othek
urg

Jus 1869

Vernünfftige und Christliche
aber nicht Scheinheilige

Thomasische Gedancken

Und

Errinnerungen

Uber allerhand
Gemischte Philosophische und Juristische
Händel.

Andrer Theil.

Halle im Magdeburg. 1724.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung

Staatl. Bibli...

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Friedrich Wilhelm,

Freyherrn

von Grumbkow,

S. Königl. Majestät in Preussen würckl. Geheimten Etats- und Kriegs-Rath, General-Lieutenant von der Infanterie, Vice-Präsidenten und dirigirenden Minister beym General-Ober-Finanz- und Domainen-Directorio, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Dohm-Probsten zu Brandenburg, Rittern des Ordens St. Andreæ Erbherrn auf Möllen, Ruhestädt, Grambow, Gellin ꝛc.

Meinem Gnädigen Herrn.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr.

Eure Hoch-Freyherrliche EXCELLENZ bitte ich zuförderst umb Verzeihung, daß ich mich unterstehe Deroselben diesen meinen II. Theil der Gemischten Händel zu dediciren, indem mich unterschiedene Ursachen davon

davon hätten vielmehr abhalten sollen, unter welchen eine von denen fürnehmsten ist, daß Eure EXCELLENZ mit so vielen wichtigen Etats- Krieges- und Domainen-Affairen überhäuffet ist, und solchergestalt mit diesen Philosophischen und Juristischen Händeln billig von mir hätte verschonet werden sollen.

Nun könte ich zwar hinwieder umb auch unterschiedene Ursachen anführen, die mich bewogen, alle Furcht bey Seite zu setzen, und vielmehr die Zuversicht zu hegen, es werde Eure EXCELLENZ nach DERO jederman bekannten Freundlichkeit und Gna-

de dieses mein Unterfangen nicht ungnädig aufnehmen; ich will abe lieber auch hiervon stille schweigen, als viele unnöthige Worte machen, theils damit ich nicht den unterthänigsten Respect verletze, den Eurer Hoch-Freyherrlichen EXCELLENZ ich schuldig bin, theils, damit ich meinen Wiederwärtigen alle Gelegenheit benehme, mich etwan für einen Hoff-Schmeichler auszuruffen.

Nur dieses kan ich doch nicht verschweigen, daß ich von unterschiedlichen vornehmen Personen versichert worden, daß Eure EXCELLENZ bey allerhand Fällen die Gnade für mich gehabt, und

und bey Gelegenheit in Discursen Sich sehr geneigt gegen mich bezeiget, unerachtet ich bisher niemahlen einige Gelegenheit gefunden, Eurer EXCELLENZ auch nur die geringste angenehme Dienste zu erweisen, und einiger massen Dero Hohe Gnade zu meritiren.

Ich habe dannenhero zum wenigsten mich verbunden erachtet, vermittelst dieser gegenwärtigen Dedication Eurer EXCELLENZ für diese unverdiente Gnade schuldigsten Danck abzustatten, und Dieselbe in gezimender Submission zu ersuchen,

auch künfftighin mir ferner damit zugethan zu verbleiben, und zuförderst Dero Gnädigen Befehle mich zu würdigen, als der ich lebenslang verharre

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr,

Eurer Hoch-Freyherrlichen EXCELLENZ und Gnaden

Halleden 23. April 1742.

Unterthäniger treuer Diener

Christian Thomasius.

Vorrede.

Es wird nicht nöthig seyn, eine weitläufftige Vorrede diesem gegenwärtigen anderm Theil fürzusetzen, weil ich in der Vorrede des Ersten Theils den Haupt-Zweck dieser Gemischten Händel allbereit sattsam entdecket, auch die Particular-Absicht jedes alhier sich befindenden Handels keine weitläufftige Erinnerung bedarff.

Was mich bewogen, die kurtze Lehr-Sätze vom Recht eines Christlichen Fürsten in Religions-Sachen zu ediren, habe ich schon p. 1. & 2. deutlich erkläret; ingleichen p. 44. seq. was mich veranlasset, die schon anno 1696. zum erstenmahl

publicirte summarische Anzeige und Apologie wieder drücken zu lassen, und von neuen hin und wieder einige Anmerckungen beyzufügen; und ferner warumb in dem Dritten, Vierdten und Fünfften Handel die Streitigkeiten mit dem Herrn Masio, und die übrigen Verfolgungen wegen des dem Herrn Professor Francken anno 1689. ertheilten Responsi Juris; ingleichen wegen der publicirten Ehe- und Gewissens-Frage etwas ausführlich beschrieben sind.

Die fürnehmste Ursache aber ist noch allhier beyzusetzen. Die Vielheit meiner Jahre erinnert mich, daß ich noch bey meinem Leben dafür Sorge trage, wie etwa der Legion meiner Widerwärtigen, (denn ihrer sind viel) so viel möglich, alle Gelegenheit benommen werden möchte, mich nach meinem Todte zu verläumden, und mit einiger Wahrscheinlichkeit zu lästern.

Die

Die offenbahren Pasquillanten, die bisher in Holländischer und Teutscher Sprache mit allerhand Galgen-mäßigen Scarequen mich zu beschimpffen getrachtet, verdienen zwar keine Beantwortung, indem dieselben so unverschämt und tumm verfertiget sind, daß ich nicht glauben kan, daß ein Mensch, der nur seine fünff Sinne hat, davon solte wieder mich eingenommen werden können; sondern prostituiren vielmehr die Autores derselben im höchsten Grad, es mögen nun alte oder **Neue Pritschmeister** dahinter stecken. Denn (damit ich nur einige wenige Specimina davon Exempels-weise vorstelle) wodurch will der infame Kerl, der mich zu einem Medico der Union machen wollen, immermehr beweisen, daß ich jemahls eine Theologische Union per confessiones & ritus der beyden protestirenden Religionen vertheydiget, da vielmehr meine Schrifften das Gegentheil bezeigen, und

ich

ich in meinen lectionibus per lupos rapaces unionem protestantium impedientes nicht die Theologische Vereinigung der ketzermacherischen Clerisey, sondern die politische Vereinigung der Protestirenden Könige Fürsten und Stände und die Bestraffung der geistlichen Wölffe, die sich auch dieser wiedersetzen, verstanden. Hiernechst hat der tumme Teuffel nicht begriffen, daß er sich selbst in dieser seiner Scarteque zu des Teuffels Secretario in dessen geheimen Cantzley gemacht. Drittens ist die in dem verdeutschten Holländischen Pasquill angehengte Lateinische Epistel alleine des Staup-Besens würdig. Denn 1) wird der Caluinniant nimmermehr beweisen, daß ich iemahls an einen Schwedischen Bedienten, der Lissenheim geheissen, ein Schreiben hätte abgehen lassen; oder daß ich wegen Schwedischer affairen jemahls mit jemand controvers gehabt. So habe ich auch niemahls gesehen oder gehöret, daß die scurrilische

Schrifft,

Schrifft, die der Pasquillante sub titulo Epistolæ hat drucken lassen, jemahlen wieder mich sey publiciret worden. Der unehrliche Kerl hat diese handgreiffliche Lügen wahrscheinlich deßhalben erfunden, weil ihm vermuthlich unterschiedliche (auch von denen Unions-Feinden) erinnert, er hätte in seinem libello famoso gelogen, da er mich beschuldiget, als wenn ich iemahls mit Schwedischen Theologis oder Politicis einige Streitigkeit gehabt, sondern er hätte seine grobe Ignoranz damit bezeiget, indem er die Streitigkeit, die ich mit dem Dänischen Theologo Herrn Masio gehabt, nach seiner Tummheit confundire, als wenn dieselbe zwischen mir und einen Schweden vorgegangen; dieses nun zu beschönen, hat er gemeynet, er wolle mit dieser neuen Lügen von einem so genannten Lissenheim seine begangene brutalität verbessern; aber bey vernünfftigen Leuten hat er dieselbe vielmehr verschlimmert.

Wegen solcher bestien ihr Bellen solte mir es leyd seyn, wenn ich mir die geringste Mühe zu nehmen gedächte, oder mich befürchtete, daß bey der posterität sie mir einigen Schaden zu thun capable wären; sondern ich überlasse dieselbe lediglich der göttlichen Providenz, und bitte, GOtt wolle ihnen ihre Boßheit zu erkennen geben, und sie bekehren. Aber diejenigen, die noch hier und dar unter dem Schein einiger Vernunft und Gottesfurcht mich anfeinden, u. solchergestalt bey vielen, denen die Umstände meiner bisherigen so wohl offenbahren als heimlichen Verfolgungen nicht bekandt sind, haben verdienet, daß ich mir vorgenommen, meine Controversien nach u. nach bey meinem Leben etwas ausführlich vorzustellen, damit ihnen die Gelegenheit benommen werde, nach meinen Tode mir viele Umstände auf eine orthodoxe oder scheinheilige Weise, anzudichten, zumahlen da gar viele Umstände oder ihre Vereinigung entweder

bis-

bisher wenig oder gar nicht bekandt gewesen, unter welche letzte Classe fürnemlich die in dem Fünfften Handel erzehlte Nachricht wegen D. Caspar Löschers Disputation de devitandis hæreticis gehöret.

Bey dem Sechsten und übrigen Händeln finde ich nichts zu erinnern, denn ob ich wohl bey dem Neundten Handel wegen der Ehe-Tractaten einige Gelegenheit hätte, deutlich darzuthun, daß auch das so genannte Jawort keinesweges für eine rechtmäßige und vernünfftige Verlöbniß zu achten sey, sondern seiner Natur nach unter die Tractaten gerechnet werden müsse; so halte ich doch noch zur Zeit nicht für nöthig, deßwegen mich zu bemühen, bis ich vorher sehe, ob der vor wenig Tagen deswegen von neuen gemachte Streit bey einigen vernünfftigen Menschen, die ihre Vernunfft nicht blindlings unter den so genannten Glauben gefangen zu nehmen bereit sind, einigen Eingang finden werde.

Die-

Dieses eintzige wird mir noch erlaubt seyn, wegen des Dreßdenischen Herrn Löschers seiner Reflexionen über die Pensées libres, derer in besagten 9. Handel gedacht worden, mit kurtzen beyzufügen, daß mir ein guter Freund in Vertrauen gemeldet, wie diese Pensées libres mit ehesten würden in das Teutsche übersetzet und publiciret werden. Man hat zwar auch dabey erwehnet, daß der Uebersetzer kurtze Noten dazu machen, u. fürnemlich anweisen werde, wie alle und jede Special-Sätze des Autoris durch des Herrn Löschers General-reflexiones orthodoxissime wiederleget wären, weshalber auch diese teutsche Version dem Herrn Löscher selbst werde dediciret werden; Aber ich kan nicht läugnen, daß mir dieser Zusatz etwas unglaublich vorkommen.

I. Han-

I. Handel.

Kurtze Lehr-Sätze

Vom Recht eines Christlichen Fürsten in Religions-Sachen.

Vorrede.

ICh habe in der Historia contentionis inter Imperium & Sacerdotium Append. c. I. §. 55. p. 453. unter andern erwehnet, daß ich allbereit anno 1695. gewisse Lehr-Sätze von dem Recht eines Fürsten in Religions-Sachen in meinen öffentlichen Lectionibus in die Feder dictiret, und dieselbe in discurs erkläret hätte, worinnen ich hier und dar des Pufendorffii Lehr-Sätze auszubessern und zu suppliren mir angelegen seyn lassen. Ob ich nun wohl dabey erwehnet, daß auch dieselben eine reiffere Uberlegung vonnöthen hätten; so habe ich doch bisher keine Zeit gehabt, viele Aenderungen darinnen vorzunehmen, sondern lieffere sie hierbey nebst

denen Anmerckungen, in welchen der summarische Inhalt meiner darüber geführten Erklährung begriffen. Ich habe darinnen sehr wenig geändert, unter welchen das vornehmste ist, daß ich den Titel eingeschränckt, daß er von dem Recht eines **Christlichen** Fürsten handele. Denn ob ich wohl in Hist. Cont. p. 449. und p. 455. erinnert, daß Pufendorff das Recht eines Fürsten überhaupt, und eines Christlichen Fürsten insonderheit nicht deutlich genung vorgetragen, so habe ich doch auch selbst zu derselben Zeit diesen Unterscheid nicht allzu **accurat** abgehandelt, jedoch werden allbereit auch einige Lehr-Sätze allhier zu befinden seyn, die diesen Mangel in etwas verbessern, fürnemlich aber diejenigen **num.** 63. **seq.** die von der dreyfachen Pflicht eines Christlichen Fürsten handeln. Was aber sonsten in diesen gegenwärtigen Lehr-Sätzen hier und dar zu ändern oder zu verbessern seyn möchte, das kan zum Theil aus der historia Contentionis p. 455. ad 502. theils aus meinen anno 1699. **seq.** publicirten und in hist. content. p. 452. seq. allegirten Schrifften und Disputationibus genommen werden.

Erklärung der Worte eines Fürstens.

I. Durch einen Fürsten verstehe ich hier alle Personen, die die höchste Gewalt und Obrigkeit in einem gemeinen Wesen führen.

II.

II. Durch das gemeine Wesen verstehe ich die bürgerliche um gemeinen Friedens willen mit der höchsten Gewalt versehene Gesellschafft. Des gemeinen Wesens.

III. Die Rechte oder Regalien des Fürsten und der höchsten Gewalt können nie ohne Fug und Macht die Widerspenstigen a) zu zwingen oder zu bestraffen b) begriffen werden. Und der Fürstlichen Rechte.

IV. Wenn überall Friede wäre, wäre kein gemein Wesen, und folglich auch kein Fürst oder höchste Gewalt c). Ursprung des gemeinen Wesens.

V. Demnach wäre im Stande der Unschuld kein gemeines Wesen oder Republique gewesen.

VI. So lange Unfriede und Unruhe an einem, am andern Theil aber unheiliges Wesen und Mißtrauen gegen GOtt in der Welt seyn, so lange müssen auch Obrigkeiten in der Welt seyn, und in diesem Respect Und wie die Obrigkeit GOttes Ordnung sey.

a) So wohl binnen dem gemeinen Wesen als auswärtige. Dahero ist die Eintheilung der Regalien in immanentia & transeuntia entstanden.

b) Denn es sind vollkommene (perfecta non imperfecta) und zwar die höchsten (summa) Rechte, die keinen andern Menschen als Richter erkennen.

c) Es flieſſet aus dem II. numero. Und wie es sonst in der metaphysic heisset: cessante fine cessat actio, so heißt es auch in der Politic: Cessante fine cessat Societas.

speck sind sie, nachdem die Menschen von dem Vertrauen gegen GOtt abgewichen, GOttes Ordnung, wie der Artzt und Barbirer, so lange die Menschen ungesund und schadhafft sind.

VII. Dannenhero, wer der Obrigkeit wiederstehet, der wiederstehet GOttes Ordnung.

IIX. Wenn der Mensch so vollkommen in dieser Welt wäre, daß alles friedlich zugienge, und man keine Republique vonnöthen hätte, so wäre dieses kein elender oder confuser Zustand.

IX. Alle Regalien eines Fürsten haben die Erhaltung des gemeinen Friedens zur Absicht d).

Regeln/ welches Thun und Lassen der Unterthanen denen Rechten eines Fürsten nicht unterworffen.

X. Das Thun und Lassen der Unterthanen, das den gemeinen Friede nicht verhindern noch befördern kan, ist denen Rechten eines Fürsten nicht unterworffen e).

XI. Welches menschliche Thun dem Willen keines Menschen unterworffen ist, das ist auch nicht dem Willen eines Fürsten und folglich auch nicht dessen Regalien unterworffen.

XII.

d) Dieses fliesset abermahls ex num. II.

e) Noch mehr Fälle von dem Thun und Lassen der Unterthanen, das denen Rechten eines Fürsten nicht unterworffen, erzehlet Becmann de Jure Subdit. circa Sacra Cap. 2.

XII. Hieher gehören z. E. was GOtt anders geboten oder verboten.

XIII. Item alles Thun und Lassen des menschlichen Verstandes, so ferne derselbe mit dem Begriff eines Dinges zu thun hat f).

XIV. Ingleichen die böse Grundneigung natürlicher Menschen, so ferne dieselbe nicht alleine in blossen Gedancken bestehet, sondern auch, so ferne sie durch Worte kund gethan wird, die den gemeinen Friede nicht turbiren, z. E. wenn einer über seine böse Neigung sich beklaget, oder sie bekennet.

XV. Ja wenn sie auch in Worte und Wercke ausbricht, wenn nur der äusserliche Friede des Menschen dadurch nicht verhindert wird, und niemand kein Unrecht geschiehet, als wenn Wollüstige, Ehr- und Geld-Geitzige ihre Begierden durch Worte und Thaten zu verstehen geben, wenn sie nur niemand dadurch sein Recht schwächen.

XVI. Ferner: daß ein Mensch dasjenige niemand sagen solle, wie er das Wesen eines Dinges begreifft, und was er für wahr hält; oder daß er stetswährend von

f) Adde Beeman, d. Dissert, c. 2, §. 2. & cap. 3. §. 2. & 4.

seiner Erkänntniß anders reden solle, als er denckt g).

XVII. Wenn ein Fürst über solche Dinge sein Recht extendiren will, sind ihm die Unterthanen zu gehorchen nicht schuldig, wohl aber sich ihme nicht zu widersetzen, sondern das ihnen wiederfahrne Unrecht zu dulden verbunden h).

XIIX. Es können in einen gemeinen Wesen nicht zwey höchste Gewalte oder Obrigkeiten seyn, weil so dann der gemeine Friede ohnmöglich erhalten werden könnte i).

Regeln von der Religion ausser der Republique.

XIX. Ehe die bürgerliche Gesellschafft oder das gemeine Wesen entstanden, ist schon eine Religion und Gottesdienst gewesen k).

XX. Ein jeder Mensch ist schuldig, selbst, und nicht durch andere, GOtt zu dienen l).

XXI. GOtt zu dienen ist eben keine Gesellschafft vonnöthen m).

XXII. Leute, die keiner Obrigkeit unterworffen sind, dürffen keinen Menschen wegen

---

g) Conf. Becm. de Jure Subdit. circa relig. cap. 3. §. 11.

h) Siehe auch unten Num. LXXIX.

i) Die bißhertigen Lehr-Sätze werden viele Erleuterungen finden in Instit. Jurispr. divinæ lib. 1. cap. 1. & lib. 3. cap. 6.

k) Pufend. de Habitu Relig. ad Remp. §. 1.

l) Pufend. de H. R. §. 2.

m) Pufend. de H. R. §. 3.

wegen ihres Gottesdienstes Rechenschafft geben n).

XXIII. Jedoch hat allezeit denen Eltern obgelegen, ihre Kinder auch zum Gottesdienst aufzuerziehen o).

XXIV. Jedoch mit Lehren, Bitten, Vermahnen, nicht mit Zwang. Denn die Religion leidet keinen Zwang p).

XXV. Die bürgerliche Gesellschafft ist wegen des Gottesdienstes nicht entstanden noch gemacht worden, befördert auch die Frömmigkeit nicht, und hat den Gottesdienst nicht erfunden, braucht auch selbigen nicht als ein Instrument die Unterthanen zu regieren q). Und bey Aufrichtung derselben.

XXVI. Bey Aufrichtung der bürgerlichen Gesellschafft hat kein Volck der Obrigkeit ihren Willen in Religions-Sachen unterworffen, noch vernünfftig unterwerffen können r).

XXVII. Bey denen bißherigen Lehr-Sätzen haben wir durch den Gottesdienst und Natürliche Religion.

n) Pufend. d. §. 3.

o) Pufend. l. c. § 4.

p) Pufend. d. §. 4. juncto §. 3. Siehe auch Becman. de jure Subdit. circa Sacra cap. 3. §. 4. und folgende: jedoch muß der 13. §. wohl betrachtet werden.

q) Pufend. §. 6. wiewohl in diesem paragrapho etliche Dinge vorkommen, die eine Erläuterung oder Verbesserung brauchen.

und Religion verstanden, die innerliche Furcht, Ehrerbietung, Vertrauen und Liebe GOttes, so ferne jeder Mensch derer-selben Schuldigkeit auch aus dem Licht der Natur erkennen kan s).

XXIIX. Dieser natürliche Gottesdienst aber ist zu des Menschen Seeligkeit nicht zulänglich, und mag von dem äusserlichen Gottesdienst, der mit grossen Ceremonien verrichtet wird, aus dem Licht der Natur nicht determiniret werden t).

Geoffenbahrte Religion.

XXIX. GOtt hat von Anfang her den Menschen offenbahret so wohl was ihm zu Erlangung der Seeligkeit zu wissen vonnöthen; als auch mit was vor äusserlichen Ceremonien er von ihm geehret werden wolle.

Allerhand Arten der wahren Religion.

XXX. Solchergestalt nun ist die wahre u) Religion dem Ursprung nach, entwe-

der

s) Conf. Pufend. §. 8. und meine Einleitung zur Sitten-Lehre im 3. Capitel.

t) Siehe Institut. Jurispr. divinæ lib. 2. c. 1.

u) Ich handle allhier von der wahren Religion und nicht von der falschen. Jedoch kan auch die falsche auf unterschiedne Art eingetheilet werden. Denn sie ist auch entweder natürlich oder geoffenbahret: Sie bestehet auch in Glaubens- oder Liebes-Sachen: Alleine ihrer Würckung nach ist sie nicht seeligmachend, sondern unzulänglich, ja gar verdammlich. Mit einem Wort, die falsche Religion ist in

der

der natürlich oder geoffenbahret, der Würckung nach entweder unzulänglich vv) oder seeligmachend, dem Wesen nach entweder Glaubens- oder Liebes-Sachen, x) und endlich der Beschaffenheit nach entweder innerlich oder äusserlich y).

der That eine Gotteslästerung in Glaubens-Sachen, und eine Abgötterey in äusserlichen Gottesdienst. Die Abgötterey ist zweyerley, entweder falscher Götter, oder des wahren GOttes auf eine falsche Art und Weise. Allen Religionen sowohl wahren als falschen wird die Atheisterey entgegen gesetzt.

vv) Daß eine Religion wahr seyn könne, ob sie schon unzulänglich ist, und daß man dannenhero die natürliche Religion nicht ohne Unterscheid für falsch ausgeben müsse, habe ich in Instit. Jurispr. div. l. 2. c. 1. gezeiget.

x) Durch die Glaubens-Sachen verstehe ich credenda vermittelst des Verstandes, durch die Liebes-Sachen facienda durch den Willen.

y) Diese vier Eintheilungen der wahren Religion können folgender gestalt mit einander verglichen werden. Die natürliche ist unzulänglich, die geoffenbahrte seeligmachend. Die natürliche ist allein innerlich, denn die äusserliche ist allzeit falsch. (Siehe num. XXIIX.) Jedoch bestehet auch die natürliche in Glaubens- und Liebes-Sachen, nemlich in der Liebe anderer Menschen; derowegen pfleget man

GOtt hat die geoffenbahrte Religion durch Bündnisse bey denen Menschen eingeführet.

XXXI. Die offenbahrte Religion hat GOtt allemahl dem Menschen nach dem Fall, vermöge eines mit ihm getroffenen Bündnisses, gegeben z).

XXXII. Diesen Bund hat GOtt entweder unmittelbahr mit den Menschen gemacht, oder durch gewisse Mittelspersonen.

XXXIII. Unmittelbahr mit Adam, Noah und Abraham: mittelbahr durch Mosen mit den Jüden, und durch Christum und seine Apostel mit dem gantzen menschlichen Geschlecht.

Einfältiger Zustand der geoffen-

XXXIV. Ob nun wohl kein Zweiffel, daß zu allen Zeiten des alten Bundes die Recht-

---

man insgemein durch die äusserliche Religion den in Ceremonien bestehenden Gottesdienst zu verstehen. Die geoffenbahrte wahre Religion ist ferner entweder innerlich, oder äusserlich, und bestehet gleichfalls in Glaubens- und Liebes-Sachen.

z) Daher kömmt die Eintheilung der heiligen Schrifft in die Bücher des alten und neuen Bundes / welches man aber annoch bey uns aus denen Reliquien des Pabstthums das Alte und Neue Testament zu nennen pfleget. Denn ob wohl Διαθήκη im Griechischen so wohl ein Testament als einen Bund bedeutet, so ist es doch sehr unbesonnen, daß man den alten Bund das alte Testament genennet, indem ja GOtt der Vater nicht gestorben u. s. w.

Recht-Gläubigen auf den zukünfftigen Weibes-Saamen als ihren Erlöser gewiesen worden, so hat doch ihr Glaubens-Bekänntniß in keiner gewissen Glaubens-Formul a) und Kunst-Wörtern, sondern in demüthiger Einfalt bestanden b).

gebrten Religion biß auf Mosen.

XXXV.

a) Diejenigen zermartern die Oerter der H. Schrifft mit einer falschen Auslegung, die da die Leute bereden wollen / als ob Adams, Noä und Abrahams Religion mit unsern heutigen Glaubens-Bekäntnissen übereingestimmet hätte, auch solches in weitläufftigen Disputationibus durch Scholastische Grillen, oder petitiones principii behaupten wollen, als zum Exempel D. Wilhelm Lyser in trifolio religionis veræ Vet. Testam. Adamiticæ, Abrahamiticæ & Israeliticæ iuxta Unifolium religionis Lutheranæ, und auf gewisse Maße D. Balthasar Bebelii Historia Ecclesiæ Antediluvianæ, item Noachicæ. Noch gröber macht es D. Pfeiffer in seiner Pansophia Mosaica, in welcher er alle Glaubens-Articul der Augspurgischen Confession aus dem ersten Buch Mosis zu beweisen sich unterfangen. Insgemein aber kommen diese Leute unter andern darinnen überein, daß sie die Einigkeit des Glaubens von dem Hirn-Glauben im Verstande verstanden und darinnen gesucht.

b) Und zwar in solcher Einfalt, die zuweilen mit nicht geringen Irrthümern im Verstande vergesellschafftet war. Also glaubte Eva, die Mutter der Lebendigen,

an

XXXV. So hat auch der Bund mit Adam, Noah und Abraham, so viel das Thun betrifft, über einen schlechten und rechten frommen Wandel für GOtt sehr wenig äusserliche Ceremonien des Gottes-Dienstes erfordert c).

XXXVI. Der uhrälteste äusserliche Gottesdienst hat in Opffern bestanden, als in einem Vorbild des wahren Versühn-Opffers, biß zu denen Zeiten Abrahams d) die Beschneidung mit erfordert worden.

XXXVII. Die direction aber sothanen

an derer wahren Glauben doch niemand zweiffelt, oder sie doch zum wenigsten zu keiner Ketzerin zu machen sich unterstehet, Cain wäre der Meßias. Genes IV. 1. In einen gleichen Irrthum verfiele Lamech, der Vater Noä. Gen. V. 29.

c) Denn die dem Adam und Noah von GOtt gegebenen Gebote sind sehr wenig, und dem Abraham ist kein neu Geboth als von der Beschneidung, gegeben worden. Siehe Genes. IV. 6. 7. IX. 1. seq. XII. 7. seq. XV. 1. seq. XVII. 1. seq. Dannenhero wiederum diejenigen von denen Unsrigen irren, die da vorgeben, oder sich einbilden, daß die damahligen Ceremonien mit denen Unsrigen übereingekommen. Als wenn Z. E. Lutherus über Genesin vorgiebet, daß Adam auch im Stande der Unschuld würde geprediget haben. Conf. Chemnitii præfat. ad Locos Theol. & Observ. Hist. Eccles. MSC. obs. 18. p. 82.

d) Pufend. de Hab. Relig. th. 8.

nen Gottesdiensts hat im Anfang bey einem jedem Haus-Vater bestanden e).

XXXIIX. Nachdem aber Moses auf Gottes Befehl das Israelitische Volck durch Zeichen und Wunder ausgeführet, und solches in Gottes Nahmen, als ein Fürst beherrschet, auch auf Gottes Befehl Gesetze in Kirchen-Sachen gegeben, ist die Jüdische Religion dergestalt mit dem Staat und gemeinen Wesen der Jüden vermischt worden, daß fast keines ohne dem andern bestehen können. Und hat Gott hiebey sich das Recht in Religions-Sachen stetswährend vorbehalten, auch niemah-

durch Mosen eingeführte Jüdische Religion.

e) Pufend. d. §. 8. p. 25. Es meritiret wohl untersucht zu werden, woher die irrige Meynung entstanden, daß die Erstgeburth dem Erstgebohrnem ein Regierungs- und Priester-Recht über seine Geschwister gegeben. Vielleicht aus dem Text Genes. XLIX. 3. welchen aber Lutherus nicht recht übersetzet. Siehe Sauberti Opera posthuma p. 225. seq. der aber nichts destoweniger diesen Irrthum defendiren wollen p. 289. seq. Conf. eund. p. 305. Vielleicht ist auch diese Meynung daher entstanden / daß man gleichfalls von Christi Prophetischen, Priesterlichen und Königlichen Amt unterschiedene Lehren antrifft. Siehe Pearson ad Symb. Apost. in Register sub voce Messias und von Propheten, Saubert, Opera posth. p. 317. seq.

mahlen denen Königen in Juda und Israel solches eingereumet f).

Unterschied derselben und der Christlichen Religion.

XXXIX. Von der Jüdischen Religion und denen Regalien der Könige in Juda und Israel kan man auf die Christliche, und die Regalien Christlicher Fürsten nicht schliessen. Denn Christliche Könige haben mehr Gewalt als die Jüdischen, hingegen Christliche Lehrer weniger Gewalt als die Leviten g).

XL. Denn die Christliche Religion des neuen und mit allen Menschen gemachten Bundes, ist von der Jüdischen gantz unterschieden, und derselben, so ferne die Christliche keine Verknüpffung mit einem gewissen Staat hat, vielmehr entgegen gesetzt. Weswegen auch Christus keinen Fürsten agiret, noch eine Regiments-Forme eingeführet, sondern bloß das Amt eines wunderthätigen Lehrers für seinem Tode verwaltet h).

XLI. Die Apostel haben die Lehre Christi fortgepflantzt, wie sie selbige von ihm empfangen, und ob sie wohl ihre Macht

f) Pufend. §. 9. 10. 12.

g) Der diesem Lehr-Satz entgegen gesetzte Irrthum / der aus dem Politischen Pabstthum herrühret, herrschet noch mehrentheils bey vielen Theologis und Juristen.

h) Pufend. de H. R. §. 11. 13. 14. 15. 16. 17.

Macht zu lehren von GOtt empfangen, und dießfalls von keiner menschlichen Bothmäßigkeit dependiret, so haben sie doch auch krafft selbigen Amts, und was dem anhängig, auch keine Macht über die Menschen zu herrschen, oder sie durch Zwanges-Mittel zur Christlichen Religion zu bringen, von Christo bekommen, oder sich dessen bedienet i).

XLII. Das Amt eines Lehrers erfordert Liebe, und kan durch Zwang ohnmöglich ausgeübet werden, am wenigsten aber das Amt eines Lehrers der Christlichen Religion k).

XLIII. Das Amt der Schlüssel, oder denen Bußfertigen Vergebung, denen Unbußfertigen aber Behaltung der Sünden anzukündigen, inferiret keine Obrigkeitliche Gewalt oder Zwangs-Recht. l).

XLIV. Der Kirchen-Bann ist in Ansehung seines Ursprungs u. uralten Gebrauchs an sich selbst keine eigentliche Bestraffung der

---

i) Pufend. §. 18. 19. 20, 28.

k) Pufend. §. 28. Jedoch daß derselbige gegen den Anfang des §. 20. gehalten wird, allwo auch dasjenige, was daselbst von Bestraffung der Knaben gesagt wird, einige Einschränckung braucht. Siehe auch allerdings §. 33.

l) Pufend. §. 22, 23. 24. 25.

oder Benehmung weltlicher Ehre, und inferiret kein Zwangs-Recht m).

XLV. Christi Reich ist nicht von dieser Welt, und hat nichts gemeines mit Obrigkeitlicher oder menschlicher Gewalt n).

XLVI. Die Christliche Kirche oder Gemeine hat mit einem weltlichen Staat oder gemeinem Wesen nichts gemein, und kan dannenhero keine Regiments-Forme des gemeinen Wesens auf die Christliche Kirche appliciret werden, indem sie nichts ist als eine Gesellschafft, die aus Lehrern und Zuhörern, (die in Ansehen ihres eintzigen und gemeinen Vaters allesamt untereinander Brüder sind) bestehen soll o).

Zustand der Christlichen Religion unter denen heydnischen Kayserm.

XLVII. Die Christliche Kirche hat unter denen heydnischen Kayserm keine weltliche Bothmäßigkeit gehabt, sondern sich nur solcher Gerechtigkeit bedienet, die andere erbare Gesellschafften in dem gemeinem Wesen haben, bey welchen keine Bothmäßigkeit, sondern nur gute Zucht und Ordnung, (die in aller Einwilligung gegründet ist) anzutreffen. Dahin gehöret,

m) Pufend. §. 27. & 39. pag. 137. Der Ort Matth. XIIX. 15. 16. 17. lässet auch noch eine andere Auslegung zu, als diejenige, so Pufendorff vorbringet. Siehe auch die Oerter 1. Cor. V. 3. 4. 5. 2. Cor. II, 5. seq.

n) Pufend. §. 29.

o) Pufend. §. 30, 31, 32, 33. &c.

ret, daß die Gemeine sich gewisse Lehrer gewehlet, freywillig und ohne Zwang Allmosen gesammlet, ihre Lehrer in Gewissens-Fällen zu rathe gezogen, vorfallende Streitigkeiten Christlichen Schiedsleuten zu entscheiden vorgetragen, sich alles unordentlichen Wandels enthalten, die Fehler durch Erinnerung und Ermahnung zu rechte zu bringen getrachtet, die Reuenden behalten, und die Halsstarrigen aus der Gemeine ausgeschlossen p).

XLIIX.

p) Pufend. §. 39. woselbst viele andere wichtige Anmerckungen anzutreffen. Z. E. pag. 134. von der Freyheit der Religions-Gesellschafften in der Römischen Republique, item, daß Christus keine gewisse Formul von Ordinirung der Priester vorgeschrieben, und von der durch den Bischoff oder die Aeltesten dabey geschehenen Hände-Auflegung u. s. w. Ich bin aber darinnen nicht mit ihm einig, daß er Pauli Rathschläge 1. Cor. im VII. Cap. für Statuta ausgiebet. Die Christliche Kirche oder Gemeine hat eigentlich keine Statuta, sondern folget freywillig und ohne Zwang guten vernünfftigen Regeln; Sie hat auch keine Geld-Straffen, sondern Vermahnungen. Statuta sind eigentlich Gesetze, die einen Zwang würcken, ob sie schon aus einen gemeinen Versprechen entstanden. Denn eine jedweve menschliche Macht Gesetze zu geben, entstehet aus einen Versprechen. So muß man auch die Rath-

Inglei-chen un-ter denen Christli-chen Käysern oder Re-genten.

XLIIX. Die Christliche Kirche ist dadurch, daß Kayser und Könige dieselbe angenommen, nicht vollkommener, noch die vorige Pflicht zwischen denen Lehrern und Zuhörern, geändert oder alterirt; vielweniger denen Regenten deßhalb eine absonderliche Verpflichtung von denen Christen ertheilet worden q).

XLIX. Die Christliche Religion ändert zwar die Pflicht der Obrigkeit und Unterthanen im geringsten nicht, sondern bekräfftiget vielmehr dieselbe. Aber gleichwie die Gottseligkeit auch zu dem zeitlichen Friede nutze ist, die sich selbst gelassene, und der heiligen Schrifft beraubte Ver-

---

schläge oder Consilia nicht mit Urtheil oder Rechts-Sprüchen und decisionibus vermischen (ob schon diese Vermischung noch heut zu tage sehr oft geschiehet) vielweniger mit Gesetzen. Man muß sich auch nicht irren lassen, daß der seelige Lutherus gelehret, daß zwischen denen Evangelischen Geboten (præceptis) und Rathschlägen kein Unterscheid sey. Siehe Seckend. Histor. Lutheranismi Lib. I. fol. 171. num. 2.

q) Pufend. §. 40. Ja sie ist vielmehr verschlimmert worden. Die Christliche Kirche wächset durch Trübsal und Verfolgung/und nimmt hingegen ab bey vergnügten Zustande und Uberfluß. Wie dieses alles aus der Lebens-Beschreibung Constantini M. deutlich zu sehen ist.

Vernunfft aber unter dem Schein wahrer Tugend sich leichte in Ehrgeitz und dergleichen verlieret; also ist kein Zweiffel, daß die Christliche Religion dem gemeinen Wesen viel Nutzen bringe, und selbiges sehr alteriren müsse r).

L. Die Christliche Kirche, ob sie gleich in einen gemeinen Wesen ist, höret deshalben nicht auf eine Gesellschafft zu seyn, wie zuvor, und alle weltliche Bothmäßigkeit und Ehren-Aemter ruhen, wenn der Fürst und die Unterthanen als Gliedmassen der Christlichen Kirche betrachtet werden s).

Ll. Die Fürsten werden durch Bekäntniß zur Christlichen Kirche nicht Bischöffe oder Lehrer, ja es kan auch das Amt eines

r) Allhier gehe ich wiederum von *Pufendorffii* Lehre ab § 40. pag. 138. in verbis: *Nec ad civitatem religione Christiana &c. Conf.* §. 41. wiewohl kein Zweiffel ist, daß wenn wir alle vollkommene Christen wären, wir keines gemeinen Wesens würden benöthiget seyn. Von der alteration der Republiquen durch die Christliche Kirche habe ich ausführlicher gehandelt in dem Programmate über des jetzigen Ost-Friesischen Herrn Cantzler Brenneysens Disputation de Jure Principis circa Adiaphora.

s) *Pufend.* §. 41. allwo doch abermahl die in fine p. 140. befindliche Meynung, als ob

Christlichen Lehrers nicht füglich von einem Fürsten zugleich verwaltet werden t).

Der wahren Christlichen Religion Zweck / Mittel / und einziger Grund.

LII. Der Zweck der Christlichen, Apostolischen und Evangelischen Religion ist der Friede mit GOtt u).

LIII. Das Mittel, dazu zu gelangen, ist der Glaube, der durch die Liebe thätig ist vv).

LIV. Durch den Glauben wird hier nicht verstanden die blosse Erkänntniß im Verstande von denen Wahrheiten, die mit Betrachtung Göttlicher Dinge zu thun haben, denn diese haben die Teuffel auch

ob die Kirche in gemeinen Wesen zu mehrer Sicherheit befördert würde, eine Verbesserung oder deutlichere Erklährung vonnöthen hat.

t) Pufend. §. 42. Siehe oben Num. XLII. Eine andere Frage ist, von dem Bischöfflichen Recht des Fürsten. Dann daselbst wird das Wort Bischoff in einem andern Verstande genommen, daß es eigentlich eben keinen Lehrer bedeutet. Ja ich habe schon in denen notis ad Monzambanum gezeiget, daß die Benennung eines Bischöfflichen Rechts (Juris Episcopalis) wenn es von denen *Protestirenden* Fürsten gesagt und ihnen zugeleget wird, der Würde des wahren Rechts in Kirchen-Sachen nicht gleich komme.

u) Rom. V. 1. Ephes. II. 14. 15. VI. 15. junct. Matth. X. 34.

vv) Gal. V. 6. Jac. II, 14. biß 26. Matth. VII. 21. XXV. 34.

auch x), noch weniger eine dergleichen Erkäntniß, die auf Schrifften der Menschen, die nicht von GOtt getrieben sind, gegründet ist: y) sondern die Zuversicht und das Vertrauen im Hertzen zu GOtt z). Durch die Liebe aber, so ferne sie die Thätigkeit des Glaubens bedeutet, a) die guten Wercke gegen die Menschen.

x) Jac. II. 19. Marc. I. 23. 1. Cor. II. 2. XV. 14. 17. 1. Timoth. V. 8.

y) 1. Cor. II. 5.

z) Hebr. XI. vers. 1. ὑπόστασις &c. Conf. versic. seq. & fere per totum caput exc. vers. 3.

a) Man sagt zwar insgemein / daß die Liebe eine Frucht und Würckung des Glaubens sey. Alleine ich bitte, hierbey wohl zu erwegen, daß 1) zwar die Heil. Schrifft die Frucht oder Früchte der Busse (oder Reue) Matth. III. 8. Luc. III. 8. des Geistes Gal. V. 22. Eph. V. 9. der Gerechtigkeit, Hebr. XII. 11. Jac. III. 18. der Weißheit Jac. III. 17. erwehnet, aber von der Frucht des Glaubens finde ich nichts darinne. 2) Unter denen Früchten des Geistes wird die Liebe zuerst erwehnet, hernach der Glaube. Gal. V. 22. und ist also der Glaube so wohl eine Frucht des Geistes als die Liebe. Wolte man 3) gleich sagen, daß die Früchte der Gerechtigkeit und die Früchte des Glaubens eines wären, indem der Glaube gerecht mache, so müste man doch zum wenig-

LV. Wenn man jemand hasset, so hat man zu demselben kein Vertrauen: wenn man aber jemand liebet, so trauet man dessen Verheissungen. Solchergestalt nun kan derjenige, der GOtt nicht liebet, auch nicht glauben.

LVI. So ist demnach der eintzige wahre Grund der Christlichen Religion die Liebe GOttes und aller Menschen b).

LVII.

---

nigsten eine solche Frucht des Glaubens verstehen, die zugleich mit dem Glauben sich blicken läßt, und nicht erst nach einer geraumen Zeit ausbricht. Col. I. 10. junct. Jacob. III. 14. biß 26. Wolte man nun gleich das Exempel des Schächers am Creutz vorwenden, (wie insgemein zu geschehen pflegt) daß nemlich dieser alleine durch den Glauben ohne gute Wercke seelig worden, so würde ich doch dieses Vorgeben mit bessern Fug leugnen können. Denn durch die Wercke der Liebe werden nicht allein solche verstanden, wenn man z. E. Allmosen giebt, sondern auch alle gute Wercke / die aus der Liebe entspringen. Nun liesse aber der Schächer ein solches gutes Werck blicken, ehe er seinen Glauben an Christum mit dem Munde bezeigte. Luc. XXIII. 40. Denn es ist eines von denen grösten Liebes-Wercken, wenn man Unschuldige vertheydiget, und die schuldigen Sünder freundlich und mit Sanfftmuth bestrafft.

b) Die da vorgeben, daß das Mosaische Gesetz

LVI. Zu diesem Grund der Christlichen Religion wird nicht so wohl eine genaue und scharffsinnige subtile Erkäntniß des unbegreifflichen Wesens GOttes, sondern vielmehr eine deutliche Erkäntniß seines Willens erfordert, der leichte zu verstehen ist, und keine Metaphysische Subtilitäten erfordert c).

LIIX. Unbegreiffliche Dinge können nicht nach ihren Wesen, sondern nur durch ein Gleichniß von begreifflichen Dingen begriffen werden.

LIX. In denen Betrachtungen des Wesens unbegreifflicher Dinge, kan sich der Verstand des Menschen keine Wahrheit (die eine Ubereinstimmung unserer Gedancken mit der Sache selbsten ist) völlig versprechen, wohl aber in Irrthümer verfallen, wann er darinnen gar zu sehr nachgrübeln will, weil er darinnen keinen Grund findet, darinnen er fussen könne.

Gesetz die Christen gar nichts angehe, und verstehen auch die Zehen Geboth darunter, in welchen die Liebe GOttes und des Nächsten umständlich anbefohlen wird, die betrügen sich hefftig, und haben die Gebote im Evangelio nur obenhin angesehen: fürnemlich die Sprüche 1. Joh. II. 9. 10, 11. & cap. III. 6. 17. 23.

c) Hiob. XXXIIX. seq. Rom. XI. 33. 34. 1. Cor. XIII. 2. 9. 12. Ephes. I. 17. seq. Col. II. 1. Joh. IV. 7. 8. 2 Joh. III. 4.

LX. Und also ist aller disputat oder Zanck über solche Dinge vergebens, weil man sich dabey nicht mehr versprechen kan, als, wenn es hoch kömmt, einem andern einen Irrthum zu zeigen, nicht aber eine unstreitige Wahrheit zu behaupten, weil nothwendig, wegen allzugrosser Vortrefflichkeit der Sache alle prædicata improprie oder Gleichniß-weise davon gesagt werden.

LXI. Die Ehrerbietung, die wir GOtt schuldig sind, erfordert, daß wir von denen Geheimnissen seines Wesens also reden, wie er in seinem Wort von sich selbst will geredet wissen, und weil die Grund-Regeln des Christenthums uns lehren, daß auch, dieses zu verstehen, die Erleuchtung des H. Geistes erfordert werde; Als ist es eine grosse Vermessenheit, und heydnisches Wesen, wenn man sich und andere bereden will, mit denen Kunst-Wörtern menschlicher Vernunfft der Sonnen der Weißheit ein Licht anzuzünden.

LXII. So folget auch aus vorigen (Num. LVII. und LX.) daß wir die Redens-Arten und Gleichnisse, die GOtt von denen Creaturen auf sein Wesen appliciret, nicht ansehen, als wenn GOtt von uns haben wolte, daß wir sein Wesen dadurch vollkommen, oder das Geheimniß seiner Wercke ausgrübeln solten, sondern daß

wir

wir dadurch seinen Willen, und die uns erwiesene Liebe und Gutthaten, auch unsere Nichtigkeit und Elend erkennen, und ein Verlangen und Vertrauen nach und auf ihn in uns erwecket werden solte.

LXIII. Ein Christlicher Fürst soll, als ein Fürst das Amt eines Fürsten, und als ein Christlicher Fürst die Pflicht eines Christen beobachten.

LXIV. Das Amt eines Fürsten, nemlich seine Majestät und Bothmäßigkeit muß also verwaltet werden, daß es mit der Pflicht eines Christen nicht streite. Das ist, die Pflicht eines Fürsten, soll der Christlichen Pflicht, nicht aber jene dieser weichen. Dreyerley Pflichten eines Christlichen Fürsten.

LXV. Und weil ein Fürst auch die gemeine natürliche Pflicht eines Menschen beobachten soll, so bestehet die Weißheit eines Christlichen Fürsten darinnen, daß er wisse die Pflicht eines Menschen, eines Fürsten und eines Christen insgesammt zu beobachten.

LXVI. So muß dannenhero auch das Recht eines Fürsten in Religions-Sachen nicht so wohl aus menschlichen Gesetzen oder Verbindungen, oder aus eingeführten Gebräuchen, oder aus Exempeln, sondern aus der Gegeneinanderhaltung dieser dreyfachen Pflicht hergeleitet werden.

LXVII. Und weil alle menschliche Rechte oder Freyheiten gemeiniglich auch Und derer Verknäpf-

fung mit dessen Recht in Religi-ons-Sa-chen.

mit Verpflichtungen verknüpfft sind, so kan man auch am füglichsten in der Lehre von dem Recht eines Fürsten in Religions-Sachen bey Vorstellung des Rechts des Fürsten auch seine Pflicht mit vorstellen.

LXIIX. Die Pflicht eines Christlichen Fürsten ist, so ferne er ein Mensch ist, andern Menschen nach Vermögen gutes zu thun: so ferne er ein Fürst ist, friedliebende Menschen zu schützen, und Friedensstörer zu bestraffen. (Siehe oben Num. IX.) Und endlich, so ferne er ein Christ ist, seine Begierden durch erbetenen Beystand Göttlicher Gnade zu dämpffen, und vermittelst derselben Gnade allen Menschen (auch denen Feinden) noch mehr Gutes zu thun, als sonst nach dem natürlichen Recht allein er zu thun schuldig wäre, (Siehe oben Num. LVI.) und im übrigen alles in GOttes Willen zu stellen.

Uberhaupt.

LXIX. Das Recht eines Christlichen Fürsten bestehet darinnen, daß, indem alle diejenigen, die ihn im Gebrauch dieser Pflicht hindern wollen, unrecht thun, und GOtt erzürnen, er befugt ist, ohne Ansehen auf die eingeworffene Hinderniße, in wahren Vertrauen auf GOttes Beystand, seine Pflicht getrost auszuüben, auch die Widerspenstigen, wenn es seine Unterthanen sind, zu bestraffen.

LXX.

LXX. Ein Christlicher Fürst hat nicht macht, andere Völcker, die unterschiedener Religion sind, der Religion halber mit Krieg zu überziehen d).

Und ine sonderheit in Ansehen anderer Völcker von anderer Religion.

LXXI. Er kan sich aber wohl mit Gewalt vertheydigen, wenn ihm ein anderer Fürst, der ihm nichts zu befehlen hat, seine Religions-Freyheit nicht gönnen will, jedoch daß er in denen Gräntzen der Vertheydigung bleibe, und zuförderst sich wohl prüfe, ob seine Vertheydigung GOtt wohlgefalle e)

LXXII.

d) Hieraus kan man leichtlich urtheilen, ob z. E. Caroli M. Kriege wieder die Sachsen und Westphalen, ingleichen zu denen neuern Zeiten der Spanier wieder die Mohren aus der intendirten Bekehrung der Heyden könne justificiret werden; ob sich schon Christianus Nisanius (in seinem Buche, darinnen er beweisen wollen, quod Carolus Magnus in quam plurimis fidei articulis FORMALITER non fuerit *Papista*) sehr bemühet, in proœmio §. 9. p. 34 seq. item §. 13. p. 50. seq. des Caroli M Krieg (wiewohl sehr miserabel und absque judicio) zu defendiren, und einen Unterscheid zwischen Carolo M. und denen Spaniern zu zeigen.

e) Nach Anleitung Num. LXIIX. in fine. Siehe auch, was ich weitläufftig von der Gedult gehandelt, in der Einleitung zur Sitten-Lehre Cap. 5. §. 59. seq. Item, was ich von Hertzog Johann Friederichen zu

LXXII. Er kan auch wohl eines andern Fürsten Unterthanen in seinem Lande Zuflucht vergönnen, wann dieselbe ihr Fürst

zu Sachsen erinnert, in denen Annalibus zu des von Osse Testament p. 58. Hieher gehöret auch das Sprichwort: Dulce bellum inexpertis, davon Erasmus in seinen Adagiis weitläufftig handelt. Vide Adagia variorum conjunctim edita Francof. 1646. in folio fol. 295. seq. Ingleichen aus heiliger Schrifft die Exempel der Israeliten, die einen dem Ansehen nach nicht unrechtmäßigen Krieg, geführet hatten, und von GOtt dennoch verlassen worden, weil sie nicht vorher gebührend angefragt, ob sie wieder die Benjamiter kriegen solten. Judic. XX. 18. seq. & ibi Cleric. in notis. Im übrigen, gleichwie der Wiedertäuffer ihr Irrthum, als ob aller Krieg dem Christenthum zuwieder wäre, nicht allein der gesunden Vernunfft, sondern auch der heiligen Schrifft zuwieder ist. Luc. III. v. 14. Also kan doch nicht geleugnet werden, daß bey denen meisten Kriegen der Christen untereinander ein grosser Mißbrauch des Gottesdienstes vorgehet; indem beyde streitende Partheyen bald Bußtage anstellen, wenn sie im Kriege unglücklich sind, bald solenne Danck-Feste celebriren, und mit dem **HErr GOTT dich loben wir,** eine recht kriegerische Music und Andacht celebriren / wenn der Sieg auf ihrer Seite gewesen u. s. w.

Fürst der Religion halber verjagt, oder sie zur Religion zwingen will f).

LXXIII. Er kan fremde Völcker, die einer andern Religion sind, wenn sie sich seinen Gesetzen unterworffen, und friedlich leben wollen, zu seinen Unterthanen annehmen; Ja er thut wohl daran, wenn er es zu diesen Zweck thut, daß er ohne Zwang durch die Lehre der Wahrheit, und durch Erzeigung Christl. Liebes-Dienste, sie von ihren Irrthum abzubringen verhofft. Er thut nicht wohl, wenn er sie um keiner andern Ursache willen, als wegen des Unterscheids der Religion nicht annehmen will g)

LXXIV.

f) Siehe oben N. LXXIV. und folgende. Er kan auch vor sie intercediren, nicht aber deßwegen den andern Fürsten mit Krieg überziehen, wegen des Num. LXX. wenn nicht durch vorhergehende Pacta und Friedens-Schlüsse der andere Fürst sich verbunden hätte, seinen Unterthanen das freye exercitium religionis zu lassen, und hernach solche Pacta violirte u. s. w. Hieher gehöret auch Beemans Disputatio de jure Principum recipiendi exules fidei socios.

g) Wenn der Unterscheid der Religion nur in speculationibus & assertionibus Theoreticis, und in denen Ceremonien des äusserlichen Gottesdienstes bestehet. Wenn aber diese Religions-Verwandten eine solche morale lehren, nach welcher alle Schande und Laster für zugelassen oder wohl

Dann in Ansehen seiner eigenen Unterthanen.

LXXIV. Was seine eigene Unterthanen betrifft, ist es ausgemacht, und fliesset aus dem obigen (Num. XIII. XXIV. XXV. XXVI. XLI. seq. L. LI.) daß ein Christlicher Fürst dieselbe zu seiner Religion nicht zwingen könne, nicht einen einigen, geschweige denn alle.

LXXV. Kann er sie nun nicht zwingen, so muß er sie dulden, weil zwischen diesen beyden bey Leuten, die in einer Gesellschafft leben, kein ander Mittel ist h).

---

wohl gar für löblich gehalten werden, als Hurerey, Ehebruch, Todtschlag, ingleichen, daß man denen Ketzern keinen Glauben halten solle, daß man die Regenten, die mit der fremden Religion nicht einstimmig wären, auch wohl meuchelmörderischer Weise umbringen könne; so wolte ich es eben einen Regenten nicht rathen, daß er solche Gäste annehme, zumahl, wenn er nicht in dem Stand wäre, den Ausbruch solcher Laster mit Nachdruck zu hindern.

h) Ich rede hier von der Religion, welcher die Unterthanen zu der Zeit sind beygethan gewesen, als der Fürst sein Regiment übernommen. Besiehe unten Num. XC. Hieher gehöret die Regul. Der Umstand, der zu Zeiten eines Versprechens da gewesen, und doch die Paciscenten von Versprechen nicht abgehalten, der kan auch hernach nicht als eine Ursache vorgewendet werden, dasselbige nicht zu hal-

LXXVI. Er ist schuldig, ihre Lehrsätze zu dulden, wenn sie gleich irrig sind, und ihre Kirchen-Gebräuche, die sie für Göttlich halten, wenn sie gleich von den seinigen abweichen i).

LXXVII.

halten. Dannenhero fällt auch der Einwurff von sich selbst weg, wenn man vorgeben wolte, ich hätte etwas vergessen und aussen gelassen; denn es folge nicht, der Fürst müsse die Unterthanen anderer Religion dulden, weil er sie nicht zwingen könte, dari enim tertium, wenn sie der Fürst hiesse wegziehen oder emigriren. Alleine zu geschweigen, daß dieser Einwurff allbereit durch die Worte: **die in einer Gesellschafft leben**, præcaviret worden; so ist die anbefohle emigration auch auf gewisse Masse eine Zwangs-Art. Adde Num. LXXIX. Wie, wenn aber der Fürst erst nach übernommenem Regiment ein Christ würde? Auch in diesem Fall hat GOtt nirgends befohlen, daß er die Ungläubigen zu der Christlichen Religion zwingen solle, aber wohl daß er sich bemühe, durch gute Lehren sie dazu zu bringen. So ist auch die Christliche Religion zwar der kriegerischen Tapferkeit nicht zuwieder (Siehe Num. LXXI. nota e.) aber sie setzet sie doch auch nicht mit dem heydnischen Aristotele und andern Philosophis oben an, sondern recommendiret vielmehr die Sanfftmuth und Demuth, sonderlich denen Christlichen Lehrern: **Ihr aber nicht also.**

i) Denn wenn er sie nicht duldete, würde er sie

LXXVII. Er hat aber auch hinwieder- um die Freyheit, seine Religion zu üben, und so wohl zu glauben, was er für wahr hält, und GOtt zu ehren auf die Weise, nach welcher er vermeynet, daß es GOtt gefällig sey k).

LXXIIX. Wenn er auch schon versprochen hätte, bey der Unterthanen ihrer Religion zu bleiben. Denn Religions-Sachen sind Gewissens-Sachen: das Gewissen aber lässet sich durch versprechen nicht binden l).

LXXIX.

---

sie zwingen, welches mit dem Num. LXXIV. stritte.

k) Und also muß man ihm auch vergönnen, seinen Gottesdienst auf seinen Schloß zu treiben, denn daselbst muß er zum wenigsten das Recht haben, welches ein Haus-Vater hat, der keinen über sich hat.

l) Zumahlen, wenn der andere, den etwas versprochen worden, kein wahres interesse dabey hat, und nicht befugt gewesen / dergleichen Versprechen zu prætendiren. Es wäre denn, daß der Fürst, der bey Antretung seiner Regierung obgedachtes Versprechen gethan, auch zugleich versprochen hätte, daß er bey Aenderung der Religion das Regiment wolte niederlegen; denn alsdenn wäre er selbiges zu thun schuldig; wiewohl auch bey diesem casu noch andere Umstände beobachtet werden müsten; Z. E. ob das Regiment electivum oder successivum sey; ingleichen ob die Unterthanen

zu

LXXIX. Wenn die Unterthanen den Fürsten an Gebrauch seiner Freyheit und Rechts hindern wollen, kan er sie straffen. Wenn aber der Fürst die Unterthanen zu seiner Religion zwingen will, müssen sie weichen, m) und können sich nicht mit Gewalt wiedersetzen n).

XXC. Jedoch ist der Fürst nicht schuldig, unter dem prætext der Religion solche Lehren zu dulden, die den allgemeinen Friede und Ruhe gerade zu (directe) turbiren, und die allgemeine menschliche Pflicht aufheben o).

XXCI.

zu Begehrung dieses Versprechens aus Furcht einer künfftigen Verfolgung, oder aus bey ihnen selbst eingewurtzelten Ketzermacherey bewogen worden u. s. w.

m) Conf. Becm. de Jure Principis recip. exules fidei socios cap. 2.

n) Becm. de Jure Subdit. circa Sacra cap. 4. Und so weit hat Lutherus recht/ wenn er sagt: Est causa Dei: Ipse faciet. Wenn sie euch aus einer Stadt jagen, fliehet in eine andere u. s. w. Wenn nur der Fürst eine wahrhafftig Monarchische Gewalt hat. Daß er es aber auch auf die Chur- und Fürsten des Reichs applicirte, darinnen irrete er sich, weil das teutsche Reich nicht Monarchisch regieret wird (conf. Hist. content. p. 570.)

o) Z. E. wenn gelehret würde, daß Diebstahl, Rauberey, Todtschlag u. s. w. zulässliche

XXCI. Dieweil aber nicht leicht eine Religion ist, die dergleichen Lehren (als welche ihr eigenes Unglück befördern würde) führen solte; als muß ein Fürst wohl acht haben auf solche Lehren, die einer gewissen Religion eine prærogativ geben, daß sie nicht durchgehends an die allgemeine Regeln des Rechts und der Liebe gebunden sey. Denn weil es nicht nur dem Christenthum, sondern auch der gesunden Vernunfft zuwieder, daß GOtt, der den Funcken des Rechts der Natur in allen Menschen erhält, der kein ander Gebot durch Christum hat erneuern lassen, als die Liebe GOttes und der Menschen: durch Unterlassung des Rechts der Natur geehret werden wolle, weil solche Lehren nothwendig zur Rebellion und Unfrieden Anlaß geben; so kan ein Christlicher Fürst solche Lehren ohne turbirung des allgemeinen Friedens nicht dulden.

XXCII. Dergleichen Lehren sind z. E. daß man keinem Ketzer Treue und Glauben halten müsse: Daß Könige oder andere, die von der Clerisey excommuniciret worden, aufhöreten Könige, oder in dem Stande zu seyn, daß man ihnen die allgemeine Liebe nicht mehr erweisen dürffte: daß die Rechtgläubigen und die in GOttes Gnade

liche Dinge wäre: daß man keinen Glauben halten dürffte u. s. w.

Gnade stehen, andern Religions-Verwandten das Ihre nehmen dürfften; daß man die, so anderer Religion sind, nicht dulden noch aufnehmen solle: daß die von Menschen verfertigte Glaubens-Bekäntnisse, und Auslegungen, der heiligen Schrifft Richtschnuren seyn solten, andere Menschen daran zu binden, und diejenigen, welche sich nicht daran wolten binden lassen, zu verjagen: daß Mitteldinge, die man nach Christlicher Freyheit wohl lassen könte, alsdann aufhöreten Mitteldinge zu seyn, wenn des Fürsten Religions-Verwandte sich daran ärgerten; und der Fürst gerne sähe, daß man sie unterliesse, oder etlichen von der Unterthanen ihrer Religion frey liesse, sich derselben zu bedienen, oder nicht: daß Streitigkeiten in Religions-Sachen durch Concilia, Synodos, mit einem Wort, Zwangs-weise, durch die Clerisey und den Fürsten, als ihren weltlichen Arm, müsten exequiret werden, u. s. w.

XXCIII. Es ist auch ein Christlicher Fürst nicht schuldig, solche Religions-Verwandten zu dulden, die, vermöge ihrer Religion, sich verbunden achten, einem andern Menschen oder Collegio, die nicht unter des Fürsten Bothmäßigkeit sind, mehr zu gehorchen als ihren Fürsten. (Siehe oben Num. XIIX.) Es sey nun

dieser Mensch, oder dieses Collegium zu Constantinopel, Rom, Wittenberg, oder wo es sonsten wolle.

XXCIV. Es ist auch ein Christlicher Fürst einen Atheisten, oder denjenigen, der den Schöpffer der Welt und seine Vorsehung leugnet, zu dulden nicht schuldig, p) denn er hat sich allezeit von ihm zu befahren, daß, wenn er sich getrauet, seine Begierden und deren Ausübung in geheim zu verrichten, er so dann die Gesetze und die Ruhe des gemeinen Wesens nicht beobachten, sondern dieselben stören werde.

XXCV. Diejenigen aber, die aus denen bißher erzehlten Ursachen ein Christlicher Fürst zu dulden nicht schuldig ist, hat er nicht Fug und Macht, mit bürgerlichen Straf-

p) Hierbey ist mit wenigen zu erinnern, daß/ was bishero von Num. XXC. an, gemeldet worden, daß ein Christlicher Fürst gewisse Lehren und die, so selbige vertheydigen / zu dulden nicht schuldig sey, nicht müsse dahin extendiret werden, daß er solche Leute schuldig sey nicht zu dulden; sondern es muß auch bey diesen vorkommenden Fällen zuförderst die kluge Lehre Pauli beobachtet werden. **Ich habe alles Macht; aber es nutzet nicht alles**, nemlich: was ich zu leiden nicht schuldig bin, das inferiret nur eine Freyheit zu thun und zu lassen, aber keinesweges ein Geboth.

Straffen zu belegen, weder als ein Christ, oder Mensch, denn diese qualitäten geben ihm gar kein Straff-Recht; noch als ein Fürst, weil die Lehren, die oben erwehnte Leute führen, zwar in so weit gefährlich sind, daß sie den gemeinen Friede leichtlich verletzen können, q) aber denselben, als blosse Lehren, noch in der That nicht verletzet haben, weil sie so dann nur in denen Schrancken der Lehre bleiben, und noch nicht in äusserliche Thaten würcklich ausgebrochen sind, r) durch welche würckliche

q) Denn wenn ein Fürst alles dasjenige straffen wolte, was den gemeinen Friede verletzen könte, so würde er fast alle oder doch das meiste Thun und Lassen der Menschen verbieten müssen. Wolte man gleich aus dem Römischen Recht actionem utilem de Servo corrupto wieder meine Meynung anführen, so ist doch diese actio utilis ein blosses erdichtetes uud Legulejistisches Werck / zumahlen da die actio de Servo corrupto directa selbst nichts werth, sondern ein figmentum Pauli ist, (Conf. Notas ad Instit. de action. p. 261. & ad ff. de Servo corrupto.

r) Z.E. Durch würckliche Empörungen wider den Fürsten oder den Staat des gemeinen Wesens, oder durch Verhetzung des Volckes andere Religions-Verwandten auszutreiben. Dannenhero ist des Melanchthonis Consilium wider die in Jena anno 1536. decollirten Wiedertäuffer nicht vernünff-

Thaten doch nicht die Lehre selbst verstanden wird s).

XXCVI. Also gehet dießfalls eines Christlichen Fürsten Recht nicht weiter, als daß er dieselbe nicht schuldig ist zu dulden, sondern wohl befugt ist, ihnen anzubefehlen, sich aus der Republique zu machen. Jedoch ist dieses Recht nicht allemahl mit einer Schuldigkeit verknüpfft, zumahlen wenn durch solchen Befehl sich wegzumachen, das gemeine Wesen in Gefahr solte gesetzet werden t).

XXCVII. Er muß ihnen auch ihr Vermögen, und alles, was ihnen angehöret,

---

nünfftig und Christlich eingerichtet, wie ich solches in der Historie der Weißheit und Thorheit Part. III. p. 27. biß 45. weitläufftiger ausgeführet.

s) Siehe oben Num. XVI. Und ist aus dieser Anmerckung leichtlich abzunehmen, was von dem Papentzenden Rath der Clerisey zu halten sey; daß man denen Unterthanen, die von der herrschenden Religion abgehen, zuförderst verbieten solle, daß sie ihre Lehre gegen andere nicht erwehnen sollen, damit sie hernach, wenn sie nicht gehorchten, nicht so wohl wegen ihrer falschen Religion, als wegen ihres Ungehorsams als Ubelthäter bestrafft werden könten.

t) Nach diesen Umständen muß die Frage beurtheilet werden, ob und wie weit ein Christlicher Fürst befugt sey, die Jesuiten aus dem Lande zu schaffen.

ret, abfolgen laſſen, auſſer was ſonſt andere, die nach Willkühr abziehen, geben müſſen. Denn ſonſt straffte er ſie.

XXCIIX. Darff er nun ſolche Leute mit nichts mehr, als der emigration belegen; ſo kan ein Chriſtlicher Fürſt vielweniger denenjenigen ein mehreres zumuthen, denen durch falſche Beſchuldigungen der dominirenden Religion aufgebürdet wird, als wenn ſie gefährliche, und das gemeine Weſen in Unruhe ſetzende Dinge lehreten; Z. E. die da lehren, daß man unterſchiedene Religionen dulden ſolle: daß man der Herrſch- und Schmähesucht derer, ſo ſich Geiſtliche nennen, ſteuren müſſe: daß man müſſe anfangen, Buſſe zu thun und frömmer zu werden u. ſ. w. von ſolchen Lehren und deren Anhang, wenn man ſie nicht dulden wolte, u) ſolte man nicht einmahl das ſonſt gewöhnliche Abzugs-Geld fordern, weil ſie nicht freywillig abziehen, noch, daß man ſie ausſchaffe, verdienet haben.

u) Ich ſage alſo nicht, daß man ſolche Leute nicht dulden ſolle, ſondern ich lehre nur, daß man ſich an ihnen nicht noch ſchwerer verſündigen ſolle, indem Chriſtliche Fürſten offte von den Ketzermachern unter den falſchen prætext, als wenn ſolche Leute Unruhe ſtifften, ſie auszuſchaffen, beredet werden.

XXCIX. So ist demnach zwischen der emigration und der Landes-Verweisung ein grosser Unterscheid. Jene fliesset aus der natürlichen Freyheit, einer jeden Gesellschafft, vv) denjenigen, der sich nicht nach den Zweck der Gesellschafft accommodiren will, ohne seine Beschimpffung daraus zu dimittiren. Diese aber fliesset aus der Bothmäßigkeit, und ist eine Bestraffung, und schwächet also an und für sich selbst des Landesverwiesenen seinen guten Leymund x).

XC. Wenn in des Fürsten, oder derer Unterthanen ihrer Religion eine Spaltung (das ist, unterschiedene Meynungen) entstehet, wie denn keine Religion ist, darinnen nicht wegen der Lehren, oder Gebräuchen Spaltungen seyn solten; Soll der Fürst nicht daher Gelegenheit nehmen, die Religion seiner Unterthanen mit Gewalt zu unterdrücken, oder solche Spaltung gleich als einen Friedensbruch des gemeinen Wesens anse-

---

w) Dannenhero auch denen Unterthanen ordentlich vergönnet ist, nach ihren Gefallen wegzuziehen. Conf. supra Num. LXXIX.

x) Wieder diese Anmerckung wird offters (auch bey denen Protestirenden) angestossen, indem die auf Befehl emigrirende von der Clerisey als infame und Landesverwiesene Leute beschrien werden.

ansehen, und die dissentirenden verjagen, sondern er soll sich bemühen, ob durch sanfftmüthige Unterredungen friedfertiger Leute von beyden Theilen diese Spaltungen können gehoben werden, wo nicht, soll er auch dieselben nach Anleitung der vorigen Lehrsätze dulden, und beyden Partheyen untersagen, auf einander zu schmähen und zu lästern y).

XCI. Denn der Fürst hat kein Recht in Religions-Sachen, die unterschiedenen Meynungen durch einen Rechtsspruch, der mit Gewalt zur execution könne gebracht werden, zu entscheiden, weder als ein Mensch oder Christ (weil diese qualitäten ihm kein Zwangs-Recht geben) noch als ein Fürst, weil unterschiedene Meynungen und Gebräuche in Religions-Sachen den gemeinen Frieden nicht hindern.

XCII. Vielweniger soll er dergleichen Zwang-Urtheils-Fällung andern Menschen zulassen, sie mögen nun seine Unterthanen seyn, oder nicht, Concilia, Synodos, Ministeria, Theologische Facultäten, oder sonsten nennen, sie mögen Schrifft, oder Concilia, oder Traditiones zu dem Deckmantel ihrer Zanck- und Herrschsucht brauchen, oder nicht. Denn

y) Becman de Jure Subdit; circa Sacra cap. 3. §. 11.

die Schrifft, und der Geist der Schrifft richtet geistlicher Weise einen jeden Menschen selbst für GOtt: Sie ist kein weltlicher Richter, der weltliche Waffen andere Menschen zu zwingen brauchet.

XCIII. Ein Christlicher Fürst hat bey seiner, und seiner Unterthanen Religion zu beobachten, daß alles ordentlich zugehe. Denn ohne Ordnung kan der gemeine Friede nicht erhalten werden.

XCIV. Und gleichwie das höchste Recht in dem gemeinen Wesen alles wohl zu ordnen, dem Fürsten zustehet, die Kirche aber als eine Gesellschafft in dem gemeinem Wesen sich befindet, also gehöret auch die Ordnung in den Religions-Sachen zu dem Recht eines Fürsten.

XCV. Zwar in denen Kirchen-Gebräuchen, die von GOtt befohlen sind, oder von seinen Unterthanen dafür gehalten werden, daß sie von GOtt befohlen wären, kan er nichts ändern, oder anbefehlen: denn sonsten wolte er entweder über GOtt seyn; oder andere zur Religion zwingen. Aber über der Ordnung, die nach dem Bekäntniß seiner Unterthanen von GOtt befohlen ist, oder von denen Umständen der Gebräuche, die nach seiner Unterthanen Bekäntniß selbst in ihrer Willkühr stehen, kan er halten, und Gesetze oder Ordnungen machen, auch dieselbe verändern.

XCVI.

XCVI. So ferne nun solche Ordnungen dasjenige was dafür gehalten wird, daß es in den Gottesdienste von GOtt befohlen sey, verordnen, und solchergestalt nur gleichsam Wiederhohlungen der Befehle GOttes sind, können sie unter die Classen eigentlich so genannter menschlicher Gesetze nicht gebracht werden, weil sie keine weltliche Bestraffung drauf setzen, und über den Kirchen-Bann nicht schreiten können. Siehe oben Num. XLIV.

XCVII. So ferne aber solche Ordnungen ohnedem durch natürliche oder weltliche Gesetze verbotene Schand und Laster berühren, sind es eigentliche Gesetze, und können die sonst gewöhnliche Straffen nach denen Umständen des Orts und der Zeit wohl schärffen.

XCIIX. Und endlich, so ferne sie von denen Sachen, die nach Geständniß der Unterthanen zu denen Mitteldingen gehören, disponiren, führen sie gleichfals den Character eigentlicher Gesetze mit sich, und sind befugt, die Ubertreter zu bestraffen, sonderlich diejenigen, so da unter dem prætext, daß man in Mitteldingen denen Fürsten nicht gehorchen müsse, sich wiedersetzen.

II. Handel.

Summarische Erzehlung von der Verjagung des Autoris aus seinem Vaterlande.

1.

Gelegenheit zu diesem Handel.

ICh habe zu Anfang des 3. Theils der Juristischen Händel dasjenige etwas ausführlicher vorgestellet, was ich in der (dem schon a. 1696. zum ersten mal publicirten Brenneysischen Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten p. 241. seq. angefügten) Summarischen Anzeige und kurtzen Apologie &c. bald anfangs derselben von der durch Herr D. Alberti, D. Carpzov und D. Pfeiffern erlittenen Verfolgung nur gantz kurtz gemeldet; Gleichwie nun die in dem besagten dritten Theil angefügten documenta ex actis denen unpartheyischen Lesern vollends allen Zweiffel benommen, der etwan bey Lesung der allzu kurtzen Erzehlung in der Apologie in ihnen entstehen können; Also ist bey vielen eine Begierde erwecket worden, daß auch die übrigen in der Apologie erwehnten Theile meiner letzten Verfolgung zu Leipzig so umständlich, als die von denen obgemeldeten Triumviris erlittene persecution beschrieben würde. Andere Freunde haben verlanget, daß, weil die

aus-

ausführliche Vorstellung der in meiner Apologie etwas allzukurtz erzehlten, wieder mich in Leipzig vorgegangenen Händel, wohl so geschwind nicht zu hoffen wäre, indem der erste Handel des dritten Theils meiner Juristischen Händel über zwantzig Bogen angefüllet, ich vielmehr solte besagte Apologie meinen jetzigen vermischten Händeln einverleiben, und dazu die Sache etwas deutlicher erklährende noten anhängeu, zumahl da die besagte Apologie hauptsächlich nichts mit der Controvers von Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten zu thun hätte, damit auch diejenigen, die besagte Controvers zu lesen keine Lust hätten, doch die Historie von meinen eigenen Händeln a part lesen könten. Nun ist es wohl an dem, daß dieser letzte Vorschlag guten Grund habe, und muß ich selbst gestehen, daß ich die Apologie wegen damahls sich ereigenden gantz besondern Umständen, dem Tractat vom Fürsten-Recht beygefüget, welche Umstände hier weitläufftig zu erzehlen nicht nöthig ist. Und obschon hiernächst die ausführlichere Beschreibung meiner Verfolgung in Ansehen der folgenden Wiederwärtigkeiten, bey einer jeden derselben keine so weitläufftige Erzehlung erfordern dürffte, als in dem ersten Handel des dritten Theils geschehen, so getraue ich

mir

mir doch nicht, diejenigen, so restiren insgesamt in diesen andern Theil der Gemischten Händel vorzubringen, theils weil es mir an gnugsamer Zeit mangeln dürffte, solche so geschwind aufzusetzen, theils weil ich mich befürchten müste, die Leser verdrießlich zu machen, wenn ich alleine von meinen eignen Händeln diesen gantzen Theil ausfüllen wolte. Derowegen will ich dieses temperament treffen, daß ich in diesen andern Handel zwar die offterwehnte Apologie wiederhohle, aber bey derselben nicht allzuweitläufftige Anmerckungen anfüge, und in denenselben zugleich anzeige, welche Verfolgungen in denen folgenden Händeln, entweder dieses oder des dritten Theils absonderlich, wenn GOtt will, mit mehrern Umständen erzehlet werden sollen. So lautet demnach die Apologie.

Summarischer Innhalt der mit an. 1689. von 4. Theologis erregten Wiederwärtigkeiten.

§. II. Es ist landkündig: weisen es auch die dißfalls ergangene, und wie ich glaubwürdig berichtet worden, in dem Chur-Sächsischen hochpreißl. Geheimbden Raths-Collegio versiegelten Acta, daß, als ich von meiner Jugend auf in meinem Vaterlande zu Leipzig, anfänglich denen Studiis obgelegen, hernach aber bey erwachsenen Jahren, so wohl in Philosophicis als Jure etliche Jahr, und zwar ohne Ruhm zu melden, cum applausu, aber auch dabey cum invidia aliorum nach mei-

meiner damaligen Erkäntniß treu u. fleißig privatim dociret, auch etliche Schrifften in Druck publiciret, An. 1688. occasione meiner damals Monatlich publicirten Gedancken, auch wegen etlicher Collegiorum, Hr. D. Valentinus Alberti und auf dessen Antrieb die Philosophische Facultät zu Leipzig, bey dem Churfürstlichen Sächsischen Ober-Consistorio zu Dreßden mich beschwerlich angegeben, auch nach vielfältigen Instantien endlich anno 89. einen ziemlich harten Befehl wieder mich extrahiret, aber nach meiner geschehenen Gegen-Remonstration, die gantze Sache durch interposition zweyer Churfl. Sächsischen hohen Staats-Minister und würcklich Geheimden Räthe auf eine Weise, davon, aufs bescheidenste zu reden, in meinen teutschen Monaten de anno 89. p. 243. seq. und in denen vorangefügten Summarien des Monats Aprilis zu lesen, gäntzlich verglichen und abgethan worden. Als aber dieses kaum geschehen, hat auf Herrn D. Joh. Benedicti Carpzovii und Herrn D. Augusti Pfeiffers Veranlassung im besagten 89sten Jahre anfänglich Mense Februario do's gesamte Ministerium der Stadt Leipzig, und dann Mense Aprili die gesamte Theologische Facultät noch härtere, aber auch ungegründete Auflagen wieder mich ein-

eingegeben, die nach vorhero vergeblich gepflogenem gütlichen Vergleich mit dem Ministerio und Herrn D. Carpzoven, Mense Septembri hertzhafft und gründlich beantwortet, von meinen Anklägern Beweiß gefordert, und respective andere Dinge, cum denominatione testium wieder denunciret, nachhero aber beyde Sachen ein halbes Jahr liegen blieben a). Auch, obschon indessen der Dänische Hof-Prediger, D. Hector Gottfried Masius, S. Königl. Majest. in Dännemarck durch sein falsches Angeben vermocht, daß Selbige bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Mense Junio 89. sich über mich, als einen, der D. Masii Interesse Principum mit groben Anzüglichkeiten angefochten, auch

a) Biß hieher habe ich die weitern Umstände von der offenbahren Verfolgung derer obgemeldeten drey Theologorum ausgeführet in dem ersten Handel des dritten Theils der Juristischen Händel. Und wird nunmehro aus demjenigen, was allhier und in dem folgenden paragrapho zu lesen ist, etwas deutlicher zu verstehen seyn, was ich daselbst zu Ende des 72sten paragraphi p. 160. gemeldet, daß meine besagte Adversarii sich fürnemlich deswegen auf eine zeitlang mere passive verhalten, weil sich damahls allbereit andere Personen angegeben, die mich eben so peinlich angeklagt, als sie gethan, als worunter Masius und D. Löscher die vornehmsten sind.

auch von der Majestät und Gewalt, so alle Potentaten und Printzen immediate von GOtt hätten, gantz verkleinerlich geschrieben, und also das gemeine Interesse Regum & Principum vermessentlicher Weise verletzet hätte, ungnädigst beschweret, auch mir hierauf Mense Julio von hochgedachtem Ober-Consistorio, meine Verantwortung zu thun, aufferleget worden, so habe ich doch durch meine eodem Mense Septembri erfolgte Antwort, D. Masii untheologisches Vornehmen durch seine eigene Brieffe bestärcket, und solches dergestalt zu erkennen gegeben, daß auch diß-falls meine Unschuld erkandt worden und die Sache liegen blieben b). Ich könte ja wohl dieses alles mit einer denen actis publicis conformen facti specie etwas ausführlicher vorstellen, will aber noch zur

Zeit

b) Die Erklährung der Masianischen Controvers und Verfolgung kan in einer kurtzen Anmerckung nicht vorgestellet werden, zumahlen da dieselbe auch nachhero, und da ich allbereit hier in Halle, in Brandenburgischer Bedienung gestanden, mit noch grösserer Wuth, als da ich noch zu Leipzig war, (wovon allhier der Text redet) gegen mich continuiret worden. Deßwegen meritiret dieselbe wohl, daß der folgende Handel davon ausführlich rede.

Zeit besagte zwey Facultäten und das Ministerium zu Leipzig, absonderlich aber die so genandten drey Theologos, als denen die publicatio actorum wenig Ehre bringen dürffte, gerne damit verschonen, behalte mir aber bey erfolgten noch ferneren Kränckungen, solches annoch zu thun, ausdrücklich bevor c).

Ferner wegen der Defension Herrn M. Franckens / wegen der refutation D. Löschers u. wegen der lectionum de præjudiciis.

§. III. Indessen ging die so genandte, und noch nicht geendigte d) Controversia

c) Ich bescheide mich, daß vielleicht ein und anderer Leser dencken möchte, ich thäte nicht wohl, daß ich in dem dritten Theil der Juristischen Händel und jetzo in diesem andern Theil der gemischten Händel die publication der Acten vornähme, da doch weder die drey Leipziger Theologi noch Herr Masius mir nach publicirung der Apologie ferner etwas gethan, noch in denen letzten Zeiten thun können, indem sie alle längst gestorben wären. Alleine es kan hierauf leicht geantwortet werden, daß die hier im Texte befindliche Worte, weder ein promissum purum noch conditionale in sich halten, und daß hiernächst dasjenige, was ich in dem ersten Handel des dritten Theils §. 2. p. 3. allbereit dißfalls zu meiner Entschuldigung angeführet, genung sey, diese objection gäntzlich zu heben.

d) Ich schriebe diese Apologie anno 1696. und damahls war freylich die Controversia Pietistica noch nicht geendiget. Ein so ge-

sia Pietistica an, in welcher ich Herrn M. Au-

genandter vornehmer *Theologus* hat Anno 1713. eine Historische Erzehlung publiciren lassen, alles dessen, was zwischen denen heut zu tage so genandten Pietisten geschehen und vorgegangen ist, in welchem sein Anno 1707. über diese materie gehaltenes Collegium vorgestellet wird, wie aus dem §. 5. p. 6. und dem §. 101. p. 98. deutlich zu sehen. Dieser vornehme Theologus sagt nun selbst §. 2. p. 3. daß damahls die Controversia Pietistica noch zu keinen Ende kommen. Jedoch ist jetzo dieselbe, wo nicht gäntzlich geendet, dennoch, (da die vormahligen unverschämten Vorfechter derselben, die diesen ungegründeten Zanck angefangen, und durch ihr eingebildetes Ansehen und Autorität unschuldige Leute zu verketzern getrachtet, mehrentheils gestorben,) ziemlicher massen zur Ruhe gekommen. Es wäre aber zu wünschen, daß diese Controvers etwas ordentlicher und vollkommener vorgetragen würde, als der vornehme Theologus in besagten seinen Collegio gethan, indem darinnen viel Dinge confus erzehlet, auch viel andere ausgelassen worden. Ich bescheide mich zwar / daß eine recht accurate methode von einem Professore, der seinen Auditoribus von dergleichen Controversien in einen Collegio einen Vorschmack geben will, eben nicht erfordert werden

Augusto Hermanno Francken ein responsum juris, so jetzo in öffentlichen Druck

können. Aber da dieses Werckgen durch den Druck publiciret worden, hätte es sich billig geziemet, daß der vornehme Theologus die darinnen befindliche Mängel verbessert hätte, weil er leicht vorher sehen können, daß durch diese publication die Lectores, unter welchen auch viel Gelehrte zu vermuthen, ihm nicht zum besten deuten würden / daß er ein solch confuses und unvollkommenes Werck sich nicht geschenet auf den Titel eine **Gründliche** Historische Erzehlung zu nennen. Denn was die Unvollkommenheit betrifft, will ich nur ein einiges Exempel hier anführen. Er hat zwar unter denen Schmähschrifften einige Erwehnung des *Imaginis Pietistici* §. 56. pag. 58. gethan, welches Anno 1690. heraus kam, ingleichen §. 63. und 64. pag. 65. von *D. Schelßbigs itinerario Antipietistico*, welches Anno 1694 publiciret wurde; Aber das ist doch zu verwundern, daß der so vornehme Theologus in dieser seiner so betitelten wahrhafftigen und gründlichen Historischen Erzehlung des Anno 1693. unter dem Titul: **Beschreibung des Unfugs der Pietisten in Halberstadt** ꝛc. edirten allergröbsten Pasquills wider D. Spenern und die so genandten Pietisten / und was von dieser Parthey mit Nachdruck darwieder geschrieben worden, nicht mit einem Buchstaben erwehnet, da doch dieser Paß-

quil

Druck zu lesen ertheilet hatte e). Ich

 hatte

quill mehr Lermen gemacht, als die andern beyden, deren vorher gedacht worden, und da kein Zweiffel ist, daß dem vornehmen Mann dieser Pasquill mehr als zu bekandt gewesen, und sich die beste Gelegenheit ereignet, desselbigen §. 52. 53. 54 55. p. 55. seq. zum wenigsten nur mit etlichen Worten Erwehnung zu thun. Nun rathe der unpartheyische Leser einmahl, warum der Autor dieser Historie diesen vornehmsten Umstand derselben ausgelassen: ob es einer Nachläßigkeit oder Schlangischen (jedoch γνησίως Lutherischen) Listigkeit zuzuschreiben sey. Kan es aber der Leser nicht errathen, so behalte ich mir bevor, (jedoch ohne Versprechen) dieses Rätzel zu seiner Zeit wahrhafftig und gründlich aufzulösen.

e) Dieses responsum Juris ist in dem Anno 1692. in Quarto publicirten gerichtlichen Leipziger Protocoll in Sachen der so genandten Pietisten p. 45. seq. zu finden. Es sind aber viel Ursachen, die mich jetzo nöthigen, dieses responsum von neuen zu publiciren. Ich werde selbige ausführlich bey Anfang des vierdten Handels melden. Jetzund wird es genung seyn, daß ich nur des in der vorigen Anmerckung erwehnten vornehmen Theologi Erwehnung thue; Dieser hat mir die Ehre angethan, daß er in besagter allbereit Anno 1713. publicirten Historischen Erzehlung occasione dieses meines responsi meiner mit allen Ehren, und zwar mehr als einmahl

hatte auch Mense Jan. 90. meine Schrifft von der Ehe Fürstl. Lutherischer und Re-

for-

mahl, gedacht. Z. E. §. 34. p. 38 Aber nun kömmt was neues. Eben zur selben Zeit, da die *controversia pietatis* anfieng, fügte sichs, daß, weiß nicht durch was für ein *fatum*, der berühmte und gelehrte *Christianus Thomasius*, auch mit in die Sache *meliret* worden, welchergestalt er gewiß keine schlechte Person in dieser *COMOEDIE* vorstellet, darum wir seiner auch gedencken müssen. Ferner §. 36. p. 41. Diese (nemlich Thomalii responsum) und andere Ursachen, geben Anlaß, daß man *Thomasium* einen *Advocaten* der Pietisten nennte, und dadurch kam er *nolens volens* unter die Reihe der Pietisten; da man sonst hätte fragen mögen: Ist Saul auch unter den Propheten? Doch so wunderlich muste sich alles zusammen schicken. Ingleichen §. 71. pag. 71. Da dieses unter den *Theologis pasirete*, kam der berühmte *Christianus Thomasius* auch wieder auf das *THEATRUM* &c. Es sind nun seit

anno

formi.ter Personen f) in Druck geferti-

 get,

anno 1713. bereits 10. Jahr verflossen, und ich habe wegen dieser Recommendationen dem vornehmen Theologo gleichwohl noch nicht gebührenden Danck gesaget. Und würde ich mich nicht unbillig befahren müssen, daß zum wenigsten andere vornehme Theologi seines gleichen, oder wohl gar Englische Passagierer mir diese Undanckbarkeit in öffentlichen Schrifften vorwürffen. Wannenhero es hohe Zeit ist, daß ich diesen Danck in dem folgenden vierdten Handel nachdrücklich abstatte, und mich solchergestalt von einer alten Schuld befreye.

f) Weil diese Schrifft eine von denen vornehmsten Ursachen gewesen, die meinen Wiedersachern Gelegenheit gegeben, mich, wo nicht gäntzlich nach ihrer intention, als einen vorgegebenen Ketzer oder Atheisten auf das schärffste zu bestraffen, doch zum wenigsten aus meinem Vaterlande zu verjagen: Als erfordert es auch die Nothdurfft, daß ich von derselben in dem fünfften Handel absonderlich tractire, und die dazu gehörige Umstände daselbst deutlich vorstelle, anjetzo aber nur die vornehmsten davon summarisch entwerffe. Als Seine Hochwürdigste Durchlauchtigkeit / weyland Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen Zeitz Ihro noch jetzo lebende Königliche Hoheit damahlige Printzeßin von Brandenburg heyrathete, kam anno 1689. in der Leipziger Michaelis-Messe ein Tractätgen an das Licht, unter dem Titul:

get, und daselbst unter andern verdrießlichen Wahrheiten (wie denn die Wahrheit allezeit etlichen Leuten verdrießlich ist) auch cap. 3. §. 13. p. 94. seq. gezeiget, daß ein Wittenberg. Theologus, Herr D. Caspar Löscher, den ich aber damahls nicht genennet,

tul: **Fang des edlen Lebens durch ungleiche Glaubens-Ehe,** in welchen der Autor sich hauptsächlich vorgenommen hatte, die Heyrathen Lutherischer und Reformirter Fürstlicher Personen zu blamiren und vieler Gottlosigkeit zu beschuldigen. Weil ich nun darinne viel absurdes und ketzermacherisches Zeug antraffe, bemühete ich mich noch in selbigem Jahre, in der allhier in textu allegirten **Ehe- und Gewissens-Frage** besagtes Scriptum zu wiederlegen. Es war aber diese meine Schrifft kaum gegen Weyhnachten publiciret, so erfuhr man, daß D. Philippus Müller, Probst zu Magdeburg Autor von dem **Fang des edlen Lebens** wäre, und da er dessen convinciret wurde, wurde er auf Churfürstlichen Befehl arretiret, und nach Spandau gebracht, auch die Nachricht hiervon im Januario des 1690. Jahres durch die Zeitungen kund gemacht. Nun kan man sich leicht einbilden, daß meine Herren Adversarii daher Gelegenheit genommen, mich zu beschuldigen / daß meine Schrifft an dieser Gefängniß des D. Müllers (der zugleich ein vornehmer Jenischer Theo-

net, sich nicht entblödet, denen Reformirten in offenem Druck schuld zu geben, als wenn sie auch selbst in ihrem Catechismo oder durch ihre Catechismus-Schüler bekenneten, daß dieses ihr einiger Trost wäre,

Theologus war,) die meiste Ursache wäre, und daß man diese der gesammten Eyffrig-Lutherischen Clerisey geschehene Beschimpfung nicht nachdrücklicher revengiren könte, als wenn man mich nach Königsstein oder Sonnenstein gleichfalls gefangen setzte. Und zu diesem Ende hatten sie sich eyffrig bemühet, den vornehmen Churſächsischen Etats-Minister, der mich biß dahin wieder D. Alberti, D. Carpzoven und D. Pfeiffern beschützt hatte, zuförderst auf ihre Seite zu bringen, der auch nicht manquiret hatte, in der Leipziger Neujahrs-Messe gegen meine gute Freunde wegen dieser meiner **Ehe- und Gewissens-Frage** loßzubrechen, und daß ich dadurch verdienet hätte gefangen gesetzet zu werden, deutliche Erwehnung zu thun. Gleichwie ich aber versichern kan, daß ich mit meiner Schrifft nichts weniger intendiret, als dem Probst Müller das Unglück, das er sich selbst über den Hals gezogen, zuwege zu bringen, auch so wohl mein damahliger Zustand als andere Umstände sattsam zeigeten, daß ich keinesweges pro causa vera, ja nicht einmahl pro causa sine qua non seiner incarcerirung ausgegeben werden konte; Also bemühete ich mich viel-

daß Christus nicht für sie gestorben, da doch dieses ein solcher Ungrund, dessen Unwahrheit alsobald bey dem Anfange des Heydelbergischen Catechismi gezeiget worden g.) Durch die in besagten beyden Schrifften enthaltene vielfältige meinen Gegnern nicht anständige Wahrheiten num, hatte ich selbige dergestalt wider mich irriciret, daß sie nachhero sich mit denen Wittenbergischen Theologis dißfalls vereiniget, und mir den Garaus zu machen auf eine sehr listige und gefährliche Weise beschlossen, worzu sie sich dieser Gelegenheit bedienet. Ich hatte in einem Collegio gratuito de præjudiciis h) unter andern aus

---

vielmehr, so bald ich in Brandenburgische Bedienung getreten war, aus Christlicher intention für seine dimission schrifftlich zu intercediren, wie unten an seinem Ort mit mehrern wird angeführet werden.

g) Ich werde zugleich unten im fünfften Handel etliche dem Leser verhoffentlich nicht unangenehme Umstände vortragen, die dabey vorgegangen, als mir diese des D. Löschers falsche Beschuldigung der Reformirten und zugleich derselben Wiederlegung aus dem Heydelbergischen Catechismo zu lesen gegeben ward, und wie hernach D. Löscher dieses sein unverantwortliches Versehen entschuldigen wollen.

h) Was mich veranlasset dieses Collegium de

aus der bekandten Logic derer Herren des Port Royal den darinnen enthaltenen discurs von denen Vorurtheilen meinen Auditoribus in etlichen Lectionibus erkläret, und nach diesem gewiesen, daß diese Autores selbst in einem weitläufftigen judicio, so sie von einem berühmten Frantzösischen Autore, Michael de Montagne gegeben, das Vorurtheil menschlicher Affecten sich mercklich verleiten lassen, indem sie besagten Autorem mit aller Gewalt zu einen Atheisten machen wollen, da ich doch meinen Auditoribus aus dem

Mon-

---

de præjudiciis anzufangen, und wie eben an diesem Collegio meine Wiederwärtigen sich von neuen geärgert (sed secundum definitionem Hutteri per modum scandali non dati, sed accepti) davon habe ich schon in dem ersten Juristischen Handel des dritten Theils §. 64 p. 138. einige Nachricht gegeben. Es ist auch von der Fortsetzung dieser lectionum in der Vorrede der Einleitung zu meiner Vernunfft-Lehre § 8 p. 24. seq. etwas gedacht worden; abes es erfordert doch die eigentliche Beschreibung des Anfangs und Fortgangs dieser Lectionum eine absonderliche Erzehlung / zu welcher ich auch d. p. 138. des dritten Theils dem Leser eine Hoffnung gemacht, und wo GOtt will, gesonnen bin, in dem dritten Theil der Gemischten Händel diese materie nach allen curieusen Umständen zu entwerffen.

Montagne selbst gewiesen, daß seine Worte, die seine Adversarii wieder ihn zum Beweiß angeführet, entweder einen gantz andern sensum hätten, wenn man sie mit dem contexte conjungirte, oder aber gar wären verfälschet worden i). Hierbey gab ich

i) Die Logique, von der ich allhier rede, ist gar vielmahl und allbereit zum sechsten mahl Anno 1685. zu Amsterdam gedruckt, unter dem Titul: La Logique ou' l'art de penser. Von dem Autore derselben habe ich schon in der Vorrede der Einleitung zu der Vernunfft-Lehre §. 12. pag. 39. etwas gedacht. Was des Autoris sehr partheyisches Urtheil von dem Michel de Montagne betrifft, ist selbiges zu lesen in dem dritten Theil besagter Logique im 19. Capitel §. 6. pag. 350. seq. item §. 9. pag. 358. seq. Die Gefährlichkeit und Partheyligkeit dieser falschen Beschuldigung bestehet hauptsächlich darinnen, daß er zwar allenthalben die eigenen Worte des Montagne (seinen Vorgeben nach) ziemlich deutlich und weitläufftig excerpiret / aber dabey die Boßheit begehet, daß er niemahls die Oerter, wo solche eigentlich angetroffen werden solten, allegiret, auch sich kein Gewissen macht, zuweilen dieselbe zu verändern, oder doch mit Fleiß etliche Worte des Montagne aussen läst, aus welchen man einen gantz andern Sinn vernehmen könte, als ihnen der Autor der Art de penser angedichtet, zu geschweigen, der vielen andern in denen Essais de Montagne hin

und

ich meinen Zuhörern diese Lection, daß sie sich bey entstehenden Streitigkeiten der Gelehrten, sonderlich wenn Ehre und guter Leimund mit interessiret wären, ja hüten solten, nicht zu gläuben, was einer den andern für Lehre beschuldigte, ehe und bevor sie den andern selbst, und zwar ohne Vorurtheil mit gutem Bedacht gelesen hätten. Und zwar solten sie sich dieser Anmerckung nicht allein bedienen, wenn einer des andern eigene Worte nicht anführete, sondern auch, wenn er schon weitläufftige excerpta aus des andern seinem Buche machte, wie das Exempel mit dem Montagne zeigte, es wäre denn, daß in diesem letzten Fall sie schon gewiß versichert wären, daß der Scribent, der des andern Worte anfüh-

---

rund wieder befindlichen Oertern, aus denen man deutlich beweisen kan, daß Montagne zum wenigsten ein aufrichtiger Catholique gewesen. Was sonst gedachte seine Schrifft oder Essais betrifft, ist bekandt, daß er von vielen berühmten Gelehrten sehr gelobet, von etlichen aber auch sehr getadelt worden. Wenn man die Zeiten betrachtet, da er floriret, nemlich gegen das Ende des sechzehenden Seculi, ist es wohl gewiß, daß er damahls nicht viel seines gleichen gehabt, ob es auch wol nicht zu leugnen ist, daß er zugleich mit vielen mercklichen Schwachheiten behafftet gewesen. Siehe inzwischen für andern Bayle Dictionaire

führete, ein ehrlicher und Christlicher Mann wäre, der seinen Gegner nicht zu gefähren trachtete. Bey dieser Gelegenheit kam ich weiter auf die Frage, was man für Kennzeichen hätte, einen frommen und Christlichen Mann von einem Gottlosen oder Heuchler zu entscheiden, und gabe in der Lection, die ich den 15. Febr. 1690. hielte, auch davon das Concept noch habe, 14. Characteres eines Heuchlers, die vielleicht zu anderer Zeit, da nöthig, können publiciret werden k). Weil ich nun hier-

naire in indice unter dem Wort Montagne, ingleichen in dem Werck selbst unter denen Titeln Gournay, und Sebonde: Scuderie Conversations Nouvelles p. 332. seq. Malebranche de inquirenda veritate lib. 2. cap. 5. Scaligerana p. 269. Melanges de Marville Part. I. p. 132. & Part. II. p. 38. Gundlingianorum Zweytes Stück num. 5. p. 140. seq. wiewohl dieses Stück mehr wieder die eingebildeten Mathematicos als wieder den Montagne eingerichtet ist.

k) Jetzo will ich nur in antecessum melden, daß meine Adversarii nicht vertragen konten, daß ich bey der Erklährung dieser 14. Characterum mich unterschiedlicher ihnen nicht anständiger Sprüche aus dem Neuen Testament bedienet. Z. E. 1. Timoth. c. 6. vers. 3. 4. 5. 2. Timoth. c. 2. v. 16. 23. bis 26. cap. 3. v. 1. bis 9. item 14. bis 17. Jud. vers. 4. 8. 12. 13. 16. bis 19. ingleichen

hierbey das dictum Christi: An ihren Früchten solt ihr sie erkennen, zum Grunde legte, und etliche von denen, so Anti-Pietisten seyn wollen, in meinen Lectionibus ihre Spionen hatten, und mir nachschreiben liessen, hierbey, wo nicht alle, doch vielleicht einen und andern Character, der ihnen nicht anständig wäre, funden, wurde ich von Leipzig aus, (von wem? ist leicht zu erachten) bey den Ober-Consistorio zu Dreßden verklaget, oder, wie es in dem Befehl hochgedachten Consistorii sub dato 10. Martii 90. heisset, es wurde berichtet, daß ich dergleichen Dinge, davon andere zu lehren ich keinen Beruff hätte, in einem Collegio de præjudiciis tractirte, die Heil. Schrifft eigenes Gefallens nach meinem Kopff erklärete, das so genannte Pietistische Unwesen ungescheuet defendirete: vielfältig auch, was von Predigern auf der Cantzel GOttes Wort gemäß vorgetragen würde, aufs schimpflichste und stachlichste, meinem Brauch nach, und zwar in teutscher Sprache, damit auch der gemeine Mann desto mehr dadurch geärgert werden möchte, perstringirete und durchhechelte. Die Wittenberger Theologi

chen, daß ich aus D. Speners Geistlichen Priesterthum etliche ihnen nicht gefallende loca D. Luthers anführete.

logi hingegen verklagten mich wegen meiner obgedachten Schrifft von der Ehe gleichfalls auf das schärffste. Ich habe zwar nie bißher so glücklich seyn können, recht unstreitig und acten-mäßige Nachricht zu erhalten, wie die Worte dieser Anklage gelautet. „Doch bin ich sonsten „glaubwürdig berichtet worden, daß man „mich beschuldiget, ich hätte in besagtem „Buche reine wohlverdiente Lutherische „Theologos gröblich geschimpffet, denen „Reformirten hingegen geschmeichelt, und „vorgegeben, daß sie in fundamento fi„dei nicht irreten, und wäre schuld an ei„nem Chur-Brandenburgischen wegen „Wittenberg ergangenen Edict, ich hätte „auch dem enthaupteten D. Crell das „Wort zu sehr geredet, und dadurch das „Haus Sachsen, ja die gantze Landschafft, „einer grossen injustiz beschuldiget, da doch „beyde alles durch gnugsame causæ co„gnitionem, und durch eingeholtes „Urtheil und Recht von Prage abgethan, „u. s. w.„ Was von beyden Orten für ein petitum dißfalls wieder mich ergangan, kan zwar nicht wissen, es weisets aber der Ausgang.

Meine darauf erfolgte Verjagung aus Leip-

§. IV. Hätte nun ein hochlöbliches Ober-Consistorium mir, ich will nicht sagen, die Gnade, sondern gemeines und einem Bettler nie zu versagendes Recht,

(dar-

(darum ich auch zuvorher etliche Jahr inständigst gebeten,) wiederfahren lassen, und mich über diese Leipziger und Wittenberger Anschuldigung gehöret; so hätte ich gantz augenscheinlich die Unbefugniß derselben, oder meine Unschuld darthun können, daß der Proceß auf einmahl ausgewesen, und meine Widersacher, wie vorher die zwey Facultäten und das Ministerium zu Leipzig, mit Schande bestanden wären. Aber man hatte beschlossen, mich nicht zu hören, ja man hatte mir schon eine geraume Zeit vorhero drohen lassen, daß ich würde ex carcere respondiren müssen, und Herr D. V. A. hatte schon etliche Jahre her angelobet, er wolte seinen Kopff nicht sanffte legen, biß mir das Handwerck geleget worden Collegia und Disputationes in Leipzig zu halten. Die Execution aber dieses zuvorher so lang gepflogenen Consilii solte auf folgende Art exequiret werden. Erstlich ergienge aus dem Ober-Consistorio ein Befehl sub dato 10. Mart. 90. an die Universität auf die Leipziger Anschuldigungen 1): Es solte dieselbe

zig und meiner Feinde dabey gebrauchte gefährliche intriguen.

1) Die allbereit im vorigen paragrapho erzehlet worden, und die solchergestalt den ersten Theil oder den Anfang dieses Consistorial-Befehls ausmachten.

be mich ungesäumt vor sich erfordern, und S. Churfl. Durchl. (was für eine Churfl. Durchl. disfalls wieder mich ein ungnädiges Mißfallen gehabt, werden die bald folgende excerpta aus Herrn D.S.B. Carpzovii Schrifft weisen,) ungnädigstes Mißfallen über die angeschuldigten Begünstigungen, welche zu meiner künfftigen Verantwortung voritzo ausgestellet würden, eröffnen, auch zugleich bey Straffe 200. Rggfl. mir ernstlich untersagen, daß ich sowohl alles profitirens, Lesens und Disputirens, es geschehe publice oder privatim, oder auf was Art und Weise es wolle; als auch aller Edirung einiger Schrifften, biß auf weitere Verordnung, mich gäntzlich enthalten, und zu schärfferer Anthung nicht Anlaß geben solte. Auf die Wittenbergische Klage aber soll, glaubwürdigen Bericht nach, ein anderer Befehl ergangen seyn, des Jnhalts sich meiner Person zu versichern, und hernach wieder mich zu inquiriren. Nun hätte ich der mir drohenden augenscheinlichen Gefahr nicht entgehen können, wenn nicht GOTT meine Feinde theils dahin geführet, daß sie mit ihren allzugrossen Künsteleyen mir Gelegenheit gegeben, ihnen zu entgehen, theils geblendet, daß sie auf mein Thun und Lassen, davon ihnen doch das geringste sonst nicht verborgen war, nicht Acht gegeben.

geben m). Der erste Befehl wurde dem damahligen Rectori n) insinuiret, der andere aber hinterhalten und secretiret, und ware die Abrede, daß, wenn ich wegen des ersten im Concilio zur Publication erscheinen würde, ein gewisser Professor o)

m) Auch diese Umstände meritiren zu seiner Zeit eine weitere Ausführung.

n) Welches Herr Licentiat Rechenberg war/ der in seiner andern Ehe mit meiner Schwester verheyrathet gewesen. Es trugen sich auch bey der Erlangung des Rectorats viel merckwürdige Dinge zu, indem Herr D. Carpzov sich gewiß versprochen hatte, daß er und kein anderer werde gewehlet werden.

o) Nemlich Herr D. Andreas Mylius von Eisenburg, Professor Juris & Syndicus Academiæ; der sich auch sonst in Verfolgung Herrn D. Speners und deren die es mit ihm hielten, als ein recht orthodoxer Jurist und treuer Secundante derer Herren Carpzoviorum, aufgeführet, wie davon mit mehren in der von Herrn D. Spenern Anno 1693. publicirten Gründlichen Beantwortung des Unfugs der Pietisten cap. 4. §. 2. pag 194. seq. kan nachgelesen werden. Gleichwie aber auch zugleich aus diesen jetzo allegirten loco kan in etwas abgenommen werden, daß es diesen Syndico zwar nicht an guten Willen, aber wohl an Judicio fehlete, theologische intriguen auszuführen; (und er im übrigen unter andern

solchen alsdenn erst dem Rectori übergeben, und so fort meine Arrestirung vorgenommen werden solte. Als aber doch meine Adversarii ihre Freude nicht bergen kun-

dern deswegen mein Feind war, weil ich anno 1681. seine disputation de Jure vagabundorum refutiret hatte) Also hätten meine Adversarii viel klüger gethan, wenn sie den Befehl, mich zu arretiren, nicht an die Universität / sondern an andere Commissarios hätten abgehen lassen. Denn es hätte derselbe ja mit bessern Nachdruck an den damahligen Herrn Commendanten und Obristen von der Sale, oder an den Creyß-Amtmann Rothen; oder an den Rath zu Leipzig können gerichtet werden, und ich glaube gewiß, daß zum wenigsten der Herr Obriste und der Herr Creyß-Amtmann den Befehl mit grösserer Behutsamkeit würden zur Execution gebracht haben, als Herr D. Mylius. Aber so verblendete auch in diesem Stück GOtt ihre Augen, und bildeten sich thöricht ein, es würden mir diese alle von dem Arrest-Befehl heimliche Nachricht geben, weil Herr Bürgemeister Steger (wie aus meiner dedication der Einleitung zur Vernunfft-Lehre mit mehren kan gesehen werden) mein sehr grosser Patron, der Herr Creyß-Amtmann aber mein geneigter Gönner wäre, und der Herr Obriste kurtz vorher mich etliche mahl hatte zu sich bitten, und durch mich seine noch damahls in zarter Jugend sich befindenden Herren Söhne examiniren lassen.

kunten, und den ersten Befehl wegen Unter-
sagung meiner Collegiorum, ehe ich noch
dieserwegen Citation erhielte, bald selbst
publique machten, ich mich aber etliche
Jahr her auf dergleichen resolution, als
damit Herr D.V.A. mir gedrohet, gefast
gemacht und præpariret hatte, aber dabey
nichts weniger, als einer vorhabenden Ar-
restirung meiner Person vermuthete, als
resolvirte ich mich geschwind, weil ich von
Collegiis und Bücher-schreiben mich da-
mahls nähren muste, aber wenig Hoff-
nung sahe, Gehör und gemeines Recht,
auch restitution von hochgedachten Ober-
Consistorio zu erhalten, und mit keiner
Function oder anderer Consideration
(indem ich auch nie, GOtt sey Danck! ei-
nes Hellers werth Stipendia genossen,) an
mein Vaterland gebunden war, bey Sr.
Churfl. Durchl. zu Brandenburg um gnä-
digste Erlaubniß zu bitten, daß ich mich all-
hier zu Halle niederlassen, und meine Le-
ctiones, wie ich in Leipzig gethan, allhier
halten dürffte. Ehe ich aber dieses be-
werckstelligte, schrieb ich an das Conci-
lium Academiæ, und bat wegen einer
Reise, mein Aussenbleiben nicht übel auf-
zunehmen, erklärte mich auch dabey, daß
ich den Befehl pro publicato halten wol-
te, zoge auch zuvorhero auf etliche Tage an

einen benachbarten Ort p), und bestellete in anteceſſum vier Tage vorhero in den Leipziger Posthause die Post nach Berlin q). Hätten nun meine Feinde nur die geringste Nachricht davon gehabt, (wie sie dann, weil ich alles öffentlich und ohne Verbergung vornahm, solches gantz leicht erfahren können) so wäre gewiß meines Gebeines, so zu reden, nicht davon gekommen. Aber GOtt fügte es, daß sie sich beredeten, ich wäre nach Torgau an Hof gangen, daselbst sie zu verklagen, und freueten sich schon, daß ich da recht in die Falle kommen würde. Da sie aber den Tag nach meiner Abreise nach Berlin ihres Irrthums gewahr wurden, erstaunesten sie, und will ich noch zur Zeit anstehen, weitläufftig anzuführen, was dazumahl alles

p) Nemlich nach Zeitz, von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Frau Gemahlin Abschied zu nehmen.

q) Denn den Sonnabend reisete ich mit der ordentlichen Post nach Zeitz, und bestellete vorher auch nicht heimlich im Posthause die Post nach Berlin, die den folgenden Dienstag erst auf den Abend nach Berlin abzugehen pflegte. Des Montags drauf kam ich mit der ordentlichen Post von Zeitz wieder zurücke, und nahm ebenfalls des Montags und Dienstags von etlichen meiner guten Freunde öffentlich, und nicht insgeheim Abschied.

alles fürgegangen r), und wie mehr als ein Currier meinenthalben abgehen müssen, auch was für hefftige und gefährliche Consilia wieder mich, als ob ich der ärgste Maleficant wäre, an dessen captivirung des gantzen Landes Wohlfahrt gelegen, geführet worden. Ich will nur dieses anjetzo anführen, daß hochgedachtes Ober-Consistorium sub dato 4. Apr. der Universität, dem Creyß-Amtmann und dem Rath zu Leipzig unter andern anbefohlen, meine mobilien zu verkümmern, auch an die Herren Scabinos Lipsienses begehret worden, in meiner Sache, ob ich arrestatione dignus, zu sprechen. Ich war indessen zu Berlin, und erklärte mich von da aus, daß ich dem Befehl, wegen Sperrung meiner Collegien, weswegen citation ad publicandum an mich ergangen, in allem pariren, und in Leipzig keine Collegia u. Disputationes weiter halten wolte, erlangte auch daselbst bald von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg gnädigste Bestallung zu der Function, darinnen ich durch Verleihung Göttlicher Gnade noch jetzo stehe, und dadurch es GOtt gefallen, den ersten Anfang zu der jetzigen Friede-

r) Welches gleichfalls, wenn mir GOtt das Leben fristet, auch zu seiner Zeit geschehen soll.

richs-Universität zu legen s). Ich publi-

s) Es meritiret auch dasjenige, was hier in Halle so wohl mit mir, als auch mit dem Anfang und Fortgang der hiesigen Universität biß zu völliger Stifftung und introducirung derselben etliche Jahr nacheinander, (nemlich von anno 1690. bis 1694.) vorgegangen, und was so wohl mir Verdruß zu machen, als die Aufrichtung der Universität zu hindern, für intriguen vorgenommen worden, daß es ausführlich vorgestellet und der posterität nicht verschwiegen werde. Ich werde mich dannenhero bemühen, auch hiervon eine deutliche Erzehlung zu entwerffen, wiewohl ich noch zur Zeit nichts versprechen kan, wenn solches geschehen werde, und in welchen Theil der Gemischten Händel diese Historie erscheinen dürffte / zumahl da mich viele Ursachen antreiben, daß ich diese Dinge nicht mit einander vermische, sondern die Universitäts-Historie und meine fata ein jedes absonderlich beschreibe. Was die Universitäts-Historie betrifft, hat zwar der seelige Herr Cellarius in seiner Anno 1698. publicirten dedicatione (oder Inauguratione) Academiæ Fridericianæ pag. 8. biß 14. den Anfang und Fortgang Unsrer Universität biß zu der Inauguration entworffen. Aber sein Vorhaben ließ es nicht anders zu, als daß er nur die Haupt-Umstände beschriebe, auch die specialia nicht beschreiben konnte / indem ihm dieselben nicht bekandt waren, weil er selbst nicht lange vor

der

blicirte hierauf am Sonntage Quasimodogeniti Anno 1690. ein Programma, und notificirte jederman, daß ich nach Trinitatis allhier den Anfang mit Lectionibus publicis und privatis machen wolte.

§. V. Der Grimm meiner Feinde legte sich hierauf, oder verbarg sich vielmehr ein wenig. Denn wie sehr es sie verdrossen, daß GOtt meinen Fuß aus ihren Stricken gezogen, und ihre listige Anschläge, daraus mich nichts als GOttes Allmacht gerettet t), zu schanden gemacht,

D. S. B. Carpzovs harte Beschuldigungen und Vorschläge/ was wider mich vorzunehmen.

der Inauguration hieher vociret worden. Jedoch soll mir dieser sein Entwurff zum Grunde dienen, nach der von ihm daselbst gebrauchten Ordnung, die ihm unbekandten Special-Umstände zu erzehlen, und also diesen seinen Entwurff in vielen Stücken zu erleutern. Es wird auch diese meine Erleuterung dazu dienen, daß alle unpartheyische Leute daraus deutlich erkennen werden, daß die Stifftung dieser Universität und die Hintertreibung der dawieder hier und dar vielfältig vorgekommenen Hinderniße mehr der Göttlichen Providenz als menschlicher List zuzuschreiben sey.

t) Daß diese meine assertion kein praleriſches, vielweniger gottloses Vorgeben', sondern vielmehr eine demüthige Erkändtniß der Weißheit GOttes sey, weisen die

in

und was für einen grausamen Zorn sie in ihren Hertzen wieder mich geheget, kan ein jedweder leicht aus denen bittern Worten ab-

in vorigen paragrapho angeführten und in denen noten lit. m. n. o. p. q. erklähreten Umstände sattsam. Nichts destoweniger muste ich vernehmen, als ich dieses assertum in einem bald nach meiner Flucht verfertigten Schreiben gleichfalls gesetzt hatte, daß Herr D. Carpzovius zu Leipzig desselben unter andern mit folgenden Worten solte gespottet haben. **Wie mag sich *Thomasius* unterfangen, zu rühmen, daß ihn niemand als GOTT, aus Leipzig geführet? Denn es ist ja jedermann bekandt genug, daß solches sein guter Freund, der Postmeister Daser, gethan.** Ich wolte zwar damahls meinen guten Freunden, die mir solches berichteten, anfangs keinen Glauben zustellen, weil ich mir nicht einbilden konnte, daß ein Theologus fähig seyn könte, mit einen so liederlichen Scherz auch bey seinen eigenen guten Freunden, gegen welche er diese Rede gebraucht haben solte/ sich zu prostituiren, und sich einer ziemlich grefflichen Gottlosigkeit verdächtig zu machen. Wann ich aber gleichwohl betrachtete, was schon vorhero mit ihm passiret war, und sonderlich dasjenige, was ich im ersten Juristischen Handel des dritten Theils hin und wieder, und in specie

abnehmen, die Herr D. Samuel Benedictus Carpzovius, damahliger Superintendens und Consistorial-Rath in Dreß-

cie §. 59. p. 131. von Herrn *D.* Carpzovii genio erzehlet, so schiene mir diese relation eben nicht mehr so unwahrscheinlich zu seyn; Und dieser mein Glaube wurde hernach um ein grosses gestärcket, als ich Anno 1692. im September in der wieder M. Tentzeln publicirten und dem Hamburgischen Herrn D. Mayern dedicirten Schrifft pag. 49. der dedication unter andern mich auch dergleichen Worte bedienet hatte: GOtt hat allbereit gar zu grosse Dinge an mir gethan, da er mich mitten am Tage aus dem Rachen meiner Feinde heraus gerissen, und sie meine Seele nicht erhaschen können, daß ich GOttes Güte nicht werth wäre, wenn ich nun erst anfangen wolte, zu zittern und zu zagen. Denn Herr D. Mayer antwortete anno 1693. unter den erdichteten Nahmen Georg Osterbergers in der Vorrede über Wigandi Erinnerung von Neuministen pag. 8. auf meine nur jetzo allegirte Worte folgendes: Wie? Ist es dann so gar unerhört, daß ein Maleficant auch bey hellen Tage Gelegenheit zu entrinnen siehet? Oder ist etwan der bekann-

te

Dreßden, hernach aber Churfl. Sächsischer Ober-Hofprediger, sich in einem Bedencken u) an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sach-

te Postmeister GOtt, der ihm in und aus Leipzig zu helffen weiß? Denn Herr D. Carpzov und Herr D. Mayer hatten nach meiner Verjagung biß dahin beständig mit einander correspondirt, und hatte also Herr D. Mayer diesen flosculum vermuthlich aus jenes seinen Brieffen hier angebracht. Wenn nun ich oder andere meines gleichen (das ist mit einem Worte Leyen) dergleichen Scomma uns wieder einen Theologum, der die Formulam Concordiæ unterschrieben, bedieneten; so würden wir unstreitig deßhalben, und zwar von Rechtswegen für Atheisten ausgeruffen werden. Wenn aber diese uns Leyen solche Complimenta machen, müssen wir uns billig hüten, daß wir sie bey leibe nicht gleicher gestalt für Atheisten ausruffen, nicht zwar deßhalben, daß wir allhier die Vernunfft unter den Glauben gefangen nehmen, und uns von ihnen bereden lassen müsten, daß sie dieses alles zur Ehre GOttes thäten; sondern vielmehr, daß sie uns als Vernünfftlingen mit dem bekandten Brocardico das freche Maul alsbald stoffen würden: DUO CUM FACIUNT IDEM, NON EST IDEM. Und gewiß, ich erschrecke selbst für diesen brocardico, daß ich gezwungen werde, diese note allhier abzubrechen.

u) Es hatte zur selbigen Zeit Seine Churfürstl. Durch-

Sachsen von dem Pietismo, (davon zweiffelsfrey noch in dem hochpreißlichen Geheimden Raths-Collegio Nachricht seyn wird,) sub dato 6. Maji 1690. wieder mich

Durchlauchtigkeit so wohl von Herrn D. Spenern, als Herrn D. Carpzovio, als damahligen Assessoribus des Ober-Consistorii zu Dreßden, begehret, daß sie beyde ihre Gedancken von dem Pietismo, und wie demselben zu steuren, oder was sonst deswegen vorzunehmen wäre, schrifftlich eröffnen solten. Nun ließ der notorische Unterschied dieser beyder vornehmer Theologorum nicht zu, daß man ihnen zumuthen konte / ein Bedencken zusammen zu verfertigen; Also wurde anbefohlen, daß ein jeder solches a part verrichten solte. Herr D. Carpzovius als ein eyfftriger Anti-Pietist, verfertigte seines den 15. Maji, und bemühete sich darinn ex Actis zu behaupten, daß der so genandte Pietismus allerdings eine in der That sich also befindende und höchst schädliche Ketzerey wäre, die allbereit einen grossen Anhang in denen Chur-Sächsischen Landen hätte, und dannenhero mit der grösten Schärffe wieder diese Ketzer und ihren Anhang je eher je lieber verfahren werden müste. Herr D. Spener hingegen übergab sein Bedencken den 14. Junii, und bemühete sich ex Actis das Gegentheil zu beweisen, daß der Pietismus eine pure, und von denen Feinden dererjenigen, die die wahre Gottesfurcht an statt der Metaphysischen und

Ketzer-

mich gebrauchet. Selbige sind folgende: „Sonderlich aber würde an dem bekand„ten bösen Menschen, Christian Thoma„sen, der bishero so gröblich an Eurer Chur-

fürstl.

Ketzermacherischen Grillen lehreten, erfundene Calumnie wäre, wannenhero er auch riethe, wie man mit grosser Behutsamkeit und mit vielen klugen Umständen, diese Calumnie dämpffen und unschuldige Leute in Schutz nehmen solle. Das Carpzovische Bedencken bedienet sich einer sehr hitzigen Schreibart, und ob es schon noch in so ziemlicher Ordnung verfertiget ist, so findet sich doch hin und wieder, daß der allzueyfrige affect den Autorem verleitet, öffters unterschiedene Dinge untereinander zu werffen. Hingegen ist das Spenerische Responsum durchgehends sehr ordentlich und glimpfflich eingerichtet, und zeiget vom Anfang biß zum Ende, daß der Autor alles in einer grossen Gelassenheit verfertiget. Es verdienen dannenhero beyde, daß sie auch noch jetzo möchten in Druck befördert werden. Weil ich aber nicht im Zustand bin, eine historiam Controversix Pietisticæ zuschreiben / kan ich hierbey nichts mehr thun, als daß ich denenjenigen, die etwa solches zu thun gesonnen, und dabey vernünfftig und unpartheyisch sind, dißfalls gerne zu dienen mich erbiete. Das Spenerische Responsum ist etwa zwölff geschriebene Bogen, und das Carpzovische vier Bogen. Herr D. Spener hat in seinem Responso

mei-

„fürstl. Durchl. selbst, der Evangelischen „Kirchen, rechtschaffnen Theologis, und „vielen ehrlichen Leuten, durch ungescheute „Edirung so leichtfertiger Famos-Schriff„ten, als nicht leicht gesehen worden, sich „vergriffen, ein solch Exempel zu statuiren „seyn, daß er, und so andere ihm an Boß„heit gleich seyn solten, sonderlich auch die „Pietisten, denen er allezeit das Wort re„det, doch glauben lerneten, Eure Churfl. „Durchl. hätte noch so viel Macht, einen „bösen Menschen, der zumal Dero hohen „Nahmen so unverantwortlich beleidigen, „und Eure Churfl. Durchl. öffentlich als „einen Beschützer seiner Leichtfertigkeit „ausruffen dürffen, zu compesciren. U„brigens conformire mich gäntzlich des „Leipzigischen Consistorii Gutachten in „actis fol. 178. & 179. daß im Nahmen „Ew. Churfl. Durchl. ein Mandat publi„ciret werde, des Innhalts, daß alle diejenige, so dem Pietismo anhängig in Dero „Lan-

meiner gar nicht gedacht, indem ich zu der ihm vorgelegten Frage gar nicht gehörte. Herr D. Carpzov hingegen hat aus blossem affect, jedoch nicht so wohl aus special-Haß gegen mich, als aus unzeitiger Liebe gegen seinen Herrn Bruder den Theologum in Leipzig, und gegen die Theologos Wittebergensis (indem er vorher Professor Poëseos daselbst gewesen) mich mit eingemischt.

„Landen weder zu Geist- noch Weltlichen
„Aemtern zugelassen, noch darinne weiter
„geduldet werden sollen. Und stelle dabey
„zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigem Er-
„messen, nachdem gleichwol jetzterwehn-
„ter Thomasius, der bißher so viel ehr-
„licher Leute Kinder durch seine leichtfertige
„Principia verführet, neulich noch in sei-
„nem an Quasimodogeniti publicirten
„Marckschreyerischen Programmate die
„Trommel aufs neue gerühret, und Ew.
„Churfl. Durchl. zu Spott, nachdem un-
„ter Dero hohen Nahmen ihme das Hand-
„werck geleget worden, die Studiosos da-
„selbst, unter denen auch, (wie am Ende sel-
„biger Scarteck nicht unklar zu sehen,) die
„Pietisten, nacher Halle avociret, (in
„meinem Programmate stehet: Im-
„pius Rixator exesto, das heist nun:
„die Pietisten nach Halle avociren?
„und zu besorgen, daß durch seine Boß-
„heit manch gut Gemüth noch verführet
„werden dürffte, ob nicht in solches Man-
„dat auch diejenigen mit einzurücken, und
„ihnen die Hoffnung der Beförderung in
„Ew. Churfl. Durchl. Landen zu beneh-
„men seyn möchte, die diesem bösen Men-
„schen nachzögen. Zumahl er nicht allei-
„ne die Lutherische Religion und dero Leh-
„rer, so wohl als Ew. Churfl. Durchl. ho-
„he majores in Dero actionibus und

„Ver-

Verfahren noch jüngsthin in seiner Ge„
wissenlosen Erörterung der Gewissens„
Frag in favorem der Reformirten„
schändlich gelästert; sondern auch die be„
kandte Chur-Brandenburgische Interdi„
cta und Verruffungen der Wittenbergi„
schen Universität veranlasset, und durch„
dieses höllische Institutum bloß an Ew.„
Churfl. Durchl. bey Dero Universität Leip„
zig sich zu rächen gedencket.„ vv) Man kan

aus

vv) Es ist hierbey zuförderst zu mercken, daß der Herr Carpzovius sich der bisher erzehlten Schmähe-Worte wieder mich in Abhandlung der andern Frage, was wieder die Pietisten vorzunehmen sey, bedienet, und daß also dasjenige, was er zugleich von meinen Schrifften, durch welche ich ein so hartes tractament solte verdienet haben, einmischt, entweder gar nicht ad controversiam Pietisticam gehöret (weswegen auch Herr D. Spener in seinen Bedencken meiner gar keine Erwehnung gethan) oder doch von ihm bey Abhandlung der ersten Frage hätte sollen vorgebracht werden, welche von Untersuchung der Wahrheit derer Beschuldigungen handelt, die man bißher vielen, wegen der Pietisterey schuld gegeben. Und also wird durch dieses Exempel dasjenige erleutert, was ich in voriger note von des Herrn Carpzovii unrichtiger methode angemercket. Ich finde aber auch über dieses für nöthig, zugleich zu erinnern, daß ich damahls, als

aus diesen Worten des Mannes offenbahr abnehmen, daß dasjenige, was mir von der Wittenberger Klage wieder mich in Vertrauen gemeldet worden, dergestalt wohl ergangen seyn mag, indem Herr D. Carpzovius mich eben dergleichen Din-

ich diese meine Apologie schriebe, nicht attendiret hatte, daß Herr Carpzovius auch bey Abhandlung der ersten Frage meiner erwehnet / und daselbst, wiewohl mit kürtzern Worten / meiner noch weniger geschonet, als in diesen weitläufftigern loco. Denn da er mich allhier nur einen **bekandten bösen Menschen** tituliret, und dieses prædicat zu etlichen mahlen wiederhohlet, so hat er in Abhandlung der ersten Frage mich noch viel gröber beschimpfft. Er spricht daselbst: **Wie schlecht auch die *Pietät* durch diese Pietisterey befördert werde, lieget am Tage, und thut sich am meisten hervor durch die *Praxin* derer, die solchen Schwarm zu *defendiren* sich bemühen. Wie denn sonderlich *D. Christian Thomasius* ein *notorischer* Ertz-Böse-wicht, diesen Schwarm, weil er sehr bequem zu Verwirrung der Evangelischen Kirchen und *Academien*, derer beyder Hauptfeind er sich in seinen Schand-** *Charte-*

quen

Dinge und noch mehr beschuldiget: Man siehet daraus, daß Herr D. Carpzovius, der im Ober-Consistorio mein Judex seyn sollen, auch diese Person daselbst vertreten, mein Gegenpart mit gewesen, und dannenhero nicht zu verwundern, daß von ihm, und denen die mit ihm pluralitatem votorum wieder mich gemachet, unter seiner Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen so scharffe Befehle wieder mich verfertiget worden. Man siehet daraus, wie sehr der Mann mit meinen Anklägern mir nach

---

quen erweiset, hauptsächlich *defendiret*, auch *M.* Francke in seiner vermeynten *Apologie* seine *Præceptores* zu Leipzig unchristlich verleumdet u. s. w. Es wird aber doch diese Beschimpffung keine absonderliche Beantwortung bedürffen, weil allhier nichts neues vorgebracht ist, was nicht in dem in Text allhier befindlichen Worten wiederhohlet, und in folgenden paragraphis von mir gnugsam beantwortet worden. Ich will nur dieses einige hier erinnern; Der Poet spricht: Quo semel est imbuta recens, servabit odorem, Testa diu. Herr Carpzov war, wie ich in voriger note gedacht, Professor Poëseos zu Wittenberg gewesen, und also muß ich ihn damit entschuldigen, und dieses jetzo excerpirte Compliment unter die licentias Poeticas rechnen.

Ehre, Gut und Blut, ja Leib und Leben getrachtet; auch sich bemühet, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unter dem prætext eines Eyffers für die Religion, contra Reformatos, ingleichen wieder Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg, die in Dero gnädigsten Schutz mich genommen, aufzubringen, und zwischen diesen beyden hohen Häuptern Uneinigkeit zu stifften. GOtt vergebe es ihm, und bringe ihn zu der Erkäntniß seines Elendes, und der Sclaverey seiner affecten, die ihn angetrieben, in derselben gantzen Schrifft noch auf viel andere fromme und gottsfürchtige Leute mit grossem Grimm und Bitterkeit loß zu gehen. Mir hat er ja, GOtt Lob! durch diesen seinen Zorn nichts geschadet, indem Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen und das hochpreißl. Geh. Raths-Collegium gantz andere Gedancken, als er, geführet, und jemehr er mir geflucht, und mir durch diese Schrifft zu schaden getrachtet, jemehr hat GOtt mich, und meine Arbeit allhier, gesegnet, und jemehr hat GOtt aufgebauet, was er und seines gleichen zu hindern und niederzureissen trachteten. Dieserwegen habe ich mich über dieses sein Fluchen in geringsten nicht moviret, und würde auch noch nicht etwas deshalben erwehnet haben, wenn nicht dieser Umstand hauptsächlich vorstellete, aus was Ursachen

noch

noch diese Stunde das Ober-Consistori. um so bitter wider mich gesinnet sey.

§. VI. Ich habe aber nicht unterlassen Mense Septembri 1690. an Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen unterthänigst zu supplíciren, und in solcher Supplication, die ich an das Hochpreißliche Geheime Raths-Collegium übergeben lassen, nach formirter specie facti, x) und beygelegter vidimir-

Meine Anno 1691. erfolgte öffentliche Abreise von Leipzig.

x) Es wird verhoffentlich dem geneigten Leser nicht zuwieder seyn, wenn ich hier die im textu nur summarisch vorgestellte Supplique nach ihren völligen Innhalt hier beydrucken lasse. Sie war datiret: Halle den 15. Septemb. 1690. und lautete also: Præmisso Titulo: Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst zu vernehmen, daß nunmehr fast von dreyen Jahren her für Dero Hochlöbl. Ober-Consistorio zu Dreßden von unterschiedlichen, als nemlich von der Philosophischen Facultät zu Leipzig Herr D. Valentin Alberti, dann von dem Ministerio daselbst, wie ingleichen von der Theologischen Facultät D. Augustus Pfeiffern, auch endlich von dem Dänischen Hoff-Prediger Hector Gottfried Masio, zwar schwere Klagen wider mich ergangen und angebracht worden, aber deren keine von besagten meinen Wiedersachern mir dargethan und verificiret werden können, sondern dieselben von mir entweder gründlich abgeleihnet worden, oder aber, wenn ich

auf

mirter Copia meiner Gnädigsten Bestal-
lung

auf den Beweiß gedrungen, und meinen Wiedersachern viel grössere Boßheiten in den Busen geschoben, auch solche darzuthun mich offeriret, von ihnen die Sachen muthwillig aufgeschoben worden, und liegen blieben, wie solches alles die diesesfalls ergangenen Acta publica klärlich bezeugen. Gleichwie ich aber hierbey allenthalben verspühret, daß meine Wiedersacher allerseits dahin gezielet, wie sie mich ungehörter Sache mit einer harten Sententz übereilen möchten; als habe ich nicht nur besage derer in Actis befindlichen Suppliquen bey dem hochlöblichen Ober-Consistorio öffters unterthänigst angehalten, daß man mir gemeines Recht, und welches einen Bettler nicht versaget wird, gnädigst verstatten wolle, und daß ich keine Gnade für einig mir erwiesenes Verbrechen, sondern die Gnade, allenthalben gnugsam gehöret zu werden, begehrete, mich erkläret, sondern es wird auch Ew. Churfürstlichen Durchl. Ober-Hoffmarschall ꝛc. der Herr von Haugwitz, verhoffentlich bezeugen, daß bey Sr. Excellenz zum öfftern flehentlich angehalten, bey dem hochlöblichen Ober-Consistorio mich anderer gestalt nicht zu recommendiren, als daß nach dem Wege gemeines Rechtens mit mir verfahren, und der Proceß nicht ab executione angefangen werde möchte. Ob nun wol bey dieser Bewandtniß ich, in Zuversicht meiner gerechten Sache, zu Leipzig in guter Zufriedenheit dieses mein rechtmäßiges petitum

zu

zu erhalten vermeynet, und meine privat-Collegia, der studirenden Jugend zum besten, daselbst treu und fleißig abgewartet, so haben doch gedachte meine Wiedersacher durch ihr falsches Angeben im Monat Martio dieses Jahrs, aus dem hochlöblichen Ober-Consistorio einen harten Befehl wider mich extrahiret, welcher, ohnerachtet ich niemahls darüber gehöret worden, dahin gegangen, daß / weil ich ein so genandtes Pietistisches Unwesen in einem Collegio de præjudiciis defendiret haben solte, mir hinführo alle Collegia und Disputationes, unter was prætext es auch wäre, ferner zu halten solten untersagt seyn; dessen Inhalt meine Wiedersacher mit grossen Frohlocken, weil sie dadurch erhalten, was sie lange Jahre hero gesuchet, noch ante publicationem desselben divulgiret und kund gemacht. Bey dieser Bewandtniß aber, und da ich mit grosser Gemüths-Bekümmerniß erfahren müssen, daß man dadurch mir gleichsam aqua & igne zu interdiciren, und mich solchergestalt aus meinem Vaterlande zu treiben suche (weil ich in die zehen Jahr her mich mit Collegiis und Disputationibus kümmerlich nehren und meine Familie ehrlich sustentiren müssen,) habe ich doch durch GOttes Gnade mich in Gedult gefasset, und aus unterthänigsten respect gegen Ew. Churfürstl. Durchl. nicht wieder den Stachel zu lecken mich entschlossen. Wannenhero ich auch, so bald das Gerüchte von erwehntem Befehl erschollen / um Ew. Churfürstl. Durchl. fernerweit mit meiner Lehre nicht beschwerlich zu fallen, bey Sr.

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unterthänigst angesuchet, gnädigst mir zu erlauben, daß in Dero Stadt Halle ich mich niederlassen und meine Collegia daselbst continuiren möchte; massen denn auch vermittelst Göttlicher Vorsehung geschehen, daß höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur in dieses mein unthertänigstes Suchen gnädigst gewilliget / sondern auch, besage beykommender vidimirter Abschrifft sub A. zu Dero Rath gnädigst ernennet, und aus Landes-väterlicher Mildigkeit mit einer gnüglichen jährlichen pension mich versehen. Es sind aber meine Wiedersacher nicht vergnügt gewesen, daß sie mich auf diese Weise aus meinem Vaterlande verjaget, sondern es haben dieselben sich ferner höchst angelegen seyn lassen, mich gar um Ehr und Gut,, ja Leib und Leben zu bringen; massen dann bey Ew. Churfürstl. Durchl. Ober-Consistorio sie so viel ausgewircket, zeit meines währenden Abseyns zu Berlin, ja auch nach dem allbereit von meinem Gnäd. Churfürsten und Herrn ich in die Raths-Bestallung genommen gewesen, theils meine mobilia zu Leipzig bey meiner Schwiegermutter und Eheweibe verkümmert, und mit Verboth beschlagen worden, theils auch, daß meine Persohn selbst, durch Steckbrieffe oder öffentlichen Anschlag zur Hafft gebracht werden möchte, und gehet dißfalls die Rede, daß dieses alles aus keiner andern Ursache geschehen, als weil die Theologi zu Wittenberg und Leipzig, wegen einer von mir öffentlich edirten Schrifft / die von der Ehe Fürstli-

cher

cher Lutherischer und Reformirter Personen handelt, mich peinlich angeklaget. Wann aber, Gnädigster Churfürst und Herr, aus diesen allen zu ersehen, daß 1) ausser dem Weg gemeines Rechtens dißfalls mit mir verfahren, und der processus ab Executione angefangen worden, auch ich 2) gar leichte darthun kan, daß in besagter meiner Schrifft ich nichts anders geschrieben, als was Göttlichen und weltlichen Rechten, insonderheit aber den Reichs-Gesetzen und Instrumento pacis gemäß ist; massen denn auch 3) diese meine Schrifft zu Halle mit gewöhnlicher Censur gedruckt, und 4) von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, meinem Gnädigsten Herrn, der 5) mit Ew. Churfürstl. Durchl. in höchstvertrauten Nachbarl. Vernehmen stehet, öffentlich approbirt worden, ich auch ferner 6) meinen Widersachern ganz klärlich und offenbarlich mir darzuthun getraue, daß sie mit ihrer peinlichen Anklage mich fälschlichen berüchtiget, und wieder das achte Geboth / als gottsfürchtigen Theologis übel anstehet, schwerlich gesündiget, ja daß sie selbst 7) wieder die Reichs-Gesetze und pacem publicam gröblich verstossen; überdieß auch 8) wie die gemeine Sage gehet, Ew. Churfürstl. Durchl. Schöppenstuhl zu Leipzig Rechtl. erkennet, daß die wieder mich intendirten harten Proceduren nicht statt hätten. Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. mein Unterthänigstes gehorsamstes Bitten, nicht nur die gnädigste Verordnung zu thun, daß besagtes Verboth wegen meiner Mobilien wiederum cassiret werde, sondern

lung y) unterthänigst gebeten, daß weil auf-

auch, daß die falschen Anklagen der Wittenbergischen und Leipzigischen Theologen mir in Abschrifft communiciret werden, damit meinen ehrlichen Nahmen für Ew. Churfürstl. Durchl. und der gantzen erbarn Welt zu retten ich fernerweit meine unterthänigste Nothdurfft beobachten möge, in Verharrung ꝛc.

y) Wir Friedrich der Dritte von GOTTES Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburgk, Jülich, Cleve, Bergk, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebusa Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütaw ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Christian Thomas, der beyden Rechten Doctorem, in Gnädigster Consideration seiner Uns bekandten sonderbahren Erudition, Wissenschafften und anderer guten und rühmlichen qualitæten, zu unsern Rath in Gnaden bestellet und angenommen haben. Thun das auch und bestellen gedachten D. Thomas zu Unserm Rathe hiermit und krafft dieses, dergestalt und also, daß er Uns und Unserm Churfürstl. Hause treu, hold und gewertig seyn, Unsern Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil

auſſer dem Wege gemeines Rechtens mit mir verfahren, und der Proceß ab executione wieder mich angefangen worden; in meiner zu Halle censirten und sonsten öffentlich cum encomio approbirten Schrifft von der Ehe nichts anders enthal-

ten,

---

theil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden helffen. Wann Wir uns seiner Person in Commissionen oder andern einem Churfürstlichen Rath anständigen Verrichtungen gebrauchen werden, sich dazu jedesmahl willig und bereit erfinden lassen, dasjenige, was Ihm anbefohlen wird, treulich und fleißig verrichten, und sich hierbey, wie auch sonst überall dergestalt verhalten und betragen soll, wie es einem rechtschaffenen, geschickten und treufleißigen Rath und Diener wohl anstehet, und gebühret. Und gleichwie gedachter Unser Rath, Thomas, Unterthänigst verlanget, daß Wir ihm erlauben möchten, sich in Unserer Stadt Halle im Hertzogthum Magdeburg zu setzen, und der studirenden Jugend, welche sich allda vielleicht bey ihm anfinden möchte, mit Lectionibus und Collegiis, wie er bißhero zu Leipzig gethan, an die Hand zu gehen, so haben Wir ihm solches nicht allein in Gnaden permittiret, sondern Wir wollen auch bey Unserer Magdeburgischen Landschafft die Verfügung thun, daß dieselbe ihm zu seiner so viel bessern subsistenz, aus den gemeinen Landes-Mitteln

jähr-

ten, als was Göttl. und weltlichen Rechten, insonderheit aber denen Reichs-Gesetzen und Instrumento Pacis gemäß sey; Ich auch ferner meinen Wiedersachern gantz klärlich und offenbahrlich mir darzuthun getrauete, daß sie mit ihrer peinlichen Anklage mich fälschlich berüchtiget, und wieder das 8. Geboth schwerlich gesündiget, ja daß sie selbst wieder die Reichs-Gesetze und Pacem publicam verstossen, u. s. w. Als hätte Seine Churfl. Durchl. ich in unterthänigen Gehorsam, die Gnädigste Verordnung zu thun, daß das Verboth wegen Arrestirung meiner Mobilien wieder cassiret, und die falsche Anklage der Wittenbergischen Theologen mir in Abschrifft, zur Rettung meines ehrlichen Namens und zur Beobachtung meiner Nothdurfft, communiciret würde. Ich kunte

---

jährlich Fünffhundert Thaler zahlen, und damit von der Zeit an, da ermeldter D. Thomas sich zu Halle setzen wird, den Anfang nehmen soll. Wie dann auch Unsere Magdeburgische Regierung ihn bey dieser Ihm gnädigst conferirten Raths-Bedienung und allen davon dependirenden Rechten, Freyheiten und Prærogativen jedesmahl nachdrücklich zu schützen. Urkundlich mit Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gnaden-Siegel gegeben zu Königsberg in Preussen den $\frac{4}{14}$ April 1690.

te aber damahls keine andere Antwort erhalten, als daß ich mich gedulden müste, bis Se. Churfl. Durchl. die damahls abwesend ware, wieder nach Dreßden käme. Indessen habe ich selbiges Jahr die gantze Leipziger Michaelis-Messe über, mich auf meine gerechte Sache verlassende, mich in Leipzig aufgehalten, zumalen da ich von etlichen beredet wurde, es hätten die Herren Scabini ad acta erkandt z), daß die Inquisition wieder mich nicht statt hätte, sondern ich schuldig wäre, auf die Klage der Wittenberger mich einzulassen. A. 1691. habe Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ich unterthänigst gebeten, bey Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen, wegen Abfolgung meiner Familie und Mobilien, zu intercediren, damit ich selbige nach Halle transportiren könte, habe auch die dißfalls erfolgte Gnädigste Intercession, nebst einer nochmahligen Supplic, mense Majo 91. Sr. Churfl. Durchl. selbst durch den Herrn Geh. Secretarium W. übergeben lassen, aber auch keine Resolution darauf erhalten, als daß andere vom Hofe mir gemel-

z) Die Umstände hievon, und wie meine guten Freunde dißfalls durch andere hintergangen worden, sollen auch geliebts GOtt künfftig ausführlicher erzehlet werden. Confer mox notam bb) ad §. seq. VII.

meldet, es wären die Acta, so wieder mich ergangen, versiegelt, und würden dergestalt in dem Geh. Raths-Collegio verwahret, also würde ich schwerlich effectuiren, daß mir die Wittenb. Klage communiciret, oder das Verbot wegen meiner Mobilien durch einen anderwärtigen Befehl wieder cassiret würde, es würde mich aber niemand weiter wegen des passirten in Anspruch nehmen, vielweniger hindern, daß ich nicht meine Familie und Mobilien sicher transportiren könte. Weil mir nun mit Bestraffung meiner Adversariorum und Fortsetzung der Weitläufftigkeit, die selbige wieder mich angesponnen, wenig gedienet, sondern ich vielmehr ruhig zu seyn verlanget, auch nach diesem wiederum in denen Ferien der Oster-Messe in Leipzig öffentlich und ungehindert mich daselbst aufgehalten, und von geehrten Leuten daselbst nicht wie ein Inquisit oder Delinquent tractiret worden, sondern mir von selbigen viel Ehrerbietung und Höfflichkeit wiederfahren; Als habe ich auch die Sache nicht weiter urgiren wollen, sondern habe zu Ende des Monats Julii mich wiederum nach Leipzig begeben, und meine Familie öffentlich abgeholet, auch von E. E. Rath (der vor diesem in Verarrestirung meiner Mobilien die Commission mit gehabt) die zur Transportirung meiner

Mo-

Mobilien benöthigten Frey-Zettel ungehindert erhalten, und über dieses, da ich sonst an dergleichen keinen Gefallen habe, zu Vermeidung alles Verdachts eines heimlichen Abzugs, zugelassen, daß etliche vornehme gute Freunde, die hierzu sich freywillig offeriret, aa) uns auf den halben Weg mit etlichen Kutschen das Geleite gegeben; Und ist also hiernächst die Sache einige Zeit in ziemlicher Ruhe geblieben.

Und gebrauchte Vorsichtigkeit wieder fernere Verfolgung.

§. VII. Ich habe aber nunmehro für etlichen Jahren mit Bestürtzung beglaubte Nachricht erhalten, daß die Herren Scabini Lipsienses, als sie Mense Martio 1690. auf die unterschiedenen meinethalben ergangenen acta ein Urtheil gesprochen bb), in

aa) Unter welchen, wie ich mich jetzo noch besinne, der damahlige Scabinus hernach aber Appellation-Rath und Bürgermeister Herr D. Alexander Christ, der damalige Baumeister, hernach aber Bürgermeister, Herr George Winckler, und der Herr Accis-Rath und Postmeister Daser gewesen.

bb) Das völlige Urtheil lautet also: P. P. Als Eure Magnificenz und die Herren Uns unterschiedene Churfürstl. Sächsische Gnädigste Befehle in originali und die wieder D. Christian Thomasium, auch sonst ergangene Acta in sechs unterschiedenen

in der Sentenz auf die Arrestirung meiner Person und Einlassung ad articulos reflectiret, welches mich dann bewogen, auf andere Consilia zu dencken, weil ich mich nicht unbillig befahren müssen, man lasse die Sache nur auf eine Zeit ruhen, damit, wenn man seine Gelegenheit ersähe, man solche hernach mit desto grössern Eyffer wider mich treiben könne. Dannenhero

---

nen Voluminibus, benebst unterschiedlichen, von ihm D. Thomasio **in Druck herausgegebenen Büchern** und einer Frage zugeschickt, und sich des Rechten darinnen zu belehren, gebeten: Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Daraus so viel zu befinden, daß D. Christian Thomasius zur Hafft zu bringen, wieder ihn, wegen der ihm beygemessenen Vergünstigungen mit der Special-Inquisition zu verfahren, und er Articuls-Weise zu vernehmen. Ergehet darauf in der Sache ferner was recht ist. V. R. W. Man siehet an den Eingang des Urtheils, daß man vermuthlich die in dem ersten Jurtstischen Handel des dritten Theils erwehnte Klagen der Philosophischen Facultät zu Leipzig wieder mich und die deshalb formirte Acta, ingleichen die in causa Pietismi ergangene Acta, nebst meinen responso, auch wohl die Privat-Acta der Theologischen Facultät zu Wittenberg und Leipzig, so wohl

in

hero ob man mich schon nach der Zeit bey meiner öfftern Anwesenheit in Leipzig allemahl ohngekräncket passiren lassen, auch indessen mich coram Academia zu meiner Ehe-Frauen Curatore bestellet, und in actu publico & solenni, da ich bey meiner Schwiegermutter seel. Begräbniß die Trauer-Complimenten angenommen, und als Leidtragender, (indem Se. Durchl. Churfürst Joh. Georg der IV. Glorwürdigsten Andenckens in Leipzig gegenwärtig gewesen,) die Leich-Begleitung geführet, nichts præjudicirliches wider mich tentiret, unerachtet Herr D. Johann Benedictus Carpzovius (nebst vielen in der Stadt) meine Gegenwart wohl gewust, auch, wie gewöhnlich, in denen Personalien, da er die Leichen-Predigt gehalten, meiner mit erwehnen müssen; So habe ich doch, um mehrerer Sicherheit willen, die-

in controversia Pietistica, als wegen meiner Schrifft von der **Ehe Fürstlicher Personen** ꝛc. nebst besagter Schrifft und meinen herausgegebenen Monathlichen Gedancken ꝛc. zu Erhaltung dieses Urtheils in den Schöppenstuhl geschickt, auch den Consistorial-Befehl wegen meiner Arrestirung, den der Syndicus D. Mylius zur Execution bringen sollen (Siehe oben notam o) ad §. IV.) nicht wird vergessen haben.

dieserwegen mit einem vornehmen Mitglied des Hochpreißlichen Chur-Sächs. Geheimten Raths-Collegii in Leipzig cc) mich unterredet, und selbiges ersuchet, daß besagte Sententia Scabinorum, nebst denen gesamten actis, entweder auf eine Weise, die weder meinen adversariis noch mir præjudicirlich wäre, und daß es absonderlich nicht das Ansehen hätte, ob hätte ich abolitionem begehret, cassiret würde, oder aber mir justitia administriret, und die Sache nach dem Weg Rechtens auf das kürtzeste gehoben werden möchte, wobey ich mich erkläret, daß ich zwar dißfalls keine neue Weitläufftigkeit oder meine adversarios zu beschimpffen suchte, es würde mir aber verhoffentlich nicht verdacht werden können, wenn die Sache nicht quôcunque modô gäntzlich abgethan würde, daß ich zur Rettung meiner Unschuld und zur Steur der Wahrheit eine ausführliche speciem facti publicirete, womit ich doch auch meine adversarios gerne verschonet sähe. Ob nun wohl Hochgedachter Herr Geh. Rath gemeynet, es würde

cc) Nemlich mit Herrn D. Jacob Bornen, der zugleich Appellation-Rath, Ordinarius der Juristen-Facultät, Bürgermeister in Leipzig, und mit sehr viel andern Ehren-Aemtern zu Dreßden und Leipzig versehen war.

würde dieses nicht nöthig, noch ich dieserwegen in Gefahr seyn, so hat er doch auff mein ferneres Ansuchen mündlich und auch hernach schrifftlich sich erboten, solches gehöriges Orts vorzutragen, aber hernachmahls durch Vorwendung, daß es noch an Gelegenheit gemangelt, mich durch Glimpff disponiret, dieserwegen unbesorgt zu seyn, und die Sache ruhen zu lassen, wie ich dann auch solchen Vorstellungen Gehör gegeben, und das gantze Werck bis jetzo in Ruhe gelassen, würde auch solches ferner gethan haben, wenn nicht meine Adversarii von neuen mich zu verfolgen, und die alten Dinge wieder zu rühren angefangen, und also zu besorgen, daß wo ich die Sache ferner mit Stillschweigen hingehen liesse, nur das übel dadurch ärger gemacht würde.

§. IIX. Nemlich es hat an verwichenen Jahre 1695. im Monat Septembr. Herr Licentiat Enno Rudolph Brenneysen, der in meinem vorhergehenden Decanat allhier pro Candidatura & Licentia examiniret worden, nach Anleitung unserer Facultät Statuten, seine Inaugural Disputation vom Recht eines Fürsten in Mittel-dingen, unter meinem Præsidio gehalten, und in derselben viel gemeine Papenzende u. auch unter denen Protestirenden in die Jurisprudentiam Ecclesiasticam eingeschli-

Neuer Unfug des Hrn. J. B. Carpzovii wieder mich.

chene Jrrthümer, entdecket, und das unter dem Joch des Affter-Pabstthums schmachtende Fürsten-Recht gründlich, aber glimpflich vertheidiget. Dieweil er nun als mein fleißiger Auditor hierzu viele von meinen Doctrinen mit angebracht, und ich wohl wuste, daß die darinnen vertheydigte Wahrheit, denen bißher auch unter uns hergebrachten Antichristischen Lehren, derer, die nach des seel. Lutheri Tode nunmehro eine lange Zeit über die Gewissen der armen Leyen geherrschet, gar offenbahr zuwider, und verdrießlich wäre, auch zweifels-ohne die Vertheidiger des Affter-Pabstthums in unserer Kirche nicht ermangeln würden, sich zu bemühen, ob sie nicht eine Gelegenheit finden möchten, dieser Disputation etwan beyzukommen; Als ließ ich etliche zu desto besserer Erleuterung oder Bekräfftigung dienende Erinnerungen mit beydrucken. Es kam auch fast zu gleicher Zeit in vergangener Michaelis-Messe die neue Edition von dem Monzambano, nebst meinen Scholiis heraus, in denen ich gleichfalls unter denen in Jure publico eingerissenen irrigen Meynungen, bey Gelegenheit, dergleichen papenzende Lehr-Sätze angemerckt und wiederleget. Als aber die Disputation kaum gehalten war, brachte sie Herr D. Johann Benedict Carpzov zu Leipzig auff die Cantzel, und packte

packte eine darinn enthaltene Neben-Meynung, die eben zum Haupt-Werck nicht viel thut, und zwar seinem Gebrauch nach, mit stachlichten und bittern Worten an, indem er sie ohngefehr auf folgende Art citirte, daß in einer Disputation, die **in einem benachbarten Orte, da aller Unflat zusammen fleußt**, vor wenig Tagen gehalten worden, dieses und dieses enthalten sey, u.s.w. Und weil er noch vor meiner Disputation allbereit den Titel von der seinigen, de Jure decidendi controversias Theologicas angeschlagen hatte, davon mir doch nichts wissend gewesen, gleichwol in unserer Disputation viele Lehr-Sätze begriffen waren, die seinen hypothesibus und dem darauf gebaueten Lutherischen Pabstthum schnur stracks zuwider waren; so berühmte er sich zwar hin und wieder, daß er die Nichtigkeit unserer Meynung in weniger Zeit und ohne Mühe in seiner Disputation widerlegen wolte; aber er hat es nach Art und Weise der päbstischen Clerisey ins Werck gerichtet. Diese haben ein Staats-Axioma, daß alle Bücher, die ihren Clericats-Maximen zuwider sind, und die sich nicht getrauen gründlich zu beantworten, für allen Dingen in den indidem expurgatorium kommen, oder verboten und confiscirt werden müssen: Hernach wenn dieses geschehen, und niemand

das Buch mehr hat, oder haben darff, kömmt der Papistische Clerus und refutiret dieselbe mit Nachdruck. Daß unsere Lutherische Päbste dergleichen thun, haben schon andere Christliche Männer angemerckt, und zeigen es die Buch-Läden an Lutherischen Oertern, wo sie dominiren, indem daselbst Atheistische und garstige unflätige Saubücher, weil sie der herrschsüchtigen Clerisey keinen Schaden thun, öffentlich verkaufft, hingegen gute und nützliche Schrifften, die an ihrer Hoheit, der sie sich wieder das Evangelium anmassen, sie angreiffen, die müssen ohn alle Gnade confisciret werden, als schädliche und gefährliche Bücher, und zwar so fern nicht ohne Ursach, weil die darinnen enthaltene Wahrheiten freylich ihren Papistischen Lehren Schaden und Gefahr verursachen, und durch selbige durch GOttes Gnade, denen armen verblendeten Studenten die Augen auffgehen, daß sie Wölffe von Hirten unterscheiden lernen. Also musten sich auch meine Schrifften gefallen lassen, daß sie nach dieser Regul gerichtet würden, indem Herr D. Valentinus Alberti nebst E. E. Rath zu Leipzig, als Bücher-Commissarii, und zwar wie die gemeine Sage gehet, auf Special-Befehl des Dreßdenischen Ober-Consistorii, nach der Messe so wohl besagte Disputation de Jure circa Adiapho-

phora, als auch den von mir edirten Monzambano confiſciren laſſen. Und wird ſich nun kein Menſch, der des Herrn Ober-Hofprediger Carpzovii gegen mich gebrauchte und oben (§. V.) angeführte Bitterkeit und ſein in Befeſtigung des Affter-Pabſtthums mit ſeinem Herrn Bruder habendes gemeines Intereſſe betrachtet, wundern, warum durch das Ober-Conſiſtorium gedachte meine Bücher confiſciret worden. Nachdem alſo dieſelbigen durch weltliche Macht præliminariter refutiret waren, machte ſich auch Herr D. Jo. Bened. Carpzovius zu Leipzig Anno 1696. d. 15. Januarii in ſeiner Diſputation darüber, dd) und zwackte zwar dieſelbige und meine Perſon inſonderheit hin und wieder mit ſtachlichten und injuriöſen Worten ee) an; aber GOtt Lob, Gründe und

dd) Dieſe Diſputation iſt hernach Anno 1701. mit meinen kurtzen Anmerckungen allhier in Halle unter dem Titel: Diſputatio Theologi Lipſienſis de Jure decidendi controverſias Theologicas cum notis JCti Hallenſis, wieder aufgeleget worden.

ee) Ich will nur hier ein eintziges Exempel anführen, aus beſagter diſputation und derer Parte poſteriore ſeu dogmatica th. 10 §. 10. p 87. novæ editionis. *Alterius ope Eccleſia non indiget, qui, ſi ultro ſe ingerat, Doctores etiam ordinarios de ſummis myſteriis ortho-*

raiſon mangeln. Ja ich halte es für eine Schickung GOttes, daß er verhenget, daß Herr

thodoxe ſentientes meliora doctturus, quod ſcripto publico nuper auſus eſt JCtus doctrinam de SS. Trinitate reformaturus: Quid opus eſt nomine Perſonæ? *inquiens,* (*quo Auguſtana Confeſſio Art. I. ex decreto Synodi Nycenæ utitur*) *merito reſponſum ferat, quod Catonem,* deambulatum *invitantem, cuidam reprehendenti dicentique:* quid opus eſt DE (*in voce* deambulatum) *Cicero* lib. I. de oratore *liberali joco reſpondiſſe refert:* immo quid opus eſt TE? *Coercendum hoc ſcribendi Cacoëthes, tam peſtiferum Eccleſiæ, quam conveniens ſcriptori.* Dieweil ich aber auf dieſes ſcommia allbereit unten im §. 18. dieſer Apologie geantwortet; als will ich nur allhier erwehnen, woher der Autor der Diſputation Gelegenheit genommen, ſich dieſes gezwungenen ſarcaſmi zu bedienen. Ich hatte Anno 1693. dem von mir publicirten Tomo III. Hiſtoriæ Sapientiæ & Stultitiæ p. 58. ſeq. eine meditation meines ſeeligen Vaters: Perſarum, Platonicorumque Trinitas a ſacroſancta Chriſtianorum Trinitate diſtinctiſſima einverleibet, und weil zur ſelben Zeit unter des Herrn Carpzovs Præſidio gleichfalls in Leipzig eine Diſputation de trinitate Platonica &c. cum Trinitate Scripturæ ſacræ collata ad eruendos tum aliorum, tum recentium Böhmiſtarum de Deo horrendos errores ware gehalten worden, hatte ich in beſagten Tomo III. p. 108. ſeq. auch meine Gedancken hiervon eröffnet / und

ver-

Hr. Carpzovius diese Disputation schreiben müssen. Der Papistische Clerus hat

vermeynet, daß Böhme mit seiner Lehre der heiligen Schrifft viel näher käme, und daß hingegen in der erwehnten Disputation eine auf blosse Scholastische Metaphysische Grillen sich gründende Trinität für die Trinität der heiligen Schrifft ausgegeben würde. Was für Wiederwärtigkeit wegen dieser annotation ich allhier in Halle erfahren müssen, davon wird zu seiner Zeit mit mehren Umständen zu handeln es Gelegenheit geben. Auf dieselbe stichelt der Herr D. Carpzovius in dem excerpirten loco mit dem: *Quid opus est Te?* Wenn man aber die Sache unpartheyisch ansiehet, so führet diese ironie nicht einmahl ein ingenieuses acumen mit sich, sondern riecht vielmehr nach einer grossen Schulfüchserey. Denn 1) habe ich in besagter meiner observation die Worte: *Quid opus est nomine Personæ?* niemahls gebraucht, ja ich habe nicht einmahl von dem termino *Personæ* ein Wort darinnen erwehnet, Herr D. Carpzov hat sich aber dieser erdichteten invention deßwegen bedienen müssen, weil er sonst die aus dem Cicerone excerpirte ironie noch weniger anbringen können. 2) Gesetzt aber auch, daß ich gesagt hätte: Quid opus est nomine personæ? Mein, wie schickt sich doch des Catonis sein quid opus est Te? hieher. Das acumen des Catonianischen Schertzes bestehet hauptsächlich darinnen, daß der Schulfuchs das von Catone gebrauchs-

sonsten ein Axioma: Man solte des Vaters Noæ Scham nicht aufdecken, d. i. man

brauchte Wort *deambulatum* mit seiner thörichten Frage: Quid opus est de? tadeln wollen. Wenn nun der Herr Carpzov einen gleichfalls acuten Schertz wieder einen der gesagt hätte, quid opus est nomine Personæ? hätte brauchen wollen, so hätte er seine Frage gleichfalls von einer aus dem Worte Personæ geborgter Sylbe hernehmen müssen, da er aber solches nicht gethan, noch ohne offenbahre absurdität thun können, hätte er gedencken sollen, daß kluge Leute ihn mit einen Menschen vergleichen würden, der guten Musicis Verdruß anzuthun hinter den Steffen fiedeln wolte. Wenn ich von gleicher Pedantischer Oratorie wäre eingenommen gewesen / würde ich schon damahls eine gleichfalls zweydeutige Ironie: Credo Te non esse sanum, wieder ihn gebraucht, und das acumen damit beschönigt haben, daß, als der Thee in Europa und fürnemlich in Teutschland, Schweden, Dännemarck u. s. w. anfing mode zu werden, und ein gewisser König sich fleißig des Thee-Trancks bediente, einer von seinen Leib-Medicis aber damit nicht zufrieden war, sondern den König warnete, der König zu den Leib-Medico die nur gemeldeten Worte solle gesagt haben, über welche unterschiedliche Auslegungen gefallen, indem der Medicus vermeynet, daß der König gesagt hätte: **Er glaubte, daß die *Thee* nicht gesund wäre**, die anwesenden Hofleu-

man solte die Irrthümer der Clerisey nicht offenbar machen. Aber ich meyne in dieser Disputation hat Noa seine Scham selber entdecket, und wenn die Ministri an Lutherischen Höfen und andere vernünfftige Leyen nun noch nicht sehen, was die zanckſüchtige Clerisey unter uns im Schilde führet, müsten sie sich gewiß selbst muthwillig verblenden. Denn es wird so offenbahrlich darinnen grossen Herren ihr gantzes Jus circa Sacra genommen und zu einem Strohwisch gemacht, daß man über die Verwegenheit erschrickt; Es wird ja der Clerisey in der That alle weltliche Macht und Gewalt in die Hände gegeben, daß es auch ein Jesuit nicht ärger machen können. Gegenwärtige Schrifft hat durch GOttes Gnade solches offenbar gezeiget, und müste einer sehr den Schnuppen haben, der nicht mercken solte, daß Hr. D. Carpzovii Disputation hauptsächlich dahin angesehen, daß

Hofleute aber den Medicum ausgelacht hätten, weil sie versichert gewesen wären, daß der König mit diesen Worten so viel sagen wollen: **Er glaube, der *Medicus* sey nicht klug.** Siehe Tentzels Monatliche Unterredungen von 1690. p. 113. Alleine ich hätte mich befürchten müssen, daß ich gleichfalls meinen Adversariis dadurch würde Gelegenheit gegeben haben, mich selbst auszulachen.

daß das vernünfftige Verfahren Christl. Regenten unter denen Protestirenden, und die Handhabung des ihnen wieder die zänckischen Prediger zukommenden Rechts, getadelt und durchgezogen werde, und daß nicht nur die Chur-Brandenburgischen, Fürstl. Würtenbergische, Hessen-Darmstädtische Edicta, sondern auch die löbliche Conduite derer Magistrate zu Hamburg und Dantzig dem Manne ein Stachel in denen Augen gewesen, und diese Schrifft sehr wahrscheinlich eine Frucht von Herrn D. Schelwigs Itinerario Antipietistico sey. Und wie wolte man auswärtiger Potentaten und Obrigkeiten geschonet haben, da man sich nicht entsehen hat, die höchstlöbliche von S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johanne Georgio IV. glorwürdigstens Andenckens angeordnete Commission, aus keiner andern Ursache, als weil dadurch bey einer Haar das Mysterium iniquitatis und Clericats-Intriguen nebst dem Autore des schändlichen Unfugs, (von welchem ich unterschiedene loca parallela in des Herrn Ober-Hof-Prediger Capzovii obgedachten Bericht ff) angemercket,) aller Welt wäre kund

ff) Ich habe oben in denen noten ad §. V. lit. l) derer von Herrn D. Spenern und Herrn D. Carp-

kund gemacht worden, in der Disputation Part. poster. Thes. 8. §. 2. in fine unverant-

D. Carpzoven anno 1690. verfertigten Bedencken Erwehnung gethan, und gewünscht, daß selbige zum Nutzen der historie de controversia Pietistica gedruckt werden möchten. Nachhero aber habe ich befunden, daß nicht alleine das obengedachte Spenerische Bedencken von ihm selbst in dem III. Theil seiner Theologischen Bedencken Cap. VI. Art. 2 Sect. 31. a p. 777. biß ad pag. 805. publiciret, sondern auch in der folgenden Sect. 32. a p. 805. biß 817. noch ein anders beygefüget worden, welches er den 10. Oct. 1690. als ihm die übrigen Volumina actorum communiciret worden, in eadem causa verfertiget. Ich habe noch über dieses in seinem so genandten letzten Bedencken, die erst nach seinem Tode publiciret worden, und zwar in deren III. Th. c. VI. Art. 3. Sect. 66. p. 515. angemercket, daß er diesen Bedencken, welches den 12. Aprilis 1693. datiret ist, seiner obgedachten beyden Bedencken de anno 1690. nicht alleine abermahl erwehnung thut, sondern auch dabey meldet, daß er des Herrn D. Carpzovii sein Bedencken nie gesehen, aber leicht errathen könne, daß es denen seinigen gantz entgegen wäre. Derowegen glaube ich, es werde dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich allhier einen kurtzen Extract von dem gantzen Carpzovianischen Bedencken beyfüge. Er will in selbigen auf drey ihm vorgelegte Fragen antworten. Die I. war:

Wie

antwortlich zu schänden und zu lästern. Und nichts destoweniger müssen doch dergleichen

Wie er das Werck des *Pietismi* ansähe? Da antwortete er: Er könne die Sache nicht anders als höchstgefährlich ansehen, und daraus der Kirche noch grösseres Unheil werde zugezogen werden / als durch die zu Zeiten Churfürst Augusti und Christiani I. einschleichende Schwärmer, die nur etliche Calvinische Irrthümer hätten einführen wollen, da hingegen durch dieses Werck mit der Zeit alle Grund-Artickel des Christlichen Glaubens umgeworffen, und eine vollkommene Quackerey und Enthusiasterey eingeführet werde: indem 1) durch das nicht orthodox ausgelegte Geistliche Priesterthum und durch die privat-Conventicula das Predigtamt in Verachtung gesetzet würde; 2) Die Fehler ein oder andern Predigers dem Amt selbst zugeschrieben, auch wohl gar falsche Beschuldigungen dem Volck als wahrhafftige vorgetragen würden; 3) Daß der Beichtstuhl, ingleichen die draus folgende absolution und der gewöhnliche Gebrauch des Abendmahls verdächtig gemacht würde; 4) Daß man die heutigen Prediger für Pharisäer und Schrifftgelehrten ausgäbe, sich aber mit Christo und denen Aposteln vergliche; 5) Daß man einen formalen Donatismum einzuführen suche; 6) Daß man sich wieder die Lehren Pauli 2. Timoth. III. v. 5. 6. & Col. II. v. 18. seq. durch affectirte Demuth in Gebehrden, Kleidung u. s. w. von andern

chen Schrifften canonisiret, und Politici beredet werden, als wenn an denenselben

dern absondere, und dabey viel einbilde; 7) Daß man eine confusion zwischen den Ständen mache, und allen Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern aufhebe, auch die Weiber zur Lehre zulasse; auch solchergestalt 8) die allgemeine Christliche Lehre von ordentlichen Beruff der Prediger umstosse; 9) daß man alle solide Erudition und Wissenschafften, sonderlich aber die Philosophiam Aristotelicam (die gleichwohl bisher alle rechtschaffene Lutherische Theologi præsupponiret hätten, auch nach der Chur-Sächs. Universitäts-Ordnung auf Universitäten getrieben werden solle) ingleichen die collegia thetica, polemica und homiletica verachtete; 10) Daß durch diese neue invention fromme Leute zu machen, Lutherus und alle dessen Nachfolger entweder einer Tummheit oder Boßheit beschuldiget würden; 11) Daß durch D. Thomasii Responsum (Siehe oben notam w) und M. Franckens Apologie die Sächsischen Theologi greulich geschmähet würden; 12) Da nun bereit Anno 1678. der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt wieder dergleichen privat-Zusammenkünffte öffentliche Verwarnungen publiciret; Auch Anno 1690. ohnlängst das Ministerium zu Hamburg einen besondern Eyd wieder dergleichen Dinge aufgesetzt, so könne der Churfürst zu Sachsen nimmermehr für GOTT und der Evangelischen Kirchen verantworten, wenn

er

ben die Wohlfart der gantzen Evangelischen Kirchen und aller Lutherischen Lande hienge, hingegen wären Thomasii (in der That er nicht schärffer, als bisher geschehen, wieder dieses Unwesen verführe; Zumahlen da 13) dieses Werck zu einen öffentlichen Schismate ausschlüge, und die Papisten daher Gelegenheit nehmen würden, uns den Religions-Frieden zu disputiren. Auf die II. Frage: **Worinnen eigentlich der so genandte *Pietismus* bestehe?** Antwortet er: es wäre solches gutentheils aus dem bisherigen zu sehen, und würde noch mehr ausgeführet werden können, wenn nicht die Professores zu Leipzig, die denen Pietisten favorisirten, bey der bisherigen Untersuchung sich nicht so gar Partheyisch aufgeführet hätten. Seiner Meynung nach, sey der Pietismus ein Schwarm, der unter der Larve eines sonderbahren Eyfers in der Gottseligkeit, und mehrerer Erbauung in Christenthum, die Leute auf allerhand Irrthümer aus Verachtung des ordentlichen Prediger-Amts verleite, und ein Mittel sey/ in kurtzen die reine Evangelische Wahrheit und den Verstand Göttlichen Worts samt der gesammten Theologie, Philosophie und aller Erudition auszurotten, und eine gäntzliche Zurüttung aller Ordnung, wie auch eine völlige Barbariem und Quackerey einzuführen. Bey der III. Frage: **Wie dem Wercke und denen daher entstandenen Unordnungen am kürtzesten ab-**

That aus denen Grund-Regeln des Evangelii augenscheinlich hergeleitete und der werthen hohen Obrigkeit von GOtt anvertrau-

abzuhelffen? præmittiret er erstlich in genere weitläufftig, daß scharffe Mittel propter vehementiam mali müsten zur Hand genommen werden, und vergleicht die Gefahr mit einer entstehenden Feuers-Brunst und mit dem in einen Glied entstehenden kalten Brand, ist auch mit denen nicht zufrieden, die etwa den Vorschlag thäten, man müsse den Mißbrauch abschaffen, aber das Werck in seinen rechten Gebrauch beybehalten, da doch das Werck an sich selbst aus lauter Mißbrauch bestünde, und dadurch nicht entschuldiget werden möchte, daß in denen ersten Seculis die privat-Zusammenkünffte grossen Nutzen geschafft. Er bemühet sich, diejenigen zu niederlegen, die den gelindesten Weg vorgeschlagen, diese Irrungen durch eine Amnestie zu begraben, und durch einen Befehl, daß die Conventicula nicht allein gäntzlich aufgehoben seyn solten, sondern auch, daß niemand von Pietismo weiter in Schrifften weder pro noch contra etwas zu gedencken sich gelüsten lassen solte: indem dadurch die beunruhigte Kirche, die durch Jacob Andersohns Sendschreiben höchlich beschimpfft wäre, keine Satisfaction erlangte, und da M. Frauckens und M. Schadens Schrifften von vielen auffer Sachsen sehr gelobet, und die Chur-Sächsischen Theologi gelästert würden, auch, indem durch die Amnestie nicht ver-

trauten Regalia wieder den Eingriff der Clerisey gründlich vertheidigende) Schrifften,

hindert würde, daß nicht die Schwärmer, wenn sie nur in Examine coram Consistorio hinter dem Berge zu halten wüsten, zu Candidatis Ministerii angenommen würden. Derowegen wären seine Special Vorschläge folgende: Daß 1) denen Professoribus und Predigern anbefohlen würde, in ihren lectionibus und auf der Cantzel die Gefahr des Pietismi deutlich vorzustellen, die Schwärmer davon abzustehen ernstlich zu vermahnen, sie bey der Obrigkeit zu denunciren und diese dieselben das Land räumen liesse; 2) Daß wieder die Patronen der Schwärmer per Commissarios scharff inquiriret, auch selbige nach rechtlicher Erkäntniß gebührend abgestrafft würden; 3) Daß Thomasii Boßheit nachdrücklich compesciret würde; Weshalben er 4) sich mit des Leipziger Consistorii Gutachten gäntzlich conformire (die zu diesen beyden numeris gehörigen Worte des Carpzovianischen Bedenckens sind oben §. V. plene angeführet worden) wie er denn auch 5) sich gleichfalls darinnen mit besagten Consistorio conformiret, daß die Stipendiaten und Alumni Convictorii, so sich des Werckes theilhafft machten, von ihren beneficiis excludiret würden; auch daß die Superintendenten dieserwegen auf ihre Pastores; hingegen die Consistoria auf die Superintendenten fleißige Acht haben solten; 6) daß die Prætension der Philosophischen Facultät, daß sie befugt

ten, Gottlose, Majestät lästernde, Atheisti-
sche, die Evangelische Kirche kränckende
Schrifften und ich weiß nicht was mehr?
Und ich sehe mir leichte zuvor, daß wenn
nicht etwan das Chur-Sächsische Hoch-
preißliche Geheimde Raths-Collegium
der Leute Beginnen hemmet, auch diese ge-
genwärtige Schrifft, als ob GOtt im Him-
mel und Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen
unter derer Herren Carpzoviorum und
Herr D. Alberti Personen beleidiget wä-

fugt wäre, ihren Magistris Collegia Biblica Exegetica cum demonstratione Usus practici halten zu lassen, von dem Churfürstl. Kirchen-Rath untersucht und entschieden werden möchte; 7) Daß die Canditati Ministerii & Theologiæ per Juramentum, gleichwie die Päbstischen und Calvinischen, also auch die Pietistischen Irrthümer mit verschweren müsten; 8) Daß durch ein öffentliches auf Churfl. Befehl publicirtes Scriptum ex actis publicis der status causæ samt der grossen Gefahr vorgestellet, und wie darinnen verfahren worden, gründlich gezeiget, zugleich auch die Bedencken der Consistoriorum und Theologischen Facultäten und der Churfl. Verordnungen mit inseriret würden, damit jederman erkennen möchte, daß nunmehr dieser Schwarm völlig getilget worden, und daher niemand mehr Ursach habe, wegen Verschickung der seinigen auf die Universität Leipzig (die sonst unfehlbar grossen Anstoß über diese diffamation leiden würde) anzustehen u. s. w.

ren, durch das Ober-Consistorium wird müssen confiſciret werden.

Neue glimpff-liche Vorstel-lung an meine Gegner/ wegen der gött-lichen Vorsor-ge für mich.

§. IX. Aber lieben Herren, erlaubet mir, daß ich ein wenig mit euch rede. Was soll denn endlich aus den vielen Anklagen und diffamiren meiner Person, ja was soll denn endlich aus dem confiſciren werden? Zwar sehe ich eure hertzliche Intention wohl, und eure Thaten, wie auch des Herrn Ober-Hof-Prediger Carpzovii oben angeführte eigene Geständnüß geben es an Tag, was ihr, wenn es euch GOtt verhänge-te, mit Thomasio selbst vornähmet. Aber leget doch einmahl eure Blindheit ab, und fanget an zu erkennen, daß GOtt wieder euch streitet, und daß Er Thomasium wie-der euch in Schutz genommen, auch alle eure Consilia wider ihn zu nichte gemacht. Sehet, da ihr ihn aus seinem Vaterland verjagtet, da ihr durch D. S. B. Carpzo-vium so hefftig wieder ihn schriebet, sprach GOtt zu ihm: Du sollst gesegnet seyn. Er kam her nach Halle, und fand keinen Auditorem hier; Es ware auch noch lange nicht eine firme und gewisse resolu-tion gefasset worden, eine Universität so geschwinde hier zustabiliren. Wie schmä-lich lachetet ihr damals Thomasium aus, und wie höniſch spottet ihr seiner, er wür-de die Affen hier ausnehmen. Thomasius aber vertrauete GOTT, und setzte sich

hieher,

hieher, Er warb keine Studenten herzukommen; sondern notificirte nur seine Ankunft erst privatim seinen Auditoribus privatissimis, (darüber ihr ja ein' greulich Lermen anfinget, wovon vielleicht zu anderer Zeit,) gg) hernach publice durch sein Programma, das der Herr Ober-Hof-Prediger Carpzovius oben ein Marckschreyerisches Programma schilt, hh) jederman. Es wird aber kein Mensch sagen können, daß er ihn mit Liebkosungen und eitelem Versprechen hieher zu ziehen gelocket. Ihr machtet ihm vor dem Anfang seiner Lectionum durch eure Creaturen, die ihr, wie bekandt, auch in andern Ländern habt, so viel Hindernüß und Verdruß, als ihr nur kontet, er fande sehr wenig, die ihm zu helffen, und Sr. Churfl. Durchl. gnädigste Intention zu befördern sich angelegen seyn liessen, ja es waren etliche so offenhertzig, daß sie ihn frag-

gg) Nemlich in dem oben nota s) erwehnten ausführlichen Bericht von dem Anfang und Fortgang der hiesigen Universität bis zu völliger Stifftung und introducirung derselben.

hh) Ich bin gesonnen, mit ehesten meine lateinischen Programmata zusammen drucken zu lassen, und wird alsdenn ein iedermann daraus erkennen können, daß ich selbiges mit der grösten Bescheidenheit eingerichtet hatte.

ten, ob er denn bey Anfang seiner Lectionen etliche Auditores im Vorrath hätte, denn hier in Halle würde er keinen eintzigen Auditorem bekommen. Thomasius liesse sich aber nichts abschrecken, sondern fing seine Lectiones in GOttes Nahmen den Montag nach Trinitatis Anno 1690. an. Er hatte das erstemal über 50. Auditores, und hat sie von daran, so lange er alleine hier und noch keine Resolution von Aufrichtung einer Universität gefasset gewesen, (welches in die anderthalb Jahr ausgetragen,) nie unter zwantzig, wohl aber mehr Auditores beständig gehabt, die seine Lectiones besucht, oder sich seinetwegen hier aufgehalten: GOTT gab Gnade, daß die gantze Zeit über, so lange er alleine gewesen, kein Unfug oder Unglück fürgegangen, oder über einigen seiner Auditorum, die sich bey ihm inscribiren lassen, das geringste wäre geklaget worden. Es fanden sich auch Grafen und Freyherren alsbald bey ihm ein, und kamen selbst von Leipzig etliche vornehme Grafen des Reichs, die erst nach seinen Wegzug dahin sich begeben, und die er zuvor gar nicht gekennet, hieher, wie denn auch aus Dännemarck eine dergleichen hohe Standes-Person bald Anfangs sich hergewendet, andere Herren Barones und von Adel, auch anderer vornehmer und ehrlicher Leute Kinder,

der, aus Hamburg und anderer Orten zu geschweigen. So gar, daß Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, als Selbige Anno 91. wo mir recht ist, Mense Junio aus dem Carlsbad hierdurch wieder zurücke nach Dero Residentz gieng, und gewahr wurde, daß eine solche und ziemliche Anzahl der studirenden Jugend von allerhand Ständen, sich hier bey Ihme eingefunden hatten, von dato an Gnädigst Sich resolvireten, das vorhabende Universitäts-Werck feste zu setzen, massen von der Zeit an auch andere Herren Professores nach und nach her vocirt wurden. Und also sehet ihr, daß GOtt euch selbst wieder euren Willen, zum Instrument der wieder euren Danck allhier auffgerichteten Universität gebraucht, und daß die von euch herkommende Verfolgung und Verjagung Thomasii aus Leipzig eine occasion werden müssen, das etablissement hiesiger Friedrichs-Universität zu beschleunigen. Was habt ihr aber nicht nach diesem vor Intriguen fürgenommen, und was nehmet ihr und eure da und dort habende heimliche Correspondenten nicht noch diese Stunde für, Thomasium zu fällen? Es könnte ja hiervon eine weitläufftige Schrifft angefüllet werden, wann nicht andere vielfältige Betrachtungen verhinderten, solches anjetzo zu thun: Nur etwas summariter

von dem, was Land- und Stadt-kündig ist, zu melden: Wie offt habt ihr euch und eures gleichen eine vergebene Freude gemacht, und an auswärtige Oerter geschrieben: Jetzt muß Thomasius fort; jetzt ist er in Ungnaden; jetzt wird man ihn nach Spandau bringen; jetzt ist er schon in Holland gelauffen; jetzt hat man ihn so feste gefaßt, daß er nicht wird entgehen können, sondern zum wenigsten eins davon tragen, daß er es rechtschaffen fühlen und ihm wehe thun wird. Was für Helffer und Helffershelffer habt ihr nicht da und dort, und mit euren Hand-Brieffen und heimlichen Correspondenzen angefrischet, doch den bösen Mann fortzuschaffen? Wie habt ihr euch nicht vergebens getröstet? Dieser, und bald wieder, dieser wird es thun. Wie habt ihr nicht auff alle Tritte und Schritte, ja auff alle Worte des Thomasii gelauret, ob ihr in seinem Thun oder Lehre was finden möchtet, dadurch er gestürtzet, oder unter dem prætext, als ob seinethalber die Hällische Universität ruiniret werden, und kein Däne, Schwede, Hamburger u. s. w. dahin kommen würde, und dergleichen anders Vorgeben verhaßt gemacht werden könte. Aber was habt ihr damit ausgerichtet? Thomasius hat indessen, ob er schon eure intriguen alle gewust, und noch weiß, stille gesessen, seines Amts gewartet, und

GOtt

GOtt für sich sorgen lassen. GOtt hat auch für ihn mehr gethan, als Thomasius für sich hätte ausrichten können. Er hat Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Staats-Minister Gnade und Wohlwollen Thomasio in solcher masse zugewendet, als Selbige ihm zur Aufmunterung im Guten, und zur Behutsamkeit in seinem Thun und Lassen nöthig gewesen, daß er nicht Ursache gehabt, sich für einigen Menschen zu scheuen, wenn er nach seiner Pflicht gelebet, noch auff einigen Menschen sich zu verlassen, wenn er aus den Schrancken seiner Pflicht hätte weichen wollen. GOtt hat die List seiner Feinde zu schanden gemacht, und wo sind die, die an Thomasio zu Rittern werden, und ihn fortschaffen sollen? Und wer hat den andern gejagt? GOtt hat seine Lectiones gesegnet, und ihm so wohl die Liebe, als gehörige Furcht seiner Zuhörer zugewendet, und muß Thomasius GOtt dißfalls preisen, da die studirende Jugend auff denen Universitäten heut zu Tage sehr wilde und unleidlich ist, und sich nicht gerne die Wahrheit sagen läßt, daß er doch gespüret, daß, da er seinen Zuhörern nichts unter die Banck stecket, sondern ihnen ohne Ansehen der Person ihre Fehler und Elend, darinnen sie stecken, fast täglich mit Glimpff zu erkennen giebet, auch da es nöthig ist,

Ernst gebrauchet, doch die meisten ihm allezeit mit Liebe und Ehrerbietung begegnen, und weil sie sehen, daß er nicht das Seine, sondern das Ihre suchet, seine Vermahnungen wohl auffnehmen, und ob er sich gleich nicht rühmen kan, daß er so viel Besserung sehe, als er eben wünschete; So hat er doch auch GOtt zu dancken, daß er seine Lehre und gut gemeinte Intention nicht gantz ohne Segen seyn, sondern doch bey einem und andern bekleiben und Frucht bringen lassen. Es ist ja wohl auff allen Universitäten, daß nicht alle Studiosi zu einem Professore sich halten, oder seinethalben auff die Universitäten kommen. Und weßwegen hielte auch ein Fürst so viel Professores, wenn es einer allein thun solte. Derowegen wie Thomasius seiner wertesten Herren Collegen Auditoria ohne Neid ansiehet, und nach seiner stets gewohnten Lehr-Art, niemand zu werben, oder an sich zu locken, gewohnet ist, die nicht von sich selbst oder nach geschehener gewöhnlichen notification eines Collegii zu ihm kommen, vielmehr denen, die ihn gehöret haben, nach der Schuldigkeit eines jeden auffrichtigen Lehrers räth, daß sie auch andere hören sollen; Also hat er auch zu andern Verfahren keine Ursach, indem er zwar nicht mehr Auditores bisher gehabt, als alle seine andern Herren Collegen,

gen, aber auch nicht vielweniger, und noch allezeit unter denenselben auch zu Noth, und wenn daran was gelegen seyn solte, Schweden, Dänen und Hamburger zehlen können. Derohalben schmähet und lästert meinethalben immer wieder mich fort, und diffamiret mich wie ihr wollet, leget mir Fall-Stricke hier und dar, mir solt ihr durch GOttes Gnade deswegen so wenig als bisher meine Gemüths-Ruhe kräncken. Denn wenn GOTT nicht will, sollet ihr mir kein Haar krümmen, wenn schon eurer eine Legion wäre. Gefiel es aber GOtt, euch zu verhängen, daß euch einmahl eure Rathschläge angiengen, so wird Er mir auch Kräffte verleihen, solches mit Gedult zu ertragen, und mir lebendig zu erkennen geben, daß es so dann zu seiner Ehre und meinem besten, und zu eurer Verstockung angesehen wäre. Confiſciret meine Schriften immerhin, und wenn ihr meynet, daß mir dadurch weher geschehen soll, machet es, wie es D. Masius zu Coppenhagen damit gemacht. Euer Henckers-Feuer und eure Confiſcationes achte ich höher und sind mir lieber als euch eure Carmina gratulatoria für eure Bücher seyn. Ictus fustium non infamat, sed causa. Man kennet euch schon, und die Layen in Sachsen-Land haben beynahe durchgehends das Principium angenommen, daß die Bücher,

cher, die ihr nach eurer Regel und Willen, (denn wenn ihr wieder euren Willen das Itinerarium Antipietisticum und der Wittenberger Schrifft confiscirен müsset, das gehöret nicht hieher,) confiscirет, viel gute Wahrheiten wieder das Lutherische Pabthum in sich halten müssen, weil ihr keine andern confiscirет.

General-Beantwortung des Vorwurffs wegen des Schöppen-Urtheils.

§. X. Ja sprecht ihr, du magst sagen was du wilst, so haben wir doch sententiam Dominorum Scabinorum, wie du selbst (supra §. VII.) gestehest, vor uns, und also stehet das Recht auf unserer Seiten. Es ist ja wahr, lieben Herren, ihr habt eine Sentenz gekriegt, wie ihr sie haben wollen. Aber ihr sollet auch wissen, daß ich inauditus bin, und in die drey Jahr angehalten habe, mir nicht die geringste Gnade für einig straffbar Verbrechen zu ertheilen, sondern nur die Gnade wiederfahren zu lassen, die ein Bettler hätte, daß ich genugsam gehöret und nicht übereilet würde. Es ist auch diese Sentenz noch lange keine sententia definitiva, und will ich aus respect gegen das Collegium Scabinorum, darinnen ich noch werthe Gönner und Freunde habe, noch zur Zeit nicht melden, wie es mit dieser Sentenz zugegangen, und wie ich vor Verfertigung derselben de administratione justitiæ beschei-

scheidene Erinnerung thun lassen ii). Ich mache nun durch GOttes Gnade auch Urtheil und Sentenzen, und bin allemahl bereit, denenjenigen, die davon Rechenschafft gebührend fordern, dieserwegen Rede und Antwort zu geben. Wäre der damahlige Herr Referent, der diese Sentenz concipiret, noch am Leben, oder nur damahls, als ich dieselbe erfahren, noch am Leben gewesen, ich hätte ihn längst um die rationes decidendi entweder heimlich oder öffentlich angesprochen. Nachdem er aber schon an seinem Ort ist, sehe ich keine Hoffnung, dieselbe zu erlangen kk). Es fol-

ii) Ich werde zu seiner Zeit umständlicher erzehlen / wie ich dieserwegen von Berlin aus bey Zeiten an Herrn D. Christen nach Leipzig geschrieben, und was mir derselbe dießfalls geantwortet.

kk) So wohl ich als meine Freunde sind wegen dieses Urtheils auf unterschiedliche Art hintergangen worden. Anfänglich beredete man einen / von meinen vertrautesten Freunden, das Urtheil hätte mir nichts weiter als die Einlassung auf die Klage der Wittenberger zuerkannt (vide supra §. VI. & ibi notam z).) Hernach aber, und als ich eine Weile in Halle gewesen, communicirte mir ein vertrauter Freund / daß das Urtheil also, wie ich es oben §. 7. lit. bb) beydrucken lassen, gelautet, ich erfuhre auch von andern viele Umstände, die mich von

ver

solte mir aber ein grosser Gefallen geschehen, wenn das löbliche Collegium Dominorum Scabinorum zu Leipzig oder wer es wolle, diese rationes decidendi kund machen wolte. Denn ich wolte mir in GOttes Nahmen getrauen, salva Dominorum Concipientium autoritate gründlich zu zeigen, daß selbige rationes entweder nicht zulänglich und schliessend, oder in actis nicht gnugsam gegründet, und mit einem Wort,

---

der Wahrheit dieses zuletzt gemeldeten Inhalts immer mehr und mehr versicherten. Nun war ich auch begierig, den Herrn Referenten und Concipienten des Urtheils zu wissen, und fanden sich welche, die mir im Vertrauen meldeten, daß Herr D. Romanus Teller, der kurtz vorher gestorben war, Referente gewesen: Ich bin auch von dieser Meinung annoch eingenommen gewesen, als ich anno 1696. diese meine summarische Anzeige und Apologie publicirte. Alleine ich habe nachhero und nach eines andern berühmten Scabini, Herrn D. H. B. Tode erfahren, daß dieser (welcher so wol zu der Zeit, als mir der Inhalt der Sentenz kund worden, als zu der Zeit, da ich diese meine Apologie geschrieben, und noch unterschiedliche Jahr hernach, gelebet) der wahre Concipient und Referent des Urtheils gewesen sey, und daß er selbst, da er vernommen, daß ich mich so bemühete, den Referenten zu erfahren, seine Herren Collegen gebeten, mich zu bereden, daß der kurtz vorher gestorbene Herr D. Teller die Acta referiret hätte.

Wort, die Sentenz nicht ex arte æqui & boni gesprochen worden, wiewohl ich dennoch dieselbe deßwegen nicht inter casus fortuitos, womit man sonst ut plurimum die Sententias zu vergleichen pfleget, sondern unter die Dinge, die mit gutem Bedacht und Vorsatz geschehen, rechnen wolte.

§. XI. Weil ich nun die Gründe dieses Urtheils nicht haben kan, so muß ich die Gründe, darauf eure diffamationes fussen, für die Hand nehmen, und weil mir auch der Wittenberger Klage noch diese Stunde vorenthalten wird, so kan ich nicht besser thun, als daß ich meiner Parthey und Richters des Herrn Ober-Hof-Prediger Carpzovii Anschuldigungen, wie ich sie oben aus seinen eignen Worten angeführet, vornehme und meine Vertheidigung darnach, wiewohl auff das kürtzeste, einrichte. Erstlich beschuldiget er mich: ich hätte so gröblich an Se. Churfürstl. Durchl. selbst, der Evangelischen Kirchen, rechtschaffenen *Theologis* und vielen ehrlichen Leuten durch ungescheute *Edi*rung so leichtfertiger *Famos*-Schrifften, als nicht leicht gesehen worden, mich vergriffen, und den Churfürstl. hohen Nahmen so unverantwortlich beleidiget, daß ich Se. Churfürstl. Durchl öffentlich als einen Beschützer meiner Leichtfertigkeit

Special-Antwort auff die Vorwürffe (1) wegen verfertigter Famos-Schrifften.

keit ausruffen dörffen. Hierauff antworte ich 1. daß meine Monat-Gespräche, die durch diese Anklage verstanden werden, Satyrische Schrifften seyn, läugne ich nicht, läugne aber, daß sie Famos-Schrifften seyn, und so lange ihr dieses nicht beweiset, so lange muß mein Läugnen mehr gelten, als eure Anklage, denn denen Klägern und Diffamanten lieget der Beweiß ob. 2. Ob ich gleich ad hominem wieder euch zu disputiren euch aus eures gleichen Theologis, II) geschweige denn aus Politicis dar-

II) Durch die Worte **aus euers gleichen** *Theologis*, indem ich sie allhier denen Politicis entgegen setze, verstehe ich keine Theologische Ketzermacher, sondern Lutherische Doctores Theologiæ und *Professores* zu Leipzig / an deren Orthodoxie kein Mensche gezweiffelt, und habe ich mit diesen Worten auf den seeligen Herrn D. Friedrich Rappolten reflectiret, der als vormahliger *Professor* Poeseos in seinen Lectionibus publicis nicht alleine des Horatii Satyras expliciret, sondern auch Anno 1675. einen ausführlichen Commentarium darüber in Druck publiciret, in dessen Parte generali cap. 3. p. 9. er also schreibet: Quanquam in iis, quæ ad mores pertinent præcipue occupetur (Satyra) indeque Horatius & Satyrici alii a Johanne Sarisberiensi passim Ethici appellentur; longe tamen latius fimbrias suas extendit, atque idem fere cum universa Philoso-

phia

darthun könte, daß die Satyrische Schrifften gar nicht unrecht seyn: So ha-

be

phia objectum agnoscit: Quæ cum perfectio quædam animi sit, &, ut Cicero loquitur, medicina; animique vires primariæ medicinam & perfectionem desiderantes duæ sint, altera rationis, altera appetitus utriusque partis morbo, ut Philosophia, sic & Satyra medetur. Et ex intellectu quidem ignorantiam, ex voluntate & apetitu malitiam aufert. Ut non immerito de Satyra, quod Plutarchus de Philosophia pronunciat esse eam medicinam aberrationum animæ affectuum. Ac proinde adæquatum ac totale, ut vocant, objectum Satyræ, appetitus pariter & rationis aberrationes sunt, & quæcunque illa, ut effectus vel pœnæ, consequuntur. Partialia vero, & in iis primarium vitia hominum &c. Von der forma der Satyren eröffnet er seine Meynung in dem folgenden 4. Capitel p. 14. Consistit ea partim in joco falso & mordaci, partim in sermone familiari, sed lepido tamen & urbano &c. De fine Satyræ setzt er cap 7. p. 7. folgendes assertum zum Grunde: finem ejus esse affectus & perturbationes ut temperet & in ordinem redigat &c. Es wird aber kein vernünfftiger Mensch zu finden seyn, der behaupten solte, daß Herr D. Rappolt in denen excerpirten Orten famos Schrifften oder Pasquille defendiret, und in seinen Lectionibus denen Leipziger Studiosis Pasquille erkähret hätte.

be ich doch schon anderswo gestanden, mm) gestehe es auch noch, daß die Satyrischen Schrifften, wenn sie auch nach der Welt noch so honnet seyn, einem Christen nicht geziemen, weil derjenige, so solche schreibet, bey Schreibung und Verfertigung derselben die intention hat und sich freuet, seinen Feinden (sie haben nun solches verdienet oder nicht) weh zu thun, und selbige auff eine so beissende Art zu beleidigen, daß es ihnen in der Seele wehe thut, und dennoch nicht murren dürffen, wenn sie nicht von jedermann wollen ausgelachet werden, und dennoch auch ausgelachet werden, wenn sie sich nicht melden. Denn das ist die Art der rechten Satyren, so ferne sie von injuriösen Schrifften entschieden sind, daß sie auf solche Art schreiben, daß der sensus literalis gantz indifferent, der darunter verborgene aber dergestalt eingerichtet ist, daß niemand, als die es verstehen sollen, solches verstehen, nemlich der Feind, dem man eines versetzen will, und etliche andere, die die historiam arcanam verstehen, und solchergestalt den Schlüssel zu dem sensu my-

mm) Nemlich in meinen Ostern-Gedancken von Zorn und von der bittern Schreib-Art, die in meinen kleinen teutschen Schrifften p. 697. seq. zu finden.

nn) Was

mystico haben, und weil man gewohnet ist, in Gerichten fürnehmlich auf sensum literalem in injuriis zu sehen, dieser aber in der recht Satyrischen Schrifft allemahl so zu reden zur rechten weiset, wenn der sensus satyricus zur lincken zielet, so muß also der getroffene nothwendig sich prostituiren, wenn er den Satyricum deshalben anklagt, indem er so dann sich selbst muß Schuld geben, daß er ein solcher sey, wie ihn der andere beschrieben, und doch ihm fast unmöglich zu beweisen ist, daß ihn der andere gemeynet. Massen dann auch leider testantibus actis etliche unter euch sich ziemlich prostituiret, wenn sie sich in ihrer Anklage wider mich bloß gegeben, und einer bald ein von mir beschriebener Chrestophilus, der andere ein Chrysippus, der dritte gar ein Bettelvoigt u. s. w. seyn wollen nn). 3. Wie ich nun, wenn ich jetzo

nn) Was Chrestophilum betrifft, davon habe ich ausführlich im ersten Juristischen Handel des III. Theils §. 28. p. 56. seq. gehandelt. Von Chrysippo ist unterschiedenes im Julio und September der Monats-Gespräche des 88sten Jahrs zu lesen. Weil nun ich auch dabey eines Themistii Erwehnung gethan, dessen Todtfeind der Chrysippus seyn solte, und unter denen den Themistium angehenden Umständen unterschiedene vorkamen, die damahlen auf mich applici-

nach dieser meinem Erkäntniß ferner Satyrische Schrifften schreiben wolte, wieder mein eigen Gewissen handeln würde; Also habe

ciret werden konten, ich auch dem Chrysippo im Julio pag. 14. etliche Worte wieder Themistium zugeeignet hatte / derer sich D. Pfeiffer in einer Predigt wieder mich, jedoch ohne meine Benennung, bedienet, ja, weil ich diese Schmähung pag. 16. und p. 66. etwas empfindlich beantwortet hatte; so wolte D. Pfeiffer mit Gewalt Chrysippus seyn, und verklagte mich auch deswegen in der famosen Schrifft, die er nomine Ministerii ad acta eingeschoben (und die in dem ersten Juristischen Handel des Dritten Theils §. 26. von mir zu Nutzen der unpartheyischen posterität ist gäntzlich beygedruckt worden,) auch wegen dieser passagen (vide ibid. §. 26. p. 52.) da doch der gantze Monat Julius weiset, daß ich in selbigen hauptsächlich habe vorstellen wollen, wie des Epicuri Lehre von denen Philosophis der andern Seiten, sonderlich aber von denen Stoickern, sey verleumdet worden, und wie sie weder durch die Platonischen oder Aristotelischen Grillen, noch durch die grillenhaffte Stoische Schein-Tugenden und ihre übrige Lehren gründlich wiederleget werden könne; und daß ich die übrigen inventiones, die ich bey Beschreibung der bey diesen Monat erdichteten vier unterredenden Personen, so wohl wegen der Secten, deren jeder von ihnen zugethan seyn sollen, als auch wegen der übrigen Umstän-

de,

habe ich damahls diese Erkäntniß noch nicht gehabt, sondern bin durch die argumenta, daß z. E. auch GOtt der Gottlosen spotte und über sie lache, daß man nicht

de, erdichtet, solches zu keinem andern Ende geschehen, als dem Leser dieses Gespräch desto angenehmer zu machen, und mich en passant wieder meine damahligen Verleumder, auf eine unstraffbare Weise zu vertheydigen. Was endlich den allhier erwehnten **Bettelvoigt** betrifft. so hat es damit kürtzlich diese Bewandtniß: Ich hatte im Monat Junio des 1688sten Jahrs p. 850. seq. die Ketzermacher, die auf denen Cantzeln, wo ihre religio dominans ist, sehr auf die Ketzer schelten, mit denen Bettel-Vöigten, die die armen Bettler prügeln, verglichen, auch auf das vor diesem Monat stehende Kupfferstück einen solchen Bettelvoigt abbilden lassen. Unerachtet nun ein jeder, der in Leipzig nur ein wenig bekandt ist / (geschweige damahls einer, der in Leipzig wohnete) noch tetzo siehet / daß der Ort, wo diese Bettelvöigtische action abgebildet war, die Grimmische Gasse, und in specie der Ort derselben, wo das Fürstenhaus ist, und der Text dieses Monats genugsam Anweisung gab, daß die in dem Ercker des Fürstenhauses stehende zwey Personen die beyden Colloquenten, den Flavio und Norilas bedeuten solten, so wurde ich doch in der schon erwehnten fameusen Schrifft (vide d. §. 26. p. 51.) beschuldiget / daß ich an besagten Orte diejenigen, die das Straff-Amt brauch-

wieder weltliche Gesetze handele, und andere dergleichen die ich selbst in meinen Oster-Gedancken voriges Jahres widerleget, verleitet worden, daß ich gemeynet, ich thäte löblich und wohl, zumahl wenn ich mich der Satyre wider Leute, die der Wahrheit und Tugend feind wären, und solches verdienten, gebrauchte. Und ob mich wol 4. dieses für GOtt nicht rechtfertiget, ich auch dieserwegen theils in der kurtzen Abfertigung des Paßquills, Unfug der Pietisten genandt, oo) theils in besagten meinen Oster-Gedancken, meine Sünde öffentlich bekennet, und depreciret; so habet doch ihr am wenigsten keine Ursache mich dieser-

---

brauchten, mit einem unnützen Bettelvoigte verglichen, und absonderlich Herrn M. D. damit gemeynet, auch in Kupffer den Ertzker als eine Cantzel præsentiret hätte; Es sey nun, daß D. P. dieses dem M. D. beredet, und ihn wieder mich aufgehetzet hatte, oder daß dieser aus bösen Gewissen vor sich selbst diese absurde explication und application auf sich gemacht hatte, weßwegen auch hernach in dem vorgeschlagenem Vergleich mit dem Ministerio ich ihme diese Unbedachtsamkeit bescheidentlich verwiesen. (Siehe §. 58. des I. Juristischen Handels des III. Theils p. 122.)

oo) Und zwar circa finem ejusdem p. 630. der kleinen teutschen Schrifften.

pp) D.

dieserwegen, anzuklagen, weil leider eure und eures gleichen untheologische Schrifften oder Disputationes meine zu solchen Dingen geneigte Natur und Jugend noch mehr geneiget, und da ich solche begierig gelesen oder gehöret, dieses Gifft mir beygebracht. Ich habe nicht leicht eine Disputation versäumet, wenn D.J.A.S. pp) etwa einem Magister opponirte, und ihn sarcastice und sophistice exercirte, daß er Blut hätte weinen mögen; Ich habe mit grosser Begierde gelesen, wie in der Calixtinischen controvers D. Æ. S. und D.F.U.C. qq) einander so wacker herum

pp) D. Johann Adam Schertzer.

qq) Gleichwie die Calixtinische und Calovische so genandte Syncretistische Controvers viele Jahre gewähret, und viele andere auf beyden Theilen darein gemischet worden; Also verstehe ich allhier fürnemlich folgende Anno 1668. publicirte Schrifften in quarto. 1) D. Friderici Ulrici Calixti abgenöthigte Retorsion-Schrifft, entgegen gesetzt derer durch D. Ægidium Strauchen wieder ihn ausgestossenen Calumnien. 2) D. Ægidii Strauchs abgenöthigte Retorsion auf D. F. U. C. schändliche injurien &c. 3) Der Universität zu Helmstädt Schutz-Rede wieder Dero Verleumder, insonderheit D. Æg. Strauchen, Professorem zu Wittenberg. 4) D. Æg. Strauchs Läster- und Lügen-Kunst, aus dessen Ehrvergessenen

vers

nahmen, oder wie besagter D. S. D. Scheff-
lern so wohl mit Bildern als schrifftlich
durch alle prædicamenta zoge rr) u. s. w.

Doch

verleumderischen Schrifften ausgezogen und vorgestellet durch Georgium Christophorum Calixtum u. s. w.

rr) Als D. Joh. Scheffler, ein Catholischer Priester und Medic. de Anno 1664. eine so genandte Türckenschrifft, item eine Christen-Schrifft publicirte, und in deren ersten hauptsächlich zu beweisen sich bemühete / daß der damahlige Türcken-Krieg fürnemlich denen Lutheranern zuzuschreiben / und wegen dieser ihres Abfalls von der Catholischen Religion, als eine Straffe von GOtt anzusehen wäre, in dem andern aber fürgabe, daß alsdenn zu hoffen wäre, daß die Christen viel Siege von GOtt wieder die Türcken erhalten würden, wennn die Lutheraner sich wieder zu der Catholischen Religion bekenneten, und den Pabst als GOttes Stadthalter venerirten, fingen alsbald zu Jena und Leipzig Herr D. Christian Chemnitius und Lic. Joh Adam Schertzer wieder diese beyde Schrifften des Schefflers / und zwar mit ziemlicher vehemenz, an zu schreiben: da denn auch Scheffler seines Orts nicht ermangelte, ihnen wiederum zu begegnen. Ich will nur die Titel von denen vornehmsten Schrifften hieher setzen: Scheffler publicirte 1) einen Kehrwisch zu Abkehrung des Ungezieffers, mit welchen man seine Türckenschrifft wolle verhaßt machen. 2) Einen güldenen Griff, wie alle

Ketzer

Doch solte es mir 5. auch noch leider seyn, wenn meine Monate so arg wären als solche Streit-Schrifften. Sind sie nicht Christlich, so sind sie auch nach der Phi-

Ketzer auch von denen Ungelehrtesten können übermeistert werden. 3) Triumph-Blat und Abwürtzung des Schertzerischen Schmäh-Valets. 4) Und Scheffler redet noch ꝛc. Auf Seiten D. Schertzers kamen folgende an den Tag. 1) Schefflers Läster-Schrifft. 2) Beweiß, daß Scheffler Abschied hinter der Thür genommen, und mit seinen Kehrwisch sich selbst auf das Maul geschlagen, Schertzern aber damit nicht getroffen habe. 3) Scheffler erstummet und sprach. 4) Und Scheffler redet noch so viel als nichts. 5) Daß D. Scheffler durch seine abgeschmackte Abwürtzung sich selbst die Suppe verderbet u. s. w. Ich berühre nur die Titul der Schrifften, die ich jetzo noch in meiner Bibliothec habe. In meiner Jugend lase ich auch die andern, die auf beyden Theilen Anno 1664. & 65. häuffig publiciret worden, unter denen auf Schertzerischer Seiten eine war, vor welchen D. Scheffler als ein Cramer, so mit allerhand Kleinigkeiten handelt, und seine Waaren in einen Kasten vor sich her trägt, in Kupffer gestochen war. Es wurden auch endlich auf beyden Theilen Scripta mit erdichteten Nahmen herausgegeben: Wieder Schertzern schrieb ein Papiste, der sich Christianum Bonamicum nennete, an Schefflern einen Brieff, worauff pro Scherzero,

sophie nicht scurrilisch, und muß mir hier zum Zeugnüß dienen, daß euer eigener Pflege-Sohn und Discipel, als er den ersten Paßquill wieder mich in seiner Deca-

de

---

zero eine doppelte eilfertige Antwort zweyer Studiosorum Theologiæ, davon der eine sich Trusium Blondinum, der andere aber sich Fridericum Dünner nennete. Man kan die in dieser Schrifft befundene Saffigkeit und Manierlichkeit nur aus folgenden wenig Worten abnehmen, die als was sonderlich merckwürdiges mit zweyen NB. auf den Titel gesetzt waren. Der gute *Bonamicus* vermeynet gewiß, weil er mit seinen unzeitigen Brieffe D. Schefflern zu hülffe kommen, daß sonsten bey denen Papisten eine solche Theurung der Gelehrten, wie etwan zu Samaria, eingerissen, daß ein Eselskopf zwanzig Silberlinge, und ein Viertel Kaff Tauben fünff Silberlinge gelte. Und weil Scheffler in seinen sogenandten Abgott gemeldet hatte / als wann Scherzers Bruder wäre Catholisch worden, verfertigte jener unter dieses Nahmen (und unter dem Titul: Joannis Leonhardi Scherzeri, als des einigen, leiblichen, jüngern Bruders, Herrn L. J. A. Scherzeri, Sendschreiben, darinnen er die grausame injuriam, mit welcher ihn Scheffler beschweret, mit gebührender Bescheidenheit zurücke treibet,

de ss) schreiben muste, und mit Fleiß zusam-

bet,) eine Schrifft nur von einen Bogen, in welcher aber gar viele passagen anzutreffen, in welchen die auf den Titel versprochene Bescheidenheit keinesweges zu befinden u. s. w.

ss) Ich habe zwar von diesem jetzo berühmten Autore der damahligen Decadis und von denen dieserwegen herausgekommenen unterschiedenen Schrifften, und warum ich selbst demselben nichts geantwortet, allbereit etwas in dem ersten Juristischen Handel des Dritten Theils §. 14. p. 34. erwehnet, weil mir aber damahl nicht beygefallen, daß dieser Autor auch hernach mit in die Conditiones des mit Herrn D. Alberti getroffenen Vergleichs gekommen, davon sonst das meiste in besagten I. Handel §. 18. 19. 20. erzehlet worden, will ich allhier so kurtz und bescheiden, als möglich, diesen defect supliren. Es ware dieser Autor damahls ein junger, jedoch fleißiger, und mit einem guten ingenio begabter Magister, dessen Vater mit D. Alberti in einem Hause wohnete, und er also viele Gelegenheit hatte, dem Herrn Alberti bekandt zu seyn, und sonderlich nach seines Vaters Tode von ihm sich viele Beförderung versprach, auch dannenhero auf allerhand Art sich bey ihm zu recommendiren suchte. Es sey nun, daß D. Alberti ihn selbst dazu angefrischt, oder daß er doch zum wenigsten leichte vorher sehen konte, daß diesem die Sache nicht mißfallen würde, so wurde von ihm Anno 1688.

wo

sammen suchte, ob er einige scurrilität darinnen

wo mir recht ist, in der Michaelis-Messe unter dem Titel: Scriptorum recentiorum decas ein Bogen / aber ohne Beysetzung seines Nahmens, herausgegeben, in welchen er sein judicium von 1) Daniele Georgio Morhofio, 2) Christophoro Cellario, 3) Hennigo Witte, 4) von mir, 5) von Gvilielmo Saldeno, 6) Abrahamo Berkelino, 7) Servatio Gallæo, 8) Jacobo Tollio, 9) Georgio Matthia Kœnig, und 10) von Christian Wilhelmo Eubenio ziemlich frey, auch hin und wieder anzüglich, aber von keinem so schimpfflich und verächtlich, als von Cellario und mir raisonnirte. Was mich betraffe, liesse der Herr Alberti, als sein Patron, die Sache, wie sie ware. Aber wegen des Herrn Cellarii war der Mann in nicht geringen Sorgen, es möchte sich dieser, wenn er hinter die arcana käme, wohl gar an ihm zu revangiren suchen, weil er aber den Autorem Decadis nicht in Glimpfft bereden konte, daß er selbst sein judicium von Cellario geändert hätte; brauchte er nach seiner hypothesi de convenientia Juris naturæ cum statu integritatis diese kluge Vorsicht: Er ließ die Decaden ohne des Autoris Vorbewust bey einem andern Buchdrucker heimlich nachdrucken, und an statt der vorigen Censur lobte er Cellarium in allen denen puncten, die die erste Edition an ihm getadelt hatte. Den Autorem Decadis, der nicht wuste, daß diese invention von seinem Patrono

innen finden könte, aus Mangel dererselben

trono herrührete, verdroß das Ding nicht wenig, und publicirte Anno 1689. entweder selbst, oder einer seiner guten Freunde, einen andern Bogen, unter den Titul: Epistolæ Sinceri Veridici ad Candidum Philalethem super Decade recentiorum Scriptorum scripta; In dieser Epistel wird das Geheimniß von der doppelten Edition der Decadis entdeckt, und die erste Censur wieder Cellarium approbirt, auch etliche in der Censur wieder mich gebrauchte zweydeutige Redens-Arten erleutert. Ich weiß aber nicht, was für Umstände sich ereigneten, daß sub dato d. 21. Martii 1689. eine andere Epistel an den Herrn Cellarium von einem halben Bogen heraus kam, deren Autor sich T. Peucerum nennete, und sich vor den Autorem der vorigen Epistel ausgab, und deswegen bey dem Herrn Cellario solenniter deprecirte. Ferner wurde eine andere epistola Amici ad amicum, qua de Scriptorum recentiorum Decade judicium fertur, von einem Bogen gedruckt, deren Autor den Autorem Decadis etwas scharff, wegen der meisten in der Decade erwehnten Autorum, censirte, und ihn dabey beschuldigte, daß er öffters in seiner Decade sich keines guten und tüchtigen Lateins gebraucht hätte. Der Autor Decadis antwortet geschwind in einer Schrifft von anderthalb Bogen, die den Titul hatte: Defensio Decadis adversus hominis malevoli maledicum judicium justis de causis ab Autore susceptа; in welcher er nicht alleine den Autorem

ben dieses dafür ausgab, daß ich in Beschrei-

---

torem der vorigen Epistel wiederum sehr anzüglich begegnete, sondern auch sein erst wieder Herrn Cellarium gefälletes judicium nicht undeutlich wiederhohlete, auch das wieder mich gesprochene Urtheil nicht revocirte, und was er von Morhofio und andern Scriptoribus erwehnet, vertheydigen wolte. Nach diesen wurde sub dato d. 30. April 1689. eine sehr harte satyrische Schrifft von einem Bogen publiciret, und zwar nach dem stilo obscurorum virorum, die den Autorem Decadis auf den Titel mit Nahmen nennete, welcher im übrigen also lautete: Epistola Amicatoria ad insignem unum Criticellum M. - - de Lipsia a M. Sefrido Fabro Mellensi ablegata. Ob der Autor Decadis hierauf geantwortet habe oder nicht, kan ich eben nicht melden. Jedoch ich glaube das letzte. Und gewiß / er hatte es auch eben nicht Ursache. Denn diese letzte Epistel berührte nicht die geringste realia, defendirte auch keinen von denen Autoribus, die der Autor Decadis censiret hatte, sondern es waren in derselben nichts als lauter Scommata zu finden. (Sed hæc transeant). Als nun der Herr Alberti mit mir in Tractaten wegen des obgedachten Vergleichs stunde, besinne ich mich nunmehro, daß ich unter andern Bedingungen auch diese durch die Unterhändler dieses Vergleichs ihm vortragen liesse, daß, weil der Autor Decadis ohne Zweiffel auf seinen Antrieb, oder doch zum wenigsten mit seinen Vorbewust und

Be-

schreibung u. judicio von der inquisition zu

Bewilligung mich in besagter Decade so empfindlich zu beschimpffen intendiret hätte/ er denselben auch nunmehr dahin disponiren solte, daß er mir freywillig deßhalb eine zulängliche Satisfaction thäte. So billig nun auf meiner Seiten diese Bedingung war, so bedencklich kam doch dieselbe aus vielen Ursachen, (die ich des Lesers eigenen judicio zu errathen überlasse) dem Herrn D. Alberti für, und bemühete er sich durch allerhand Entschuldigungen dieselbe zu removiren. Als ich aber auch meines Orts dabey beständig verharrete, versprach er endlich, daß er dabey, so viel als in seinem Vermögen wäre/ thun, und den Autorem Decadis deswegen selbst zu mir schicken wolte, wenn ich nur meine Parole von mir gäbe, daß sich derselbe keiner Beschimpffung, wenn wir etwan nicht einig werden könnten/ bey dieser Besuchung weder bey dem An- und Abtritt zu befahren hätte. Da ich nun dem Herrn Unterhändler dieserwegen meine Parole gab, fand sich auch der Autor Decadis bey mir ein, und wolte sich auf unterschiedene Weise entschuldigen, und seine in der Decade wieder mich intendirte Beschimpffung theils vertheydigen, theils durch eine gezwungene Auslegung Ihr einen andern Verstand andichten, und ob ich ihm wohl seinen Unfug mit Bescheidenheit deutlich demonstrirte, blieb er doch, nach seinen damahligen Zustand/ und weil Er sich auf

D. Al-

zu Goa, und in Tadelung der Boßheit derer

D. Alberti und dessen Anhang verliesse, grö-stentheils bey seiner Meynung, ausser, daß er sich erboth, so viel es ohne seine Beschimpffung geschehen könnte, mir einige Satisfaction zu geben, und dieses in einer Vorrede oder Eingang über eine Schrifft, die er mit ehestem zu publiciren gesonnen, zu thun. Ich dimittirte ihn in Frieden, und sagte, ich wolte solches erwarten, und bäte mir dabey aus, daß er mir diesen Eingang vorhero und ehe er gedruckt würde, weisen solte, wiewohl ich mir leichtlich einbilden konte, daß dieser Eingang nicht viel nützliches in sich halten würde. Nach einiger Zeit kam er wieder zu mir, und überbrachte eine Copey von drey ziemlich compress geschriebenen Blättern in quarto, darinnen der Anfang zu befinden war zu einem scripto, dessen Titul war: Decas Decadum sive *P*seudepigraphorum & Plagiariorum Centuria ad Virum Clarissimum Vincentium Placcium: Ich sahe diese Blätter in seiner Gegenwart nur in etwas fugitivo oculo an, und sagte, ich wolte sie mit Bedacht durchlesen, und ihm meine endliche resolution wissen lassen, redete darauf mit ihm freundlich von andern Dingen und dimittirte ihn wiederum in pace. Nachdem ich nun das mir gegebene MSC. das ich noch verwahre, mit Bedacht durchlase, fande ich wenig darinnen, das mich vernünfftig hätte bewegen können / meine an ihn habende prætension

derer inquisitorum, aus dem Autore an-
ge-

sion gäntzlich fahren zu lassen. Denn er hatte zwar den M. Tentzel (der den Inhalt der Decadis in dem Februario 1689. seiner monatlichen Unterredungen pag. 192. seq. in teutscher Sprache einverleibet, und hernach in besagtem Februario pag. 197. bis 208. item im Martio p. 303. bis 318. über dieselbe etwas frey raisonniret, ingleichen im Augusto p. 843. die dieser *Decadis* halber pro & contra publicirten und oben erwehnten episteln kürtzlich angeführet) darinnen etwas derb angegriffen, ihn egregium Decadis suæ interpretem, Abecedarium mensium vernaculorum conscribillatorem genennet, ihm als eine Prahlerey ausgedeutet, daß er (im Februario p. 207.) vorgegeben, als wenn er bey die drittehalb hundert Plagiarios notirt hätte; Er hatte auch auf allerhand Manieren sich entschuldigen und vorgeben wollen, daß er mich in der *Decade* eigentlich unter die plagiarios nicht gerechnet, und unter andern abermahl wieder Tentzeln die Worte gebraucht; ut argutiunculas suas (scil. dicta p. 207.) retinere sibi potuerit eruditissimas (scilicet) homo Abecedarius, cuius mirifica doctrina paulatim jam nunc in urceum exire videtur; ja er hatte von dem Autore Trigæ (welche ein Medicus *D.* Pechlin um selbe Zeit herausgegeben, und von der ich ausführlich im Julio 1689. pag. 524. seq. item in I. Juristischen Handel des dritten Theils §. 39. p. 99. gedacht habe) folgende

geführet hatte, daß sie den Inquisitum bey dem Eingeweide der Barmhertzigkeit J. C. be-

Worte mit einfliessen lassen: ut potius miserat autoris impudentis illius Trigæ, qui instar præsagæ ab ilice Cornicis prædixit, propediem futurum esse, quid doceret, unde Jurisprudentiam suam Thomasius compilasset &c. Aber er hatte wegen seines eigenen wieder mich in der Decade begangenen Unfugs nicht das geringste erwehnet, ausser daß er behaupten wollen, daß er mich (wenn nur seine Decas recht verstanden würde,) eigentlich keines plagii beschuldiget. Bey dieser Bewandtniß nun ließ ich dem Autori Decadis nichts weiter melden, sondern vollzoge den mit D. Alberti damahlen getroffenen Vergleich, habe mich auch weiter nicht darum bekümmert, wie der Autor Decadis den Eingang seiner nicht lange darauf edirten Decade Decadum eingerichtet, und ob er die bisher daraus exercirten pieces beybehalten oder aussengelassen habe. Wiewohl ich keinesweges zweiffle, daß das letzte geschehen sey, indem Tentzel im December 1689. pag. 1228. diese Decadem Decadum excerpiret, und noch so ziemlich erträglich von dem Autore raisonniret, welches nicht würde geschehen seyn, wenn in dem Eingang des Abecedarii mensium vernaculorum conscribillatoris wäre gedacht und die nur erwehnte bald drauff folgende empfindlichere censur des Abecedarii wäre beybehalten worden. Als ich aber hernach Anno

beschwüren tt). Aber die obangeführten untheologischen Schrifften sind leyder von solchem Zeuge mehr als zu voll, und habe nur noch neulich in Untersuchung der Controversien und des Lermens, den ihr wegen der Chur-Brandenb. Edicten wieder die Zäncker angefangen, mit grosser Betrübniß etliche dergleichen scurrilische Schrifften absonderlich aber eine von D. E. S. R. verfertigte gefunden, die den Titel hat: Christoph Idelers, Schreiberey-Bedientens in Leipzig Epistolium oder Sendschreiben an M. Gesenium uu). Da habt

no 1692. meine weitere Erleuterung wieder M. Tentzeln publicirte, beantwortete ich auch die von Tentzeln excerpirte Decadem p. 11. 43. 45. 46. 132. &c. nebst Tentzels eignen davon gegebenen Gedancken.

tt) Denn erstlich hatte ich diese Redens-Art nicht selbst gebraucht, sondern nur als eine Redens-Art derer Inquisitorum aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt: für das andre ist es ein falsches præsuppositum, wenn man indistincte einen jeden, so sich dieser Redens-Art bedienet, einer scurrilität oder Prostitution der Religion beschuldigen will. Siehe meine weitere Erleuterung wieder Tentzeln d. p. 46.

uu) Es ist ex historia ecclesiastica des vorigen Seculi bekandt, daß Anno 1664. Churfürst Friedrich Wilhelm durch öffentliche Edicte verbieten liesse, daß die Lutherischen und Reformirten Prediger einander, sonderlich

ihr nun noch gnung für eurer Thüre zu fegen, ehe ihr andre Leute, und zwar mit Un-

auf denen Cantzeln, nicht verketzern solten, und da sich zwey Berlinische Prediger, Andreas Fromme, und Elias Sigismundus Reinhardt, durch ein Ketzermacherisches Responsum der Theologischen Facultät zu Wittenberg, welches *D.* Calovius aufgesetzet hatte, verhetzen liessen, daß sie den von ihnen begehrten revers nicht unterschreiben wolten, wurden sie abgesetzt, und begaben sich beyde nach Sachsen. Hierauf wurden von beyden Partheyen Anno 1666. & seq. viele hefftige Schrifften wieder einander publiciret. Und als unter andern auch ein Lutherischer Inspector in der alten Marck zu Calbe, M. Fridericus Gesenius, sich die Brandenburgischen Edicta zu vertheydigen unterstunde, wurden von Licent. Frommen unter eignem Nahmen, und von *D.* Scherzern und *D.* Reinhardten unter dem Nahmen Ihrer beyden damahligen Famulorum, David Uhlmanns und Gottfried Riedels hefftige und injurieuse Schrifften wieder Gesenium in Druck gegeben, die aber Gesenius nicht unbeantwortet ließ, und es seinen Adversariis auch nicht schenckte. Scherzer replicirte wieder durch Uhlemannen, und Reinhardt durch Riedeln. Und kan man die Reinhardtische Schreib-Art nur aus dem Titul erkennen, der also lautete: **Gottfried Riedels von Freyberg,** *Theologiæ Studiosi, Trivialischer Discurs*

oder

Ungrunde anklaget. Denn 6. kan ich euch mit Freudigkeit Trotz bieten, daß ihr mir

 nicht

oder einfältiges Schul-Gespräch, (denn es war diese Schrifft nach der Art einer Chrie mit einem Exordio, Narratione, Propositione, Confirmatione, Confutatione und Peroratione eingerichtet,) welches er *Anno* 1667. entgegen gesetzt dem Meister von hohen Sinnen, *Friderico Gesenio &c.* nachdem denselbigen der *Academische Discurs* 1666. (Riedels erste Schrifft) nicht gefallen wollen, denen zugleich auch ihren Traum zu benehmen, die da gemeynt, es solte und müste der *Gesenius* wiederleget werden, als obs noch so Böhmische Berge wären. *D.* Reinhardt war auch mit diesen ihn selbst (als einen seyn wollenden Theologen vere Lutheranum) mehr als Gesenium prostituirenden einfältigen Schulgespräch nicht vergnügt, sondern er ließ zugleich noch eine Scartecke von einen Bogen drucken, und gab derselben den Titul: Christoph Idelers, noch zur Zeit Schreiberey-Bedientens in Leipzig (nemlich bey besagten *D.* Reinhardten) wohlgemeyntes *Epistolium* oder Send-Schreiben, welches er an seinen vielgeehrten Herrn Landsmann,

Herrn

nicht beweisen sollet, daß meine Schrifften Famos- oder injuriöse Schrifften seyn, die wider

Herrn *M. Fridericum Gesenium* &c. unter andern häußlichen Geschäfften in der Eil ergehen lassen, zum Anfang aller guten *Correspondenz*. In dem gantzen Schreiben ziehet D. Reinhardt Gesenium unter der Person dieses seines Haus-Dieners höhnisch durch, und bejammert ihn, daß ihm die Famuli wären im Bart hängen blieben; Er Ideler hoffe auch noch einmahl ein Famulus zu werden, denn er wäre die vorige Oster-Messe auf der uralten Universität Leipzig deponiret worden (wobey er die damahls bey denen depositionibus gebräuchliche Narrens-Possen weitläufftig erzehlet) ja er sey von einem Comite Palatino legitimiret worden, und solte sich Gesenius in acht nehmen, daß er ihm nicht etwa seine unehrliche Geburth vorwerffe, weil in dem Legitimations-Briefe des Comitis Palatini 100. Marck Löthiges Goldes Straffe darauf gesetzt wäre u. s. w. Dieses wird hoffentlich gnung seyn, dasjenige was ich hier im Text gesetzet habe, etwas deutlicher zu verstehen, und zu justificiren. Und die Wahrheit zu sagen, so hat sich doch binnen 50. Jahren auch in diesem Stück die academische Schreib-Art gebessert, daß heute auch die allergemeinsten Ketzermacher, geschweige denn vornehme Professores und *D. Theologiæ*, nicht ein vieles nähmen, mit dergleichen scurrilischen Schrifft-

wider weltliche Gesetze sündigen. Wollet ihr aber wissen, was ein Libellus Famosius ist, so sehet nur den Unfug der Pietisten an, da werdet ihr finden, daß darinnen Seine Churfl. Durchl. die Evangelische Kirche, rechtschaffene Theologi, und viele ehrliche Leute geschmähet werden. Es wird euch auch euer eigen Gewissen sagen, und noch dermahleins zu seiner Zeit die von Churfl. Durchl. Joh. Georg IV. angestellete Commission entdecken, wie weit ihr bey diesem Paßquill interessiret seyd, wiewohl es auch der Augenschein und die

Schrifften ihre so genandte Orthodoxie zu defendiren. Es wird auch diese Anmerckung dadurch noch mehr erleutert werden können, wenn man die von beyden Theilen publicirte Zanck-Schrifften lieset, als Anno 1668. Licent. Fromme, aus desperation, weil er in Sachsen nicht so bald befördert wurde, als D. Reinhardt, auch ihm aus vielen Ursachen, (die wegen ihrer Weitläufftigkeit allhier nicht erzehlet werden können) endlich alle Hoffnung zu einer promotion in Sachsen völlig abgeschnitten war, zu den Catholischen übergetreten. Sonderlich wenn man D. Reinhardts und seiner Creaturen (unter welchen sich auch Gesenius wieder befand) Schrifften wieder Frommen lieset, wiewohl sie doch nicht mit so vielen groben Anzüglichkeiten angefüllet waren, als diejenigen, die man wieder Gesenium geschrieben.

Collation nur desjenigen, was mich der Herr Ober-Hof-Prediger Carpzovius beschuldiget, mit dem, was besagter Paßquill wieder mich lästert, weisen, daß die Federn von beyden Schrifften nahe verwandt seyn müssen, zu geschweigen, daß bald Anfangs in einem wieder diesen Unfug verfertigten Bogen der Autor genennet wurde, und noch diese Stunde unverantwortet auff sich sitzen lassen. Und mit was für Schamhafftigkeit möget ihr endlich 7. vorgeben, daß Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen ich als einen Beschützer meiner Leichtfertigkeit ausgegeben? Ihr verstehet hierdurch, daß ich die ersten beyden Theile meiner Monats-Gedancken S. Churfürstl. Durchl. unterthänigst dediciret. Aber sehet, wie imprudent seyd ihr in dieser Beschuldigung. Ihr wustet, da ihr dieses schriebet, daß ein hoher Staats-Minister und vornehmes Mitglied des hochpreißlichen Churfürstl. Geheimden Raths-Collegii ww) diese meine Monate zu lesen pflegte; Ihr wustet, daß er mir die Gnade erwiese und mich in seine protection nahme wieder eure Begünstigungen; Ihr wustet, daß er meine Dedicationes Sr. Churfürstl. Durchl. selbst über-

(2) Daß S. C. D. zu Sachsen ich als einen Beschützer meiner Leichtfertigkeit ausgegeben.

ww) Nemlich der damahlige Herr Ober-Hoff-Marschall von Haugwitz.

übergeben hatte, und doch entsahet ihr euch nicht, durch diese meine Schmähung hochgedachten Churfürstlichen hohen Minister als einen Beschützer der Leichtfertigkeiten, und der den Churfürstlichen hohen Nahmen unverantwortlich beleidigen hülffe, und zwar in einer Schrifft, die ihr an das Geheimde Raths-Collegium übergabet, dergestalt zu injuriren.

§. XII. Das andere Stück eurer Anklage aus des Herrn Ober-Hof-Prediger Carpzovii Berichte bestehet darinnen: **Daß ich die Lutherische Religion und dero Lehrer so wohl als S. Churfürstl. Durchl. hohe *majores* in dero *actionibus* und Verfahren in einer Erörterung der Gewissens-Frage von der Ehe in *favorem* der Reformirten schändlich gelästert.** Hier sind viel Beschuldigungen beysammen, darauf ich aber Anfangs überhaupt antworte, daß dieses alles wieder unerweisliche und falsche Anklagen sind. Mein Buch liegt für jedermans Augen, und ich fordere nichts von euch als Beweiß. In specie die Lutherische Religion und dero Lehren betreffend, so weiset 1. mein gantzes Buch, daß ich mit Ehrerbietigkeit von beyden Religionen geredet habe, auch 2. keiner Lutherischen Lehrer, als Lutherisch, mit einem picquanten Wort erwehnet. Ich habe 3.

(3) Daß ich die Lutherische Religion und dero Lehrer gelästert.

p. 31. 32. unruhiger Köpffe, aber auff beyden Theilen gedacht, die da meyneten, daß das Christenthum in Zancken und Streiten bestehe. Aber hierinnen bestehet weder das Wesen der Lutherischen Religion, noch dero Lehren. Ich habe 4. p. 64. D. Löschers Schmähung der Reformirten und durchgehends im 3. und 4. Capitel den Autorem des Büchleins, wieder den ich damahls diese gantze Schrifft vorgenommen, gegründet und augenscheinlich wiederleget. Aber Lutherische Lehrer, wenn sie irren, refutiren, ist nicht die Lutherische Religion und dero Lehrer lästern. Solte man euch nicht refutiren dürffen, wenn ihr was unrechtes schreibet, so würdet ihr unter die Leute gehören, bey denen muß vom Himmel herab geredet seyn, was sie reden, und was sie sagen, das muß gelten auf Erden. Aber dieses ist der character des Pabstthums und nicht der Lutherischen Religion. Derohalben höret 5. einmahl auf, ich bitte euch hertzlich darum, mich zu diffamiren, als wenn ich ein Verächter des heiligen Predigamts oder Ministerii, und ein geschworner Feind derer Theologorum wäre. Von dem Predigamt glaube ich, daß es ein heiliges von GOtt eingesetztes Amt sey, und von denen Predigern und Theologis glaube ich, daß die Frommen und Gottseligen GOttes Aug-

Apffel

Apffel und Christi Diener seyn, und ich fürchte mich auch nach meinem natürlichen Menschen mehr für ihnen, als für allen andern Menschen, und wolte nicht aller Welt Gut nehmen, einen mit Willen nur im geringsten zu beleidigen. Ja, sprecht ihr, das ist nicht genung: Was hältest du aber von bösen Predigern, die nicht so from seyn? Was gilts, da wird die Verachtung des Predigamts bald heraus kommen. Antwort: Sehet, lieben Herren, ich will offenhertzig heraus bekennen, was ich davon halte, und nichts in mich schlucken; ich will aber auch keinen Schluß machen, sondern euch denselben selbst überlassen. So glaube ich denn 1. daß kein Stand oder Amt die Personen, sondern die Personen den Stand oder Amt heiligen. 2. Daß ein gottloser Mensch kein Christ, geschweige denn ein Diener Christi sey. 3. Daß ein gottloser Mensch ein Werckzeug des Satans sey. 4. Daß wer ein Werckzeug des Satans für einen Diener Christi halte, eine von den gröbsten Abgöttereyen begehe. 5. Daß die Schrifft ohne den Heil. Geist ein todter Buchstab und todtes Werck sey. 6. Daß der Heil. Geist weder in dem Hertzen noch in dem Munde eines Gottlosen sey. 7. Daß die Worte der Schrifft in dem Munde eines Gottlosen, der dieselbige zu scurrilischen, lächerlichen, oder sonst

wol-

wollüstigen Dingen mißbraucht, eine Gotteslästerung sey. 8. Daß keine Gotteslästerung das Wort GOttes sey. 9. Daß eben so wohl eine Gotteslästerung sey, ob man die Schrifft nach dem affect des bösen Zorns, Rachgier oder Schmähung anderer Leute oder auch nach einen andern sündlichen affect verdrehe, oder ob die Verdrehung nach einen affect der liederlichen Wollust geschehe. Nun thut mir die Liebe, und unterrichtet mich selbst durch ein Responsum von euch, welches ich gerne bezahlen will. 1. Ist diese meine Bekäntniß gut Evangelisch oder nicht? Ist es nicht, so weiset mir den Irrthum Christlich und bescheiden. 2. Ist sie es aber, so lehret mich, wie soll und kan ich Krafft dieser Erkäntniß den Schluß machen oder bejahen, daß ein gottloser Prediger ein Diener Christi, und das Wort, so er prediget, GOttes Wort sey, und daß in dem heiligen Predigamt auch gottlose Prediger seyn. Thut ihr das, so will ich es euch Lebenslang grossen Danck wissen. Thut ihrs aber nicht, und wollet mich doch noch ferner als einen Verächter des Predigamts ausschreyen, so wird ein jeder vernünfftiger Mensch erkennen, daß ihr mir Unrecht und Gewalt thut.

§. XIII. Ich habe seit der herausgegebe-
nen Disputation de Jure Principis cir-
ca adiaphora mit grossem Mißvergnügen
gehöret, daß ihr davon ein neu Argument
genommen, mich unter denen Leuten zu
schmähen, als ob ich die Lutherische Reli-
gion lästerte: Weil ich von der Formula
Concordiæ daselbst kein gar zu favorabel
Urtheil gefället, und es euch wohl ziemlich
verdrossen, auch wohl die Haupt-Ursache
mit gewesen seyn mag, warum ihr diese Di-
sputation confisciren lassen, weil ich das
mysterium iniquitatis etwas deutlich be-
schrieben. Diese Disputation liegt vor je-
dermans Augen, und kan ein jeder selbst
lesen, was ich daselbst geschrieben. Die
aber kein Latein verstehen, mögen sich ge-
dulden, bis die teutsche Version besagter
Disputation, die schon fertig ist, gedruckt
werde, welches jetzo geschehen wäre, wenn
nicht die Messe so geschwinde herbey gena-
het. Ich würde auch davon kein Wort
weiter gedencken, wenn ich nicht erfahren
hätte, daß auch unter denen Politicis, und
zwar auch unter denen, die sonsten dafür
angesehen seyn wollen, als ob sie die Wahr-
heit und die Krafft des Glaubens erkenne-
ten, sich etliche von euch verleiten lassen,
mit Unverstand deßhalben über mich zu ei-
fern. Nun ist mir zwar leid, daß diese Wahr-
heit für ihre Mägen eine harte Speise ge-
we-

Insonderheit aber die so genante Formulam Concordiæ.

wesen, und will ich hoffen, es solle sich dieses Aergerniß mit GOttes Hülffe bald legen; es wäre doch aber gleichwohl nicht übel gethan gewesen, wenn sie sich den Eifergeist nicht übereilen lassen, sondern der Sache ein wenig genauer nachgedacht, und meine Worte recht angesehen hätten. Nemlich es kan die Formula Concordiæ angesehen werden, entweder als eine Confession deren, die selbige gemacht, und deren, die dieselbe aus diesen Ursachen angenommen, daß sie wahrhafftig dasjenige geglaubet, was darinnen enthalten, oder als ein Zwang-Buch, darnach sich anderer Leute Bekäntniß richten müsse, und darnach keiner angenommen oder geduldet wird, der dasselbige nicht unterschreibet, oder sich sonst darzu bekennet, derjenige aber der solches thut, geduldet und für einen guten Christen gehalten wird, wenn er das Buch schon nicht gelesen, oder nicht verstehet, was darinnen stehet, wenn er nur, (wie die Leipziger Disputation p. 52. §. 4. sagt,) præsupponirt, daß es wahr sey, und die Warheit desselben aus der Heil. Schrifft bewiesen sey. In der ersten Betrachtung halte ich die Formulam Concordiæ in dem Werth, wie ich alle Confessiones halte, daß es gut sey, daß man sich erkläre, was man gläube, damit ein jeder, dem dran gelegen ist, solches erkennen möge. In

der

der andern Bedeutung halte ich nicht die Formulam Concordiæ alleine, sondern alle Bücher und Confessiones von Menschen, und zwar von solchen Menschen, die jederman gestehet, daß sie nicht vom H. Geist getrieben oder Θεόπνευστοι gewesen,) wenn sie solche Zwang-Bücher werden, für Antichristische Bücher, weil sie über die Gewissen herrschen, und die Christliche Toleranz aufheben, auch in denen Evangelischen Kirchen das Affter-Pabstthum einführen und befestigen. Und weil nun offenbar, daß die Formula Concordiæ bald Anfangs zu dem Ende, daß sie ein solches Zwang-Buch seyn solte, gemacht, und bishero an den meisten Orten so gebraucht worden, so gehe ich weiter, und sage, daß ich solche Formulam Concordiæ für ein höchstgefährliches Buch halte, indem dadurch viel unschuldige Leute von Haus und Hoff gejaget worden, die sich solchen Gewissens-Zwang nicht unterwerffen wollen, indem dadurch das Band des Friedens unter denen Evangelischen Ständen des Heil. Röm. Reichs auffgehoben, die Dissentirenden verketzert, und verfolget, vielmehr Evangelische Fürsten, durch Beredung der Clerisey, mit dem Pabstthum zu Austilgung der Dissentirenden sich zu vereinigen angefrischet, und dadurch viel unschuldiges Blut vergossen, auch zu noch mehrerem

rem Unheil und Verfolgung oder Zänckereyen unter denen Lutheranern selbst, ja zu vielem Aufruhr in- und ausserhalb Landes nothwendige Gelegenheit gegeben worden, und noch heut zu Tage an vielen Orten gegeben wird. Ja ich halte auch die Formulam Concordiæ für ein so wol denen Fürsten und Obrigkeiten, die selbige angenommen, als auch deren Land und Leuten höchstschädliches, und dieselbe vielmehr ruinirendes Buch. Unterstehe sich nur ein Evangelischer Lutherischer Fürst, dieses Buch, oder nur den Exorcismum abzuschaffen, und sehe, wie hübsch seine Clerisey das Volck wieder ihn in ihrem Predigen erregen wird, oder erwarte gar, wie er unvermuthet, und in der besten Blüte seiner Jahre dahin sterben wird. Es unterfange sich nur ein Lutherischer Fürst, unter dem die Formula Concordiæ ist, und nehme etwan in seine schönen, aber wegen Mangel der Nahrung wüste stehende Städte, vertriebene Frantzosen an: Es unterfange sich nur sein Geheimes- Raths- und Cammer-Collegium, dieses Vorhaben gut zu heissen; Seine Clerisey wird ihnen allen bald einen Strich durch ihre Rechnung machen: Es gehet durchaus nicht an. Warum? Es ist wieder die Formulam Concordiæ. Aber das Land crepiret, und es könnte ihm dadurch wieder auffgeholf-

holffen werden. Wer fragt darnach? Es ist wieder die Formulam Concordiæ. Sehet, ein solch Buch ist die Formula Concordiæ, das ihr und eures gleichen gebraucht, wie ihr wollet, euch in eurem Ehr-Ansehen und Affter-Pabstthum zu erhalten, und denen Fürsten und andern Leyen, die sich euch nicht unterwerffen wollen, dadurch Zaum und Gebiß anzulegen. Deßhalben heist ihr es auch euer Palladium oder euren Abgott; Denn es ist eure vornehmste Stütze, und wenn diese euch vollend weggezogen wird, so liegt ihr gantz und gar zu Boden. Da habt ihr nun meine Bekäntniß von der Formula Concordiæ, und macht nun damit, was ihr nicht lassen könnet. Ich will nicht hoffen, daß ihr die Dinge leugnen werdet, die ich ietzo gesagt, daß sie aus der Formula Concordiæ erfolget. Soltet ihr es aber ja thun, so versichert euch, daß es wenig Kunst, sondern nur ein wenig Mühe brauchen soll, in einer ausführlichen Historie vom Tode Lutheri an bis zu unsern Zeiten euch dieses zu überweisen. Und ob ich schon solches zu thun weder Lust noch die dazu gehörige Weile und Musse habe, so sind doch schon andere Ingenia dazu genugsam præpariret, wenn anders ein solches noch nöthig seyn sollte, und nicht ohnedem denen bisher von euch bey der Nase herumgeführten Po-

liticis schon allenthalben die Augen anfiengen auffzugehen, und das Joch von ihrem Halse loßzuschütteln. Saget ja nicht mehr, daß ich durch meine Meynung von der Formula Concordiæ die Evangelische oder Lutherische Religion lästere. Denn 1. ist bekandt, daß nicht alle Kirchen dieselbe angenommen. 2. Wirfft Herr D. Alberti zu Ende der Vorrede über Hutteri Concordiam Concordem mit losen Worten um sich, wieder die Leute, die da vorgeben, das wären keine guten Lutheraner, die die Formulam Concordiæ nicht angenommen hätten. 3. Schelte ich nicht auf die Fürsten oder andere Leyen, die die Formulam Concordiæ angenommen haben, sondern ich betaure das Joch und Sclaverey, darunter sie durch den Mißbrauch dieses Buchs schmachten.

(4) Daß ich die Hohen Majores S. C. D. zu Sachsen gelästert.

§. XIV. Ihr gebet mir ferner durch D. Carpzovii Feder schuld, daß ich in dem Büchlein von der Ehe die hohen *majores* Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero *actionibus* und Verfahren lästere. Diese Lästerung aber soll nach dem, was mir von der Wittenberger Klage, als oben angeführet, glaubwürdig berichtet werden wollen, darinnen bestehen, ich hätte im besagten Buche dem enthaupteten D. Crell das Wort zu sehr geredet. Hierauff antworte ich 1. Es ist aber-

abermahl eine pure Verleumbdung, daß ich in meinem Buch D. Crellen das Wort geredet. Sehet, das sind meine Worte p. 30. Ich habe auch einen ausführlichen Bericht von D. Crells Tode gelesen, in dem ich viel sonst unbekandte Umstände gefunden. Sehet, das ist alles, was ich in meinem Buche von D. Crells Tode geschrieben, xx) und ihr schämet euch nicht in eure Hertzen, mich zu calumniren, daß ich D. Crellen defendiret, und hernach durch eine neue Consequenz, daß ich S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hohe majores in ihrem Thun und Lassen gelästert hätte. Aber ihr seyd in eurer Theologie, die ihr auf Universitäten treibet, solche Consequenzen wieder die Leu-

xx) Ich habe hernach den hier erwehnten ausführlichen Bericht von D. Crells Tode in dem Versuch von Annalibus, der anno 1717. des Melchior von Osse Testament angefüget worden, mit beydrücken lassen; wie denn derselbe daselbst ad annum 1601. pag. 237. bis pag. 243. zu befinden. Was sonst mit D. Crellen nach Churfürst Christiani I. Tode bis zu seiner Enthauptung, wie auch mit D. Crells Anhängern vorgegangen, kan in besagten annalibus ad annum 1591. pag. 207. seq. ingleichen 1592 pag. 210. seq. 1593. pag. 213. bis 223. 1601. p. 234. gelesen werden.

te, denen ihr nicht gut sey, zu machen gewohnet, wiewohl auch diese Consequenzen-Macherey durch GOttes Gnade schon an etlichen Orten dieses Landes verwiesen ist. Denn 2. gesetzt, ich hätte Crellen defendiret; wie folgete das daraus: daß ich deßhalben einen Chur- oder Fürsten des Hauses Sachsen gelästert hätte. Wie? wenn ich so gesagt hätte, der liebe Chur-Fürst ist ja zu betauren, daß er sich hat von seinen Theologen hie und da verleiten lassen. Ja, sprecht ihr, das ist schon crimen læsæ majestatis. Siehest du nicht, daß unser Hutterus es dem Hospiniano eben so gemacht, wenn er p. 277. c. 9. ihm Schuld giebet, daß er Churfürst Augustum zu schimpffen seinen Theologis Schuld gegeben, daß sie ein anders vorgegeben, ein anders aber im Sinne gehabt; Im margine stehet: Hospinianus per latus Theologorum pungit Electorem Saxoniæ. Von Peuceri Beschuldigung habe ich schon dergleichen in meinen Corollariis ad Disputationem de Jure circa adiaphora angeführet. Aber, liebe Herren, verzeihet mir. Crimen læsæ majestatis ist eine Juristische Materie, und habe ich nicht gefunden, quod crimen læsæ majestatis committatur in Theologos, aut in Principem per latus Theologorum. Das klingt ein bißgen gar zu

sehr

sehr Papistisch, und ihr saget es zu derb heraus, daß ihr gerne Churfürst im Lande wäret? Wie wolte ein Fürst dadurch geschimpfft werden, wenn man ihn beklagte, daß er von bösen Theologis zu etwas verleitet würde. Ihr stosset mit euren Lehren und Teidingen alle Juristische Doctrin de injuriis über den Hauffen. 3. Wie macht ihr es denn selbst; Gewiß, wenn dieses eine injurie und crimen læsæ Majestatis ist, von Fürsten ihren actionibus nicht allemahl cum elogio zu judiciren, so werdet ihr billig euch eines solchen groben Lasters enthalten. Wir wollen es bald sehen: Cap. XI. p. 429. schreibt Hutterus: Landgraf Wilhelm von Hessen sey von dem Superintendenten zu Cassel und andern schändlich hinter das Licht geführet worden: Und XXIX. p. 800. stehet: Es habe gedachter Landgraf gar aus einem fleischlichen und unzeitigen Absehen der Formulæ Concordiæ nicht unterschreiben wollen. Habt ihr denn hier nicht auch per latus Theologorum, ja gar per latus Principis ein crimen læsæ majestatis begangen? Aber lasset uns auch eure Meynung von dem Chur-Haus Sachsen besehen. Cap. XLIX. pag. 1242. beschreibet Hutterus weitläufftig, wie Churfürst Christianus I. durch Betrug und Lügen etlicher bösen Politicorum und Theologorum sey

hintergangen worden. In dem Indice ist es noch gröber gesetzt: De Saxoniæ Electoris Christiani I. impostoris, fraudibus & mendaciis, quibus ipsi nequiter imposuerunt & Politici & Theologi. Und wie stehets um des Löbl. Churfürsten seinen Tod? yy) Der Mann, der zu Dreßden von seinem Leben und Tod ein Büchlein ausgehen lassen, (der Stylus weisets, daß es ein Theologus von eurer Classe gewesen,) nachdem er erst p.m.40. fein derb gesetzt hatte, es könne Churfürst Christianus I. für GOtt nicht entschuldiget werden, daß er seinen Dienern so viel eingeräumet, fängt p.45. an, es wären von seinem Tode sehr viel unterschiedene Judicia gefallen; Alleine es wäre ausgemacht, daß Kranckheit eine Straffe der Sünden sey. Denn GOtt drohe ja, daß wenn man der Stimme des HErrn seines GOttes nicht gehorchen wolle, so werde GOtt Pest und alle Plagen über

yy) Nemlich was saget oder schreibet ihr Herren Theologi Caloviani, odio hæreticorum repleti davon? Denn ich frage hier nicht, wie der Churfürst gestorben / und ob es ein natürlicher oder gekünstelter Tod gewesen? Diese Frage gehöret ad historiam arcanam, und kan davon ein kleiner Vorschmack aus demjenigen genommen werden, was ich in denen besagten Annalibus pag. 208. Hutteri Instit. Histor. Eccles. angeführet.

über einen solchen Menschen schicken, Er werde ihm ein unruhiges Hertz und eine schmachtende Seele geben; Furcht und Schrecken werde über ihn schweben. Morgens werde er nach dem Abend, und des Abends nach dem Morgen schreyen, u.s.w. zz) Sehet, das ist nur ein Stücke von

zz) Es hat anno 1595. Joachimus Salmuth, Theolog. Studiosus seines Vaters Lic. Joh. Salmuths drey Leichpredigten, die dieser, als Churfürst Christiani I. gewesener Hoff-Prediger Anno 1591. Mens. Sept. & Octobr. zu Dreßden und Freyberg, bey der Beysetzung, Leich-Begängniß und Begräbniß gehalten zu Heydelberg in quarto drucken lassen. Es notiret aber dabey der Editor zu Ende der ersten Predigt p. 48. daß er die andere, wie er sie in seines Vaters Concept gefunden, völlig beydrucken lassen, ob wohl bey der Leiche drey unterschiedene Puncta davon ausgelassen worden, weil nemlich sein Vater zuvorher dem Chur-Sächsischen Herrn Administratori das Concept davon hätte weisen müssen, weshalben er den Sohn diese drey Puncta bey dieser seiner Edition hätte mit kleinen Buchstaben drücken lassen. Die ersten zwey puncta sind p. 63. bis 71. zu befinden, und handeln davon, wie Churfürst Christian das ungegründete Lästern auf denen Cantzeln verbothen / ingleichen den Exorcismum bey der Tauffe abgeschafft, und ist Salmuth bemühet, diese beyde facta als rechtmäßig

Eingang, den dieser Historicus von der Kranckheit des Löblichen Churfürsten macht. Und müste einer sehr blind seyn, der nicht sähe, daß hinter diesen Aoſculis Rhetoricis diese Propoſitio Logica stecke. Wundert euch nicht, warum der Churfürst in seiner besten Blüte gestorben; So gehets einem Fürsten, wenn er Formulam Con-

---

mäßig und Christlich zu vertheydigen. Der dritte Punct p. 76. 77. 78. berühret, wiewohl kürtzlich, jedoch etwas allzudeutlich, den unverdienten Undanck, den man Churfürst Christiano I. theils durch üble Nachrede von seiner Kranckheit, theils durch das Frolocken über seinen Absterben erwiesen; welches freylich denen Orthodoxis nicht gefallen kounte. Ich führe aber diese drey Predigten des Licent. Salmuths hauptsächlich deswegen allhier an, weil das allhier in textu allegirte Büchlein das meiste von dem Leben und Tode des Churfürsten aus diesen Salmuthischen Predigten scheinet excerpiret zu haben, auſſer daß er vieles in odium Calvinianorum von den seinigen hinzugesetzt. Es ist dieses Büchlein das erstemahl zu Dreßden anno 1695. in quarto gedruckt, und hernach etliche mahl anderswo wieder aufgeleget worden, unter dem Titul: Kurtzer, aber wahrhafftiger gründlicher Bericht, von dem Christlichen Leben und seeligen Abschied des Durchlauchtigsten ꝛc. Herrn Christian ꝛc. ꝛc. Christmilder und Hochlöbl. Gedächtniß, zusammen gezogen der Wahrheit zu steuer.

Concordiæ, oder Exorcismum abschaffen will. GOtt muß ja straffen. Was die Leipziger Disputation von der durch Churfürst Johann Georg den IV. angeordneten Commission sage, haben wir oben erwehnet. Begehet ihr denn nun keine Lästerungen wieder Chur- und Fürsten, wenn ihr gleich sie selbsten und ihre löbliche actiones so schmähelich angreifft? Sprecht ihr: Ja mit uns ist es ein anders: Was wir thun, darff ein anderer nicht thun, so repliciren wir Leyen, das ist wieder ein Stück Antichristischer Lehre. Das Evangelium macht kein neu Recht, und die Christliche Religion macht keine Exceptiones von gemeinen Rechten. Sprecht ihr aber: Ja das ist ein anders, Churfürst Christian der I. war nicht gar zu gut Lutherisch oder nicht gut vor unsere Theologos: Chur-Fürst Johann Georg der IV. wolte unsern Unfug und unsere arcana an das Tagelicht bringen; so repliciren die Leyen wieder: Dadurch verrathet ihr euch, daß es euch nicht um die werthesten Churfürsten, sondern um euch selbst ist. Sind nicht Churfürst Christian der I. und Churfürst Johann Georg der IV. so wohl Churfürsten zu Sachsen gewesen, als Churfürst Augustus oder Churfürst Johann Georg der I. Warum lästert ihr denn dieselben so offenbar und ungescheut? Siehet hier nicht

jederman abermahl, daß ihr wollet selbst Churfürsten seyn, und daß man die Churfürsten ehren oder schmähen solle, nachdem sie bey euch in Gnaden stehen oder nicht.

(1) Daß ich mit solchen Lästerungen denen Reformirten schmeicheln wollen.

§. XV. Nun beschuldigt ihr mich weiter, ich hätte solche **Lästerungen** *in favorem* **der Reformirten begangen.** Aber verzeihet mir, daß ich euch antworte, daß dieses eine grobe Lästerung sey, die zwar bey diesem Umstand mehr die Reformirten angehet, als mich, als wenn nemlich selbige einen Gefallen daran hätten, wenn man Lutherische Prediger, oder die Churfürsten zu Sachsen lästerte. Es ist augenscheinlich, daß der Herr Ober-Hof-Prediger durch diese Beschuldigung S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wieder die Reformirten ex principiis Formulæ Concordiæ auffbringen wollen, wenn es ihme nur gelungen wäre. Die Wittenberger sollen mich deshalb verklagt haben, **daß ich denen Reformirten darinnen geschmeichelt, daß ich in dem Buche gesagt, es sey kein** *fundamentalis dissensus* **zwischen denen Lutherischen und Reformirten.** Darauff antworte ich 1. Ich bin zum schmeicheln von Natur nicht gemacht, und wenn ich euch hätte schmeicheln können, hättet ihr mich nicht aus meinem Vaterlande verjagt. 2. Bin ich so tumm nicht, daß, wenn ich ja jemand

schmei-

schmeicheln wolte, ich nicht mit so verhaßten Wahrheiten, als meine Lehren sind, aufgezogen kommen müste. Ein Gelehrter, der sich insinuiren will, muß sich auff panegyricos, carmina, inscriptiones, experimenta und andere curiöse und galante studia legen, die an allen Orten und bey allen Religionen angenehm sind. Lehren, die von emendatione morum handeln, und mit Bestreitung allgemeiner und von ansehnlichen Leuten verfochtener Irrthümer zu thun haben, sind bey allen Religionen sehr wenig Leuten angenehm. 3. Daß ich aber davor halte, daß unter denen Reformirten und Lutheranern kein fundamental-dissensus sey, ist keine Schmeicheley, sondern mein pur lauterer Ernst. Den Grund meiner assertion könnet ihr in meinen hypothesibus in der Dissertation über des Poirers Buch de eruditione solida finden. Kurtz. Ein frommer und Christlicher Mensch, er sey nun ein Lehrer oder Zuhörer, wird von mir hoch geachtet, er sey unter denen Lutheranern oder Reformirten, ja auch unter den Catholischen, als Kempis, Tauler, Johannes à Cruce u. s. w. Aber einen Zäncker und Ketzermacher fliehe ich, er sey unter was Religion und Secte er wolle.

(6) Daß ich die Pietisten nach Halle avociren wollen.

§. XVI. Der Herr Ober-Hof-Prediger beschuldiget mich weiter, **ich redete den Pietisten allezeit das Wort, und hätte sie in meinem** *Programmate* **nach Halle** *avocirt*. Hier frage ich 1. Was ist denn ein Pietiste? Lasset doch die Definitiones derer Professorum zu Leipzig, die sie dieserwegen vor der Commission gegeben, erst publiciren, so wird ieder man sehen, daß ihr mit einander selbst nicht wisset, was ihr lästert; oder daß es so heraus komme: Pietisten sind fromme Christliche Leute, die die Theologi zu Dreßden, Wittenberg und Leipzig nicht leiden können, weil jener ihr gottseeliges Leben und Wandel sich mit dieser ihrem Affter-Pabstthum gantz nicht reimen will. 2. Solchen Leuten nun das Wort zu reden, halte ich für kein Laster, sondern für eine Christliche Schuldigkeit, und sage euch dannenhero hertzlich Danck für diese Anschuldigung, weil sie bey Christlichen Leuten mir vielmehr zu Ehren, als zur Schande gereicht. Und also wäre es auch 3. keine Schande gewesen, wenn ich schon solche Leute nach Halle eingeladen hätte. Denn ihr habt sie ja ohnedem aus Sachsen verjagen wollen. Oder wollet ihr, daß man sie gar nicht in der Welt dulden solle? 4. Wenn ich durch die Worte meines Programmatis: Impius rixator exesto: die

Pie-

Pietisten nach Halle gelocket, mein was macht ihr aus euch selbst? Gestehet ihr denn, daß ihr Anti Pietisten oder impii rixatores seyd?

§. XVII. Endlich werde ich beschuldiget, daß ich die bekandten Chur-Brandenburgischen *interdicta* und Verrufungen der Wittenbergischen Universität veranlasset. Nun will ich ja nimmermehr verhoffen, daß ihr mir die vor 30. Jahren ergangenen Edicta, als ihr euch in fremde Händel mengetet, aaa) und mit eurem Wittenbergischen Judicio und Responso die Märckischen Unterthanen zur Wiedersetzlichkeit und Zusammenrottirung anfrischetet, zuschreiben wollet, da ich noch kaum ein Studente gewesen; sondern ich verstehe es von einem Edicto, das etwan nach Publicirung meines Buchs mag erfolget seyn, wiewohl ich noch diese Stunde

(7) Daß ich die Chur-Brandenburgischen interdicta und Verrufungen der Wittenbergischen Universität veranlasset.

aaa) Ich verstehe allhier den Handel, da sich D. Calov anno 1665. seq nebst der Wittenbergischen Theologischen Facultät denen Chur-Brandenburgischen Verbothen, daß die Lutherische und Reformirte auf denen Cantzeln einander nicht schänden und schmähen solten, sich wiedersetzten, auch hernach zu Leipzig D. Schertzer und D. Reinhardt mit vielen unanständigen Schrifften in diese Händel mischten, davon ich allbereit oben ad §. XI. in der nota uu) eins und das andere erwehnet.

de nicht weiß, noch mich darum bekümmert, ob ein dergleichen interdictum publiciret worden. Wäre es aber geschehen, so hätte ich solches nicht weiter veranlasset, als daß ich Herrn D. Löschers Lästerung wieder die Reformirten refutiret, kan aber nicht absehen, was das für ein crimen sey, wenn ein Lutherischer Jurist eine dergleichen Lästerung eines Lutherischen Theologi, die dieser selbst durch öffentlichen Druck publiciret, bey Gelegenheit refutiret. Denn ich halte, ihr werdet gerne zugeben, daß wenn ein Lutherischer Theologus eines Lutherischen Juristen Unthat wiederlegete, und sein Mißfallen daran bezeigete, man ihn loben solte, daß er solches gethan: Oder wenn ein Reformirter Jurist eines Reformirten Theologi dergleichen Fürnehmen gestraffet hätte, würdet ihr sprechen: Das ist doch ein ehrlicher Mann, der unpartheyisch ist. Was nun euch recht ist, das muß denen Juristen auch recht seyn, und was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das müßt ihr ihnen auch thun: Sonst seyd ihr Antichristisch, und bezeuget, daß man auch zu euch nicht sagen dürffe: Papa, quid facis? Weil dannenhero aus diesen Umständen offenbahr, daß nicht ich, sondern D. Löschers Lästerung an diesem interdicto Ursache gewesen wäre, und dannenhero er wohl ver-

die-

dienet hätte, wenn er von dem Ober-Consistorio zu Dreßden dieser Unthat wegen noch darzu bestraffet worden wäre; Sehet, so macht ihr es noch ärger als die bösen Kinder. Diese kommen zwar wohl mit der Vorklage, wenn sie was böses gestifftet haben, aber sie sind doch nicht so unverschämt, daß sie ihre Klage bey ihrem Vater oder Præceptor so einrichten, wie ihr es macht. Sehet, Hert Vater, ich habe die Boßheit begangen, strafft doch meinen Bruder, und schlaget den andern wieder. Es ist gewiß ein sehr unverantwortlich Beginnen, daß ihr bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen angehalten, Dero Unterthanen zu verbieten, daß sie mir nicht nachziehen sollten, oder etwan sonsten wegen Brandenburgischer Universitäten gleiche Interdicta zu publiciren. Denn es ist ja gar zu ein grosser Unterscheid dahinter. Ihr seyd Autores Rixæ, und fanget mit euren auffwieglerischen Responsis, Consiliis und Admonitionibus, an allen Orten Unfug und Lermen an, und schicket aus eurem Seminario Leute allenthalben herum, derer primum principium ist, daran sie als einen Glaubens-Articul hängen, daß sie euch und eurer Catheder mehr Gehorsam zu leisten schuldig seyn, als ihren Landes-Fürsten, wenn er seine hohe Regalia gebührend exerciret, und innerlichen Frie-

den

den und Ruhe auf eine löbliche und Christliche Weise zu handhaben gedencket. Ihr erkläret erstlich; dieses oder jenes sey ein adiaphorum. So bald es aber der Fürst als adiaphorum tractiren will, so sprecht ihr: Nein, das ist uns ungelegen. Das muß sich der Fürste nicht einbilden. Nun, da es der Fürste haben will, soll das Ding kein adiaphorum seyn. Und dennoch will es euch verdrieſſen, wenn ein Fürst seinen Unterthanen verbiethet, an solche Oerter zu ziehen, wo so offenbahr ungesunde und unchristliche Lehren der Jugend eingetrichtert werden. Ihr warnet ja alle Fürsten, daß sie ihre Unterthanen nicht sollen zu Rom studiren lassen, unter andern auch darum, weil der Stul zu Rom gefährliche Lehren habe vom Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und ihr schreibt wohl Bücher, was die Fürsten für Interesse davon haben, daß sie Lutherisch seyn bbb). Wenn aber die Fürsten erkennen, daß eure Bücher zwar lieblich klingen, aber eure Lehre eben so gefährlich für den Gehorsam der Unterthanen ist, als die Lehre zu Rom; Wenn die augenscheinliche Praxis vor diesen in der Marck-Brandenburg, und jetzo

bbb) Hieher gehöret D Val. Alberti Interesse religionum, H. G. Masii Interesse Principum circa religionem Evangelicam: davon in folgenden 3. Handel ein mehrers.

jetzo zu Hamburg ccc) die Früchte eurer Lehren zeiget, solte da nicht Christliche Obrigkeit und Christliche Unterthanen allenthalben in Liebe sich zusammen thun, und das Creutze für euch und eurer Lehre oder Responsis machen. Bedencket selbsten, wenn der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen hätte Frantzösische Refugirte in seine Lande eingenommen, (supponamus enim id factum esse,) und diese fiengen an wieder euch mit hefftigen Worten zu predigen, oder sängen ein Lied in ihrer Gemeine, darinnen D. Luther oder D. Calov gescholten würde, oder Se. Churfürstliche Durchl. begehrten bescheidentlich von ihnen, weil Seine Unterthanen sich an dieser oder jenen indifferenten Ceremonie, die Sie selbst indifferent zu seyn bekennen, ten,

ccc) Ich verstehe den Unfug und die daraus entstandenen vielen Streitschrifften, die die meisten Hamburgischen Prediger, und unter ihnen fürnemlich D. Mayer, mit Auffsetzung eines ungewöhnlichen neuen Religions-Eydes anfiengen, und den ehrlichen und Christlichen M. Horbium und etliche wenige andere Hamburgische friedliebende Prediger verfolgten, auch den ersten gar aus Hamburg verjagten, und wie sie bey dieser Gelegenheit zugleich den seeligen D. Spenern in ihren scandalösen Schrifften zu beschimpffen sich eusserst angelegen seyn liessen.

ten, ärgerten, als solten sie um desto bes-
ser Vernehmen zu stifften, dieselbe abschaf-
fen, und verböte ihnen dabey das hefftige
Predigen und den Gebrauch des Liedes,
und diese Frantzösische Refugirte befragten
eine Reformirte Theologische Facultät,
ob sie solches thun solten, die Theologi-
sche Facultät aber, (denn wir wollen auch
dieses fingiren,) antwortete ihnen nicht al-
leine: Sie solten solches durchaus nicht
thun, sondern sich eher absetzen und
aus dem Lande jagen lassen, zuvorhero a-
ber sehen, daß sie andere Ministeria im
Lande an sich hingen, die für einen Mann
mit ihnen stünden, und wenn dieses nicht
helffen wolte, die Landschafft auf ihre Sei-
te bringen, und wenn sie derselben versi-
chert wären, alsdenn solten sie an Se.
Churfl. Durchl. zu Sachsen einhellig sup-
pliciren, und mit diesen kräfftigen *ra-*
tionibus das Churfürstl. Hertze erweichen,
daß man sie bey ihrer Possession zu schel-
ten, ihr Lied zu singen u. s. w. schützen, und
ihres Gewissens um das Aergerniß willen
der Schwachen unter ihnen, verschonen
möchte. Sehet, lieben Herren: Nehmet
diesen casum, und macht in euren Facul-
täten und Ministeriis über die Frage, ob
alsdann der Durchl. Churfürst nicht befugt
wäre, allen seinen Unterthanen zu verbie-

then,

then, auf gedachter Universität ddd) nicht zu studiren? ein Responsum so kurtz oder so ausführlich als ihr wollet. Und wenn ihr damit fertig seyd, so nehmet eures Calovii und der Wittenbergischen Theologischen Facultät Responsum und Admonition an das damalige Ministerium zu Berlin, eee) und appliciret euer eigen Responsum selbst darauf, und schämet euch, daß ihr bisher solche Antichristische Principia in die zarte euch anvertraute Jugend gebracht, und dadurch den geistlichen und zeitlichen Frieden turbiret. Wahrhafftig, wer dieses in Einfalt und Warheit betrachtet, der wundert sich nicht, daß Evangelische Fürsten und Herren ihren Unterthanen untersaget, auff solche mehr als Papistische Schulen zu ziehen, sondern er wundert sich vielmehr, daß eure eigene hohe Landes-Obrigkeit mit so grosser Gedult und Unkosten solche Schlangen-Lehren in ihrem eigenen Busen so lange Zeit geheget. Aber grosse Herzen müssen öfters aus Noth eine Tugend machen, u. ihre Zeit erwarten, bis sie komme, daß Joab sein Blut auf seinen Kopf vergolten

ddd) Auf welcher nemlich eine Reformirte Theologische Facultät ein solches responsum in hoc casu ficto ertheilet hätte.

eee) In der oben nota aaa) gemeldeten Controvers.

wird, und Abjathar als ein Mann des Todes sich auff seinen Acker retiriren muß. Sehet, das ist die Antwort auff diesen Punct, die ihr mir mit einer falschen Anschuldigung ausgelocket habt.

(8) Daß ich mit meinem Höllischen instituto mich bloß an der Universität Leipzig rächen wollen.

§. XIIX. Endlich beschuldiget mich der Herr Ober-Hofprediger Carpzovius, ich hätte durch mein damahlig Programma, welches er ein Höllisch *Institutum* nennet, bloß an Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen bey Dero Universität Leipzig mich rächen wollen. Die Lästerung mit dem Höllischen *Instituto* halte ich so wohl ihm, als einem ihm gleich gesinneten Politico, eine gleichmäßige, der bey erster etablirung der Universität, die ersten Professores derselben Halluncken genennet, meines Orts gerne zu gute, weil man zornigen Leuten, die gerne Schaden thun wolten, und können nicht, billig was zu gute halten muß, daß sie mit grimmigen Worten ihre Boßheit abkühlen. Aber daß er mir eine Rache vorwirfft, daran thut er wohl sehr unwahrscheinlich. Ihr hattet mich ja aus meinem lieben Vaterlande verjagt, und mir mein bisgen Brodt daselbst genommen: Hunger konte ich ja nicht sterben, sondern ich suchte mich zu nähren, mit dem, was ich gelernet hatte: Ich verfertigte das Programma auff Gnädigsten Befehl: Ich stellete darinnen mein Vorhaben bescheidentlich

vor

vor: Ich war der Mann nicht, (und bin es auch noch nicht) der der Universität Leipzig Schaden thun, vielweniger aber Sr. Churfürstl. Durchl. einen Verdruß erwecken konte; Der theureste Landes-Vater und die werthe Universität hatte mir nichts zu Leyde gethan, daß ich mich daran zu rächen hätte Ursache gehabt, sondern ihr waret meine Beleydiger, ihr hattet den hohen Churfürstl. Nahmen, und etwan auch den Nahmen der Universität wieder mich gemißbrauchet; Ihr waret aber infra iram, denn der im Himmel wohnet, lachete eurer, und der HErr spottete eurer, und führete mich als am Tage für euren sichtlichen Augen mitten unter euch selbst aus euren Klauen hinweg. Mit was für Scham mochtet ihr nun sagen, daß ich mit meinem Programmate solch thöricht Zeug intendiren solte. Aber, lieben Herren, es verdroß euch, da mich GOTT errettet hatte, und zu mir sprach: Du solst leben, da ihr mich schon in Gedancken verschlungen und zerrissen hattet. Ihr könnet eure Begierde noch nicht bergen, und das unzeitige und turbirte Scomma der Disputation de Jure circa controversias Theologicas p. 72. Quid opus est Te? Was bist denn du Kerl nütze auff der Welt? giebt genugsam zu verstehen, wie ihr es gerne hättet, und was ihr drum gäbet, wenn ich aus

dem Lande der Lebendigen hinweggerissen, und mein Weib zur Wittwen, und meine Kinder zu Wayſen gemacht würden. Aber was fraget ihr mich? fechtets mit GOtt aus, der wird euch vielleicht eine härtere Antwort geben, als Petro, da er fragte: **Was soll aber dieser?** Und seyd ihr denn blind, daß ihr nicht sehet, zu was Ende mich bisher GOtt erhalten, und noch ferner nach seinem gnädigen Willen erhalten wird? Erstlich, daß ich frömmer werden, und in der Verleugnung mein selbst durch seine Gnade täglich mehr zunehmen, auch mit meiner Besserung der mir anvertrauten Jugend so wohl in der Lehr und Leben vorgehen soll. Hernach, daß ich eure Antichristischen Lehren wiederlegen, und jederman, der zu warnen ist, dafür warnen, und das Recht Evangelischer Fürsten von euren Beschmeissungen saubern, und der studirenden Jugend ihre Christliche Schuldigkeit besser einschärffen soll. Sehet, das ist auch die Antwort auf euer: Quid opus est Te? fff)

(9) Daß ich durch meine leichtfertigen

§. XIX. Ja dieses sind endlich die **leichtfertigen** *Principia*, die mir der Geist, der den Herrn Ober-Hofprediger Carpzovium ange-

fff) Das übrige, was etwan zur Beantwortung dieser höhnischen Frage annoch dienen könte, ist allbereit oben ad §. IIX. nota ee) angeführet worden.

angetrieben, Schuld giebet, daß ich dadurch so viel ehrlicher Leute Kinder verführet hätte. Meine Schrifften liegen euch nun so lange Jahr für den Augen, und ich habe, da ich noch bey euch war, so offt drüber publice & privatim disputiret, auch solches allhier eine gute Zeit fast wöchentlich so continuiret, ihr habt auch meine Schrifften hin und her besehen. Warum ist denn keiner so treu für das gemeine Wesen gewesen, und hat demselben zu gute diese leichtfertigen principia fein ehrlich und auffrichtig specifiret, und die Leichtfertigkeit demonstriret, oder hat dem Manne, der solche leichtfertige Dinge lehret, nicht einmahl das Maul gestopfft. Confiscationes wollen es nicht mehr thun, und ihr prostituiret eure Autorität nur mehr damit, als daß ihr selbiger helffet. Jedoch kan ich nicht vorbey, euch zu erinnern, daß wenn ihr ehrliche Leute schelten wollet, ihr euch künfftig besser in acht nehmen müsset. Sehet, bald saget ihr: Ich hätte so viel ehrlicher Leute Kinder mit meiner Lehre verführet, bald diffamiret ihr mich, ich wäre ein solcher Mann, wegen dessen Gegenwart kein ehrlicher Mann seine Kinder an den Ort schickte, da ich wäre. Bald schreyt ihr mich aus, als wenn die gröste Noth verhanden, daß durch meine Programmata gantze Universitäten

Principia viel ehrlicher Leute Kinder verführet.

würden ruiniret werden; Bald wolt ihr mit heimlichen Hand-Brieffen jederman bereden, ich ruinirte die Universitäten, da ich wäre. Wie hänget nun das zusammen? Und wie plump fanget ihr eure Beschuldigungen an?

Meine Bitte an das Churs-Sächsische Geheimde Raths-Collegium.

§. XX. Dieses wäre also, GOTT sey Danck, die kurtze aber gründliche Beantwortung derer diffamationen, mit welchen mich bisher meine Wiederwärtigen beleget, so viel ich davon Nachricht erlangen können. Ich lebe nun hierbey des unterthänigen Vertrauens, es werde zuförderst das Churfürstliche Sächsische Hochpreißliche Geheimde Raths-Collegium, wenn es diese meine Schrifft zu sehen bekommen wird, klar und offenbar meine Unschuld, und das Unrecht und die falsche Anklage derer Sächsischen Theologen zu Dreßden, Wittenberg und Leipzig erkennen, und ex officio die Sache Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vortragen, und nothdürfftige Vorstellung thun, daß zuförderst dem Ober-Consistorio untersaget werde, den Churfl. hohen Namen mit dergleichen Confiscationibus und anderen attentatis wider mich nicht ferner zu mißbrauchen, auch denen schuldigen Theologis in ihren Begünstigungen unschuldige Leute zu verläumden, und Unruhe in und ausser Landes anzustifften,, auch Evangelische Fürsten in ein-

einander zu hetzen, Einhalt gethan, und endlich die anhängigen und versiegelten wieder mich ergangene acta nunmehro einmahl abgethan werden. Ich könte ja wohl wieder meine Gegner nach Zulassung weltlicher Rechte, zu meiner Satisfaction ein hartes fordern. Aber ich verlange ihre Beschimpffung nicht, und sind die guten Leute in ihrem verstockten Sinn und Lehren ohne dem elend genug daran. Ich bin zufrieden, wenn eine Christliche Amnestie gestifftet wird, und ich durch gnugsame Art und Weise von denen falschen Anklagen in forma probante absolviret werde.

§. XXI. Ich zweiffle nicht, es werde diese hohe Ministros, hierzu auch das Hohe Churfürstl., ja ihr selbst eigenes Interesse bewegen. Das gantze Sachsen-Land ist ja leider durch die Zänckereyen derer Theologen betrübt genug, rege, und irre gemacht. Die Universitäten verderben, wenn entweder die auf ihr Zancken und Streiten erpichten Theologi gar nicht lesen, oder denen Studenten nichts als ihre Zänckereyen mit deren grossem Eckel vorlesen: Die Principia, daß man ihnen mehr gehorchen müsse, als der Obrigkeit, und daß die Evangelischen Fürsten ihr hohes regale circa sacra ohne consens ihrer Theologen nicht exerciren können; Daß ihnen Decisio formalis gelassen werden müsse; Daß die

Meiner Wiedrigen gefährliche Lehren contra jura Principum.

adiaphora aufhören adiaphora zu seyn, wenn der Fürst mit denenselben als adiaphoris umgehet, werden endlich Seine Churfürstl. Durchl. selbst bey Gelegenheit nach Cron und Scepter greiffen; Zumahl sie sich nunmehr nicht scheuen, sondern ihr Papistisches Wesen in der Disputation de jure decidendi controversias Theologicas unverschämt genung für jedermans Augen legen: Die handgreiffliche Schmähung und Lästerung, damit p. 61. §. 2. in fine ein redlicher und vornehmer Minister, ggg) und durch dessen Latus Seine Chur-

ggg) In der neuen Edition mit meinen kurtzen noten ist dieser locus p. 74. anzutreffen, nemlich Part. poster. Thes. 8. § 2. *Et sane*, inquit, *qui ab hinc fere biennio* (ante mortem Joh. Georg. IV.) *subornatus erat alicubi, ut inconsulto Verbi ministerio, juvandæ Pietistarum causæ commissionem Principis sui mentiretur, is simul curam susceperat prospiciendi; ut jus patronatus Magistratibus inferioribus, tam equestris ordinis quam civitatum, ereptum populo assereretur, atque electio & vocatio Ministrorum Ecclesiæ positive esset penes cujusvis Parochiæ auditores promiscuos. Ita enim gradatim putant procedendum Polyphemi.* Es ist mir zwar jetzo etwas entfallen, was für ein Chur-Sächsischer Minister hier eigentlich gelästert werde. Ich werde mich aber bemühen, meine jetzige Muthmassungen aus meiner damahligen Correspondenz und

Churfl. Durchl. Johann Georg. der IV. Glorwürdigsten Andenckens selbst belegt worden, giebt gnugsam zu verstehen, was ein jeder von denen andern Herren Ministris von diesen Leuten, wenn er es mit ihnen verderbt, zu gewarten hat, und was sie tentiren würden, wenn sie nur Gelegenheit und Macht, und etwan die Hamburger Boots-Knechte bey der Hand haben solten. Die Päbste fingen auch erst an geringe Leute zu excommuniciren, bis es endlich an die Käyser selbst kame.

§. XXII. Solte aber bey Durchsehung der wieder mich ergangenen acten dafür gehalten werden, daß ich alle Anschuldigungen mit dieser meiner Apologie noch nicht gründlich abgelehnet; So halte ich doch dafür, daß dem unerachtet dieses die Endigung des Processes nicht hindern solle, auch Mittel genug fürhanden seyn, denselben nicht mit dem Anfang ab Executione und Arrestirung meiner Person, oder mit ferneren Confiscationibus und anderen gewaltsamen Thätlichkeiten, sondern auf eine viel Christlichere und löblichere Weise zu endigen. Und ob ich wohl dieserwegen dem Hochpreißl. Churfl. Sächsischen Geheimden

Unmaßgeblicher Vorschlag den Proceß zu endigen.

und sonsten etwas fester zu setzen, und so dann dieselben unten im fünfften Handel dem Leser zu communiciren.

den Raths-Collegio keine Maß noch Ziel vorschreiben will, sondern mich, so viel an mir ist, zu allen vernünftigen und rechtmäßigen Mitteln, diese Verdrießlichkeit einmal auszumachen, erbiete; so habe ich doch nicht unterlassen wollen, zu Bezeigung meiner Neigung zum Friede und Einigkeit, zwey Christliche und vernünfftige ohnmaßgebliche Mittel hiermit vorzuschlagen.

Theils durch eine unpartheyische Commission.

§. XXIII. Meine Wiedersacher beschuldigen mich Boßheit und Irrthums. Denn zu diesen beyden Classen können alle ihre Anschuldigungen, wie harte und schwer sie auch seyn, gebracht werden. Was die Beschuldigung der Boßheit anlanget, so bekenne ich, daß Boßheit Bestraffung verdiene, und daß die Beurtheilung hiervon für weltliche Obrigkeit gehöre; und schlage demnach dieses Mittel für, daß zuförderst mit Consens des Durlauchtigsten und Großmächtigsten Churfürstens zu Brandenburg, meines Gnädigsten Herrns, als in dessen Diensten ich jetzo durch GOttes Gnade stehe, eine unpartheyische Commission zu Untersuchung und Abthuung der Sache angeordnet werde, die von denen Herren Scabinis Lipsiensibus vor allen Dingen rationes diciendi ihres wider mich gesprochenen Urtheils begehre, und hernach von meinen Wiedersachern Beweiß über die Dinge, die sie mich beschuldiget haben, fordere, und da dieses

von

von ihnen beyderſeits effectuiret worden, mir beydes zu meiner Verantwortung und Defenſion communicire, auch hierzu eine ſo kurtze Friſt, als nur die Billigkeit zulaſſen kan, ſetze, und endlich ſelbſten ohne Verſchickung der acten an Facultäten oder Schöppenſtühle ein definitiv-Urtheil ſpreche, und ſolches, wo es mir zuwider fallen ſolte, an mir ohne alle Gnade exequire hhh).

Wenn

hhh) Daß meine Herren Adverſarii dieſen ſonſt raiſonnablen Vorſchlag nicht acceptirten, auch ſalvis ſuis fundamentalibus articulis fidei nicht acceptiren konten, iſt eben nicht zu verwundern. Denn ſie ſind niemahls ſchuldig, etwas wieder die Layen zu beweiſen, ſondern dieſe, (unter welche auch die Obrigkeit gehöret) ſind insgeſammt ſchuldig, ihre Vernunfft unter den Glauben gefangen zu nehmen, und ihren aſſertis ſchlechterdings zu glauben. Sprichſt du: auf dieſe Weiſe würde ja offenbahrlich die Ruhe des gemeinen Weſens geſtöret; ſo repliciren ſie: Die Formula Concordiæ lehret gantz anders, wenn ſie in der Vorrede ſpricht (faſt prope finem) daß dieſes **unruhige und zanckgierige Leute wären, die an keine gewiſſe** (von denen orthodoxis Theologis ihnen fürgeſchriebene) **Form der reinen Lehre gebunden ſeyn wolten**, und daß folglich per argumentum a ſimili diejenigen, die wieder die Anklage der Theologen von dieſen Beweiß

Wenn meine Wiedersacher den Proceß nicht hindern, kan das gantze Unwesen in einer kurtzen Zeit gäntzlich abgethan werden.

Theils wegen der Lehre durch vernünftige und öffentliche jedoch mündliche Disputationes.

§. XXIV. Was aber die Beschuldigung falscher und irriger, ingleichen leichtfertiger und gefährlicher Lehre betrifft: so kommet doch alles darauf an, ob meine Lehre wahr sey oder nicht. Denn die Wahrheit ist nur denen Leichtfertigen gefährlich, der Irrthum aber ist allezeit gefährlich, er sey so leicht als er wolle. Nun von der Wahrheit oder Falschheit zu urtheilen, gehöret ja nicht für weltliche Gerichte, sondern es kömmt denen Lehrern der Wahrheit zu, schädliche und gefährliche Irrthümer zu wiederlegen, auch den Irrenden entweder zu bekehren, oder ihn seines Irrthums zu überweisen, daß alle vernünfftige Menschen sehen und erkennen, daß er gründlich und wohl wiederleget sey. Hierzu aber hat man zweyerley Mittel, daß dieses nemlich schrifftlich oder mündlich geschehe. Das erste nimmt viel Zeit weg, ist auch vielen Mißbräuchen, absonderlich a-

aber

weiß forderten, eigentlich pro turbatoribus pacis publicæ zu halten wären. Trotz rühre dich dawieder, und hüte dich ja für allen Dingen, daß du nicht etwa mit der heydnischen Fabel von dem Wolff aufgezogen kömmest, der das unten am Wasser stehende Schaaff beschuldigte, es hätte ihm das Wasser getrübet!

ber dem unterworffen, daß, wo ihrer viel zugleich wieder einen streiten, jene diesen mit der Menge ihres Geschmieres gleichsam überhäuffen können, indem bekandt ist, daß eine Hand nicht so viel schreiben könne, als zwantzig Hände. Das andere aber ist kürtzer, und nicht so vielen Mißbräuchen unterworffen, kan auch in einer Stunde, wenn zwey streitende Partheyen in Gegenwart vieler unpartheyischer oder nur vernünftiger Leute, sie seyn von was für Condition sie wollen, mit einander vernünfftige Unterredung von einer Sache pflegen, mehr gethan werden, als durch Schrifften in etlichen Tagen, zumal wenn es Sachen seyn, die nicht von abstrusis mysteriis, sondern von leichten und fast greifflichen Dingen handeln. Weil nun die Lehren, wegen welcher meine Wiedersacher wider mich Lermen gemacht, nicht von denen tieffen Geheimnissen des Göttlichen Wesens, sondern von denen Gräntzen der Weltlichen Macht der lieben Obrigkeit, und der Geistlichen Macht treuer Lehrer und Prediger handeln, und hierinnen die Gründe der wahren Lehre in der allgemeinen menschlichen Vernunfft, und in so klaren und deutlichen Sprüchen heiliger Schrifft gegründet seyn, daß sie auch der einfältigste Leye begreiffen kan; So erbiete ich mich, daß ich willig und bereit sey, jedoch alles mit Consens Sr. Churfl. Durchl.

zu Brandenburg, mit meinen Wiedersachern über meine Lehre, und allen meinen Schrifften, und wenn es jetzo diese Stunde geschehen solte, freudig zu conferiren, und die Wahrheit meiner, auch den Irrthum der ihrigen klar und deutlich zu weisen. Ich fordere sie zwar nicht heraus, und weiß wohl, wie weit auch das vernünfftige Disputiren gebraucht werden soll. Aber weil sie mich nun so viel Jahr her mit meiner Lehre lästern, und durch diese Lästerung doch auch viel gute Gemüther hindern und irre machen; So sehe ich kein ander Mittel, als daß ich meine Bereitwilligkeit, mich von ihnen unterrichten und weisen zu lassen, öffentlich darbiete. So sage ich denn nochmahlen in Freudigkeit und Vertrauen, daß ich bereit sey, mit ihnen allen, es seyen ihrer so viel als sie wollen, (und sie mögen aus gantz Europa ihre Adhærentien zusammen, auch zur Noth den Goliath von Hamburg, der mit seinen Ausfodern dem Zeug Israelis so lange Hohn gesprochen, auch mich durch zwey grobe Paßquill iii) hart genug gelästert, mit dazu nehmen,)

iii) Nemlich durch das in October anno 1691. das den Titul hat: Der sich selbst verurtheilende *D.* Thomasius &c. welches nebst meiner Beantwortung in meinen kleinen teutschen Schrifften zu finden ist / und 2. durch die unter Osterbergers Nahmen gemach-

men,) es so lange, bis sie mit mir fertig werden, anzunehmen. Ich will mich wieder sie keiner andern Disputir-Art, als die mein Heyland wieder die Pharisäer und Sadducäer gebraucht, bedienen. Sie mögen sich derselben auch wieder mich bedienen, wenn sie sie gelernet haben. Wo aber nicht, mögen sie mit ihrer Disputir-Kunst und Syllogismis ankommen. Denn die Schrey- und falsche Rede-Kunst, damit sie die Hertzen des Volcks bewegen, will ich ihnen durch GOttes Gnade schon abschneiden. Ich will ihren Objectionibus erst acht Tage aushalten, und bedinge mir wieder sie hernach nur einen einigen Tag aus. Sie mögen aus meinen Schrifften wehlen, was sie wollen; Ich will mit ihnen nur von diesen zweyen Puncten disputiren, (daß sie beyzeiten drauf studiren und sich præpariren können,) 1. Daß kein gottloser Prediger ein Diener Christi sey. 2. Daß die Irrende im Glauben, und die Ketzer nach der Lehre des heiligen Evangelii in der weltlichen Gesellschafft geduldet, und mit Liebe und Sanftmuth, oder mit geistlicher Krafft und Ernst, nicht mit weltlicher Gewalt zurechte

machten Vorrede Anno 1693. über Wigandi Erinnerung über die Neministen, daraus ist schon oben in nota t) ad §. V. ein specimen angemerckt.

gebracht werden müssen. Denn die gegentheilige Lehren sind die zwo fürnehmsten Stützen ihres Affter-Pabstthums. Es muß sich aber keiner wider den andern eines andern Buchs, als der heiligen Schrifft, und keiner andern Lehr-Sätze bedienen, als die von allen vernünfftigen Menschen, und dem Gegentheil selbst, zugestanden, oder aus den klaren Worten Heil. Schrifft augenscheinlich erwiesen werden können. Diese Condition ist gut Lutherisch, und ich nehme mit Luthero keine Bücher von Menschen gemacht, sie mögen sonst so gut seyn als sie wollen, wieder meine Lehre an. Ist nun Wahrheit in ihrer Lehre, und Jrrthum in der meinigen, so muß entweder Wahrheit nicht Wahrheit seyn, oder sie müssen geschickt und fähig seyn, zumal in so grosser Menge und von so grosser Gewalt und Ansehen dem elenden Thomasio das Maul zu stopffen. Treibet sie aber mit ihrer Kunst und Wissenschafft Thomasius ein, wie er sie dann in GOttes Nahmen augenscheinlich einzutreiben gewiß vertrauet, nun so wird jedermann erkennen, daß ihre Lehre gar nichts werth sey, und daß alle, die selbiger anhangen, betrogen werden. Da sie auch meynen sollten, ich wollte etwan mit diesen Vorschlag mich groß machen, und ich wäre nicht werth, daß so grosse Helden und Säulen der Kirchen sich an mich machten, sondern es

könnte

könnte es mir wohl einer von ihren Schülern thun, nun wohl, ich nehme beydes an. Es soll mir kein einiger von ihnen so groß seyn, ich getraue mich mit meiner Wahrheit gegen sie auszukommen; Und es soll mir auch keiner, der ihre Parthey nehmen will, wenn sie auf ihn nur compromittiren, und wenn es fein ehrlich und nicht tückisch oder paßquillantisch zugehet kkk), zu geringe seyn. Sondern er soll mir gut genug seyn, wenn nur des Zanckens ein Ende, und Friede erhalten wird.

§. XXV. Sollten aber auch diese meine vernünfftige, billige und Christliche Vorschläge in keine Consideration kommen, und über Verhoffen gar kein Recht für mich im Lande seyn; So sollte es mir leid seyn, daß ich dieserwegen meinen gnädigsten Churfürsten und dessen hohe Ministros, denen ohnedem die schwere Regiments-Last auf dem Halse lieget, und denen wegen der vielfältigen Zänckereyen, und deren Abthuung ja ohnedem das Leben sauer genug gemacht wird, behelligen sollte; sondern ich Eventualiter wird die Sache Gott befohlen.

kkk) Diese Conditiones muste ich deswegen darzusetzen, damit sie mir nicht, wie D. Scherzer und D. Reinhardt Gesenio gethan, (vide supra ad §. XI. notam uu) ihre Famulos oder ehrlich gemachte Schreiber-Jungen auf den Hals schickten.

befehle die gantze Sache hiermit GOtt, der wird mir schon Recht und Friede schaffen, wenn, wie und wo es ihm gefällig ist.

Entschuldigung wegen der hochnöthigen ernstlichen Schreib-Art.

§. XXVI. Zum wenigsten hoffe ich mit dieser meiner Apologie und Vorschlägen so viel dargethan zu haben, daß ein jeder Christlicher vernünfftiger Mensch, der nicht præoccupiret ist, deutlich erkenne, daß mir bisher von meinen Widersachern Gewalt und zuviel geschehen. Ich versehe mich auch, man werde sich an der Art meiner Vorstellung nicht ärgern, und mich anschuldigen, als wenn dieselbe meinen jährigen Oster-Gedancken nicht gemäß sey. Ich bezeuge für GOtt, daß ich wieder die Männer keinen Haß noch Feindschafft auf meinem Hertzen habe, sondern es mir die gröste Freude, und lieber, als die sonst angenehmste Zeitung seyn sollte, ja ich bereit wäre, mit einem grossen Theil meines wenigen Vermögens es zu erkauffen, da es sich erkauffen liesse, wenn nur einer von den Männern sich bekehren, und die Wahrheit zu verfolgen auffhören wollte. Ich hoffe auch, man werde in der gantzen Schrifft kein Satyrisches oder bitteres Wort finden, wie ich dann GOtt darum gebeten, meine Feder dißfalls zu regieren, auch zu dem Ende dieselbe fleißig überlesen und emendiret. Es ist aber die Wahrheit, die ich vorstellen müssen, und die Umstände derselben an ihr selbst nicht lieblich,

lich, weil es mit Frechheit meiner Gegner, wie für jedermanns Augen lieget, aufs höchste kommen. Derowegen will es Gelindigkeit nicht mehr thun, sondern die Sache will mit Ernst angegriffen seyn, und bitte ich dannenhero einen jeden Leser, er wolle Ernst und Bitterkeit nicht mit einander vermischen. Hätte ich in der Erkäntniß, die mir GOtt aus seinem heiligen Wort von denen Zeichen der Verstockung gegeben, gemercket, daß nur noch die geringste Hoffnung einer Busse bey denen Männern wäre, so wollte ich alles versucht haben, kindlich und säuberlich mit ihnen umgehen. Da sie aber bishero so gar klare Proben ihrer Verstockung gegeben, und da alle Schrifften den verkehrten Sinn, darein sie GOtt gegeben, zeigen, würde ich mich haben befahren müssen, daß die wider sie gebrauchten freundlichen Worte von jedermann vor Satyrische ironien würden angenommen worden seyn.

§. XXVII. Zudem ist es meine Gelegenheit nicht, viele Schrifften mit ihnen zu wechseln, und die Zeit ist mir zu edel dazu. Ich habe auch beschlossen, durch GOttes Gnade, mir selbst freywillig eine zeitlang ein Stillschweigen aufzulegen, und zu vernehmen, ob nicht, wann ich mich etliche Jahr alles Schreibens, ohne was nicht die höchste Noth meiner function und mein Gehorsam erfordert, enthalte, ich die Zeit zu meiner

Vorhaben/ iedoch unter gewisser Bedingung meines künfftigē Stillschweigens.

selbst eigenen Besserung, und zu Erlernung des, was mir noch mangelt, auch zu desto kräfftiger Unterweisung der Jugend anwenden könne. Und habe dannenhero für nöthig gehalten, auf einmahl mit Nachdrucke zu schreiben, was zu meiner Apologie nöthig ist, daß ich hernach desto besser und füglicher schweigen könne. Dieweil aber meine Gegner gewohnt sind, mit denen libris Symbolicis, die ich nach ihrem Werth allerdings auch hochhalte, so ferne ich erkenne, daß sie mit der H. Schrifft übereinkommen, sich breit zu machen, und mich zu diffamiren, als wenn ich da nicht richtig wäre, als behalte ich mir zuvor, wenn etwan sie mit dieser meiner jetzigen Schrifft durch Confiscation oder andern Gewalt ihren Muthwillen ferner treiben sollten, ihnen in etlichen einfältigen Fragen und Antworten aus denen Libris Symbolicis klar zu weisen, daß meine Lehre von Christlicher Toleranz, und von der Macht weltlicher Obrigkeit, und dem Amt der Prediger in denen libris symbolicis klar gegründet, und ihre Papistische Lehren hingegen klar darinnen verworffen seyn: Als worzu ich kaum ein paar Tage gebrauchen dürffte, die schon colligirten Loca ein wenig in Ordnung zu bringen. Inzwischen können sie sich zum Vorschmack mit denen beyden auf dem Titul-

tul-Blat angezogenen Locis begnügen lassen III).

§. XXIIX.

III) Ich verstehe das Titul-Blat des Brenneysischen Rechts Evangelischer Fürsten ꝛc. Dem bisher diese Apologie angehangen gewesen. Anjetzo aber wird es nöthig seyn, diese beyde loca, wie es auf dem Titul-Blat geschehen, allhier deutlich zu wiederhohlen. „Was halten denn die Libri Symbolici (al„so lautet es daselbst) der Lutherischen Kir„chen von der Ecclesia repræsentativa, die die „Systemata und Compendia etlicher Luthe„rischen Theologorum aufbringen, und de„nen Predigern zuschreiben? Und was „halten sie denn von der Zwang-Decision, „die die Leipziger Disputation de Jure circa „controversias Theologicas der Clerisey zu„geeignet, und die Leyen, so wohl Fürsten „als Unterthanen, von dem Wesen (a for„ma seu decisione formali) derselben aus„geschlossen? Antwort: Es wird dieses „Wesen hin und wieder darinnen als ein „Greuel des Pabstthums verdammet. „Denn so schreibet die *Apologia* **der Aug„spurgischen** *Confession* **über den „Artickel von der Busse** *f. m. 76.* „Die Wiedersacher schreyen wohl, sie seyn die „Christliche Kirche, und sie halten, was die „Catholica gemeine Kirche hält u. s. w. Aber wir werden weder Pabst, Bischoff noch „Kirchen die Gewalt einräumen, wieder al„ler Propheten einträchtige Stimme etwas „zu halten oder zu schliessen u. s. w. Drum „ist genug am Tag, was das für eine feine

Mein schließlicher offenherziger Wunsch.

§. XXIIX. Der GOtt aber der Wahrheit wolle alle Menschen in der Wahrheit lei-

„Christliche Kirche sey, die ꝛc. darff unschuldig Blut verdammen und erregen. „Sie dürffen Gebothe ausgehen lassen, daß „man fromme redliche Leute ꝛc. solle verjagen, und trachten ihnen durch allerhand „Tyranney, als die Bluthunde, nach Leib „und Leben. Aber sie werden vielleicht sagen, sie haben auch Lehrer für sich, Scotum, „Gabrielem und dergleichen, die auch grosse „Nahmen haben. Dazu auch die Sprüche „der Väter ꝛc. Ja es ist wahr, sie heissen „alle Lehrer und Scribenten. Aber an Gesang kan man mercken, welche Vögel es „sind. Dieselbigen Scribenten haben „nichts anders denn Philosophy gelehret, „und von Christo und GOttes Werck nichts „gewust. Das beweisen ihre Bücher klar. „Und noch deutlicher (damit man sich nicht „beschwere, daß in obigen loco etliche Worte ausgelassen) **in den Schmalkaldischen Artickel** *P. 3. Art. 12.* **von der „Kirchen.** Wir gestehen ihnen nicht, „daß sie die Kirche seyn, und sinds auch „nicht, und wollens auch nicht hören, was „sie unter dem Nahmen der Kirchen gebieten oder verbieten. Denn es weiß, GOttlob, ein Kind von sieben Jahren, was die „Kirche sey. Nemlich die heiligen Gläubigen, und die Schäflein, die ihres Hirten „Stimme hören. Denn also beten die Kinder: Ich glaube eine Christliche Kirche. „Diese Heiligkeit stehet nicht in Chor-Hemden/

leiten, denen Zuhörern treue und Christliche Lehrer beschehren, und sein Wort durch selbige in den Hertzen der Zuhörer lassen Frucht bringen. Er wolle die Augen der Zuhörer öffnen, daß sie die Wölffe von denen guten Hirten lernen entscheiden. Er mache die Anschläge der Gottlosen zunichte, daß sie erkennen, daß er noch lebet, und denen Seinigen, die ihm allein vertrauen, gewaltig hilfft. Er gebe auch allen Christlichen Fürsten und Obrigkeiten ein gottseliges Hertz und weise Anschläge, daß wir unter ihnen ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Amen.

III. Handel.

Händel mit Herrn Hector Gottfried Masio.

§. I.

Es gefiel dem Doctori und Profes- Kurtzer
sori Theologiæ zu Copenhagen Inhalt
Herrn Hector Gottfried Masio von des
gegen das Ende 1687. einen latei- Herrn
nischen Tractat in quarto zu publiciren, Masii In-
dem tereſſe
Principum.

„den, Platten, langen Röcken und andern „Ceremonien durch sie über die H. Schrifft „erdichtet, sondern im Wort GOttes und „rechtem Glauben.

circa religionem Evangelicam.

dem er den Titul gab: Interesse Principum circa religionem Evangelicam, Oder von dem zeitlichen Nutzen derer Fürsten, den Sie von der Lutherischen (als nach seiner Meynung allein oder doch eminenter Evangelischen) Religion hätten. Es bestand dieser Tractat aus 8. Capiteln und 184. paginis. Ich kan meine Unpartheylichkeit nicht besser zeigen; als wenn ich den Inhalt desselben, wie ihn der Herr Masius selbst voran drücken lassen, in das Teutsche übersetze:

Das erste Capitel.

(1) wird die Etymologie des Worts Religion, von religando gezeiget und gewiesen, daß die Religion ein Band oder Verbindung sey, durch welches die Menschen mit GOtt und unter sich selbst vereiniget werden. (2) Es kan keine menschliche Gesellschafft ohne Religion bestehen. (3) Derowegen ist die Atheisterey eine rechte Pest der menschlichen Gesellschafft, weshalben die Obrigkeit die Atheisten auf das schärffste zu bestraffen verbunden ist. (4) Alle menschliche Gesetze bekommen von der Religion ihre Autorität. (5) Die Obrigkeit hat auch ihre Würde und Sicherheit zu befehlen der Religion zu dancken. (6) Diejenige Religion ist die beste unter allen, die die Verbindung der Obrigkeit und Unterthanen heilig und unverletzlich erhält. (7) Diesen Nutzen aber verschaffet nur allein die wahre Religion. (8)

Das andere Capitel.

Allei-

Alleine die Christliche Religion ist diejenige, die die weltliche Obrigkeit und ihr Leben und Autorität wahrhafftig beschützt. (9) Die Heyden haben die Christliche Religion verläumdet, als wenn dieselbe der Obrigkeit nicht günstig, und dem Nutzen der bürgerlichen Gesellschafft zuwider wäre. (10) Die heiligen Väter der ersten Kirchen haben das Gegentheil bewiesen und der Christlichen Religion Heilichkeit und gröste Nutzbarkeit für das gemeine Wesen gründlich dargethan. (11) Die wahre Religion führet dieses als eine Folge und äusserlichen Anhang mit sich, daß Sie der menschlichen Gesellschafft nützlich sey, die Obrigkeit in Sicherheit setze, und alles zu dem gemeinem Besten anleite. (12) Dieses erkennet man an dem Jüdischen Volck, und dessen bürgerlichen und ceremonial-Gesetzen, die dieses Volck alleine angiengen: Fürnemlich aber hat GOtt die Autorität der Obrigkeit heilig bestätiget, und die Rechte der Könige nicht alleine verstattet, sondern auch selbst publiciret und bekräfftiget. (13) Diejenigen sind der Christlichen Religion zuwieder, die mit denen Lutheranern in dem Artickel von weltlicher Obrigkeit nicht einig sind: denn welche Religion von der Obrigkeit falsche Meynungen hat, verdienet den Titul einer wahren Christlichen Religion keinesweges. (14)

Das dritte Capitel.

Dero-

Derohalben wiedersetzen wir uns denen Wiedertäuffern und Weigelianern billig. (15) Ja wir leiden auch der Socinianer ihre Lehre von der weltlichen Obrigkeit keinesweges. (16) Auch der Papisten ihre Lehren von der weltlichen Obrigkeit sind nicht zu dulden, sondern aus Christlichen Republiquen wegzuschaffen, indem Sie der Autorität der höchsten Obrigkeiten unsäglichen Schaden thun. (17) Der reformirten Kirchen ihre Grund-Lehren werden untersucht, ob sie mit der göttlichen Autorität der Obrigkeit bestehen können. Zu diesem Zweck werden die Puritaner in Engelland angeführet, ingleichen Parei, Zvvinglii, Calvini, Bezæ und anderer ihre Haupt-Sätze: z. E. Daß Könige von dem Volck könnten abgesetzt werden: daß man denen Tyrannen von Rechtswegen wiederstehen, ja gar ihnen Gewalt anthun könne: Daß die Obrigkeit nicht unmittelbahr von GOtt sey, sondern daß ihre Autorität und Macht von dem Volck als aus einer Wurtzel herkomme: Daß die Kirchen-Gewalt von der weltlichen Obrigkeit befreyet sey, und für sich bestehe: Daß die äusserliche Sorge für Geistliche Rechte der Obrigkeit nicht gebühre; u. s. w. Welche Lehren alle die Lutheraner, wie nicht mehr als billig verabscheuen. (18) Keine einige Religion lehret so gottselig und ehrerbietig von der weltli-

Das vierdte Capitel.

chen

chen Obrigkeit als die Lutherische, welches durch allerhand Grundsätze unserer Kirchen gezeiget wird. (19) Daß die Obrigkeit GOttes Ordnung sey, und GOttes Stadthalterin auf dieser Erden. (20) Daß die Obrigkeit unmittelbahr von GOTT sey, und ihre Macht keinesweges in Volck als in einer Wurtzel stecke. Weil nun die meisten Papisten und Reformirten diesen Lehrsatz widersprechen, so wird derselbige um destomehr bekräfftiget, und wieder einen Anonymum weitläufftig vertheydiget. (21) Daß die Obrigkeit in weltlichen Sachen weder dem Pabst noch sonst einem Menschen verpflichtet oder unterthänig sey. (22) Daß der Obrigkeit die äusserliche Sorge für geistliche Dinge, oder das äusserliche Bischoffs-Recht zustehe, woraus die Gewalt, die Concilia zu beruffen, Kirchen-Diener zu bestellen, und von Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien-Ordnungen zu machen herfliesset. (23) Was der weltlichen Obrigkeit in Ansehen der Religion und der Glaubens-Lehre zu verordnen zugelassen sey? (24) Daß die Obrigkeitliche Jurisdiction auch auf die geistlichen Personen sich erstrecke, und daß kein Clericus hievon ausgenommen sey. (25) Was der Obrigkeit wegen der geistlichen Güter zu verordnen vergönnet sey. (26) Daß die Obrigkeit nicht abgesetzet, noch die Unterthanen von

dem

dem Eyd der Treue loßgesprochen werden können. (27) Daß man der Obrigkeit nicht wiederstehen, noch einen Tyrannen umbringen könne. (28) Ein Unterthan kan auch einem mit Gewalt sich eindringenden Fürsten nicht widerstehen, vielweniger das so genandte moderamen inculpatæ tutelæ dahin extendiren, wegen der unverletzlichen Majestät der Fürsten. (29) Lutherus hat die wahre Lehre von der weltlichen Obrigkeit, die von denen Papisten sehr war verhuntzet worden, mit einer männlichen Hertzhafftigkeit vertheydiget, und aus der Finsterniß wieder an das Licht gebracht, weshalben er selbst billig frolocket, und wir mit ihm diesen Lehrsatz vertheydigen: Es ist keine Religion in der Welt, die der weltlichen Obrigkeit so viel nachgiebet und einräumet, als die Evangelische Religion, die wir Lutherisch nennen. (30) Auch der unumschränckten Herrschaft (absoluto dominio) ist gleichfalls keine Religion ausser der Lutherischen aufrichtig gewogen. Die übrigen Secten insgesamt sind derselbigen entweder offenbahr zuwieder, oder stellen ihr doch heimlich nach. (31) Bey dieser Gelegenheit wird von dem Königlichen Recht gehandelt u. unserer Theologorum ihre Auslegung über den 11. Vers des 8. Capitels des 1. Buch Samuelis vorgetragen und vertheydiget. (32) Es werden allerhand Auslegungen der Papisten,

Das fünffte Capitel.

pisten, Reformirten u. s. w. über diesen Ort erwogen und gezeiget, daß ihre Meynungen so wohl dem Königlichen Rechte als der unumschränckten Herrschaft zuwieder seyn. (33) Es wird bewiesen, daß das Pabstthum mit der Könige ihrer unumschränckten Herrschafft nicht bestehen könne, und werden zu diesem Ende allerhand hypotheses und Grund-Sätze der Papisten angeführet und erwogen, aus welchen klar und deutlich erhelle, wie viel das Pabstthum der Könige ihrer Würde, Vortheilen und Sicherheit abziehe. (34) Es wird nachgesehen, ob denn die Reformirte Religion der unumschränckten Herrschafft nicht gewogen sey? Daß die Grundsätze dieser Kirche keinesweges von aller Furcht und Verdacht befreyet seyn: Man beziehet sich auf dasjenige, was hiervon allbereit oben, gantz unpartheyisch, rechtmäßig und aufrichtig erwehnet worden. (35) Es wird des Lesers Urtheil heimgestellet, ob nicht die Lutherische Religion denen Regenten die höchste Sicherheit verschaffe, und solchergestalt für allen andern Religionen billig den Vorzug habe. (36) Daß zwischen der Religion und dem weltlichen Stand eine genaueste Verbindung sey, welches durch das Exempel der Jüdischen Religion im alten Testament bewiesen. (37) Bey dieser Gelegenheit wird Pufendorffii ohnlängst herausgegebenes Buch de habitu reli-

Das sechste Capitel.

religionis ad vitam civilem erwogen und gelobet. (38) Welchergestalt die Lutherische Religion mit dem weltlichen Stande verknüpfft sey. Die Augspurgische Confession ist gleichsam das Palladium der höchsten Obrigkeiten, als derer Autorität und unumschränckte Majestät so lange in Sicherheit bleiben wird, als dieses Palladium in Sicherheit ist. (39) Das Dänische Recht wird gelobet, als welches unter denen Grundsatzungen des Reichs mit erfordert, daß die Augspurgische Confession solle erhalten werden. (40) Daß eine wahrhafftige Vereinigung der Kirchen gar höchlich zu wünschen sey, indem die Uneinigkeit und die Zergliederung der Christlichen Kirchen nichts anders als Aergerniß gebähre, und Gelegenheit zur Atheisterey gebe; aber daß diese Vereinigung kaum zu hoffen sey. (41) Daß denen Protestirenden keineswegs die Schuld der Spaltung und Zergliederung der Kirchen könne gegeben werden; und daß die Protestirenden nicht Ursache gewesen, daß keine wahrhafftige Vereinigung beybehalten worden. (42) Ob die Evangelischen Fürsten iemahls mit der Römischen Kirche wiederum vereiniget werden könnten, und sollten? Daß die Römische Kirche unversöhnlich sey, und daß die Protestirenden Fürsten unbeschadet der göttlichen und ihrer eignen Autorität nim-

Das siebende Capitel.

mer-

mermehr sich wiederum unter das Päbstische Joch begeben könten. (43) Ob die Lutheraner und Reformirten einander die Freundschaffts-Hände Geistlicher Brüderschafft geben und sich vereinigen könten? und was dießfals das Gewissen beyden Partheyen vorsage. (44) Vermahnung an die Evangelischen Fürsten, daß Sie für ihre Freyheit zu streiten es sich eyffrig solten lassen angelegen seyn, und den Wachsthum der Lutherischen Religion mit mehrerem Fleiß, als bishero, sich solten bemühen zu befördern. (45) Der Autor gratuliret dem Königreich Dännemarck wegen eines gerechtesten und höchst-billigen Regiments, und wegen eines besten Königes; Beyden aber wegen der Glaubens-Reinigkeit, und unverfälschten Lehre der Augspurgischen Confession, und beschliesset endlich mit einem hertzlichen Wunsch, daß GOtt dieselbige noch ferner bis an das Ende der Welt in völligen Flor und Wohlseyn beständig erhalten wolle.

Das achte Capitel.

§. 11. Als ich nun diesen Tractat des Herrn Masii mit guten Bedacht durchlesen, dabey aber viele wohlgegründete dubia wieder nicht wenige daselbst befindliche asserta, (davon die meisten doch nicht des Herrn Masii eigene, sondern solche Lehren waren, die insgemein von den Gelehrten in hohen Ansehen gehalten wurden,) bey

Meine Gedancken darüber in Monat Decemb. 1688.

mir befand, als bemühete ich mich, diese meine Zweiffel in dem Monat December 1689. glimpfflich und bescheiden vorzutragen. Und weil ich gespüret hatte, daß meine Gegner zu Leipzig, (davon ich in dem 1. Juristischen Handel des 3ten Theils offtermahls Erwehnung gethan) mir fürnehmlich die Satyrische Schreibart fürgeworffen, auch meine gute Freunde mir gerathen hatten, künfftig den picquanten Schertz bey Seite zu setzen; Als nahm ich mir vor diesen guten Rath zu folgen, und da ich sonst auf den Titul der vorigen Monate gesetzet hatte, daß in denenselben **Schertz und Ernsthaffte, Vernünfftige und Einfältige Gedancken über allerhand lustige und nützliche Bücher und Fragen** zu finden seyn würden; so setzte ich auf diesen Monat: **Ernsthaffte Gedancken über etliche Ernsthaffte Bücher und Fragen.** Ich bemühete mich auch gleich bey dem Eingang und Anfang dieses Monats, einer solchen Invention mich zu bedienen von einem grossen Fast- Bet- und Buß-Tage, dazu sich weder Schertzhaffte noch lustige Gedancken schickten: Ich wehlete zu denen Unterredenden zwey Personen, nemlich einen alten Studiosum Theologiæ, der die Lehren seiner Herren Præceptorum γνησίως Lutheranorum wohl inne hatte, dabey weder liederlich noch tumm war,

war, auch seine Meynungen zwar frey aber doch mit Bescheidenheit vertheydigte, so gut er konnte, und wo er nicht fortkommen konnte, gnugsam anzeigete, daß dieser Mangel nicht ihme, sondern dem præiudicio auctoritatis zuzuschreiben wäre, in welchem ihn seine Professores aufgezogen hatten, und die gewohnet waren wieder diejenige zu streiten, die sich nicht verantworten konnten, indem Sie sie nicht unter sich duldeten. Der andere war zwar ein Soldate, der aber doch vorhero wohl studiret hatte, und noch immer von den neuesten Büchern, auch auf der Reise welche bey sich führete, dabeneben aber höfflich, dienstfertig und freundlich sich gegen iederman bezeigete, auch sich dabey zwar nicht als einen melancholicum, aber auch nicht als einen lustigen Menschen aufführete. Die Bücher, von denen ich mir in dem Monat December zu handeln vorgenommen hatte, waren besage p. 723. Masii Interesse Principum, Jani Philadelphi de optima Christianorum Secta, & Joh. Ludovici Praschii de lege Charitatis, item designatio Juris naturalis ex disciplina Christianorum: wiewohl die Vielfältigkeit der Gedancken über des Hrn. Masii Interesse Principum mich nöthigte bey dem raisonnement über des Herrn Masii Buch diesen Monat zu endigen, und die übrigen Bücher bis auf die Monate

des folgenden 1689. Jahres zu versparen, woselbst Sie auch zu befinden. Die Unterredung selbst über des Herrn Masii Buch hatte p. 735. bis 794. ich also eingerichtet, daß der Studiosus Theologiæ anfinge den Inhalt der Masischen Vorrede und iedes Capitel kurtz und deutlich vorzutragen, der Soldatische Cavallier aber über jedes Stück, ehe der Studiosus zu dem andern schritte, kürtzlich seine Gedancken drüber freymüthig iedoch bescheiden, eröffnete, worauf der Studiosus, wenn er für nöthig achtete, darwieder excipirte, auch nach Gelegenheit ferner duplicirte, quadruplicirte u. s. w. und zwar öffters bey Vertheydigung des Herrn Masii ziemlich derb (oder cordate wie es die orthodoxi zu nennen pflegen) und auf recht γνησίως Lutherisch-Calovische oder Schertzerische Manier, sonderlich aber bey dem dritten und vierdten Capitel über die von Herrn Masio geschehene Beschuldigungen der Reformirten, u. insonderheit über die Frage: Ob die Obrigkeiten unmittelbahr von GOtt ihre Obrigkeitliche Macht bekämen? als derer Bejahung der Studiosus Theologiæ mit aller Macht durch die damahligen überall auf denen Lutherischen Universitäten herrschende rationes zu vertheydigen sich bemühete, der Soldate aber die Nichtigkeit derselben deutlich und handgreifflich zu

erweisen sich angelegen seyn liesse. Ich hatte mich endlich beflissen, wegen dieser Streitigkeiten dem Leser lediglich die Wahl zu überlassen, ob er dem Studioso Theologiæ oder dem politischen Soldaten Beyfall geben wolte, ja ich erklährte mich gar
p. 97. daß ich es mit dem Studioso Theologiæ hielte und glaubte, daß die entgegen gesetzte Meynungen weder Christlich noch politisch gut, auch über dieses für die Vertheydiger derselben selbst höchst gefährlich wären, und hätte mich also eher des Himmels Einfall versehen, als daß die Gedancken dieses Monats ein so greuliches, neues Lermen wieder mich erwecken sollten. Aber ich wuste damahlen die herrlichen und meine Vernunfft damahls übersteigende invention meiner Feinde (der bisher offtgenandten Herren Theologorum) noch nicht, bis ich dieselben hernach nach und nach erfuhre, daß diese geistliche Charte auf folgende Weise ware gemischt worden.

§. III. Nemlich es befande sich damahlen auf der Universität zu Leipzig unter denen Studiosis Theologiæ auch ein sonst bescheidener und manierlicher Mensch aus Dännemarck Monsieur Bræmer. Diesen trieben meine Adversarii durch seine guten Freunde an, daß er besagten Monat December alsbald mit der Post an Herrn

Auf was Weise Herr Masius wieder mich aufgebracht worden.

Masium schickte, welches er um so viel lieber that, weil er ohnedem mit ihm etwas verwand war. Ja man sagte mir noch ferner im Vertrauen, daß Herr D. Carpzovius seinen Bruder den berühmten Polyhistorem Herrn Friderich Benedict Carpzoven (der sonst dem eusserlichen Ansehen und Umgang nach mein guter Freund war, auch bis an sein Ende, wie ich nicht anders weiß, dergleichen geblieben) vermahnt, unter einem andern prætext an Herrn Masium zu schreiben, und ihm gleichfals ein Exemplar von meinem December mitzuschicken, und dabey zu bezeigen, daß die Professores zu Leipzig, sonderlich aber die Theologische und Philosophische Facultät, ja gar das gesamte Ministerium selbst einen grossen Mißfallen an meinen Schrifften, sonderlich aber an besagten December hätten. Wiewohl ich nun nicht allen Nachrichten, die mir auch meine vertrauten Freunde aus gutem Hertzen vortrugen, blindlings Glauben zustellete, indem ich mich wohl bescheidete, daß meine Feinde aus Arglistigkeit entweder meine Freunde mit Aussprengung falscher Umstände betriegen könnten; oder auch daß diejenigen, die zwar nicht meine Feinde wären, doch aus vielen andern Ursachen könnten gezwungen werden, meinen recht guten Freunden nicht allemahl die aufrichtige Wahrheit

zu

zu sagen (wie albereit davon im vorhergehenden Handel §. VII. nota bb item §. X. nota kk wegen des Schöppen-Urtheils ich ein notables Exempel vorgestellet) so wurde ich doch etliche Monath hernach durch einen eigenhändigen Brieff des Herrn Masii, den dieser an Monſ. Bræmern geschrieben, bewogen, wo nicht alle, doch die meisten Umstände, dessen, was ich in gegenwärtigen paragrapho gemeldet, zu glauben und selbige für wahr zu halten.

§. IV. Dieser Brief war datirt zu Copenhagen den 26. Januarii 1689. und lautete also: Nobilissime ac Clarissime Dn. Bræmere, Cognate Clarissime. Literas tuas sine die & Consule quidem scriptas non ita pridem recte accepi, & in illis varia amoris & benevolentiæ tuæ vestigia deprehendi, quo nomine tibi gratias ingentes atque amplissimas ago, Deum precatus, ut hunc quem inivimus annũ omni felicitatis genere beatum Tibi fecilemque esse iubeat: Cæterum quod *Christ. Thomasii libellum famosum* transmittere mihi volueris, gratias quoque ago. Nunquam mihi nuntius quidem allatꝰ magis inexspectatos quam a Lutherano oppugnari Lutheranum, qui religionis suæ sanctimoniam, securitatem & commoda cum falsa religione comparat, aliisque merito præ-

Dessen Brieff an seinen Anverwandten in Leipzig.

fert ſecutus veſtigia, ut veritatis, ſic celeberrimorum Theologorum, ſed & nunquam minus me exacerbatum memini, cum legerem *immodeſti hominis ineptias nulla reſponſione nullaque irriſione imo ne quidem ingenui hominis cogitatione dignas*; quare & conſtitui ad ejusmodi chartas nihil omnino reponere; Facile enim perſuaſum habeo, ubi res tota agitur *calumniandi libidine* & ineptiis abſolvitur, Thomaſium *me longe ſuperiorem* a) eſſe futurum. In quo certamine ipſa victoria cladem & ignominiam parit.

a) NB Hier hatte der Herr Maſius erſtlich *inferiorem* geſchrieben; aber alsbald dieſes Wort wieder ausgeſtrichen und *ſuperiorem* dafür geſetzt. Das erſte hat ihm ſein eigen Gewiſſen ob wohl aus Unbedachtſamkeit und wieder ſeinen Willen zu ſchreiben angetrieben. Bey dem andern hat der gute Mann nicht bedacht, daß er doch auf dieſe Art ſich ſelbſt für einen Calumnianten und Narren-Poſſen-Schreiber ausgäbe, und ungemartert ein dergleichen Menſch zu ſeyn, freywillig bekennete, und von mir gar nicht in qualitate ſondern bloß in quantitate differiren, oder teutſch zu reden als ein Calumniante und Poſſen-Schreiber mit mir in einem Paare, aber doch unten an gehen, oder mich für einen Hector ſich aber für einen Pigmæum in dieſer Kunſt erkennen wollte.

parit. Cæterum *Dn. Elerus*, quo fertur in me animo chartas illas examinandas sumsit, & quod *auguror* b) pro merito *Autorem depexum dabit*, ut phrasi Plautina utar; Existimo etiam futurum brevi, ut illud responsum Tibi transmittere possim. In quo tamen *ne modestiæ fines transiliat* qui vindicias parat, *autor fui*. Cæterum quin falsè rideatur, & ostendatur vel *Puffendorffii sui* calculo esse ineptus & imprudens impedire non possum c). Ego *isti iuueni* immodesto & vano mentem meliorem precor. Unicum vero est, quod te maximopere rogo. Ante aliquod dies literas scripsi ad *Dn. D. Carpzovium Theologum*, cujus literas me accepisse putabam, quod *aliquis Carpzovius* ad me scripsisset, causam *Bebelianam* commendans, eoque *dicendi genere utens*, *quod exspectare nisi a Theologo non poteram*. Postquam vero responsorias Tabellario publico tradideram, forte a commensalibus meis certior factus sum, Carpzovio Theologo cognomen esse Joh. Benedicti, Literæ autem illæ scriptæ erant a *Friderico Be-*

b) Hier hatte Herr Masius abermahl an statt *auguror* geschrieben *vidi*, aber dieses Wort wieder ausgestrichen.

c) Diese Dinge insgesamt sind in des Peter Schippings Scartecke zu finden.

nedicto Carpzovio, quem *JCtum* esse existimo. *Vellem aliquanto luculentius a Viris istis celeberrimis scribi, quinam sint, & quod genus vitæ sectentur; præsertim ubi plures fratres eodem nomine gaudent.* Itaque illud a Te peto pro amicitia nostra, ut errorem illum haud gravatim apud *utrumque Carpzovium* excuses, me vero utrique de meliori nota commendes. Ut ad *Elerum* nostrum redeam, non potuisset commodius & fortius ille Sycophanta quam *a Te* Cognate clarissime refutari. Sed est tibi Lipsiæ quod agas majoris momenti, & ut *istis ineptiis* tempus impendas, ac insuper turbas tibi præsenti concites, efflagitare non possum. Animadverto *Carpzovium aliosque Theologos ab isto Momo varie perstringi*, sed & *Acta Eruditorum* arrodit, a quibus tamen censuram Doctiores malent, quam ab isto insipido. Si forte tibi cum *Dn. Fellero* amicitia intercedit, salutem quæso officiosam illi nunties rogo. Vale. J. J. H. G. Masius. Ich kan hierbey leichtlich muthmassen, daß der Leser gerne berichtet seyn wolle, wie es zugegangen, daß ich diesen Brieff und zwar in originali in meine Hände bekommen: Alleine er wird sich belieben zu gedulden bis ich in folgenden VI. paragrapho diesen Umstand zu rechter Zeit erzehlen werde.

§. V.

§. V. Und weil unten §. XIIX. ich die Connexion unserer Umstände dieses ersten Handels mit dem Hn. Masio in einer suite vorgestellet, als will ich jetzo nur nach Anleitung der Zeit von jeden, was nach und nach passiret, insonderheit deutliche Nachricht geben. Den 16. Martii An. 1689. schrieb der Herr Masius an einen vornehmen Cavallier und Hoff-Marschall zu Dreßden den Herrn von E. folgenden Brieff: Monsieur. Vous m'avez donné tant de marques de votre amitié & bien veillance que je ne scaurois m'empecher de me plaindre envers vous d'un *certain homme* a Leipzig, nommé Christianus Thomasius, qui non content d'avoir *attaqué tous les honnêtes gens de sa Patrie* & plusieurs autres sçavants d'une maniere *impertinente & insupportable*, s'est donné la liberté de faire passer le Belt une *critique sanglante* contre un traité, que j'ay fait publié, il y a plus d'un an, sous le titre, d'Intereſſe Principum circa religionem Evangelicam. Il a *pris hautement le party de Messieurs les Reformés* & ayant voulu combattre les hypotheses de nos Theologiens: (quoy, qu'il n'entend ny la matiere, ny le fondement sur quoy tout cela roule) il m'a *fort mal traité* jusques aux *injures*, & en meme temps il a pous-

Und noch ein ander an einen Chur-Sächsischen Minister.

pouſſé *des paſſages fort ſanglante contre le Clergé de Dennemarck.* Il ſemble, qu'il nous a tout voulu declarer une guerre oüverte. On voit bien de quel eſprit il eſt pouſſé, & *l' Apoſtaſie* du Prince H. de S. H. *nous* fait aſſes comprendre, qu'il n'a fait tout cela par ſon propre mouvement, mais, qu' il y a eſté porté *par quelques perſonnes illuſtres ennemis de noſtre Religion.* On ſoutient meme, qu' *il a éſté gagé pour nous maudire.* Quoy qu' il en ſoit, il eſt conſtant, qu'il a paſſé tous les bornes de la modeſtie & du Chriſtianiſme, & qu' il n'a gardé *aucune meſure à mon egard*, ſi bien, qu' il ne s'agit plus de luy *repondre par ecrit*, comme il n'en eſt pas digne non plus. *Notre Faculté Theologienne* penſoit au commencement, qu' il faloit s'en plaindre a *Son Alteſſe Electorale* par une requeſte formale, mais on c'eſt adviſé autrement, que cela feroit faire *trop d' honneur a ce miſerable*, que d'en faire tant de bruit, & qu'il meritoit bientot *un mepris*, qu'un procedé formel. Neantmoins nous avons cru de faire fort bien, en nous adreſſant a *quelqum de la Cour* de Saxe, pour luy faire connoitre les indignites, qu' on nous a fait, dans l'eſperance que l'equité de noſtre cauſe,

se, & la seule connoissance porteroit la Cour de soy meme à nous faire justice. Il n'y a personne, Monsieur, à qui je me puisse addresser avec plus de confiance & plus d'effect, qu'à vous, qui avez tant de credit à Votre Cour, que Votre remontrance ne scauroit manquer de portes les Altesses Electorales à ressentir un peu cet affaire, & comme *ma cause y est principalement enveloppé* je scay, que Vous y prenez beaucoup de part, Monsieur, comme d'une personne, qui a eu autrefois l'honneur d'estre *Votre Confesseur*. Je laisse tout a Votre Prudence, qui accompagne toutes vos actions & Vos propos, comment vous jugez convenable de *nous* mettre à couvert de ces impertinences à l'avenir, & de faire *rendre compte* l'Auteur de ce, qui s'est passé. Je Vous prie treshumblement de me pardonner la liberté que je prend pour Vous donner tant de peines, & d'estre persuadé, que cela ne sorte que d'un cœur plein de confiance & du respect pour Vous Monsieur, que j' honore infinement. J'attend de Votre Generosité, que Vous aurez quelques egard pour mes treshumbles prieres & prie Dieu, qu'il Vous comble de ses graces, & Vous conserve

en

en bonne & parfaite ſanté. Je ſuis avec paſſion & reſpect Monſieur votre treshumble & tres obeiſſant Serviteur H.G.Maſius. Der ſeelige Herr von E. als er auf der Leipziger Meſſe war, gab das Original von dieſen Brief meinen guten Freunden, die mir hernach ſolches communicirten, und mir Copey davon nehmen lieſſen.

Item abermahls an ſeinen Anverwandten wegen der Schippingiſchen Schrift.

§. VI. Indeſſen hatte mich Monſ. Bræmer etliche mahl beſucht, auch von einem und andern was vorgieng, Nachricht gegeben, aber wie leicht zu erachten, mehr mit der intention mich auszuhohlen und abzuhalten, daß ich wieder Schippings Pasquill nicht ſchreiben ſollte; als daß es ſein Ernſt geweſen ſeyn ſollte, wie er ſich zwar anſtellete, zwiſchen Herrn Maſio und mir Friede zu machen. Als er nun auf ſolche Weiſe auch am 6. Aprilis zu mir kam, zeigte er mir einen Brief, worinnen Herr Maſius ihn erſuchte, mich zu verſichern, daß er an Peter Schippins Schrifft keinen Theil hätte, und daß dieſe Schrifft zwar nicht ipſo INSCIO, aber doch INVITO gemacht worden wäre: Es ſtande auch ferner in dieſem Briefe, Monſ. Bræmer möchte mich erinnern, daß ich Herrn Maſium nicht wieder durch Schmähungen anpackte, weil er nicht gerne ſähe, daß er mir vermittelſt Seiner Königl. Majeſtät in Dännemarck Ungelegenheit machen müſte. Wie-

der Schippingen könte ich schreiben, ich solte aber ihn nicht weiter mit einmischen. Monſ. Bræmer solte sich omnibus viribus bemühen, daß ich wieder ihn nicht schriebe, oder ihm diese Schrift schuld gäbe u.ſ.w. Bey dieſer Gelegenheit nun geſchahe es, daß, da Monſ. Bræmer von mir wieder weggegangen war, ich unter dem Stuhl, darauf er geſeſſen, das Original von des Herrn Maſii oben §. IV. abgedruckten Briefe fand, welches Monſ. Bræmer vermuthlich mit muſte aus der Taſche gezogen und daſelbſt haben fallen gelaſſen.

Mein Schreiben an den Chur-Sächſiſchen Miniſter.

§. VII. Ich nahm bey dieſen Umſtänden Gelegenheit, gleich den folgenden Tag darauf, nemlich den 7. Aprilis 1689. an den Herrn Marſchall von E. folgenden Brieff zu ſchreiben, und ihm zugleich ein Exemplar von meinem December ingleichen von Peter Schippings Schrift (die meine Adverſarii zu Leipzig hatten nachdrucken laſſen) und von des Herrn Maſii oben §. 4. angeführten Brieff eine Copey mitzuſchicken. P.P. Die honnetteté, die Derſelbe mir erzeiget, indem Er auf des Herrn Maſii Schreiben mich vorher vernehmen wollen, werde gegen meinen höchſten geehrten Herren und Patron lebenslang mit unterdienſtlichſten Gehorſam erkennen, und kan zu meiner Entſchuldigung wegen der von den Hrn. Maſio mir imputirten Stücke nichts an-

anders anführen, als daß meinen hochadelichen Patron ich gehorsamst ersuche, sich so viel Gedult zu nehmen, und von den beykommenden December meiner Gedancken p. 734. seqq. zu lesen, und dieß ebenmäßig mit gesendete Gespräch pro Masio so dann zu erwegen, und mit dessen abgelassenen Brieff zu conferiren. Ich zweiffle nicht, mein höchstgeehrter Herr Marschall werde klar und deutlich erkennen, daß Herr Masius (andere Dinge zu geschweigen) ihn mit Unwahrheit berichtet, wenn er vorgegeben, daß ich die Clerisey in Dännemarck unverantwortlicher Weise angegriffen, und daß man mir nicht schrifftlich antworten werde. Ja sie werden einerley contenta in dem Schreiben des Herrn Masii und in Peter Schippings Gespräch antreffen. Der Herr Masius hat mich noch gestern durch einen seiner Anverwandten, der hier in Leipzig studiret, erinnern lassen, daß ich nichts wieder ihn schreiben solte, sonst würde er genöthiget werden, Se. Königliche Majestät in Dännemarck zu bewegen, daß Sie bey Churfürstl. Durchl. meinetwegen sich beschwereten, dabey aber hat er wegen dieses Gesprächs keine andere Entschuldigung mir machen lassen, als daß er mit demselbigen nichts zu thun hätte. Peter Schipping hätte es zwar non ipso inscio, sed tamen invito verfertiget, mit demselben möchte ich es

aus-

ausmachen. Gleichwie demnach bey dieser Bewandniß der Herr Masius, den meinem höchstgeehrten Herrn Patron schuldigen respect ziemlich blessiret; Also habe meines Orths gantz nichts, daß meinem höchstgeehrtem Herrn Marschall ich auch durch Bitte fürzuschreiben gesonnen wäre, sondern stelle alles zu dessen unmaßgeblichen disposition, und habe so ein festes Vertrauen zu Dessen honnetetè, daß ich versichert lebe, Er werde, wenn auch der Herr Masius anderwertig bey Hofe (wie ich nicht zweiffele) dergleichen Ansuchung gethan hätte, oder noch künfftig thun solte, die Unbefugniß desselbigen und meine Unschuld zu erkennen geben. Ich wolte wünschen, daß der Herr Masius in seinem Gespräch meine Ehre nicht so überaus unfreundlich angegriffen, und seinen Character, den ich allezeit veneriren werde, nicht so grausam prostituiret hätte. Weil aber dieses einmahl geschehen, als muß ich besorgt seyn, meinen ehrlichen Nahmen zu schützen. Es kan aber mein höchstgeehrter Herr und Patron wohl vergewissert seyn, daß es auf keine andere Weise geschehen werde, als wie ich es gegen GOtt, meinem gnädigstem Churfürsten, die gantze erbare Welt, und zuförderst auch gegen meinem höchstgeehrten Herrn Marschall mir zu verantworten getraue. Dem ich mich schließlich zu fernerm Patrocinio re-

commendire und die mir bereits erwiesene Güte mit jederzeit bereitester gehorsamster Aufwartung zu verschulden verspreche u. s. w. Der Leser wird sich verhoffentlich bey Lesung dieses Briefs nicht ärgern, wenn er befinden wird, daß ich mich in Betitelirung des Herren Marschalls nicht einer submisseren Manier bedienet; denn die heutige Schreibart war anno 1689. noch nicht mode.

Meine Anmerckungen über den Schippingischen Paßquill.

§. IIX. Ich ließ dannenhero in GOttes Nahmen des Peter Schippings Schmähe-Schrifft nebst meinen Anmerckungen allhier in Halle sub Censura wieder drücken, und publicirte sie an statt des Monats Maji und Junii meiner gewöhnlichen Monatlichen Gedancken Anno 1689. wie solche noch daselbst zu lesen sind. Ich überlasse nochmahls eines jeden unpartheyischen Lesers Urtheil, ob die Schippingische Schrifft nicht ein formaler libellus famosus sey, und ob nicht die bisher exzehlten Umstände, ja auch der Text der Schippingischen Schrifft gnugsame indicia suppeditiren, daß der Herr Masius seines §. VI. erwähnten vielfältigen protestirens, unerachtet dieselbe, wo nicht selbst gemacht, doch zum wenigsten angegeben, und in discursu das meiste dazu suppeditiret habe. Bey dieser Bewandtniß nun konte freylich von mir nicht erfordert werden, daß ich mich in Beantwortung

der-

derselben einer so glimpfflichen Schreibart hätte bedienen sollen, als in dem December geschehen, ob ich gleich keine satyrische, sondern herzhaffte Antwort durch und durch gebrauchet, und damit mir nicht könte vorgeworffen werden, als wenn ich etwas übergienge und unbeantwortet liesse, so liesse ich alsbald meine noten, deren zusammen 461. waren, gleich unter jeden Absatz des Schippingischen Gesprächs beydrücken, und bemühete mich hauptsächlich (vide Majum p. 315.) in diesen meinen Anmerckungen des Herrn Masii 1) ungegründete Schmähungen. 2) Die fälschliche Anführungen meiner Worte, und 3) die Sophistereyen, derer er sich wieder mich bedienet (als aus welchen drey Stücken das gantze Werck zusammen gesetzet war) zu zehlen, und summarischer Weise darzuthun. Aber weil diese dreyerley Fehler der Schippingischen Schrifft gar zu sehr untereinander geworffen, auch öffters mit einander vermischt waren, so wurde ich des Zehlens bald überdrüssig, und meldete observ. 149. p. 398. solches dem Leser, nachdem ich allbereit p. 343. observ. 70. 35. Schmähungen, p. 367. observ. 126. 6. Verdrehungen meiner Worte, und p. 380. obs. 155. 27. Sophistereyen gezehlet hatte. Weswegen ich in denen folgenden observationibus mich begnügte, diese Schippingische Schreibarten anzu-

zeigen und handgreifflich darzuthun, und überlasse ich annoch eines jeden unpartheyischen Lesers judicio, ob ich den Schippingischen Paßquill gnugsam wiederleget oder nicht, ingleichen ob ich mich dabey ungeziemend aufgeführet und dem Schippingio larvato zuviel gethan, oder ob derselbige nicht vielmehr verdienet hätte, daß ihm der Kopff mit schärfferer Lauge wäre gewaschen worden.

Erklärung etlicher daselbst befindlichen dunckelen Oerter.

§. IX. Es wird aber hierbey verhoffentlich auch dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich etliche dunckele loca aus diesen meinen Anmerckungen anjetzo etwas deutlicher erkläre. 1) Habe ich nota 148. p. 377. eines opusculi inediti des Herrn Masii gedacht, daraus man seinen genium am allerbesten erkennen könne, auch hernach p. 407. not. 215. erwehnet, daß mich Herr Masius beschuldiget, wie ich gagiret wäre, für die Reformirten zu schreiben. Die allbereit im §. V. angeführten Worte in des Herrn Masii Brieffe werden hin und wieder zeigen, daß ich an obigen beyden Oertern auf diesen Brieff reflectiret, und denselben durch das opusculum inedirum verstanden. 2) In der 320. Anmerckung p. 450. habe ich erwehnet, daß der Herr Masius zu Paris einsmals dem Sanctissimo zu nahe kommen. Zu desto besserer Verständniß dieser und auch künfftig etwa vorkommender

der Umstände, wird nicht undienlich seyn, einen kurtzen extract von des Herrn Masii Lebens-Lauff voraus zu setzen, wie ich selbigen in Leipziger Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen in 8v. 1719. p. 637. befinde. Er war auf einem Dorffe der Ratzenburgischen *Dioëces* den 13. *April* 1653. gebohren. Wurde in seinem 12ten Jahre nach Lübeck auf das *Gymnasium* verschickt, und gieng von da auf die *Academie* nach Giessen, und nachgehends nach Straßburg. Hierauf reisete er nach Schweitz und durch die Niederlande, und bekam Gelegenheit *Anno 1682.* mit dem Dänischen Gesandten nach Franckreich zu gehen. Vier Jahre darauf wurde er wieder zurück nach Coppenhagen beruffen, und zum Königlichen Hoff-Prediger auch hernach zum *Professore Theologiæ* bestellt. Er hat sich zweymal verehligt und ist den 20. *Sept.* 1709. gestorben. Als er bey dem Dänischen Gesandten zu Paris war, geschahe es ohngefehr, daß ein Catholischer Priester das Sanctissimum zu einem Patienten, der bald sterben wolte, brachte, und daß der Herr Masius von ohngefehr dieser Procession begegnete, und weil er vor dem Sanctissimo nicht nach Art der Papisten niederzufallen gesonnen war, derselben, da sie noch etliche Schritte

von ihm war, auszuweichen gedachte, und zu dem Ende in ein Haus auf der Seite trat, dessen Thüre er offen fande. Zu allem Unglück aber war der Patient in eben selben Hause, und der Herr Malius war kaum hinein getreten, als der Priester mit dem Sanctissimo folgete, und ob er wohl ferner auszuweichen sich bemühete, dennoch solches zu thun nicht vermochte, dergestalt, daß er entweder für dem Sanctissimo niederfallen, oder grosser Gewaltthätigkeit und Beschimpffungen von denen Catholicken gewärtig seyn muste. Unter welchen beyden er dennoch, als ein guter Lutheraner, liebet das letzte wehlete. Diese Historie hat mir ein anderer Churfürstl. Geheimer Etats-Minister, der seelige Herr E. S. (der um eben selbe Zeit gleichfalls wegen seines Churfürsten die Stelle eines Abgesandten zu Paris damahls vertreten, sonst aber des Herrn Malii sehr guter Freund und Bekandter war) zur selbigen Zeit erzehlet. 3) Die Worte des Herrn Malii, die ich in der 372. Anmerckung p. 482. anführe, daß er aus grosser devotion gegen ein gewisses Frauenzimmer sich ein Gewissen gemacht, von ihren Vollkommenheiten, die ihm in particulier bekandt wären, öffentlich zu reden, aus Furcht, daß sie dieses nicht gerne sehen würde; sind aus einer dedication genommen, die der Herr Ma-

Masius an ein gewisses Frauenzimmer gerichtet, der er etwas dediciret, wie mir besagter Etats-Minister damahls gleichfalls gezeiget, ich habe aber nunmehro vergessen, ob es eine Frantzösin oder Teutsche, und ob gleichfalls die Dedication in Teutscher oder Frantzösischer Sprache geschrieben war. 4) Wenn ich in der 400. Anmerckung p. 496. gedacht, daß der Goldschmidt gesucht, den Schuster mit heimtückischen Worten zu persuadiren, daß er mir eine ungnädige Herrschafft solte machen helffen, so weisen die antecedentia, daß der Herr Masius die Theologos mit Goldschmieden, und die Politicos mit Schustern verglichen, und ziele ich hier abermahls auf des Herrn Masii Brieff an den Chur-Sächsischen Minister (oben §. V.) Und sind diejenigen irrig, die diesen locum also verstanden, als wenn der Herr Masius damahls einen dergleichen Brief an den Herrn von Pufendorff solte meinetwegen haben abgehen lassen. 5) In der 440. Note p. 513. habe ich erwehnet, daß der Herr Masius einen vielbekandten Mann, der ihn mit seiner Correspondenz beehret, und die Calumnien wieder mich suppeditiret, pro Doctore & Professore Theologiæ in seinem Antworts-Schreiben gehalten. Dieser dunckele locus wird nunmehr durch den oben §. IV. angeführten Brieff des Herrn

Masii an Monſ. Bræmern ſattſam erkläh-
ret.

Herrn Masii neue invention mich zu verklagen.

§. X. So bald der Herr Masius von dieſer meiner Beantwortung des Schippingiſchen Geſprächs benachrichtiget worden, ließ er ſich theils ſeine eigene menſchliche Schwachheit, theils die fernere Anhetzung ſeiner Leipziger Correſpondenten verleiten, daß bey Seines Allergnädigſten Königs Majeſtät er mich fälſchlich angab, ich hätte nicht alleine Ihn ſelbſt gröblich beſchimpfft, ſondern auch von der Majeſtät aller Könige und Fürſten auf das ſchimpfflichſte geſchrieben, und brachte ſolchergeſtalt Seine Königl. Majeſtät (weil Selbige vermeynte, daß Dero Hoffprediger Deroſelben keine Unwahrheiten vorbringen würde) dahin, daß noch im Monat Junio und zwar ſub dato d. 12. ejusdem 1689. folgendes Schreiben an Se. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen abgieng: P. P. Wir zweiffelen nicht, es werde eurer Durchl. und Liebden von Dero Geheimden Räth, dem Baron von Gerßdorff gebührend hinterbracht ſeyn, was demſelben wegen einer von Ew. Liebden Unterthanen in Leipzig, Chriſtian Thomaſio, wieder Unſern Profeſſorem Theologiæ, Ehren D. Maſium, vor einiger Zeit ausgelaſſenen Satyriſchen Schrifft, auf Unſerm Befehl vorgeſtellet, und dabey begehret worden, daß, nachdem ermeldter

Tho-

Thomasius sich vermessentlicher Weise unterstanden, eines von gedachten Unserm Professore mit Unserm Vorwissen und approbation publicirtes Scriptum, Interesse Principum circa religionem Evangelicam genannt, mit groben Anzüglichkeiten anzufechten, auch von der Majestät und Gewalt, so alle Potentaten und Printzen *immediate* von GOtt haben, gantz verkleinerlich zu schreiben, derselbe Thomasius nicht allein solche seine scandaleuse Schrift öffentlich zu revociren, so dann wegen der darinnen enthaltenen, und von den obgedachten Unserm Professorem unverschuldeter Weise, ausgegoßnen injurien, demselben satisfaction zu thun angewiesen, sondern auch desfalls exemplariter gestrafft werden möchte; Wenn wir nun zu Unserer nicht geringen Befremdung berichtet werden, wie dieser Thomasius seithero eine noch schärffere Schmähe-Schrift wieder mehr besagten Unsern Professorem und dessen obberührtes Scriptum in Druck heraus gelassen, so befinden wir Uns gemüssiget, wiewohl Wir sonsten Ew. Durchl. und Liebden bey Dero jetzigen dem gemeinen Wesen so hoch angelegenen Kriegs-Expeditionen mit dergleichen verdrießlichen Sachen ungern behelligen, Dieselbe, wie hiemit beschiehet, nochmahlen zu ersuchen, daß Sie geruhen wollen, die unverbügte

Verfügung zu thun, damit offterwehnter Thomasius wegen seiner ärgerlichen Schriften förderlichst zur Rede gestellet, und nicht allein dasjenige, so er darinnen gegen das gemeine interesse Principum & Regum so vermessentlicher Weise vorzugeben und zu behaupten sich erkühnet, sondern auch der wieder Unsern Professorem Theologiæ, Ehren D. Masium, als welcher seinen bishero geführen Lebens und Wandels auch sonderbahrer Erudition und Gaben in Predigen bey der erbahren und wohlgesinneten Welt viel ein ander Gezeugniß meritiret, ausgegossene injurien und Calumnien zu revociren angehalten, auch deshalben andern zum Abscheu gebührend angesehen und bestraffet werden möge. Wie Wir Uns nun solches von Ew. Durchl. und Liebden weltgepriesenem æquanimität ꝛc.

Beschuldigung / daß ich von denen Majestäten schimpflich geschrieben.

§. XI. Sollte hierbey, wie ich vermuthe, nicht wenigen unter denen Lesern bedencklich fallen, wie es doch der Herr Masius wagen können, mich zu beschuldigen, daß ich von denen Majestäten sollte schimpfflich geschrieben haben, da doch keiner die geringsten Fußtapffen hiervon in meinem December antreffen können, so ist nöthig mit zwey Worten die prætexte des Herrn Masii hier zu melden, derer er sich bedienet, dieses sein Vorgeben zu bescheinigen; damit ein jeder sich beyzeiten hüten könne, daß er

nicht

nicht etwan durch affecten sich ebenmäßig verleiten lasse, in dergleichen sottisen zu verfallen. Die Schippingische Schrift weiset, daß Herr Masius diese Beschuldigung darinnen gegründet, weil ich geleugnet hätte, daß GOtt nicht die unmittelbare Ursache der Majestät wäre, und weil ich, seinem Vorgeben nach, die Majestät mit Maulschellen verglichen hätte. Das erste war wahr, aber es schlosse nicht; daß andere war offenbahr falsch, aber der Herr Masius hatte dergleichen falsche Andichtungen auf denen Universitäten und aus deren Theologischen Streit-Schrifften erlernet.

§. XII. Was das erste betrifft, so ist es zwar an dem, daß die gemeine Leyer auch bey denen Lutherisch-Gesinnten damahlen im Gebrauch war, als wenn die Majestät der Regenten denenselben keinesweges von dem Volck, sondern nach geschehener Wahl unmittelbahr von GOtt gegeben würde. Nachdem aber der Herr von Pufendorff in seinem Jure Naturæ & Gentium das Gegentheil behauptet hatte, befliesse ich mich in meinem Anno 1688. publicirten Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ (lib. 3. cap. 6. §. 66. bis 88.) diese seine Meynung etwas deutlicher zu machen und zu vertheydigen, daß zwar die Majestät und alle weltliche Obrigkeit ursprünglich von GOtt herkäme, aber daß, wenn ein Volck einen

Ungrund der Meynung, daß die Majestät denen Regenten von GOtt unmittelbar gegeben werde.

einen König wählete, das Volck für eine unmittelbahre Ursache der Königlichen Majestät zu halten wäre, und daß in dieser Absicht der Apostel Petrus Ep. I. c. 2. v. 13. die Obrigkeit eine menschliche Ordnung nennete, und daß die Autores der gemeinen Meynung den Spruch Pauli ad Rom. XIII. v. 1 seq. gar nicht vernünfftig erkläreten, wenn sie dessen Worte (Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt geordnet, wo aber eine Obrigkeit ist, die ist von GOtt geordnet) also auslegten, als wenn er damit hätte wollen zu verstehen geben, daß die Regenten ihre Obrigkeit nicht unmittelbahr von Volck, sondern von GOtt bekämen, indem Paulus daselbst nur von dem Ursprung der Obrigkeitlichen Gewalt redete. Und diese meine Lehre wiederhohlete ich hernach in den December unter der Person des Basilii wider des Herrn Masii Vertheydigung der gemeinen Meynung, ja ich citirte auch p. 762. alsbald die Institutiones Jurisprudentiæ divinæ, jedoch ohne deutliche Benennung, daß ich davon Autor wäre, und was den Ort Pauli betrifft, bemühete ich mich p. 765. seq. die Thorheit der gemeinen Auslegung noch deutlicher zu zeigen, als in Institutionibus geschehen, indem ich p. 766. wiese, daß nach der gemeinen

nen Auslegung auch der Bürgemeister in einen kleinen Städtgen, daß nicht viel besser als ein Dorff wäre, seine obrigkeitliche Gewalt unmittelbahr von GOtt haben müste. Wannenhero ich auch hernach in denen folgenden Editionen besagtes meines Buchs diese meine Lehre durch unterschiedene aus diesem December genommene noten erleuterte. Damit auch der Herr Masius desto weniger Ursache hätte, diese meine doctrin für gottloß auszuruffen, wiese ich hernach in denen Noten über Peter Schippings Gespräch nota 257. p. 424. nota 352. p. 471. nota 359. p. 475. daß der berühmte Leipziger Theologus D. Schertzer, gleichfalls dieser Meynung beygefallen, und von der gemeinen abgewichen, und daß dannenhero der Herr Masius nicht die geringste Ursache hätte, diejenigen, so mit mir einerley Meynung hätten, für Aufrührer und Rebellen oder Majestät-Schänder auszuruffen.

§. XIII. Daß aber der Herr Masius mich beschuldiget, ich hätte die Majestät mit Maulschellen verglichen, damit hatte es diese Bewandtniß. Die Vertheydiger der gemeinen Meynung bejahen einmüthiglich, daß das Volck einem erwehlten König unmöglich die Majestät geben könnte, und glauben, daß diese Bejahung dadurch unwiederleglich bewiesen werde, weil das erwehlende Volck selbst keine Majestät hätte, und

Falsche Beschuldigung / daß ich die Majestäten mit Maulschellen verglichen.

und das axioma: **Was einer nicht hat, das kan er auch dem andern nicht geben**, ja so unstreitig und unwiederleglich wäre, als daß Z. E. zweymal Dreye Sechse wären. Da ich nun nach Wegwerffung des præjudicii autoritatis deutlich erkennet, daß diese Regel keinesweges für universal zu achten wäre, und in besagten Monat December p. 764. seq. diese meine Erkäntniß deutlich und handgreiflich zu beweisen, unterschiedene instanzen, nemlich 1. von Maulschellen, 2. von Dienstbarkeiten oder Servituten, 3. von Verpflichtungen und Obligationen gegeben hatte; erzürnete sich der Herr Masius unbeschreiblich darüber, und weil er bey seinen Lehrern, denen er blindlings gefolget war, keinen Trost funde, die Universalität dieses angegebenen axiomatis zu beweisen, massen dieselben insgesammt solches, gleich als wenn es ein allgemeiner Glaubens-Artickel wäre, ohne Gebrauchung der Vernunfft, einmüthig angenommen hatten, so ließ er sich auch ebenmäßig durch diese seine Lehrer verführen, daß sein Peter Schipping in seiner Lästerschrifft mir vorwerffen muste, ich hätte durch die *Instanz* von Ohrfeigen unverschämt und unverständig gehandelt, ja diese **Vergleichung** sey liederlich und ungeschickt, u. man verdiene mehr als Ohrfeigen, **wenn man die Majestät mit Ohrfeigen vergliche;**

wor-

worauf ich nun freylich in meiner Antwort mich nicht so bescheiden aufführen konte, als es sonst des Herrn Masii Person und Character erfordert hätte, sondern der Schippingischen Larve folgendergestalt pag. 449. zu antworten genöthiget wurde: Daß es einfältig wäre, wenn ein Respondens auf des Opponentis ungeschickten majorem eine instanz gäbe, daß so dann der Opponens vorwendete, als wenn der Respondens zwischen dem Subjecto der Instanz und dem Minore termino des Opponenten eine Vergleichung anstelle. Damit ich auch diese meine Antwort desto deutlicher und handgreiflicher machte, hatte ich folgende Worte hinzu gesetzt: **Zum Exempel, wenn Peter Schipping folgender gestalt** *argumentirte*: **Wer** *Hector* **heißt, der ist Lutherischer Pabst.** *At qui* **Ihre** *Excellenz* **der Herr** *Masius &c. Ergo.* **Und es wäre zu allem Unglück ein Bettelvoigt, der auch** *Hector* **hiesse, und ich gäbe von selbigen die** *Instanz*, **wer wolte so einfältig seyn, und sagen, daß ich diese beyden** *Hectores* **mit einander vergliechen hätte.**

§. XIV. So handgreifflich aber nunmehro die Thorheit war, wenn man gegebene instanzen des Respondenten zu einem argumento a pari oder simili und zugleich wieder alle raison den Respondenten

Gemeine confusion der instanzen mit denen ar-

gumentis a similibus.

ten zum Opponenten machen wolte; So war doch der Herr Masius in so weit zu entschuldigen, daß er und sein Peter Schipping diese Confusion nicht eben aus Boßheit oder Tummheit mochte begangen, sondern daß ihm das præjudicium autoritatis und die allgemeine Gewohnheit dazu mochte verleitet haben. Es kan es ja ein Schneider-Geselle, ja ein vernünfftiger Bauerjunge begreiffen, daß wenn Schipping p. 494. dasjenige, daß ich den Herrn Masium unter andern auf Pufendorffde Habitu religionis &c. verwiesen, auf folgende Art beantwortet: **Ist es nicht *irrationable*, daß der Kerl einen *Theologum* zum *Politico* weisen will** 2c. **Ist das nicht eben als wenn man einen Goldschmidt zum Schuster weisen wolte, um seine Goldschmidts-Kunst bey der Leiste zu erlernen**; daß, sage ich allhier, Schipping ein doppelt argument a similigemacht, und eines theils die Theologos in genere und Herrn Masium in specie mit Goldschmieden, andern theils aber alle Politicos und insonderheit den Herrn Pufendorff, mit Schustern verglichen, und dieserwegen eine derbe Antwort p. 495. seq. verdienet; hingegen daß, wenn ein Respondente negiret, daß in dem argumente des Opponenten der major nicht universal sey, und NB. zum Uberfluß

diese

diese negation zu erläutern, ein oder mehre instanzen giebt, für eine offenbahre Calumnie zu achten, wenn der Opponens diese Antwort verdrehet, und den Respondenten beschuldiget, er hätte sich hiermit zum Opponenten gemacht, und z. E. zwischen der Majestät und einer dienstbaren Gerechtigkeit ein argumentum a simili vorgebracht, in welchen er der Opponent aber Majorem (Qualis est ratio servitutis, talis etiam est ratio Majestatis) schlechterdings negirte u.s.w. Nichts destoweniger aber ist diese Vermischung der Instanzen u. der argumentorum a pari vel simili so gänge und gäbe unter denen Gelehrten in allen Facultäten, daß ich dergleichen nicht alleine in meiner Jugend öffters gehöret, und in Streitschrifften vielfältig gelesen, sondern auch, daß dieser philosophische Schlendrian noch allenthalben im Gebrauch sey, und mir selbst, wenn ich disputiret, von denen Opponenten gar zu vielen mahlen auf diese Art begegnet worden. Woher dieser plumpe und grobe Irrthum hauptsächlich entstanden, überlasse ich andern zu untersuchen. Mir dünckt, daß die heilige Metaphysica daran Ursache sey; als aus welcher die Studiosi aller vier Facultæten, sonderlich aber die Studiosi Theologiæ, viel Canones auswendig lernen, und dieselben sich als allgemeine Glaubens-Regeln,

die keinen weitern Beweiß brauchten, recommendiren lassen müssen; Und sonderlich, daß selbige in der Ketzermacherey zu gebrauchen wären, und einen vortrefflichen Nutzen hätten, (unerachtet sonsten die grossen Postillanten-Schreiber oder Metaphysici in Folio bey einer jeden Metaphysischen Regel ja so viel amplificationes, limitationes & sublimitationes zu machen pflegen, als die Juristen nimmermehr bey der Einkauung und Auslegung ihrer regularum Juris utriusque.) Wenn sie nun mit diesen ihren metaphysischen oder Juristischen Regeln in ihren objectionibus aufgezogen kommen, sind sie nur um die probationem minoris ihres arguments bekümmert, und verlassen sich auf die universalitatem majoris, wie der Bock auf die Hörner: oder erwarten wohl nicht einmahl, bis der Respondens das argument assumiret, sondern setzen gleich nach vorgebrachten Argument diese hertzbrechende Worte hinzu: Major clara est, nec indiget probatione; quia est canon Metaphysicus vel regula Juris, (denn die Jurisprudentia Scholastica ist gleichfalls eine liebe Tochter der Metaphysic). Minorem probo &c. Kommt denn ein unglaubiger Rationaliste, der als Respondens den Opponenten erinnert, er solle sich mit der probatione minoris nicht ver-

ge-

gebens aufhalten, sondern vielmehr besorgt seyn, daß er Universalitatem Majoris bewiese, und will das primum falsum, daß die Canones und regulæ keines Beweises brauchten, nicht passiren lassen, giebt auch zum Uberfluß wieder den Majorem eine handgreifliche Instanz, so sitzen die Opponenten öffters da, und wissen nicht, wo sie sich für Angst lassen sollen: gebrauchen aber gemeiniglich in dieser Angst zwey gleichfalls intuitu applicationis unvernünfftige remedia: indem sie entweder mit vollen Halse ausruffen: contra negantem principia non est disputandum, oder indem sie die Instanz anpacken, und wie gedacht, vieles herplaudern, daß sich die instanz auf ihren minorem terminum nicht schicke, und mit demselben keinesweges zu vergleichen sey. Wieder solche Leute ist kein besseres und von mir selbst oft probirtes remedium; als daß der Respondens nur beständig bey seinem postulato bleibe, daß der Opponens Universalitatem seines Majoris beweise, auch zugleich mit wenigen zeige, daß derjenige, der universalitatem Canonum Metaphysicorum item regularum Juris &c. negire, keinesweges beschuldiget werden könne, daß er, als einer, der prima principia negire, anzusehen sey; im übrigen aber, was die gegebene instanzen betrifft, daß der Respondens melde, er habe

die instanzen aus Freygebigkeit hinzugesetzt, um ex abundanti zu zeigen, daß er majoris universalitatem nicht ohne Ursache geleugnet: weil er aber sähe, daß der Opponens diese seine Freygebigkeit nicht erkenne, so wolle er dieselbe wieder zurücke nehmen, und nur schlechterdings bey seiner prætension bleiben, daß opponens probiren, keinesweges aber von ihm begehren solle, daß er sich auf das Gewäsche, welches er occasione der instanzen gemacht, als wenn Respondens dieselbe als ein argumentum a pari brauchen wollen, einlassen müsse.

Meine Supplique wieder der Hrn Masii Anklage gehört zu werden.

§. XV. Gleichwie ich aber die bisherige kleine digression §. XI. bis hieher theils zu Erleuterung des Haupt-Handels, theils zur Entschuldigung des Herrn Masii selbst fürgebracht; Also wende ich mich nun wiederum zur Continuation der Umstände dieser Affaire. Nachdem ich von dem §. X. angeführten Königl. Dänischen Schreiben Nachricht und Copey erhalten, war es wohl höchstnöthig, dieserwegen bey dem Chur-Sächsischen Geheimden Raths-Collegio schrifftlich einzukommen, welches ich auch sub dato 27. Junii 1689. auf folgende Art verrichtete. P.P. Es gehet das Geschrey, als wenn Herr Hector Gottfried Masius Sr. Königl. Majestät in Dännemarck Hofprediger, nicht allein hochgedachte Se. Königl. Majestät vermocht, an Ew. Churfl.

Durchl.

Durchl. seinetwegen zu schreiben, und sich über mich zu beschweren, sondern auch selbst zu unterschiedenen mahlen Ew. Churfürstl. Durchl. angegangen sey und begehret habe, daß meine Person arrestiret, und ihm wegen einer vorgewendeten Beleydigung Satisfaction zu geben, angehalten werden möchte. Wann aber, Gnädigster Churfürst und Herr, ich mit Masii eigenhändigen Brieffen, da es vonnöthen, erweisen kan, daß er vielmehr mich höchlich beleydiget, und an dem unter Peter Schippings Nahmen wider mich ohnlängst herausgegebenen schändlichen und unchristlichen Pasquill principal-Ursache sey, und daß er so wohl Se. Königl. Majestät in Dännemarck, als Ew. Churfl. Durchl. mit falschen Unwahrheiten hintergangen habe, oder noch zu hintergehen suche; Als lebe ich des unterthänigsten Vertrauens, es werde Ew. Churfl. Durchl. mich wieder Masii böses Fürnehmen in Dero gnädigsten Schutz nehmen, mich zuförderst gnüglich hören, und gemeines Rechts geniessen lassen, als warum ich in unterthänigsten Gehorsam bitte, und Lebenslang verharre ꝛc.

§. XVI. Auf diese meine Supplique wurde ich von meinem Agenten zu Dreßden berichtet, daß meine jetztgemeldete Supplique aus dem Churfl. Geheimden Raths-Collegio dem Ober-Consistorio zu Dreß- Darauf erfolgter Dreßdnischer Ober-Consisto-

Special-Befehl.

den wäre übergeben worden, wie denn auch alsbald sub dato 8. Julii 1689. dieserwegen folgender Befehl an die Universität Leipzig abgieng: P.P. Es hat die Königl. Majestät in Dännemarck bey Uns sich über D. Christian Thomasium zu Leipzig, daß er sich nicht allein vermessentlicher Weise unterstanden eines von Dero Professore Theologiæ, D. Masio, mit Dero Vorwissen und approbation publicirtes Scriptum, Interesse Principum circa religionem Evangelicam genannt, mit groben Anzüglichkeiten anzufechten, auch von der Majestät und Gewalt, so alle Potentaten und Printzen immediate von GOTT haben, gantz verkleinerlich zu schreiben, sondern auch wieder gedachten D. Masium grosse injurien und Calumnien auszustossen, höchlich beschweret, und uns dahero besagten D Thomasium zur revocation seiner Schrifft und Satisfaction für D. Masium anzuhalten, angelanget: Wenn Uns denn solch D. Thomasii ungebührendes Unternehmen nicht wenig befremdet, und zu Unsern mehrern Mißfallen nicht unbillig veranlasset; Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet D. Thomasium, wer und was ihm wieder angeregtes Scriptum und D. Masii Person zu schreiben bewogen, auch ob und in was für einem Scripto er von D. Masio zu erst angegriffen worden, ungesäumt vernehm-

nehmen, und Uns seine Verantwortung förderlichst einschicken, auch sich dergleichen ärgerlichen Schrifften in Zukunfft gäntzlich zu enthalten, bey Vermeydung ernster Straffe und Einsehens andeuten, daran geschicht Unsere Meynung ꝛc. Ob nun wohl dieser Befehl in etwas harten terminis concipirt, auch meiner in vorigen paragrapho angeführten Supplique darinnen nicht gedacht war, so sahe man doch wohl an der Verordnung selbst, daß man mich nicht übereilen, sondern nach meinem Petito gnüglich hören wolte, und daß, vielleicht aus politischen Ursachen, die ich des Lesers eigenem Judicio zu errathen überlasse, man mit Fleiß und klugen Vorsatz meine Supplique nicht deutlich erwehnen wollen.

§. XVII. Zu Leipzig säumte der Rector und das Concilium perpetuum nicht, den Gnädigsten Befehl zu expediren, sondern man communicirte mir alsbald sub dato den 13. Julii Copey des Befehls und citirte mich, daß ich auf den 20. Julii früh um 10. Uhr in loco Concilii in Person erscheinen, und welchergestalt ich über die in dem Befehl specificirten Fragen vernommen werde, gewarten solte, nebst beygefügter Andeutung, daß ich mich dergleichen ärgerlichen Schrifften ꝛc. in Zukunft gäntzlich enthalten solte. Nun hätte ich kein Bedencken gehabt, dieser Citation Folge zu leisten, Mein Bedencken bey der Citation von der Universität.

wenn ich nicht in dem Gnädigsten Befehl angemercket hätte, daß in demselben von der **Erscheinung in Person**, nicht das geringste enthalten, und daß ich auch dannenhero nicht unbillig befahren muste, daß dieser Zusatz von meinen Feinden zu Leipzig, mit denen fast das gantze damahlige **Concilium perpetuum** angefüllet war, wäre hämischer Weise dazu gesetzt und damit intendiret worden, diese Sache zu einem grossen præjudiz per modum inquisitionis criminalis zu tractiren. Jedoch hielte ich nicht für rathsam, durch schrifftlich bey der Universität selbst eingegebene **exceptiones** die Sache aufzuhalten, sondern ich sendete vielmehr den 20. Julii 1689. eine ausführliche Supplique an das Ober-Consistorium zu Dreßden selbst, und bemühete, mich in derselbigen so wohl dasjenige, was man von mir zu wissen begehrte, ausführlich vorzustellen, als auch sonsten meine Nothdurfft darinnen gebührend zu beobachten.

Meine andere Supplique an das Ober-Consistorium.

§. XIIX. Ob nun wohl diese Supplique etwas weitläufftig, so achte ich doch für nöthig, dieselbe auch um deswegen vollkommen herzusetzen, weil in derselben die Umstände dieses ersten Handels mit Herrn Masio, die ich bishero nur obenhin nach Anleitung der Zeit und der hieher gehörigen Schrifften erzehlet, etwas ausführlicher in Ordnung

nung gebracht, auch mich deshalb schon oben im Anfang des V. paragraphi hieher bezogen: P.P. Nachdem Ew. Churfl. Durchl. sub dato 8. Julii an die hiesige Universität gnädigst rescribiret, mich zu vernehmen, **Wer und was mich wieder** *D. Masii Scriptum* **und Person zu schreiben bewogen, auch ob und in was für einem** *Scripto* **ich von** *D. Masio* **zuerst angegriffen worden?** hat erwehnte Universität mich auf heute als den 20ten Julii für Ihnen in Person zu erscheinen, citiren lassen. Wenn aber hierbey die Universität wieder Ew. Churfl. Durchl. intention mir eine Inquisition über den Hals zu werffen, in willens zu seyn scheinet; Als habe nicht umhin gekonnt, mit gegenwärtigen über besagte Universität mich unterthänigst zu beschweren, und Ew. Churfl. Durchl. zuförderst anzuflehen, der Universität anzubefehlen, daß Sie künfftig mit dergleichen **proceduren extra tenorem Commissionis** mich verschonen solle. Hiernächst aber erfordert meine unterthänigste Schuldigkeit, daß durch schrifftliche Vorstellung einer **genugsamen** *Speciei facti* Ew. Churfürstl. Durchl. ich meine Unschuld in dieser Sache deutlich vorstelle, und solchergestalt hochgedachten Eurer Churfl. Durchl. Gnädigsten Befehle gehorsamste Folge leiste. Es hat, Gnädigster Churfürst Hector Gottfried

Masius An. 1688. zu Copenhagen ein Scriptum, sub titulo: Interesse Principum circa religionem Evangelicam herausgegeben, in welchen sein vornehmster Endzweck gewesen, dazuthun, daß keine Religion das zeitliche Interesse hoher Häupter besser befördere, als die Lutherische, und daß dannenhero Fürsten und Herren, **wo nicht aus Gottesfurcht, doch um ihres zeitlichen** *Interesse* **willen**, zu derselben sich zu bekennen verbunden wären, wobey er auch durch und durch die Reformirte Religion und derer Zugethane beschuldiget, daß sie dem Staat zuwieder sey, und daß ein Fürst seinen Reformirten Unterthanen mit nichten trauen könne, und endlich die bekandte und nun etliche Jahre her vielfältig durch disputirte Controvers, an Deus sit causa immediata majestatis? weitläuftig mit eingemischet. Wann ich dann bey Durchlesung dieses Buches gewahr worden, daß 1) Masii Hauptsatz, daß man die wahre Religion, wo nicht aus Gottesfurcht, doch um zeitlichen Interesse willen annehmen solle, eine gefährliche und dem Christenthum, nach des heiligen Pauli Vermahnung, daß man aus der Gottseeligkeit kein Gewerbe machen solle, schnurstracks zuwieder lauffende Lehre sey: 2. Daß dasjenige, was er der Reformirten Religion schuld gegeben, von ihm in geringsten nicht erwiesen worden, im übri-

gen

gen aber diese seine Beschuldigung den so hochverpönten Religion und profan-Frieden im Römischen Reich turbire, und bey denen ietzigen Zeiten hochnöthig sey, daß die zeitliche Vereinigung derer beyden Protestirenden Religions-Verwandten mehr befördert als gehindert werde: 3. Daß die Meynung, quod Deus sit causa immediata Majestatis keinen Grund habe, auch so wohl von vornehmen Politicis als Theologis unserer Religion (unter welchen ich den seel. Herrn D. Schertzer nennen kan) das Gegentheil schon lange behauptet worden; Als habe ich 4. theils ex libertate Academica, krafft welcher einem jedem Gelehrten frey stehet, sein Judicium von einem Buche, das in öffentlichen Druck herausgegeben worden, zu fällen: 5. Theils aus einer guten intention, nach meinem wenigem Vermögen die Falschheit dergleichen gefährlicher und Friede-stöhrender Lehren der gelehrten Welt erkennen zu geben, und 6. mit Versicherung, daß ich dißfalls nichts begehen würde, das meiner Profession zuwieder wäre (in ansehen nach dem gemeinen axiomate: quod quæstiones ex prædicatis sint dijudicandæ, ad quam disciplinam pertineant, die Frage, de habitu religionis ad interesse publicum mehr zu denen politischen als theologischen Fragen gehöret) zu Ende des verwichenen Jahres

res in einer teutschen zu Halle 7. unter daselbst gehöriger und von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg verordneten Censur approbirten und gedruckten Monatlichen Gespräch, welches auch 8. Ew. Churfl. Durchl. nebst andern unterthänigst zu dediciren, ich aus Vertrauen meiner gerechten Sache kein Bedencken getragen, besagtes Buch des D. Masii, iedoch 9. mit glimpfflichen Worten und gegründeten Ursachen zu refutiren mir angelegen seyn lassen. Und hätte ich mich bey dieser Bewandniß nichts weniger versehen, als daß D. Masius bald darauf in einer öffentlichen herausgegebenen Schrifft unter dem Titel: Abgenöthigtes Gespräch von dem Bande der Religion und Societät, worinnen *D. Masii Interesse Principum circa religionem Evangelicam* gegen eines neuen *Scribenten* Ernsthaffte Gedancken vertheydiget wird, verfasset von Peter Schipping Th. C. mich so gar unwürdig und seiner Person ungeziemend tractiren solte. Diese Schrifft, gleichwie sie nichts anders als ein libellus famosus ist, in welcher D. Masius, so viel an ihm gewesen, meinen ehrlichen Nahmen im höchsten Grad zu kräncken sich fürgenommen; Also ist kein locus, wo dieselbige gedruckt worden dabey zu befinden, sondern es ist ein gedrucktes Exemplar von selbigen an Hrn.

Bræ-

Brämern, einen Candidatum Thcologiæ, der zu Leipzig studiret, und Masii naher Anverwandter ist, gesendet worden; von welchen es die Professores Theologiæ und Philosophiæ allhier zu Leipzig nach einander erborget, und mit der grösten Begierde durchlesen, so gar, daß auch D. Augustus Pfeiffer (welches allenfalls Licentiat Feller bezeigen kan) diesen Paßquill in der Besper unter der Predigt in seinen Priesterstuhle, mit grossen Aergerniß der Umstehenden, durchsehen, und ich, als ich denselben mit grosser Bitte von erwehnten Hrn. Brämern zu sehen bekommen, ihn nicht länger als etliche Stunden behalten können, weil so viel Professores allbereit sich denselben zu durchlesen, bedungen, und hat mich hiernächst nicht wenig gekränckt; daß, da ehrliche Buchführer allhier wegen der gantz offenbaren schändlichen Schreibart diesen Paßquill nachzudrucken angestanden, dennoch endlich einer, Nahmens Wohlfahrt, und zwar, wie die gemeine Sage gehet, nach vorhergegangener Versprechung etlicher Professorum, ihn schadloß zu halten, sich darzu gebrauchen lassen, und ihn allhier im Collegio Paulino öffentlich feil gehabt. Bey welcher Bewandtniß dann ich nicht anders gekomnt, als dieser ehrenrührigen Schrifft zu antworten, welches ich auch alsobald Herrn Brämern angedeutet, aber

dane-

daneben zugleich vermeldet, daß ich nicht mit Schmähungen, sondern mit gegründeten Ursachen und GOttes Wort diese Schmähe-Schrifft wiederlegen wolte. Als nun D. Masius von Herrn Brämern dißfalls Nachricht hiervon erhalten, hat er kurtz darauf durch diesen bey mir anbringen lassen: Schippings Schrifft wäre zwar nicht IPSO INSCIO, sed tamen invito gedruckt worden, und hätte er damit nichts zu thun, dannenhero solte ich mich hüten, wieder ihn ferner zu schreiben, sonst würde er Se. Königl. Majestät in Dännemarck bewegen, daß durch Dero Vorschrifft an meinem Gnädigsten Churfürsten ich in grosse Ungelegenheit kommen würde. Gleichwie mir aber ohnedem allbereit bewust, daß er, D. Masius, zuvor an Herrn Brämern ohngefehr auf folgende Art geschrieben: Es hätte einer, mit Nahmen *Eler*, seine *affection* gegen ihm *Masium* zu bezeigen, sich vorgenommen, mein Gespräch zu wiederlegen, und wie er, *Masius*, gesehen, würde er mich wacker abstriegeln; Er hoffe, er würde ihme Brämern, diese *refutation*-Schrifft mit ehesten zuschicken können. Er hätte zwar dem *Autori* befohlen, glimpffliche Bescheidenheit zu gebrauchen, jedoch würde er nicht verhindern können, daß ich nicht brav durch-

durchgezogen, und mir dargethan würde, daß ich nach meines *Pufendorffs* Meynung selbst ein tummer Teuffel wäre u. s. w. auch dieses, was er wegen des Herrn Pufendorffs erwehnet, in Peter Schippings Gespräch enthalten ist; Also habe ich destoweniger Ursache gefunden, auf seine kahle Entschuldigung, quod Schippingii Scriptum IPSO quidem NON INSCIO sed tamen invito herauskommen, zu reflectiren, sondern habe Herr Brämern gebeten, er möchte ihm wieder schreiben, daß ich es auf sein eiteles Bedrohen wolte lassen ankommen, würde er, Masius, Sr. Königl. Majestät in Dännemarck der Sachen wahre Beschaffenheit hinterbringen, könnte ich solches gar wohl leiden, würde er aber per falla narrata Se. Königliche Majestät wieder mich zu irritiren sich befleissen, so wolte ich ihn ernstlich warnen, daß er den Sr. Königl. Majestät schuldigsten unterthänigsten Respect besser beobachten solte, massen Se. Churfürstl. Durchl. mein Gnädigster Herr, mir allezeit Recht und Gerechtigkeit würden wiederfahren lassen, er aber würde Sr. Kön. Maj. schwere Ungnade sich auf den Hals laden, wenn Dieselbe ersehen würde, auf was Weise er Masius sich unterfangen hätte, mit so falschen Anschuldigungen wieder mich Se. Königl. Majestät zu hintergehen. Ich ha-

habe gleichfalls zur selben Zeit Brämern vorgestellet, daß er D. Masius allbereit bey Ew. Churfl. Durchl. Durchlauchtigsten Chur-Printzens Hoff-Marschall dem von E. in einem Frantzösischen Hand-Brieffgen mich fälschlich angegossen, als ob ich nicht alleine ihn in meinen Monatsgespräch, sondern auch die gantze Clerisey in Dännemarck injuriret hätte, und daß, weil Ihre Durchl. Hertzog H. zu S. ohnlängst zur Reformirten Religion getreten, ich zweiffelsfrey von etlichen hohen Personen, die Feinde von unserer Religion wären, zu Schreibung meines Monats-Gesprächs wäre angestifftet worden; ingleichen daß D. Masius an dem von E. ferner begehret; daß bey Ew. Churfl. Durchl. und andern hohen Chur- und Fürstlichen Personen zu Dreßden er mich seinetwegen anklagen, und etliche ihm zugesendete requesten übergeben solte; Daß aber hierauf in Betrachtung zu der Gerechtigkeit meiner Sache an dem von E. ich nichts mehr als meine Monats-Gespräch und den Schippingischen Paßquill übersendet, und seiner Generosität vertrauende, ihm das übrige nach Gefallen zu verrichten, anheim gegeben. Wesswegen ich Herr Brämern nochmalen ersucht, D. Masium zu erinnern, daß, wo nicht aus Gottesfurcht, doch um seiner eigenen Ehre willen, er sich auf diese Weise ferner nicht prostituiren möch-

möchte: und habe in GOttes Nahmen offt-
berührte Schippingische Schmahe schrifft,
(in welcher der Autor auch von Ew. Churfl.
Durchl. mit grosser Unbescheidenheit redet,
wenn er daselbst meines Gnädigen Chur-
fürsten erwehnet, und Ew. Churfl. Durchl.
gantz deutlich unter die Unter-Obrigkeiten
rechnet) in zwey Monatlichen Gedancken
dieses Jahres gründlich, jedoch Christlich
und bescheiden beantwortet. Ob ich nun
wohl gehoffet hätte, es würde D. Masius die
von mir durch Herr Brämern an Ihn ge-
schehenen Warnungen beherzigt haben,
so habe doch aus Ew. Churfl. Durchl. Gnä-
digsten Befehlich ich ersehen, daß er sein mir
durch Herr Brämern geschehenes Bedro-
hen wahr gemacht, und daß Se. Königl.
Majestät in Dännemarck gegen Ew. Chur-
fürstl. Durchl. Sich höchlichen über mich
beschweret. Wenn aber Gnädigster Chur-
fürst, aus dieser wahrhaftigen Specie facti
gnugsam erhellet, 1) daß Se. Königl. Ma-
jestät in Dännemarck von D. Masio per
falsa narrata hierinnen gröblich hintergan-
gen worden, ich auch 2) nichts vermessenes
in refutatione des Masii seines Interes-
se Principum begangen, noch selbiges 3)
mit groben Anzüglichkeiten angefochten,
vielweniger 4) von der Majestät und Ge-
walt hoher Potentaten verkleinerlich ge-
schrieben, am wenigsten aber 5) wieder D.

Masium grosse injurien und Calumnien ausgestossen, dannenhero auch 6) mir weder einige revocation meiner Schrifft, noch Satisfaction für D. Masium zugemuthet werden kan; fernerweit aber 7) zugleich aus besagter Speciei facti zu sehen ist, daß mich wider D. Masium nichts als studium veritatis zu schreiben bewogen, und daß 8) D. Masius indem unter Peter Schippings Nahmen herausgegebenen libello famoso mich zuerst unchristlicher Weise angegriffen; Als hoffe nicht allein, Ew. Churfl. Durchl. Gnädigste Befehlige hiermit unterthänigste Gnüge geleistet zu haben, sondern ich flehe auch hiernächst Ew. Churfl. Durchl. in Unterthänigsten Gehorsam an, durch Vorstellung der Sachen wahren Beschaffenheit an Sr. Königl. Majestät in Dännemarck (die weder mit Worten noch Wercken ich im geringsten jemahls beleydiget, sondern stetswährend mit gebührendem Unterthänigsten respect ich verehren werde) Dero schwere Ungnade von mir auf D. Masium abzuwenden, und mich fernerweit wieder D. Masii Verfolgungen in Großmächtigsten Schutz zu nehmen. Im übrigen gleichwie mir bishero noch nie erwiesen, daß ich ärgerliche Schrifften herausgegeben; Also wollen Ew. Churfl. Durchl. sich gnädigst versichern, daß auch künfftig alle ärgerliche Schrifften ich so wohl wegen der mir daraus

aus entstehenden Schande für GOtt und der erbahren Welt, als aus Furcht, Ew. Churfürstl. Durchl. schweren Zorns und Straffe, mich jederzeit enthalten werde; jedoch will zugleich ich die von dem Buchführer Wohlfarthen vorgenommene Nachdruckung und Verlegung des M[illegible]schen Pasquills, als die von D. Augustus Pfeiffern straffbare, und in denen Kayserlichen, Peinlichen Rechten höchstverbotene und mit profanirung des Sabbaths, prostitution seines heiligen Amts und grossen Aergerniß vieler Umstehenden vergesellschaffte Lesung desselbigen, hiermit zu gebührender Inquisition denunciret haben in stetswährender Verharrung ꝛc.

§. XIX. Ob ich nun wohl vermeynet hätte, daß diese meine Vorstellung eben den effect haben würde, als wenn ich selbige bey der Universität zu Leipzig mündlich oder schrifftlich vorgestellet hätte, indem die proponirten Fragen: **Wer und was mich wieder D. Masii Scriptum und Person zu schreiben bewogen, auch, ob und in was für einem Scripto ich von D. Masio zuerst angegriffen worden?** in meiner Supplique ausführlich beantwortet waren; so war doch das damahlige Chur-Sächsische Ober-Consistorium (aus vielen Ursachen, die zwar aus der historie des vorigen Handels gemuthmasset, Und was ferner darauf erfolget.

aber doch nicht für gewiß ausgegeben werden können) anderer Meynung, und ließ sub dato 2. Augusto 1689. folgenden Befehl an die Universität ergehen: P.P. Euch ist erinnerlich, was Wir Euch in Sachen, D. Masium in Dännemarck wieder D. Thomasium betreffend unterm 8. Julii jüngsthin anbefohlen haben: Wann dann hierauf bey uns D. Thomasius mit dem Innschluß zwar einkommen, und einige Beschwerung der Vorforderung halber angeführet, Wir aber solche von keiner Erheblichkeit befinden; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet D. Thomasium nochmals vor euch zu erscheinen erfordern, und ihn, seines Vorwendens ungeachtet, nach Innhalt obbemeldeten Befehls, über D. Masii angebrachte Klage umständlich vernehmen, mit der Verwarnung, daß er sich hiebey der Gebühr bezeigen, und dergleichen unnöthiger Entziehung und Ausflüchte enthalten solle, damit Wir widrigenfalls zu anderer ernsten Verordnung gegen ihn nicht veranlasset werden mögen, daran geschicht Unsere Meynung ꝛc. Worauf die Universität sub dato 10. Augusti mich abermahl citiren ließ den 27. Ejusd. in Person, beyden bisherigen Befehlen ein Genügen zu leisten. Als ich aber den 27ten Augusti erschiene, und bereit war, dasjenige zu thun, worzu ich citiret worden, wurde

der

der Termin wegen des Prorectoris Kranckheit aufgenommen, und bekam ich hernach den 23. Septemb. eine neue citation auf den 28. Septemb. zu erscheinen.

§. XX. Ich erschiene also in Person mit dem Vorsatz, meine Beantwortung von Mund aus in die Feder einzubringen; Daferne man aber über Verhoffen mich nicht zulassen, sondern mich über gewisse articulos mündlich verhören wolte, diesfalls an das Ober-Consistorium von neuen zu supplíciren, und zum wenigsten um eine defension pro avertenda anzuhalten. Es bedurffte aber dieser letztern Cautel nicht, indem man mich zum schrifftlichen Einbringen von Mund aus in die Feder admittirte. Weil nun in dem ersten Befehl enthalten war, daß ich auf die offtgedachte zwey Fragen Rede und Antwort geben solte, die ich in meiner §. XIIX. angeführten Supplique allbereit weitläufftig beantwortet hatte, als brachte ich auch jetzo nichts neues vor, sondern wiederhohlte nur alle und jede Worte besagter Supplique, derer summarischer Innhalt darinnen bestunde, daß quoad quæstionem primam mich wieder des Malii Scriptum und dessen Person folgende 8. Ursachen (als 1. dessen Lehre von Annehmung der Religion wegen zeitliches Interesse. 2) Die fälschliche Beschuldigung der Reformirten Religion. 3) Der

Das mit anbefohlne Einbringen bey der Universität.

Ungrund der Lehre De Deo causa immediata Majestatis. 4) Libertas academica. 5) Eine gute intention, friedstöhrende Lehren zu entdecken. 6) Die Versicherung, daß die Sache mehr für Politicos als Theologos gehöre, 7) auch meine Schrifft zu Halle censirt und 8) Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dediciret worden) zu schreiben bewogen; und hernach, was die andere Frage beträffe, daß Herr Masius durch Peter Schippingen mich ehrenrühriger Weise angegriffen, und daß dieser libellus famosus besage Masii eigener Geständniß mit seinen Vorbewust und Einwilligung publiciret worden. Weil ferner das Ober-Consistorium in dem andern Befehl begehret hatte, daß ich auf Masii Klage umständlich antworten solte, so fuhr ich fort zu melden, daß, weil keine absonderliche Klage von Masio bey denen Acten wäre, und zweiffels ohne die Meynung des Befehls dahin gegangen, daß ich auf Masii querelen, deren in dem Königl. Dänischen Schreiben gedacht würde, ich mich distincte einlassen solte; als *negirte* ich 1) Masii publicirtes Scriptum de Interesse Principũ mit groben Anzüglichkeiten angefochten zu haben; ich negirte 2) daß ich von der Majestät und Gewalt, so alle Printzen und Potentaten von GOtt hätten, verkleinerlich geschrieben; ich gestun-

stunde 3) daß ich defendiret, die Majestät käme nicht unmittelbar von GOtt; ich negirte 4) daß ich wieder Masium grosse Injurien und Calumnien ausgegossen; Ich fügte bey, daß, wenn Masius diese seine falsche Beschuldigung, wie er zu thun verbunden wäre, sich zu erweisen unterfangen solte, ich alsdenn erbötig wäre, meine Unschuld noch ferner darzuthun u. s. w.

§. XXI. Als nun diese meine Antwort von der Universität an das Ober-Consistorium eingeschickt worden, ist darauf auf dieselbe den übrigen Rest des 1689sten Jahrs hindurch keine fernere Resolution an die Universität ergangen. Was aber indessen von seiten des Herrn Masii und dessen Anhetzer zu Leipzig für Hand-Brieffe ergangen, und was für Consilia geschmiedet worden, ist mir unbewust, aber aus denen bisherigen Erzehlungen leichte zu vermuthen. So viel habe ich aufnotirt, daß nicht nur der Medicus D. A. P. der sich auch in der Affaire mit D. Alberti, als ein Mediateur brauchen lassen, und bey denen vornehmsten Etats-Ministern in guten Ansehen war, wie auch andere so genannte gute Freunde, mir theils für sich, theils unter dem Vorgeben, daß deßwegen von Hoffe aus an sie geschrieben worden, mir folgende Vorstellung thaten, daß man zu Hoffe mit meiner Antwort wohl würde zufrieden seyn können, wenn ich

Unpracticable Fürschläge, wie aus dieser Verdrießlichkeit am füglichsten zu kommen.

bloß mit einem privato zu thun hätte: weil aber die Sache zum öfftern durch den Königlichen Dänischen Agenten zu Dreßden urgiret würde, und ich also nicht unbillig mich befahren müste, daß eine harte resolution erfolgen dürffte; als solte ich überlegen, ob es nicht rathsam wäre, daß ich mich entweder bemühete, mich mit Herrn Masio zu vergleichen; ihm, so gut als möglich wäre, Satisfaction zu geben, oder daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bey Sr. Königl. Majestät in Dännemarck für mich interciderte, und wenn sich dieses letztere sonst nicht wolle practiciren lassen, solte ich mich bemühen, daß ich daselbst in Dienste käme, und also Schutz kriegte, oder ich solte mich zum wenigsten dahin retiriren u. s. w.

Meine darauf gegebene Antwort,

§. XXII. Nun mochten wohl einige, die diese Vorschläge thaten, keine böse intention haben, ob schon auch andere ohne Zweiffel intendirten, daß sie meiner also mit Manier loß werden, und mich hernach beschuldigen könten, daß ich ungejagt mein Vaterland aus bösen Gewissen oder freywillig verlauffen hätte; Jedoch war dieser Rath nach denen Regeln vernünfftiger Klugheit durchaus nicht practicable, deshalben antwortete ich denen, die mir obige Vorschläge thaten; Ich hätte mir einige Zeit her feste fürgesetzt, recht zu thun, u. jeder-

man

man der Gebühr nach zu begegnen, aber dabey weder einiges Menschen Haß zu scheuen, noch mich auf einiges Menschen Gunst zu verlassen. Ich verstünde wohl, was ich gethan hätte, und wie weit die Pflicht eines Fürsten gienge, einen unschuldigen Unterthanen auch wieder die Macht eines ausländischen Potentaten zu schützen, wie auch, daß man sonderlich in hohen Collegiis, nicht nach Ansehen der Person richten müste; jedoch würde ich mich allezeit in denen Schrancken eines treuen Unterthanen halten, und was von meinem Gnädigsten Herrn mir aufferleget werden würde, geduldig ertragen: Ich hätte nun über ein Jahr bey Hoffe zum öfftern gesucht, daß man mir keine Gnade, sondern nur gemeines Recht, das auch ein Bettler prætendiren könnte, wieder meine fälschlichen Peinlichen Ankläger D. V. A. D. A. P. und D. J. B. C. und die durch sie aufgewiegelte Drey Collegia der Philosophischen und Theologischen Facultät, wie auch des Ministerii möchte wiederfahren lassen, und hätte doch mit Mühe und Noth kaum so viel erhalten können, daß man mich gehöret, und im Lande geduldet hätte. Dannenhero hätte ich Zeit und Gelegenheit genug gehabt, mich in der Gedult zu üben. Masio würde ich keine Satisfaction geben, weil ich gewiß wüste, daß ich recht gethan, und die Wahr-

heit zu GOttes Ehren und des Nächsten Nutzen defendiret hätte. Ich hielte vor irraisonable, Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg anzulauffen, daß Sie für mich bey S. Kön. Majest. in Dännemarck intercediren solte. Denn ich würde entweder gestehen müssen, daß ich unrecht gethan hätte, welches wieder mein besseres Wissen lieffe; oder ich würde tacite zu verstehen geben müssen, daß mein Gnädigster Chuzfürst mich nicht schützen wolte; welches wieder meinen unterthänigsten respect lieffe, zumahlen da noch zur Zeit nichts ungleiches wieder mich anbefohlen wäre. Mein Vaterland würde ich nicht verlauffen, noch meinen ehrlichen Nahmen durch eine unzeitige Flucht kräncken. Wolte man mich aber aus dem Lande haben, so dürffte man mir es nur anbefehlen, ich wolte mit dem grösten Vergnügen draus ziehen, so würde ich auch nunmehro an keinem Orte mich um einen Dienst bemühen, noch mich der Gnade GOttes, die er mir bishero ohne Dienst reichlich und mit Verdruß aller meiner Feinde, erwiesen, unwürdig machen. Wolte mich aber GOtt wo anders hin vociren, daß ich deutlich erkennete, daß es keine Versuchung wäre, würde ich auch nicht wiederstreben. GOtt wäre bisher mein Schutz gewesen, und weil er gröſſer wäre, als alle weltliche Potenzen, so würde ich thöricht handeln, wenn ich bey selbigen

auſſer-

ausserordentliche Hülffe suchte. Würde es aber GOttes Wille seyn, daß er Se. Churfürstl. Durchl. mir zu gute brauchen wolte, würde Er Selbige nach seinem heiligen Gefallen, ohne mein suppliciren erwecken, solches zu thun u. s. w.

Meine Gedancken bey Bedrohung von Verbrennung meiner Monate.

§. XXIII. Ferner wurde ich von meinen guten Freunden benachrichtiget, daß zwar, so lange ein gewisser Chur-Sächsischer hoher Etats-Minister, der Herr Baron von G. der damahlen in Gesandtschafft abwesend war, und den meine Wiederwärtigen in Sachsen, und des Herrn M. sii Anhetzer sehr wider mich eingenommen haben solten, abwesend wäre, Herr Masius die Sache würde ruhen lassen; aber so bald als derselbe wieder in Dreßden würde angelanget seyn, solte der Dänische Agent das Werck bey dem Geheimden Raths-Collegio, so viel möglich, poussiren, und wenn auch so dann der Herr Masius sein Begehren nicht erhalten würde, so würde er nicht ferner säumig seyn, in Copenhagen Majum und Junium durch den Hencker verbrennen zu lassen, als weshalber er allbereit im Anfang des Junii, und so bald als er meinen Majum, erhalten hätte, einen Königlichen Befehl o- der Vergönstigung sub & obreptitie bekommen. Ich antwortete, ich müste auch dieses erwarten, und wenn es ja geschehen solte, würde ich mich als ein rechtschaffener Lu-

the-

theraner dabey aufführen, und es in so weit, wie Lutherus machen, der, als er vernommen, daß man zu Rom im Winter seine des Lutheri Schrifften verbrennet, solte gesagt haben, daß der heilige Vater Pabst würde klüger gethan haben, wenn er das Holtz, das er zu dieser Verbrennung gebraucht, nach Wittenberg geschickt hätte, damit sich D. Luther damit eine warme Stube hätte machen können, indem er wegen der damahligen Theurung des Holtzes und der grossen Kälte nie mehr gefroren, als da man zu Rom seine Schrifften verbrannt hätte: jedoch würde ich mich dabey bescheiden, daß (weil ich eben kein γνησίως Lutheranus wäre,) ich D. Luthern beyleibe darinnen nicht nachahmen würde, daß, gleichwie dieser kurtz hernach das gesammte Jus Canonicum in einer solennen Procession nahe bey Wittenberg wieder verbrannt hätte, also auch ich mich unterfangen wolte, des Herrn Masii sein Interesse Principum wieder zu verbrennen. Ich setzte noch ferner hinzu, daß meine guten Freunde doch nicht so einfältig seyn, und sich solche unglaubliche Sachen bereden lassen solten. Ich könnte mir nimmermehr einbilden, daß Herr Masius so gar sehr sich den Zorn wieder mich hätte einnehmen lassen, daß er ihn aller seiner Vernunfft, ja gar seiner fünff Sinnen beraubet hätte. Wenn er meinen Majum und Junium

durch

durch den Hencker verbrennen liesse, so würde ja der Hencker auch sein ander Ich, nemlich den Peter Schipping, mit verbrennen, als dessen Gespräch auf allen Blättern meiner Monate zu lesen wäre. Ja, es würden alsdenn seine guten Freunde in Sachsen zornig auf ihn werden; indem ich vertraute Nachricht hätte, daß sie in ihren Hand-Brieffen aus jetzo gemeldeten Ursachen, ihm diese Verbrennung ernstlich, jedoch freundlich, wiederrathen, auch dabey gewarnet hätten, daß er ja nicht etwa den December des 1688. Jahres solte verbrennen lassen, weil ich auch die 6. letzten Monate gedachten Jahres Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen (gleichwie er sein Interesse Principum Ihrer Königl. Majestät in Dännemarck) dediciret hätte. Er solte lieber warten, bis ich eine neue Schrifft wieder ihn herausgäbe, und wäre es zu vermuthen, daß solches bald geschehen dürffte, weil ich mich unlängst hätte verlauten lassen, daß ich halb und halb gesonnen wäre, meine gesammten Monate des 1689. Jahres ihm dem Herrn Masio selbst zu dediciren.

§. XXIV. Gleichwie ich nun nicht leugnen konnte, daß ich dergleichen Reden (aber damahls mehr im Schertz als Ernst) solte geführet haben; also stund diese Nachricht dem Herrn Masio gantz nicht an, weil er sich nicht unbillig befahrte, daß diese neue Schrifft

Befehl des Oberz-Consistorii, daß ich ohne Leipziger Censur

nichts solte drucken lassen.

Schrifft ihn mit noch lebendigern Farben abmahlen möchte, als die Anmerckungen über Peter Schippingen gethan. Derowegen muste nicht allein der Dänische Agente zu Dreßden emsig anhalten, daß, wenn man ja mich wegen meines Maji und Junii nicht gebetener massen bestraffen und zu einem Wiederruff anhalten wolte, man mir doch zum wenigsten nachdrücklich verbieten möchte, daß ich wieder Herrn Masium nichts weiter in Druck gäbe. Dieses wurde auch alsbald an das Ober-Consistorium verwiesen, und aus selbigen sub dato 3. Februarii 1690. folgender Befehl an die Universität zu Leipzig geschickt: P. P. Demnach Wir berichtet worden, ob solte D. Christian Thomasius vorhabens seyn, wieder Dr. Masium in Dännemarck ein anderweitiges Scriptum in Druck gehen zu lassen, wodurch die bereits dißfalls entstandene Zwistigkeiten vermehret würden, welches Wir aber zu verstatten nicht gemeynet; Als ist hiermit unser Begehren, Ihr wollet gedachten D. Thomasio, daß er weder in Leipzig noch andern Orten ohne vorhergehende Censur etwas drücken lassen solle, bey Straffe Einhundert Goldgülden andeuten. Daran geschicht Unsere Meynung u. s. w. Wie denn auch die Universität nicht säumig war, sondern den 20. Februarii 1690. nebst zugeschickter

Co-

Copey, diese Andeutung an mich ergehen liesse. Woraus ich zugleich deutlich erkennete, daß diejenigen, die in Ober-Consistorio zu Dreßden das meiste zu sagen hatten, und meiner Adversariorum ihre Parthey hielten, sich auch zugleich dieses Begehren des Herrn Masii bedienet, mich per indirectum zu forciren, daß ich entweder mich ie eher ie lieber von Leipzig wegmachen, oder doch zum wenigsten in ihr Netze kommen möchte. Was ich durch dieses Netze verstehe, davon kan der vorhergehende Ildere Handel §. III. & IV. wieder nachgesehen werden. Das erste betreffend, wuste ich gewiß, daß ich zu Leipzig gar keine von meinen Schrifften, würde censirt bekommen. Denn die Monate zu geschweigen, hatte man auf Seiten der Theologischen Facultät dem Herrn Geheimden Rath Born (dem ich meine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ in die Censur gegeben, er auch das erste Buch, wie selbiges in der ersten Edition Anno 1688. zu befinden, censiret hatte, daß ich es zu Leipzig konte drucken lassen,) so lange in Ohren gelegen, bis er unter allerhand prætexten, und insonderheit, daß das Jus Naturæ mehr für die Philosophische oder auch wohl Theologische Facultät, als für die Juristische, gehörte, mir fernere Censur versagte, weshalben ich auch genöthiget wurde, daß ich

die

die übrigen zwey Bücher in Halle drucken und censiren liesse. Eben also war mir es mit der Vernunfft-Lehre ergangen, die ich gleichfalls Herrn Licentiat Heshusio als Professori Organi Aristotelici zu censiren selbst einhändigte; als er aber die Sache mit der Philosophischen Facultät überlegt hatte, und ich die ihm zugestellten Bogen wieder von ihm abhohlen wolte, bekam ich gleichfalls die Antwort, daß er diese meine Logique nicht censiren könte, und führte unter andern Excusen diese hauptsächlich an, daß er sich deßhalb ein Gewissen drüber machte, weil sie nicht in Lateinischer sondern in deutscher Sprache geschrieben wäre.

Neue Streit-Schrifften der Herren Andreæ und Beckmanns wieder Herrn Masium.

§. XXV. Weil nun solchergestalt, und da die andern obgemeldeten Umstände (dicto §. III. & IV. des vorigen Handels) mich dazu noch mehr antrieben, ich mitten im Monat Martio 1690. meinen gäntzlichen Abschied aus Leipzig nehmen muste; so endete sich damahls der erste Handel mit dem Herrn Masio, oder vielmehr der erste Actus dieser Tragicomœdie. Ehe ich aber zu denen folgenden actibus schreite, die sich zwischen dem Herrn Masio und mir zugetragen, nachdem ich mich in Halle gesetzt, will es zuförderst nöthig seyn, daß ich zu desto besserer Verständniß dererselben ein und andere Umstände zum Voraus erzehle, die indessen zwischen dem Herrn Masio und etlichen Re-

for-

formirten Theologis passiret: Nemlich, es hatte Herr D. Samuel Andreæ Professor Theologiæ zu Marpurg, nachdem er des Herrn Masii Interesse Principum gelesen, sich vorgenommen, dasselbige zu wiederlegen, und An. 1689. da er seine dissertation de absoluto decreto wieder auflegen lassen, derselben eine Vorrede voran gesetzt, *qua ad Palladium* (wie die Worte des Titels lauten) *Calvinianis ereptum Theologi Wittebergensis, & Interesse Principum circa religionem Evangelicam Theologi Hafniensis strictim respondetur.* Wieder diese Vorrede publicirte Herr Masius in eben demselben Jahre seine so genannte *Daniam orthodoxam, fidelem & pacificam,* und dedicirte selbe denen Theologis zu Gießen, allwo er (wie oben §. IX. gemeldet) vor diesen studiret hatte. Herr Andreæ ließ Anno 1690. eine *Epistolam ad Horneckium in Anglia* drucken, welches ein Prodromus seyn solte, von seiner Replic wieder Masii Daniam Orthodoxam, welcher Herr Masius eine *Epistel* an *D. Botsaccum, Superintendenten* zu Braunschweig anno 1691. entgegen setzte, und dem Titel nach darinnen weisen wolte, daß seine Dania orthodoxa des Andreæ Anfechtung unerachtet, keiner Apologie vonnöthen hätte. So edirte auch der berühmte Reformirte Theologus zu Franckfurth an der Oder,

Herr D. Becmann Anno 1690. wiewohl unter dem erdichteten Nahmen Huberti Mosani einen **Bericht von der Reformirten Lehre von der weltlichen Obrigkeit**, samt einer Ablehnung der in Masii Buche von dem Interesse der Fürsten ꝛc. ihnen dießfalls aufgebürdeten Nachreden. Diesem Bericht wurde noch in eben selben Jahre geantwortet von dem Herrn Masio, der sich unter denen Buchstaben M. D. E. P. P. zwar in etwas verbergen wollen, aber doch hernach es selbst also auslegte, daß diese Buchstaben nichts anders bedeuten solten als Masius, Doctor, & Professor Publicus. Der Titel war: **Treues Lutherthum, entgegen gesetzt der Schule** *Calvini*, nebst einen absonderlichen Anhang von einem Specimine Errorum Becmannianorum. Dieser Streit wurde auch noch in dem folgenden 1691sten Jahr continuiret, indem Herr Masius in demselben Jahre den 26. Febr. ein **Erinnerungs-Schreiben an** *Hubertum Mosanum*, wie er die Sache angreiffen müsse, wo er D. Masii Treues Lutherthum beantworten wolle, entworffen hatte, welches D. Becmann nicht alleine mit *Huberti Mosani* Antwort bald publicirte, sondern auch kurtz darauf einen fernern Bericht *Huberti Mosani* **von der Reformirten Lehre von der weltlichen Obrigkeit** drucken lies-

liesse, und in selbigen, besage des Tituls, sich vornahme, Masii Treues Lutherthum kurtz zu wiederlegen, und klärlich darzuthun, daß die Reformirten in der schuldigen Treue und Gehorsam gegen die hohe Obrigkeit, keinen, und in specie denen Lutherischen, nichts nachgäben. Er hatte auch zwey Schreiben von dieser Materie beydrucken lassen, in deren einen *A. Montanus* (unter welchen Nahmen man damahls glaubte, daß der von Pufendorff sich habe verbergen wollen) von beyden Partheyen sein Urtheil fället, welches wohl meritiret, daß ich es kürtzlich excerpire: Von allen beyden sagt er, sie hätten als Theologi auf die gefährliche Conjuncturen reflectiren und diesen unnöthigen Disputat unterwegens lassen, auch vielmehr um die Einigkeit beyder Evangelischer Religionen, als um die Irritirung derselben gegeneinander, sich bekümmern sollen, sonderlich aber hätte Herr Masius die wenigste Ursache zu Erregung dieses Streits gehabt, indem gantz nicht zu befahren gewesen, daß die Reformirten in Dännemarck mächtig werden würden. Was ferner Herrn Masii *hypotheses* in seinen interesse Principum beträffe, taugten dieselbige wenig oder nichts: weder die erste, daß die Christliche Lehre eine alteration in der Politic machen, und folgends mit dem Interesse der Regenten verknüpfft

seyn solle; noch die andere, daß das Jus Regum I. Sam. 8. eine norme und Richtschnur aller andern Königl. Regierungen seyn solle; vielweniger die dritte, daß die Majestät immediate und unmittelbahrer Weise von GOtt denen Königen und Regenten verliehen werde; welches alles dieser Montanus sehr deutlich und vernünfftig erkläret. Hingegen was den Herrn Becmann betrifft, vermeynet dieser Montanus, daß er ziemlich über die Schnur gehauen, nicht in terminis nudæ defensionis sich verhalten, und der Reformirten Lehre von der Obrigkeit enschuldiget oder vindiciret; sondern nach Art der Papisten, den theuren Mann Lutherum und seine Lehre sehr geschmähet hätte, als welche Schreib-Art auch die Herren Reformirten nicht approbiren würden. Denn gesetzt, Lutherus hätte præjudicirlich von der weltlichen Obrigkeit geschrieben, so dienete doch dieses nicht zur Entschuldigung Zwinglii, Calvini und anderer Reformirten. Wenn z. E. eine liederliche Magd die andere einen garstigen Balg schelte; und diese spräche, ich bin so gut als du, damit hätte sie sich ja gar schlecht defendiret. Des Herrn Becmanns Lehre in seiner Medicat. Polit. 17. daß ein Regente die Unterthanen zu seiner Religion zwingen könne, würden andre Reformirten nimmermehr gut heissen,

und

und gäbe er nur damit zu verstehehen, was er mit seiner religione prædominante denen Lutherischen Unterthanen im Brandenburgischen annahen wolte u. s. w. Die Epistel des Montani war datirt den 25. Novemb. 1690. Herr Becmann kunte nun wohl zu dieser letzten Beschuldigung und zu dem picquanten Gleichniß von den sich zanckenden Mägden nicht stille schweigen. Darum hat er unter dem Nahmen *B. Vallensis* in einer andern Epistel, die den 16. Dec. 1690. datirt war, sich angelegen seyn lassen, zu zeigen, daß Montanus auf eine subtilere Weise als Masius intendiret, denen Reformirten etwas anzubringen, und dadurch dem Masio Gelegenheit zu geben, die Reformirten von neuen zu schmähen, als z. E. wenn er vorgäbe, daß die Reformirten in denen Lehren, worinnen sie mit denen Lutheranern nicht einig wären, schon längst weitläufftig refutiret worden; wenn er den Herrn Masium und seinen injurieusen modum tractandi zu gelinde tractirte, und da er Autor dieses Zancks wäre, ihm den Text nicht schärffer gelesen hätte; wenn er sagte, daß die Potentaten lieber Lutherische Unterthanen, als andere manuteniren solten, da doch die Reformirten der Obrigkeit so grossen Gehorsam und Respect erzeigten, als die Lutheraner; wenn er Masanum beschuldigte, daß er mit denen Papisten Lu-

therum läſterte; ja wenn er endlich dem Herrn Becmann ſchuld gäbe, als wenn dieſer behaupten wollen, daß eine Obrigkeit die Unterthanen zu ſeiner Religion zwingen könnte, da doch in der Medit Polit. 17. gantz was anders gelehret würde, und Herr Becmann anderswo und ſonderlich in der Diſputation de Jure Subditorum circa Sacra das Gegentheil behauptet hätte u. ſ. w. Wieder des Moſani Fernern Bericht gab *Maſius* abermahls unter den Buchſtaben M.D.E. P.P. (die er aber ſelbſt alsbald auf den dritten Blat erklährete, daß ſie ihn bedeuten ſolten) eine **Unverzögerte generale Wiederlegung des fernern Berichts heraus**, als einen Prodromum der ſpecialen Wiederlegung, die bald folgen ſolte: Ehe aber dieſe ſpeciale Wiederlegung erfolgte, kamen noch in eben dieſen 1691ſten Jahre *Huberti Moſani* **Abfertigung der Unverzögerten** *Generalen* **Wiederlegung** an das Tages-Licht. Ob weiter von beyden Theilen in dieſer Sache etwas geſchrieben worden, kann ich nicht melden. Vermuthlich aber iſt ſolches nicht geſchehen, wegen der unten §. XXXI. ſeq. zu befindenden Umſtände.

Maſiani-ſche neue Schmähungen wieder mich

§. XXVI. Ich habe dieſe Streit-Schrifften nicht deswegen erwehnen müſſen, daß ich geſonnen wäre, mich in dieſelbe, ſo ferne ſie mich nicht angehen, einzumiſchen,

schen, sondern weil von beyden streitenden Partheyen auch meiner erwehnet, und dadurch meine Händel mit dem Herrn Masio vermehret worden, welches auf folgende Weise geschahe. Der Herr Andreæ hatte in der in vorigen paragrapho gemeldeten Præfation etwan meines Decembers, als meines ersten Scripti wieder Masium, gedacht, und sich darauf bezogen. Daher nimmet Herr Masius Gelegenheit, in seiner Dania orthodoxa p. 31. auf folgende Art zu antworten, welches ich aufrichtig verteutschen will: **Endlich als mein Censor (der Herr Andreæ) alle seine Galle wieder mich ausgegossen, weiset er den Leser auf** Christiani Thomasii Pasquille, **damit hat er sich vortrefflich verantwortet.** (scilicet dignum patella operculum) **So ist dannenhero jener Simei von euch Reformirten gedinget worden, daß er mich schmähen solte. Es haben mich schon vorhero gute Freunde in ihren Brieffen dessen versichert, und nun muß ich solches destomehr glauben.** Aber mein Censor wird belieben zu wissen, daß auf des Thomasii erste Schmähungen schon vorlängst Peter Schipping geantwortet; Den andern Paßquill aber, den dieser tumme Teufel wieder mich herausgegeben, und denselben

gegen Herrn Andreæ.

mit Verleumdungen und Schmähungen abermahls angefüllet, hat Ihre Königl. Majestät nach Dero sonderbahren Gerechtigkeit und Gnade gegen die Theologos allbereit verdammet, daß er von dem Hencker verbrannt werden solte. Und weil Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen auch diese meine Sache sorgfältig treibet, so zweiffle ich nicht, er werde mir ehesten gezwungen werden, deßwegen einen öffentlichen Wiederruff zu thun. Solte sich nun ein Theologus nicht ins Hertze nein schämen, bey solchen schurckischen und paßquillantischen Schrifften Hülffe zu suchen. Es wird kein ehrlicher und aufrichtiger Mann, geschweige denn ein Christe, eine solche satyrische Schrifft sich gefallen lassen, die die Gräntzen aller Bescheidenheit und Ehrbarkeit überschritten.

Item gegen Hrn. D. Bekmannen

§. XXVII. Hubertus Mosanus hatte in seinen Ersten Bericht p. 49. §. 15. der Schippingischen Schrifft ernehnet, und sich angelegen seyn lassen, auf einen Syllogismum den Schipping vorgebracht, zu antworten, hiebey aber zuvorhero en passant erinnert, daß Peter Schippings Nahmen zwar nicht groß meritire angeführt zu werden, weil Herr D. Thomasius ihn schon so abgewiesen,

daß

daß es mit ihm heisse, wie der Seneca Tragicus an einem Ort sagte: *Nunc errat in umbris, & Hectora quærit.* Da nun, wie leicht zu præsumiren, dieser Vers des Senecæ dem Dän Hector etwas verschnupffte, bemühete er sich in seinem Treuen Lutherth. p. 156. dem Mosano folgendergestalt zu begegnen. Wer hat 1) Becmann die Nachricht gegeben, so ohne hæsitation D. Masium mit P. Schippingen zu confundiren, und woher weiß er, daß jener unter dieses Nahmen verborgen liege. Ist etwa ein monitor nocturnus bey ihm gewesen, wie vormahls bey seinem Großvater Zvvinglio, der ihm diese Sache überredet hätte? 2) Sonsten ist der Nahme Peter Schipping so werth angeführet zu werden, als Hubertus Mosanus, der ihn wohl zehenmahl angegriffen, aber nicht einmahl refutiren kan. 3) Auf einen Paßquillanten sich zu beruffen, stehet keinen ehrbaren Mann, geschweige denn einem Theologo, wohl an, indem nun dieses Becmann thut, erinnert er uns des bekandten Sprüchworts: *Noscitur ex socio, qui non cognoscitur ex se.*

§. XXIIX. Diese bisher erzehlte ziemlich starck vergüldete Complimenten des Hrn. Masii, waren nun freylich also beschaffen, daß Warum meine Beantwortung

derselben nicht so bald erfolgen können.

daß sie bey mir kein gut Geblüte erwecken konten, ich muste aber dieselbe so lange mit Gedult ertragen, bis sich eine sichere Gelegenheit ereignete, solche zu beantworten, und diese fand sich nicht eher, als bis ich von meinen Wiederwärtigen aus Leipzig im Martio 1690. verjaget worden, da ich mir denn bald vorsetzete, den etliche Zeit vorher im Schertz gehabten Einfall, dem Herrn Masio meine Monate des 89sten Jahres zu dediciren, in Ernst wahr zu machen, und in der Dedication mich sonderlich wegen der gegen dem Herrn Andreæ wieder mich ausgestossenen Injurien gebührend zu revengiren. Solches kunte nun auch nicht so bald, als ich mich in Halle niedergelassen, geschehen. Denn weil mir in Leipzig nicht nur von Herrn Masio, sondern auch denen Sächsischen Theologis, besage des folgenden IVten und Vten Handels, viel neue Verdrießlichkeiten erwecket wurden, hatte ich nicht so viel Zeit übrig, daß ich in Leipzig weder in dem 89sten Jahr, noch in denen ersten Monaten des 90sten Jahres die zum 89sten Jahr gehörige Monats-Gespräche völlig absolviren können. Und als mir (wie oben §. XXIV. gemeldet worden) im Februario 1690. verboten wurde, ohne Leipziger Censur ferner etwas drucken zu lassen, ware der zum 89sten Jahr gehörige December noch nicht ausgefertiget. Wannen-

nenhero leicht zu erachten, daß die nach meiner Retirade von Leipzig in vorigen Handel §. IV. circa finem erwehnte neue Verfolgung meiner Wiederwärtigen, und wie ich bey meiner Ankunfft in Halle beschäfftiget seyn müssen, erst nach Trinitatis den Anfang von meinen ersten Lectionibus zu machen, ingleichen die am 23. Augusti 1690. durch meine erste allhier gehaltene Disputation geschehene Grundlegung zur hiesigen Academie mir anfangs auch keine Zeit übrig gelassen, an Verfertigung des erwehnten Decembers zu gedencken. So bezeiget auch die bey diesen December auf der andern Seite des ersten Blats befindliche Vor-Erinnerung, daß ich eben wegen dieser Verhinderung in dem December mehrentheils solche Bücher recensiret, die erst an der Oster-Messe 1690. publiciret worden. Alle diese Umstände nun verursachten zugleich, daß ich auch die dedication an meine Feinde, und insonderheit an Herrn Masium, erst fast gegen das Ende des 1690sten Jahres verfertigen konnte.

Warum ich in meiner dedication nicht mehrere den Hrn. Masium picquirende

§. XXIX. Wenn ich nun so rachgierig gewesen wäre, als Herr Masius, besage seiner Daniæ Orthodoxæ, gegen mich schmähgierig war, so hätte es mir gewiß an materie nicht mangeln sollen, ihn für der gantzen ehrbahren Welt mehr zu prosticuiren, als er mich gelästert hatte. Denn wie kein

Umstände erwehnet.

kein Mensch ohne Feinde ist, also weiset die nur gegen mich bisher erzehlte Conduite des Herrn Masii, daß er auch nothwendig in Dännemarck viel Feinde haben muste. Weil diese nun sahen, daß Herr Masius bisher alles, was nur möglich gewesen, mich bey honnetten Leuten zu proscribiren, heraus gegeiffert hatte, so vermeynten sie, sie könnten nicht besser thun, als wenn sie mir auch viele Umstände suppeditirten, damit ich wiederum an meinen Orte durch Vorwerffung derselbigen, den Herrn Masium auch bey seinen Freunden und Patronen verdächtig machen solte. Wannenhero zu mehrern mahlen mir damahls mit der Post Brieffe, aber ohne Unterschrifft, zugeschicket wurden, in welchen allerhand Historien von ihm erzehlet wurden, die mit grossen Anzeigungen, daß alle drey Lasterhafften Affecten bey ihm Lebenslang sehr dominiret, angefüllet waren. Sonderlich habe ich noch bey der Hand eine umständliche Beschreibung etlicher Liebes-Intriguen, die, als Herr Masius in Gießen studiret, und daselbst Major Stipendiatorum Schobbelii gewesen, mit ihm und zweyen Demoiselles daselbst, Madem. l. B. und Madem. D. ingleichen mit seinen Corrivalen passiret, und wie er deßwegen bey seinen Valet-Schmause verdrießliche, und ihm selbst unangenehme und empfindliche Händel gehabt.

habt. Ferner, was hernach zu Straßburg, dahin er sich von Gießen gewendet, bey Gelegenheit seiner Disputation de Conjugio Spirituali passiret, in welcher er Speneri doctrin de unione mystica fidelium cum Christo wiederlegen wollen, u.s.w. Noch mehr galante Historien wurden mir von andern communiciret, die in Franckreich vorgegangen, bey welchen Herr Masius gleichfalls eine Haupt-Person gespielet haben solte. Endlich wurde mir auch ein zwar ingenieuses, aber auch zugleich picquantes Frantzösisches Epigramma zugeschickt, welches jedoch deßwegen nicht schiene ein Paßquill zu seyn, weil es sich auf etliche Umstände gründete, die in der notorietät beruhen solten. Es war auf seine Hochzeit gemacht, und fienge sich also an: Le Docteur Masius epousa sa maitresse &c. Alleine mein Genius ist nie gewesen, daß ich andern, und zwar unbekandten und sich verbergenden Leuten zugefallen, andere Leute beschimpfen sollen, wenn auch gleich dieselbige meine Capital-Feinde gewesen wären. Zudem hielte ich es für absurd, Leuten, die in einem vornehmen Stande sich befinden, die auf Universitäten begangene sottisen fürzuwerffen, weil auch die honnetesten Leute sehr selten davon befreyet zu seyn pflegen. Was in Paris passiret seyn solte, zeigte hauptsächlich an, daß

Herr

Herr Masius ein galanter und artiger Mann gewesen, den die Dames wohl um sich leyden können, und daß er bey dem damahligen Anfang seines Theologischen Standes per præjudicium autoritatis sich dahin verleiten lassen, daß er geglaubet, das Papistische brocardicum, quod Clericus, quando est solus cum sola, præsumatur orare Pater noster, auch von denen Politicis Lutheranis annoch für einen Glaubens-Artickel gehalten würde. Zu geschweigen, daß etliche Umstände zeigten, daß diejenigen, die mir von denen Historien zu Paris Nachricht gaben, von der Jalousie oder Eyfersucht wieder den Herrn Masium nicht wenig eingenommen zu seyn schienen. Derowegen hütete ich mich, daß in der Dedication an Herrn Masium ich von allen diesen Dingen nichts erwehnete, ausser daß er mich durch seine Hefftigkeit dahin poussiret, daß ich in fine des 20. paragraphi seines Valet-Schmauses zu Giessen wiewohl in zweydeutigen terminis, und die niemand besser als er selbst verstehen können, erwehnet.

Inhalt der gantzen Dedication.

§. XXX. Der Inhalt der Dedication, die an alle meine grösten Feinde, insonderheit aber an Herrn H. G. Masium, gerichtet war, bestehet kürtzlich darinnen. Ein kluger Mann sey vielmehr schuldig, seine Feinde, als seine Freunde mit Zuschrifften zu beehren,

(§.1.)weil die Feinde uns die grösten Wohlthaten erwiesen,(§.2.) die Dedicationes aber mehrentheils wegen Gutthaten oder Geldes zu geschehen pflegten, (§.3.) u. ob wohl das erste asserrum von denen Feinden, insgemein für falsch geachtet würde, (§.4.) so wären doch auch allgemeine Irrthümer nichts rares, (§.5.) und betrögen sich die Gelehrten vielfältig, wenn sie sich beredeten, daß die von ihren Freunden oder Patronen erhaltenen Belohnungen wahrhafftige Wohlthaten wären, (§.6.) da hingegen die tägliche Erfahrung wiese, daß die offenbahresten Feinde, in der That, obschon wieder ihren Willen, denen Tugendhafften die grösten Gutthaten, nemlich die Vermehrung ihrer Gemüths-Ruhe erwiesen. (§.7.) Erzehlung etlicher Umstände, nach welchen meine Feinde diese Gutthat auch mir erwiesen, da sie mich an Erlangung auch solcher Ehren-Aemter, dabey wenig oder nichts zu verdienen, gehindert, und die Studiosos für meinen Lectionibus gewarnet, (§.8.) auch hernach meine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ zu unterdrucken und zu hindern, daß sie nicht gedruckt würden, getrachtet, und mit was für prætexten solches hauptsächlich geschehen. (§.9.) Ferner, was sie bey publicirung meiner Introduction ad Philosophiam Aulicam für Händel fürgenommen, und was für Ursa-

chen

chen sie hierzu fürnehmlich bewogen. (§. 10.) Warum sie aber am allermeisten durch meine publicirten Monats-Gespräche wider mich irritiret worden, (§. 11.) und hernach durch meine Schrifft von der Ehe Fürstlicher Lutherischer und Reformirter Personen. (§. 12.) Warum ich die Autores Decadum, Trigarum u. andere Deos minorum Gentium, als den Autorem der curieusen Monatlichen Unterredungen, item den Autorem des An. 1689. edirten Bedenckens über den Januarium 1688. meiner Schertz und ernsthafften Gedancken nicht auch unter die Classe meiner grösten Feinde gerechnet. (§. 13.) Von D. Pfeiffers publicirten groben Paßquill wieder mein letztes Teutsches zu Leipzig herausgegebenes Programma (das ich hernach meinen kleinen teutschen Schrifften mit einverleibet, und hinter besagtes Programma p. 271. seq. mit andrücken lassen) ingleichen was dieser mein offenhertzigster Verfolger zu Leipzig, für eine Erinnerung zu Dreßden bekommen, als er daselbst, ehe er nach Lübeck gezogen, Abschied genommen, daß er Peter Schippings Paßquill in der Kirche unter der Predigt gelesen. (§. 14.) Kurtze Erzehlung der Ursachen, warum ich diese Dedication in specie an den Herrn Magium gerichtet. (§. 15.) Bescheinigung, daß er von dem Schippingischen Paßquill der

vor-

vornehmste Urheber sey. (§.16) Seine neue injurieuse Lästerung wieder mich in seiner Dania orthodoxa (.§.17.) Uberlassung des Lesers Urtheil, ob Herrn Masii Interesse Principum oder mein dawieder geschriebener December den Titul eines libelli famosi verdiene. (§. 18.) Special-Beantwortungen der vielen Schmähungen wider mich. Und zwar I. daß er geschrieben, ich wäre ein Simei. (§.19.) II. Daß ich von denen Reformirten gedungen sey, ihn zu schmähen. (§.20.) III. Daß, nachdem mir Peter Schipping geantwortet, ich durch den andern libellum famosum, mich als ein rechter tummer Teuffel selbst prostituiret. (§.21.) IV. Daß Se. Königl. Majest. diese meine letzte Schrifft durch den Hencker verbrannt zu werden, verdammet hätte (§.22.) V. Daß Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen mich ehestens dahin bewegen würde, daß ich einen öffentlichen Wiederruff thun müste. (§. 23.) VI. Daß ein Theologus sich schämen solte, bey so scurrilischen Schrifften, wie die meinige wären, Schutz zu suchen. (§. 24.) Erzehlung unterschiedener geheimer Umstände, die Herr Masium verleitet, sich in diesem loco seiner Daniæ orthodoxæ so vielfältig zu prostituiren. (§. 25.) Ermahnung an denselben, seinen elenden Zustand genauer zu behertzigen. (§.26.) Warum ich nicht zu bewegen gewesen, mich

seinem Verlangen freywillig zu submittiren. (§. 27.) General-Danckſagung an meine ärgſten Feinde wegen ihrer Verfolgung. (§. 28.) Sonderlicher Vortheil dieſer Dedication, daß ich mich wegen Uberlieferung derſelben in keine Unkoſten zu ſtecken hätte. (§. ult.)

Wie es mit der darauf erfolgten Verbrennung meiner Schrifften zugegangen.

§. XXXI. Bey dieſer Dedication endigte ſich nun der andere Actus dieſer Maſio-Thomaſianiſchen Tragicomœdie. In dem dritten wird nunmehro zu erzehlen ſeyn, was Herr Maſius und ſein Conſorte, der Hencker, zu Coppenhagen mit Verbrennung meiner Schrifften vorgenommen, als welches Werck ſo deutlich nicht iſt, als man ſich es insgemein einbildet, und dannenhero auch wohl meritiret, daß die gemiſchten und unter einander geworffenen Umſtände ſo viel möglich, erleutert werden, zumahl da man weder aus Leſung der Streitſchrifften, noch auch aus denen deswegen damahls gedruckten Zeitungen recht klug werden konte, und vielweniger jetzo capable ſeyn kan, die Sache deutlich zu begreiffen, wenn man nicht die gantze Connexion dieſes Handels vom Anfang bis hieher wohl betrachtet, auch dasjenige, was davon bald ferner wird gemeldet werden, bedachtſam überleget.

Was Herr Maſius und

§. XXXII. Es iſt bisher gemeldet worden, daß Herr Maſius in der Dania orthodoxa

doxa unter andern von mir geschrieben, daß Se. Königl. Majestät nach Dero Gerechtigkeit und Liebe gegen die Theologos, meine Schrifften des Henckers Nach-Feuer übergeben hätte (carnificis ultricibus flammis addixit). Ich hatte in der Dedication §. 22. gemeldet, daß in Dännemarck niemand davon etwas bewust wäre, daß meine Monate verbrannt worden. Auf diese meine Dedication nun hatte sich Hubertus Mosanus in seinem Ferneren Bericht Cap. I. p. 3. folgender massen bezogen: Anfangs ist bekandt, daß D. Andreæ und Herr D. Thomasius Masio sein unzeitiges Vornehmen schon gezeiget, der Erfolg hat auch gegeben, bey wem bisher das letzte Wort geblieben. Ehrliche Leute aber gar Pasquillanten, Simei und dergleichen, oder ihre Schrifften henckermäßig zu nennen, stehet in denen Händen der Justiz zu erwegen. Wiewohl auch hierinnen der Herr D. Thomasius seiner unvergessen geblieben, und in der Vorrede (Dedication) über seine Monatliche Gedancken von Anno 1689. Masio zur Gnüge geantworter. Noch mehr zu provociren, ist viel zu kühne, weil er mit der gegenwärtigen noch nicht fertig ist. Hierwieder wolte sich nun Masius in seiner *Generalen* Wiederlegung des Ferneren

Huberto Mosano von in ihren Streit-Schrifften erwehnet.

Berichts *Cap.* 4. §. 7. *p.* 78. auf folgende Weise verantworten: Der vornehmen Leute Schrifften gegen Masium, hätte Becmann nur nicht gedencken sollen: Er hat gar keine Ehre davon. Was er selbst von D. Andreæ Unternehmen geurtheilet, ist ihm ja bekandt. Was Thomasium betrifft, hat mein Allergnädigster König und Herr seine Schmäh-Schrifft schon verbrennen lassen, die Justice hat darinn erkandt. Becmann temperire seine hitzige Feder ꝛc. Die Pasquillanten will ich der Justiz überlassen. Und weil Becmann einen öffentlichen Pasquillanten approbiret, wird er sich hinführo zu erklähren haben, wofür er wolle gehalten seyn. *Nescio, quid serus vesper vehat.* Auf gleichen Schlag hatte er schon zuvor *Cap.* 2. §. *ult. p.* 31. gedrohet. Becmann sehe sich vor mit seiner Schreib-Art, er darff nur einige gradus mehr der vorigen Kühnheit hinzu thun, um das Maaß einer solchen Pasquille voll zu machen, die da meritire von Meister H. illuminiret zu werden. Herr Becmann beantwortet in seiner Abfertigung der generalen Wiederlegung obige beyde Passage solchergestalt: Die letztere p. 28. Ja, so hats Masius schon mit dem Herrn D. Thomasio gemacht. So lautet es

auch

auch über den Herrn *D. Andreæ in Epistola ad Dn. Botsaccum p. 49. Ne illud nescias. Domine Andreæ, me ipso interprete, meliorem tibi mentem precantur Dani, & ut publicam ignominiam caveas jam altera vice serio monent.* Nun soll die Reihe auch an Mosanum kommen. Ein stattlicher Fons solutionis: Troz mache sich einer an Joab. 2. Sam. 20. v. 11. Aber höret Masi, wollet ihr allen ehrlichen Leuten mit dem Hencker dräuen, so müsset ihr nicht ganze Kirchen, Länder und Völcker als unredliche Leute, Schelme, Meuchelmörder ausschreyen. Ihr haranguiret so viel, in eurer Vorrede, daß man Jesuitische Griffe brauche, und aus einer Theologischen Controversie ein Staats-Crimen mache, und ihr wollet selbst mit Eurer Theologischen Controverse allenthalben vor den Hencker gehen. Wie wirds denn nun mit eurer gedräueten Disputation de Hæreticidio werden, wenn ihr selbst immer den Hencker im Munde führet? Gewißlich, die hohe Königl. Regierung in Dännemarck wird dergestalt immer was zu thun haben, mit Verbrennung von Masii Gegentheils Schriften, denn er erreget mit seiner unartigen Feder immer mehr Hohe und Niedere. Und

wenn sie ihm denn eins auf den Pelz geben, so ist stracks Lermen und Feuer in allen Gassen. Wie gedacht, es ist ein sehr compendieuser fons solutionis, aber von weiteren Aussehen, als Masio wohl düncken mag. Denn die Leute werden nicht alleine nichts darnach fragen, und Masium dessen ungeacht weiter urgiren. Sondern ich fürchte auch, Masius werde selbst über lang oder kurtz etwas erfahren müssen, davon der Prophet Ahias eben, wie zu seiner Zeit, würde reden können, und wos ist nun gemacht? 1. Reg. 14. v. 14. Die erste passage bekam p. 58. ihre Abfertigung mit diesen Worten: Des Herrn D. Andreæ Person und Schrifften veneriret Mosanus billig, Masius hingegen hat ihn schon mit publiquer Beschimpffung gedräuet, und muß also hier nicht Calumnien mit Calumnien häuffen. Der Actus mit dem Herrn D. Thomasio versiret in höhern Händen. Indessen kan Masius nicht leugnen, daß es bloß auf sein Angeben und ungehört den Herrn Thomasium geschehen. Wir haben auch oben p. 28. schon gesehen, daß Masius ihm diese neue mode zu antworten, zu einem neuen Refugio erwehlet.

§. XXXIII.

§. XXXIII. Ob nun wohl aus denen bishero erzehlten locis so viel erhellete, daß Herr Masius meine Schrifften nach der an ihm ergangenen Dedication meiner Monate hatte verbrennen lassen, so kan man doch daraus ferner keine Umstände bemercken, wie dießfalls der Herr Masius den Königlichen Befehl, dessen er erwehnet, erhalten. Und also verwundert man sich destomehr, daß, da der Herr Masius zu meiner desto empfindlichern Kränckung diese Verbrennung, so bald solche geschehen, in die Zeitungen setzen liesse, auch vermuthlich das Concept selbsten aufgesetzet hatte, dennoch diese Zeitungen unpartheyische, jedoch curieuse Leute nicht viel klüger machte, als sie zuvorher waren. Denn so lauteten dieselbe: Coppenhagen den 9. Martii (1691.) Es sind allhier frühe auf des Königl. Policey-Meisters Clauß Rasch Anordnung eines Pasquillanten, Christian Thomasii Schmähe-Schrifften, welche er hiervor und nun wieder aufs neue gegen hiesigen Theologum, Herrn D. Masium heraus gegeben, auf Ihrer Königl. Majestät ernsten Befehl, krafft der Verordnung, die allerhöchst gedachte Ihre Königl. Majestät den 8. Junii 1689. publiciren lassen, auf hiesigen Neuen Marckt durch des Büttels Hand cum infamia Autoris öffent-

Formalia der Coppenhagischen Zeitungen.

öffentlich in Gegenwart einer grossen Menge Leute verbrannt worden. Und ob sich zwar meine Adversarii über diese Zeitung sehr ergötzten, meine guten Freunde aber nebst mir sich ziemlich drüber ärgerten, und endlich die Unpartheyischen mit Verlangen erwarteten, was aus diesen neuen Specimine Masiano de Interesse Principum circa religionem Evangelicam für neue das Freue Lutherthum vermehrende Früchte ferner erwachsen würden; so entstanden doch bey allen dreyen Partheyen viele dubia und Fragen über diese Coppenhagener Zeitung, wie dieselbe zu verstehen wäre, zu welchen allen der Haupt-Umstand das meiste beytruge; Wie es doch zugienge, daß der Befehl vom 8. Junii 1689. erst den 9. Martii 1691. zur Execution gebracht worden? Ich will dannenhero anjetzo nur die vornehmsten dubia, wie ich solche damahls gehöret und aufgezeichnet, jedoch promiscue und ohne genaue Anmerckungen, welche von denen dreyen nur gemeldeten Classen dieselbe gemacht, vortragen, und des Lesers curiosität überlassen; zu welcher Classe er jede von diesen Fragen selbst bringen wolle.

Gar viele Zweifel von dem eigentli-

§. XXXIV. 1) Wie hat Anno 1689. d. 8. Junii ein Königl. Befehl observato Juris ordine publiciret werden können, Thomasii Schrifften zu verbrennen, da doch

doch zu derselben Zeit Se. Königl. Majestät in Dännemarck bey Thomasii damahliger Obrigkeit seine Bestraffung noch nicht gesucht, sondern solches erst den 12. Junii (vide supra §. X.) geschehen war? 2) War denn dieser Befehl cum causæ cognitione ertheilet, oder auf blosse falsche Anklage des Herrn Masii sub & obreptitie erhalten worden? 3) Hatte Se. Kön. Majestät den Befehl selbst unterschrieben, oder hatte es nur etwan die Regierung unter Königlichen Nahmen gethan? 4) Wie muste doch wohl eigentlich der Inhalt des Befehls lauten? und 5) aus was Ursachen hat doch der Herr Masius zu desto besserer information aller unpartheyischen Menschen, den Inhalt dieses Befehls nicht publiciren lassen? 6) An wem ist doch der Befehl ergangen? an die Regierung, oder an Herrn Masium, oder an den Policey-Meister, oder an wem sonsten? 7) Warum ist denn dieser Befehl nicht eher exequiret worden? 8) Hat vielleicht die Regierung deßwegen in geziemender submission Erinnerungen gethan? 9) Oder hat Herr Masius, als ein exemplum sine exemplo eines Christlichen Theologi, wohl gar für Thomasium gebeten, und dadurch die execution verhindert und aufgehalten? 10) Wann aber dieses wäre, wie ist es denn kommen, daß er schon Anno 1689. in Dania orthodoxa

chen Verstande dieser Zeitungen.

von dieser Verbrennung geprahlet, und zwar mit zweydeutigen Worten, daß man nicht eigentlich wuste, ob diese Verbrennung schon würcklich geschehen wäre, oder mit ehesten geschehen solte? 11) Warum hat denn der Herr Masius auch das gantze 1690ste Jahr über verhindert, daß dieser Befehl nicht zur execution kommen? 12) War denn dem Herrn Clauß Rasch anbefohlen, daß er præcise den 9. Martii 1691. diese execution angeordnet? 13) Ob dieses nicht von Herrn Masio geschehen? 14) Worinne denn diese Anordnung bestanden, ob es nur so viel bedeute, daß er dem Büttel befohlen, die Sache zu verrichten, oder ob er auch den Büttel unterrichtet, wie er sich bey diesem actu verhalten müsse? 15) Ob bey diesem Unterricht auch Herr Masius mit concurriret? 16) Ob denn Bruder Clauß und Bruder Hector das officium besser verstanden als der Büttel selbst? oder ob sie auch den dritten Bruder Achilles (welches des Büttels Vornahme war) nicht selbst mit zu rathe gezogen, secundum axioma vulgatum, quod tres faciant collegium? 17) Ob durch die hiebevor herausgegebene Schrifften nur der Majus und Junius Anno 1689. oder auch der December 1688. verstanden werde, und durch die neue die Dedication Anno 1690.? 18) Ob wohl zu præsumiren sey, daß in dem Befehl

des

des Decembers gedacht worden, da doch derselbe Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen dediciret gewesen? 19) Wie der Befehl, der im Anfang des Junii datirt, von dem Junio 1689. und von der Dedication 1690. hätte reden können? 20) Ob denn Bruder Clauß und Bruder Achilles den Hector nicht erinnert, was er aus sich selbst mache, wenn er mit dem Majo und Junio auch des Peter Schippings Schrifft selbst mit verbrennen liesse? 21) Ob in denen Worten, *cum infamia Autoris*, durch den Autorem der Autor der Schrifften, oder der Autor, der den Königl. Befehl ausgebracht, verstanden werde, und warum Herr Masius seinen mentem nicht deutlicher exprimiret? 22) Ob denn unter der grossen Menge Leute, die gegenwärtig gewesen seyn solten auch der Herr Masius und sein Peter Schipping gewesen? 23) Ob diese beyde nicht vermuthlich, um diesen actum desto besser zu sehen, vor allen andern Volck dem Achilli am nächsten gestanden? 24) Wenn ja Peter und Hector zwey unterschiedene Personen seyn solten, ob denn nicht Peter hertzlich geweinet, da hingegen Hector sich für Freude kaum lassen können? u. s. w.

§. XXXV. Alle diese Fragen zu beantworten, oder auch nur meine eigne Gedancken davon zu sagen, würde sich nicht der Mühe

Meine muthmaßliche Ge-

dancken davon.

Mühe verlohnen, auch viel zu weitläufftig fallen. Ich will derowegen nur meine Muthmassungen von denen vornehmsten mit wenigen melden. Herr M.sius war ziemlich unruhig, da er gewahr wurde, daß nach publication des Schippingischen Paßquills, und nachdem selbiger durch Vermittelung seiner Herrn Confratrum zu Leipzig wieder war nachgedrucket worden, alle ihre gebrauchte und oben erzehlte intriguen nicht hatten verhindern können, daß ich nicht in dem Majo 1689. die Helffte des Schippingischen Werckgens vermittelst meiner beygefügten noten wiederleget hätte. Da er aber aus dem Ende des ihm zugeschickten Maji p. 416. gewahr wurde, daß ich mir vorgesetzt, die andere Helffte der Wiederlegung des Schipping. Gesprächs bis auf den Sept. des 1689. Jahrs zu versparen, vermeynete er dieses mein Vorhaben nicht nachdrücklicher zu verhindern, als wenn er den Majum je eher je lieber durch den Hencker verbrennen liesse. Und zu diesem Ende erlangte er den Befehl vom 8. Junii sub & obreptitie, ob gleich (weil er selbst die Umstände auf das sorgfältigste cachiret) hier in Teutschland unbekandt geblieben, wie der Inhalt desselben gelautet, und wer selbigen unterschrieben. Dem sey aber nun wie ihm wolle, so mochten ihm wohl einige von seinen guten Freunden, die vernünfftiger als er, waren,

ren, rathen, daß er mit exequirung des erhaltenen Befehls sich ja nicht übereilen, und hiemit seinen Feinden Gelegenheit geben solte, ihn mit guten Grunde einer brutalität zu beschuldigen, zumahlen wenn er zugleich des Peter Schippings Schrifft mit verbrennen liesse. Dieses mochte ihn nun bewegen, daß er die execution auffschobe, und interim das Königl. Schreiben unter dem dato des 12. Junii erhielte, durch dessen Erlangung er so viel in Sachsen auszubringen gedachte, daß mir zum wenigsten verboten würde, in dem September die andere Helfte meiner refutation des Schippings nicht zu publiciren: Solte er nun auch über dieses erhalten, daß mir in Sachsen die Revocation zuerkennet würde, so könnte er sodann mit besserer legalität den Befehl wegen des Verbrennens meiner revocirten Schrifften, exequiren. Wenn er es aber auch nicht erhielte, so könte ihm doch allenfalls die denegation dieses seines petiti zu einigen prætext dienen, mit bessern Schein des Rechtens die Verbrennung meiner Schrift durch den Hencker vollziehen zu lassen. So bald ich nun in Sachsen Nachricht erhielte, daß das Königl. Schreiben daselbst angelanget wäre, änderte ich meinen ersten Vorsatz, u. publicirte den andern Theil der refutation der Schippingischen Schrifft an statt des Septembers alsbald im Junio,

wie-

wiewohl ich eine andere Ursache daselbst p. 417. vorwendete. Und also fiel ein gutes Theil von des Herrn Masii intention hinweg. Indessen, da er sich von neuen übereilet, und noch im besagten 1689sten Jahr in seiner Dania orthodoxa mich wiederum geschmähet, auch von dem Befehl, wegen Verbrennung meiner Schrifften, zur Unzeit geprahlet hatte, und sich solchergestalt befahren muste, daß ich solches nicht unbeantwortet lassen würde, und noch immer von seinen Correspondenten in Sachsen vertröstet wurde, daß schon zu rechter Zeit mir die Revocation auferleget werden solte; bemühete er sich von neuem, daß unterdessen zum wenigsten mir anbefohlen werden möchte, daß ich wieder ihn nichts weiter schreiben solte, und da er erfuhr, daß solches im Febr. 1690. geschehen wäre (vide supra §. XXIV.) hoffte er auch, daß es mit der Revocation bald seine Richtigkeit haben, oder doch zum wenigsten ich in Sachsen wegen noch anderer Anklagen in gefängliche Hafft gerathen würde, und er so dann cum applausu Reverendorum Dominorum γνησίως hæreticum omnium die Verbrennung meiner Schrifften solennissime würde vornehmen, oder wohl gar in Kupffer können stechen lassen. Nun wurde freylich auch dieses Concept ziemlich dadurch verrückt, daß er vernehmen muste, wie ich im

Mar-

Martio des 1689sten Jahrs der allbereit ad actum proximum gebrachten captur entgangen, und bald darauf in Chur-Brandenburgische Dienste gekommen wäre; Denn da konnte er sich leichte einbilden, daß er nunmehro, da ich bey einem mächtigen Potentaten, der Reformirter Religion wäre, in Dienste und Schutz genommen worden, sich noch weniger, als vorher, mit Verbrennung meiner Schrifften übereilen müste, zumahlen, da auch zu gleicher Zeit zwischen ihm und Herrn D. Becmannen eben wegen seines Interesse Principum der Streit angieng, und dieser in seinen Ersten Bericht auf meine Abfertigung des Schippingischen Gesprächs sich bezogen, er aber in der Antwort erst versuchen wolte, wie es von mir und meinen Patronen im Brandenburgischen würde aufgenommen werden, wenn er mich einen Pasquillanten schälte: (vide supra §. XXVII.) So wolte er auch erst warten, ob ich in Halle mich unterstehen würde, eine neue Schrifft wieder ihn zu publiciren, und ihm also einen prætext an die Hand geben würde, seines Büttels Hülffe zu imploriren. Da nun endlich gegen das Ende des 1690sten Jahrs meine Dedication von mir publiciret wurde, und er befand, daß ich in derselben seine in Dania orthodoxa wieder mich ausgestossene Schmähungen dergestalt gründlich abgewi-

wiesen hatte, daß er nicht das geringste mit Vernunfft wieder mich aufzubringen vermochte; auch kurtz darauf Molanus sich auf diese meine Dedication bezoge, (vide supra §. XXXII.) gerieth der gute Herr Masius in eine geistliche Raserey, oder in ein sehr hitziges Gemüths-Fieber in lenlu mystico, daß er sich feste beredete, ich hätte durch diese meine Dedication seine Theologische und zwar γνησίως Lutherische Majestät auf das höchste beleidiget, und fuhre also in dieser seiner unvernünfftigen Hitze über Hals über Kopff fort, nicht nur den 9. Martii 1691. oberwehnter massen mit Vorzeigung des Rescripts von Anno 1689. durch den Büttel meine ihm nicht anstehende Schrifften insgesammt (per interpretationem extensivam tanquam in causa ipsi maxime favorabili) verbrennen zu lassen, und sich dabey feste zu bereden, daß er als damahlen Lutherischer Pabst in Dännemarck undisputirlichen Fug und Macht hätte, mich nicht allein in Dännemarck, sondern auch in Brandenburgischen und Sächsischen cum effectu zu infamiren, sondern sein hitziges Fieber und dessen noch etliche Monate daurende paroxysmi giengen gar so weit, daß er auch die Reformirten Theologos D. Andreæ und D. Becmannen mit dergleichen Henckers-Feuer bedrohete. (vide d. §. XXXII.)

§. XXXVI.

§. XXXVI. Wie ich nun nochmahlen diese meine Muthmassung über den dritten actum der Masianischen Händel dem Gutachten des Lesers überlasse; also muß ich nun ferner melden, wie die Sache von Seiten derer Reformirten Herrn Theologorum und meiner angesehen worden, und was von unserer Seite als der vierdte actus drauf erfolget sey, wiewohl ich, als bisher geschehen, dasjenige, was die Reformirte Herren Theologos betrifft, nur überhaupt anführen, und meine Händel mit denen Ihrigen nicht genau vermischen werde. Es war ihnen im geringsten weder nach denen weltlichen noch geistlichen Rechten zu verdencken, daß sie diese scharffrichterliche Bedrohung als eine sehr straffbahre injurie aufnahmen, und bey Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg deshalb umständlich sich beschwereten, auch durch Anführung vieler wichtigen Ursachen begehreten, daß deßwegen nebst ihrer Satisfaction Herr Masius empfindlich bestraffet werden, und Se. Churfl. Durchl. nachdrückliche Vorstellung bey Sr. Königl. Majestät in Dännemarck ihnen zu beyden verhelffen möchte. Wozu noch ferner kam, daß Masius in seinem so genannten **Treuen Lutherthum** viele harte Injurien wieder die Reformirten und sonsten ausgestossen hatte, wie hiervon die nachfolgende acht Classes excerpiret

Was nun dieser Verbrennung halber anzufangen.

und nach Hoffe übergeben wurden. I. **Wieder die gantze Reformirte Religion.** 1) Es sey nicht Zeit, die Welt mehr zu überreden, daß aller Reformirten Lehre und Thaten mit Respect der Unterhanen gegen die hohe Obrigkeit übereinstimmen, da man so viel Schmähschrifften von der zuläßigen Gegenwehr der Unterthanen, Calvinischer Seiten ausstreuet, **Vorrede** p. 1. 2) Lutherus hätte scapham scapham geheissen, daß der Schwermer-Geist (der Reformirten) aufrührisch und mörderisch bleibe *p.* 199. 3) Etliche teutsche Fürsten hätten der Calvinischen Religion das Zeugniß gegeben, daß der Zvvinglianismus ein Spiritus seditiosus wäre. *p.* 160. *p.* 167. & 170. 4) Die gröste Monarchomachi nach Amesii Urtheil, wären die grösten Heiligen der Reformirten Kirche *p.* 49. 5) Die Zvvinglii principia haben, müsten alle Schelmen seyn *p.* 69. II. **Ob auch wohl Masius prætendiret, er verstehe nicht die gantze Reformirte Kirche, sondern nur particuliere Personen, so ist doch protestatio facto contraria.** Denn er saget 6) daß die vornehmste Reformirte Doctores gefährliche Hypotheses gegen die Obrigkeit hägen *p.* 157. 7) Es sey unstreitig, daß man der Reformirten Meynung aus Zusammenstimmung ihrer vornehmsten Lehrer judiciren könne. *p.* 164. & *p.* 16.

p.16. 8) Daß alle Reformirte insgesamt gefährliche principia formiren p.155. 9) Daß keiner leicht zu finden, der in allen Stücken der Obrigkeit gebe, was ihr gehöre p. 159. 10) So gemein ist die Reformirte Lehre von der Gegenwehr, daß fast kein Systema oder Compendium Theologicum heraus kommt, in welchem sie nicht directe vel indirecte verthädiget wird p.284. 11) Daß die Calviniſten (zum wenigsten die Presbyterianer) gefährliche Lehren wider die hohe Obrigkeit hegen, ist gar beweißlich. p. 161. Er sagt aber weiter. 12) Es ist bekandt, daß, die Episcopales ausgenommen, alle übrige Reformirten gute Presbyterianer seynd p. 162. **III. Wieder die meiste Reformirte Lehrer.** 13) Zvvinglius sey grob aufrührisch p.67. 14) Pareus sey grob rebellisch p.59. 15) Calvinus habe aufrührische passagen p. 99. und so weiter, davon alle Blätter voll seyn. **IV. Wieder ganze Länder und Völcker, in specie die Holländische Republique.** 16) Wilhelm, Printz von Orange und andere Holländische Herren, hätten Calvini aufrührischen Principiis gefolget, in gäntzlicher Verwerffung des Königs Philippi II. p. 94. 17) Es ist nichts neues, daß man in Holland Grotii Meynung superioribus Magistratibus non esse resistendum, verwirfft, als eine Lehre, die nicht gut reformirt sey, und

die mit denen Calviniſchen Thaten nicht überein ſtimme. *p.* 179. 18) Voetii Landsleute in Holland hätten eine zeitlang mit ſo viel Schrifften den Haß der Monarchie zu erkennen gegeben, daß man nicht zweiffele, eſſe regiæ Majeſtati iniquos. *p.* 227. **V. Wieder die Schweitzeriſche Republique.** 19. Bucanus führet eine rebelliſche Lehre, da er ſaget: Sic Helverii juſte excuſſerunt Auſtriacos, inuſitatam crudelitatem exercentes. *p.* 174. Hieher gehöret, was oben num. 5. erwehnet, daß die, ſo Zvvinglii principiis folgen, Schelme ſeynd. **VI. Wieder die Engliſche Nation.** 20) Calvinus hat ſo viel Schüler gemachet, daß die Unterthanen eines gantzen Königreiches ſeine lection wohl gefaſſet, und im Werck practiciret haben *p.* 100. 21) Facta, da man einen König den Kopff herunter geſchlagen, wie in Engelland, rechtmäßige Obrigkeit dethroniſiret, und zwar aus Trieb ſeiner Religion. *p.* 294. Dieſe Worte, **wie in Engelland**, ſtehen ambigue, bekommen aber ihr Licht, aus dem, was Maſius unter Peter Schippings Nahmen geſchrieben, nemlich 22) Wer wüſte, ob alle Lutheriſche Theologi des Königs Wilhelmi Zug in Engelland approbiret? 23) Die Engliſche Confeſſionen ſagen nicht, daß man keinen König abſetzen oder aus dem Lande jagen, oder den

Kopff abschlagen könne *p.* 21. 24) In der Wiederlegung des Buches Parlamentum pacificum genannt, wären unzehlige gottlose, aufrührige Principia *p.* 229. Da doch dieses Buch bloß zur remonstration der Jurium Ihrer Königl. Majestät in Engelland, Königs Wilhelmi III. und der Engtischen Nation geschrieben, hingegen das sogenannte Buch, Parlamentum pacificum, wieder alle Evangelische, und vor das Interesse des Königs Jacobi geschrieben. **VII. Wieder die Churfürsten zu Brandenburg.** 25) Der Berlinische Aufruhr an. 1615. sey lächerlich, und was dergleichen mehr *p.* 295. 296. zu finden. 26) Der König in Pohlen Premislaus sey von Brandenburgischen ausgeschickten Sicariis ermordet worden *p.* 291. **IIX. Wieder die Dänische Nation** 27) Werden aus Luthero aufrührische Gottes-Diebe genannt.

§. XXXVII. So viel Ursachen aber die Reformirten Herren Theologi hatten, sich über Masii injurien zu beklagen, und deswegen satisfaction zu begehren, so vielmehr Ursache konte ich auf meiner Seiten anführen, wegen Verbrennung meiner Schrifften, dergleichen und noch viel ein mehreres zu prætendiren. Jedoch hatte ich solches zu thun nie in willens, und zwar aus folgenden Ursachen. 1) Ein Mensch hat Fug und Macht alle rechmäßige Dinge zu thun, aber

Meine deßhalben alsbald gefaßte resolution.

es nutzet nicht alles. 2) Tacitus (oder Seneca) sagen sehr vernünfftig: Ein kluger Mann thäte sehr weißlich, wenn er die ihm zugefügte injurien verachtete, und sich deswegen nicht alterirte. Denn wenn er das letzte thäte, und deshalb Rache suchete, möchten viele gedencken, er müsse sich nicht gäntzlich gerecht wissen, sondern doch etwas an denen Dingen, die man ihn beschuldiget, und deßhalben injuriren wollen, dran seyn. (*Spreta vilescunt: si iraſcaris, agnita videntur.*) 3) Socrates hat es klüger gemacht, da ihn einer (den ich jetzo Sempronium nennen will) mit real-injurien beleget, und im Gesicht also zerschlagen, daß er kaum aus denen Augen sehen können: Denn er ist alsbald unter die Leute mit seinem beschimpfften Angesicht gegangen, und hat einen Zettul auf seine Stirne kleben lassen, daran diese Worte gestanden: **Dieses ist das Werck des Sempronii.** 4) in Processibus injuriarum lucramur nihil aut parum. 5) Favor in Judice plus valet quam Lex in Codice. 6) Ich will den Fall setzen, daß Herr Masius mich hätte abmahlen oder gar in Wachs poussiren und an die Kirchthüre setzen lassen, und hätte alsdann nicht in Compagnie des Büttels, sondern in einer solennen Procession nebst seinen Herren Confratribus in gantz Europa, in selbst eigner hoher Person sich dahin ver-

verfüget, und diesem meinem Wachsbilde jeder von ihnen drey förmliche Nasenstüber gegeben, und ein jeder dabey ausgeruffen: In infamiam Thomasii: Würde mich nicht ein jeder vernünfftiger Mensch hertzlich ausgelachet haben, wenn ich mir hätte vornehmen wollen, mich in Halle folgender gestalt zu revangiren, daß ich nebst meinen Auditoribus an Herrn Masii Bilde eine gleiche Rache ausgeübet hätte. Deßwegen nahm ich mir alsbald für, die Schrifft, die ich hernach unter Attilæ Friedrich Frommholds Nahmen publiciren lassen, zu verfertigen, und darinne den Herrn Masio seine Thorheit durch rechtsgegründete Ursachen, jedoch ohne Meldung seiner und derer zu seinem facto in specie gehörigen Umstände bescheidentlich zu refutiren, wie ich mich denn auch bald darüber machte, und in wenig Tagen diese Arbeit völlig absolvirte.

§. XXXIIX. Dieweil aber auch die Regeln der Klugheit erforderten, daß ich vor publicirung derselbigen meine allhier in Brandenburgischen Landen sich befindende gute Freunde um Rath fragte, so vermeynten viele von denenselben, daß ich mich damit nicht übereilen, und dadurch communi causæ Schaden zufügen solte, indem sie gantz anderes Sinnes wären, und verhofften, wegen der offenbahren Gerechtigkeit

Jedoch nach vorhergegangener Denunciation.

unserer gemeinen Sache eine eclatante satisfaction zu erhalten. Zudeme müste ich auch bedencken, daß, da ich nunmehro in Churfürstl. Diensten wäre, diese Beschimpfung mich nicht alleine, sondern auch per indirectum meine hohe Landes-Obrigkeit selbst beträffe. Derowegen wäre ich verbunden, für allen Dingen bey Sr. Churfl. Durchl. schrifftlich einzukommen, und Malium daselbst zu verklagen, auch um Verschaffung einer nachdrücklichen Satisfaction unterthänigst zu suppliciren. Dieses bewegte mich, daß ich nach bedachtsamer Uberlegung des Begehrens meiner Freunde ihnen zur Antwort gabe, daß ich mit der publicirung meiner Schrifften etliche Monat in Ruhe stehen, auch eine Supplique an S. Churfl. Durchl. verfertigen, aber dabey nichts begehren, sondern bloß des Malii facta denunciren wolte: massen ich denn auch gleich den 24. Martii 1691. diesem meinem Versprechen nachkam, und nachdem ich in meiner Supplique dasjenige, was zwischen mir und Malio passiret war, so kurtz als möglich nach allen nöthigen bisher ausführlich erzehlten Umständen vorgestellet hatte, schloß ich dieselbe folgender massen: Ob nun wohl hiebey allenthalben ich mich meines guten Gewissens getröste, auch alle meine Schrifften für der gantzen ehrbaren Welt Augen liegen, und allhier zu Halle

unter

unter gewöhnlicher Censur gedrucket worden, und ich solchergestalt versichert bin, daß durch diese offenbahre und wider alle natürliche und Christliche Rechte mir angethane Gewalt, mein ehrlicher Nahme keinesweges im geringsten gekräncket werden können, ich auch lediglich die Sache meines Orts GOtt zu befehlen gesonnen bin, so habe doch in Betrachtung der hohen Churfürstl. Gnade, die Ew. Churfl. Durchl. mir bisher unverdient erwiesen, indem Selbige fürm Jahr zu Dero Rath gnädigst mich bestellet, so wohl auch in Erwegung, daß das Hauptwerck Ew. Churfl. Durchl. als das Haupt der Reformirten Potentaten in Teutschland mehr als mich touchiret, meiner unterthänigsten Pflicht zu seyn erachtet, der Sachen Beschaffenheit in Eyl unterthänigst zu denunciren, zu Dero gnädigsten Gefallen stellend, was Ew. Churfl. Durchl. hierinnen wegen Dero eigenem hohen Interesse gnädigst zu verordnen und anzubefehlen geruhen wollen.

§. XXXIX. Ich wurde hierauf benachrichtiget, daß S. Churfl. Durchl. sub dato den 18. April. 1691. an S. Königl. Majestät in Dännemarck auf folgende Weise geschrieben hatte. P. P. Ew. Königl. Majestät mögen Wir hiemit Freund-Vetterlich und dienstlich nicht verhalten, was gestalt Deroselben Theologus, Hector

Churfl. Schreiben nach Dännemarck.

Gottfried Masius für etlichen Monaten in einem von ihm, unter dem Titul des **Treuen Lutherthums** publicirten Buche, unterschiedene schwere injurien wieder die Reformirte Religion und deren Zugethane ausgegossen, auch damit gantze Gemeinden und Völcker, nicht weniger auch unterschiedene hohe Potentaten gröblich angegriffen, wie solches zum theil aus dem beygefügten Extract sothanem Buches mit mehrerem zu ersehen. Ob wir nun zwar einem von Unsern Theologis gnädigst verstattet, dasjenige, was die Controversie selbsten, wie auch die Theologos und Lehrer der Evangelischen Reformirten Religion anbelanget, zu beantworten, so lassen sich dennoch die in besagten Masii Buch enthaltene publique und grobe injurien dergestalt nicht abthun. Wann dann Ew. Königl. Majestät sonder Zweiffel auf gedachten Masii Veranlassung eines von unserem Bedienten, benahmentlich *Christian Thomasii* Schrifft wieder Masium, als einen Paßquill öffentlich durch den Hencker verbrennen lassen, massen solches durch öffentliche Gazetten aus Coppenhagen vom 9ten Mart. jüngsthin bekandt gemachet worden, da doch, wenn etwas widriges oder injurieuses in *Thomasii* Schrifften enthalten, solches nur eine privat-Sache wieder Masium seyn würde, auch weil Thomasius in

sei-

seinem Scripto seinen Nahmen vorgesetzet, solches zwar ein Scriptum injuriosum, aber kein Paßquill seyn könnte, und wenn Ew. Königl. Majest. beliebet hätte, deßhalb bey Uns die geringste Erinnerung zu thun, gleichwie Sie bey Chur-Sachsens Liebden gethan haben sollen, **Wir nach Befinden der Sachen Beschaffenheit,** zu Ew. Königl. Majest. Vergnügung den Thomasium gebührend dafür anzusehen und abzustraffen nicht ermangelt haben würden. Als ersuchen Ew. Königl. Majestät Wir hiemit Freund-Vetterlich und dienstlich, Sie geruhen auch, des Masii erwehntes Scriptum, **das Treue Lutherthum**, welches, weil es absque nomine publiciret, mehr für einen Paßquill, als ein Theologisches Scriptum zu achten ist, mit gleichmäßigen Ernst anzusehen, und deßfalls so wohl wider den Autorem selbst, als wegen publication eines so ärgerlichen und injurieusen Scripti zu erweisen, wie Wir desfalls zu Ew. Königl. Majestät das Freund und Vetterliche Vertrauen haben, und Uns versichert halten, daß Ew. Königl. Majest. auf so vieler hohen Potentaten und Völcker Ehre u. reputation mehr als auf gemeldeten Masium reflectiren werden, zumahlen desselben ietztbenanntes Buch vielmehr ein wahrhafftes Pasquill zu nennen, weil es ohne Nahmen publicret worden,

damit

damit in unverhoffter Entstehung dessen, Wir und andere Evangelische Reformirte Religions-Verwandte wegen so harter und ungegründeter imputationen u. Schmähungen, womit dieses Buch angefüllet ist, nicht selbsten veranlasset und gleichsam gezwungen werden mögen, Uns desfalls einige Satisfaction zu verschaffen. Nachdem auch besagter Masius noch mit mehreren Scriptis, und insonderheit mit einem *Pietas Calviniana erga Summum Magistratum*, dräuet, solches aber zu mehreren Erweiterungen dieses ohne das an sich selbst gantz unnützen Streits, wie auch zu grösseren Verbitterungen, unter allerseits Evangelischen, Anlaß geben würde, angesehen an Seiten Unserer Theologorum man auch nicht ermangeln würde, darauf gebührend zu antworten, als ersuchen Ew. Königliche Majestät Wir gleichfalls Freund-Vetterlich und dienstlich, den Masium, als den Anfänger dieses gantz unnützen und unnöthigen Streits, dahin nachdrücklich anzuweisen, daß er so wohl für seine Person, als auch durch andere, alles fernern Schreibens in dieser materie sich enthalten solle, welches Wir denn zu urgiren, desto mehr Ursache haben, weil es in dieser Sache nicht um eine Theologische Controversie, sondern um Ehre und Redlichkeit Unserer Evangelisch-Reformirten Glaubens-Genossen zu

thun

thun ist, welche Wir gleichwohl wieder diesen Mann vindiciren müssen, und nimmer zugeben können, daß dieselbe in öffentlichen Schrifften dergestalt angegriffen und gelästert werden sollen. Gleichwie nun Ew. Königl. Majestät um des Masii, als einer privat-Person und Unterthan Ehre zu retten, an Chur-Sachsens Liebden wegen des *Thomasii* geschrieben, also haben Wir so vielmehr Ursache, Uns dieser, als einer alle Reformirte Potentaten und Gemeinden angehenden Sache anzunehmen, der Freund-Vetterlichen Zuversicht, daß Ew. Königl. Majestät nach Dero höchstrühmlichen und welt-bekandten æquanimität hierunter gebührende und zu Unserer Satisfaction gereichende Verordnung ergehen lassen, und Uns auch mit einer gewürigen Freund-Vetterlichen Erklärung hierauf versehen werden ꝛc.

§. XL. Nach einigen Wochen erhielte ich fernere Nachricht, daß Se. Königl. Majestät in Dännemarck Masio das Churfl. Schreiben in Abschrifft communiciret, und ihm zugleich anbefohlen hatte, mit ehesten seinen allerunterthänigsten Bericht und Erklährung abzustatten, welcher auch nicht ermangelt hatte sub dato d. 9. Maji eine weitläufftige Schrifft zu übergeben, und darinne sich eusserst bemühet, nicht nur sein so genandtes **Treues Lutherthum** als ein

Masii neue Lästerung wieder mich, nebst derselben Beantwortung,

Christ-

Christliches Werck, und dabey die gantze Lutherische Kirche, auch alle Lutherische Potenzen, insonderheit aber Se. Königliche Majestät für andern interessiret wären, zu vertheydigen, sondern auch mich von neuen auf das empfindlichste zu injuriren, und doch zugleich auf das unverschämteste meine noch schärffere Bestraffung zu begehren. Gleichwie ich nun vorher dieses alles vermuthet hatte, also that ich nach Communication dieser Masianischen Schrifft nichts mehr, als daß ich meinen Freunden die fernere Ausführung dieser gantzen Sache lediglich überliesse, und zu ihrer Nachricht ihnen nur kurtze Anmerckungen über die Dinge, die mich in specie betraffen, überschickte. Und weil die vollständige Historie meiner Händel mit Masio erfordert, daß ich auch diesen Umstand nicht verschweige, so will ich theils Masii Anzüglichkeiten, theils meine kurtze noten hierbey fügen. Die excerpta aus Masii Bericht sind folgende: Der Inhalt des Churfürstl. Schreibens giebt mir gnugsam zu erkennen, daß Se. Churfl. Durchl. theils durch Thomasii Patronen a) ꝛc. gereitzet worden ꝛc. Wird auch

a) Ist eine Schmähung contra Serenissimum und Dero hohen Ministros, die Sr. Churfl. Durchl. die Gerechtigkeit meiner Sache und meine Unschuld vorgestellet.

auch Ew. Majestät hohe Ursache haben zu begehren, daß ꝛc. der Thomasische notoire Paßquill b) mit gleicher Straffe, wie hier geahndet, und durch des Henckers Hand in denen Churfürstl. Landen verbrandt werde. Alle Welt c) kan nicht anders als die-

b) Ich biete Masio trotz, daß er mir erweise daß eins von meinen Schrifften wieder ihn unter die libellos famosos zu rechnen sey, und mir nur einen einigen locum daraus allegire, wie ich ihn in notis über Peter Schippings Gespräch gewiesen habe, daß dieses Schippings Schrifft ein formales Paßquill sey. Ich sehe wohl/ Herr Masius braucht sich hier einer gewöhnlichen Sophisterey und provociret ad *notorietatem*, weil ihme vielleicht bekandt, quod notoria non indigeant probatione. Aber er confundiret gar offenbar factum & applicationem facti ad jus, oder actum physicum, & actum moralem. Facta & actus physici können wol notoria seyn, als wie notorium ist, daß ich wieder Masium geschrieben habe. Aber die applicatio facti ad jus oder actus quatenus morales sunt, sind niemalen notoria, sondern müssen allezeit ex principiis moralibus & juribus bewiesen werden.

c) Das heißt, die γνησίως Lutherani oder die Lutherischen Masianischen Zäncker und Heuchler. Wenn alle Welt meine Schrifften improbirte, warum hätte denn Masius gesagt, daß meine Patronen S. Churfürstl. Durchl. gereitzet hätten ꝛc. oder meynet er/ daß diese meine Patronen nicht unter die Welt gehören?

dieses bösen Menschen Calumnien d) improbiren, mir aber nicht verdencken, wenn ich auf Ihro Königl. Majestät allergnädigste permission ihn ferner im H. Römischen Reich gerichtlich verfolgen e) liesse. Ew. Königl. Majestät haben seine Schmäh-Schrifften nicht verbrennen lassen, wegen Religions-Puncten f) sondern wegen personellen injurien und groben calumnien. g) So kan auch gedachten Thomasii Schmähschrifft dadurch nicht entschuldiget wer-

d) Aber das ist in quæstione, ob, und wo ich Calumnien wieder Masium ausgestossen?

e) Er thue es nur, ist er ein ehrlicher Mann. Ich will mich alles gerichtlichen Ausspruchs unterwerffen.

f) Es ist freylich keine Controversia Theologica zwischen mir und Masio ventiliret worden, sondern Politica: An Deus sit causa immediate Majestatis? & ex parte religionem attingens: An Reformati salva religione sua possint principi esse fideles. Gleichwohl muß ich schliessen / daß meine Schrifft wegen dieser beyden quæstionum verbrannt worden, weil Se. Königl. Majestät in Dännemarck wegen der ersten bey Chur-Sachsen mich angeklagt, besage Dero Schreibens bey denen Actis, wegen der andern aber Masius dem Herrn Andreæ ein gleiches drohet.

g) Es wird nichts mehr von Masio gefordert, als nur daß er solches beweise, und mit dem Beziehen auf die notorietät nicht zu entwischen suche.

werden, daß er seinen Namen beygesetzet, h) weil libelli famosi sive cum expresso nomine, sive absque eo, nach denen Rechten auch in Jure civili gleich straffbar sind vid. Struvius Exerc. XLIIX. Lib. XLVII. Tit. X. nicht allein an dem Ort, wo sie zuerst ausgestreuet werden, sondern auch wo sie hinkommen. Wie denn vor einigen Jahren Ihro Königl. Majestät von Schweden dergleichen execution gegen die Paßquille eines, mit Nahmen Becmann, die er gegen Pufendorffium geschrieben, vorgenommen, obgleich der Paßquillant sich nicht unter Schwedischer Bothmäßigkeit, i) sondern in Teutschland aufhielt. Dahero dann Ihre Churfl. Durchl. mir hierin die Gerechtigkeit nicht versagen, k) sondern besagten Thomasium als einen

h) Dieses lasse ich den Herrn Concipienten, des von Sr. Churfl. Durchl. an Se. Königliche Majestät in Dännemarck abgegangenen Schreibens beantworten, denn ich bin darinnen Masii Meynung quod appositio vel omissio nominis non faciat ad essentiam libelli famosi.

i) Allein Becmann ware, als er seinen ersten Paßquill contra Pufendorffium verfertiget, unter Schwedischer Bothmäßigkeit, als Professor Londinensis.

k) Dieses ist sehr trotzig und unverschämt geredet; als wenn das ein gerecht Petitum

einen leichtfertigen Calumnianten, nach Recht und Billigkeit ansehen, und nicht zugeben werden, daß ein solcher sich der Churfürstlichen Protection rühme, l) der sich längst derselben unwürdig und verlustig gemacht hat. Als ich dann gewiß auch nicht zweiffele, wann Ew. Königl. Majestät allergnädigst belieben wird, diese momenta des Churfürsten zu Brandenburg Durchl. (wie dann darum allerunterthänigst bitte) vorzustellen, daß alsdenn höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. nicht allein Ew. Königl. Majestät rechtmäßige Abstraffung höchst billig erkennen, sondern auch vor sich die in denen Rechten versehene Straffe über den Thomasium ferner ergehen lassen werden. Dann wo diese Schreibart erst in Republica Litteraria auf-

---

wäre, dem alle Potentaten mit gröster reverenz assurgiren müsten, wenn Masius nur begehrte, daß ein rechtschaffner Mann von einem Fürsten als ein leichtfertiger Calumniante aus dem Lande gejaget würde, und an statt des Beweises ad notorietatem provocirte.

l) Mit einem Worte, es sind alles so offenbahre Schmähungen, die den geringsten Grund nicht haben, auch Sr. Churfl. Durchl. gehörigen unterthänigsten respect mehr als meinen ehrlichen Nahmen blessiren, daß es mir leid seyn solte, um deren Beantwortung willen ferner eine Feder anzusetzen.

aufkommet, so kan kein ehrlicher Mann mehr sicher seyn.

§. XLI. Weil ich mir nun fest fürgenommen hatte, in dieser Sache mich mere passive zu verhalten, (ausser was die Edition des oben §. 37. in fine gemeldeten Scripti betraffe) so wird unnöthig seyn ferner zu melden, was auf Seiten der Reformirten Herren Theologorum vorgenommen worden, weil es meine Affaire nicht betrifft, ausser daß ich gewisse Nachricht erhielte, wie des Herrn Landgraffens zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchl. an Se. Königliche Majestät in Dännemarck geschrieben, und ausser unterschiedenen andern Puncten zwey harte gravamina wieder Masium, darinnen angeführet: 1) Daß er Dero Archiv verdächtig machen wollen. 2) Daß er Dero Professori Herrn D. Andreæ publicam Ignominiam angedrohet. (vide supra §. XXXII.) Die zwischen Huberto Mosano und Masio nachhero ferner publicirte Streitschrifften sind allbereit oben §. XXV. angedeutet, und die mich in specie betreffende loca in besagten §. XXXII. daraus excerpiret worden. Ich resolvirte mich dannenhero, die von mir schon eine gute Zeit vorher concipirte Schrifft zu publiciren, nachdem ich selbige meinen guten Gönnern und Freunden in Abschrift communiciret, und deßfalls ihre

Publicirung meines Berichts unter Attilæ Friedrich Frommholds Namen.

Erinnerungen begehret, auch nach Anleitung derselben eines und das andere darinnen geändert hatte. Und dieses war nun der **Vierdte** Actus der Händel mit Herrn Masio. Der Titul meiner Schrifft war: **Attilæ Friedrich Frommholds Rechtgegründeter Bericht, wie sich ein ehrliebender Scribent zu verhalten habe, wenn eine auswärtige Herrschafft seine sonst approbirte Schrifften durch den Hencker verbrennen zu lassen, von einigen passionirten verleitet worden.** Es wurde dieselbe im October des 1691sten Jahrs publiciret, und darinnen weder Sr. Königl. Majestät in Dännemarck, noch Herrn Masii, vielweniger meiner, und daß meine Schrifften wären verbrennet worden, gedacht. Und eben um dieser Ursache willen hatte ich auch auf den Titul meinen Nahmen nicht genennet, ob ich wohl gegen niemand es zu leugnen gesonnen war, daß ich Autor davon wäre, wannenhero ich dieselbe auch hernach A. 1701. meinen **kleinen teutschen Schrifften** p. 413. einverleiben lassen. Daß ich aber den Nahmen *Attila* **Friedrich Frommhold** erwehlet, war fürnemlich deshalb geschehen, weil ich vermeynte: gleichwie meines Adversarii Vornahmen *Hector Gottfried* sich vortrefflich zusammen schickten, und nichts klügers hätte ausgesonnen werden können; also auch ich keine

klü-

klügere und mit dem Hector Gottfried am nähesten übereinkommende Vornahmen würde erdichten können, als wenn ich mich *Attila* Friedrich nennete.

§. XLII. Der Inhalt dieses meines Berichts bestand in folgenden Puncten: Occasion gegenwärtiger Schrifft und, Vortrag der ersten Frage. Die Ehre ist, zweyerley; entweder die natürliche, oder, Bürgerliche Ehre. Jene bestehet in unserer eigenen Willkühr, diese aber ist der, Gewalt unserer Oberherren unterworffen. Beyde können wohl von einander abgesondert, und ein ehrlicher Mann für unehrlich erkläret werden, ein lasterhaffter, Mensch aber in grossen Ehren schweben. Unterscheid zwischen denen Potentaten, die, eine Schrifft verbrennen lassen, und zwischen denen Schrifften, die verbrennet werden. Was Rechtens sey, wenn I. ein, Fürst die Schrifft seines eigenen Unterthanen, wenn dieselbe 1) ein Paßquill ist, durch den Hencker verbrennen lasse? was, 2) bey den Streitschrifften, darinnen Irrthümer vertheydiget werden, Rechtens sey? Exempel solcher Irrthümer, die die allgemeine Ruhe des Staats turbiren, und, andere, die von denen Pedanten und, Heuchlern dafür ausgeschrien werden. Von Verbrennung der Schrifften, die 3) die, Unschuld vertheydigen. Wenn in diesen, bey-

Inhalt desselbigen.

„beyden letzten Fällen eine Obrigkeit de fa-
„cto verfähret, quid Juris? II. Ein
„fremder Fürst kan 1) einen fremden Paß-
„quillanten ordentlicher Weise durch Ver-
„brennung seiner Schrifften nicht bestraf-
„fen; Es wäre denn, daß er von desselbigen
„Oberherrn keine Gerechtigkeit zu hoffen
„hätte. Vielweniger aber 2) die Streit-
„Schrifften eines fremden Unterthanen oh-
„ne offenbahre Gewaltthätigkeit verbren-
„nen lassen, und am allerwenigsten 3) eine
„unschuldige Vertheydigungs-Schrifft.
„Was von bösen Räthen zu halten, die ih-
„ren Fürsten dergleichen Gewalt zu bege-
„hen, vermögen. Vortrag der andern Fra-
„ge: Was ein ehrlicher Mann in solchen
„Fällen, vermöge des Völcker-Rechts, zu
„thun befugt sey, so wohl wenn er von seines
„gleichen beleydiget wird, als wenn er von
„einen Mächtigen Gewalt leydet. Es ist
„keine grössere Großmüthigkeit, als grosse
„Beschimpffungen zu verachten. Diese Phi-
„losophie ist nicht nach dem Geschmack
„der Rachgierigen. Es ist keine edlere und
„süssere Rache, als besagte Verachtung.
„Was die Rache sey? Alle andere Mit-
„tel bey diesen Fällen sich zu rächen, sind un-
„zulänglich. Absonderlich aber sich durch
„eine stachlichte Vertheydigungs-Schrifft
„zu rächen. Die Rache, wenn man grosse
„Beschimpffungen verachtet, ist einem tu-
„gend-

gendhafften Mann leichte. Sie thut sei„ nem Feinde den grösten Verdruß an, und„ giebt ihm selbst die gröste Belustigung.„ Etliche Beyspiel und Exempel von einem„ Persianischen Philosopho, von unserm„ seel. Vater Luthero und andern. Sum„ marische Vorstellung, wie sich ein weiser„ Mann in dergleichen Fällen verhalten sol„ le, so wohl nach seiner Philosophie, als„ nach seinem Christenthum.

§. XLIII. Ob ich nun wohl in meiner Urschrifft dessen, was mir durch Herrn Masium wiederfahren, nicht mit einem Wort gedacht, so ware doch freylich seine tollkühne That jederman bekandt und in frischen Andencken, daß die Gelehrten in Teutschland insgemein wohl verstanden, wohin des Frommholds Bericht zielete. So hatte ich mich auch nicht durchgehends darinnen also aufführen können, daß nicht bey denen angeführten rationibus, oder Exempeln, oder Gleichnißen eines und das andere wäre vorgebracht worden, das zu der mit Herrn Masio gehabten Controvers augenscheinlich gehörte, oder doch sonst von denen die ihn kenneten, auf ihn in specie wäre appliciret worden. Absonderlich wolte man mich versichern, daß der gute Mann sich über etliche passagen dieses Berichts gar ungemein solle ereyffert haben: nemlich über dem, was im §. 6. von gottlosen Ministren, die

warum Herr Masius sich darüber geärgert.

durch Scheinheiligkeit sich bey ihren Fürsten insinuiren, und der Gutheit derselben mißbrauchen; im §. 11. von der Controvers: *An Deus sit causa immediata Majestatis;* im §. 17. von einem Fürsten, der eine Vertheydigungs-Schrifft eines fremden Unterthanen wieder einen Paßquill seiner eigenen Unterthanen durch den Hencker verbrennen liesse, und endlich §. 32. in fine von einem wahnwitzigen Theologo, der ein grosser Liebhaber des schönen Frauenzimmers gewesen ꝛc. ware gemeldet worden. Derowegen bildete er sich ein, er könne ohnmöglichen diesen meinen Bericht unbeantwortet lassen. Wannenhero nichts mehr übrig ist, als daß ich zu dem fünfften und letzten actu der Masianischen Tragi-Comœdie mich wende.

Aëtii Dietrich Ehrenholds Gegenbericht.

§. XLIV. Es wurde Anno 1692. von einem, der sich *Aetium* Dietrich Ehrenhold nennet, eine Schrifft herausgegeben, derer Titel war: Vernunfft-gegründeter Bericht, was von einem Scribenten zu halten, dessen Schrifften durch den Hencker verbrennet; darum, daß ehrlicher Leute guter Nahme muthwillig, und ohne alle ihm gegebene Ursach darinn angegriffen und lædiret worden, dem also genanndrem Rechtsgegründetem Bericht Attilæ

Fried-

Friedrich Frommholds entgegen gesetzt. Ich wolte hertzlich gern den summarischen Inhalt dieser Schrifft dem geneigten Leser mittheilen, wenn ich einen dabey befunden hätte, oder selbst capable wäre, einen zu verfertigen. Nachdem aber dieselbe ohne einige Ordnung zusammen geschmieret war, wird man mit Fug dieses nicht von mir prætendiren können. In Summa, es war darinnen nichts anders enthalten, als ein Mischmasch neu heraus geköckter straffbarer injurien und Narrenpossen, petitionum principii, Verdrehungen meiner Lehrsätze, offenbahrer Sophistereyen und offenbar tummer Erfindungen. Ich will dem Leser nur von denen letzten ein paar handgreifliche Exempel geben. Ich habe oben zu Ende des §. XLI. die Ursache gemeldet, warum ich mich Attilam Friedrich genennet, und ich glaube, daß dieselbe so handgreiflich war, daß auch ein Schneider-Gesell, der nur wuste, daß Herr Masius Hector Gottfried hiesse, dieselbe von sich selbst errathen können: Aber dieser Ehrenhold stellete sich so tumm an, daß er §. 2. p. 4. sich nicht schämte zu sagen: **Warum sich Thomasius Attilam nenne, kan ich nicht begreiffen, es wäre denn, daß, gleichwie der rechte** Attila flagellum Dei sich sensu effectivo **nennen lassen, also auch** Thomasius Flagellum Eruditorum sen-

su objectivo sich tituliren läßt, und vielleicht sich damit kützelt, doch möchte er sich wohl erinnern, daß Attila endlich auch in diesen einer Ruthe gleich worden, daß der liebe GOtt, nachdem er sie gebraucht, sie endlich ins Feuer geworffen, wie dem Attilæ dieses Prognosticon gestellet und auch wahr geworden. Das andere Exempel ist noch kräfftiger. Ich hatte Herrn Masio mehr als einmahl trotz geboten, daß er nur wahrscheinlich beybringen könne, wie meine wieder ihn publicirte Schrifften Paßquille oder libelli famosi wären. Aber diese seine Ehrenholdische larve meynet, es sey genug, wenn er fast auf allen Seiten diese meine Schrifften ehrenrührig, Schänd- und Schmähe-Schrifften u. s. w. nennet, ohne den geringsten locum aus denenselben zu allegiren. Ja er ist so gar unverschämt, daß er §. 22. p. 17. und §. 25. p. 20. von mir ausdrücklich prætendiret, ich müste beweisen, daß ich ehrlich und redlich wäre, und daß meine Monats-Gespräche ehrliche und zulaßliche Schrifften wären. Ja er setzt noch wohl in §. 22. diese ausdrückliche Worte dazu: *Hic Rhodus, hic salta Thomæsi*, da er doch wohl gewust, quod quilibet præsumatur bonus donec probetur contrarium, indem er ja diese Regul §. 16. p. 13. da sie in seinen Cram dienen

nen sollen, selbst allegiret. Herr Masius hat mich in seinen Schmähschrifften mehr als einmal einen recht tummen Teuffel genennet. Was würde er aber gesagt haben, wenn ich von ihm prætendiret hätte, er solle beweisen, daß er ein ehrlicher Mann wäre: Da aber nun er oder seine Larven in dieser neuen Schmäheschrifft dergleichen von mir gefordert, so hätte er ja wohl bedencken mögen, was er aus sich selbst gemacht. Bey diesen Umständen nun, war mir keines-weges zu rathen, daß ich wieder diese neue Schmähe-Schrifft nur eine Feder angesetzt hätte, weil auch des Herrn Masii gute Freunde selbst erkenneten, daß er sich mit dieser Schrifft in integrum prostituiret hätte. Und wenn ich ja nur etwas antworten wollen, würde ich mich auf nicht mehr bezogen haben, als daß ich ihn auf den locum des Senecæ lib. 5. de benefic. den er auf das Titul-Blat dieser seiner Ehrenholdischen Schrifft hatte beydrucken lassen, schlechterdings verwiesen hätte, welcher also lautet: Non est levitas, a cognito & damnato errore discedere, & ingenue fatendum est: aliud putavi, deceptus sum. Hæc vero superba stultitiæ perseverantia est: quod semel dixi, quale-cunque est, fixum, ratumque sit. Zudem muste ich auch bedencken, daß die Comœdien oder Tragœdien insgemein nur

fünff

Fünff Actus hätten, und drüber contra regulas consuetas nicht extendiret werden dürffte. Und also hatte die besagte Tragi-Comœdie ihr Ende.

Sieg-fried Benzens Eben-bild Christian Thomasii und dessen Inhalt.

§. XLV. Wenn ja noch jetzo einige Masianer in der Welt seyn solten, würde ich mich billig befahren müssen, daß sie mir fürwerffen möchten, ich gienge nicht ehrlich und aufrichtig mit der Republica litteraria um, und das wolten sie mir hiemit augenscheinlich beweisen, daß ich nicht dawieder muren könnte. Denn ich spräche ja, daß die Masianischen mit mir gehabten Händel ein Ende hätten, und verschwiege also dolose, daß ein Lutherischer orthodoxer Theologus, der auch seinen Nahmen genennet, recht auf Mathematische Art, mir alle meine wieder Herrn Masium begangene Boßheiten und straffwürdige Thaten, der gantzen erbaren Welt vorgeleget, und augenscheinlich demonstriret hätte: Und diese wolte ich gerne verpaddeln, weil ich dieselbe zu beantworten mir nicht getrauet hätte. Sie dürfften wohl gar in ihren Eyffer dazu setzen: Ich solte ihnen nicht in die Rede fallen, sondern sie mit geziemender Gedult aushören. Es wäre (würden sie continuiren) nach der Ehrenholdischen kurtzen Schrifft auch ein ausführlicher tractat anno 1692. in quarto publiciret worden, der aus 406. paginis bestanden. Der Ti-

tul

tul wäre gewesen: *Christianus minime Christianus*, oder das Ebenbild Christiani Thomasii, darinn desselben leichtfertige Critique über vieler vornehmen und gelehrten Leute, insonderheit über des Herrn D. MASII Person und Schrifften, aus desselben Monat-Geschwätzen und liederlichen Gedancken entworffen, auch zugleich die beyden Fragen, als I. Von dem Vorzug der wahren Evangelischen Religion vor allen andern, in der Lehre von Gehorsam gegen die hohe Obrigkeit: und II. Ob GOtt eine unmittelbare Ursache der Majestät? aus den Principiis der gesunden Vernunfft und der Heil. Schrifft erörtert, und contra Thomasii Sophismata vindiciret worden, der vernünfftigen und gelehrten Welt vorgestellet durch SIEGFRIED BENZEN, Pastorn und des Königl. Rendsburgischen Consistorii Assessorn. Gedruckt zu Ratzeburg auf den Dohm im Jahr Christi 1692. Dieses vortreffliche Buch wäre Herr D. Becmannen *dediciret*, und auch selbigen darinnen, wiewohl nur auf einen halben Bogen, die derbe Wahrheit mit eingemischten schönen ironien gesagt worden. Darauf hätte der Autor in einer Vorrede von einen Bogen drey Puncte erkläret: 1) Was ihn zu diesem Scripto genöthiget. 2)

War-

Warum er damit so lange verzogen. 3) Warum er, als ein Theologus, sich eines satyrischen Scyli bedienet. Dieser Vorrede folgete noch in dem Tractat selbst a p. 1. ad p. 18. ein **Eingang**, warum er Thomasium anzugreiffen und nach meriten zu tractiren berechtiget zu seyn vermeyne? und warum er sich eines methodi mathematicæ bedient. Diese Methode fängt nun an, a DEFINITIONIBUS. Deren die I. wäre: Ein *Portrait* oder **Ebenbild** ist, das dem ähnlich ist, dessen Portrait oder Ebenbild es ist. p. 19. Die II. Der **Satan** ist ein hoffärtiger, neidischer, lügenhaffter und betrügerischer Geist, der nimmer froh ist, als wenn er böses thut, oder siehet. p. 20. Die III. **Ein Ebenbild des Satans** ist alles das, was in diesen und dergleichen Lastern und Boßheiten sich ihm gleichet. p. 21. Die IV. **Hoffarth** ist ein Laster, so da entstehet aus der Selbst-Liebe, dadurch ein Mensch sich über dem Guten, das er hat, erhebt, und deßwegen mehr Ehre prætendiret, als ihm gebühret, andere aber neben sich verachtet p. 22. Die V. **Neid oder Mißgunst**, ist ein Laster, da man seinen Nächsten seine Ehre, Glück und Wohlseyn, daß er mit guten Titul und Recht erworben, und bona fide besitzet, nicht gönnet. Die VI. **Lügen und Betrug** ist Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit, seinem Näch-

Nächsten zu Schimpff und Schaden p. 23. Die VII. **Ein Schadenfroh** ist der, so böses thut, wo er kan, und sich über das Böse, so er seinem Nächsten wiederfahren siehet, und selber thut, erfreuet. p. 24. Auf diese Definitiones folgten 2. POSTULATA p. 25. 1) Daß der Leser sine præjudicio und nicht præoccupiret sey. 2) Daß alles, was aus Thomasii Schrifft, als seines, citiret und dargeleget werden könne, vor seines gehalten werde, und zu seiner Verantwortung stehe. Nun kommen 3. AXIOMATA. 1) Ein **Ebenbild** oder *Portrait* bedeutet nicht allein eine Gleichheit der äusserlichen Gestalt oder Lineamenten, sondern auch eine Convenienz und Gleichheit der inclinationen und der actionen, so daraus entstehen. 2) Eines Menschen **Worte und Wercke** sind ein Kennzeichen und Character seines Gemüths und seiner inclinationen p. 27. 3) Es ist **zugelassen**, einem seine **Laster**, die er begehet, und **nicht bereuet**, unter Augen zu stellen, daß er sich bekehre und bessere p. 28. Hieraus nun würden folgende PROPOSITIONES deduciret und weitläufftig erkläret. **I. Christian Thomasius ist voller Hoffarth und Eigen-Liebe** p. 28. bis 86. **II. Voller Neid und Mißgunst** pag. 86. bis 130. **III. Ein Schadenfroh.** p. 130. bis 162. **IV. Ein Lügner und Betrüger.** p. 163.

bis

bis 316. Nun folgeten gar PRONUNCIATA. 1. Die Meynung, daß GOtt eine unmittelbahre Ursache der Majestät sey, ist nicht eine von der Vernunfft entfernete Meynung, sondern derselben sehr gemäß, p. 316. bis 349. 2) Sie ist auch nicht von der Schrifft entfernet, sondern derselben sehr gemäß, p. 349 bis 404. Endlich beschlössen p. 405. diesen Tractat zwey PORISMATA. 1) Christian Thomasius ist GOtt und allen ehrliebenden Leuten ein Greuel. 2) Er gehet in des Satans Stricken auf dem Wege zum Verderben. Der Beschluß an den Leser mache dem Herrn *Masio* p. 406. & ultima ein zwar kurtzes, aber sehr anmuthiges Compliment, als einem Mann, den der Autor um seiner hohen Gaben und theologischen Wissenschafft, auch recht Christlichen und exemplarischen Wandels willen von Hertzen venerire u. s. w. Hac synopsi præmissa, würden die Masianer fortsetzen, wäre des Autoris intention gewesen, sonderlich in denen Propositionibus dem Thomasio die Wahrheit zu sagen. Seine Hoffarth bestehe darinnen, daß er sich mit drey qualitäten picquire: 1) mit dem Esprit und raisonniren, 2) mit der Gelahrheit, 3) mit einer freymüthigen Aufrichtigkeit, alles frey heraus zu sagen, was ihm auf dem Hertzen lä-

ge,

ge und ein jedes Ding bey seinem rechten Nahmen zu nennen. Das erste wiederlegete Benzen p. 29. bis 42. Das andere p. 42. bis 66. und das dritte p. 66. bis 86. und zwar alles mit Thomasii Monat-Gesprächen item ex Introductione ad Philosophiam Aulicam, wobey ex sonderlich p. 51. seq. wiese, was Thomasius *circa definitionem hæreseos* für Irrthümer begangen, und p. 67. seq. zeigete, worinnen die wahre **Freyheit der Gelehrten** bestehe. Ferner was den **Neid und Mißgunst** beträffe, hätte Thomasius hauptsächlich durch diese Affecten sich antreiben lassen, seine Monate zu schreiben p. 88. seq. wie er denn auch die collectores Actorum eruditorum unterschiedliche mahl angegriffen; p. 99. seq. ingleichen die Professores zu Leipzig p. 107. seq. ja überhaupt die Professores Academicos p. 113. und insonderheit aus Schmeicheley des Huberi den Herrn von Eck. p. 121. item Saldenum p. 124. und endlich den Herrn Masium p. 127. Daß ferner Thomasius ein rechter **Schadenfroh** wäre, hätte er fürnehmlich wieder die Prediger und Theologos erwiesen, als denen er in denen Monats-Gesprächen wo er nur könnte, eines versetzte. p. 136. seq. insonderheit denen Lutherischen p. 143. (worbey zugleich raisoniret werde, warum Thomasius der Theo-

logiæ Mysticæ mehr gewogen sey, als der Scholasticæ p. 145. 151.) Ja man könne Thomasii Schaden-Frohigkeit aus seiner eigenen Beschreibung des Themistii, und daß er Herrn Hubers Parthey wieder den Hrn. von Eck genommen, gar deutlich abnehmen, p. 157. seq. Die **Lügen** und **Betrügereyen** des Thomasii wolle der Autor in Specie aus denen Scriptis Anti-Masianis beweisen, und zugleich die auf den Titul gesetzte zwey Fragen gründlich abhandeln. I) **Ob die Reformirten ihrer Obrigkeit Kraft ihrer Religion so treu seyn könnten, als die Lutheraner?** p. 166. seq. wobey zugleich unterschiedenes zu Vertheydigung des **Treuen Lutherthums** Masii wider Mosanum fürgebracht würde, ingleichen werde Thomasius taxiret wegen der Lehr-Sätze, die er bey dieser Gelegenheit von der **Heydnischen, Türckischen und Jüdischen** Religion vorgebracht, p. 192. bis 247. und würden zugleich seine Beschuldigungen, die er bey dieser Frage wieder Herrn Masium vorgebracht, wiederleget p. 258. bis 296. II) **Ob GOtt** *causa immediata*, **der Majestät sey?** p. 296. Allwo er erstlich zwey præsuppositа des Thomasii examinirte (1) seine distinction articulorum fidei in zwey Classen, deren eine de rebus supra naturalibus handele, unter welchen er auch res morales & Politicas

ticas mit begreiffe p. 296. seq. (2) Seinen Satz, daß wenn man einen Irrthum von dieser letzten Classe klahr darthun wolle, man ja so wohl die Gegner durch die gesunde Vernunfft und durch klahre und deutliche Lehr-Sätze derselben, als durch deutliche Sprüche der heiligen Schrifft, die keine andere Schrifftmäßige Erklährung annähmen, überweisen müsse p. 310. seq. Hernach wendetete sich Benzen zu Beantwortung der Frage selbst, und setzte abermahls 4. Monita, die den Statum Controversiæ eigentlich beträffen p. 315. wie auch 3. neue præsupposita p. 316. worauf die allbereit oben erwehnte zwey *Pronunciata* folgten, die also nicht so wol für eine neue Section dieses Tractats als für einen blossen zur vierdten *Proposition* gehörigen Anhang, und für ein wesentliches Stücke der darinnen abgehandelten andern Frage geachtet werden müsten. Endlich würden die Masiani beschliessen. Ich hätte diesen weitläufftigen und ausführlichen Tractat dieses vortrefflichen und gelehrten Theologi nur deßhalben verpassen wollen, weil er mir noch viel derber die Wahrheit gesaget hätte als 10. Peter Schippinge und weil er die beyde Haupt-Fragen, wegen welcher ich des Herrn Masii Meynung refutiren wollen, so ausführlich und gründlich zum faveur des Hn. Masii decidiret hätte, daß seit der Zeit weder

ich noch ein Pufendorffianer sich getrauet hätte an diesen Helden zu machen. Nun (würden die Masiani schliessen) könnte ich meine Nothdurfft auch fürbringen, und möchten sie doch gerne hören, durch was für eine Sophisterey ich mich wieder diese ihre Erinnerung auswickeln würde.

Ist ein zu denen Masianischen Händeln gehöriges Possenspiel.

§. XLVI. Solten nun, wiederhohle ich nochmahls, noch einige Masianer übrig seyn, die mir dieses Scriptum Siegfried Benzens vorwerffen wolten: So würden sie folgende offenhertzige und gantz nicht gekünstelte, vielweniger Sophistische Antwort von mir bekommen. Ich hätte ja niemahlen diese Schrifft verleugnet, noch selbe zu verpassen getrachtet, sondern sie hätten sich nur ein wenig übereilet, und den Schluß dieses Handels nicht erwartet. Ich wäre eben in dem Begriff gewesen, dieser Benzenischen Schrifft zu erwehnen, und nicht alleine einen Extract daraus zu machen, sondern auch Nachricht zu ertheilen, wie ich denselben bekommen, und was der Freund, der mir denselben geschickt, davon geurtheilet, auch warum ich denselben nicht beantwortet, noch durch andere beantworten lassen, da sie die Herren Masianer mich interrumpiret hätten, und mich nicht eher zur Antwort lassen wollen als jetzo. Weil sie nun den ersten Punct mit Vorstellung des Inhalts des Benzenischen Tractats selbst gehoben, als

würr-

würde nicht nöthig seyn, solches zu wiederhohlen, sondern ich wolte mich alsbald zum andern Punct wenden. Sie hätten zwar den extract des Tractats noch so ziemlich fidel und bescheiden gemacht, oder sie hätten sich sehr darinnen geirret, wenn sie bey dem Beschluß gemeinet, Benzen hätte mir die Wahrheit gesagt, und den Herrn Masium dergestalt defendiret, daß ich auf den Tractat nichts antworten können. Sie solten dannenhero nun auch so gut seyn, und was ich ferner vorbringen würde, mit Bescheidenheit und Gedult gleichfalls anhören. Sie hätten sich anfänglich sehr geirret, wenn sie aus denen Worten zu Ende des §. XLV. daß die Tragicomœdie sich mit des Ehrenholds Gegenbericht geendet, hätten schliessen wollen, daß ich diese Benzenische Schrifft hätte verpassen wollen. Denn ich könnte dawieder zweyerley anführen, erstlich daß ich mir vorgenommen, die mit dem Herrn Masio gehabten Händel zu beschreiben, und diese hätten sich bey dieser letzten Schrifft des Ehrenholds geendet, indem Peter Schipping, Achilles der Büttel, und dieser Ehrenhold theils als blosse Instrumenta, oder schlechte Larven des Herrn Masii anzusehen wären, der Siegfried Benzen aber eine wahrhafftige Geistliche, jedoch von dem Hrn. Masio auf vielfältige Art unterschiedene Person gewesen, die dem Vor-

geben nach freywillig dessen Vertheydigung in diesem seinem Ebenbilde übernommen, und also auch von denen Händeln mit Masio unterschieden werden müste. Fürs andere, wenn man gleich einwenden wolte, daß Benzens Tractat allerdings zu den Masianischen Händeln gehörete, secundum vulgatum canonem, quod accessorium sequatur naturam sui principalis, so wäre es doch wahr, was ich geschrieben, daß des Herrn Masii Tragicomœdie geendiget wäre, indem die Ehrenholdische Schrifft wegen ihrer d. §. XLIV. angemerckten grossen Alberkeit in Ansehen meiner für einen frölichen Beschluß der von Herrn Masio intendirten Tragœdie wieder mich billig zu achten wäre. Dieweil aber bräuchlich, daß die Comœdianten nach den Hauptspielen auch insgemein Possenspiele hinzuzusetzen pflegeten, die insonderheit von denen Haupt-Spielen darinnen differireten, daß in diesen letzten die Pickelheringe gröbere Zotten und Possen vorbringen; Also wäre meine intention gewesen, dieses scriptum Benzenianum als ein auf die Masianische Tragicomœdie angehengtes Possenspiel vorzustellen. Die Herren Masianer können von dieser doppelten Antwort wehlen, welche ihnen am besten anstehet. Ich versichere sie auffrichtig, daß ich meines Orts es mit der letzten halte und dieselbe hauptsächlich

lich intendiret wie die nunmehr folgende Umstände verhoffentlich erleutern und den unpartheyischen Leser versichern werden, daß dieses mein assertum kein Schertz, sondern mein Ernst sey.

§. XLVII. Als ich vermeinete, es würde mit der Anno 1692. publicirten Ehrenholdischen Schrifft der Streit mit Herrn Masio sich geendet haben; schickte mir ein guter Freund aus Berlin im October des 92. Jahrs folgende Copey zu von einem Brieffe, der kurtz vorher von Franckfurth am Mayn an ihn geschrieben worden: „P. P. Wie ich für zweyen Tagen in dem Buchladen gewesen, um zu sehen, was neues aus der Messe gebracht worden; da sahe ich, ein gar schändliches gottloses Buch, welches Christianus minime Christianus, oder rechte Abbildung Christiani Thomasii genennet ward, auch Herr D. Becmannen als ein besonderes Præsent dediciret von einem Manne, der sich nennet Rendesburgischen Consistorialem und Pastorem Nahmens Benzen. Ich erschrack über diese unchristliche Schrifft, und sagte zu einer gewissen Person: Mich wundert, daß man solche Bücher allhier verkaufft und ob man keine andere Materien hätte können mitbringen, da man mir geantwortet, der Buchführer hätte dieses Buch auch nicht mitgebracht, sondern etliche,

Eines Anonymi und mein eigenes Urtheil davon.

„exemplaria wären ihnen von Hrn. Masio „zugeschickt worden, daß Sie das Stück „vor einen Thaler verkauffen solten. „Nun urtheile doch ein jedweder, was vor „eine Falschheit das seyn muß, wenn *Ma-* „*sius* sich so heilig machet, und doch solche „Schmäh-Schrifften den Buchführern zu „verkauffen zustellet und approbiret. Dar- „an auch einige sich sehr geärgert. Es schrieb „mir so bald ein guter Freund zu, welcher „hierdurch nach Schweden gereiset: Er „glaubte, daß **Meister** *Ficfac* **zu Berlin** „seine Andacht aufn öffentlichen Marckt bey „einem Kohlfeuer damit bekommen wer- „de, sonderlich wenn der Hr. D. Becmann „oder Herr Thomasius darum Ansuchung „thun solten. Ja man sagte mir im Buch- „laden, daß unterschiedene Dähnen, so es „gesehen, geurtheilet, es wäre *Masius* selbst „*Autor*; oder doch hätte er es zum wenig- „sten corrigiret und nothwendig appro- „biret, wegen des vielen Frantzösischen, „welches sein Stylus wäre ꝛc.„ Ob ich nun wohl alsbald resolvirte, daß ich keines- weges anhalten würde, daß diese Schmä- he-Schrifft verbrandt werden möchte, so wurde ich doch begierig ein exemplar da- von zu bekommen, und weil noch eben da- mahls die Leipziger Michaelis Messe war, und ich wohl vermuthen konte, daß der Herr Masius wegen seiner vielen Herren Con-

fra-

fratrum dahin nicht wenig exemplaria würde gesendet haben, als wurde meine Begierde bald gestillet, und nachdem ich dieses mein seyn sollendes Ebenbild mit guter attention durchlesen, befand ich, daß der gute Herr Masius oder Benzen an statt meines **Ebenbilds**, das wahrhafftige Ebenbild **ihrer selbst**, und ihrer Creaturen und lieben getreuen, zwar nicht nach dem **Leben**, sondern nur nach ihrem **Geiste**, sowohl was den **Verstand** als **Willen** beträffe, handgreiflich entworffen hätten, und daß ich demnach sehr thöricht handeln würde, wenn ich die edle Zeit verderben wolte, eine Schrifft zu wiederlegen, die ohnedem bey unpartheyischen Lesern keinen æstim finden würde noch könte, bey Masio aber, item Schippingen, Ehrenholden, Benzen u.s.w. wegen der **geistlichen Besitzung** von dem *ridiculen affect* eines von dominirender Wollust und Geld-Geitz erweckten **Ehr-Geitzes**, keinen Durchbruch finden würde; und also meine Arbeit für vergeblich zu achten wäre.

§. XLIIX. Die gantze Schrifft ist von Anfang bis zu Ende mit denen gröbsten und recht in gradu Superlativo scurrilischen Schmähungen wieder mich angefüllet, daß jedweder daraus deutlich erkennen kan, wie der Autor und seine Beystände, wenn es nur in ihren Vermögen gestanden hätte, viel dar-

Aus was Ursachen die Benzenische Schmähschrift nicht beantwortet worden.

darum gegeben hätten, mir an Ehre, Leib und Leben Schaden zuzufügen: die aber so wenig einem Königlichen Hoff-Prediger noch einem Rendsburgischen Consistorial-Assessori, ja nicht einmahl einem ehrlichen Dorff-Pfarrer oder Schulmeister anständig waren, und also nothwendig bey unpartheyischen Leuten mehr meine Adversarios als mich prosticuiren muſten. Die darinnen enthaltene Beantwortungen und intendirte Wiederlegungen meiner in denen Monatl. Gedancken hin und wieder excerpirten Lehren, und sonderlich dererjenigen, die die beyden auf den Titul gesetzten Haupt-Fragen (worinnen der Streit zwischen dem Herrn Masio und mir hauptsächlich bestunde) betraffen, war nichts anders als Verdrehungen des Status Controversiæ, petitiones principii, absurde und allenthalben præjudicia autoritatis & præcipitantiæ allzuhandgreifflich anzeigende Gegensätze, daß ich der gröste Thor von der Welt gewesen wäre, wenn ich mir eingebildet hätte, daß ein Mensch, der nur noch ein Fünckgen gesunder Vernunfft besässe, wenn er auch gleich sonst in Ansehen dieser zwey Fragen es mehr mit dem Herrn Masio, als mir gehalten hätte, denenselben hätte Beyfall geben, oder sie einer Beantwortung würdig achten sollen: Die Schreib-Art war ungleich und sehr unannehmlich vermischt.

mischt. Bald war sie grob und schändlich, daß sich auch ein Schinderknecht derer würde geschämet haben; Bald zeigete sie einen etwas lebhafften Satyrischen Geist an, und war mit unterschiedenen ingenieulen (aber doch allenthalben übel applicirten) locis aus denen Römischen Satyricis, auch aus dem Moliere und andern Frantzösischen galanten Schrifften versehen: bald zeigte sie einen philosophischen und haupt-verdrießlichen Ertz-Pedanten an, der mit seinen Sophistischen Sottisen dem Leser den grösten Verdruß machen muste, zumahlen wenn derselbe sahe, daß dieses Gewäsche den grösten Theil des Paßquills einnahm, und viele Bogen nach einander damit gefüllet wurden: bald wurden Pharisäische und scheinheilige Dinge mit untergemischt, welches aber gar selten geschahe, indem weder Herr Masius noch Benzen einen ächten Tartuffe zu præsentiren geschickt waren. Wannenhero auch einer von meinen damahligen Auditoribus in Willens war, an statt einer Beantwortung den gantzen Tractat wieder drücken zu lassen, und nichts darinnen zu ändern, als daß er an statt des Tituls setzen wolte: **Siegfried Benzens den grossen Masium extrem prostituirendes Possenspiel**, und mit Weglassung der dedication an Herrn D. Becmannen, wolte er im übrigen das gantze Werck, ohne Aenderung

derung des geringsten Worts darinnen in ein Gespräch verwandeln, zwischen vier Personen, Bouffon, Boccalini, Hortensio und Caiphas. Des ersten Nahmen wolte er für die Oerter setzen, wo sich Benzen der gröbsten injurien bedienet; des Boccalini, wenn er etwas vernünfftiger satyrisiren wollen; Des Hortensii bey seinen Pedantischen Lehren, und des Caiphas, wenn er andächtig hätte thun wollen. Nur war er so unglücklich, daß er keinen Buchführer, der es verlegen wolte, darzu finden konnte, weil sie alle fürgewendet hatten, sie wolten die Unkosten darauf nicht vergebens wagen, weil sie befürchten müsten, daß wenn ich nicht etwa selbst eine ausführliche Vorrede darzu machen, und hin und wieder dem Text selbst einige noten beyfügen wolte, das Werck nicht abgehen dürffte, zumahl da sie gewiß wüsten, daß das Benzenische Werck kaum etliche wenige Wochen einige Käuffer gefunden hätte, hernach aber dem Verleger wäre über dem Halse liegen blieben, auch des Herrn Malii aufrichtige Freunde ihm selbst gerathen hätten, diese Schandschrifft, so viel in seinem Vermögen wäre, unterzudrücken. Da nun dieser mein Auditor (der vorher mit dieser seiner neuen invention mir eine unverhoffte Freude zu machen gedacht hatte, wenn er zu seinem Vorhaben ohne mein Vorwissen ei-

nen

nen Verleger hätte erlangen können) mir seine Noth klagte, bedanckte ich mich zwar für seine gute intention, schluge ihm aber seine Bitte wegen der Vorrede und Anmerckungen mit aller Bescheidenheit ab, und vermahnte ihn, daß er sich künfftig so wenig als möglich, in fremde Händel mischen solte, wenn er gleich darum von der einen Parthey ersucht würde, geschweige denn wenn er sich ohngebeten dabey eindringen wolte, zumahl da er nicht versichert wäre, ob die Parthey, bey der Er sich insinuiren wolte, auch sein Vorhaben approbiren würde.

§. XLIX. Ob nun wohl hiemit sowohl die Masionische Tragicomœdie als das Benzenische Possenspiel sich endete, und ich also diesen dritten Handel beschliessen und zu dem vierdten mich wenden könnte; so wird es doch verhoffentlich dem Leser nicht verdrießlich fallen, wenn ich allhier zum Beschluß etwas weniges von des Siegfried Benzens seinen folgenden fatis und Streitigkeiten jedoch so kurtz, als möglich melde. Man hat mich eben nicht berichten können, ob der Herr Masius sich gegen Benzen wegen dieses seines libelli famosi, den er wieder mich Anno 1692. geschrieben, danckbahr erwiesen, und ihn befördert. Es ist zwar Benzen als Præpositus im Königlichen Ditmarschen zu Meldorp anno 1710. in der Fasten-Zeit am Schlag-Fluß schleu-

Nachricht von Benzens folgenden fatis.

nig

nig gestorben; und mag seyn, daß er diese promotion dem Herrn Masio mit zu dancken gehabt; Aber daß solches nicht wegen der obigen Schrifft wieder mich geschehen, ist daraus zu vermuthen, weil Benzen gegen etliche von seinen guten Freunden nachhero bekandt, er wisse nicht, wie er zu dieser Schrifft gekommen, indem er in Ansehen der Frage, an Deus sit causa immediata Majestatis, sonsten meiner Meynung gewesen; absonderlich aber weil er annoch 1702. Pastor in dem Dorffe Schönfeld Rendesburgischen Amts gewesen, welche function er allbereit anno 1692. da er wieder mich geschrieben, bedienet, da ihm dann eben wegen dergleichen scurrilischen Schreib-Art etwas sehr unangenehmes wiederfahren. Denn als der bekandte Josua Schwartze (der ehmahlige vornehmste adversarius in Schweden des berühmten Samuel Pufendorffs) mit dem noch ietzo zu Kiel lebenden Herrn General-Superintendenten D. Muhlio eine neue Zänckerey anfinge, und diesen zu einen Chiliasten machen wolte, mischte sich Benzen auch in diese Sache und publicirte eine Schmäheschrifft in Octav wieder den Hrn. D. Muhlium unter folgenden Titul: Chiliasten-Freund und Sabbaths-Feind, welcher sich in einem Gott- und Ehrvergessenem Paßquill, unter dem Titul: Eines Freundes Schreiben

ben an einen seiner guten Freunde von denen in den Schleßwig-Hollsteinischen Kirchen entstandenen Troublen, gedruckt im Jahr 1701. hervorgethan; nach der Wahrheit geprüfet und eingetrieben von Siegfried Benzen, Pastore Primario zu Schönfeld, und des Königl. Rendesburgischen Consistorii Assessorn. Altona, gedruckt bey Christian Reimers, Königlichen privilegirten Buchdrucker 1702. auf welchen Paßquill aber Herr D. Muhlius (so wenig als ich auf die Benzenische Scarteque) geantwortet, sondern es ist dieserwegen den 1. Maji von denen Fürstlich-Schleßwig Holsteinischen Geheimen Etats, Justitz und Cantzley-Räthen auf Gottorff ein Befehl an Bürgermeister und Rath zu Kiel ergangen, daß sie, wie die Worte des Befehls lauten, diese, des Benzen, nicht nur gegen noch lebende, sondern auch abgestorbene Personen injurieuse, vornehmlich aber die Fürstlichen hohen Vorfahren und deren Fürstlichen Respect höchstbeleydigende ärgerliche Lästerschrifft, famosum libellum und Paßquill durch den Scharffrichter zu Kiel verbrennen und vorher von dem Gerichts-Diener daselbst die Ursachen dieser Verbrennung öffentlich ablesen lassen solten, wie denn auch solches den 5. Maji auf öffentlichen Marckt zu Kiel in Gegenwart einer grossen Menge Volcks

zu

zu Wercke gerichtet, und durch öffentlichen Druck kund gemacht worden. Ob und wie weit Herr Masius auch in dieser Controvers mit verwickelt gewesen, kan ich nicht sagen. So viel weiß ich wohl, daß Herr D. Muhlius eine Dissertation publiciret, worinnen er Historiam reformatæ in vicinis Daniæ regionibus, religionis vorgestellet, und in derselben vermuthlich viele asserta vorgebracht, die mit des Herrn Masii seiner Dania Orthodoxa nicht einstimmen können: (vid. Leipz. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen de anno 1715. p. 294.) ingleichen daß er 1711. eine Predigt gehalten, und solche hernach nebst einer Vertheydigung der Lutherischen Wahrheit wieder die sich einschleichenden Schwärmer in Schleßwig und Licentiat Dassovium, heraus gegeben (vid. Leipziger Neue Zeitungen de anno 1721. p. 794.

IV. Handel.

Mein Anno 1689. Herrn M. August Hermann Francken ertheiltes Responsum Juris.

§. I.

Ursachen warum dieses responsum allerst

Es ist zwar dieses mein responsum in dem allbereit Anno 1692. in Quarto publicirten Gerichtlichen Leipziger Protocoll in Sachen

Sachen der sogenannten Pietisten p. 45. seq. zu finden. Ich finde aber für rathsam, dasselbige wiederum, und zwar etwas umständlicher, als vorher geschehen, aus vielen Ursachen zu publiciren, die ich allbereit im II. Handel §. 3. nota e. p. 58. allhier etwas ausführlicher zu melden versprochen habe. Erstlich war die Verfertigung dieses Responsi, wie allbereit im besagten §. 3. gedacht worden, eine mit von denen Haupt-Ursachen, die meine schon vielfältig erwehnte Adversarios zu Leipzig irritirte, mich um Leib, Ehre und Gut zu bringen, und ob wohl freylich die Ausarbeitung des Responsi und die darinnen von mir gebrauchte expressiones an sich selbst so beschaffen waren, meiner Gegner ihren Antipietistischen und γνησίως Lutherischen Eyfer für die Orthodoxe Infallibilität in einen hefftigen Brand zu bringen; so waren doch noch andere Umstände verhanden, die in dem Protocollo nicht anzutreffen, die besagte meine Feinde noch mehr irritirten. Diese bestunden theils in dem Ursprung und Anfang oder in denen Umständen, die denen Antipietisten Gelegenheit gegeben, durch allerhand Ketzermacherische Mittel von dem Ober-Consistorio zu Dreßden eine Untersuchung der Sache, daraus sie hernach par force eine inquisition machten, auszubringen: theils aber in denen sonderlichen

wiederum publiciret werde.

Umständen, die sich bey Vorlegung und Excerpirung der Acten oder des Protocolls ereigneten, und derer sich die Herren Antipietisten am wenigsten versehen hatten. Weshalben ich vor nöthig erachtet, besagte Umstände anjetzo in gegenwärtigen Handel fürzutragen. Zum andern fienge die Herren Antipietisten zu Leipzig an, nachdem sie dieses mein Responsum zu Gesichte bekommen, mich greulich zu lästern, und nicht alleine für den Advocaten der Pietisten auszuruffen, sondern auch vieler falschen Dinge zu beschuldigen, sonderlich, daß ich unter dem ertichteten Nahmen Jacob Andersohns in einem Anno 1689. im October publicirten Sendschreiben, denen so genannten Pietisten das Wort geredet, und ihre Herren Adversarios oder juratos Pieratis hostes geschimpffet hätte, ingleichen, daß ich das Protocoll hätte drucken lassen, solches aber zugleich verfälscht hätte: Auf welche Calumnie auch nöthig seyn wird allhier kürtzlich zu antworten. Drittens wird, wenn dieses geschehen, der Leser desto deutlicher erkennen können, aus was für Ursachen der so genannte berühmte Theologus die allbereit im II. Handel p. 54. specificirte Untheologische Anzüglichkeiten wieder mich ausgestossen, und wie er dadurch sein hämisches Gemüthe allzu deutlich entdecket, und ihm die Larve selbst abge-

abgezogen, auch was er deshalben von mir für eine Beantwortung wohl verdienet hätte.

Kurtze Historie, der wieder die so genannten Pietisten angestellten inquisition zu Leipzig.

11. Was nun anfänglich die Gelegenheit betrifft, der die Herren Antipietisten gemißbrauchet, eine inquisition wieder die sogenannten Pietisten par force zu erpressen, so befindet sich dieselbe kürtzlich in des so genannten Jacob Andersohns *Holsati* **Sendschreiben aus Hamburg an einen vornehmen Freund von den Leipzigischen** Collegiis Biblicis **und daher so genannten Pietisten**; welches dem Titul nach im October 1689. gedruckt worden, aber zu Hamburg den 20. Septembr. geschrieben seyn solte. Dieses lautet also:

Hochgeehrter Herr. Weil derselbe in seinem neulichsten Schreiben an mich zu wissen verlanget, was es eigentlich vor eine Bewandniß mit denen Collegiis Biblicis welches etliche Magistri und Studiosi in Leipzig zu halten pflegen, habe; soll nicht unterlassen, so viel mir davon wissend / part zu geben; Insonderheit, weil jetzo durch ungleiche relation und durch etlicher bösen Leute ausgesprengte Calumnien vielen ungleiche impression davon gemacht worden; Als würden die Studiosi von andern nöthigen Studiis abgehalten, so gar, daß etliche unbedachtsame Prediger schon auf der Cantzel hier und da dawieder declamirt, auch etliche Spötter diesen den Nahmen Pietisten beygeleget, damit ja die Impietisten nicht etwan durch fleißige Betrachtung der heiligen Schrifft möchten zur Gottseeligkeit bekehret werden. So weit ist es leyder! mit unserm Chri-

stenthum heut zutage kommen. Aber ich will darüber ietzo nicht eyffern, sondern nur, was mein Herr zu wissen verlangt, erzehlen, so gut als ich es selbst in Leipzig erfahren habe. Es sind ohngefehr 3. Jahre verflossen, als etliche Magistri sich in dem Studio Exegetico der heiligen Schrifft zu exerciren, zusammen gethan, und unter sich einig worden, wöchentlich einmahl zusammen zu kommen, und so wohl gewisse Bücher Alten als Neuen Testaments, nach der Grund-Sprache zu erklähren, und hernachmahls gewisse porisma-ta, die in dem Text enthalten, herausser zu ziehen, und ad praxin pietatis zu appliciren, welches Christliche Fürnehmen andern Studiosis sehr wohlgefallen, also, daß sie diese Collegia fleißig mit besuchet, und sich daraus wohl erbauet. Vor ungefehr 3. Viertel Jahren kam Herr Magister August Hermann Francke, der vormahls dieses Collegium mit gehalten, von Hamburg zurück nach Leipzig, und weil er der Sprachen und der heiligen Schrifft wohl kundig, erwiese er seinen Fleiß und Eyffer zur Gottesfurcht in diesen Exercitiis Theologicis sonderlich; fienge aber auch daneben an, privatim etliche Epistolas Paulinas zu erklähren, und daraus denen anwesenden Studiosis die praxin pietatis zu weisen: Also daß viel Studiosi Theologiæ und Juris seine Lectiones mit besuchten, auch hernachmahls mir, der solche Lectiones mit besucht, bekannten, wie sie in diesen Exercitiis viel gutes zum Christenthum erbaulich gelernet, auch viel Eitelkeit der Welt daraus erkennen lernen. Weil aber die Zahl der Auditorn täglich zunahm, wurde Herr M. Francken von etlichen Herren Theologis das so genannte Auditorium alumnorum Electoral. vergönnet, seine Lectiones darinnen zu halten. Ja als die feriæ Cereales einfielen, vergünstigte der jetzige Herr Decanus Facultatis

Theo-

Theologiæ D. George Mœbius, Theologiæ Professor primarius ihme, daß er publice in dem Auditorio Theologico, die andere Epistel an Timotheum erklähren möchte / welches er auch mit grossem applausu der studierenden Jugend ohne Hinderniß verrichtet. Nachdem aber gedachter Herr M. Francke von etlichen Studiosis Theologiæ um Rath gefraget worden, wie sie ihr Studium Theologicum anstellen solten, hat er denenjenigen, welche wegen Armuth nicht lange auf der Academie leben konnten, gerathen/ sie solten sich nicht bey der Philosophie aufhalten, und die kurtze Zeit mit Scholastischen und Metaphysicis Collegiis zu bringen / sondern ad rem schreiten, und studium biblicum fleißig treiben; insonderheit aber Ebräisch und Griechisch lernen, so dürfften sie nicht viel Commentarios lesen, wenn sie eine Predigt machen wolten. Ingleichen bey denen Predigten wäre keine sonderbahre Rhethorische Kunst nöthig, oder auch philologisiren und allegiren aus profan-Scribenten erbaulich, weil das Wort GOttes, wenn es ordentlich dem gemeinen Volck vorgetragen würde, Krafft genug hätte, die Hertzen der Menschen zu erleuchten und zu bewegen, daß Menschen Kunst wenig oder nichts dabey thäte. Unterdessen aber müste man geistreiche Lehrer, welche entweder Mittel, die Schrifft zu erklähren, an die Hand gegeben, oder auch durch ihre Schrifften den Weg gewiesen, wie man nicht allein den sensum literalem eruiren, sondern auch schöne Lehren zur Gottseeligkeit nöthig, vortrügen, nicht verwerffen, wie er denn deswegen des seel. D. Glassii Philol. Sacr. & Geieri und andere Commentarios der heiligen Schrifft, insonderheit auch des seeligen D. Lutheri, D. Gerhardi und Arndii, und neuer Theologorum Schrifften, so praxin pietatis inculciren, commendiret. Er hat

auch / so viel ich aus seiner Information behalten können, I. gewisse adminicula, so zu Erklährung der Schrifft dienen, suppeditirt; als gewisse præsuppositа, die einem Studioso Theologiæ nöthig sind, wenn er die H. Schrifft erbaulich studiren wolte: nemlich 1) daß er sein Gemüthe wohl præpariren, in Betrachtung des objecti, finis und mediorum, die er vor sich habe, in diesem heiligen proposito: 2) einem bereiteten Willen, nicht nur die himmlische Wahrheit zu erkennen, sondern auch den erkannten Willen GOttes zu vollbringen Joh. VII. 17. 3) Daß er sich hüte für præconceptis opinionibus, durch welche offtermahls der rechte Sensus Scripturæ nicht getroffen würde: 4) Daß er menschliche autorität in der Erklährung der Schrifft nicht dem klahren Literæ vorziehe, und daß er 5) dabey die Vernunfft recht brauche, und nicht die Schrifft nach derselben regulire. II. Gab er auch gewisse requisita, welche in Lesung der H. Schrifft nöthig/ an: als 1) daß man sein Gemüth durch fleißiges Gebeth wohl præpariren, und ohn alle profan-affecten solches, die himmlische Wahrheit zu erforschen, appliciren lerne. 2) Daß man heilige Gedancken hege, in Erforschung der heiligen Wahrheit GOttes in der Schrifft offenbahret, 3) daß man den Sedem materiarum, davon gehandelt wird, benebenst dem Scopo generali des Propheten, den man vor sich hätte / wohl observire. Wozu 4) nöthig, daß man die antecedentia, ingredientia und consequentia textus wohl considerire, und den statum controversiæ recht in acht nehme. Wobey 5) die vom Heil. Geist in der Schrifft angewiesene Ordnung und die affecten scriptorum sacrorum fleißig in acht zu nehmen, welches er mit Exempeln illustriret. III. Requirirt er eine fleißige und ordentliche Lesung der heiligen Schrifft, wozu als nöthig, commendirte 1) das

das Studium græcæ & hebraicæ linguæ. 2) Die Historie von Eintheilung der Schrifft in Capita, Versicul und distinction, in puncta und commata. 3) Requiriret er auch notitiam antiquitatum, insonderheit von den Jüdischen Historien und ihren Gebräuchen, welche man aus gelehrter Theologorum Commentariis lernen müste. 4) Müste man den Zustand der heutigen Kirchen mit der alten Christlichen Kirchen compariren, und mit Leuten, die in der H. Schrifft geübte Sinne hätten, umgehen, um von ihnen etwas erbauliches zu lernen, und bedacht seyn, wie man dasjenige, was man gelernet, wiederum deutlich andere zu erbauen vorbringen könnte. Wenn das geschehen, so könnte man den rechten sensum literalem der heiligen Schrifft wohl verstehen, woraus er selbst hernachmahls mit Exempeln wiese, wie man aphorismos dogmaticos und practicos ziehen, und ad *Praxin* Pietatis appliciren könnte. Dieses Fürnehmen nun ist etlichen Studiosis, welche nur compendia Theologica gelesen, und die Zeit sonst etwan mit Collegiis manuscriptis, disputiren, oder auch Postillen-Lesen zugebracht, fremde vorkommen: gleich als wenn Herr M. Francke Neuerung anfienge, und wolte die alte Methode zu studiren auf Academien stöhren, oder andere Collegia verwerffen. Absonderlich haben etliche Studiosi Theologiæ, welchen das Bibel-Lesen verdrießlich, oder auch die Sprachen nicht gelernet, fleischlichen affecten ergeben, diesen ehrlichen frommen Mann bey etlichen passionirten Leuten calumnirt, als wolle er eine neue Secte machen, und den so genannten Pietismum einführen, weil er ein heiliges Leben sonderlich nach des Apostels Pauli Lehre urgiret, und auf Erneuerung des Lebens sehr dringe, damit der innerliche Mensch sich thätig erzeigen möchte. Etlichen profan Geistlichen hat dieses institutum

auch nicht anstehen wollen, weil sie meynen, man könnte wohl mit der Welt mitmachen, und darbey ein guter Christ seyn; oder aber / weil dieser Mann von etlichen gelobet wurde, er machte mehr fromme Leute in seinen Collegiis, als manche Geistlichen, die doch beruffen sind, wahre Pietisten zu machen: Deßwegen müsten dessen Discipuli Pietisten heissen, und nach Hoffe und andere Oerter geschrieben werden; als würde der Academie Leipzig, Kirchen und gemeinem Wesen grosses Unheil erwachsen, wenn untern Studiosis viele Pietisten aufstünden ꝛc. Nun vernehme ich, daß von Hoffe deßwegen ordre an die Academie ergangen, den wahren Verlauff der Sachen zu erforschen und zu berichten. Welches, wie es ablauffen werde / will künfftig, wann aus Leipzig gegründete Nachricht erhalten, ferner berichten. Unterdeß befehle GOttes Schutz, und verharre ꝛc.

Die aus Herrn D. Speners Bericht etwas umständlicher vorgestellet wird.

§. III. Nun es ist wohl an dem, daß weil dieser Jacob Andersohn ein Pseudonymus war, man von einem unpartheyischen Leser eben nicht prætendiren könne, daß er die in dem publicirten Schreiben vorgegebene Umstände so fort für unstreitige Wahrheiten annehme, zumahlen da die Herren Antipietisten zu Leipzig dieser Schrifft öffentlich wiedersprachen: weshalb ich vor nöthig erachte, diese Historie etwas umständlicher zu beschreiben, wie dieselbige einige Zeit hernach von dem seeligen Herrn D. Spener in öffentlichen Druck publiciret worden; zumahlen man daraus zugleich erkennen wird, daß Herr Spener

alle

alle die von besagten Andersohn gemeldeten Umständе (ohne denselben zu nennen) deutlich erleutert, und keinem einigen widerspricht. Ich bescheide mich zwar hierbey, daß auch Herr D. Spener in dieser Sache nicht für unpartheyisch gehalten werden könne, wie solches die von denen Hrn. Hostibus Pietatis wieder ihn publicirten vielfältigen Scripta bezeigen. Allein ich bin dabey gewiß versichert, daß ein jeder vernünfftiger Leser, der von beyden Partheyen abstrahiret, nicht alleine in dubio dem Vorgeben eines einigen Speneri mehr Glauben in circumstantiis facti beygeleget wird, als 10. oder 12. Antipietisten, und daß die tollkühne Unbescheidenheit dieser letzten Parthey, und was bisher von ihnen in denen bisherigen Händeln erzehlet worden, auch was ihre eigene Schreib-Art allenthalben zu verstehen giebet, ihnen alle Glaubwürdigkeit abspreche.

Von dem Ursprung des Collegii Philo-Biblici zu Leipzig.

§. IV. Es wurde An. 1692. in Quarto eines Anonymi Bericht und Erinnerung auf eine neulich in Druck ausgestreute Schrifft Imago Pietismi oder Ebenbild der Pietisterey genannt, gedruckt, worzu Herr D. Spener eine Vorrede gemacht, und in derselben sonderlich die Historie, und was in der Sache bisher vorgegangen, vorgestellet: woraus ich nur dasjenige, was bis zu denen Zeiten des

von mir verfertigten Responsi passiret, excerpiren, jedoch des Herrn Speners eigene Worte beybehalten will: Anno 1686. (schreibet er A. 2) kamen zwey von denen Magistris Lipsiensibus auf den Discurs mit einander, daß die Studia der Grund- und heiligen Sprachen von denen meisten Studierenden so gar geringe geachtet würden, und fielen darauf, daß es grossen Nutzen bringen dürffte, wenn die Magistri mit einander ein solch Collegium anstelleten, darinnen so wohl das Neue Testament Griechisch, als das Alte Hebräisch von ihnen tractiret würde, auf die Art, wie etwa sonsten andere Collegia als Oratoria, Anthologica u. s. f. von vielen Jahren her unter denen Magistris daselbst pflegten gehalten zu werden. Da Sie nun einem und anderm von den übrigen Magistris ihr Vorhaben eröffnet, vereinigten sich bald ihrer mehrere mit einander, setzten des Sonntags nach der Predigt ein paar Stunden sich zusammen, da einer eine lection über das Alte, und ein andermahl über das Neue Testament hielte, darauf die übrige ihre Observationes über eben dieselbige Texte mit beybrachten; Und zwar war solches wohl anfänglich mehr auf die Eruditionals auf das Studium sinceræ pietatis, oder Fleiß der rechtschaffenen Gottseeligkeit angesehen: Sie bemüheten sich indessen, den Buchstäblichen Verstand des Textes erstlich zu finden, und dann porismata, und was daraus folgte, auszuziehen. Da nun dieses wochentlich von ihnen continuiret ward, wurden Sie nicht allein an Anzahl der Glieder solches Collegii gestärcket, und in ihrem Eyffer dasselbe mit allem Ernst zu treiben, immer mehr angezün-

gezündet, sondern GOTT öffnete auch einem und dem andern immer weiter die Augen, wie Sie solch Collegium mit rechtem Nutzen tractiren könnten, nicht allein daraus in der Theologischen Wissenschafft, sondern auch der Gottseeligkeit zuzunehmen, bis endlich nicht allein die Zahl der Collegarum, sondern auch der Auditorum aus denen Studiosis so groß ward, daß Sie sich nicht länger wohl in einem Studenten-Stüblein behelffen konnten, und weil Sie sahen, daß ihr Vornehmen ohne ihre erstmahls gehabte Absicht, fast public ward, sehnten sie sich nach einem Directore Collegii aus dem Ordine Theologorum, und meynten also bessern Nutzen draus zu schöpffen: welches Directorium dann Herr Valentinus Alberti gantz willig auf sich nahm, und ward so fort alle Mittwochen das Collegium in dessen Behausung, wo er demselben selbst offt beyzuwohnen und seine Observationes so Theoreticas als Practicas beyzutragen pflegte, gehalten; Es wurden auch nach dem Exempel anderer Collegiorum gewisse Leges unter ihnen, betreffend so wohl die Ordnung und Methodum, als auch den Zweck des Collegii (der also in den Legibus ausgedrucket wird,) gemacht: Ut in solius DEI triunius gloriam, in novi hominis ac piæ eruditionis Theologiæque exegeticæ incrementum, nec non in exemplum sanctæ Conversationis sacri Bibliorum V. & N. T. fontes legerentur, exponerentur, & varios in usus converterentur: Daß die heiligen Bücher des Alten und Neuen Testaments, in ihren Grund-Sprachen gelesen, erkläret, und zu nützlichem Gebrauch angewendet würden, allein zu des Dreyeinigen GOttes Ehren, Wachsthum des neuen Menschen / der gottseeligen Gelahrheit und der Schrifft Erklährung, sodann zu einem

nen Exempel eines heiligen Umgangs,) bestätiget, so dann dasselbige Collegium Philo-Biblicum genennet. Dieses gab nun sobald schon ein mehres Auffsehen, daß demnach nicht allein eine ziemliche Anzahl der Studiosorum das Collegium fleißig besuchten, sondern auch von den Herrn Professoribus einige, wie auch Fremde und Reisende, dann und wann solches ihrer Gegenwart würdigten. Als ich auch davon Bericht bekam, (wie es denn nicht lange vor meiner Ankunfft nach Dreßden unter den Magistris angefangen war,) davon aber sonderlich Vergnügen schöpffte, stärckte ich die Christlichen Freunde in ihrem Vornehmen durch ein Schreiben, mit einigen Erinnerungen, wie Sie es zum Heyl ihrer Seelen gebrauchen könnten. Hierdurch entstund nun bey einem und dem andern eine hertzliche Liebe zu dem Studio Biblico, so wohl die Schrifft selbst gründlich einzusehen, als aus derselben in gründlicher Gottseeligkeit zuzunehmen / dazu auch der *Methodus* des Collegii behülfflich war, indem es mit einem Gebet angefangen / darauf der Text erkläret, erbaulich appliciret, von dem *Directore* eine Erinnerung beygefüget, von denen Gliedern des Collegii ihre Anmerckungen zusammen getragen, nach diesen auch von den Studiosis als Auditoribus die ihrige hinzugethan, und endlich alles wiederum mit einem Gebet geschlossen ward. Dieses Collegium ward nun also von Anno 1686. fortgehalten, und von niemand in Verdacht gezogen, sondern vielmehr dessen Nutzen, wie von den Magistris und Studiosis in der That erfahren / also auch insgemein von allen andern gerühmet ꝛc.

Und desselben

§. V. Nach diesem geschahe, daß M. August Hermann Francke, der das Collegium Philo-Bibli-

blicum mit angefangen, aber von 1687. sich in Lüneburg und Hamburg, um besserer information willen in dem Studio Exegetico aufgehalten, und den Januar. und Februarium 1689. in meinem Hause zu Dreßden zugebracht / wiederum nach Leipzig kam, und wie Er vor diesem, sobald nach erhaltenem Magisterio gethan hatte, einige Collegia Biblica wiederum privatim mit denen Studiosis hielte, auch das Collegium Philo-Biblicum mit besuchte. Ob er nun zwar wohl keine andere intention hegete, als nur sein Christenthum mit besserem Ernst, als er vorhin gethan zu haben erkannte, zu führen, und in seinen Collegiis, die Er als Magister denen Studiosis daselbst halten würde, Sie nicht allein auf das blosse Wissen zu führen, sondern Sie zugleich anzumahnen, daß Sie sich auch als recht Christliche Studiosi Theologiæ in ihrem Leben und Wandel bezeigen möchten, so segnete dennoch der himmlische Vater seine Arbeit über dasjenige, wie man hoffen möchte, also, das nicht allein sein erstes Collegium über die Epistel an die Philipper nach der Auditorum Bezeigen, als nützlich und erbaulich von denen Studiosis angenommen ward: Sondern auch / da er gegen Pfingsten solches Jahres über die Epistel an die Epheser und 2. an die Corinther zu lesen anfienge, auch einige Lectiones von den Hindernissen des Theologischen Studii und hingegen dessen Beförderungs-Mitteln voran hielte, mehrte sich die Zahl der Studiosorum so sehr, daß ihrer bald über hundert waren, und seine Stube sie nicht mehr fassen konnte: worauf er den damahligen Rectorem Academiæ Herrn D. Johann Olearium um Vergünstigung in dem Collegio der Chur-Fürstlichen Alumnorum (die Lampe genannt)

Wachsthum/ als Herr M. Francke wieder von Hamburg kommen.

nannt) seine Collegia fortzusetzen ansprach, der ihm seinen als Rectoris Consensum dazu versprechende, ihn auch zu dem Præposito des Collegii Herrn *D.* Valentino *A*lberti hinwiese, und dieser solches nicht weniger verwilligte. Da sich denn bald eine solche Menge von Studiosis herbey fand, daß Sie solches Auditorium eben so wenig als vorhin die Stube, fassen konnte. Hierauf ward ihm auch von dem damahligen Decano Theologiæ Herrn *D.* Georgio Mœbio vergönnet, die gewöhnlichen Lectiones Cereales publice in dem Collegio Theologico Paulino zu halten, welches er auch über die 2. Epistel an den Timotheum verrichtete, und solche Lectiones fast von 300. Studiosis besuchet wurden. Uber dieses entzündete sich unter denen Magistris, welche Membra des Collegii Philo-Biblici waren, auch ein grösserer Eyffer, den Fleiß der Untersuchung der Schrifft mit dem Fleiß der ernstlichen Gottseeligkeit zu vereinbahren; weil ihnen aber solches Collegium zu weitläufftig schiene, so thaten sich einige in der Furcht GOttes zusammen, und fiengen a part auf des Herrn M. Franckens Stube dergleichen Tractation der heiligen Schrifft an, und zwar absonderlich der Epistel an den Titum: darinnen sie aber nicht lange alleine bleiben konnten, sondern als denen Studiosis solches kund worden, besuchten sie solches eben so häuffig, als Herrn M. Franckens übrige Collegia &c.

Aus was für Ursachen etliche Leipziger Theologi

§. VI. Hierdurch geschahe nun 1) daß da vorhin mehrentheils die Studiosi die Collegia concionatoria (deren kurtz vorher in Leipzig sollen auf 30. gezehlet seyn worden, und über dero Mißbrauch auf solcher Universität nicht nur Herr Doct. Scherzer offt hart geredet haben solle, sondern auch andere mehrmahlen geklaget haben)

ben) und auf Collegia Philosophica erpicht wa- dieſem
ren, daß Sie die Schrifft entweder gar nicht, Collegio
oder doch nur obenhin tractireten, nun viele gehäßig
von denenſelben ihnen nichts liebers ſeyn lieſ- worden.
ſen, und mit nichts fleißiger umgiengen, als
mit der heiligen Schrifft, daß es auch an Exem-
plarien mangeln wolte, ſonderlich des Grie-
chiſchen Neuen Teſtaments, welches von ihnen
häuffig weggekauffet wurde. 2) Wurden hin-
gegen unterſchiedliche Klagen gehöret, daß an-
dere Collegia, nemlich Logica, Metaphyſica, Ho-
miletica, nicht mehr ſo fleißig beſucht würden:
welches auch nicht wohl ſeyn konnte, da eine
groſſe Menge der Studioſorum täglich einige
Stunden auf die Collegia Biblica wendeten.
3) Wurden auch viel Studioſi, die vorhin in
einem rohen Welt-Weſen geſtecket hatten, oder
doch nicht mit rechtem Ernſt ſich eines wahren
Chriſtenthums befliſſen, durch GOttes Wort
erwecket und auffgemuntert, daß Sie in ſich
ſchlugen, ſich von den Lüſten der Jugend mehr
entzogen, und eines eingezogenen Chriſtlichen
Wandels ſich befliſſen; dabey Sie ihre Studia
beſſer zu künfftigen Nutzen der Chriſtlichen Kir-
che und GOttes Ehre einrichteten. 4) Hin-
gegen andere, welche lieber ihrem ſündlichen
Fleiſch ferner dienen wolten, kamen nur in de-
nen Collegiis etwas zu erſchnappen, das Sie
austragen möchten, verdreheten, was vorge-
tragen ward, brachten es alſo denen Profeſſo-
ribus verkehrt zu Ohren, verſpotteten, und
verlachten diejenigen, welche ſich in ihrem
Chriſtenthum eyffriger bezeigten, und ihr gott-
loſes Weſen mit ihrem Exempel beſchämeten,
oder ſonſt beſtraffeten: daher dann anfangs
die Magiſtri, ſo membra Collegii Philo-Bibli-
ci waren, darnach Herrn M. Franckens Au-

ditio-

ditores, und bald alle, so solche Collegia besuchende eine Aenderung ihres Lebens spüren liessen, spotts-weise Pietisten genennet wurden. 5) Da man nunmehr einen neuen Nahmen hatte, (wiewohl er anderer Orten bereits vor mehreren Jahren auch denen / die sich eines rechten Christenthums befliſſen, aufgeleget worden, doch an diesem Ort zum wenigsten vorhin unbekandt und ungewöhnlich war) fehlete es auch nicht an Auflagen, was für fremde Lehren gelehret würden: wo man den abusum gestrafft, hiesse es, man hebe auch den rechten Gebrauch zugleich verworffen: da man auf einem gottseeligen Wandel wiese, hiesse es, man wolte durch die guten Wercke seelig werden: da man auf eine lebendige Erkänntniß GOttes drunge, hiesse es, man hielte auf unmittelbahre Offenbahrung, und was derer Beschuldigungen mehr waren, damit man sich in der Stadt truge, und solche geschahe so unverschämt, daß wo man sich in Collegiis am meisten zu purgiren und sich deutlich zu expliciren suchte, von Boßhafftigen solches am ersten angegriffen und lästerlich ausgetragen ward. Herr M. Francke gieng deswegen auch einmahl ungefodert zum Decano Facultatis Theologicæ und berichtete ihm, wie er vernommen, daß dergleichen Dinge von ihm spargiret würden, deren er sich keinesweges schuldig wüste, bäthe deßwegen keine Weitläufftigkeit zu machen, sondern in allen ihm nur erst zu hören, wann dergleichen ihme zu Ohren kommen solte. Welchem billigem Ansinnen, wenn statt gegeben worden wäre, vermuthlich alle Weitläufftigkeit hätte verhindert und die Unschuld leicht erkandt werden können. 6) Diejenigen, welche in ihren Collegiis einen

Ab-

Abgang mercketen, liessen nicht wenig Unwillen gegen die Collegia Biblica spühren: absonderlich da einige Studiosi auch freyer, als jene ertragen konnten. oder wohl allzufrey redeten, daß Sie aus den Collegiis Biblicis weit grössern Nutzen schöpffeten, als Sie vorhin aus andern erfahren, auch beklageten / daß ihnen in den Collegiis Philosophicis viel unnützes mit beygebracht worden wäre, da Sie nun ihre Zeit wohl besser anwenden könnten; Als nun dieses im Sommer Anno 1689. geschehen, und das Geschrey immer überhand nahme, deliberirte endlich 7) die Theologische Facultät von der Sache, liessen Herrn M. Francken vom Decano, Herrn *D.* Mœbio, wegen seiner Collegiorum besprechen / welches auch dieser mit aller Sanfftmuth that, auch da Herr M. Francke seine Unschuld bezeigete, es der Theologischen Facultät zu hinterbringen versprach, die aber mit ihme weiter nichts vorgenommen, noch die eigentliche Wahrheit untersuchet hat. 8) Endlich aber (wie zwar bereits auch auf den Cantzeln die Sache zu berühren angefangen worden) da einer von Herrn M Franckens Zuhörern gestorben, perstringirte Herr *D.* Joh. Benedict. Carpzovius, der die Leichen-Predigt hielte, die Collegia Pietatis, samt denen, welche sie hielten, gar scharff und tribuirte ihnen gar viel unerfindliches zu, sagte auch, wir würden auf diese Weise kriegen Studiosos satis pios, sed satis indoctos. Bey solchem Begräbniß hatte der Herr Professor Joachim Feller aus guter Meynung ein Carmen auf den Verstorbenen gemacht, welches also anfinge:

Es ist iezt Stadt-bekandt der Nahm
der Pieristen,

Was ist ein Pietist? Der GOttes Wort studiert, Und nach demselben auch ein heilig Leben führt.

Die deshalb zu Leipzig angestellte inquisition.

§. VII. Darauf ergriff man die Gelegenheit und schickte solch Carmen nach Dreßden, welche Stadt auch durch Briefe mit den seltsamsten Zeitungen von solchen Leuten, deren einige gantz lächerlich waren, aber doch von vielen geglaubet worden, erfüllet wurde. Damit ging der Handel an, indem vom dato 12. August. 1689. eines theils aus dem Churfürstlichen Kirchen-Rath an die Universität ein Befehl ergieng, weil Bericht eingelauffen, daß in Leipzig Stadt kündig sey, wie daselbst sich Studiosi nebst andern Leuten aufhielten, auch theils docirten, welche Pietisten genennet würden, daß die Universität nach geschehener Erkundigung, wovon Sie den Nahmen empfangen hätten, auch was ihre Mores, Leben und Thun sonst sey, ungesäumt Bericht erstatten solte: andern theils die Theologische Facultät an den Kirchen-Rath Bericht einschickte / wie M. Francke und andere Studiosi Theologiæ sich unternommen haben solten, etliche dogmata zu proponiren, so vieles gefährliches nach sich ziehen dürfften: mit Erzehlung / was Sie bisher mit M. Francken gehandelt, und was er seiner Collegiorum wegen geantwortet, so dann Beysatz, daß Sie sich vorgenommen, eine genauere inquisition wieder ihn anzustellen, und die Collegia unterdessen ferner zu continuiren, ihm zu untersagen. Hierauf wurde sobald auch wiederum vom 23. Augusti rescribiret, daß die Universität M. Francken über der Theologischen Facultät Bericht vernehmen und seine Verantwortung, und was

die

die Facultät, dero dessen Auffage zu communiciren / dabey zu erinnern, förderlichst einschicken solte. Indessen unterliessen Leute nicht dieses tapffer in die Fremde zu schreiben, wie man da (in Leipzig) eine neue Secte habe; so daß das Lästern und Schmähen bald durch gantz Teutschland gienge, von einer daselbst neu entstandenen Secte; und wurden die Calumnien also erschrecklich gehäufft, besorglich von Leuten, welche sich durch Neid, durch Geitz / durch Hoffarth und eigene Liebe, auch andere Laster, zu Werckzeugen des Satans in Verlästerung einer guten Sache gebrauchen liessen. Ob nun schon vom Hoffe allein insgemein eine Erkundigung, so den Herrn M. Francken zu vernehmen, und dessen Auffage einzuschicken, befohlen worden, so wurde dennoch eine völlige inquisition angestellet, die von denen Herren Theologis denominirte über die auch von ihnen formirte Articul theils eydlich, theils ohne Eyd, endlich auch Herr Magister Francke selbst, so offters, auch zu Dreßden, darum angehalten hatte, abgehöret. Was nun in solchem Verhör vorgegangen, ist aus dem neulich in Druck gekommenen Protocoll zu ersehen: dessen Publication ich zwar so gar nicht gern gesehen / daß etwas dessen im Werck zu seyn vernehmende es zu hintertreiben mich unterstanden habe, aber zu späte gekommen bin; indessen doch auch in derselben, eine göttliche Providentz erkenne. Es sind aber billig darüber auch einige reflexiones zu machen.

§. IIX. (1) Daß bis dahin nicht gesaget werden kan, daß etwas geschehen sey, so man zu straffen hätte, es wäre denn Sache, wo etwas irriges gelehret worden: Indem alles bestanden in Collegiis Academicis unter Magistris und Speneristische sehr merckwürdige reflexiones darüber.

und Studiosis, welche sonderlich auf der Universität Leipzig von alten Zeiten mit grösseſter Freyheit gehalten worden. Es kan auch unmöglich etwas dagegen eingewendet werden, als was vor eine Differenz zwischen den beyden Facultäten, der Theologischen und Philosophischen, sich findet, wegen des Rechts über die Collegia ex Philologia sacra. Und ist aufs wenigste von Herrn M. Francken und andern Magistris darinnen nichts geschehen, was nicht bis dahin hergebracht gewesen, und die Philosophische Facultät sich in solches Rechts Possession zu seyn davor hält: So wurden die Collegia auch so angestellet, daß wie Herr M. Francke seinen Methodum gegen den Herrn Decano erklähret, er in den Collegiis (denn in den lectionibus Cerealibus, so er autoritate der Facultät hielte, tractirte er alles Theologice qua thesin & antitheſin) den Textum philologice tractiret, den Literalem sensum gesucht, die Controversias (samt anderem, so die Herren Theologi sich sonderlich als eigen tribuiren) ausdrücklich an die Cathedras Theologicas remittirte, und endlich was zu der Lebens-Erbauung und Besserung dienlich (welches iedem Præceptori, was er vor Lectiones hält / und was bey ieder Materie die Gelegenheit giebet, zu thun als einem Christen frey und wohl anstehet) hinzufügte. Daß also damit in fremdes Amt nicht gegriffen worden ist. (2) Bis dahin hatte die Theologische Facultät keine gnugsame Ursache gegen Herrn M. Francken, ja er muß vorhero in guter reputation bey derſelben gestanden seyn, weil ihm nicht nur die Lectiones Cereales überlassen, sondern auch ausdrücklich ein Auditorium, die Lampe / dazu eingeräumet worden: Also was man nachmahls wieder ihn gehabt, wurde erſt

erst gefaßt, da er einen solchen ungewöhnlichen Applausum in seinen Collegiis bekommen, und aus diesem demselben allerley mag in die Ohren gesteckt seyn worden. Also in dem gemeldtem Bericht nach Dreßden, de d. 12. August. reden Sie von der Sache noch sehr zweiffelhafft: Wiederum an die Universität sub d. 12. Septemb. heißt es aus ihrer Feder ausdrücklich: Wiewohl nun viel Redens und Spargimenten von diesen so genannten pietisten ist / so haben wir doch bis dato noch keine gewisse Nachricht von denselben. Wobey ich nicht bergen kan, als ich währender Zeit, bey Gelegenheit verrichteter Investitur zweyer Superintendenten zu Coldiz und Chemnitz, die Meinigen zu besuchen in Leipzig war, daß den 3. Sept. vier derer Herren Professorum Theologiæ mich besuchten, mit dero iedem von dieser Materie redende, bezeuget habe, daß, wo von dem Herrn M. Francken oder iemand anders etwas irriges erweislich würde dargethan werden (wie denn in der Untersuchung mit Ernst, oder unpartheyisch verfahren werden solle) daß mich alsdenn keines anzunehmen hätte, ehe aber solches geschehen, könnte ich nichts von der guten Meynung / die ich aus eigenem Umgang mit ihnen gefasset, fallen lassen: Indessen konte keiner von denenselbigen etwas beständiges und gründliches gegen mich vorbringen, so solche Leute mit Recht hätte graviren mögen: Ja der eine, so am allerhärtesten wieder Herrn M. Francken und über die Unruhe in der Universität, geklaget hatte, a) wünschte zuletzt, daß doch nur Wege gefunden werden möchten, da-

a) Diese Beschreibung giebt zu vermuthen, daß dieses nicht D Alberti, sondern Herr D. Carpzovius gewesen.

mit Er von dannen käme, dabey er meldete, es wäre zu Pegau eine Superintendenz ledig, weil ich denn bey N. N. b) etwas vermöchte/und dessen recommendation an den Hochfürstlichen Sächsischen Hoff zu Zeitz etwas gelte, so möchte ich doch dahin trachten, ob Herr M. Francke zu solcher Superintendenz durch dieses Mittel gebracht werden könnte. Hier lasse ich den Christlichen Leser judiciren, wo man solchen Mann nicht der schrecklichen Gottlosigkeit beschuldigen solte, daß er wissentlich einen irrigen Lehrer, over von dem Er doch rechtgegründeten Verdacht falscher Lehre gehabt, zu einer Superintendenz hätte wollen helffen befördern, ob sich hingegen nicht bündig schliessen lasse, daß er keinen rechtschaffenen Grund-eines Argwohnes gehabt haben muß, und also daß sogleich gantz andere Ursachen gewesen seyn/ warum man so gern dessen Gegenwart, der einen solchen applausum bey der studirenden Jugend bekommen hatte, entübriget seyn wolte.

(3)

b) Die allhier beygefügten Umstände geben nicht undeutlich zu verstehen, daß durch den N. N. der seel. Herr Geh. und Cantzler von Seckendorff verstanden werde. So wurde auch überdieses dafür gehalten, daß Er Autor von dem Bericht und Erinnerung über *Imaginem Pietismi* wäre, zu welchen Herr D. Spener diese Vorrede gemacht, woraus die bisherige und folgende passagen sind excerpiret worden. Conf. die A. 1692. publicirte doppelte Vertheydigung des Ebenbilds der Pietisterey circa finem der andern Vertheydigung p. 116. allwo gedacht wird, daß man den Autorem des itzo erwehnten Berichts eine Person zu seyn erachte, die zu Stillung des Unwesens etwas mit beytragen könnte. Item D. Speners Beantwortung des Unfugs der Pietisten cap. I. §. 44. seq. p. 56. seq.

(3) Wie also vor der Inquisition nichts vorhanden gewesen, daraus Herr M. Francke und andere mit Recht graviret werden könnten, so hat sich auch wie angeführtes Protocoll zeiget, in derselbigen eben so wenig hervorgethan, dadurch er oder andere so genannte Pietisten wären irriger Lehre oder unrechtmäßiger Wercke überzeuget worden. Dabey (4) zu mercken, daß die Inquisitiones in dem Concilio nicht vor verdächtig und vor die Beschuldigten (die vielmehr davor gehalten, daß der Actuarius nicht allemahl sorgfältig genug ihre Depositiones aufgezeichnet hätte, und wie Sie ietzt stünden, zuweilen kein rechter Verstand darinnen wäre) partheyisch gehalten werden können; Indem nicht allein der Rector Magnificus damahls selbst ein Theologus war, sondern auch Herr D. Carpzovius mit Assessor gewesen / und also 2. Professores Theologiæ bey der Untersuchung einer Sachen, welche die Facultæt denunciret/ die articulos selbst formiret, und die Zeugen angegeben, (da dahin stehet, ob nicht nach den Rechten die, welchen es gelten solte, gegen solche Personen excipiren können) sich befunden haben, wer wolte zweiffeln, daß nicht alle Zeugen hervor gemüst, von welchen man gehoffet, etwas gegen diese unangenehme Leute heraus zu bringen? Da ohne das unter den producirten sich einige finden, aus dero Aussage gnug zu sehen, daß Sie gewiß der Beschuldigten gute Freunde nicht gewesen. Wie nun einer derselben offenbahr falsche Dinge deponiret, als von meinem Famulo, der Collegia gehalten haben solte, da ich doch damahls noch meinen ersten Famulum bey mir hatte, welcher stets um und bey mir seyn muste, sodann, daß der Herr M. Francke auf dem Felde geprediget

habe, und so ferner. Also findet sich in allen Aussagen nichts anders, als theils ausdrückliche Verneinungen dessen, was ihnen Schuld gegeben worden, theils was noch wiedrig seyn sollen, war so beschaffen, daß es sich immer allein auf hörensagen bezog. Weßwegen (5) die Theologische Facultät selbst in ihrem Bericht hat bekennen müssen, daß wieder die Beschuldigte in denen Actis der Inquisition nichts erwiesen sey, wiewohl Sie M. Francken deßwegen nicht wolte unschuldig halten, auch deßwegen anderswo seinetwegen Kundschafft einzuziehen begehrte, und daß ihm seine Collegia zu inhibiren seyn, beharrete; wie auch die gantze Universität in ihrem Bericht bey Einschickung der Acten nichts irriges oder böses an den Leuten gefunden zu haben, bezeuget. Daß daher, wo damahl ein Urtheil hätte gefället werden sollen, ich nicht sehe, wie es nach der Gerechtigkeit anders als eine absolutoria seyn mögen.

Die Inquisition bleibt liegen.

§. IX. Nachdem nun die Inquisition geendiget, und Herrn M. Francken von dem Rectore Magnifico und Concilio die Acta zu seiner Verantwortung vorgeleget worden, hat dieser diejenige Apologiam, so samt dem Protocoll, wie er bezeiget, ohne sein Wissen und Willen, publiciret worden, in den Kirchen-Rath eingeschicket, welche denn auf Begehren hinwieder der Theologischen Facultät communiciret worden, die durch eine andere Apologiam geantwortet, so aber Herrn M. Francken auf sein Begehren auch vorzulegen, nicht rathsam befunden worden, daher solches Werck damahl ersitzen geblieben. Was ferner in dieser Sache bis auf den Februarium 1692. passiret, und wie sich D. Spener in specie wieder D. Carpzoven und

seine

seine An. 1690. 1691. nomine Rectoris publicirten Fest-Programmata vertheydiget, kan in besagter Vorrede gelesen werden, dieweil es aber nach Anleitung dessen, was ich allbereit oben §. IV. erwehnet, zu meinem Zweck nicht dienet, halte ich für unnöthig, mich deswegen aufzuhalten. Sonsten ist bekandt, daß, nachdem Herr D. Spener von Dreßden nach Berlin vociret worden, und also die Herren Osores Pietatis mehr Freyheit bekamen, ihn in öffentlichen Schrifften zu lästern, der Autor des Anno 1693. publicirten **Unfugs der Pietisten** im andern Capitel p. 12 seq. Herrn D. Spenern ohne Scheu für den Urheber der Pietisterey ausgabe, dieser aber in seiner eodem anno edirten **Gründlichen Beantwortung der Lästerschrifft des Unfugs** ꝛc. im 1. Capitel fürnemlich §. 44. seq. p. 56. seq. auf diese Calumnie umständlich geantwortet, und dieselbe deutlich abgelehnet.

§. X. Nachdem ich also meinem im 1. paragrapho gethanem Versprechen von dem Ursprung und Anfang der so genannten Pietisterey und der deshalb entstandenen Inquisition zu Leipzig, verhoffentlich ein Genügen gethan, wird es nunmehro nöthig seyn, die gleichfalls daselbst überhaupt erwehnte Umstände, die sich bey Vorlegung und excerpirung der Acten ereignet, etwas

Merckwürdige Umstände, die sich bey Vorlegung und Excerpirung der Acten ereignet.

deutlicher zu erzehlen. Es ist schon oben §. V. & VIII. gedacht worden, daß an. 1689. Herr D. Olearius der ältere, das Sommer-Prorectorat zu Leipzig verwaltet habe, und Herr D. Carpzovius zugleich Assessor Concilii perpetui gewesen sey. Da nun unter diesem Prorectorat mense Augusto der erste Befehl nach Leipzig kommen, die Sache wegen der angegebenen Pietisterey zu untersuchen, und im Anfang des Octobers Herr M. Francke gebeten, gnugsam gehöret zu werden, auch ad articulos geantwortet hatte, wurde ihm erlaubet, zu Einbringung seiner Nothdurfft die bis dahin ergangene acta zu excerpiren, er auch zugleich beschieden, daß er Morgends, eben an dem Tage Galli, und zu der Zeit, da der neue Winter-Rector erwehlet wurde, sich bey dem Universitäts-Actuario Schefflern einfinden, und ihm daselbst die Acta ad excerpendum vorgeleget werden solten. Als nun bey dieser Gelegenheit Herr M. Francke mich drüber zu rathe gezogen, und von mir begehret hatte, die Acta mit ihm durchzugehen, und anzuweisen, was er daraus excerpiren sollte, ich mich aber nicht unbillig befahrte, daß, wenn ich mich mit ihm zugleich zu dem Actuario Schefflern verfügte, dieser vermuthlich Anstand nehmen möchte, die Acta heraus zu geben, bis er sich vorher befraget hätte, ob er mich zugleich bey

der

der Vorlegung derselben admittiren solte; Als riethe ich ihm, daß er sich anfangs nur allein dahin verfügen, und die Acta vorlegen lassen, auch dieselben durchzulesen den Anfang machen solte, und versprach zugleich daß ich alsdann mich in kurtzer Zeit auch einfinden, und ihn assistiren wolte. Da ich nun solches thate, und gleich in des Actuarii Stube eingienge, stutzte der Actuarius, und fragte mich, was ich wolte? Als ich aber antwortete, daß ich hinkäme, dem Herrn M. Francken bey Excerpirung der Acten mit Rath und That an die Hand zu gehen, und mich zugleich ohne fernere Complimenten zu diesem an dem Tisch setzete; ließ er solches gesehen, und getrauete sich nicht, die einmahl gelieferten Acta uns mit Gewalt wieder wegzunehmen, sondern vermeynte gnug zu seyn, wenn er diesen Umstand dem neuerwehlten Rectori vermeldete, wie er sich hierinnen ferner verhalten solte, weil er wohl vorher sahe, daß wir dasselbe mahl kaum mit Durchlesung der Acten fertig werden könnten, geschweige denn, daß wir so fort dieselben sollen excerpiren können. Und hierinnen bestärckte ihn noch mehr, daß damahls die gemeine Rede gienge, es würde Herr D. Carpzovius gewiß zum Rectore erwehlet werden. Es sey nun aber, daß Herr D. Carpzovius hierinn zu sicher gieng, und bey der Wahl nicht gnug-

sam

sam vigilirte, oder daß die Speneriſche Parthie damahls auf der Univerſität noch ſtärcker war, ſo geſchahe juſt das Gegentheil und wurde an ſtatt Herrn D. Carpzovii, D. Speners Eydam, Herr Licentiat Rechenberg Rector. Ich beſcheide mich zwar, daß bey vielen Leſern, denen die Art und Weiſe bekandt iſt, wie die Rector-Wahl in Leipzig zu geſchehen pfleget, bey dieſem Umſtand gar leicht ein Zweiffel entſtehen könne, wie es möglich ſey, daß man bey denen vorſtehenden Rector-Wahlen, die Sachen alſo einrichten könne, daß man vorher ſehen möge, wer Rector werden werde; Allein wenn man die drey vorhergehenden Wahlen etwas genauer betrachtet, und daß in der erſten vier Magiſtri aus denen vier Nationen, in der andern ſieben andere Magiſtri oder Profeſſores, und in der dritten fünff Perſonen gewehlet werden, die endlich den neuen Rector aus der Nation, an der die Reihe iſt, wehlen, ingleichen was ſonſt für Umſtände bey der andern und dritten Wahl in acht zu nehmen ſind, darunter nicht zu vergeſſen, daß der Decanus Facultatis Philoſophicæ unter denen fünff letzten eligenten allemahl ſeyn; ja wenn man die vielfältigen Exempel erweget, in welchen dergleichen vorhergehende Muthmaſſungen wegen der künfftigen Rectorum würcklich eingetroffen, der wird dergleichen

gleichen Zweiffel ohne grosse Mühe leicht-
lich fallen lassen.

§. XI. Nun ist kein Zweiffel, wenn man warum die bishero im ersten Juristischen Handel des dritten Theils, und die in dem gegenwärtigen Andern Theil der Gemischten Händel in Ildern und gegenwärtigen IVten Handel erzehlte Umstände wohl erweget, daß ein jedweder leichtlich begreiffen werde, es würde, wann Hr. D. Carpzov damahls wäre Rector worden, schwerlich geschehen seyn, daß man Hr. M. Francken die Acta nach seinen Gefallen würde haben excerpiren lassen, geschweige denn, daß man mir vergönnet haben solte, der Durchlesung der Acten beyzuwohnen, und der Excerpirung halber einigen Rath zu ertheilen. Ja man würde vielmehr die zum Ende dieses Prorectorats bey dem Anfang des 90sten Jahres ausgebrachte Befehle wieder mich, (davon ich in dem II. Handel gegenwärtigen Theils §. 4. p. 65. seq und denen dabey befindlichen noten l) m) n) o) &c. mehrere Meldung gethan) mit grössern Nachtheil exequiret, auch dieselbe wohl noch Anno 1689. erhalten und zur execution gebracht haben. Da aber, wie gesagt, Herr Licent. Rechenberg das Rectorat erhielt, konnte freylich Herrn D. Carpzovii und seines Anhangs intendirter Dominat nicht so geschwind ausbrechen, sondern es musten dieselbe geschehen

die vorgelegten acta völlig excerpiret worden.

lassen,

lassen, daß nach denen Regeln gemeiner Rechte und der natürlichen Billigkeit nicht alleine Herrn M. Francken die Acta ad excerpendum ferner vorgeleget, und ich zu der vorhergehenden Durchlesung derselben mit zugelassen wurde. Dieweil ich nun bey dieser Durchlesung befunde, daß die Acta fast auf allen Blättern zeigten, wie illegal und wiederrechtlich in dieser anbefohlnen Untersuchung auf Seiten der Universität verfahren worden, und nicht allein Herr M. Francke zu Verfertigung seiner Defension oder Apologie, sondern auch ich zu Abfassung des von mir begehrten Responsi diese Umstände vonnöthen haben würden; Als konnte ich ihm nicht anders rathen, als daß er sich die Mühe nicht solte verdriessen lassen, die Acta völlig zu excerpiren, und mir seine excerpta hernach zu communiciren, daß ich copiam davon nehmen könnte.

Innhalt der acten.

§. XII. Dieses sind also die præparatoria zu Verfertigung meines Responsi, und weil sich solches mehrentheils summatim auf die Acta und deren Folia beziehet, und also nicht würde verstanden werden können, wenn diese Acta nicht umständlich præmittiret würden, als wird nunmehro nöthig seyn, dieselben, so weit sie dieses mein Responsum angehen, auch hier zu præmittiren. Der Inhalt des am 12. Augusti a. 1689. datirten ersten Befehls ist allbereit o-

Fol. 1.

ben

ben §. 7. mit D Speners Worten gemeldet worden, daß nemlich die Universität Erkundigung einziehen, und so dann Bericht erstatten solte, wer die Leute wären, die man Pietisten nennete, woher sie den Nahmen empfangen, auch was ihre Lehre, mores und Thun sonst wäre. Hierauf folget Fol. 2. des Concilii perpetui Schreiben an die Theologische Facultät sub dato d. 28. Augusti, darinnen der Inhalt des vorigen Gnädigsten Befehls kurtz wiederholet, und dessen Copie beygeleget wird; Nebst dem Anhang, daß, weil dem Concilio, zu der anbefohlnen Erkundigung zu wissen vonnöthen, ob und was denen Herren (Theologis) von diesen Leuten beywohne: Als würden dieselben dem Concilio hierunter förderlichst Nachricht ertheilen ꝛc. Eben Fol. 3. diesen 28. Augusti war auch der Universität ein neuer Befehl sub dato 23. Augusti aus dem Ober-Consistorio præsentiret worden, des Innhals: wie aus der Beylage zu sehen wäre, was die Theologische Facultät zu Leipzig wegen M. Franckens und seiner Collegen berichtet, auch wie M. Francke um Communication gemeldeten Berichts angesuchet hätte, wannenhero begehret würde, daß das Concilium M. Francken über der Theologischen Facultät Bericht vernehmen, und seine Verantwortung, auch was dabey besagte Facultät

(wel-

(welcher M. Franckens Aussage zu communiciren wäre) zu erinnern haben möchte, förderlichst einschicken solte.

Notabler Bericht der Theologischen Facultät an das Ober-Consistorium. Fol. 4. 5.

§. XIII. Der nur gemeldete Bericht der Theologischen Facultät an das Ober-Consistorium zu Dreßden sub dato Leipzig den 12. Augusti 1689. lautet also: P. P. Ew. Churfürstl. Durchl. können wir aus tragender Pflicht in Unterthänigkeit zu berichten nicht unterlassen, daß etliche Studiosi Theologiæ allhier, darunter M. August Hermann Francke, gebürtig von Lübeck, der Vornehmste ist, in privatis Collegiis, wie auch in denen Feriis Canicularibus, zu welcher Zeit nach Gewohnheit etlichen gelehrten Magistris publice zu lesen vergönstiget wird, sich unternommen haben sollen, etliche dogmata zu proponiren, so viel gefährliches nach sich ziehen dürfften. Gedachter M. Francke hat bishero die Epistel an die Epheser erstlich in seiner Stube, wieder unser Wissen, noch öffentlich von uns nicht vergönstigten Anschlag, zu erklähren angefangen, auch solches hernach in der sogenannten Lampe deß Collegii Paulini sub prætextu Collegii Philosophici Sacri, mit Vorbewust des Rectoris Magn. und Præpositi, jedoch mit ausdrücklicher Verwarnung, daß er sich zu deraleichen Collegiis bey unserer Facultät für allen Dingen gebührend habilitiren möchte, continuiret; Als nun von dessen Beginnen etwas genauere Kundschafft eingelauffen, hat unser Decanus ihn vor sich erfordern lassen, und nicht allein wegen dieses seines Unternehmens ernstlichen Verweiß, sondern auch Vorhaltung gethan, wie man vernehmen müste, daß er in einem Collegio Biblico, so ihme zu halten ohne der Facultät Vergünsti-

gung

gung nicht zukäme, allerhand Sachen mit vorbrächte, welche nicht zu verantworten, als daß er sonderlich die Usus practicos aus der heiligen Schrifft zwar heraus zöge, und die Studiosos darauf führete, hergegen aber ihnen beybrächte, daß die andern Collegia Philologica und Theol. nicht eben groß nöthig wären ꝛc. Darauf hat er demselben zur Antwort geben, man thäte ihm unrecht, weil er diesen Methodum gebrauchete: Nemlich, er nehme einen Textum vor sich, explicirte die Philologica, die Controversias Theologicas aber remittire er ad Cathedr. Theol. nachmahls aber wiese er daraus die Doctrinalia, wie man nemlich die Gottesfurcht recht fortpflantzen, und ein gottseeliges Leben anstellen solte; Ein mehrers hat er unserm Decano nicht geständig seyn wollen. Weil aber nunmehro ein Rumor sich hin und wieder ausbreitet, als ob er viel andere irrige Dogmata der Jugend mit beybringen solte, so haben wir uns vorgenommen, eine genauere Inquisition wieder ihn anzustellen, und die Collegia unterdessen, so bald er von Dresden, dahin er vor 8. Tagen verreiset wiederkommen wird, ferner zu continuiren, ihme zu untersagen. Was wir nun in dieser Sache gründlich erfahren werden/ das wollen Ew. Churfürstl. Durchl. wir alsobald in Unterthänigkeit Pflichtmäßig berichten. Unterdessen hat unsere Schuldigkeit erfordert, Ew. Churfürstliche Durchl. unterthänigsten Bericht von demjenigen, was in dieser Sache bishero paßiret, abzustatten, den treuen GOTT von Hertzen bittende, er wolle unsere Kirche und hiesige Academie in einem geruhigen Zustande erhalten, und alle Irrthümer gnädiglich von uns abwenden, Ew. Churfl. Durchl. aber, benebst Dero gantzen hohen Hause befehlen wir GOttes Schutz und Gnade.

Item dero Antwort auf das Schreiben des Concilii. Fol. 7.

§. XIV. Hierauf folget besagter Theologischen Facultät Antwort auf das obige Schreiben des Concilii Fol. 2. sub dato den 12. Septembr. & præsentato d. 14. ej. Præm. Tit. Dero an uns abgelassenes Schreiben vom 28. Aug. haben wir wohl erhalten, darinnen sie uns vermeldet, welcherstalt Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, unser Gn. H. hiesiger Academie gnädigst anbefohlen, wegen der so genannten Pietisten ernstlich zu inquiriren, wer diese Leute seyn? wovon sie den Nahmen empfangen? auch was ihre Lehre, Mores und Thun sonst sey? alles nach mehrern Inhalt zugeschickter Copie von angeregtem Churfürstlichen Befehl. Ew. Magnif. und die sämtliche Herren ersuchen demnach uns, daß wir ihnen von solchen so genannten Pietisten ihrer Lehre und Leben genaue Nachricht geben wolten / damit sie Churfürstliche Durchl. unterthänigsten Bericht hiervon erstatten könnten. Wiewohl nun viel Redens und Spargimente von diesen so genannten Pietisten ist, so haben wir doch bis dato noch keine gewisse Nachricht von denenselben; erachten aber dafür / daß man solche gutermassen einhohlen könnte, wenn man etliche gewisse Personen, davon wir Ew. Magnificenz allbereit einige Nachricht gegeben, auf gewisse Articul, die wir allhier mitsenden, befragte, und alles genau durch den Universitäts-Actuarium liesse aufzeichnen. Mehrere Nachricht können wir auf diß mahl nicht erstatten.

Ihre übergebene Articuli wegen M. Franckens.

§. XV. Die Articuli, derer die Theologische Facultät in ihren Schreiben gedacht, waren theils in specie auf Herrn M. Franckens Person als inquisitional Articul gerichtet, theils war es ein Mischmasch

von

von articulis inquisitionalibus und testimonialibus anderer in actis unbenennter Personen. Die erste Classe bestunde Fol. 8.
in 30. folgenden Articuln: 1. Wie er mit Nahmen heisse, und wo er her sey? 2. Wer sein Vater gewesen, und wo er gewohnet? 3. Wie lange er sich hier aufgehalten? 4. Wo er die Unkosten auf der Universität hergenommen? 5. Welche hiebevor seine Præceptores gewesen? 6. Ob er auch benebst der Theologie sich auf das Studium Philosophicum geleget? 7. Was er von solchem Studio Philosophico halte? 8. Ob er es auch nöthig erachte, daß ein Studiosus Theologiæ sich Systemata Theol. schaffe / und daraus seine Theologiam studire? 9. Ob es genug sey, daß man nur in der Bibel lese, und die andern Bücher beyseit setze? 10. Ob er des Molinos Schrifften gelesen, und was er daraus gelernet? 11. Ob er nicht bisher Collegia Biblica öffentlich angeschlagen habe? 12. Wer ihme Vollmacht und concession hierzu gegeben, daß er solche halten, und darinnen den usum moralem und practicum heraus ziehen möge? 13. Ob er nicht bishero zu etlichen gemeinen Leuten in die Häuser gegangen, und sie daselbst informiret? 14. Aus was Ursachen solches geschehen sey, und wie er solche informiret habe? 15. Wer ihn hierzu beruffen und verordnet habe? 16. Ob er meynete, daß die Leute nicht genugsam von ihren vorgesetzten Lehrern und Predigern unterrichtet würden? 17. Was er von GOttes Wort halte? 18. Ob GOttes Wort auch eine instantiam habe, die Leute zu bekehren? 19. Was er von denen Offenbahrungen und innerlichen Erleuchtungen halte? 20. Ob solche in Glaubens-Sachen und sonsten anzunehmen seynd?

21. Ob ihme die Art zu lehren, die unsere Prediger gebrauchen / gefalle oder nicht ? 22. Ob er auch in dem Zuchthause allhier geprediget, und was er geprediget habe? 23. Wer ihn hierzu angesprochen habe ? 24. Was er von denen Glaubens-Articuln insgemein halte, darüber er eine kurtze Confession auffsetzen soll ? 25. Ob er auch denen Libris Symbolicis von Hertzen zugethan sey ? 26. Ob er nicht unter dem prætext eines Collegii Philosophici de Affectibus Theolog. tractire ? 27. Ob er Pastoren vom Lande zu Auditoren in seinen Collegiis gehabt habe ? wer dieselben seyn ? und wo sie wohnen ? 28. Ob er nicht mit Fleiß suche Studiosos und gemeine Leute an sich zu bringen, die seiner Lehre anhängen möchten ? 29. Wohin eigentlich sein Intent mit seiner neuen Lehre ziele ? 30. Wie und wodurch er zu solchen Gedancken kommen wäre ?

Ingleichen ein Mischmasch von Inquisitional- und Zeugen-Articuln. Fol. 9. 10.

§. XVI. Der Mischmasch der Articul darüber (nach der rubric der Theologischen Facultät) diejenigen Studiosi so Pietisten genennet werden, oder welche zu Zeugen angegeben werden, sollen befraget werden, lautet also : 1) Wie er mit Nahmen heisse, und wie alt er seye ? 2. Was er vor ein Landesmann seye ? 3. Wo er hiebevor studiret ? 4. Wie lange er sich allhier Studirens halber aufgehalten ? 5. Welchem Studio er sich ergeben ? 6. Ob er auch Collegia Philosophica bisher gehalten ? 7. Ob er auch dafür halte, daß Philosophia demjenigen nöthig seye, welcher Theologiam studiren wolle ? 8. Ob er auch denjenigen Leuten zugethan seye, welche sich Pietisten nennen ? 9. Woher der Nahme der Pietisten den Ursprung habe, und wer ihn eingeführet ?

ret? 10. Wer dergleichen Collegia halte? 11. Ob er bisher in M. Franckens Collegia gegangen, oder auch in eines andern, der des Pietismi verdächtig sey? 12. Ob er in M. Franckens oder eines andern Magistri Collegio von der wahren Religion weit mehr begriffen und gelernet, als in der Kirchen, oder auch in publicis Lectionibus? 13. Was M. Francke und andere in solchen Collegiis eigentlich proponiret? 14. Ob nicht gedachter M. Francke gelehret, daß die Philosophie einem Studioso Theologiæ nichts nütze sey? 15. Was sie in Collegio für eine Art zu proponiren haben, ob sie nicht alles in Teutscher Sprache vorbringen? 16. Ob nicht ihre Lectiones mehr wie Predigten, als Lectiones Academicæ, eingerichtet? 17. Ob sie solche Lectiones nicht mit einem langen Teutschen Gebet schlieffen, dergleichen in Academicis Lectionibus und Collegiis sonsten nicht gebräuchlich? 18. Ob sie ihre Auditores in der ersten Compellatione einer Lection Pientissimos Auditores und Fratres in Christo nenneten? 19. Ob auch Handwercks- und andere Bürgers-Leute sich in dergleichen Collegiis mit einfinden? 20. Wer solche Leute gewesen, und wie sie mit Nahmen geheissen? 21. Ob M. Francke gelehret, daß es nicht nöthig sey, daß man Systemata Theol. lese, und die Zeit damit zubringe? 22. Ob er nicht seine Auditores auf das Lesen der Bibel allein führe, mit Fürgeben, der hätte gnug, und dürffte sich um andere Bücher nicht umsehen? 23. Ob man Exercitii gratia disputiren könne, wieder das, was wahr ist? 24. Ob man sich mit gutem Gewissen der Gebet- oder auch der Gesang-Bücher bedienen könne? 25. Ob nicht weit besser und GOTT angenehmer sey, wenn ein Mensch sein Gebet mit eigenen

Worten vorbringe, als wenn es aus denen Gebet-Büchern geschehe, oder das Vater Unser spreche? 26. Ob nicht M. Francke einen gewissen Numerum Studiosorum bey sich habe, wenn er auf die Dörffer gehe und predige, wie viel derselben seynd, und wie sie heissen? 27. Ob er nicht eine Gelübde gethan, daß er alle Sonntage eine Predigt ablegen wolte? 28. Ob er nicht vorgebe, daß man auch ohne vorhergehendes Meditiren die Cantzel betreten und predigen könne oder solle? 28. Ob nicht M. Francke selbst ohne vorhergegangenes Meditiren also geprediget habe? 30. Was er vor eine Art in Predigen habe? 31. Was er eigentlich von der heiligen Schrifft vorbringe? 32. Ob er auch etwas von Offenbahrungen vorbringe, welche der H. Geist ihme gegeben? 33. Ob nicht noch eine andere Reformation zu erwarten, als Lutheri Reformation gewesen? 34. Was M. Francke von GOtt und der gantzen Heil. Dreyfaltigkeit lehre? 35. Wie lange er also hier gelehret habe? 36. Wer die Vornehmsten seyen / so seiner Lehre anhangen? 37. Ob er auch zu gemeinen Leuten in die Häuser gienge, und sie daselbst unterrichte, und wie die Unterrichtung geschehe? 38. Ob er nicht das hiesige Ministerium verachte, und die Studiosos auf eine andere Art zu lehren führe? 39. Ob er nicht über die Prediger der Evangelischen Kirche geklaget, daß sie ihr Amt nicht recht verwalteten, weil sie nicht zu denen Leuten in die Häuser giengen, und sie daselbst zum heiligen Leben annahneten? 40. Ob nicht ein Collegium gehalten werde, unter dem Titul Pastorale? 41. Wer es halte? 42. In was vor Sprache es gehalten werde, und was darinnen vorkomme, und dessen Absehen sey? 43. Ob nicht den 6. Sept. da der Præses selbigen

Col-

Collegii das *Dictum* 1. Tim. 2. v. 14. GOtt will, daß allen Menschen ꝛc. erklärt, er weitläufftig daraus deduciret, daß man die Collegia in Teutscher Sprache halten solle? 44. Ob nicht selbigen Tages ein Schallmeyen-Pfeiffer auch in diesem Collegio gewesen, und einen Auditorem mit abgegeben? 45. Ob die in öffentlicher Versammlung von der Cantzel gesprochene Gebete ohne Effect seyen? 46. Ob die Regeniti Ursach zu beten haben, oder ob sie nicht vielmehr ohne Sünde leben? und daher o nicht Ursache haben, sich des Beichtstuhls zu gebrauchen? 47. Ob die Regeneration auch nöthig sey, Vergebung der Sünden zu erlangen? 48. Ob man sich sehr genau an die Kirchen-Ordnung binden müsse? 49. Obs besser sey, die Leute privatim in denen Häusern zu informiren, als daß es in der Kirchen-Versammlung geschähe? 50. Ob Testis (Inquisit) nicht selbst zu Hause den Mägden und andern Gesinde, bis in die Nacht vorpredige? 51. Wer ihn auf die Gedancken gebracht habe? 52. Ob er nicht einen alten Bauren, so ohngefehr ins Haus kommen, einen lieben Vater in Christo tituliret / und mit ihm von Religions-Sachen zu reden gesuchet? 53. Ob nicht Inquisit Collegia Philosophica, als unnöthige Dinge, um ein geringes verkauffet habe? 54. Ob er nicht andere gute Bücher abgeschaffet, mit Vorwand, daß er an der Bibel genug habe? 55. Ob er Inquisit M. Achilles M. Francken und noch einen unlängst zum Pastore nach Hohenheyde gebracht, und gesagt: Das sey der Kern von frommen Leuten? 56. Ob sie nicht alle drey, da der Pastor selbiges Orts wegen Amts-Verrichtung nicht bey ihnen seyn können, sich niedergesetzet, und was sie geredet, observiret? 57. Ob die Wiedergebohrnen leiden/ und nöthig haben, daß eine Obrigkeit sey? 58.

Ob M. Francke nicht rathe, wie man sich kleiden und sonst gebärden solle? 59. Ob M. Francke lehre, daß ein Regenitus GOttes Gesetz nicht vollkömmlich halten, und ohne alle Sünde leben könne? 60. Ob er nicht die, so es mit ihme halten, allein pro Regenitis & Converlis halte? 61. Wohin sonderlich diese neue Lehre M. Franckens ihr Absehen habe?

Des Concilii Bericht.

§. XVII. Als nun hernach das Ober-Consistorium zu Dreßden einen neuen Befehl sub dato 16. Septembr. 1689. an das Concilium perpetuum zu Leipzig abgehen liesse, in welchem es anbefohle, daß, weil der vorher erforderte Bericht noch

Fol. 11. nicht einkommen, die Universität denselben, und zwar in Concilio Professorio förderlichst expediren und den Bericht viritim unterschreiben solten; erstattete das Concilium perpetuum darauf sub dato den 21. September folgenden Bericht.

Fol. 12. P. P. Ew. Churfürstliche Durchl. haben uns sub

13. dato den 12. und Præs. den 25. Aug. jüngsthin wegen der sogenannten Pietisten in Gnaden rescribiret und anbefohlen / wir solten, wer solche Leute wären, wovon sie den Nahmen empfangen, auch was ihre Lehre, Mores und Thun sonsten sey, nach geschehener Erkundigung / unsern unterthänigsten Bericht ingesamt erstatten, ꝛc. Ingleichen sub dato den 2. 3. und præs. den 28. besagten Monats Aug. auff der Theologischen Facultät allhier wegen M. A. H. Franckens und seiner Collegien unterthänigst erstatteten Bericht: Wir solten M. Francken über der Theolog. Facultät Bericht vernehmen, und seine

Ver-

Verantwortung Ew. Churfürstliche Durchl. auch was dabey besagte Facultät, welcher wir Franckens Aussage zu communiciren hätten, zu erinnern haben möchte, mit Wiedereinsendung der Inlagen, förderlichst einschicken; Und letzlich sub dato den 16. præs. den 18. hujus: Ew. Churfürstliche Durchl. vorgedachten gnädigsten Befehl solten wir, und zwar in Concilio Professorio förderlichst expediren, und den Bericht viritim unterschrieben, ohne ferneres Erinnern einschicken. Hierauf nun sollen Ew. Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst nicht verhalten, daß nach angelangten Deren ersten gnäd. Befehl, wir nicht angestanden, dißfalls Erkundigung einzuziehen, sondern alsbald die Theologische Facultät, was ihnen von diesen Leuten beywohne, förderlichste Nachricht zu ertheilen, am 28. Aug. in Schrifften ersuchet, darauf diese uns den 14. Sept. daß obwohl viel Redens und Spargiment von diesen sogenannten Pietisten wäre, sie doch bis dato noch keine eigentliche Nachricht von denselben erlangen können; erachten aber dafür, daß man solche guter massen einhohlen könnte, wenn man einige Personen auf gewisse Articul (so sie zugleich mit übersendet,) befragte, zur Antwort hinwieder vermeldet, und dabey etliche 20. Personen, so auf die Articul vernommen werden solten, privatim nahmhafft gemachet; dieweil aber solche theils aus Inquisitionalibus, theils aus Testimonialibus bestanden, und unter einander vermischet gewesen, dergestalt, daß man eigentlich nicht gesehen, wieder welche Personen verfahren, und welche als Zeugen gebrauchet werden sollen: Als haben wir bey der Theologischen Facultät solches deulich anzugeben, nochmahls Anregung gethan, auch nunmehro, jedoch vor wenig Tagen, deutliche

liche Nachricht erhalten, also, daß zeithero, ohne unsere Schuld, die gn. anbefohlne Erkündigung verzögert worden; dannenhero werden Ew. Churfürstliche Durchl. solches in keinen Ungnaden vermercken. Wir sind nunmehro im Werck begriffen, Dero gn. Befehl und diese Sache in Concilio Assessorum, dahin sie gehörig, (massen in Concilio Professorum dergleichen Sachen niemahls tractiret worden,) förderlichst gehorsamst zu expediren, und wie solches alles erfolget, unterthänigsten Bericht zu erstatten. Es ware aber das Ober-Consistorium mit des Concilii Assessorum Erinnerung wegen des Concilii Professoris nicht zu
Fol. 16. frieden, sondern rescribirte sub dato d. 30. Sept. (præsent. d. 2. Oct. 89.) daß es die dießfalls ergangene Befehle aus gewissen Ursachen, und zwar auf das allerschleunigste expediret wissen wolle, weswegen es begehrte, die Universität solle vorigem Befehle nachkommen, den Bericht viritim unterschreiben, und solchen ohne ferneren Verzug wie Ihr ohnedem bey diesem weitaussehenden Werck vorlängst gebühret hätte, einsenden.

Meinigs und Heinicks summarische Aussagen.

§. XIIX. Dem unerachtet aber war in denen Herrn M. Francken und mir dahmahls vorgelegten und zusammen in 79. foliis bestehenden Actis kein neuer Bericht der Universität zu befinden, sondern es folgten gleich darauf Copien der summarischen Auffagen Martin Meinigs eines Be-

cken

cken, und Johann Heinigs eines Buchhändlers, so vor denen Stadt-Gerichten geschehen. Wegen Meinigs Aussage war folgende registratur von 10. Oct. gemacht:

Martin Meinig, Becke in der Ritter-Strasse wohnhafftig, erscheinet auf Erfordern, und wird über die von E. Löbl. Universität allhier übergebene Puncte, Herrn M. A. H. Francken betreffend, vernommen, welcher denn seine Antwort folgender gestalt erstattet, und zwar dieser massen, daß er sie auf bedürffenden Fall mit einem Eyde bestärcken könnte. Die Puncta und Aussagen lauten wie folget: Ob er M. Francken kenne, und woher er mit ihm bekandt worden? Er kenne Herr M. A. H. Francken, wäre mit ihm bekandt worden durch einen Studenten, Andreas Cari, welcher sich lange bey ihm aufgehalten. Ob nicht gedachter M. Francke öffters ihme in seinem Hause zuspreche? Er hätte Herrn M. Francken offtmahls gebeten, er möchte zu ihm zu Tische kommen, er hätte es auch gethan, so offt er gekonnt. Was er bey ihm thue? Er thäte nichts bey ihm, als daß er mit ihm esse, und wenn er über Tisch ihn etwas fragete, so berichtete er ihn. Ob er nicht ihn, sein Gesinde und andere Leute in seinem Hause informire? Das könnte er nicht sagen, es möchte denn über Tische etwas geredet werden, und wenn er gefraget würde über Tische von geistlichen Sachen, so antwortete er, er wüste nicht, daß er die Seinigen a part informire. Worinnen die Information bestehe? Cessat. Ob er sie nicht die H. Schrifft lehrete? Er wüste nicht, was er hierauf antworten solte; wenn er in der Predigt etwas hörete, das er nicht verstünde, fragte er Herrn M. Fran-

Fol. 17. 18. 19.

cken,

ecken, er hätte ihn auch deswegen lassen zu sich kommen. Was und wie er daraus vortrage: Wenn er einen schweren Spruch in der Bibel finde, notirte er ihn, fragte hernach Herrn M. Francken und andere Studenten, und was sie gefraget würden, das antworteten sie. Ob er anders als die Priester und Theologi unserer Religion/ lehrete: Er lehrete nichts anders als die Schrifft und andere Geistliche lehreten. Worinnen der Unterscheid bestehe: Es würde kein Unterscheid darunter seyn. Ob Zeuge nicht ihme hierzu in seinem Hause eine absonderliche Cantzel und Catheder verfertigen lassen: Er hätte in seinem Hause keine absonderliche Cantzel machen lassen, sondern er hätte Herrn M. Francken/ auf sein Suchen, in seinem Hause, eine Stube vermiethet, es wären Bäncke darinnen, daß sich die Studenten niedersetzen könnten, und Herr M. Francke sässe etwas höher, als die andern, massen ein paar Bretter, etwa einer Viertel-Elle höher gemachet, als die andern, und darauf stünde ein Stuhl, darauf Herr M. Francke sässe. Was vor Leute sonsten in seine Information kommen, und wer sie seyen: Andere Leute, als Pursche, kämen nicht hinein, er kennete manchmahl kaum 2. oder 1. davon. Ob nicht auch Zeuge zu Herrn M. Francken auf seine Stuben und in dessen Collegia gehe: Wenn ers nur verstünde, so gienge er gerne mit hinein, Herr M. Francke trüge es Lateinisch vor, welches er nicht verstünde. Was Herr M. Francke in solchen Collegiis vorträget: Saget: Wie beym vorigen. Ob Zeuge nicht auch mit M. Francken/ wenn er auf dem Dorffe predige, hinaus gehe: Er wäre mit Herrn M. Francken niemahls aufs Dorff hinaus gegangen/ wenn er geprediget, er hätte

te ihn aber einmahl zu Leitzsch predigen hören, wäre alleine hinaus gegangen, wie er gehöret, daß Herr *M.* Francke predigen würde. Wer mehr mit ihm zu gehen pfleget: Er wüste nicht, wer mit ihm gegangen, er hätte ihn auch nicht gesehen. Weßwegen sie mit ihm gehen: Wenn Leute mit ihm giengen, wüste er nicht, warum sie mit ihm giengen. Johann Heinichs Antwort aber lautete also: Er kenne Herrn M. Francken, er hätte Brieffe an ihn aus Hamburg mitnehmen sollen, und daher kennete er ihn. Nach der Zeit wäre er dann und wann zu ihm gegangen, absonderlich wäre er des Sonntags zu ihme gegangen, weil sie dort immer von geistlichen Sachen redeten mit andern Studenten, da er denn gesehen, daß manchmahl des Sonntags nach der Predigt etliche Buchführers-Diener mit hingekommen, sie wären ietzo in dem 4. Capit. 1. Epistel Petri, sie giengen erst den fontem durch, und hernach erklåreten sie es Teutsch, sie thäten nichts anders, als daß die Verse erklåreten, es wäre aber Herrn M. Franckens Collegium nicht, es wären M. Schade und Hattenbach mit darinnen, und discurirten die Studenten untereinander, bey Herrn Elersen und Westphalen kämen sie zusammen, Herr M. Francke wäre gar selten darbey, er wäre kaum zweymahl mit darinne gewesen, hätte selber mit zugehöret, er wüste gar nicht, daß M. Francke gelehret, er hätte nur Bücher recommendiret, beym Becker in der Ritter-Strasse wäre er nicht mit gewesen, hätte am Sonnabend erst gehöret, daß sie bey dem Becker zusammen kämen. Mit Herrn M. Francken wäre er nicht aufs Dorff gegangen, wenn er geprediget, sie wären vor sich gegangen, hätte ihn zu Cyteritzsch hören predigen, es wären Fol. 20. 21.

Pur-

Purſche mit drauſſen geweſen, Oehlers, Weſtphal und Herrn Olearii Sohn wäre auch mit drauſſen geweſen, daß aber eine Gewohnheit daraus gemachet würde, könnte er nicht ſagen, ſie giengen nur dann und wann hinaus.

Weitläufftige geſchworne Zeugen-Auſſage. Fol. 22. Fol. 23. bis 53.

§. XIX. Hierauf befinden ſich in denen actis ſieben Zeugen eydliche Auſſagen über 18. Articulos, die der Univerſität-Actuarius d. 23. und 26. Sept. 1689. verhöret. Die Eydes-Formul wird præmittirt. Hernach folgen die Articuli und Auſſagen.

ARTICULUS I. Wie Zeuge heiſſe, wie alt, und weß Standes er ſeye? Teſt. 1. Er heiſſe Johann Andreas Schilling, wäre von Choſtnick, 22. Jahr alt / und ſtudire Theologiam. T. 2. Er hieſſe Chriſtian Friedrich Sinner, wäre von Leipzig, 18. Jahr alt, und ein Studioſus Theologiæ. T. 3. Georg Andreas Meißner, wäre von Schönebeck bey Magdeburg, etliche 20. Jahr alt, und wäre ein Studioſus Theologiæ. T. 4. Gottlieb Kirch, wäre von Laubenſtein außm Voigtlande, 20. Jahr alt, und ein Studioſus Philoſophiæ. T. 5. M. Gottfried Edelmann / wäre von Marckließe, 29. Jahr alt, und ſtudire Theologiam. T. 6. M. Paul Chriſtian Hilſcher, ſey von Waldingen, 23. Jahr alt, und ſtudire Theologiam. T. 7. M. Gotthard Fonne, wäre von Revel aus Liefland, 24. Jahr alt / und ein Studioſus Theologiæ. ARTIC. II. Ob er ſich Studirens halber allhier aufgehalten / und wie lange? Teſt. 1. Ja, auf Michael würde es drittehalb Jahr. T. 2. Vor anderthalb Jahren hätte er ſich immatriculiren laſſen. T. 3. Ja, auf Michael drittehalb Jahr. T. 4. Ja, und es ſey drittehalb Jahr, da er inſcribiret worden. T. 5. Ja / er wäre vormahls hier geweſen, ſey hernach von hinnen gezogen,

und

und anietzu in anderthalb Jahren wieder hier. T. 6. Ja/ 5. Jahr. T. 7. Ja, fünfftehalb Jahr. ARTIC. III. Ob Zeugen nicht bewust, daß unterschiedliche Magistri und Studiosi, auch sonst andere Leute allhier sich aufgehalten, so Pietisten genennet würden? Test. 1. Es wäre ihm in specie keiner bewust, vom Nahmen hätte er gehöret, wäre zu vermuthen / daß sie M. Francken damit meyneten. T. 2. M. Francken und M. Schaden, ingleichen die, so bey M. Francken ins Collegium giengen, nenneten sie so, M. Anton hätte er eigentlich nicht so nennen hören. T. 3. Er hätte vom gemeinen Mann von den Pietisten und dem Nahmen in genere gehöret, wer aber die sogenannten Pietisten wären, könnte er nicht sagen. T. 4. Dem gemeinen Ruff nach würden etliche so geheissen, wer aber dadurch eigentlich gemeynet würde, wüste er nicht. T. 5. Den Nahmen höre man durchgehends / wer aber damit gemeynet würde, wüste er nicht, auffer daß M. Francke in suspicion wäre, und diejenigen, so seine Collegia besucheten, Zeuge wüste aber diese nicht zu nennen. T. 6. Ja, das wäre ihm bewust, gäben insgemein M. Francken davor aus, und die zu ihm in die Collegia giengen. T. 7. Sie hiessen etliche Magistros und Studenten also, ob sie es aber wären, das wüste er nicht, M. Achillem, M. Friedeln, M. Thiemen, M. Schaden, M. Anton und M. Francken, desgleichen andere Studiosos nenneten sie so. ARTIC. IV. Woher sie den Nahmen Pietisten empfangen? Test. 1. 2. 3. 5. 6. Wüsten es nicht. T. 4. Könnte das nicht wissen / ohne Zweifel von Leuten, die ihnen nicht wohl wolten. T. 7. Nescit. Hielte aber davor daher, weil sie pietatem colirten, und möchte ihnen der

Nahme

Nahme per calumniam seyn zugeleget worden. ARTIC. V. Was ihre Lehre? Test. 1. Sie hätten von ihrer Lehre nichts anders gehöret, als was in andern Collegiis gelehret würde. T. 2. Wüste sie auch nicht. T. 3. Könnte es eigentlich nicht sagen. T. 4. Wüste nicht, wer durch die Pietisten verstanden würde, also wüste er auch von ihrer Lehre nichts. T. 5. Wüste es nicht. T. 6. Wüste das nicht, wäre einmahl in Herrn M. Franckens Lectione caniculari, und einmahl auf seiner Stube gewesen, hätte nichts heterodoxes gehöret. T. 7. Nescit, als daß er vom M. Anton gehöret, daß er auf die privatam interpretationem Scripturæ halte, denn als er das 1. Capitel Johannis erkläret, und das Dictum: Was wolte doch guts von Nazareth kommen, hätte er dabey gedacht, daß die Jünger den Nathanael stracks zum HERRN Christo gewiesen und nichts weiter gedacht, darauf er diese Application gemachet: Wie nun die Jünger Christi erstlich nicht mit ihme disputiret hätten, so solte auch heut zu Tage die Manier in acht genommen werden, und zwar solchergestalt, daß man mit den Adversariis nicht lange aus der Theologie disputiren solte, sondern sie fragen, ob sie einen guten Vorsatz haben, sich zu bekehren, oder nicht? hätten sie nun einen Vorsatz, so solte man sagen, sie solten in der Bibel lesen, so würde der Heil. Geist sie schon erleuchten; welche Doctrin Zeugen suspect vorkommen, weil er dächte man müsse den Adversariis begegnen, daß man ihnen erstlich unsere *Doctrin* zeigete aus der Bibel und Locis *Parallel*. hernach auf die Bibel wiese. M. Friedel solte im Collegio Anthol. gedacht haben, ein Regenitus sündige schwerlich, wenn er aber einmahl aus der Gnade falle, so käme

er

er nicht wieder darzu. Mehr Umstände würde man erfahren von denjenigen, so in solches Collegium giengen. ART. VI. Was ihre *Mores* und Thun sonst sey? Test. 1. Hätte keine andere *Mores* gesehen, als bey andern Studenten, wäre auch in die 7. Wochen, weil er verreiset, nicht bey *M.* Francken gewesen. T. 2. Wüste es nicht. T. 3. Weil er nicht wüste, welche Pietisten genennet würden, könnte er das auch nicht bezeugen. T. 4. Wüste nicht, wen sie in individuo meyneten, also könnte er auch darauf nicht antworten. T. 5. *M.* Friedel gefiele ihm wohl. Test. 6. Sie sähen gantz erbar aus, giengen in Mänteln, hätten Umschläglichen um, seufftzeten, legeten die Hände zusammen, und hiengen den Kopff, welches Zeuge an *M.* Thiemen observiret, wiewohl sie anietzo schon remittirten. T. 7. Sie giengen und hiengen den Kopff, und da sie vormahls das Haar aufgekrauset gehabt, so wären die Haare anietzo, als wären sie durch die Striegel gezogen. Der junge Kirch sey auch ein Pietist, welches er zwar nicht wüste, sondern hätte es von hörensagen. ART. VII. Ob dergleichen Leute nicht gewisse Collegia und Zusammenkünffte halten? Test. 1. Sie hätten vor sich keine Collegia. *M.* Francke hielte ein Collegium, sonsten wüste er von keinem, und auch von keiner Zusammenkunfft. Test. 2. *M.* Francke hielte ein Collegium de Affectibus, zuvor hätte er eins über die Epistel an die Epheser gehalten. *M.* Anton aber über die 1. Epist ad Timoth. *M.* Schade und *M.* Francke kämen Sonntags nach der Vesper auf der Stube zusammen, nehmen ein Dictum vor, und sagte ein jeder seine Meynung, es wären etliche Studiosi auch dabey, *M.* Schade sey Præses, discurirten und redeten so

zusammen, tractirten die Dicta practice und philologice. T. 3. Er wüste wohl, daß etliche Collegia hielten, ob aber dieselben Pietisten genennet würden, wüste er nicht. T. 4. Er glaube wohl, daß dergleichen, die Pietisten genennet würden, Collegia hielten. T. 5. M. Francke hielte Collegia, von andern Zusammenkünfften wüste er nichts, ausser, daß er gehöret, daß er auch solche Collegia hielte, da auch andere Leute, als ein Becker mit hinein gienge. T. 6. Wüste das nicht, als daß M. Francke in der Lampe gelesen, weiter wüste er nichts. T. 7. Nescit. ausser, daß er einmahl bey D. Barthen gewesen, hätte er gehöret, daß welche auf den Boden gewesen, und ein Collegium erkläret, ingleichem hätte er gehöret, daß beym Becken in der Ritter-Strasse und von Herrn D. Speners Famulo sollen seyn Collegia gehalten wörden. ARTIC. VIII. Was sie in solchen Collegiis vorbringen? Test. 1. Hätte nichts anders gehöret, als was denen Symbolischen Büchern gemäß wäre. T. 2. Meistens Practica, so ad pietatem dieneten, und Philologica. T. 3. Er hätte zeithero bey M. Francken und M. Antonio Collegia gehalten, da sie einen gewissen Text vorgenommen, selbigen exegeticè tractiret / daraus sensum literæ & literalem, und hernach usum ad mores & vitam gezogen. T. 4. Nescit. T. 5. Könnte es nicht sagen, weil er nicht darinne gewesen. T. 6. In dem Collegio, darinnen er gewesen, hätten sie lauter pia tractiret, porismata heraus gezogen, und ad Theologiam practicam appliciret. T. 7. Was ad pietatem gehörete. ARTIC. IX. Ob sie in Teutscher oder Lateinischer Sprache proponireten? T. 1. Hätte in Lateinischer, etwas weniges in Teutscher Sprache proponi-

ren

ren hören. T. 2. In denen Collegiis proponirten sie Lateinisch. Wie er in M. Antonii Collegio gewesen, hätte er auch Teutsch proponiret; wie sie es ietzo hielten, wüste er nicht, in der Conferenz proponirten sie Teutsch. T. 3. Es wäre promiscuè gewesen, doch meistens Lateinisch. T. 4. In denen Collegiis, so er bey Magistris gehalten, hätten sie Lateinisch proponiret, und wenn es manchmahl kommen, etwas Teutsch. T. 5. Nescit. M. Francke wäre in Collegio Philo-Biblico wohl, da Teutsch und Lateinisch geredet würde. T. 6. Als er wäre darinnen gewesen, wäre mehr in Teutscher, als Lateinischer Sprache proponiret worden, in Hunds-Tagen hätte Herr M. Francke Lateinisch proponiret. T. 7. Als er M. Francken und M. Anton gehöret, hätten sie meistens Teutsch proponiret. ARTIC. X. Ob sie ihre Lectiones nicht mehr wie Predigten, als Lectiones Academicas, einrichteten? Test. 1. Nein. T. 2. So viel als er verstanden, meynete er nicht. T. 3. Nescit. T. 4. Von einem solchen Collegio wüste er nichts. T. 5. Nescit. T. 6. Wie es Zeugen vorkäme, so giengen sie mehr homiletice als Academicè. T. 7. Das wäre wahr. ARTIC. XI. Ob sie nicht beym Anfange einer ieden Lection ihre Auditores Pientissimos & Fratres in Christo nenneten? Test. 1. Von M. Anton hätte er es gehöret, von M. Francken aber nicht, sondern dieser hiesse sie Viri pereximii, clarissimi, præstantissimi. T. 2. M. Anton nennete sie so. M. Francke aber Clarissimi, Pientissimi bisweilen, hätte aber nicht allezeit einen Titul. T. 3. M. Anton nennete sie also, M. Francke aber Clarissimos, Pientissimos. T. 4. Wüste von keinem, als von M. Anton, der pflegte sie Pientissimos zu nennen, von Fratri-

bus in Christo wüste er eigentlich nicht. T. 5. Nescit, hätte aber den Titul in Collegio Philo-Biblico gehöret. T. 6. Ja, so hätte er es gehöret. T. 7. Hätte darauf nicht acht gegeben. ARTIC. XII. Ob sie nicht solche Lectiones mit einem langen Teutschen Gebete, dergleichen sonsten in Lectionibus Academicis nicht gebräuchlich, beschliessen? Test. 1. M. Anton hätte zeithero, als Zeuge wieder hier gewesen, mit einem Teutschen / M. Francke aber mit einem auf die Materie, so tractiret worden, eingerichtetem Gebete, in welchem aber nichts Böses gewesen, geschlossen. T. 2. Ja, M. Antoon in Teutscher, M. Francke in Lateinischer Sprache. T. 3. Sie schlössen die Lectiones bald mit einem Teutschen, bald mit einem Lateinischen Gebet, so auf die Materia gerichtet gewesen. Test. 4. M. Anton hätte das letzte Collegium mit einem Teutschen Gebete, so auf die Materie gerichtet gewesen, geschlossen, und M. Francke vor diesem das Collegium Exegeticum, anietzo aber schlösse er mit einem Lateinischen. T. 5. Nescit, im obigen Collegio Philo-Biblico erforderten ihre Leges, daß mit Gebet angefangen und geschlossen würde. T. 6. Sie fiengen es mit Gebet an, und schlössen auch damit, publice hätte M. Francke mit einem Lateinischen Gebet geschlossen. T. 7. Ja, fiengen die Lectiones also an, und schlössen mit einem Lateinischen Gebet. ARTIC. XIII. Wer von den Magistris und Studiosis dergleichen Collegia halte? Test. 1. Wüste von niemanden, als M. Anton und M. Francken. Test. 2. M. Anton und M. Francke hielten Collegia, M. Schade wäre Præses in der Conferenz, M. Müller lese übern Psalm, und tractire ihn ad pietatem colendam. T. 3. Von denen Studiosis wüste er keine. M. Anton

und

und M. Francke hätten zeithero Collegia gehalten. M. Müller hielte ein Hebraicum. T. 4. Wüste nicht, daß ein Magister ein Collegium pietatis gehalten, als vor diesem solte M. Müller dergleichen angeschlagen haben, hielte es aber auch nicht mehr. Test. 5. Es wäre bekandt, daß M. Francke Collegia hielte, wüste nicht, ob M. Anton seine auch darunter zu rechnen. Test. 6. Er wüste von keinen, als M. Francken, sie wolten wohl M. Anton mit darzu referiren, sie wüstens aber nicht. Test. 7. Wüste niemand, als M. Anton und M. Francken, ingleichen Herr D. Speners Famulum. ARTIC. XIV. Ob nicht absonderlich M. Francke zeithero solche Collegia gehalten? Test. 1. M. Francke und M. Anton hätten zeithero solche Collegia gehalten. T. 2. Idem. Test. 3. Hätte Collegia gehalten. T. 4. Hätte erstlich über die Epistel an die Philipper/ hernach über 2. ad Corinth. und Ephes. gelesen, von denen letztern beyden aber keines absolviren können, publicè hätte er über die Epist. ad Timoth. gelesen, und ietzo hielt er ein Collegium Philosophicum über die 9. Tab. Thomasii de Affectibus. Test. 5. Ja, was darinnen proponiret worden, wüste er nicht, hätte wohl gehöret, daß sie wären syndiciret worden. T. 6. & 7. Ja. ARTIC. XV. Was für Auditores er habe? Test. 1. Studiosos. Test. 2. Lauter Studiosos, wiewohl er sie in einem solchen grossen cœtu nicht unterscheiden können, sey auch zuletzt nicht darinnen gewesen. Test. 3. Hätte viel Auditores gehabt, die er nicht zu nennen wüste. T. 4. Studiosos. Test. 5. Nescit. Test. 6. Er hätte viel Auditores, wüste sie aber nicht, wären Studiosi. T. 7. Er hätte in die 200. Auditores. ARTIC. XVI. Ob nicht Priester vom Lande, ingleichen Handwercks- und andere Bürgers-

Leute in solchem Collegio sich eingefunden? Test. 1. Hätte dergleichen nicht gesehen. Test. 2. Priester? Ja, und des Sonntags auch Bürger. T. 3. Hätte einen Priester vom Lande bey M. Francken gesehen, andere Leute aber nicht. T. 4. Einen Priester in Collegio Exeget. ein paar mahl, andere Leute aber nicht, als einen fremden Mann von Weissenfelß. Test. 5. Von etlichen gemeinen Leuten gehöret, wüste keinen zu nennen. Test. 6. Nescit. T. 7. Gehöret, daß Handwercks-Leute sollen darinnen gewesen seyn, M. Seyffarten hätte er einmahl bey M. Anton gesehen. ARTIC. XVII. Wer selbige gewesen? Test. 1. Cessat. T. 2. M. Loth, der junge Becker in der Ritter-Strasse, und ein Buchführer von Rostock hätten zugehöret. Test. 3. Bedüncke ihn, daß es M. Loth. Test. 4. Wüste nicht, wie sie geheissen. Test. 5. Nescit. T. 6. Cessat. T. 7. Wie beym vorigen. ARTIC. XVIII. Was in solchem Collegio proponiret worden, und wie? Test. 1. Vor seiner Wegreise hätte M. Francke über die Epistel an die Epheser und Corinth. gelesen, nach seiner Wiederkunfft de Affectibus. M. Anton nach Zeugens Wiederkunfft ein Collegium über die 1. Epist. ad Timoth. gehalten, hätten auf den sensum literæ, die connexion und sensum literalem gezeiget, hernach eine Application ad pietatem gemachet. In M. Franckens Lectionibus de Affectibus wäre er nicht gewesen, solte es philosophice tractiren und dictiren. T. 2. M. Anton hätte über Johannem gelesen, der Juden præjudicia herausgezogen und aufs Pabstthum appliciret; M. Francke über die an die Epheser, jetzo ein Collegium Ethicum über D. Thomasii Tab. Test. 3. M. Francke über die an die Epheser und 2. ad Corinth. M. Anton, übern

Joh.

Joh. gelesen, und daraus præjudicia gezogen; ietzo lese er über 1. ad Timoth. M. Francke über Thomasii Tab. Ethic. de Affect. und dictire es, M. Anton stellete vor / wie ein Candit. Theolog. sich im Predigt-Amte verhalten solle, ziehe porismata aus dem Text. T. 4. M. Francke wie über Artic. 14. benannte Loca in Colleg. Exeget. hätte er erstlich den sensum literæ, hernach connexionem, drittens literalem, 4. applicationem ad pietatem tractiret und zwar Lateinisch. T. 5. Nescit. T. 6. Als er darinnen gewesen, hätte M. Francke 1. Epist. ad Timoth. den Text Philologice & Theolog. hernach porismata herausgezogen, und secundum Theolog. moral. appliciret. T. 7. M. Anton das Evangelium Johannis und M. Francke 2. ad Corinth. beyde porismata, und ad Praxin appliciret, dieser hätte den Text mit erkläret, jener aber nicht.

ARTIC. XIX. Ob nicht die so genannte Pietisten gelehret/ daß die Philosophia einem Studioso Theologiæ nichts nutz seye? Test. 1. 2. 4. 5. Nein. T. 3. Das hätten sie nicht gehöret, T. 6. hätte es nicht gehöret, wäre aber geredet worden, daß Pfeiffer Herrn D. Alberti Colleg. Philos. verbrandt, und M. Lange seine Philosophischen Bücher verkauffet, M. Francke hätte gesaget: Er verwürffe die Philosophiam nicht gantz, sondern den abusum. T. 7. Verbis expressis nicht, sondern er judicirte a posteriori, weil diejenigen, so bey Herrn M. Francken wären, keine Colleg. Philos. hielten; und hätte M. Francke gesaget: Daß, wenn einer ausm Colleg. Philos. disput. gienge/ so möchte er GOtt bitten um Vergebung der unnützen Worte, so er darinnen geredet und gehöret; desgleichen, es daure ihn keine Zeit mehr, als die er selbst darauf gewandt, ehe er zur Erkäntniß kommen; ferner / daß ein vornehmer

Theologus von Lüneburg (vielleicht Sandhagen) gesaget: Daß die besten Philosophi die übelsten Interpretes sacri wären, weil sie ihre ration wolten conformiren philosophice. Schliesse es ferner daher, daß M. Lange die Philosophischen Bücher alle verkauffet, ex relatione M. Gleitsmanns, und daß er Collegia Philos. disput. aufgehoben, und etliche Studiosi solche Collegia verbrandt haben / wüste nicht wer. ARTIC. XX. Ingleichen daß es unnöthig wäre, daß man Systemata Theol. lese, und die Zeit damite zubrächte: Test. 1. 2. Nichts gehöret. Test. 3. Hätte gesaget: Die Systemata wären gut. T. 4. M. Francke hätte sie mit unter die adminicula gesetzet / desgleichen auch, wie Zeugen bedüncke, die Philosophica. T. 5. Nescit. Hätte mit M. Anton einen Discurs gehabt, daraus einige gewolt, ob hätte er die Systemata verworffen, hätte sich hernach erkläret expresse, die Systemata wären durchaus nicht zu verwerffen, sondern zu erhalten, indem die ultima analysis aus der Bibel. T. 6. Würde gesaget: Hätte es nicht gehöret. Test. 7. Nicht gehöret, sondern würde gesaget, man solte sich selber Systemata machen, Oder Siberi Hortum Biblicum lesen. ARTIC. XXI. Ob sie ihre Auditores auf das Lesen der Bibel alleine führeten, und vorgäben, der hätte genug und dürffte sich in andern Büchern nicht umsehen: Test. 1. Nicht allein, zuförderst auf die Bibel, denn auf adminicula. T. 2. Nein. T. 3. Hätten gesaget: Ein Studiosus Theologiæ hätte damit zu thun genug, wenn er triebe Philologiam & Philosophiam. T. 4 Nein. T. 5. Nescit. Test. 6. Nein / von M. Francken nicht. T. 7. Nescit. Hätte gehöret: Etliche Studiosi läsen nichts als die Bibel. ART. XXII. Was sie von GOtt und der gantzen Heil. Drey-

fal-

faltigkeit lehreten: Test. 1. Nichts anders, als was in Symbolischen Büchern enthalten. T. 2. Wüste nichts anders, als daß sie davon recht, und wie es in Libris Symbolicis zu befinden, lehreten. Test. 3. Nichts in specie davon gehöret. T. 4. Nichts anders, als wie es sonst gelehret wird. T. 5. Nichts contra Orthodox. und libros Symbolicos. T. 6. Nichts, das heterodox. T. 7. Nescit. ARTIC. XXIII. Was sie von der heiligen Schrifft vorbringen? Test. 1. Zuförderst recommendiret, weil sie Studiosi Theol. T. 2. Hielten sie hoch. T. 3. Nichts gehöret. T. 4. Nescit. T. 5 Wie beym 20 Artic. T. 6. Nichts gehöret. T. 7. Nescit. ARTIC. XXIV. Ob sie auch davor halten, daß solche eine instam vim habe, die Leute zu bekehren? Test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Daß sie nichts von dieser Frage hören reden, igitur nesciunt. ARTIC. XXV. Ob sie statuiret, daß man sich mit gutem Gewissen der Gebet- und Gesang-Bücher nicht bedienen könne? Test. 1. 2. 4. 5. 6. 7. Nesciunt, und nichts gehöret. T. 3. Nicht verworffen, sondern beyde hätten gesaget, gleichwie ein Kind vor sich könnte Worte machen, den Vater etwas zu bitten, also könnte auch ein Mensch vor sich selbst Worte machen, GOTT zu bitten. ARTIC. XXVI. Ob nicht weit besser und Gott angenehmer/wenn ein Mensch seine Noth mit eigenen Worten vorbringe, als wenn es aus den Gebet-Büchern geschehe, oder das Vater unser spreche? Test. 1. Nichts gehöret. M. Anton saget: Daß man zuförderst eigene Worte machen solle, könnte doch ein Kind bald vom Vater etwas fordern, also wir auch, die Gebet-Bücher nicht verworffen. T. 3. Wie beym vorigen. Reliqui nesciunt. ARTIC. XXVII. Ob sie nicht dafür halten, daß man wieder das, was wahr sey, exercitii gratia

nicht disputiren könne? Test. 4. Gedüncke Zeugen, M. Francke hätte vergleichen in Collegio Philosoph. de Affectibus gedacht; die übrigen habens nicht gehöret. ARTIC. XXVIII. Ob sie lehren, daß die in öffentlichen Versammlungen von der Cantzel gesprochene Gebete ohne effect wären? Nemo audivit. ARTIC. XXIX. Und daß die Regeniti nicht Ursache hätten zu beten? Test. 1. 2. 4. 5. 6. Nicht gehöret. T. 3. Nicht gehöret, sondern daß sie Ursache hätten, sich von Tage zu Tage in virtutibus Christianis zu üben. T. 7. M. Blechschmidt, ein Pfarrer, solte öffentlich gesagt haben, er wäre ein rechter Regenitus, und hätte den Spiritum Sanctum im höhern Grad, als seine Brüder zu Leipzig, derohalben wenn er zur Beichte gienge, thäte ers aus Gewohnheit, nicht daß er sündigte, ex Relat. M. Weidlich. ARtic. XXX. Daß sie ohne Sünde lebeten, und daher nicht Ursache hätten / sich des Beichtstuhls zu gebrauchen? Test. 7. Wie beym vorigen. Reliqui nesciunt. ARTIC. XXXI. Ob sie nicht ferner lehren, daß man sich nicht so genau an die Kirchen-Ordnung binden müsse? Test. 7. Nicht expresse gehöret, judicirte es davon, daß sie nicht in die Kirche kämen, und hätte M. Francke jüngst auf dem Felde gelehret, welches Brehmer und andere gesehen, so darzu kommen. Reliqui non audiverunt. ARTIC. XXXII. Und daß es besser sey, die Leute privatim in den Häusern zu informiren / als daß es in der Kirchen geschehe? Test. 4. M. Anton: Wäre zu wünschen, daß es zugleich dabey geschehe. Reliqui non audiverunt. ARTIC. XXXIII. Ob sie nicht gelehret, daß ein Regenitus GOttes Gesetz vollkömmlich halten, und ohne Sünde leben könne? Test. 1. 2. 4. Nein. T. 3. Nein, sondern hätten gesaget, man hätte sich genug

nug zu bearbeiten, wenn man wolte perfect werden, welches doch wohl hier bleiben würde. T. 5. Aus M. Thiemens Discurs hätte es geschienen, er hätte aber dawieder protestiret. T. 6. M. Ringmacher von Sanctuario Salom. gesaget: Daß heteredoxum, quod regeniti possint se penitus abstinere a peccatis actualibus. M. Friedel hätte es defendiren wollen. Der auch M. Francken defendiret, daß er kein Pietist, mit Rationibus, ohne vorhergehende Beschuldigung. T. 7. Wie beym Artic. 19. defendirten die Thesin: Ein Wiedergebohrner könne nicht sündigen. M. Anton gesaget: Daß D Alberti das Dictum: Mein Joch ist sanfft, in der XII. Disput. über die Augspurgische Confession nicht recht expliciret, wolle contrarium ex Libris Symbolicis erweisen, machten auch distinction inter phrasin: Das Gesetz halten und erfüllen, halten könne man es wohl, aber nicht erfüllen. ART. XXXIV. Desgleichen daß die Regeniti nicht leiden oder nöthig hätten, daß eine Obrigkeit sey? Nesciunt omnes. Nemo audivit. ARTIC. XXXV. Ob sie nicht diejenigen, so es mit ihnen hielten, alleine pro Regenitis und conversis hielten? Test. 5. Würde gesaget, hätte es aber nicht gehöret. Test. 7. Nescit. Sie æstimirten sie aber vor allen. Reliqui nesciunt. ARTIC. XXXVI. Ob sie nicht vorgeben, daß man ohne vorhergehendes Meditiren die Cantzel betreten, und predigen könne und solle? Test. 5. Nescit: gehöret, M. Francke habe es tentiret. T. 6. Wäre eine gemeine Rede. Reliqui nesciunt. ARTIC. XXXVII. Ob M. Francke selbst also geprediget? Test 6. Gehöret, daß, als M. Francke zu Eiteritzsch geprediget, und im Hinausgehen schön Wetter gewesen, hernach aber geregnet, hätte er das Exordium gleich a tempore genommen, desgleichen zu

Mag=

Magdeborn das Exordium auf die gegenwärtige Gäste gerichtet, es wäre anietzo nicht Zeit spatzieren zu fahren, daher schliesse er, daß er nicht meditiret, ex relat. Polacks/ absentis. *Reliqui nesciunt.* ARTIC. XXXVIII. Ob er auch etwas von Offenbahrungen, so ihme der Heilige Geist eingegeben, fürgebracht? *Nesciunt omnes.* ARTIC. XXXIX. Ob er nicht statuire, daß eine andere Reformation, als *Lutheri* gewesen/ zu erwarten? *Test.* 1. 3. 4. 6. 7. *Negant & nesciunt.* T. 2. Hätte es nicht gehöret. M. Francke hätte gesaget: Es wäre ein elender Zustand, die Leute solten frömmer seyn. T. 5. Hätte gehöret: Sie statuiren, unsere Kirche habe allerdings noch eine grössere Reformation nöthig/ wüste nicht, wer sie wären. ARTIC. XL. Ob nicht M. Francke eine Gelübde gethan, alle Sonntage eine Predigt abzulegen? *Omnes nesciunt.* ARTIC. XLI. Ob er nicht, wenn er auf den Dörffern predige, einen gewissen numerum Studiosorum bey sich hätte, wie viel? und wer sie seyn? *Test.* 1. *Nescit.* Einmahl wäre er mit nach Eiteritzsch gegangen, da auch in die 12. andere mit draussen gewesen. T. 2. Mit zu Eiteritzsch / da etwa 7. andere. T. 3. *Nescit.* T. 4. Nein, er hiesse es ihnen nicht. T. 5. Gehöret, daß allhier im Hospital geprediget, ihn unterschiedliche herein begleitet, *qui & quot, nescit*, ausser M. Achilles. T. 6. Hätte es gehöret, *qui & quot, nescit.* Am Sonntage zu Leutsch in die 60. Personen an Studenten und Bürgern. T. 7. *Nescit.* ARTIC. XLII. Was für eine Art in predigen er habe? *Test.* 1. Dringe auf Besserung des Lebens/ hätte die Predigt disponiret, wie sichs gehörete. T. 2. Nach der Leipziger Methode, explicirte den Text, darnach die Usus. T. 3. *Nescit, nisi dogmatice & practice.* T. 4. Wie andere, und es

ge-

gebräuchlich. Test. 5. Niemahls gehöret, mehr Moralia als Erklährung. T. 6. Nicht nach der Leipziger Methode. T. 7. Es wäre mehr ein Discurs. ART. XLIII. Ob er auch zu gemeinen Leuten in die Häuser gehe/ und sie daselbst unterrichte? T. 1. 2. 3. Nesciunt. T. 4. Er spreche Leuten zu, was er da mache, wisse er nicht. Test. 5. Nescit: würde gesaget. T. 6. Ja, als zum Becken in der Ritter-Strasse, ob er sie informire, wüste er nicht. T. 7. Gehe zum Becken in der Ritter-Strasse, wüste nicht, was er da machte. *M.* Friedel informire hinterm Schlosse Soldaten und andere Leute. ART. XLIV. Wie der Unterricht geschehe? Cessant & nesciunt. ART. XLV. Ob er nicht das hiesige *Ministerium* verachte? Test. 1. 2. 3. 4. 5. Nein. T. 6. Observiret: Daß wenige in hiesige Predigten giengen, so bey *M.* Francken Collegia hielten. Test. 7. Gehöret, wüste nicht, obs wahr, giengen in die hiesigen Predigten, verachteten die *Methode*, solten Carpzovs Leichen-Predigt, so er einem Pietisten gehalten, nach Dreßden geschicket haben. ART. XLVI. Und die Studiosos auf eine andere Art zu lehren führe? T. 7. Wie beym vorigen. Reliqui nesciunt. ART. XLVII. Ob er nicht über die Prediger der Evangelischen Kirche geklaget/ daß sie ihr Amt nicht recht verwalteten, weil sie nicht zu denen Leuten in die Häuser giengen, und sie daselbst zum heiligen Leben anmahneten? Omnes nesciunt. ART. XLVIII Ob er seinen Auditoribus nicht gerathen/ wie sie sich kleiden und gebärden solten. Omnes nesciunt. ART. XLIX. Wohin er mit solcher seiner Lehre ziele? Test. 3. Es bedüncke ihn, er wolle die wahre Gottesfurcht fortpflantzen. T. 4. Wäre keine neue Lehre. Reliqui nesciunt.

AR-

ARTIC. L. Ob er nicht mit Fleiß suche Studiolos und gemeine Leute an sich zu bringen, die ihm und seiner neuen Lehre anhangen möchten? Test. 1. 2. Wissen von keiner neuen Lehre. T. 3. Nescit. T. 4. Er wüste von keiner neuen Lehre, M. Francke gebe sie auch nicht dafür aus. T. 5. Nescit, sehe, daß er einen applausum hätte, wüste aber von keiner neuen Lehre. T. 6. Könnte davon nichts sagen, weil er aber die Collegia gratis hielte, so möchte er gerne sehen, daß sie zu zu ihm kämen. T. 7. Gehöret von Scheltnern, daß bey ihme den gantzen Tag ein Gelauffte von Studenten, gemeinen Leuten und Magistris da wäre: einem Leinenweber, anderthalb Meile von hier schriebe M. Francke Bruder in Christo. Dieser hätte seine Confession aufgesetzt, und da er zuvor nicht schreiben können, so hätte er doch, als er solche aufgesetzet, schreiben können, die erste Seite soll übel geschrieben seyn, die andern aber immer besser, es würde zu Eißleben gedrucket, und hätte M. Loth eine Præfation dazu gemacht, und als ihm M. Besser erzehlet, ein Student Ehlers solte diesem Leinenweber eine Bibel geschencket haben.

ARTIC. LI. Wer eigentlich die Adhærenten wären? Test. 1. 2. Nesciunt. T. 3. Wüste weder von irriger Lehre, noch Adhærenten. T. 4. Wüste von keiner neuen Lehre, so hätte er auch keine andere Adhærenten, als die Orthodoxos, wenn sie diese Adhærenten nenneten. T. 5. M. Francke hätte des Sonntags ein Collegium. M. Thieme und M. Schade giengen mit ihme um, wüste nicht, was sie macheten. Test. 6. Nescit, meinet diese, so sich bey ihme in Collegio Biblico Donnerstags befunden, darunter M. Achilles, M. Thieme, Schade, Müller seyn würden. T. 7. M. Thieme, Schade, Lange,

Hats

Hattenbach, Friedel, Achilles und andere mehr. ARTIC. LII. Ob und was diese für Collegia halten? Nesciunt. ARTIC. LIII. Ob nicht auch ein Collegium unterm Titel Pastorale gehalten würde? Test. 1. Bey M. Anton würden Doctrinæ Pastorales aus der Epistel ad Ephesios heraus gezogen, ob das Collegium also genennet würde/ nescit. T. 2. Ja. T. 3. Könnte sich des Titels nicht erinnern, es wären aber von M. Anton Doctrinæ Pastorales tractiret worden, darinnen er weisen wollen, wie ein Candit. Theologiæ sich dermahleinst im Predigt-Amte verhalten solle. T. 4. Es bedüncke ihn, sie nenneten M. Antons Collegium also. T. 5. Nescit. M. Anton lese über eine Epist. ad Timoth. davon hätte er gesaget, daß es eine Epistola mere Pastoralis sey. T. 6. 7. Nesciunt. ARTIC. LIV. Wer es halte? T. 1. 2. 5. Wie bey vorigen. T. 2. 4. M. Anton. T. 6. Cessat. T. 7. Nescit. ARTIC. LV. Ob nicht Præses solches Collegii am 6. Septembr. jüngsthin aus 1. Timoth. 4, 11. GOTT will, daß allen Menschen ꝛc. weitläufftig deduciret, daß man die Collegia in Teutscher Sprache halten solte? Nesciunt. ARTIC. LVI. Ob nicht selbigen Tages auch ein Schallmeyen-Pfeiffer in solchem Collegio gewesen, und einen Auditorem mit abgegeben? Nesciunt. ARTIC. LVII. Was für Leute mehr solchem so genannten Pietismo zugethan, wer sie seyn/ und wie sie mit Nahmen heissen? Test. 1. 2. 3. 5. Nesciunt. T. 4. Wüste nicht, was Pietismus seyn solte. T. 6. Wüste von keinen, als vom Becker in der Ritterstrasse. T. 7. Schuchert im Briehel solte seyn mit M. Fr. auffm Dorffe, und einmahl in die 88. Personen mit drauffen gewesen seyn. D. Thomasius recommendirte M. Anton und M. Francken Collegia, sey

auch

auch bey jenen gewesen. ARTIC. LVIII. Was Zeugen sonst allenthalben hiervon mehr bewust? T. 1. 2. 3. 5. 6. Nichts als was gesaget. T. 4. Es fiele ihme jetzo nichts bey. T. 7. Ezardi in Hamburg hätte M. Francken als heterodox ausgesetzet. Ein Materialisten-Junge daselbst hätte M. Francken in Brieffen recommendiret, der Con-Rector von Altenburg hätte sich hier aufgehalten / und M. Francken informiren lassen, dieser machte unter seinen Auditoribus eine distinction, theils speisete er mit Milch ab, theils derselben gebe er härtere Speise. Zeuge hätte das meiste von Hörensagen.

Noch anderer drey Zeugen summarische Aussagē. Fol. 53. und 54.

§. XX. Dieweil aber in den vorhergehenden Articuln der siebende Zeuge sich ad Artic. 31. auf Joachim Christian Brehmern, ad Artic. 50. auf Samuel Scheltnern, und ad Artic. 57. auf Christoph Schucharten beruffen, als folgen in denen Actis dieser drey Zeugen summarische Aussagen, und zwar erstlich Brehmers. Hätte nebst Landesleuten einigen das Geleit gegeben, am Sonntage 4. Wochen, da sie in die 20. Personen auf dem Wege angetroffen, so M. Franckens Zuhörer gewesen seyn solten, hätten wollen nach einer Kirche gehen, darinnen M. Francke predigen sollen, dabey ein Buchhändler von Rostock solte gewesen seyn, M. Francken hätte er dabey nicht gesehen, viel weniger gehöret, daß er auf dem Felde geprediget. Scheltner hat folgendes ausgesagt. Er wohne neben M. Francken, 2. mahl hätte er eine Frau zu ihm gehen sehen, wäre seine Wäscherin gewesen, und einmahl wäre eine Magd mit Kindern zu ihm gegangen / sonst niemand, ausser dem Zimmermann,

mann, der Bäncke gemacht, unterm Collegio sprechen ihm viel Pursche zu. Zeuge zwey mahl in seinem Collegio in der Lampe gewesen, da er von der Gastfreyheit gehandelt, Teutsch proponiret, M. Achilles, Schade, Friedel, Thieme und andere darinnen gewesen. M. Francke erst proponiret, deme Thieme geantwortet, und Ehlers diesem, hätten discuriret, und zwar Teutsch, als es zu Ende gewesen, hätte Francke mit einem Teutschen Gebet, auf die Gastfreyheit gerichtet, geschlossen/ er hätte Ahasveri Fritzschens Tract. von der Gastfreyheit recommendiret, daß es werth wäre, daß mans lese. Und endlich Schuchart: Er wohne im Briehle, im schwartzen Bocke allhier, sey mit M. Francken, als er vor diesem bey M. Deruff sich aufgehalten, und ehe er von hinnen gezogen, bekandt gewesen/ anietzo, weil er wieder kommen, hätte er mit ihme kein Wort geredet, wäre in sein Collegium nicht kommen, noch mit ihm aufs Dorff in seine Predigten gegangen.

§. XXI. Nun folgen in denen actis die registraturen über die Aussagen dererjenigen, die man auf Seiten der Universität als Inquisiten tractiren wollen. Und zwar anfänglich den 2. Oct. 1689. wegen M. Johann Caspar Schadens summarischer Aussage. Erscheinet auf Erfordern, und saget auf Befragung: Es sey ihme der Nahme Pietisten bekandt, wüste von nichts mehr / als da Herrn Lic. Fellers Carmen nach Dreßden geschicket worden, wäre er gleich droben gewesen, da es ihme zuerst zu Ohren kommen, in der Rückreise hätte er nichts davon erfahren, als daß die Leute sich damit getragen, ihme wäre niemand in specie, der ein Pietist seyn solte,

M. Schadens summarische Aussage. Fol. 55. 56. 57.

benennet worden, das hätte er gehöret, daß sie diejenigen, so die Bibel tractiret, also nenneten, wüste nicht die occasion des Nahmens, M. Francke hätte publice und privatim gelesen, jetzo hätte er kein Collegium. Ein Philolog. über eine Epistel hätte er gehalten, wüste aber nicht, wie ers tractiret, weil er nicht mit darinne gewesen, denn erstlich hätten sie die Epistel an den Titum gehabt, anfangs wären nur ihrer drey, M. Francke, M. Friedel und Ludewig darinnen gewesen, nachgehends wäre es groß worden, indem M. Franckens Auditores, welchen er die Stunde zuvor gelesen, darinnen geblieben, und darzu kommen, hätte es auf der Lampe und seiner Stube gehalten, er wäre lange Zeit verreiset gewesen, hätte es zu dem Ende gehalten, daß sie sich erbaueten, wie ein futurus verbi divini Minister sich verhalten, und einer in seinen Studenten-Jahren sich bezeugen solle. Die Epist. Ephes. wäre durchgenommen worden, und weil es virtutes gewesen, so wären sie dieselbe und die ad Rom. weitläufftig durchgegangen. M. Francke hätte den Anfang gemachet, der andere das Seinige auch beygetragen, wie sie beyde fertig gewesen, hätten sie beyde aufgehöret, die andern hätten nichts darzu gesaget. Die dogmata wären moralia und practica gewesen; es sey ihme nicht bekannt, daß gelehret worden, daß ein Episcopos nicht nur in der Kirche lehren, sondern auch zu denen Leuten in die Häuser gehen solle. Sonntags hätten sie neben M. Francken auf Ehlers Stube ein Collegium, tractireten die 1. Epistel Petri eben so, wie voriges, nur daß ein und ander seine Observat. mit beytrüge / stünde einem ieden frey. Proponirten meist Lateinisch / die moralia aber Teutsch, die Application

cation würde sonderlich ad pietatem gemachet, erstlich hätten sie Evolut. sensus, observat. & applicat. es wäre kein gewisser Præses darinnen, vor anderthalb Jahren hätte er selbst angefangen, und wären anfangs ihrer 6. gewesen, sie wären anfangs zu ihm auf die Stube kommen, da sie denn was gutes untereinander geredet, hernach sey beliebet worden, daß sie etwas gewisses nehmen und tractiren wolten, Petzold sey auch mit dabey gewesen, auf die andern könne er sich nicht besinnen, sie hätten sich nicht aufgeschrieben, als er von seiner vorigen Stube gezogen, hätte er es auf diese geleget, M. Thiemen und M. Hüfflandern, die in specie aufgetreten, als er wiederkommen, hätte er selbst wieder dirigiret, manchmahl auch jene beyde. Sonntag 8. Tage hätten sie das Dictum vom Bunde des guten Gewissens gehabt, der Text wäre nicht erkläret, sondern Observationes de Baptismo heraus gezogen, quid sit, de ejus effectu, bona conscientia, zögen keine porismata heraus, so aus Textu heraus flössen, die ritus Baptismi veteris hätten sie auch gehabt. M. Hattenbach hätte die Lection gehabt, und die Applicationes von der Tauffe, wie sie vorgebildet worden, und zu Nutze zu machen, der erste schlösse mit einem Gebet. Heinich der Buchhändler, der Becke in der Ritter-Strasse, welcher auch einmal mit hinein gebracht, wären in dem Conventu mit gewesen, wüste nicht, daß sie darzu gebeten wären, wüste nicht / ob M. Francke alle Sonntage predige. Er wäre einmahl mit gewesen, den gantzen Sommer verreiset gewesen, wüste nicht, daß sie Philosoph. & System. Theol. verwürffen. Er hielte kein Collegium Phil. wüste nicht, ob die andern die Philosophica durchgehöret, er hätte

es gethan. Hätte nicht gehöret, daß man die Bibel vor sich lesen solte, der Heilige Geist würde einen schon erleuchten; daß sie Observationes absque methodo hielten, wäre von Colleg. Philo. Bibl. herkommen / damit, wenn daraus membra abgiengen, man ihrer wieder hätte. Der Text würde kürtzlich expliciret, auf Lateinisch, wüste nicht, wo die fremden Leute hinein kämen, Stud. etwa 20. Mittwochs von 2. bis 3. Sonnabends von 7. bis 8. Montags von 4. bis 5. Lehrete / daß man allein durch den Glauben gerecht würde, und daß die guten Wercke nichts thäten zur justification. Ingleichen, daß man das Gesetz perfect nicht erfüllen könte; lehrete nicht anders, als was die Symbolischen Bücher lehreten. Er wüste von keinem habitu, so ihm vorgeschrieben worden. Den Mantel hätte er drey Viertel-Jahr, so lange er getrauret, getragen; das Hälzgen, weil es bey seinen Untergebenen erbar stünde. Negiret, daß sie die Predigt verachten.

M. Achillis Protestation.

§. XXII. Als aber M. Andreas Achilles den 5. Octobr. 1689. auch auf gleiche Art vernommen werden solte, protestirte dieser dawieder wie folgende registratur

Fol. 57. b. besaget: Wurde ihm angedeutet, daß er wegen des Pietismi vernommen werden solte. Resp. Wenn er vernommen werden solte als ein Zeuge, wolte er antworten; als ein Inquisit antworte er nicht, protestirete wieder die Inquisition, und bittet, ihm seine Delatores zu sagen. Ob er mit M. Francken bekandt? Ja, schon lange. Ob er in seine Collegia gegangen? Antworte nicht weiter, protestire nochmahls wieder die Inquisition. Wurde der weite Arrest angekündiget.

§. XXIII.

§. XXII. Eodem die wurde M. Johann Christian Lange auf vorhergehende Befragungen vernommen, der folgendes ausgesaget: Er wüste nicht, wo der Nahme der Pietisten herkommen, sie nenneten M. Francken also per calumniam aus Herrn Lic. Fellers Carmine, wüste nicht, wer die Pietisten, daher er auch nicht von ihrem Glauben wüste. Sie gäben M. Francken Schuld, als ob er eine Vollkommenheit statuire, so aber nicht so; wüste nicht, daß sie statuiret, daß die bona opera einen influxum ad justificat. geben. Der Glaube mache allein gerecht, dieser könne nicht ohne gute Wercke seyn, die Frucht müsse durch und aus guten Wercken entstehen, und hätte dieses eine insitam vim, die Leute zu bekehren. Ein Regenitus sey nicht ohne Sünde, und hätte doppelte Ursache zu beten; die Gebet-Bücher wären zu erhalten, und die von der Cantzel abgelesene Gebete hätten allerdings ihre Krafft. M. Francke hätte täglich protestiret, daß er alles in thesi vorbrächte / und niemand dadurch zu schimpffen meynete, geschweige das Ministerium. M. Francke hätte gesaget: Es würde ihm niemand vor übel halten, wenn er mit jemand bekannt, daß er ihme pietät recommendiret. So viel als er M. Lange gelesen, hätten unterschiedliche Theologi, absonderlich *D.* Spener, gesetzet, daß eine Reformation quoad vitam nöthig wäre. Die System. Theol. müste man allerdinges annehmen, wüste nichts von Fremden in Collegio Philo-Biblico, ausser daß einmahl ein Buchhändler darinnen gewesen. Sie nähmen den Text durch, und sagten, das wenden wir zu unserer pietät alsô an, zögen loca parallela mit an, und tractire-

M. J C. Langens summarische Aussage. Fol. 58. 59.

ten es Teutsch und Lateinisch; die Philosophia wäre allerdings ad studium Theol. nütze, hätte seine Philosophischen Bücher, so ihm nichts nütze, verkauffet, hätte aber noch etliche, die er brauchete. Das Collegium Philosoph. disput. hätte er aus gewissen Ursachen aufgegeben, wolte aber künfftig wieder eines anfangen, wüste von keinem sonderlichen Habit / könte mit gutem Gewissen rothe und andere Bänder tragen; die Zusammenkunfft geschehe um der Erbauung willen. Er wäre bey M. Francken in keinem Collegio gewesen, als nur einmahl, da er dociret, daß man einen sincerum affectum auf der Cantzel haben solle, die Exempla nehme er aus der Bibel.

Item M. Thiemens. Fol. 59. 60.

§. XXIV. Eodem die folgete M. Clemens Thiemens summarische Aussage: Saget: Er wolle wissen, quo respectu er antworten solte, als ein Testis wolte er Nachricht geben, so viel er wüste. Berichtet darauf, er wüste von keinen Pietisten, noch von ihrer Lehre. Er wäre der ungeänderten Augspurgischen Confession und Libris Symbolicis zugethan, statuire, daß ein Regenitus das Wort GOttes nach dem rigore legis vollkömmlich nicht halten könne, aliquo modo könne ers halten. Die Gebet-Bücher wären nöthig, und die Gebet- und Gesang-Bücher nicht zu verwerffen. Illuminat per verb. ejus insitam vim convertendi. Die Schrifft müste durch Schrifft erkläret werden, und nicht durch Offenbarung. Disting. inter usum & abusum Philosophiæ: Systemata zu lesen. Die öffentlichen Gebete hätten ihre Krafft, Kirchen-Ordnung nöthig, keine Klage über Ministerium, noch über defectus: Daher er auch keinen ersetzen könte. Er hätte den gemeinen

Beruff

Beruff als ein Christ seinen Neben-Christen zu erbauen, wisse nichts von einem sonderlichen Habit, wäre kein Pietiste, noch dieses eine Secte. Tractirten die Epist. Petri exegitice, zögen porismata theoret. & pract. & polem. heraus, anfangs wäre es Lateinisch tractiret worden, jetzo Lateinisch und Teutsch, wüste von keinen gemeinen Leuten, ausser dem Buchführer von Rostock.

§. XXV. Endlich wurde auch eodem und M. 5. Oct. M. Joh. Ernst Müller vernommen. Müllers. Er hielte ein Collegium ad Psalm. Gram. practicum, pflege manchmahl ein porisma practicum Fol. 60. heraus zu ziehen, bloß ad illustrat. verborum. Er hätte solch Colleg. nicht pietatis genennet. Der Decanus, M. Hart hätte alle seine Collegia unterschrieben, und hätte er kein Theol. pract. halten wollen; hätten zwar viel gemeynet, daß er ein Collegium pietatis halten wollen, und wären deswegen hinein kommen, hernach aber, als es nicht geschehen, wiederum haussen blieben, hielte kein Collegium pietatis, als Mittwochs beym Herrn D. Alberti.

Hierauf ist in dem Protocoll M. Fran- Fol. 61.
ckens Supplic zu befinden, die den 5. Oct. datirt, und den 8ten Ejusdem præsentirt ist, worinnen er bittet gehöret zu werden; Ingleichen eine Registratur wegen Fol. 62.
Heinrich Julius Ehlers von Barwick vom 8. Oct. Erscheinet auf Erfordern, und wurde ihm angekündiget, daß er wegen des Pietismi solte vernommen werden. Resp. Er antworte nicht, wolte seine Ankläger wissen, und weil es wieder seine Person gienge, könte er sich nicht einlassen, sondern wolte hiermit an Churfürstliche

Durchl. appelliret haben. Ihm wurde der weite Arrest angekündiget.

Ingleichen M. Friedels. Fol. 62. 63. 64.

§. XXVI. Da nun Ehlers nicht antworten wolte, wurde hierauf so fort M. Andreas Friedel vernommen, dieser saget: Wie sie den Nahmen so verhast gemacht, wäre er davon abgestanden, wüste nicht originem nominis. Recedire nicht von Libris Symbolicis; justificari per fidem solam, non per bona opera; die pietät hätte GOTT erfordert. Ein Regenitus wäre nicht ohne Sünde, hätte peccata orig. und begienge auch actualia ignorantiæ & infirmitatis, könne das Gesetz vollkömmlich nicht erfüllen, aber etlicher massen wohl halten, könne beten, singen, und sich der Gebet- und Gesang-Bücher wohl bedienen ad suscitand. devot. Die heilige Schrifft hätte eine insitam vim convertendi; die Philosophia sey ein adminiculum Theol. zum fine zu kommen. Brauche System. Theol. Ministerium hielte er vor ein rechtes Ministerium ob veram doctrinam ac Sacramentorum administrationem, daß sie die defecte, so sich bey denselben ereignen möchten, nicht suppliren wolten, sondern sie præparirten sich zum Ministerio; Richteten niemand, als sich selbsten. Lutherus hätte gesaget, quoad vitam & mores sey noch eine Reformation nöthig. Collegia wären zur Erbauung angefangen, und zur præpar. zum Minist. Donnerstags analysirten sie den Text, tractirten hernach sensum literalem, und porismata dogmatica, practica, elenchtica, applicirten sie ad pietatem, und proponirten sie Teutsch und Lateinisch. Wüste von keinen gemeinen Leuten in Collegiis, hätte nur von einem Buchhändler gehöret. Sonsten hätten sie die Epistel Petri, anfangs repetirten sie, was ein jeder aus der Predigt gemercket,

cket / hernach tractirten sie den Text, und drittens gäben sie observationes. Negiret, daß er aus dem Büchlein Sanctuarium salutis defendiren wollen, quod regeniti se possint penitus abstinere a peccatis actualibus, sondern er hätte von einem loco der heiligen Schrifft, welchen der Author angezogen, mit M. Ringmachern disputiret, daß der sensus de peccato in Spiritum S. zu verstehen, welches er defendiret. Ausser dem Collegio wäre geredet worden, daß M. Francke ein Quietiste, weil er des Molinos manuductionem vertiret, da er Gelegenheit genommen in Collegio, weil es einem jeden frey stünde, vorzubringen was er wolte, davon zu discuriren. Beym Becken in der Ritter-Strasse hätte er einen guten Freund, welchem er zuspreche. Negire, daß er Leute hinterm Schlosse informire, hätte einen Schneider und Schuster daselbst / zu welchem er gienge, informire sie aber nicht.

§. XXVII. Endlich kam die Haupt-Person, wieder welche es fürnehmlich angesehen war, nemlich Herr M. Francke, am 10. Octobris vor, und wurde nach Anleitung folgender Registratur über 64. Articul vernommen. Erscheinet auf Erfordern im *Concilio Dnn. Professorum* in Person, und wurde ihme angedeutet, daß er über gewisse *Puncta* vernommen werden solte. Resp. Wenn die Befragung auf gewisse Puncte, als auf Inquisitional-Articul solte vorgenommen werden, so protestire er darwieder, weil die Inquisition in criminibus manifestis statt hätte, er aber dergleichen sich nicht schuldig befinde; sonsten wolte er sich der gnädigen Befehlung gantz nicht entziehen, sondern freymüthig und candide bekennen,

Endlich M. Franckens über 64. Artickel. Fol. 65. bis 78.

was er zeithero gelehret und gethan. Antwortet hierauf auf die ihm vorgehaltene Puncta wie folget: 1. Wie er heisse, wie alt/ oder wes Standes er sey? Er heisse August Hermann Francke/ wäre 26. Jahr alt, gienge ins 27ste, ein Studiosus Theologiæ und hätte hier den Gradum Magistri erlanget. 2. Ob und wie lange er sich auf hiesiger Universität aufgehalten? Wäre von Anno 1684. hier gewesen, und unter Herrn *D.* Mylio inscribiret worden. 3. Was für Præceptores er hiebevor gehabt? Hier hätte er anfangs bey Herrn Lic. Rechenberg Collegia historica und Theol. absonderlich über die Libros Symbolicos bey Herrn L. Cypriano Disputatoria, und andere, bey Herrn D. Johann Benedict Carpzov. das Mittwochs-Collegium und Hermeneuticum gehalten, bis er hinweg gezogen. Zu Kiel hätte er *D.* Kortholten, D. Francken und *D.* Morhofen in allen seinen Colleg. zu Hamburg aber Ezardi und Anckelmann gehöret, hätte auch noch sonsten andere Collegia mehr gehalten. 4. Ob er auch unterschiedliche Collegia præsidendo hier gehalten? Ja, so bald er Magister worden, hätte er Collegia Hebraica gehalten, und theils nach Philol. S. Glassii, und zwar aus dem A. T. Historiam Abrahami, und aus dem N. die 5. ersten Capitel Matthäi und 1. Capitel aus m Propheten Esaiä dociret, hätte solche Collegia angeschlagen, und seinen Auditoribus gehalten, desgleichen hätte er zur selben Zeit mehr Collegia gehalten, welche alle zu erzehlen zu lang würde, absonderlich was die Linguas Orient. betrifft. 5. Was vor welche es gewesen? Saget, wie beym vorigen. 6. Ob er nicht auch Collegia Theol. & Bibl. seithero gehalten? Er hätte Collegia Biblica angeschlagen zu gar vielen mahlen, von der Zeit her, als er sich habilitiret/ da sein erstes Collegium

ein

ein Biblicum gewesen, von der Zeit hätte er allezeit, so viel ihme bewust, ein Collegium Biblicum gehalten, und weil er seinen Haupt-Zweck aus einigen privat-Ursachen, die doch zum Besten des publici gemeinet würden, fürnehmlich auf das Studium Biblicum richten müssen, so hätte er sich deswegen in diesem Studio der Information des Hrn. Superintenden Sandhagens zu Lüneburg bedienen. Wäre darauf auch willens gewesen, auch D. Schmidt zu Straßburg zu hören, weil aber der Orten dazumahl die Kriegs-Unruhe schon erreget gewesen, hätte er sich der Information des Herrn Wincklers zu Hamburg bedienen müssen, in welcher Zeit er fürnehmlich dem Studio Biblico obgelegen; da er nun wieder in diesen Jahren sich hieher gewendet, hätte er, wie er bereits schon vor diesem gewohnet gewesen, wiederum Collegia Biblica angeschlagen, und zwar erstlich hätte er eines gehalten über die Epistel an die Philipper, welches er durch GOttes Gnade zu anfang der vergangenen Oster-Messe absolviret, darauf er gleich nach der Oster-Messe wieder 2. Collegia Biblica, eines über die Epheser, und das andere über die 2. Epistel an die Corinth. angeschlagen. Er hätte die Collegia nicht Theolog. sondern Philolog. tractiret, wenn ihme aber was vorkäme, so ad praxin pietatis gehörete, so erinnere er es bey den Seinigen, so zugegen wären/ im Erinnern sage er, daß ihme solches, als einem Christen, zukäme/ er tractire aber die Texte nicht, wie sonsten in Collegiis Theol. zu geschehen pflege, und formire daraus weder Thesin noch Antithesin, sondern remittire solches expressis verbis ad Theol. weßwegen er in seinen Collegiis publicis, so ihme in diebus caniculatibus von der hochlöbl. Theologischen Facultät vergönnet worden, die Texte nicht tractire/ wie in seinen andern

Col-

Collegiis, sondern hätte noch hinzugesetzet sectionem dogmaticam, und also auch die Texte Theol. wie ihme darinne vergönnet worden / tractiret/ nicht zwar in der Meynung, als wenn er Theol. alleine wolle restringiren auf dogmata, sondern weil eine Christliche Vermahnung einem jeden Christen insgemein wohl vergönnet wäre. 7. Ob nicht solches ohne der hiesigen Theologischen Facultät Vorbewust und Einwilligung geschehen? Als er zuerst angeschlagen, hätte er nicht gewust, ob es auch bey den *Philosophis* nöthig wäre, Collegia Philolog. unterschreiben zu lassen / weil er zu der Zeit, da er sich habilitiret, von dergleichen nicht gehöret, auch nie eintzige Collegia zum *Decano* zu unterschreiben geschicket, solches auch nie von ihm, noch. so viel ihme bewust, von andern begehret worden; so nun etwa mittlerweile, da er über anderthalb Jahr verreiset gewesen / dergleichen Anordnung gemachet worden, hätte ihn solches nicht verbinden können, er wäre nicht willens gewesen, Collegia Theol. zu halten, sondern hätte Philolog. sacra tractiret, hätte dem Herrn Decano Facult. Theol. gesaget, was vor Collegia er hielte, darauf ihme weiter nichts gesaget worden, wäre also ipso conscio geschehen. 8. Wie er solche Collegia tractiret? Wie beym 6. 7. Punct. 9. Ob er nicht den usum moralem & practicum herausgezogen? Ja, hätte ad praxin appliciret, was er für sich gefunden hätte, weil er vor recht gehalten, daß einem Christen zukäme, wenn der Spruch mit ausdrücklichen Worten sagte, daß man solte GOtt fürchten, dazu zu ermahnen, oder wenn solches aus der Schrifft klärlich und deutlich fliesse. 10. Ob er in seinen Collegiis viel gefährliche wieder die ungeänderte Augsp. Confession und Libros Symbolicos lauffende *Dogmata* proponiret?

Nein.

Nein. 11 Ob er nicht gelehret, daß die guten Wercke gerecht und seelig machen? Nein, 12. Desgleichen, daß ein Regenitus GOttes Gesetz vollkömmlich halten / und ohne Sünde leben könne? Nein. 13. Dahero er nicht Ursache hätte zu beten, oder sich des Beichtstuhls zu gebrauchen? Nein, alles dieses mit keinem einigen Worte. 14. Item, ein Regenitus hätte nicht nöthig, noch dürffte leiden, daß eine Obrigkeit sey? Nein, mit keinem eintzigen Wort. 15. Ob er nicht die, so es mit ihme halten, alleine pro Regenitis halte? Nein, hätte nie daran gedacht, und verstünde durch die, so es mit ihme halten, seine Auditores. 16. Ob er nicht ferner gelehret, daß die von der Cantzel in öffentlicher Versammlung gesprochene Gebete ohne effect wären? Hätte nie daran gedacht, nein, mit keinem eintzigen Worte. 17. Und könne man sich mit gutem Gewissen der Gebets- und Gesang-Bücher nicht bedienen? Nein, sondern er hätte gedacht, daß die Gebet-Bücher eine gute und bequeme Anleitung wären zu einem hertzlichen Gebet, daß man aber nicht allein aus den Gebet-Büchern zu beten nöthig habe, sondern daß man sich befleißigen müste, seine Nothdurfft, wie man solche in seinem Hertzen findet, vor GOtt auszuschütten, nach dem Exempel Hannä, und wie der seel. Arnd in der Vorrede über sein Paradieß-Gärtlein erinnert, worauf er sich dißfalls bezogen, und selbiges Gebet-Buch wohl recommendire. 18. Sondern es wäre weit besser und GOtt angenehmer, wenn ein Mensch GOTT seine Noth mit eigenen Worten vorbrächte / als wenn es aus den Gebet-Büchern geschehe, oder man das V. U. spreche? Nein. 19. Ob er nicht das Ministerium der Evangel. Kirche verachtet? Nein, sondern

wenn

wenn eine Gelegenheit gewesen von dem Ministerio Eccles. zu reden, hätte er dessen honorifice gedacht, daß es ein hohes und wichtiges Amt sey, wäre auch alsdenn allezeit in Thesi geblieben, und niemahlen einige personalia mit eingemischet, noch mit seinem affectu darauf gezielet, sondern vielmehr gewarnet, daß man durchaus andere nicht richten, sondern sich selbst bessern solle. 20. Ob er vorgeben, daß es besser sey, die Leute privatim und in den Häusern zu informiren, als daß es in der Kirchen-Versammlung geschehe? Nein. 12. Man müste sich nicht so genau an die Kirchen-Ordnung binden? Nein, könte sich auch nicht erinnern, daß etwas solte seyn hiervon gedacht worden. 22. Ob er nicht über die Prediger der Evangelischen Kirche geklaget, daß sie ihr Amt nicht recht verwalteten / weil sie nicht zu denen Leuten in die Häuser giengen, und sie zu einem heiligen Leben anmahneten? Nein, in Thesi hätte er de Episcopia speciali geredet, jedoch mit solcher gebührender Bescheidenheit, daß er gar nachdrücklich dabey erinnert; daß, nach der Vermahnung des Apostels, alles erbar und ordentlich zugehen müste. 23. Ob er nicht zu denen Leuten in die Häuser gehe, und sie daselbst unterrichte? Bey zufallender Gelegenheit, nach derjenigen Schuldigkeit, die uns nach unserm geistlichen Priester-Amt zukäme, unterrichtete er sie, jedoch ohne allen Gesuch, um sich bey ihnen als einen Lehrer aufzuwerfen. 24. Ob nicht auch dergleichen auf seiner Stuben geschehen? Nein, etlichemahl hätten Kaufleute Kinder zu ihme geschicket, daß er sie aus dem Catechismo examiniren müssen. 25. Wer die Leute seyn / die er sowohl in ihren Häusern, als auf seiner Stube informiret? Mit wel-

Mit welchen er converſire, und bey Gelegenheit etwas gutes aus GOttes Wort mit ihnen rede, wären diejenigen, ſo ihme zufälliger Weiſe bekandt worden, unter welchen der Becker in der Ritter-Straſſe, bey welchem er eine Stube, und zuweilen mit ihm geſpeiſet, bey welcher Gelegenheit er etwas gutes mit ihm geredet, und ſich erfreuet, daß auch ein Bürger über ſeiner Mahlzeit von GOtt und ſeinem Wort geredet. Desgleichen Heinich der Buchführer, mit welchem er wenig, auſſer in ſeinem Buch-Laden, converſire. Desgleichen mit einem Chriſtlichen Kauffmann in der Fleiſcher-Gaſſe, Frentzeln, mit welchem er manchmahl geſpeiſet, und bey ſolcher Gelegenheit ſich über ſein Chriſtlich Hertz erfreuet. Wie auch mit einem Chriſtlichen Kauffmanne in der Ritter-Straſſe, Knauern, mit welchem er auch jezuweilen geſpeiſet. 26. Ob er nicht abſonderlich zu dem Becker in der Ritterſtraſſe öffters gehe, und ihn informire? Nein. 27. Was er ſolche Leute informire? Weil es auf kein informiren angeſehen wäre, ſondern ſich unter einander im Chriſtenthum zu erbauen, ſo redete er denn, wie es die Gelegenheit gebe, und ſo gut er ſelbſt ſein Chriſtenthum von ſeinen lieben Præceptoribus gefaſſet. 28. Ob er nicht die Studioſos auf eine andere Art, als in der Univerſitäts-Ordnung vorgeſchrieben zu lehren, führe? Nein. 29. Ob er nicht vorgebe, die Philoſophia wäre einem Studioſo Theologiæ nichts nütze? Nein, ſondern es wäre vielmehr das contrarium publ. und priv. von ihme vielfältig geſaget worden, wiewohl er ſie vor dem abuſu Philoſophiæ treulich gewarnet, doch nicht als was neues, ſondern ſo bereits von vielen Theologis und Philoſophis geſchehen. 30. Daß

es nicht nöthig / daß man Systemata Theologica lese, und die Zeit damit zubringe? Nein. 31. Ob er nicht seine Auditores auf das Lesen der Bibel alleine führe, mit Vorgeben / der hätte gnug und dürffte sich in andern Büchern nicht umsehen? Sagt: Die Schrifft wäre gnug zur Seeligkeit; er schliesse aber von dem Studio Theologiæ andere Bücher nicht aus, sondern recommendire sie vielmehr. 32. Ob er nicht davor halte, daß man ohne vorhergehendes Meditiren die Cantzel betreten, und predigen solle und könne? Nein, wenn es aber einer zuvor studiret, so dürffe ers hernach nicht thun, wie denn viel Prediger also predigten, wann ihnen die Zeit nicht gelassen würde. 33. Ob er nicht selbst also geprediget? Nein, hätte niemahlen ohne Meditiren geprediget, wiewohl ers nicht allemahl aufs Papier geschrieben, welches er doch gerne thäte, wenn er Zeit hätte. 34. Ob er nicht von einer Offenbahrung / so ihme der Heil. Geist eingegeben, etwas vorgebracht? Nein. 35. Ob er nicht statuire / daß eine andere Reformation, als Lutheri gewesen, zu erwarten? Nein, Reformatio dogmatum nicht, sondern reformatio morum wäre zu wünschen, er hätte auch von jener niemahlen etwas gesaget. 36. Ob er nicht mit einigen eine gewisse Gesellschafft aufgerichtet? Nein, hättte auch solches niemahlen in willens gehabt. 37. Worinnen selbige bestehe, und zu was Ende ers gethan? Cessat. 38. Wer mit in solcher Gesellschafft sich befinde? Cessat. 39. Ob sie nicht ihre gewisse Zusammenkünffte halten? Er hätte keine Gesellschafft. 40. Was sie darinnen thun? Cessat. 41. Ob er nicht eine Gelübde gethan / alle Sonntag eine Predigt abzulegen? Nein / würde solches sonsten sehr offt gebrochen haben.

haben. 42. Ob er nicht/wenn er aufm Dorffe geprediget, eine gewisse Anzahl Studenten mit sich nehme? Nein, er hiesse niemand mitgehen, als nur einen guten Freund, der ihm Gesellschafft leistete, wiewohl er meistens alleine gienge, seine Meditationes zu haben. 43. Ob er aufm Felde unter freyem Himmel zu predigen pflege? Nein. 44. Ob er nicht suche Studiosos und gemeine Leute an sich zu ziehen? Nein. 45. Deswegen seine Collegia gratis halte? Nein. 46. Ob er nicht darinnen Teutsch proponiret? Der Grund in seinen Collegiis wäre Lateinisch, wo er aber finde, daß er eine Sache gründlicher und deutlicher exprimiren könte, die Auditores es auch deutlicher und gründlicher fassesten, redete er Teutsch, wie D. Kortholt, bey welchem er seinen ersten Grund geleget. 47. Ob er nicht solche mehr wie eine predigt als Lect. Acad. eingerichtet? Nein. 48. Ob er seine Lectiones mit einem Teutschen Gebet schliesse? Er hätte sonst in den Collegiis über die Epist. mit einem Teutschen geschlossen; In Colleg. de Affectibus und publice aber Lateinisch, wiewohl man GOTT in allen Sprachen anruffen möge. 49. Ob er seine Auditores Pientissimos und Fratres in Christo nennete? Nein. 50. Ob nicht Prediger vom Lande, und andere Bürger und Handwercks-Leute sich in seinen Collegiis befunden? Ordentlich nicht, ein und andere Person, so ihme ohne diß zusprechen wollen, und eben befunden, daß er gelesen, hätten ihm mit zuhören wollen; desgleichen wären ein und andere Bürger, wiewohl selten, und ausserordentlich, auch ohne seine Veranlassung, mit hinein gekommen. 51. Wer sie eigentlich gewesen? M. Loth, M. Seiffert, wiewohl er wegen des Letztern nicht gewiß wäre, einer von

Strahle, zuweilen der Buchführer Heinich, und ein fremder Mann von Weissenfelß. 52. Ob er sie darzu invitiret? Nein. 53. Ob er nicht mit einem Leinweber zu Magdeborn/ so M. Lothys Beicht-Kind, bekannt? Ja, hätte ihn heute noch gesprochen, wäre ein gottseeliger Mann, und ihme von Herrn Crayß-Hauptmann in Thüringen, dem von Marschall recommendiret worden, wohne zu Klein Petschau. 54. Ob er nicht öffentlich mit ihme correspondiret? Er hätte nicht ein eintzig mahl an ihn geschrieben, noch der Leineweber an ihn. 55. Ob er ihn nicht Bruder in Christo nenne? Wäre von ihme niemahls geschehen, wenn es aber geschehe, so hielte er es vor keine Sünde. 56. Ob er nicht seinen Auditoribus gerathen, wie sie sich kleiden solten? Nein, sondern hätte vielmehr gesagt, daß der Gottesdienst nicht im Aeusserlichen bestehe, sondern GOTT erfordere ein gehorsames Hertz. 57. Wohin er mit solcher seiner Neuerung ziele? Er wüste von keiner Neuerung, noch daß, weil er hier gewesen, etwas neues vorgenommen, mit seinen Colleg. aber, und mit allem seinem Thun gienge er dahin, daß alles aufrichtig zu GOttes Ehre, des Menschen Besten, und zu seiner Seelen-Wohlfahrt angesehen, und insonderheit, weil er sich verbunden, dieser Academiæ Bestes Lebenslang zu suchen, auch darinnen die Verbindung seines Gewissens auffs genaueste zu beobachten. 58. Ob er auch zu Hamburg dergleichen vorgenommen? Es wäre ihm keine Neuerung bekannt. 59. Ob er von Ezardi einiger hetherodoxien beschuldiget worden? Es wäre ihm bekannt, daß von Ezardi ein und andere Wort wären geredet worden, wüste aber selbst nicht, noch könnte errathen, worauf sel-

selbiges gerichtet gewesen, weil er sein Christenthum einfältiglich, ohne alle Neuerung, jederzeit geführet, ausgenommen, daß dieses die Ursach seines Eiffers seyn könte, daß er, wegen anderer nothwendigen Geschäffte / seine Lectiones nicht allezeit besuchen können / dahero auch solches, so viel ihme bewust, eine öffentliche Beschuldigung gewesen, so / daß er etwa aus Zorn, ein und ander hartes Wort fliegen lassen, so er ihme, als seinem vielgeliebten Præceptori, gerne zu gute gehalten, und vergeben hätte. 60. Worinnen selbige bestanden: Erstlich hätte Ezardi gesaget, er, M. Francke, esse des Tages nur einmahl, und hätte er Exempel, daß man wohl ehe die Mäßigkeit so hoch getrieben, und sey nicht gelungen. 2. Hätte er auch davon gesaget, daß er so viel von dem Christenthum redete, und hätte darzu gesetzet, dessen er sich mit Schmertzen erinnerte / daß er den Teuffel hätte, welches er ihme hernach auch in der Liebe durch Herrn L. Anckelmann vorhalten lassen, und gebeten, ihn mit solcher Bitterung zu verschonen, könnte es aber gerne vergessen, weil dieser sein werther Præceptor einer hitzigen und feurigen Natur wäre, auch andere seine liebste Discipulos mehr also tractire. 61. Wie er sie abgelehnet? Saget wie beym vorigen. 62. Was er von Labadie und Molinos Schrifften halte? Den Labadie hätte er nicht gelesen, könte also auch nicht sagen, was er von ihm hielte. Den Molinos hätte er übersetzet, und gleichwie er in der Præfation sein judicium suspendiret, also hätte er auch solches allezeit gethan, ausgenommen, daß er die guten Lehren von der Demuth guten theils hoch gehalten, und gewünschet / daß ihrer viele sich solchen zu Nutzen machen möchten. Insonderheit da er durch ein

gleichmäßiges judicium des Herrn Ahasveri Fri-
schii darinnen confirmiret worden. In diesem
und allem halte er die Regel: Omnia probate,
quæ meliora sunt, tenete. 63. Ob er nicht am
nächst-verwichenen Sonnabend in seinem Col-
legio Philosophico de Affectibus ein ganz Capi-
tel aus der Epistel Petri Theologice erkläret?
Nein, sondern weil er zeigen wollen, wie die
Doctrina de Affectibus auch ihren Nutzen habe,
den Sinn oder die Meynung eines Autoris bes-
ser zu erkennen, so hätte er gesaget, daß uns,
als Christen, wohl anstehe, daß wir zeugeten,
wie solches wahr sey, erstlich in sacris, hernach
in profanis Autoribus. Hätte auch in dem an-
gezogenen Capitel nichts anders gethan, als
seinen Auditoribus die Vestigia gezeiget, des Af-
fectus Scriptoris sacri. Die Theologische Er-
klärung aber hätte er mit keinem Worte und gantz
und gar nicht berühret, achte es auch insgemein
einem Christen anständiger, daß er in der Philo-
sophia seine Exempel ex sacris nehme, denn wer-
zu einer Lust hätte, davon nehme er am liebsten
die Exempel. 64. Was er allenthalben mehr
gethan? Er hätte nichts mehr gethan, als was
er erzehlet.

M. Anto-
nii Pro-
testation.

§. XXIIX. Nach diesem folget in Actis
Herrn M. Antonii, so damahlen schon
SS. Theologiæ Licentiandus ware, ein-
gegebene Protestation bey dem Concilio
Assessorum, welche zwar eigentlich zu Hn.
M. Franckens Sache nicht gehöret, aber
doch verhoffentlich zu lesen nicht wird un-
angenehm seyn, weil sie ebenmäßig den
bey dieser vorgehabten Inquisition von
dem Concilio zu Leipzig vielfältig began-

genen

genen Unfug sehr cordate, jedoch bescheidentlich vorgestellet. P. P. Indeme nach vieler bishero gemachten, und meines Orts geduldig erlittenen Gewäsche, gar ein Gerücht allhier erschallen will, ob würden unterschiedliche Studiosi vor Ew. Magnif. und Herren Assessoribus auf gewisse Articul, auch wider mein mit allem Recht noch haltendes Collegium, ohne allen (wie ich nicht anders weiß,) habenden Churfürstlichen Befehl, eydlich abgehöret, und aber solches zu meiner öffentlichen und so weit unleidlichen diffamation, samt andern übeln consequentien ausschlagen möchte, als finde ich mich im Gewissen schuldig, zu Rettung meines ehrlichen Nahmens, und meiner hieselbst von E. Löbl. Theologischen Facultät erkannten Orthodoxie, wie auch zu Verhütung mehrers Aergernisses, ja zu Abziehung meiner unverhofften Feinde von weiterer Beschwehrung ihres Gewissens, wieder solches Verfahren gegenwärtige schrifftliche protestation solenniter und gebührend einzugeben. Es verliret hierunter, wo es ja bey vermeynten Eifferern nichts gilt, daß mir vormahls selbst Sr. Churfürstliche Durchl. Durchläuchtigster Printz, auf einer wichtigen Reise, zur Seelen-Sorge anvertrauet worden, ich auch sonst und noch kürtzlich von E. Hochlöbl. Ober-Consistorio zu Dreßden, GOTT Lob vor treu und orthodox erkannt worden bin, selber der Löbl. Theologischen Facultät allhier, sowohl Gewissens-Ehre, als præsumirlicher Candor, vor welcher ich jüngst pro Baccalaureatu & Licentia, eben zu derselben Zeit, da schon vielerley Examinien vorgegangen waren, examiniret, und deswegen vorher schrifftlich und mündlich coram *Dn. Decano*, domi & in Consessu Dominorum Fol. 79.

Assessorum, um sich meiner Orthodoxie bey begebener Gelegenheit zu versichern, wie ihre Pflicht erfordert, expresse gebeten, und darauf nach dem Examine ohne Bedencken ad Juramentum Religionis admittiret worden, also, daß es mich nun samt anderen bescheidenen Leuten nicht gnugsam befremden müste, wo ich nach diesem doppelten Examine, ja auch nach meiner privatim beym Herrn Decano & singulis Assessoribus Fac. Theol. aus erfolgeter Noth gethanen remonstration, auf welche mir kein einziger ketzerischer Punct, so sehr ich immer angehalten, specificiret, von unverständigen oder boßhafften Schwätzern, sie seyen nun wer sie immer wollen, und zu seiner Zeit ans Licht müssen, nicht in geliebter Ruhe gelassen / und mit solchem keinem verdieneten zugetraueten Tractament verschonet würde. Protestire also hiermit aufs feyerlichste, wieder alles dasjenige / so gegen meine Person, Collegium und Lehre, mit allerhand ungegründeten Beschuldigungen, und darauf gefasseten Articuln, und nun angeordneter Abhörung der Zeugen zu meinem Nachtheil möchte geschehen seyn, oder geschehen, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller anderer habenden Rechte. Bitte aber Ew. Magnificenz und Herren Assessores, diese meine gerechte gemeynte abgezwungene protestation registriren zu lassen, wie auch meinen Calumnianten kein Gehör zu geben, sondern ihnen vielmehr dergleichen unbefugtes procediren künfftig zu verweisen, oder allenfalls die Acta zu meiner Nothdurfft zu communiciren, damit ich nicht endlich genöthiget werde, gegen Sr. Churfürstlichen Durchl. mich deswegen nachdrücklichen zu beschwehren, und meine denen Libris Symbolicis durchgehends gemäß geführte Lehre coram facie Ecclesiae

clesiæ also getrost zu justificiren, daß es den Urhebern des unverantwortlichen Aergernisses möchte weder lieb noch rühmlich seyn. Und in Hoffnung solcher erbotenen Vermittelung verbleibe ich ꝛc.

§. XXIX. Nachdem ich bisher die acta in so weit extrahirret, als mein responsum sich durchgehends darauf bezogen, ist nunmehro nöthig, dasselbige vom Anfang bis zum Ende beydrucken zu lassen. Ich hatte demselben damahls den Titel eines **Rechtlichen Bedenckens über die Leipziger Universitäts-Acta mit M. Francken gegeben**, und ware solches den 23. Oct. 1689. datirt. Es lautet aber also: Pr. Tit. 1. Derselbe hat mich ersucht, die wieder seine Person für der Löbl. Universität zu Leipzig bisher gehaltene Acta nebst ihm zu perlustriren, und ihn zu berichten, ob man mit ihm nach Anleitung gemeiner und üblicher Rechte verfahren, und den Proceß formiret habe; Nachdem ich nun die Acta anfänglich, und hernach die von ihm herausgezogene excerpta mit Fleiß durchlesen, habe ich befunden, daß dieses Begehren und Frage von mir mit gutem Gewissen, nach Anleitung der mir beywohnenden wenigen Rechts-Gelahrtheit, aufrichtig, ohne Haß, Furcht, Schmeicheley, oder des etwas, auf folgende Weise vergnüget oder beantwortet werden könne. 2. Man hat den Herrn ge-

Mein responsum über die illegalität der acten.

fährlicher und irriger Lehre beschuldiget, und deshalben wider ihn verfahren. Diese Beschuldigung, gleichwie sie auf ein Laster zielet, das bey denen Christen für eines der allergrösten Lastern pflegt gehalten zu werden; also erfodert es die gesunde Vernunfft, daß ein Richter, wie in allem andern, also absonderlich hierinnen sich einer solchen Behutsamkeit bediene, daß er weder dem Beschuldigten, dafern er unschuldig seyn solte, zu viel thue, und ohne gnugsame Ursache durch einige Ubereilung oder bösen Vorsatz seinen ehrlichen Namen nicht im geringsten kränke, noch auch denselbigen, dafern er schuldig seyn möchte, durch eine unzeitige Furcht und Langsamkeit der collusion der Strafe nicht entziehe. 3. Nun ist aber in dem judicio, das man wieder den Herrn formiret hat, hauptsächlich auf den Serenissimum Committentem an einem Theile, am andern aber auf die Commissarios und Denuncianten oder Ankläger zu reflectiren. 4. Der Serenissimus Committens hat in denen gnädigsten Befehlichen Act. fol 1. 3. 11. und 16. allerdings nichts anders gethan, als was Göttliche und weltliche Rechte erfodern, und wird jedermann, der denen hohen Ministris Sr. Churfürstlichen Durchl. durch welche diese Sache expediret worden, auch mit keiner devotion verpflichtet ist, unpassioniret bekennen müs-

müssen, daß aus demselben allenthalben ein lobwürdiges temperament u. hohe Klugheit, die in nichts zu verbessern, zu spühren sey. 5. Ich wolte von Hertzen wünschen, daß ich dieses auch von der andern Parthey sagen könte; aber ich kan den Herrn wohl versichern, daß ich nicht leicht Acta gelesen, in welchen ich, auf das glimpfflichste zu reden, mehr passiones und Unförmlichkeiten gefunden, als in diesen: der Grund meines Satzes bestehet hierinnen: 6. Es ist ausgemacht, daß in criminalibus (1) niemand Ankläger oder auch Denunciant und Richter zugleich seyn könne. (2) Daß in factis dubiis keine inquisitio specialis sine præcedente generali durchaus nicht vorgenommen werden solle. (3) Daß, wenn es solche delicta seyn, die ein corpus delicti præsupponiren, darunter hæresis oder irrige Lehre allerdings zu rechnen ist, keine inquisitio specialis formiret werden solle, ehe man ein corpus delicti hat. (4) Daß bey formirung derer Articul Zeugen- und Inquisitional-Articul nicht vermischet werden, vielweniger dieselben (5) lächerlich, oder (6) gottloß, oder (7) gefährlich, oder (8) impertinent seyn sollen; (9) Daß bey Verhörung der Zeugen dieselbigen deutlich um die Ursache ihrer Beantwortung, und wenn sie de auditu alieno deponiren, um die Personen, woher sie solches

haben, befraget werden. (10) Daß auf die Aussages eines oder viel Zeugen, die offenbarlich auf Unwahrheiten ertappet werden, oder de auditu alieno deponiren, kein unbescholtener Mann zu einem Inquisiten gemacht werden soll. (11) Daß der Richter mit dem Denuncianten oder Ankläger nicht heimlich colludire, sondern alles fein aufrichtig und den Rechten gemäß hergehe. (12) Daß die Berichte, so an hohe Landes-Obrigkeit gesendet werden, nichts unwahrhafftiges, oder, das wieder die Acten wäre, in sich halten. (13) Daß alle zu einem Criminal-Proceß gehörige Registraturen, und sonderlich diejenigen, die zu Rettung eines unschuldig-Beklagten dienen können, treulich gemachet werden. (14) Daß die Commissarii die ihnen aufgetragene Commission gebührend und gehorsamst expediren, und dieselbe auf keine Weise überschreiten. 7. Nun bescheide ich mich gar gerne, daß Richter menschlichen Fehlern unterworffen sind, wie andere Menschen, und daß dannenhero ein Reus oder dessen Advocate nicht alles so genau nach der Schnur richten müsse, sondern, wenn der Richter aus Ubereilung menschlicher Schwachheit in obberührten Stücken etwan eines oder das andere übersehen hätte, der Reus, Advocatus oder Consulent diesen Fehler so gut als möglich, und es die

Beschaffenheit seiner Sache zuläst, bedecken solle: wo aber durchgehends in denen Acten wieder alle obspecificirte Puncte angestossen wird, da wird verhoffentlich keine Christliche hohe Obrigkeit einem unschuldigen Reo, oder dessen Consulenten verdencken, wenn er aus dringender Noth das unrechtmäßige Verfahren des Unterrichters summarischer Weise vorstellet; und bin ich dannenhero von Hertzen erschrocken, als ich in Durchlesung der Acten gespühret, daß (1) diejenigen, die bey Sr. Churfl. Durchl. den Herrn denunciiret oder angeklaget, sich nicht entblödet, Richterstelle zu vertreten, und zum Theil den Herrn, so viel an ihnen, in ein grosses Unglück zu stürtzen. (2) Daß man, ohne vorhergehende General-Inquisition wieder ihn und andere ehrliche Leute mit der Special-Inquisition, u. zwar ohne alle gnugsame indicia, verfahren. (3) Daß das geringste corpus delicti nicht denen Acten beygebracht worden. (4) Daß man Zeugen- und Inquisitional-Articul wie Kraut und Rüben, unter einander geworffen. (5) Daß unter denen Articuln viele enthalten sind, die entweder lächerlich sind, und zur prostitution seiner Denuncianten selbst, oder des Ministerii, Anlaß geben, oder (6) die Gottesfurcht nicht wenig verletzen, oder (7) insidiose verfertiget worden, daß augenschein-

lich

lich ist, wie man durch Einandermischung vieler Umstände, (die ohne dem bey keinem Articul sonst seyn sollen,) gesucht, entweder denen Zeugen, oder denen vermeynten Inquisiten Fallstricke zu legen, oder doch (8) gantz impertinent seyn, und zu der Sachen nicht gehören. (9) Daß man bey Abhörung der Zeugen gar selten sie um die Ursache ihrer Antwort befragt, vielweniger sich erkundiget, wenn sie de auditu alieno ausgesagt, um die Authores gefraget. (10) Daß man bloß wegen zweyer Zeugen, derer affecten und Unwahrheiten gantz offenbahr, und die sich mehrentheils auf auditum alienum bezogen, den Herrn und andere ehrliche Leute zu Inquisiten gemachet. (11) Daß die Herren Commissarii zum Theil gantz offenbahr mit denen Denuncianten und Anklägern colludiret, und viel Dinge begangen, die sie sich gescheuet ad Acta zu registriren. (12) Daß in denen Berichten Dinge enthalten, so denen Acten zuwieder sind. (13) Daß viel zum Proceß, und sonderlich zu des Herrn Unschuld gehörige Registraturen, ausgelassen sind. (14) Daß die Herren Commissarii ihre Commission nicht in allem gebührend expediret, sondern dieselbe handgreifflich überschritten, andere Unförmlichkeit anjetzo zu geschweigen. 8. Ich würde höchststraffbar seyn, wenn ich diese Beschuldigungen

gen per calumniam erdacht, und nicht offenbahrlich aus denen Acten verificiren könte. Aber es sind dieselbigen so klar darinnen enthalten, daß man nur bey eylfertiger perlustration alle diese Dinge im ersten Augenblick zu Gesichte bringet. Jedoch will ich um mehrerer Deutlichkeit willen dieselben, wiewohl auf das kürtzeste durchgehen. 9. Fol. 1. Erfordert der gnädigste Befehl von denen Herren Commissariis weder General- noch Special-Inquisition, sondern einen blossen Bericht. Und obgleich darinnen der Erkundigung gedacht wird, so kan doch dadurch ne quidem inquisitio generalis, so ferne selbige zu einem Criminal-Proceß gehöret, verstanden werden, weil der gnädigste Befehl nicht im geringsten von einem crimine weder expresse noch tacite redet, sondern Se. Churfl. Durchl. bloß um die eigentliche Beschaffenheit der Pietisten berichtet seyn will. Der Befehl ist ergangen an die löbliche Universität, von dem Herrn Rectore Magnifico aber für das Concilium Assessorum gebracht worden, wobey zu mercken, daß der Herr Rector Magnificus, und der oberste derer vier Herren Assessorum, der die grösseste Authorität gehabt, damahlen beyderseits Membra der Theol. Facultät gewesen. Churfl. Durchl. erwehnet zwar, daß von dem Pietismo was nach Hofe berich-

richtet worden sey, und ist schon damahlen das gemeine Geschrey gangen, daß etliche von denen Herren Theologis durch Hand-Brieffe dergleichen Gerüchte erwecket; weshalben auch sehr bedencklich ist, warum das Concilium Assessorum in dem Schreiben fol. 2. Actor. eben von der Theologischen, und nicht von einer andern Facultät zu wissen begehret, was ihnen von diesen Leuten beywohne. Entweder die Herren Commissarii müssen denen andern Facultäten nicht zugetrauet haben, daß sie sich um das Interesse publicum auch bekümmerten, oder müssen ex privata scientia gewust haben, daß die Theol. Facultät für andern dieses Wercks halber die Sache bey Churfl. Durchl. treibe. 10. Aber die Theologische Facultät hat ihre intention auch nicht länger bergen können, besage der Act. fol. 3. seqq. Der gnädigste Befehl fol. 3. gehet auf nichts mehr, als daß man M. Francken über der Theologischen Facultät eingesandten Bericht vernehmen, seine Antwort darwieder thun lassen, und diese Antwort nebst der Theol. Facultät Erinnerungen wieder einsenden solle. Und kan aus denen Worten dieses gnädigsten Befehls non nisi per interpretationem summe cavillatoriam inferiret werden, daß man wieder M. Francken eine Special-Inquisition formiren, viel-

weniger, daß man ihn auf Inquisitional-Articul verhören sollen. Und hat dem Concilio Assessorum unentfallen seyn können, daß, als in diesem Jahre Se. Churfl. Durchl. aus einem gleichmäßigen Bericht des Ministerii zu Leipzig wieder meine Person ihnen anbefohlen, mich über besagten Bericht zu vernehmen, und meine Verantwortung thun zu lassen; sie zwar auch contra jura mich auf Articul vernehmen, und eine Inquisition wieder mich formiren wollen, aber auf meine Wegerung und Beschwerung von Sr. Churfl. Durchl. dahin gewiesen worden, daß sie mir den Bericht des Ministerii in Schrifften communiciren, und meine Verantwortung darauf thun lassen solten. 11. In dem Schreiben der Theol. Facult. f. 4. seqq. sind so viel Unförmlichkeiten enthalten, daß ich nicht weiß, ob nach ihrer intention es ein Bericht oder Denunciation, oder Anklage heissen solle. Sie berichten (1) daß etliche Studiosi &c. sich unternommen haben sollen. Ihre Pflicht, darauf sie sich anfangs beziehen, hätte erfodert, daß sie entweder zuvorher, ehe Churfl. Durchl. sie mit ihrem Bericht behelliget, fein untersuchet hätten, ob das unter dem Wort sollen versteckte Geschrey ein Lügen-Geschrey oder fama fundata gewesen wäre, oder, daß zum wenigsten von der Geschaffenheit dergleichen famæ

Churfl.

Churfl. Durchl. sie etwas ausführlicher berichtet hätten. (2) Der folgende andere Paragraphus: **Gedachter M. Francke** fällt a baculo ad angulum, auf eine gantz andere Sache, die mit der ersten Entschuldigung nichts gemein hat. (3) Die Worte: **Als nun von dessen Beginnen etwas genaue Erkundigung eingelauffen**, sind gefährlich, obscur und zweydeutig, daß sie der Herr Concipient drehen kan, wie er will. (4) Was von dem Verweiß und Vorhaltung beygefüget, wird præsupponiret, als wenn schon damahls sattsam gegründete indicia wieder den Herrn vorhanden gewesen wären. (5) Lächerlich ist, daß, da im Anfang von gefährlichen und unverantwortlichen Lehren so viel Wesens gemacht worden, der Concipient keine härtere Anschuldigung sich vorzubringen getrauet, als von der Nothwendigkeit anderer Collegiorum Theol. und Philos. (6) Was gehen die Theolog. Facult. die Collegia Philos. an? (7) Weiß der Concipient M. Franckens Antwort wegen seiner Unschuld nicht mit einem Buchstaben zu wiederlegen oder verdächtig zu machen. (8) Wenn der Concipient nach seiner Pflicht schreiben wollen, hätte er, da er circa finem eines *rumoris* von vielen andern irrigen *Dogmatibus* erwehnet, nur zum wenigsten eins specificiren sollen. (9) Ist

eine

eine grosse imprudenz, daß der Concipient erwehnet, die Theol. Fac. wolle eine genauere *Inquisition* wieder *M.* Francken anstellen, da doch der Theol. Fac. ne quidem jurisdictio civilis, geschweige denn criminalis zukommt. (10) Wäre zu wünschen, daß der Concip. bey so öffentlichen Umständen zu Ende GOttes Nahmen nicht so gemißbraucht und gleichsam gespottet hätte, ꝛc. 12. Ehe ich noch weiter fortfahre, will zu desto besserer Verständniß des folgenden zu erinnern seyn, daß ein allgemeines Geschrey gehet, auch sowohl Churfl. Durchl. hohen Ministris selbst, als denen meisten Professoribus und andern Leuten in Leipzig bekandt seyn wird, wie unter denen Herren Theologis, für andern Herr D. Joh. Benedictus Carpz. der zugleich oberster Assessor in Concilio Assessorum ist, und Herr D. Valentin Alberti, die so genandten Pietisten hefftig anfeinden, wieder sie reden, predigen, schreiben, und alles, was zu ihrer Verunglimpffung dienet, thun sollen; denen Herr D. Augustus Pfeiffer, da er noch hier gewesen, nach bestem Vermögen beygestanden, und stehet also dahin, wer unter denenselben Director und Concipient derer wieder M. Francken eingegebenen Schrifften und des gantzen unförmlichen Processes gewesen, zum wenigsten ist das Schreiben Act. fol. 7. abermahls voll

affecten und übler intention; (1) Ist eine offenbahre Unwahrheit in denen Worten: **ernstlich zu** *inquiriren*, enthalten. Die Acta fol. 1. & 2. weisen ein viel anders. (2) Wenn der Concipient, da er **von vielen Reden und** *Spargimenten* schreibet, sich selbst geprüfet hätte, würde er gar leicht befunden haben, durch was für eines Geistes Trieb das Spargiment entstanden. (3) Sie wollen **keine eigentliche Nachricht** haben, **wer** die Pietisten seyn, ꝛc. und haben doch fol. 4. an Churfürstl. Durchl. berichtet, daß M. Francke der vornehmste darunter sey: daß genauere Erkundigung von ihm eingelauffen; daß man willens wäre, eine genauere Inquisition wieder ihn anzustellen. (4) Obtrudiret dem Concilio Assessorum sich der Concipient zu einem unbegehrten Consulenten, wenn er ihnen Articul, und wie sie procediren sollen, vorschreibet, und beschimpfft dadurch den Herrn Syndicum Academiæ nicht wenig, als ob dieser den Proceß nicht verstünde, oder selbst Articul machen könnte. (5) Er beschuldiget auch den Herrn Rectorem einer verbotenen collusion, wenn er vermeldet, er habe ihm von denen Personen, die auf die Articul vernommen werden solten, *privat*-**Nachricht gegeben**, denn wenn es aufrichtig zugegangen, warum hat man die specification besagter Personen

nicht

nicht ad Acta gebracht? 13. Die Articuli f. 8. seq. sind allesamt unförmlich, und Churfl. Durchl. gnädigsten Befehlen zuwider; über dieses aber und insonderheit, so ist unter denen Articuln, die M. Francken angehen, der 16. Articul zu ihrer eigenen prostitution abgefasset. Denn wäre es nicht die Wahrheit? wenn Herr M. Francke geantwortet hätte, daß zum Exempel Herr D. Carpzov und Herr D. Pfeiffer sonderlich in denen Lectionibus publicis eine geraume Zeit her ihr Amt nicht gebührend verrichtet hätten. Ein gleiches ist von dem 21. zu erinnern. Nam quid si responsum fuisset. Herr D. Carpzov beobachte in seinen Predigten keine Kirchen-Ordnung, predige lächerliche, unflätige Dinge, ziehe die Leute auf der Cantzel durch, und brauche sonst mehr die Regul seiner eigenen affecten, als die Regul des göttlichen Worts. Der 24. Articul ist gefährlich und captios, auch obscur. In einer kurtzen Confession kan ein Adversarius die beste Gelegenheit finden, unschuldige Leute zu cavilliren. Und wer hat denn dem Concip. die Freyheit geben, daß M. Francke eine Confession auffsetzen soll? Satis pro imperio. Der 27. Articul ist impertinent und voller Neids. Und was kan M. Francke dafür, daß die Pastores vom Lande nicht in des Concipienten (wenn er anders liefet,) seine

legia kommen? In dem 28. und 29. Articul sind die Worte, Neue Lehre, gefährlicher Weise eingerücket. 14. Bey denen Articuln fol. 9. hat der obtrudirte Concipient überhaupt seine ignoranz gezeiget, daß er Zeugen- und Inquisitional-Articul unter einander geworffen, auch seine beste intention, daß er an statt des Directorii in Benennung der Zeugen oder der Pietisten, nur eine generale und obscure Rubric gemacht, damit er seine heimliche Angebung damit desto besser verkappen möchte. Absonderlich aber ist der 7. Articul impertinent, denn wenn nun auch der Articul wäre negative beantwortet worden? Der Concipient refutire doch des Herrn von Seckendorffs seinen Discurs, da er von der Disputation des Heil. Pauli wieder die Stoiker und Epicurer discuriret. Der 8. Articul ist insidiös in denen Worten: Welche sich Pietisten nennen. Der 12. Art. impertinent, voller Neids und Theolog. Hochmuths. Der 15. gleichfalls, der über dieses mit einer greulichen und bösen Pedanterey angefüllt ist, als wenn es unrecht wäre, gelehrte oder gottsfürchtige Dinge in Teutscher Sprache vorzubringen. Der 16. Articul ist obscurissimus, inept und impertinent, denn wenn es auch geschehen, wird oder will der Concipient Regeln geben, wie man predigen und Le-

Etiones Academicas halten solle? wer hat ihm die Macht gegeben, und wo sind denn die Reguln der Lectionum Academicarum? Der 17. Articul ist gottloß. Stehet doch in vielen Gebet-Büchern, daß ein Student in allen seinem täglichen Thun gewisse Gebete sprechen solle. Und wolte GOtt, der Concipient hätte rechtschaffen gebetet, ehe er die Feder angesetzet, und Articul gemacht hätte! Der 19. Articul ist gottloß, und höhnischer Weise wieder alle Teutsche Collegia Pietatis oder Biblica gerichtet. Es muß der Concipient ein trefflich Interesse haben, daß Bürger und Handwercks-Leute nicht sollen fromm werden. Der 22. Articul ist wieder die Evangelische Lehre, welche die Schrifft allein zu der Quelle des Glaubens und der Gottseeligkeit machet, und für den Neben-Brunnen warnet. Bey dem 25. ist der Umstand vom Vater Unser captiosissime mit eingerückt, und mit denen menschlichen Gebeten vermischet worden. Der 28. führet auf propriam turpitudinem. Wie offt hat der Concipient ohne vorhergehendes meditiren die Cantzel betreten? Ingleichen der 39ste. Wie lange haben rechtschaffene Christen und Theologi über die Augenlust, Fleisches-Lust und hoffärtiges Leben vieler Prediger der Evangelischen Kirchen geklaget? Oder hat etwa der Concipiente selbst

dißfalls kein gut Gewissen gehabt? Im 43. wird die beym 15. Articul allbereits angemerckte böse Pedanterey wiederhohlet. Der 44. ist gottloß. Ein Schallmey-Pfeiffer, wenn er täglich zum Fressen und Saufen aufbläset, das ist gar löblich; aber wenn er einmahl ein Collegium Pietatis besuchet, da erfordert es der geruhige Zustand der Kirchen, daß man mit ernstlicher Inquisition hinter drein ist. Der HErr schelte dich Satan! Der 45te gereicht ad prostitutionem Ministerii. Wie, wenn zur Antwort man sich auf dergleichen Gebete bezogen, da das Volck wegen einer Wahl GOtt anruffen soll, und die Wahl ist schon so gut, als geschehen. Der 50te zu prostitution des Denuncianten. D. Pfeiffers Mägde haben gesagt: So lange D. Pfeiffers Vetter zu M. Francken gegangen wäre, wäre in D. Pfeiffers Hause mehr gesungen und gebetet worden, als sonsten in 3. Jahren. Bey dem 53. Articul verrathen die Denuncianten ihr eigen Interesse; was will daraus werden, wenn man die herrlichen Manuscripta, so um ein geringes verkauffet? Da leidet GOttes Ehre und die Christliche Kirche einen hauptsächlichen Abbruch. Bey dem 55ten ist M. Achilles ein Inquisite, weil er von M. Francken gesaget, er wäre ein Kern von frommen Leuten; was gilts, wenn er auf der Cantzel die Anti-Pietisten

für Lumina & candelabra cœli gescholten hätte, da wäre er ein rechter frommer Christ. Der 56. Articul ist impertinent und obscur. 15. Der dritte gnädigste Befehl beziehet sich auf den vorigen, und befiehlet also weder General noch Special-Inquisition wieder die Pietisten. Er giebt aber denen Herren Commissariis einen kleinen Verweiß wegen ihrer Nachläßigkeit, und weiset sie an das Concilium Professorum. 16. In dem Bericht der Universität fol. 12. gestehen die Commissarii (1) ihre eigene Schande, daß sie von der Theol. Facult. sich etliche zwantzig Personen, die auf Articul vernommen werden solten, privatim nahmhafft machen lassen, und also mit denen Denuncianten colludiret. Sie beschuldigen (2) den Concipienten der Articul einer groben ignoranz, daß er die Inquisitional- und Zeugen-Articul unter einander vermischet, dergestalt, daß man eigentlich nicht gesehen, wieder welche Personen verfahren, und welche als Zeugen gebrauchet werden sollen. (3) Est contra Acta, daß die Universität bey der Theol. Facult. Anregung gethan, solches deutlich anzugeben, oder es wird wieder *privatim* geschehen seyn, und contra officium Judicis. Es ist (4) contra Acta, daß die Universität für wenig Tagen dienliche Nachricht von der Theologischen Facultät erhalten. Es ist (5) eine un-

verschämte Entschuldigung, daß deßwegen ohne ihre Schuld die Sache verzögert worden. Denn wo hat ihnen Sereniſſimus befohlen, ſich von der Theolog. Facult. Articul machen und Personen angeben zu laſſen, von der Theol. Facult. genaue Erkundigung einzuziehen? ꝛc. Es iſt (6) unverschämt, daß Sereniſſimo von der Universität in faciem wiedersprochen wird; und wenn Sereniſſimus befiehlet, man ſoll die Sache in Concilio Profeſſorio fürnehmen, daß man im Bericht geantwortet; Wir wollen es nicht thun. Und iſt die Urſache nicht handgreifflich? In Concilio Profeſſorum gilt D. Carpzovii authorität ſo viel nicht, als im Concilio Aſſeſſorum. Es iſt (7) wieder die Statuta und Ordnungen hieſiger Universität, und wieder kundbahre Praxin, daß dergleichen Sachen in Concilio Profeſſorio tractiret worden, man müſſe denn die Deutung darunter verſtehen, daß niemalen in Leipzig eine dergleichen unförmliche Sache fürgekommen. 17. Der 4te gnädigſte Befehl f. 16. gibt zwar denen Commiſſariis einen nachdrücklichen Verweiß, aber ändert quoad M. Francken und andere nicht das geringſte, und wird alſo auch hierinnen keine Special-Inquiſition noch Abhörung auf Articul anbefohlen. Aber auch dieſer gnädigſte Befehl iſt nicht expediret worden. Man hat M. Francken auf das aller-

schleunigste auf den Bericht der Theolog. Faculät vernehmen sollen; an dessen statt inquiriret man erst fol. 17. seqq. wieder M. Francken und andere gute Leute; M. Francke muß sich erst fol. 61. offeriren, und kan doch kaum mit Mühe vorkommen; ja, man befraget ihn fol. 61. seqq. wieder alle Churfürstl. gnädigste Befehle, als den ärgsten Inquisiten, auf 64. Articul. Man wird nicht leichte eine gleiche Begünstigung einer Unter-Obrigkeit, wieder die hohe authorität ihres Landes-Fürsten, vorbringen können. 18. Fol. 17. mangelt die Registratur, wer die Stadt-Gerichten requiriret, aus was Ursachen sie requiriret worden? was für indicia fürhanden, weßhalben man den Becken und Buchführer auf die Articul befraget habe? Es mangelt das Concept von denen Articuln, über welche der Becke vernommen worden, und man weiß also nicht, ob der Actuarius, der Herr Syndicus, Herr D. Carpzov, oder wer dieselbige gemachet habe. 19. Eben dieses ist beym f. 22. seqq. zu erinnern. So sind auch, zu mehrer Verachtung des Churfl. gnädigsten Befehls, die Zeugen im Concilio Assessorum vernommen worden. Und zwar quod probe notandum, der Herr Rector Magnificus und Herr D. Carpzov hätten sich bey dieser Zeugen Verhör billig, als Kläger oder Denuncianten, entziehen, und zum

wenigsten einen Pro Rectorem bestellen sollen, wie sie solches allezeit bisher gethan, wenn sie wegen meiner eine gnädigste Commission expediret. Aber so ist dieses alles nicht geschehen, sondern es haben die Zeugen und unschuldige Inquisiten, laut Beylage sub Attestato A. berichtet, daß Herr D. Carpzov selbsten sie auf Articul befraget. Des 6. und 7. Zeugen Aussage ist so beschaffen, daß man gar deutlich siehet, daß sie entweder von denen Anti-Pietisten suborniret worden, oder gar wohl selbst die heimlichen Calumnianten gewesen, die M. Francken bey der Theol. Facultät verunglimpfet. Sie sind die eintzigen, die wieder M. Francken und andere etwas zu sagen haben, jedoch bestehet ihre Aussage aus lauter Klätscherey und ungewissen Hören sagen, (bey welchen sie das wenigste mahl nach denen Authoribus famæ befraget worden,) sie antworten Dinge, die nicht zur Sache gehören, als zum Exempel: Testis 7. ad Art. 29. Denn was hat Blechschmid mit denen Pietisten zu thun? Sie geben sich nicht undeutlich für der so genandten Pietisten Spionen aus. Ad Art. 31. Test. 7. von Kirchengehen, und Test. 6. ad Art. 44. Sie sagen offenbahre Unwahrheiten aus, als: idem Testis ad Art. 31. von dem Predigen im Felde. Vid. fol. 53. b. und Art. 57. von Schucharten. Vid. f. 54. b. Inglei-

gleichen von mir, welches eine offenbahre Unwahrheit ist. Ich habe in meinen Collegiis niemahlen M. Antonii und M. Franckens erwehnet, habe auch Herrn M. Antonium seit seiner Wiederkunfft aus fremden Landen, meines Wissens, noch nicht gesehen. Sie verschnappen sich, wer hinter ihnen stecke; als Test. 7. ad Art. 33. und 45. und doch sind alle diejenigen als Inquisiten tractiret worden, die test. 6. & 7. ad Art. 3. 51. und 57. angegeben, ausser daß man mich dißfalls mit der Inquisition verschonet hat. 20. Aus diesem allen erhellet nun Sonnenklar, daß der Herr f. 65. seqq. contra Omnia jura & reverentiam Serenissimo debitam auf Articul abgehöret worden. 21. Dieses ist meine kurtze Beantwortung auf des Herrn seine Frage. Der grundgütige GOtt und Beschützer der Frommen regiere das Hertz hoher Häupter und derer hohen Ministern, daß sie der Boßheit des in einen Engel des Lichts sich verkleidenten Satans kräfftig steuren; Er erleuchte das Hertz der unbußfertigen Heuchler, daß sie zu der Wahrheit sich bekehren, damit das theure Blut Christi an ihnen nicht verlohren sey; Oder, wenn sie in ihrer Wiederspenstigkeit fortfahren, und dem Trieb des guten Geistes widerstehen wollen, so verblende Er sie, wie die Leute zu Sodom; Er verfinstere ihren Verstand, daß sie anlauffen und fallen, und

zu-

zuschanden werden plötzlich. Ich aber verharre ꝛc.

Beantwortung der dawider publicirten Schmähungen (1) eines Anonymi.

§. XXX. Gleichwie aber ein jedweder vernünfftiger Mensch sich leicht einbilden kan, daß dieses mein responsum, da es ad acta übergeben worden, und hernach noch mehr, da es Anno 1692. mit dem Protocoll der Acten selbst publiciret worden, denen Anti-Pietisten und ihrem Anhang nicht müsse gefallen haben; Als trifft also nunmehro die Reyhe, daß ich dießfalls von ihnen vorgebrachte Einwürffe kürtzlich vorstelle und beantworte. Ich habe schon oben §. 8. nota b einen Autorem Anonymum der doppelten Vertheydigung des Ebenbilds der Pietisterey citiret. Diese Schrifft kam kurtz nach Publicirung des Protocolls der Acten im besagten 1692. Jahr heraus, und gedenckt der Autor in der Vorrede p. 3. daß es mit denen *publicirten Acten* eitel Betrug sey. Er hätte die unverfälschten *acta complet* gesehen, wie Sie aus sechs *Voluminibus* bestünden, da hingegen dieses *publicirte Protocoll* nur aus dem ersten *Volumine extrahiret* und sehr verstümmelt wäre, wäre auch an dem, daß die *Inquisition* aus Schuld des damahligen *Rectoris*, absonderlich, da *D.* Speners Eydam *Rector* gewesen, im Anfange nicht gar förmlich angestellet

let sey; in den folgenden *Voluminibus* klinge es gantz anders. Allein man kan leicht zeigen, daß dieses Vorgeben des Anonymi mit dem genio Anti-Pietistico sehr übereinkomme, oder deutlicher zu reden, daß es im höchsten Grad unverschämt sey. Wie kan der Wäscher sagen, daß es mit denen publicirten acten lauter Betrug sey und Sie wären verstümmelt worden, da man doch nicht mehr excerpiren können, als Herrn M. Francken und mir vorgeleget worden; ja da aus dem, was bishero deduciret worden, man leicht præsumiren kan, daß wenn man Uns die übrigen zurückbehaltenen Volumina zur excerpirung communiciret hätte, ich in denselben noch mehr und vermuthlich noch gröbere illegalitäten würde angetroffen haben. Ja ich bin versichert, wenn die sechs Volumina, auf die sich der Anonymus allhier berufft, solten publiciret worden seyn, man in denenselben so viel crassissimas Papatus politici reliquias würde gefunden haben, als wohl nicht in denen Zeiten der dicksten Finsternisse des Pabstthums vor der Reformation im 12. Seculo und folgenden gelesen werden. Daß im übrigen der Calumniante vorgiebt, als wäre die Inquisition im Anfang nicht gar förmlich angestellet worden, darinnen bin ich in so weit mit ihn einig, daß, wie ich bis-

bisher gezeiget, freylich culpa & dolo derer hostium Pietatis man contra mandata Electoralia nulliter inquiriret; dieweil er aber zweiffelsohne die vorgegebene Unförmlichkeit darinnen zu bestehen vermeynet, daß man nicht gleich more formaliter Papistico ab executione angefangen, so wird er mir nicht verdencken, wenn ich ex principiis sanæ rationis & genuinæ Jurisprudentiæ darinnen mit ihm nicht einerley Meynung bin: sondern vielmehr den damahligen Rectorem Herrn D. Olearium darinnen lobe, daß er D. Carpzovium als der bey Anfang der angestellten Inquisition Assessor primarius war, nicht nach seinem Gefallen tyrannisiren liesse, sondern sich demselben, so weit es in seinem Vermögen stund, wiedersetzte. Daß aber der Anonymus die Schuld der Unförmlichkeit absonderlich D. Speners Eydam zuschreiben will, ist eine neue Unverschämtheit, indem allbereit bisher gezeiget worden, daß bald bey Anfang dieses Rectorats des Herrn Licent. Rechenbergs, wegen der Ursachen, die ich meinem Responso und Herr M. Francke in seiner Apologie angeführet, liegen blieben.

(2) Der Theologischen Facultät zu Leip-

§. XXXI. Was ich im vorigen paragrapho von denen greulichen reliquiis Papismi gemeldet, die auf Seiten der Anti-Pietisten vorgegangen, das wird deutlich durch

das

das von gemeldetem Anonymo p. 7. bis 60. publicirten Bedencken der *Theologi*schen *Facultät* zu Leipzig (welches besage des Anonymi p. 99. den 14. December 1689. übergeben, und besage p. 6. in denen oben excerpirten actis gleich nach Hrn. M. Franckens Apologie zu befinden seyn soll) bewiesen, und wäre nur zu wünschen, daß der Anonymus dasselbe fein aufrichtig complet und nicht, wie deutlich ex p. 7. zu sehen, so zerstümmelt ediret und bey dem Anfang desselben vieles ausgelassen hätte, ohne Zweiffel aus der intention, daß der Leser die arcana hæretificationis Antipietisticæ nicht noch deutlicher einsehen möchte. Alleine das übrige Zeug, das der Anonymus von diesem Bedencken hat drucken lassen, und welches fürnemlich wieder Hrn. M. Franckens Apologie gerichtet ist, ist fast auf allen Blättern mit solchen arcanis angefüllet, und zeiget zugleich durchgehens, daß Herr D. Carpzovius den Aufsatz davon gemacht habe. Dieweil aber meines Vorhabens nicht ist, mich hierbey weitläufftig aufzuhalten, als will ich nur die Schmähungen, die mich betreffen, anietzo zu einer kleinen Probe anführen. Die erste ist p. 12. Wenn Er (M. Francke) denn nun vierdtens zu dieser wieder uns vermeynten Sache eines *Advocat*ens bedurfft, hat er eben denje- zig, nemlich der erſten.

nigen

nigen darzu ausersehen, welcher bisanhero von *Injurien* und *Satyrisiren* *profession* gemachet, und seine *Calumnias*, *Satyras* und Paßquille, womit er GOTT und Menschen beleidiget, zum grösten Aergerniß der Schwachen und hertzlichen Betrübniß der Frommen monatlich ausgestreuet, deswegen auch nicht lange vorher in dem verwichenen Jahre beydes von Uns, der Theologischen Facultät, und dem allhiesigen Stadt-*Ministerio*, als *Atheismi suspectus* zur *Inquisition* bey Ew. Churfürstl. Durchl. *denunciret*, wie nicht minder von einem ausländischen vornehmen *Theologo*, den er auch mit ehrenrührigen Schrifften angegriffen, als *homo notoriæ impietatis* angeklaget worden. Welches einzige genug ist zu entdecken, daß es ihm, *M.* Francken, mit seiner *Pietät*, und so offt vorgewandten geistlichen Priesterthum kein Ernst, sondern eitel Betrügerey sey, allermassen es denn auch durch GOttes *Providenz* und gerechtes Gericht also gerathen, daß ihm dieser sein *Advocat* sehr alber und ungeschickt *assistiret*, und an statt, daß, wenn er nach seiner Kunst klüglich verfahren wollen, er in dieser Sachen den *Characterem* eines Pietisten an sich nehmen,

men, und seinen Clienten sich in einen Engel des Lichts mehr und mehr zu verstellen ermahnen sollen, es sich umgekehret, und der Client seines *Advocati* gewöhnlichen *Characterem scribendi* in dieser vermeynten *Defension*-Schrifft *accuratissime exprimiret*. Konte wohl iemahls was gröbers und calumniösers seyn geschrieben worden, und solten zu der Apostel Zeiten, auch wohl, ich will nicht sagen die Pharisäer, sondern die Sadducäer sich nicht geschämet haben, dergleichen offenbahre Unwahrheiten von einem ehrlichen Mann aufzusetzen. Aber dieses ist das beste, daß ich nicht Ursache habe in refutirung dieser fameusen calumnien, weder mich noch den Leser lange aufzuhalten, sondern mich deßfalls mit wenig Worten werde expediren können. Ich könte zwar anfangs unterschiedenes erinnern, wie ungeschickt der Concipient mich vor Hrn. M. Franckens Advocaten ausgegeben, da ich doch nur sein Consulent war und ihm ein responsum ertheilet, Er aber seine Apologie oder defension selbst verfertiget hatte; aber ich will mich auch hiebey nicht aufhalten, weil ein jeder Studiosus Juris dieselUngeschicklichkeit leichte erkennet. Was Er ferner anführet, daß mich die Theologische Facultät und das Ministerium zu Leipzig als Atheismi suspectum zur in-

quisition denunciret, und daß ich von einem ausländischen vornehmen Theologo als homo notoriæ impietatis angeklaget worden, das ist schon im ersten Juristischen Handel des Dritten Theils und in dem vorigen dritten Handel dieses gegenwärtigen Theils der Gemischten Händel gründlich und ausführlich, wiederleget worden. Daß aber der plumpe Concipiente vorgiebt, daß ich als Advocate sehr alber und ungeschickt gehandelt, weil ich in meinem Responso nicht den Characterem eines Pietisten an mich genommen, ist für nichts anders, als eine absurde conclusion des nur kurtz vorher angemerckten thörichten Vorgebens (daß ich hierbey einen Advocaten agiret) zu achten, und weisen vielmehr die Principia Juris, daß ein Doctor, der ein Responsum ertheilet, unpartheyisch seyn müsse.

Der andern.

§. XXXII. Solchergestalt aber brauchet es keiner fernern Beantwortung, wenn in besagten Bedencken p. 38. in fine folgende Lästerungen gelesen werden: Seines eigenen Advocati publicirte Paßquillen sollen zeugen, mit was Ernst und Eyffer Wir dawieder geprediget, unwissend, daß er auch damit solte getroffen seyn, wenn er nicht geschrien. So sehr er aber geschrien, und wieder Unsern Eyffer, die Laster und Sünde zu straffen, auf gut Epicurisch debac-

chi-

chiret, so sehr invehiret sein Cliente ꝛc. Denn wie schon offt gemeldet worden, so bin ich keinesweges Herrn M. Franckens Advocate gewesen. Hernach ist es eine sehr tumme expression, und gleichsam contradiction, wenn der Concipient sich nomine Ministerii rühmet, Sie hätten mit grossen Ernst und Eyffer wieder meine Paßquillen geprediget, und doch nicht gewust, daß ich damit getroffen wäre. Ob ich aber drittens wieder Ihre (nemlich D. Carpzovs, D. Pfeiffers, M. D. &c.) Schmähungen auch auf gut Epicurisch debacchiret, wie allhier der Concipiente vorgiebet, davon wird gäntzlich das Gegentheil zeigen, was ich allbereit in dem ersten Jurist. Handel des IIIten Theils passim, sonderlich aber §. 27. 28. 29. seq. item §. 58. p. 122. und in dem andern Gemischten Handel des gegenwärtigen Theils §. 11. p. 127. seq. fürnemlich p. 131. seqq. nota nn) wegen der mir fälschlich imputirten Paßquillen, und obiger Prediger Lästerungen wieder mich, gantz nicht auf gut Epicurisch debacchiret, sondern auf vernünfftige und mit dem Christenthum gantz nicht streitende bescheidene Art angeführet.

§. XXXIII. Die dritte Schmähung ist p. 57. enthalten. Seinem Advocato wird Jacob Andersohns Holsati Sendschreiben aus Hamburg von denen Der dritten.

nen Pietisten insgemein zugeeignet, darinnen er bereits eine Apologiam für sich publiciren müssen, welches Wir um so vielmehr glauben, weil er auch schon gar in einem Collegio, so er mehr Zulauff zu gewinnen, gratis hält, de Pietismo wieder die von ihm zu benahmten Anti-Pietisten ex professo handelt. Aber sie ist eben so absurd als die vorigen. Wegen des mir gegebenen Advocaten-Titels will ich nichts mehr erinnern. Wegen Andersohns Sendschreiben begehet der Concipient bald so viel sottisen, als er Worte gebraucht. 1) Ist es eine Lügen, daß mir die Pietisten insgemein dieses Sendschreiben zugeeignet. 2) Ist es eine Unwahrheit, daß in Andersohns Schreiben eine Apologie enthalten, indem der gantze Inhalt derselben (vide supra §. 2.) zeiget, daß das Schreiben von Anfang bis zu Ende nur historice eingerichtet ist. 3) Waren mir die in Andersohns Schreiben befindliche Umstände damahlen noch nicht alle selbst bekandt. 4) Hätte ich mich ja nicht dieses Schreibens Ursache zu schämen, oder wenn ich es gemacht hätte, solches zu verleugnen, indem solches gantz glimpflich eingerichtet ist, da ich mich ja allezeit zu dem viel schärffer concipirten Responto bekandt. 5) Ja dieser jetztgemeldete Unterscheid der Schreib-Art bekräfftiget noch mehr, daß, wenn

wenn ich von Andersohns Schreiben Autor gewesen, ich solches würde schärffer eingerichtet haben. Solchergestalt aber wiese 6) der Concipient des Bedenckens, daß er und sein Anhang erschrecklich an dem Præjudicio Præcipitantiæ franck gelegen, wenn sie bey jetztgemeldten Umständen sich beredet, daß sie die geringste Ursache hätten, dem ausgesprengten Ruffe zu glauben, daß ich Autor des Sendschreibens wäre; ja daß 7) der Concipient sich und seinen Anhang damit noch mehr prostituiret, wenn er zu dessen Bescheinigung eine neue Lügen vorbringet, daß ich in meinem Collegio de Pietismo wieder die Impietisten ex professo handelte ꝛc. Diese Lügen deutlicher, jedoch kürtzlich darzuthun, ist zwar an dem, daß ich wieder etlicher Theologorum, sonderlich D. Pfeiffers Calumnien freylich A. 1689. ein Collegium gratuitum angefangen, u. dasselbe zu Ende besagten Jahres annoch continuiret; aber ich habe allbereit anderswo, nemlich im ersten Juristischen Handel des Dritten Theils §. 41. p. 101. gewiesen, aus was Ursachen im Monat Junio ich wegen D. Pfeiffers Lästerungen Lectiones gratuitas de differentiis Justi & decori zu halten bewogen worden, ingleichen §. 46. 47. 48. p. 104. seq. §. 51. p. 110. was dieser lectionum Inhalt gewesen und seyn sollen, ferner §. 61. 62. 63. 64. p. 134. & 138. aus

was Ursachen ich bewogen worden, obige lectiones in andere lectiones gratuitas de præjudicis d. 15. Julii zu verwandeln. Was der scopus und Jnhalt derselben gewesen, habe ich oben im Andern Handel gegenwärtigen Theils §. 3. p. 58. seq. und in denen dabey befindlichen noten h) i) k) zwar kürtzlich, aber doch deutlich vorgestellet, auch p. 59. versprochen den Jnhalt dieser lectionum in den folgenden Dritten Theil ausführlicher zu weisen. Es erscheinet aber schon aus dem, was ich jetzo gemeldet, daß der Concipient des Bedenckens 1) darinnen die Wahrheit gespart, daß ich diese lectiones (fürnemlich) darum gratis gehalten, daß ich mehr Zulauff gewinnen möchte. 2) Daß es eine noch derbere Unwahrheit sey, daß ich in diesem Collegio de Pietismo wieder die von mir zubenahmten Anti-Pietisten ex professo gehandelt hätte. Jch habe in diesen lectionibus de præjudiciis weder der Pietisten noch Anti-Pietisten jemahls erwehnet, geschweige denn, daß ich ex professo davon solte gehandelt haben, sondern wie oben in gegenwärtigen Andern Handel d. §. 3. p. 61. seq. gezeiget worden, die lectiones die der Concipient dafür ausgiebet, haben nur darinnen bestanden, daß ich occasione eines falschen Judicii wider den Michael de Montagne eine digression gemacht, was

man

man für Kennzeichen hätte, einen ehrlichen und Christlichen Mann von einem Gottlosen oder Heuchler zu unterscheiden ꝛc. Nun solte man nicht meynen, daß es möglich seyn könte, daß so ein berühmter Lutherischer Theologus solte seyn capable gewesen, dergleichen unverschämte Dinge an seine hohe Landes-Obrigkeit fälschlich zu berichten. Wenn man aber den Character dieses Mannes und sein genie betrachtet, wie ich von selbigen in dem Isten Juristischen Handel des IIIten Theils §. 59. p. 131. seq. ein extraordinair Exempel wegen des, was zwischen ihm und einem Leipziger Advocato D. Dittmannen passiret, gegeben, so wird man sich ferner nicht verwundern, daß er auch in gegenwärtigen Bedencken fast so viel Unwahrheiten als Zeilen wieder mich zu schreiben sich nicht entblödet. Ja er hat selbst nicht unterlassen können, in gegenwärtigen Bedencken p. 36. seinen hämischen und einem aufrichtigen Theologo unanständigen Character selbsten zu beschreiben, indem er daselbst erzehlet, wie er zwar seine Collegen angehetzt, M. Francken nicht mehr für sich predigen zu lassen, aber doch selbst das Hertze nicht gehabt, ihn selbiges zu verbieten, sondern für sich predigen lassen.

§. XXXIV. Das folgende 1693. Jahr in der Leipziger Oster-Messe, wurde der sogenannte Unfug der Pietisten publiciret,

(3) Des Autoris des Unfugs der dessen pietistē.

dessen Autor gleichfalls D. Carpzovius zu seyn, von jederman geglaubet wurde: wie denn auch die im Martio 1665. publicirten zwey Schrifften (die bey D. Schelwigs Itinerario Anti-Pietistico zu finden sind,) deren die eine den Titul hat: **Entdeckte Schwärmer-Ligue wider D. Spenern,** auf den andern Blat die andere aber *M. N. H.* **Brieff von jetzigen** *Theologi*schen **Streitigkeiten** vorstellet, gleichfalls auf den andern Blat ihn vor den Autorem besagten Unfugs ausgegeben, auch meines Wissens niemand ihnen contradiciret. Dieser Unfug nun wiederhohlete nicht alleine Cap. 2. §. 7. p. 19. die in dem Bedencken der Theologischen Facultät wieder mich geschriebene Calumnien, sondern mischte auch noch andere mit darunter; Gleichwie aber die von der letzten Art D. Speners Streit mit D. Mayern in Hamburg betreffend, zu diesen gegenwärtigen Handel nicht gehören: Also bestanden die ersten darinnen, daß ich das Sendschreiben unter Jacob Andersohns Nahmen herausgegeben, daß ich für Herrn M. Francken nicht allein eine defension aufgesetzt, sondern auch wegen der in Leipzig angestellten Inquisition ein injurieuses Bedencken gestellet, und daß ich endlich das Leipziger Protocoll, nach meinen Gutachten eingerichtet, mit obigen beyden Lästerschrifften publiciret hätte. Dieweil

aber

aber alle diese Calumnien nicht alleine in vorigen 31. 32. 33. paragraphis, sondern auch in meinen bald darauf herausgegebenen **kurtzen Abfertigung derer in der Beschreibung des Pietisten-Unfugs enthaltenen Lästerungen**, (die ich hernach meinen A. 1707. zusammen gedruckten kleinen Teutschen Schriften p. 615. seq. beyfügen lassen) beantwortet worden; Als habe ich nicht nöthig, dieserwegen mich ferner allhier aufzuhalten, ausser, daß ich nur mit ein paar Worten erklähren will, wie die Worte in besagter Abfertigung p. 627. **Es ist unwahr, daß ich das** *Protocoll publiciret* eigentlich zu verstehen seyn, indem ich mir leicht einbilden kan, daß nach denen Umständen, die ich bisher §. 10. & 11. von Erlangung derer Acten vorgestellet, die meisten Leser glauben werden, daß auch die nachhero erfolgte publication der Acten von mir hergekommen. Nun kan ich nicht leugnen, daß nach meiner Verjagung aus Leipzig, und weil ich von meinen Adversariis wegen Verfertigung meines Responsi sehr gelästert worden, ich zu meiner Vertheydigung dessen Concept nebst denen excerptis ex actis (als ohne welche man es nicht verstehen konte) nicht wenig guten Freunden cõmuniciret, auch solches niemanden, der es zu lesen begehret, leichtlich versaget, und es solchergestalt geschehen, daß hernach ein Buch-

führer dasselbige überkommen, und es drücken lassen, wannenhero ich auch nicht leugnen kan, daß diese meine Communication zu dem hernach folgenden Druck Gelegenheit gegeben, oder daß ich (für die Liebhabers der terminorum aus der heiligen Metaphysic) allerdings pro causa sine qua non zu achten sey. Alleine daß ich es selbst zum Druck befördert, oder es einem Buchführer übergeben, daß er es drücken lassen solte, (wie der sensus, der in dem Unfug enthaltenen Beschuldigung secundum regulas bonæ interpretationis auszulegen ist) dasselbige leugne ich nochmahlen beständig.

Anmerckungen über des berühmten Theologi Scommata.

§. XXXV. Es wird nunmehro (repete dicta §. 1. in fine) nichts mehr übrig seyn, als daß ich des unpartheyischen Lesers Judicio überlasse die unanständigen expressiones selbst zu überlegen, derer sich der sogenannte fürnehme *Theologus* in seiner historischen Erzehlung, was zwischen denen sogenannten Pietisten vorgegangen, wieder mich bedienet, und die ich allbereit oben p. 54. specificiret. Bey welchen hauptsächlich folgende Umstände zu considériren, daß er 1) durch die Worte: Aber was neues? den Leser attent machen will, die satyrischen Redens-Arten, die er wieder mich brauchet, mit desto mehrerer attention zu betrachten, und sich nebst ihn zu kützeln, daß er auf eine so γνησίως Lutherische

rische Manier mir so unterschiedliche Püffe versetzt; 2) Daß er dieses hämischer und latyrischer Weise gethan, indem er unter dem Schein, als wenn er mich als einen berühmten u. gelehrten Mann lobete, doch mich alsobald zu einen *Comœdianten* macht, und in dem andern excerpirten loco mich wieder auf das *Theatrum* bringet; 3) Daß er das Monitum morale: Mendacem oportet esse memorem bey dieser seiner unzeitigen Kützelung vergessen, indem er anfangs setzet, er wüste nicht, durch was für ein *fatum* ich auch mit in die Sache *meliret* worden, und doch bald darauf unterschiedene Ursachen anführet, die Anlaß gegeben, daß man mich einen *Advocaten* der Pietisten genennet, dadurch ich *nolens volens* unter die Zahl der Pietisten gekommen; und endlich dabey 4) auf eine ziemliche tumme Weise, damit er nichts destoweniger sein anfangs erwehntes fatum behaupten möchte, dazu setzet: doch so wunderlich muste sich alles zusammen schicken. 5) Daß er die bishero §. 31. seqq. begangene sottise meiner Adversariorum, die mich fälschlich für einen *Advocaten* der Pietisten ausgegeben, und was sie daraus auf eine calumnieuse Art ferner folgern wollen, als wenn es ein Evangelium wäre, hingesetzt, und 6) dieses alberne Assertum alsbald zum Grunde einer

noch

noch plumpern Conclusion gemacht, daß ich also *nolens volens* unter die Reyhe der Pietisten kommen; da er doch wohl selbst begriffen, daß niemand als tumme Sophisten oder unverschämte Ketzermacher bejahen könten; daß ein Advocate derer Leute, derer defension er in *INQVISITIONS*-Sachen führet, (z. E. der Cartesianer, Gassendisten, Reformirten, Lutheraner oder von was Zustande und Stande sie sonst seyn möchten) wegen dieser seiner Advocatur unter die Reyhe derselben gerechnet werden müste: daß er aber 7) diese seine eigene prostitutiones insgesamt aus keiner andern Ursache begangen, als weil er sonst das vieldeutige Scomma: (da man sonst hätte fragen mögen: Ist Saul auch unter denen Propheten?) nicht hätte anbringen, und nach seiner intention mich dadurch beschimpffen können.

Erdichtete retorsion wieder denselben.

§. XXXVI. Ich überlasse gleichfalls einem jedem unpartheyischen Leser zu urtheilen, was der berühmte Theologus für die mir erwiesene Ehre für ein gratial verdienet, und wie er (der Leser) sich selbst hätte revangiren wollen, wenn ihm dieses wiederfahren wäre. Ich meines Orts bin gesonnen, hierbey nichts anders zu thun, als daß ich dem berühmten Theologo selbst zu seiner eigenen decision überlasse, was er zu thun gesonnen wäre, wenn ihm von andern

ein

ein gleiches Compliment gemacht würde. Und damit er mich dißfalls desto besser verstehe, will ich den Fall setzen, daß jemand wegen der oben p. 51. seq. von mir angeführten Ursachen sich vornähme eine ordentlichere und vollkommnere historiam Controversiæ Pietisticæ zu beschreiben, als des berühmten *Theologi* seine fälschlich genennte Gründliche Historie ist. Ich supponire ferner, daß dieser Autor, da er auf das 1707. Jahr gekommen, in welchen der berühmte Theologus diese seine historie seinen Auditoribus in einem Collegio vorgetragen, willens wäre, ihm seine dißfalls begangene vielfältige Fehler und Mängel zu zeigen, seinen discours also anfieng: **Aber nun kommt was neues. Eben dieses 1707. Jahr fügte sichs, daß, ich weiß nicht durch was für ein** *fatum*, **der berühmte und gelehrte** *Theologus* **auch mit in diese Sache** *melir*et worden, und auf das *Theatrum* kam, welchergestalt er gewiß keine schlechte Person in dieser *Comœdie* vorgestellet, deßwegen ich seiner auch gedencken muß. Ich habe oben gemeldet, daß bald bey Anfang dieser *Controvers* der erste *Pro-Rector* auf der Universität zu H. Herr *D. B.* von etlichen Feinden derer ersten *Professorum* zu H. gleichsam gedungen worden, sich de-

nen-

nenselben zu wiedersetzen, und die bis-
hero *dominirende* *Infallibilität* der γνη-
σίως Lutherischen *Anti-Pietisten* wiede-
rum empor zu bringen. Und hat
man mir viele merckwürdige Umstän-
de erzehlet, wie der sogenannte be-
rühmte *Theologus*, der damahls nur ein
Philosophus war, des *D. B.* Parthie so
eyffrig und öffters zur Unzeit gehalten,
daß er dererjenigen, die man *per calu-*
mniam Pietisten hiesse, ihre Freund-
schafft ohnmöglich erlangen konte,
sondern diese ihn nothwendig als ih-
ren offenbahren Feind betrachten mu-
sten, in welcher *Consideration* er auch be-
ständig verbliebe, so lange er in H.
war: Als er aber *Anno* 1707. sein *Col-*
legium über die *historiam Controversiæ*
Pietisticæ hielte, schrieb er zwar in der-
selben nach seiner jederman *flattiren*
wollenden Art, denen *Anti-Pietisten*
nicht unangenehme Dinge, aber er *de-*
fendirt doch auch dieser ihrer *Adver-*
sariorum ihr Thun und Lassen vielfäl-
tig, und zwar noch öffters als der *Anti-*
Pietisten. Dieses gab Anlaß, daß
man diesen berühmten *Theologum* einen
Advocaten der Pietisten nennete, und
wegen dieser und anderer Ursachen
kam er *nolens volens* unter die Reyhe
der Pietisten: Da man sonst hätte fra-

gen

gen mögen: Ist Saul auch unter den Propheten? Doch so wunderlich muste sich alles zusammen schicken.

§. XXXVII. Ich frage den berühmten Theologum nochmahlen, wie er selbst sich gedächte aufzuführen, wenn ihm jemand dergleichen Complimente machte, derer er sich gegen mich gebraucht, und bin anjetzo nicht gesonnen mich einer weitern revenge gegen ihn zu bedienen. Indessen will ich zum Beschluß dieses Handels nur noch dieses wenige anführen. Es hat Herr M. Christian Juncker An. 1710. Eine Grundlegung zur Kirchen-Historie Altes und N. Testamenes in Octavo publiciret, in welcher er sich also aufgeführet, daß, wenn er nur seine Meynung ohne Furcht für denen orthodoxen Ketzermachern, unter welchen er von Jugend auf gelebet, hätte offenhertzig entdecken können, und dieselbe nicht unter die von ihm sogenannten curieusen Fragen hätte verstecken müssen, und wenn er die Autores, woraus er seine Excerpta gesammlet, an gehörigen Orten allegiret hätte, ich keine bessere Einleitung zur Kirchen-Historie einen Lehrbegierigen recommendiren wolte, wiewohl, wenn man Gottfried Arnolds kurtz-gefaßte Kirchen-Historie, (die er selbst p. 23. recommendiret, ob er gleich mit Arnolds grösserm opere nicht zufrieden ist) mit M. Junckers Grundlegung con-

Erinnerung von M. Junckers Historia Controversiæ Pietisticæ.

jun-

jungiret, und sich hierbey des Arnoldischen grösseren Wercks, (da die Autores zur Gnüge allegiret sind,) bedienet, auch daneben mein unpartheyisches Judicium, das ich von Arnolden und Junckern in der Historia Conten. int. imper. & Sacerd. Append. cap. 2. §. 79. & 80. gegeben, zum voraus setzet, auch obige beyde Mängel leichtlich ersetzet werden könten. In dieser Junckerischen Kirchen-Historie ist a p. 894. bis 914. auch dieses zu finden, daß demjenigen, der eine unpartheyische und ausführliche historiam Controversiæ Pietisticæ zu schreiben gesonnen wäre, nicht wenig dienen würde. Er nennet solches auf dem General-Titel des Buchs eine **Umständliche Erläuterung der** *Historiæ Pietismi*, welches man aber nicht also verstehen muß, als wenn er eine ausführliche u. complete historie von dieser Controvers hätte schreiben wollen, massen er selbst, p. 954. gestehet, daß er davon nur einen **Summarischen Entwurff gleichsam** *punctations*-**Weise** gegeben: jedoch scheinet er durch diese **Umständliche Erläuterung** hauptsächlich auf seine vorausgesetzte General-Anmerckungen reflectiret zu haben, derer er a pag. 894. bis 914. achtzehen an der Zahl, gleichsam als nöthige Gründe für diejenigen, so die Sache ausführlicher zu tractiren gesonnen wären, præmittiret, und worinnen

nen ich fast durchgehends mit ihm einig bin, und wünschen möchte, daß der so genannte berühmte Theologus diese postulata auch observiret hätte. Hierauf folget a p. 914. bis 954. der kurtze Entwurff der Historie selbst von Anfang und Fortgang des Streits, welcher gleichfalls sehr unpartheyisch und ordentlich eingerichtet ist; ausser daß er von denen beyden orthodoxen Schmähe-Schrifften des **Ebenbildes der Pieristerey**, und des **Unfugs der Pietisten** keine deutliche Erwehnung thut, und ohne Benennung und Urtheil von denenselben nur p. 939. von Schelwigs seinen Itinerario Anti-Pietistico seine Meynung kürtzlich saget. Jedoch muß man ihn wegen Auslassung der ersten beyden Paßquille deßwegen entschuldigen, weil er von diesen sein offenhertziges judicium nicht geben durffte, indem die Autores und Patroni derselben an dem Orte, wo Juncker lebte, damahls noch grosse Patronos und gleichgesinnete Anhänger hatten, welches ihn auch verhindert, und abgehalten, daß er sein Judicium von denenjenigen Anti-Pietisten, die Herrn D. Spenern und andere seines gleichen vernünfftig Christliche Theologos schmäheten, nicht so offenhertzig ertheilen konte, als er sonsten vermuthlich würde gethan haben, wenn er anderswo gelebet hätte.

Eine andere Erinnerung wegen einer unpartheyischen Historiæ Controversiæ Pietisticæ.

§. XXXIX. Im übrigen würde nicht undienlich seyn, wann derjenige, der eine ausführliche und unpartheyische Historiam Controversiæ Pietisticæ schreiben wolte, nicht nur auf die Schrifften, die darinnen pro & contra geschrieben worden, von Jahren zu Jahren reflectirete, sondern auch, daß er zugleich die Zeiten unterscheidete, da Herr D. Spener an Chur-Sächsischen Hofe Ober-Hofprediger gewesen, und da er von dar weg und nach Berlin gegangen; fürnemlich aber wolte nöthig seyn, daß man etwas deutlich beschriebe, wie die Impietisten sich feste versprochen, daß sie nach Churfürst Johannis Georgii III. Tode unter der Regierung Churfürst Johann Georgen des Vierdten über diejenigen, die sie bis dahin verleumdet hatten, vermittelst der Hülffe der Politicorum triumphiren wolten, aber sehr betrogen wurden, indem vielmehr eine Untersuchung ihres Unfugs anbefohlen wurde, und die Sache für sie nicht wohl dürffte abgelauffen seyn, wenn der Churfürst noch länger hätte leben sollen. Jedoch befahre ich, daß von diesen Umstand in denen durch den Druck publicirten Schrifften wenig deutliche Nachricht werde zu befinden seyn, weshalb ich zum Beschluß dieses Handels das wenige, was ich davon angemerckt, und mir sonst bewust, aufrichtig melden will. Anno 1690. wurde

de D. Spener nach Berlin beruffen, und nahm von Churfürst Johann Georgen den III. Abschied, den 2. Jan. 1691. (vid. Speners *Theologische* Bedencken III. Theil *Cap. 6. Art. 3. Sect. 7. p. 871.*) Nachdem aber dieser in besagten Jahre gestorben, gratulirte D. Spener *d. 21. Sept.* dem Successori Joh. Georgio IV. (Ibid. *d. part. 3. Art. 3. Sect. 12. p. 880.*) Was sonst von seinen Beruff nach Dreßden, ingleichen von dem, was sich in der Zeit, daß er in Dreßden gewesen, zugetragen, item von seiner dimission und Beruf nach Berlin zu mercken, davon handelt des Herrn Baron Cansteins Vorrede über Speners letzte *Theologische* Bedencken §. 9. 10. 11. *p.* 21. *seq.* Anno 1692. d. 2. Febr. schickte die Theologische Facultät zu Leipzig ein weitläufftig Bedencken nach Hoffe, welches von D. Carpzoven als Pro-Decano, D. Lehmannen und D. Alberti unterschrieben war, so aber meines Erachtens bisher nicht publiciret worden, sondern es hat mir solches ein guter Freund abschreiben lassen, der es von D. Spenern, an welchen es von Dreßden war geschickt worden, erhalten. Der Innhalt ist kürtzlich folgender. Sie stellen vor, „daß die Collegia Pietatis zu„ erst von Zvvinglianer Martino Bucero„ in Straßburg, hernach von Calvino in„ Genff, und von Johanne a Lasco in Enge„

„land wieder den Gebrauch der alten Grie-
„chischen und Lateinischen Kirchen nach
„Christi und der Apostel Zeiten eingeführet,
„von Luthero aber und andern reinen Ev-
„angelischen Theologis für verdächtig,
„Donatistisch und Chiliastisch gehalten
„worden, zumahlen da vor kurtzer Zeit der
„Labbadie bey denen Calviniſten derglei-
„chen Collegia Pietatis eingeführet, zu wel-
„chen sich auch die Jungfer Schurmannin
„geschlagen, denen sich D. Balthasar Men-
„zer wiedersetzt. Dergleichen hätten nun
„auch in Leipzig für drittehalb Jahren sich et-
„liche unterfangen, der Schrifft-Meister seyn
„wollen, die Studia Philosophica, auch
„Theologica Systematica verachtet, denen
„dann viele Bürger, item Weibes-Perso-
„nen beygefallen, dadurch das gantze Pre-
„digamt verspottet und verachtet worden.
„Und ob wohl der Universität die Sache zu
„untersuchen anbefohlen, auch nach gesche-
„hener Ekundigung dieses schädliche Unter-
„nehmen entdecket, und nach dem deswegen
„eingesendeten Bericht die Aufhebung der-
„gleichen Conventuum anbefohlen wor-
„den, so wären doch diese Leute, ehe der Be-
„richt eingesendet worden, bey Hoffe ein-
„kommen, und hätten aus der wieder sie an-
„geordneten Inquisition eine Parthey-
„Sache gemacht, und dadurch der Theolo-
„gischen Facultät zu Leipzig u. Wittenberg

„Be-

„Bedencken für partheyisch ausgeben wol-
„len, auch wäre darinnen die Facultät und
„jeder derselben Gliedmassen insonderheit
„verlästert und verspottet worden. Wann
„nun diesen Wesen nicht gesteuret würde,
„wäre zu befahren, daß 1) durch Ruini-
„rung der Schulen und Academien eine
„barbaries, 2) eine allgemeine Verachtung
„der Prediger von den Zuhörern; 3) Eine
„Unterdrückung der Librorum Symbo-
„licorum und Spötterey über die Religi-
„ons-Eyde; hingegen 4) der Libertinis-
„mus, und 5) mit der Theologia Mystica
„6) der Enthusiasmus; 7) Jacob Böh-
„mens des Schusters Irrthümer; 8) Der
„Chiliasmus; 9) Vermischung des Gese-
„tzes und Evangelii; 10) Papistische Lehren
„von der Nothwendigkeit der guten Wercke
„zur Seeligkeit; 11) Verachtung der Tauf-
„fe, Beichte und Abendmahl; 12) Irrige
„Lehren, daß die wahren Christen die Gese-
„tze und Gebothe GOttes halten könten, in
„die wahre Lutherische Kirche eingeführet
„würde: massen denn der so genannte Pie-
„tismus, der sich mit denen Collegiis Pie-
„tatis angesponnen, und daher seinen Nah-
„men erhalten, aus diesen 12. Stücken be-
„stünde, und da sich diese Secte bisher ziem-
„lich ausgebreitet, dadurch an vielen Orten
„Uneinigkeit zwischen denen Predigern und
„der Obrigkeit, oder ihren Patronis, ja wol

„zwischen denen Predigern selbst auf aller-
„ley Art entstanden. Wannenhero gar zu
„befahren wäre, daß, wenn diese neue Secte
„überhand nehmen solte, die Papisten Ge-
„legenheit nehmen dürfften, die Lutheraner
„um ihre Religions-Freyheit zu bringen.
„Wenn dann der vorige Churfürstl. Befehl
„von gäntzlicher Aufhebung der Collegio-
„rum Pietatis, und des daher entstandenen
„Pietismi wenig in effect genutzet; Als er-
„fordere es die höchste Nothdurfft, daß fol-
„gende zwey Mittel ergriffen würden; I.
„Daß unter Churfürstl. Nahmen eine de-
„cisio definitiva ausgestellet, und darin-
„nen anfangs die historie des entstandenen
„und hier und dar heimlich fortgepflantzten
„Pietismi Acten-mäßig beschrieben, die Ge-
„fahr und Schädlichkeit des gantzen Wercks
„erwiesen, und denn die darüber entstande-
„nen Fragen (als von der Beschaffenheit
„des Religions-Eydes auf die Libros Sym-
„bolicos, von den Gesichten und Offenba-
„rung, von der Erleuchtung, von der Voll-
„kommenheit der Wiedergebohrnen, Hal-
„tung und Erfüllung des Gesetzes, von dem
„1000jährigen Reich und so w.) nach
„der heiligen Schrifft und denen Libris
„Symbolicis erörtert und befohlen wür-
„de, daß man im Lehren und Predigen sich
„so wohl auf der Catheder in Academien
„und Schulen als auf der Cantzel in der
„Kir-

„Kirche und bey Catechismus-Examini-
„bus dabey verhalten solle. II. Daß nach
„publicirter decision eine ausser dem
„höchstnöthige Visitation der Academien,
„Kirchen und Schulen angestellet, und bey
„Lehrern und Zuhörern nach denen, die der-
„gleichen Neuerungen beliebeten und hege-
„ten, geforschet, und nach Befinden wieder
„sie verfahren werde u. s. w.„ Was den Stilum dieses Bedenckens betrifft, war der-selbe sonst noch ziemlich glimpfflich einge-richtet, daß ich also glaube, es habe das Concept nicht D. Carpzovius, sondern D. Alberti aufgesetzt, wie dann auch weder D. Speners, noch M. Franckens, M. Scha-dens oder einiges andern, wieder die man sonst nahmentlich gelästert hatte, in dem gantzen Bedencken mit Nahmen gedacht worden. Im übrigen siehet man gnug-sam, daß hierinnen die alte Leyer wieder ge-spielet, und die oben allbereit in II. Handel aus des Dreßdnischen Carpzovii Beden-cken *nota ff. p. 110. seq.* excerpirte Beschul-digungen und Vorschläge wieder aufge-wärmet worden. Auf dieses Bedencken erfolgete so fort keine Resolution, sondern man communicirte diese neue Anklage, weil der Hoff die Carpzovischen Tugenden ziemlich hatte kennen lernen, Herr D. Spe-nern und etlichen vornehmen Männern in Sachsen, die man bisher verleumdet und

verfolget hatte. Von dieser einen wurde nun eine andere Schrifft an einen Etats-Ministre nach Dreßden eingeschicket, die zwar auch weder dieses vorigen Bedenckens noch eines von denen Anti-Pietisten mit Nahmen gedachte, aber doch der Theologischen Facultät Vorschläge gründlich widerlegte. Der Titul war, (wie mir in MSC. communiciret worden) folgender: **Unmaßgebliche und der Wahrheit zu Steuer entworffene wohlmeynende Erinnerung** ꝛc. Der Innhalt war kürtzlich dieser: „Es sey recht betrübt und ärgerlich zu lesen, daß alles, was in der neuen „bittern Klage vorgebracht worden, den „Schein eines heiligen Eyffers zu Erhaltung der Reinigkeit der Evangelischen Religion haben solle, da doch nicht ein einiger gründlicher Beweiß der angezeigten „Beschuldigungen beygebracht werde. „Denn 1) sey niemand von denen so genannten Pietisten, der sich von der Lutherischen „Kirchen separiret habe. 2) Die Beschuldigung der Scheinheiligkeit sey unerwiesen, der Heyland erfordre vielmehr, daß „die Liebe weder richten noch verdammen „noch auch argwöhnisch seyn solle, und reime es sich nicht mit der Lehre der wahren „Gottseeligkeit, wenn man auch das Gute, „so man äusserlich an dem Nächsten sehe, auf „das ärgste auslege, und als eine Heucheley ver-

verdamme. 3) Es sey eine gar Tyranni„
sche Herrschafft, daß man denen Studiosis„
Theologiæ, denen man doch das öffentli„
che Predig-Amt verstattete, die Collegia„
Pietatis verbieten wolte, da doch, wenn sie„
zum Sauffen, Spielen und andern üppi„
gen Zeitvertreib zusammen kämen, nie„
mand solches zu eyffern noch der Obrigkeit
Einsehen drüber begehret hätte. 4) Sey„
nicht erwiesen, daß die sogenannten Pieti„
sten gefährliche Lehren hätten, vielmehr sey,
die uralte Lehre von der wahren Gottsee„
ligkeit und den rechtschaffenen lebendigen„
Glauben in klaren Worte GOttes zu fin„
den, und von andern Evangelischen The-„
ologis in ihren Schrifften wiederholet„
auch von Luthero niemahls als verdäch„
tig verworffen worden. 5) Sey unerwie„
sen, daß die Pietisten das Predig-Amt o„
der die Prediger verkleinerten, indem sie„
vielmehr in ihren Zusammenkünfften die„
Predigten wiederhohleten und sich daraus„
erbaueten, vielmehr würde das Predigt„
Amt durch einiger weltgesinneter Predi„
ger ärgerlichen Wandel verkleinert. 6)„
Die beschuldigte Einführung der Barba„
rey und Verachtung der Universitäten und
Schulen sey eine alte, aber bisher uner„
wiesene falsche Angebung und Folge kei„
nesweges aus dem von einigen guten Ge„
müthern denen Studiosis Theologiæ zu„

„förderst recomendirten Studio Bibli-
„co. 7) Die Beschuldigung der heimli-
„chen Conventiculorum und daraus ent-
„stehenden Verführungen sey gleichfalls un-
„erwiesen, dabey aber zu erinnern, daß zwar
„der Obrigkeit Amt sey, allen Mißbrauch zu
„steuren, aber nicht zugleich das Kind mit
„dem Bade auszuschütten. Derowegen sey
„es nicht gnug dergleichen Beschuldigungen
„der hohen Landes-Obrigkeit als unstreiti-
„ge Wahrheiten vorzulegen, sondern man
„müsse zuförderst die Beschuldigten, ehe
„man sie verdamme, gnüglich hören, wenn
„schon die Ankläger noch so groß und ange-
„sehen wären, zumahl wenn, wie bishero
„öffters geschehen, diese die Beschuldigten,
„wenn solche gleich noch so offt drum an-
„hielten, zu ihrer Verantwortung nicht zu-
„lassen wolten, oder wenn sie in öffentlichen
„Schrifften solches auf das bescheidenste
„thäten, diese als Schmähe-Karten confi-
„scirten, und mit Verketzern, Schmähen,
„Lästern und Beschuldigen so wohl in Pre-
„digten als öffentlichen Schrifften wieder
„solche ungehörte Leute immer fortführen.
„Wannenhero der Obrigkeit vielmehr zu-
„käme, beyde Theile mit Sanfftmuth und
„Gedult zu hören, den Unterdruckten zu be-
„schützen, und den Schuldigen zu straffen
„2c.„ Gleichwie nun dieser Vorschlag
gantz vernünfftig und rechtmäßig war, also

kon-

konte die Theologische Facultät zu Leipzig mit ihren Begehren nicht fortkommen. Indessen aber kam Anno 1693. der oben erwehnte Unfug der Pietisten an das Tages-Licht, und da sich so viel ehrliche Leute über diesen libellum famosum beschwereten, wurde noch in selbigem Jahre von Churfürst Johann Georg den IV. in Leipzig eine Commission angeordnet, durch welche untersuchet werden solte, so wohl was die Pietisterey seyn solle, als auch warum D. Spener unabläßlich deßwegen von D. Carpzoven und seiner faction gelästert würde. Es ware aber bey dieser Untersuchung alles auf ein Gewäsch hinausgelauffen, ohne daß man fremde Dinge, welche an andern Orten wegen des Chiliasmi und Enthusiasmi passiret, mit hinein mengen wollen, die aber die vor diesen in Leipzig gehaltenen Collegia Biblica nichts angiengen, sondern nur tückischer Weise mit jenen meliret worden. Ja es hatte sich Carpzov sonderlich gravirt befunden, weil zugleich wegen seines gemachten Unfugs scharff inquiriret worden ꝛc. (Siehe die D. Schelwigs Itinerario Anti-Pietistico præmittirte entdeckte Neue Schwermer-*Ligue* auf dem andern Blat). Es hat zwar Schelwig diese Schrifft für einen Paßquill gehalten; aber doch die jetzo erwehnte Umstände nicht geleugnet. Und ist hieran destoweniger zu

zweif-

zweiffeln, nachdem D. Carpzov in seiner Disputation de Jure decidendi Controversias Theologicas dieser Commission wiewohl schimpfflich gedenckt (Siehe oben den 2. Handel §. 8. p. 109. item §. 14. p. 169. ingleichen §. 21. p. 186. in notis) wobey noch dieses zu erinnern. Churfürst Johann Georg der IV. war Anno 1694. gestorben, und Anno 1695. hatte Carpzov diese disputation gehalten, und also gemeynet, daß er nunmehro die angestellte Commission ohne Befürchtung einer Straffe lästern könte. (Conf. Speners letzte Theologische Bedencken II. Theils 5. Capitel Artic. I. Sect. 46. p. 354. seq.)

V. Handel.

Letzte Verfolgung wegen der von mir publicirten Ehe- und Gewissens-Frage.

§. I.

Gelegenheit zu folgenden Streitschrifften.

Nachdem ich allbereit oben im II. Handel §. III. nota f) p. 55. seq. den summarischen Inhalt dieses Handels zwar angezeiget, aber auch darbey die Ursachen gemeldet habe, warum ich die dazu gehörigen Umstände in gegenwärtigen Handel etwas deutlicher vorzustellen gesonnen sey; Als will ich ohne

fer-

ferneren Eingang mich alsbald dazu wenden. Anno 1689. den 25. Junii vermählte sich Se. Hochwürdigste Durchl. Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz mit der Durchlauchtigsten Printzeßin Maria Amalia, Friedrich Wilhelm des Grossen, Churfürsten zu Brandenburg Tochter, und Hertzogs Caroli zu Mecklenburg-Güstrau Frau Wittwe. Gleichwie nun Hertzog Moritz Wilhelm bey dieser Verheyrathung auch unterschiedene Politische Absichten mit hatte, die diejenigen, denen die ehmahlige Controversien zwischen den Chur-Haus, und denen Hertzogen zu Weissenfelß, Merseburg und Zeitz bekandt sind, leicht errathen können; Also kan man auch leicht begreiffen, daß die Chur-Sächsischen Etats-Ministri, wo nicht alle, doch grösstentheils diese Heyrath gleichfalls wegen Politischer Ursachen nicht gerne sahen; aber auch wegen gleichmäßiger Ursachen öffentlich nichts dawieder redeten, sondern zuförderst erwarteten, was die Lutherischen Theologi darzu sagen würden. Weil nun denenjenigen, denen die Kirchen-Historie bekandt war, auch zugleich bekandt seyn muste, daß der Haß der Lutherischen Theologen gegen die Reformirte Religion, von Anfang der Reformation bis zu denen damahligen Zeiten hauptsächlich durch die Sächsischen Theologos in gantz Teutschland bey denen übri-

gen

gen Lutheranern war ausgebreitet worden; Als konte man sich zugleich leicht einbilden, daß die Chur-Sächsischen Theologi gleichfalls diese Heyrath eines aus dem Chur-Sächsischen Hause herstammenden Lutherischen Fürstens mit einer Reformirten Printzeßin nothwendig nicht gerne sehen würden, und vermuthete jedweder unpartheyischer Gelehrter, daß dieselben dazu nicht stille schweigen, sondern entweder selbst, oder durch ihre liebe Getreue wieder diese Heyrath etwas in Druck geben würden, zumahlen, da öffentlich geredet würde, wie mit ehesten deßwegen eine Schrifft solte publiciret werden.

Inhalt des Büchleins: Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubens-Ehe.

§. II. Da nun in der Michaelis-Messe besagten 1689sten Jahres ein Tractätgen in Duodez von siebendhalben Bogen heraus kam, waren viele, und unter denenselben auch ich sehr begierig solches zu lesen, zumahlen da der Titul sehr kurtz gefaßt war, und nichts mehr als diese Worte in sich hielte: **Der Fang des Edlen Lebens durch fremde Glaubens-Ehe**, auch der Autor sich nicht genennet, noch den Ort des Druckes, vielweniger den Verleger hatte beydrücken lassen. Der Inhalt desselbigen war folgender. „In dem Ersten Theil „wolte der Autor sein Vorhaben und die „Gründe seiner Meynung vorstellen. Er „nahme Gelegenheit (§. 1. bis 5.) aus dem

Spru-

„Spruche: **Unser keiner lebt ihm sel-**
„**ber** 2c. mit sehr empfindlichen Worten zu
„erinnern, daß auch grosse Herren sich von
„der Vermahnung dieses Spruchs nicht
„auszunehmen hätten; und daß die Betrach-
„tung dieses Spruches dem Autori (§. 6.)
„das Exempel eines Fürsten zu Gemüthe
„führte, der sein Fräulein an einen der päb-
„stischen Lehre zugethanen Printzen nicht
„hätte verheyrathen wollen, und weil dann
„unter denen vielen Hindernissen des Ehe-
„standes bey denen Christen auch der Un-
„terscheid der **Religion** gerechnet würde;
„als wäre er gesonnen, diese Ursache etwas
„genauer zu untersuchen, und seine Meynung
„in Beantwortung zehen unterschiedener
„Fragen ausführlich vorzustellen, zuförderst
„aber folgende Gründe vorauszusetzen. 1)
„Taugte der Canonisten ihre Beschrei-
„bung des Ehestandes nichts, sondern (§. 7.)
„man müste die Beschreibung der Theolo-
„gie, die gantz anders lautete, zum Grunde
„legen, nemlich, daß der Ehestand sey, wo
„**Mann und Weib zusammen gefügt**
„**werden, daß sie nicht wiederum zu**
„**scheiden seyn, das nicht allein nach**
„**dem Gesetz der Natur, sondern auch**
„**nach GOttes Willen, Lust und**
„**Wohlgefallen**, dergestalt, daß auch un-
„ter Ehegatten einerley Lehr und Gottes-
„dienst seyn müsse, dahero bey Christen das

Wie-

„Wiederspiel auch unter Sectirischen Leu-
„ten nicht erlaubet wäre. Woraus (2)
„nothwendig folge (§. 8.) daß ohne äusserste
„Noth jemand mit Türcken, Heyden, Jü-
„den und anderen Religions-Verwandten,
„auch in der so genannten Christlichen Kir-
„che, sich nicht verheyrathen dürffe. (3) Er-
„kläret er Pauli Lehre in der 1. Epist. an
„die Corinther Cap. VII. v. 12. 16. (§. 9.)
„über die Fragen: Ob es denn schlechter-
„dinges nothwendig sey ehelich zu leben im
„Christenthum? Ob die gewöhnliche Ehe-
„scheidung auch unter denen Christen statt
„hätte? und ob ein bekehrter Ehegatte von
„dem Unbekehrten weichen dürffte? (4) de-
„rer Summa (§. 10.) dahin gehe, daß die E-
„he nach GOttes Willen, zu seiner Ehre,
„ruhigen Hertzen und Gewissen begonnen,
„und so lange dieß zu haben, kein Ehegatte
„verlassen werden solle. Der andere
„Theil stellet zehen Fragen und deren Be-
„antwortung vor. Die erste Frage: **Ob**
„ungleiche Glaubens-Genossen ein-
„ander ehelichen können? Beantwortet
„der Autor am weitläufftigsten, theils mit
„Vorstellung der Ursachen, warum dieselbe
„zu verneinen sey, theils mit Beantwortung
„der Gegentheiligen Meynung. Wegen
„seiner Verneinung führet er (§. 11. bis 32.)
„an (1) GOttes ernstliches Verboth; (2)
„die Ursachen dessen, nehmlich die Gefahr,

ver-

verführet und geärgert zu werden; (3) Un-„
terschiedene Exempel, daß die That solche„
Anschläge gestrafft; (4) Den daraus zu„
befürchtenden tausendfachen Verdruß und„
Unrath in häußlichen Stande; (5) Die„
Beyspiele heiliger Schrifft und der ersten„
Christenheit; (6) Die allgemeinen Kir-„
chen-Sätze und Warnungen der Väter„
Tertulliani, Cypriani, Ambrosii, Au-„
gustini; (7) Die Geist- und weltlichen„
Rechte: Nach diesem will er (§. 33 bis 59.)„
auf den Beweiß vor die Zulässigkeit der-„
gleichen Ehen (den er §. 12. bis 16. summa-„
risch erzehlet) antworten. Die andere„
Frage: (§. 60.) Ob solcherley Ehe„
mittelst Vorbedings, daß ein Theil„
des andern Lehre annehme, zu„
schliessen sey? verneinet er. Die Drit-„
te: (§. 61.) Ob die Bedingung, seine„
Religion nach vollzogener Ehe zu„
verlassen, und sich mit dem neuen Ge-„
mahl zu vereinigen, zu erfüllen, recht„
und billig sey? Wird gleichfalls vernei-„
net. Ingleichen die Vierdte: (§. 62.„
63. 64.) Ob künfftige Ehegatten un-„
gleicher Religion sich so vergleichen„
mögen, daß gesammte Kinder, theils„
e. c. die Söhne nach des Vaters, theils„
e. c. die Töchter nach der Mutter„
Glauben zu ziehen, oder sämmtlich„
nur dem Vater, oder sämmtlich nur„

„der Mutter Religion annehmen und „dazu gehalten werden? Wie nicht „weniger die Fünffte: (§. 65. 66.) Ob „solche Ehegatten die gesammten „Kinder in unterschiedlichen oder ei„nestheils Kirchen, getroffener Abre„de nach, oder ohne Unterscheid mö„gen tauffen und firmeln lassen? Aus„genommen in der Noth. (§. 67.) Die „sechste Frage: (§. 68. 69.) Ob, wo„ferne eine Verlöbniß unter wiedri„gen Glaubens-Genossen geschehen, „und es wolle ein Theil aus Antrieb „seines Gewissens gegen genommene „Abrede, einander die bedungene Ge„wissens-Freyheit zu lassen, mit Voll„ziehung der Ehe nicht fortfahren, „bis der andere sich *conformiret*, oder „lieber von der Verlöbniß zurücke tre„ten, solches ihm zugestatten sey? „wird hingegen von dem Autore bejahet; „und die Siebende Frage: Wenn ein „Ehegatte ungleichen Glaubens aus „Antrieb seines Gewissens die „sämmtlichen Kinder zu seiner Reli„gion, ungeachtet getroffenen Ver„gleiches, will gezogen wissen, wie „mit ihm zu thun? mit Verweisung (§. „70.) auf die Ehe-Pacta und Bitte, kalt„sinnig beantwortet. Die Achte Frage: „Wenn jemand in Ehe-Sachen we-

gen der Religion an eines Dritten„
e. c. der Obrigkeit, Geschlechts „
Lehnherrn, Erbverbrüderter, Erb-„
vereinigter, Landschafft, Vorwissen„
oder auch *Consens* gebunden ist, und„
dessen unerwartet sich mit fremden„
Glaubens - Verwandten, die im„
Lande sonst kein *Exercitium* haben„
verlobte; ob der Dritte Mann sol-„
chen kräfftiglich wiedersprechen und„
es umstossen könne? wird (§. 71. bis„
76.) nach Gelegenheit vieler præsuppo-„
nirten Umstände theils bejahet, theils ver-„
neinet, die darauf folgende Neundte„
Frage aber: Ob der Drittemann, der„
seiner gefugten Wiederrede dißfalls„
gespart, und damit verangelassen„
hat, daß der andere die Ehe vollzo-„
gen, auch destomehr auf grosse Aen-„
derung im Lande und Kirchen-We-„
sens gerathen, so dann erst wieder-„
sprechen und über Verletzung der be-„
rührten Rechte klagen, also den Thä-„
ter vor Eydbrüchig und seines er-„
langten Standes unfähig erklähren„
auch mit der Faust einhalten und ver-„
folgen könne? wird (§. 77.) schlechter-„
dings mit Nein beantwortet. Die Ze-„
hende oder letzte Frage: Wie solchen„
Unstatten vorzukommen sey? beant-„
wortet er (§. 78. 79.) mit diesen Dreyen„

„Vermahnungen: Fange es nicht an: „Hindere den Anfang, weil sichs hindern „läst: und endlich: Verhindere den Er„folg. Und beschließt (§. 80.) diese seine „Schrifft mit der Erinnerung von der „Pflicht und Amt treuer Seelsorger in die„sen Fällen.„

Allerhand Muthmassungen von dem Autore.

§. III. Wiewohl nun der Augenschein sattsam zeigete, daß der Autor durchgehends einer recht albernen, tummen und sophistischen Schreib-Art, und eines verwirrten und tunckeln Stili, sich bedienet, auch am Judicio es demselben gar sehr mangelte (wie denn auch die in vorigen paragrapho vorgestellte excerpta davon den Leser convinciren können) so waren doch viele, die bald nach der publication dieser Scarteque davor hielten, daß ein gewisser Theologus davon Autor wäre, und zwar eben deßwegen, weil diejenigen, die mit ihm bekandt waren, wusten, daß er sich einen verwirrten und verdrießlichen Stylum angewöhnet, und weil er von Jugend auf γνησίως orthodoxen Universitäten die ketzermacherische Principia und den Haß gegen die Reformirten eingesogen, auch wohl gar in specie wieder die Heyrath quæstionis hier und dar verdrießliche discourse geführet hatte. Ich konte mir aber damahlen noch nicht einbilden, daß dieses Vorgeben wahr wäre, theils, weil ich mir nicht einbildete, daß ein

berühm-

berühmter und gelehrter Theologus so gar absurd schreiben könte, theils, weil ich damahls die historiam de origine & progressu odii Theologorum Saxoniæ erga Reformatos noch nicht recht umständlich inne hatte, und also mir nicht einbilden konte, daß der Affect einen gelehrten Mann dahin verleiten könte, daß er offenbahr absurde Sophistereyen, die auch vernünfftige Schneider-Gesellen begreiffen könten, für kluge und gottesfürchtige Lehren auszugeben, fähig wäre; fürnehmlich aber, weil ich es nicht für möglich hielte, daß ein Lutherischer Theologus, der in Brandenburgischer Bedienung stehe, sich unterwinden solle, wieder diese Heyrath solche empfindliche Dinge zu schreiben, und sich bereden könne, daß ihm die Sache für genossen werde ausgehen, weil er nur die Frage in genere abgehandelt, und derer Heyrathen zwischen Lutheranern und Reformirten, vielweniger zwischen Fürsten in specie nicht gedacht hätte.

§. IV. Es mochte aber nun mit dem Autore beschaffen seyn, wie es wolte, so machte ich mich doch alsobald drüber, und bemühete mich, dem Autori seine grobe Anzüglichkeiten zu erweisen, und fieng an, die hernach zu Ende des 1689sten Jahrs publicirte Erörterung der Ehe- und Gewissens-Frage: Ob zwey Fürstliche und

Inhalt meiner Ehe- u. Gewissens-Frage von der Heyrath Lutherischer

Reformirter Fürstlicher Personen.

che Personen im Römischen Reich, deren eine der Lutherischen, die andere der Reformirten Religion zugethan ist, einander mit guten Gewissen heyrathen können? auf Veranlassung einer fameusen Schrifft, derer Titul: Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubens-Ehe, zu verfertigen. Ich theilte diese meine Schrifft in vier Capitel ein. In dem **ersten** legitimirte ich anfänglich meine Person, und bewiese, daß so wohl die Ehe, als Gewissens-Fragen mit für die Juristen gehörten; hernach erklärte ich die bey dieser Frage sonst vorkommende terminos, sonderlich der Religion, und handelte bey dieser Gelegenheit von dem Unterscheid der Religionen in der Welt; von denen Spaltungen der Christlichen Religion und deren Ursprung; wie die Apostel in der ersten Kirche mit denen aus Schwachheit irrenden Brüdern zu verfahren befohlen, u. wie ihre Warnungen für denen rechten Ketzern und Gottlosen zu verstehen; Wie man vor diesen Ketzer gemacht, und was man für einen Unterscheid inter hæreticum & schismaticum erkennet; Wie die Spaltungen der Protestirenden nach der Reformation entstanden, und noch heut zu tage von zanckſüchtigen Theologis geheget würden, da doch die Protestirenden nach Anleitung der Apostol. Weise einander nicht ver-

verdammen solten. Endlich formirte ich den statum Controversiæ deutlich, daß meine Erörterung nicht von allen Religionen, auch nicht von allen Personen, sondern nur von Fürstlichen Lutherischen und Reformirten Personen, und zwar wie weit ihre Ehe mit guten Gewissen könne vollzogen werden, nicht aber, ob solche allemahl als klug und nützlich zu rathen, handeln wolle. Das andere Capitel handelte von denen Gründen, aus welchen die Frage erörtert werden müsse, nemlich daß man erstlich auf das natürliche, und hernach auf das allgemeine geoffenbahrte Göttliche Gesetz sehen müsse, indem das Mosaische Ceremonialische und Policey-Gesetz denen Christen nicht præjudicire; auch der Codex Theodosianus und Justinianeus Fürstlichen Personen nicht in Wege stehen könten, aber wohl pacta und leges fundamentales. Ingleichen daß der Fürsten ihre Gewissens-Fragen von der Meynung derer Theologorum nicht dependirten, auch daß die aus der so genannten Gottseeligen Antiquität hergenommenen Exempel wenig oder nichts zur hauptsächlichen Erörterung dieser Frage beytragen könten. In dem dritten Capitel ist die Erörterung der Frage selbst enthalten, und wird kürtzlich bejahet, daß Lutherische und Reformirte Fürstliche Personen einander mit guten

Gewissen heyrathen können, eben deßwegen, weil diese Heyrath nicht verbothen, und also nicht nöthig, ja nicht klüglich gehandelt sey, wenn man in dergleichen offenbaren Sachen sich eines fernern Beweises anmassen wolte: Inmassen denn aus dem Rechte der Natur wieder diese decision nichts vorgebracht werden könne; auf die aus denen Büchern Mosis, Josuä und der Richter, von verbotener Heyrath mit heydnischen Völckern, durch den Gegentheil angeführten Texte aber gar leicht zu antworten sey, daß sie auf die gegenwärtige Frage gar nicht zu appliciren, dergleichen auch auf die Texte aus denen Büchern der Könige, Esdrä und Nehemiä. Absonderlich aber ist dem Autori Anonymo seine unverschämte Boßheit gezeiget worden, die er bey dem von der Heyrath Jorams mit der Tochter Ahab hergenommenen argumente begangen, und hat man ihn darbey das Gewissen, durch den nachdrücklichen locum aus dem Jeremia von denen falschen und heuchlerischen Propheten zu Jerusalem empfindlich zu rühren nicht ermangelt; auch ferner die objection auß Paulo, mit denen Heyden keine Gemeinschafft zu haben und ketzerische Menschen zu meyden, beantwortet, und bey dieser Gelegenheit eines andern Ketzermachers falsche Beschuldigung des Glaubens-Bekäntnisses der Reformirten augenscheinlich gezeiget.

get. Hiernächst ist der Spruch, daß die Heyrathen im HErrn geschehen sollen, wie nicht weniger der Text 1. Cor. VII. beantwortet worden. Endlich habe ich gezeiget, daß die Heyrathen zwischen denen Lutherischen und Reformirten denen Grundsätzen des Römischen Reiches nicht zuwieder wären. In dem **vierdten und letzten Capitel** habe ich insonderheit von dem Büchlein: **Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubens-Ehe**, gehandelt, dessen occasion und Vorhaben gezeiget, wie auch den Eingang und darinnen proponirte Zehen Fragen erzehlet, seine vier Præsuppositа beantwortet, noch einige Erinnerungen wegen seiner Beantwortung der ersten Frage gethan, und warum die Beantwortung seiner übrigen 9. Fragen mich wenig oder nichts angehe, gewiesen, ingleichen wie ungeschickt er gehandelt, daß er sich mit Jeremia, Amos und Ezechiel verglichen, und also diese meine Schrifft mit einem hertzlichen und Christlichen Wunsch beschlossen.

§. V. Nun begriffe ich wohl, daß ich durch diese Schrifft keinen grossen Danck bey meinen wiederwärtigen Feinden, denen Theologis zu Leipzig, verdienen würde; aber ich hätte mir nimmermehr eingebildet, daß so ein grosses Lermen daraus entstehen könte, daß meine Feinde deswegen mich würden auf Haut und Haar verklagen wol-

Meine Gelassenheit bey Verfertigung dieser meiner Schrift.

len, und da die Churfl. Sächsischen Etats-Ministri mich wieder die bisherigen peinlichen Anklagen der Philosophischen und Theologischen Facultäten, ingleichen des Ministerii zu Leipzig, und wieder des Dänischen Herrn Masii intriguen, wie nicht weniger wieder dieser meiner Feinde heimliches Angeben, daß ich mich unterstanden, Herrn M. Francken das oben angeführte Responsum mitzutheilen, bis dahin nachdrücklich geschützet hatten, so vermeynte ich, daß man mich auch wegen dieser Schrifft nicht würde unterdrücken lassen, oder meinen Anklägern Gehör geben, zumahl da die gemeine Rede gienge, daß kein Chur-Sächsischer Theologus Autor von dem Büchlein wäre, das ich refutiret hatte, ich auch bey der Frage nur in terminis moralibus blieben war, und mich in politica, oder ob dergleichen Heyrathen nützlich wären, nicht eingelassen hatte, eben damit ich des Staats-Ministerii zu Dreßden (welches, wie oben §. I. gedacht worden, diese Heyrath propter rationes politicas nicht gerne sahe) Feindschafft nicht erwecken möchte, weswegen ich auch in dem tractat selbst mein Vorhaben geändert, und da ich in fine des ersten Capitels dem Leser Hoffnung gemacht hatte, daß ich zu Ende meines discurses noch etwas weniges überhaupt von dem Nutzen dergleichen Heyrathen absonderlich erwe-

gen

gen wolte; hernach zu Ende des vierdten Capitels deßfalls (eben wegen der jetztgemeldeten Ursache) gedacht hatte, daß solches damahls nicht geschehen, sondern sich vielleicht ein andermahl, solches zu thun, eine Gelegenheit ereignen würde. Und ob ich wohl ferner leicht begreiffen konte, daß der Theologus, dem ich im 13. paragrapho des dritten Capitels seine freche Beschuldigung der Reformirten sehr empfindlich vor Augen gestellet hatte, diese meine refutation nicht wohl aufnehmen, und sich dafür bedancken würde, weil er ein eyffriger Ketzermacher, und zu Wittenberg in grossen Ansehen war, so beredete ich mich doch, er würde mit seiner Anklage wieder mich sich nicht selbst prostituiren, weil ich weder ihn, noch den Ort, wo er sich aufhielte, noch die disputation, darinnen er diese so unverschämte Lästerung begangen, genennet hatte, im übrigen aber seine Verleumdung dem Leser so klahr ware vor Augen gestellet worden, daß man nicht begreiffen konte, wie es möglich wäre, daß er selbige durch eine vernünfftige raison defendiren, oder nur entschuldigen könte.

Etliche anfänglich angenehme suiten derselbigen.

§. VI. Es liesse sich auch anfangs so ziemlich an, daß ich Ursach hatte, mir Hoffnung zu machen, es würde diese meine publicirte Schrifft vielmehr einen tröstlichen als betrübten Ausgang gewinnen. Denn da ich im Anfang des 1690ten Jahres diese mei-

meine Erörterung Sr. Hochfürstl. Durchl. nach Zeitz schickte, und in dem beygelegten Schreiben meine allbereit in der gedruckten dedication befindliche Entschuldigung, daß ich mich unterfangen hätte, diese Vertheydigung der Ehe, ohne vorhergehenden Befehl zu verfertigen, wiederhohlte, erhielte ich mit der nächsten Post ein eigenhändiges Schreiben von Deroselben, in welcher Sie in gnädigsten terminis von mir begehrten, daß ich, so bald es möglich, selbsten nach Zeitz kommen, und, ohne mich bey jemand von Dero Bedienten vorher zu melden, alsbald nach Hoffe verfügen, und mich in der Anti-Chambre angeben solte. Da ich nun gleichfalls mit der darauf folgenden Post mich nach Zeitz verfügte, und dießfalls meinen unterthänigsten Gehorsam bezeigte, erwiese seine Hochfl. Durchl. mir nicht allein alle nur erdenckliche Gnaden-Bezeugung, sondern Sie liessen mir auch, nachdem sie mit vielen gelehrten discoursen mich zu zweyenmahlen etliche Stunden lang vergnüget, und an dero Marschalls-Tafel mit speisen lassen, bey meinen den dritten Tag darauf genommenen Abschied durch Dero Geheimen Cammerdiener ein recht Fürstliches Præsent von Hundert Thalern auszahlen, und versprachen mir dabey alle beständige Hochfürstl. Gnade. Wie nun ein jeder leicht erachten kan, daß in dem

dem Zustand, in welchem ich damals lebte, dieses alles ein nicht geringes Vergnügen bey mir erwecket haben müsse; also wurde solches nicht wenig dadurch vermehret, daß, als ich wieder nach Leipzig kam, in wenig Wochen darauf ein guter Freund aus Berlin an mich schriebe, daß Se. Churfl. Durchl. gleichfalls diese meine Schrifft, allergnädigst angesehen, und befohlen hätte, daß mir deßwegen 100. Species Ducaten gezahlet werden solten, (die ich auch, so bald ich im Martio aus Leipzig mich nach Berlin retirirte, daselbst würcklich erhielte.) Und dieses erfreute mich so viel mehr, weil ich nicht darum gebettelt, ja nicht einmahl ein Exemplar von meiner Erörterung nach Berlin an jemand geschickt hatte.

Entdeckung des Autoris des Fangs des Edlen Lebens und dessen arretirung.

§. VII. Es folgte auch über dieses eine Berlinische sub dato 25. Januarii 1690. gedruckte Zeitung, die bald darauf auf die annoch vorhandene Exemplaria von dem Fang des edlen Lebens ꝛc. auf die andere Seite des Titulblats gedruckt wurde, in welcher nicht allein eine approbation meines Büchleins, sondern auch die Nachricht von dem wahrhafftigen Autore des Fangs des edlen Lebens ꝛc. und dessen arretirung gemeldet war. Diese Zeitung lautete also: „Es ist dieser Tagen ein überaus schändli„ches und auffrührisches Tractätlein oder„ vielmehr Paßquill unter dem Titul: Der„

Fang

„Fang des edlen Lebens, durch fremde „Glaubens-Ehe, dessen Inhalt dem In- „strumento Pacis und Religions-Frieden „schnurstracks zuwieder, durch den Druck „publiciret, und kurtz darauf von einem „Leipzigischen Juris-Consulto Hrn. Chri- „stian Thomasio, gründlich und wohl „widerleget worden. Weil nun S. Churfl. „Durchl. zu Ohren gekommen, daß der Au- „tor eines so berüchteten Scripti einer ih- „rer eigenen Unterthanen, welcher mit einem „ansehnlichen geistlichem beneficio be- „gnadiget seye, nemlich: D. Philipp Mül- „ler, Probst zu Unserer Lieben Frauen zu „Magdeburg, so haben Sie einigen Dero „Evangelisch-Reformirten und Lutherisch „würcklich Geheimden Räthen aufgetra- „gen, denselben, weil er eben allhier in loco „gewesen, darüber zu befragen; Da er dann „zwar anfangs wieder sein Christl. Wissen „und Gewissen, worauf er befraget worden, „starck geleugnet, daß er der Autor sotha- „nes Scripti sey; Als er aber durch das „Licht der Wahrheit, und die ihm vor- „gehaltene Gründe dessen klärlich über- „führet worden, hat er es endlich zugestan- „den und bekandt, und ist er darauf Seiner „Churfl. Durchl. Befehl zu folge, auf dem „Schlosse in arrest genommen, und nach „Spandow gebracht worden. Es wird „dieses des Mannes unbesonnenes und

schwe-

schweres Verbrechen dadurch mercklich„
aggeriret, daß er solches nicht allein wider„
sein ad Protocollum gethanes Verspre„
chen, da er bereits vorhin, wegen eines fast„
gleichmäßigen, unbesonnenen und aufrühri„
schen Tractats von Tauf-Pathen, zur Re„
de gestellet worden, gethan, sondern auch„
der Inhalt dieses letztern Scripti schnur„
stracks wieder das Instrumentum Pacis„
wieder den Religions-Frieden, und wie„
der die geleistete theure Pflichte, womit er„
seinem Landes-Herrn, der ihm so viel un„
verdiente Gnade erwiesen, verwandt, läuf„
set: Und ist ja zu beklagen, daß, da jetzo„
mehr, als jemahlen, eine gute Harmonie„
Einigkeit und Zusammensetzung, zwischen„
allerseits Religions-Verwandten im Rei„
che nöthig, solches dennoch von solchen Leu„
ten, welche billig Prediger und Bothen„
der Liebe, Friedens und Einigkeit seyn sol„
ten, gestöret, unterbrochen, und hergegen„
aller Fleiß angewandt wird, damit auch„
unter Evangelischen Potentaten schädliche,
diffidentien und unnöthige Scrupel, ja„
Unfried und Streit erreget und gehäget„
werden; Und ist man wohl versichert, daß„
alle Christliche, Ehr und Redlichkeit lie„
bende Evangelisch-Lutherische ein höchstes„
Mißfallen daran haben werden.„

§. IIX. Bey diesen Umständen aber konte es nicht fehlen, daß in Gegentheil meine Fein- Der deßwegen von neu-

en erregte Grimmeiner Feinde, und meine darbey geführte Conclui. te.

Feinde in Sachsen nach ihrem Zustande nicht solten hefftig wieder mich seyn verbittert worden, indem nicht allein ietztgemeldete gedruckte Zeitung überall bekandt wurde, sondern auch meine Beschenckung ihnen nicht verborgen bleiben konte, da sie so wohl zu Zeitz, als Berlin ihre Correspondenz hatten, auch beyde Höffe, die mir dadurch erwiesene Gnaden- Bezeigungen eben nicht verlangten heimlich zu halten, und mir also niemand als einige Pralerey oder Thorheit auslegen wird, daß ich diese Umstände als eine damahls sehr bekandte Sache anjetzo erwehnet. Die Consilia meiner Feinde giengen fürnehmlich dahin, daß man Tag und Nacht dahin bedacht seyn müste, wie es dahin zu bringen wäre, daß mir die offterwehnte erwiesene Gnaden-Bezeigungen nicht so für genossen ausgehen möchten, sondern vielmehr durch eine empfindliche Straffe wieder eingetränckt würden. Was? sagten sie in ihren vertrauten Zusammenkünfften: Was will daraus werden, wenn Thomasius wegen seiner ketzerischen Schrifft so beschencket und gelobet seyn soll? Was will daraus werden, wenn der Christliche und γνησίως Lutherische Theologus wegen seiner orthodoxen Schrifft in arrest verbleiben, oder wohl gar mit noch schärfferer Verdrießlichkeit beleget werden solte? Wir können dieses unmög-

möglich leiden, sondern sind allerdings verbunden, theils zu Beförderung Göttlicher Ehre, theils zur Vertheydigung der Autorität unserer Formulæ Concordiæ, auf die wir alle geschworen haben, zum wenigsten es dahin zu bringen, daß Thomasius in gefängliche Hafft genommen, und darinnen bis an sein Ende mit Wasser und Brodt gespeiset wird u. s. w. Ja sie würden, wenn es in ihrem Vermögen gestanden, oder Leipzig etwa eine Reichs-Stadt gewesen wäre, wohl gar einen Fast- Buß- und Bet-Tag wieder mich ausgeschrieben, oder in ihren andern Predigten das gemeine Volck wieder mich aufgehetzet haben, daß sie mir und meiner Familie das Haus gestürmet, und uns wohl gar massacriret hätten. Diese ihre Consilia nun hielten sie selbst nicht so heimlich, daß ich nicht beyzeiten dieselben solte erfahren haben, indem ich von unterschiedlichen guten Freunden deßwegen gewarnet wurde. Wiewohl ich aber hierbey alsbald erkennete, daß die göttliche Vorsehung mir damit zu erkennen geben wolte, daß ich Ursache hätte, mich der bey dieser Gelegenheit genossener nur erzehlten Chur- und Fürstlichen Gnaden nicht zu überheben, und darauf stoltz zu werden; So fand ich doch auch keine Ursach, mich über die gegebene Nachricht eben sonderlich zu betrüben, und an fernern Beystand der Göttlichen Gnade,

die ich bisher so vielfältig verspühret, zu zweiffeln, vielweniger zu verzagen, sondern ich fuhr fort, mich meiner Freyheit im Schreiben und mündlichen Lehren ohne Menschen-Furcht zu bedienen, und erwartete in voriger Gelassenheit, was daraus werden wolte.

Nachricht von D. Caspar Löschers Disputation de devitandis hæreticis.

§. IX. Dieweil nun wegen vieler Ursachen nicht rathsam war, daß die Leipziger Theologi mich wegen der Haupt-Frage von der Ehe angepackt, oder deßwegen bey Hoffe verklagt hätten; auch in odiösen Dingen man immer gerne andere anzuhetzen pfleget, so wurden damahls die Wittenbergischen Theologi von denen Leipzigern angefrischt, daß sie mich verklagen solten, weil ich, wie nur gemeldet worden, einen ihrer Collegen, daß er die Reformirten gelästert hätte, so empfindlich zu beleydigen mich unterstanden. Denn ob ich wohl weder ihn noch seine Schrifft genennet, so war doch damahls die Sache in Sachsen sehr bekandt, ob sie schon jetzo denen meisten unbekandt seyn möchte; Dannenhero ich vor nöthig achte, dem Leser davon etwas umständlichere Nachricht zu ertheilen. Es hatte anno 1689. den 25. Julii Herr D. Caspar Löscher, Pastor, auch General-Superintend und Professor Theologiæ zu Wittenberg, eine Disputation de devitandis hæreticis gehalten, u. dieselbe recht orthodox eingerich-

richtet, daß sie mehr einer Predigt als einer vernünfftigen Disputation ähnlich sahe. In dem Prooemio hatte er davon geschwatzt, daß zu allen Zeiten Ketzer wären, derer causa efficiens aber nicht GOtt, sondern der Satan sey, ob GOtt gleich solches zuliesse, damit nemlich die Frommen geprüfft, und desto herrlicher gemacht würden. Hernach folgete der Text, so wohl Griechisch als Lateinisch, der in Lutheri Teutscher Version also lautet: **Einen ketzerischen Menschen meyde, wenn er einmahl und abermahl ermahnet ist, und wisse, daß ein solcher verkehret ist, und sündiget, als der sich selbst verurtheilet hat.** Die Abhandelung oder Erklährung hat drey Sectiones. Die **Erste** heißt *Philologica*, und mercket weitläufftig an, was im Griechischen hæresis eigentlich heisse und auf wie vielerley bald gute bald böse Art es genommen werde, ferner, was durch die eine und abermahlige Ermahnung verstanden werde; Wiederum, daß das Griechische Wort, welches Lutherus **meyden** übersetzet, von andern bald repellere, rejicere, dimittere; bald entschlagen, fahren lassen, bald excommunicare u. s. w. vertiret werde: Dem Autori gefället sonderlich die Auslegung derer, die es durch prohibere, cohibere, circumscribere übersetzet. Was von Bedeutung der übrigen Worte der Au-

tor vorgebracht hat, ist eben nicht nöthig zu berühren. Die andere Sectio heißt *Logica*, welche die Umstände quis, quid, ubi, quando und cur erklähren will. Quis? ist der Apostel Paulus, von dem §. 1. & 2. gehandelt wird: Quid? ist die Meydung der Ketzer §. 3. ad §. 17. da er denn theils die Papistische definition der Ketzer, theils derer, die die Ketzer und Schismata nicht unterscheiden, theils andere Beschreibungen §. 4. bis 8. verwirfft, hernach §. 9. 10. seine eigene definition vorträgt und erkläret, ferner die Ketzer in alte und neue §. 11. und was diese betrifft, selbige §. 12. wiederum auf unterschiedliche Weise eingetheilet, dann §. 13. denen Papisten begegnen will, die die Lutheraner vor Ketzer ausgeben, da doch vielmehr §. 14. sie selbst item §. 15. 16. die Calvinisten, ingleichen §. 17. die Socinianer, Arminianer, Fanatici und andere als Ketzer zu meyden, oder nicht zu dulden wären? Ubi? Nemlich §. 18. 19. in der Kirchen ihrer Geistlichen Comunion. Quando? Nach einer und anderer Ermahnung, nemlich (§. 21.) in Colloquiis, Synodis und Conciliis. Cur? weil er (§. 22. ad finem) verkehret sey, sündige, und sich selbst verurtheile. Die dritte Section nennet er *Porismaticam*, davon das erste Porisma haben will: daß man die Ketzer nach der Schrifft urtheilen solle; das andere: daß

man

man die Ketzer nicht verjagen solle, ehe sie vorher erinnert worden; Das dritte: daß man einen Ketzer nicht vor ein Gliedmaß der Kirche halten müsse. Das Vierdte: Daß ein Ketzer sich nicht auf das Zeugniß seines Gewissens beruffen könne. Das fünffte Porisma lehret, daß man die Ketzer nicht umbringen solle, eben weil der Apostel sage, man solle sie meyden, devitare, welches Wort nicht mit etlichen Papisten also müsse ausgeleget werden, als wenn es heisse: DE VITA tolle, i. e. decapita, caput illi deme &c.

§. X. Das eigentliche Corpus delicti, weswegen ich D. Löschern einen Christlichen Verweiß in meinem Tractätgen gegeben hatte, war im §. 16. *Sectionis Logicæ* enthalten. Denn da giebt er nicht alleine zu verstehen, daß er in einer andern Schrifft, derer Titul sey: Palladium Calvinianis creptum die Reformirten zu Ketzern gemacht habe, sondern er will solches auch noch durch folgende Ursachen beweisen; Hoc unum ex eorum τρεβλογίᾳ idque omnium vel maxime blasphemum & perversum adducimus dogma, quod palam Calviniani Batavi in Collatione Hagiensi decernunt: *Peccatores impœnitentes eo non peccant, quod non credunt Christum pro impœnitentibus & infidelibus peccatoribus, qui tales sunt, & manent, mortuum esse. Nam*

Das eigentliche Corpus delicti in derselben.

si illud crederent, (blaſphemiam hanc diabolicam hic ſcribere dubitamus, at Deus ignoſcat) *MENDACIO crederent* &c. Nec ſine inſigni animi horrore a Chriſtiano exaudiri poteſt, quod maxima pars Catechumenorum in Eccleſia ſatis deformata fateri cogantur: *Hæc unica noſtra ſolatio in vita & morte, quod non tenear credere Chriſtum pro me eſſe mortuum.* Egregiam Catecheſin formandorum Chriſtianorum, quæ a blaſphemia & mendacio incipit. Increpet te Dominus Satan! Nos aliud edocti ab Apoſtolo dicto ipſi audientes recte pronunciamus de Spiritu Calviniano: *Hic quoque perniger eſt, hunc Lutherane Caveto.*

Durch was für Gelegenheit ich dasſelbe erfahren.

§. XI. Daß ich aber dieſe des D. Löſchers Meynung in meinen Tractat mit erwehnet, und refutiret, darzu trieben mich folgende Umſtände an: Als ich dieſe Arbeit unter Händen hatte, beſuchte ich Anno 1689. nach der Michaelis Meſſe einen Fürſtl. Anhältiſchen vornehmen Etats-Miniſter und Landes-Hauptmann (den ich auch Anno 1692. meine in das Teutſche überſetzte Beſchreibung der merckwürdigen Dinge des Socratis dediciret) auf ſeinem Gute, welches vier Meilen von Wittenberg lieget, und fande bey demſelben beſagte Diſputation des D. Löſchers, muſte auch vernehmen, daß

er,

er, dieser vornehme Mann, sich über die gedachte Calumnie des Autoris sehr beklagte. Nachdem ich aber vermeldete, es würde so ein vornehmer Theologus keine Calumnie begangen haben, da er sich gleichwohl auf den Reformirten Catechismum und dessen Worte beruffe; kam die Frau Landes-Hauptmännin, und gab mir den Heydelbergischen Catechismum, daß ich ihn selbst lesen möchte. Da ich nun die erste Frage desselben und deren Beantwortung betrachtete, fand ich folgende Worte: **Was ist dein einiger Trost im Leben und Sterben? Antwort: Daß ich mit Leib und Seel beydes im Leben und Sterben nicht mein, sondern meines getreuen Heylandes JEsu Christi, eigen bin, der mit seinem theuren Blut für alle meine Sünden vollkömmlich bezahlet, und mich aus aller Gewalt des Teuffels erlöset hat, und also bewahret, daß ohne dem Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kan fallen, ja auch mir alles zu meiner Seeligkeit dienen muß. Darum er mich auch durch seinen H. Geist des ewigen Lebens versichert, und ihm forthin zu leben willig und bereit mache.** Man kan sich nun leicht einbilden, wie ich mich im Nahmen aller ehrlichen Lutheraner über diese Frechheit ge-

schämet, und wie ich dadurch bewogen worden, meinem Tractat folgendes einfliessen zu lassen (vide ejus §. 13. conf. Cautel. circa præcogn. Jurispr. cap. 15. §. 22.)

Meine Erinnerungen dawieder.

§. XII. „Was ich damahls gedacht, mag „ich nicht hersetzen. Das wenigste Theil „war die Vermahnung Pauli an die Ephe„ser im 4. Capitel; Leget die Lügen ab, „und redet die Wahrheit, ein jeglicher „mit seinem Nechsten, sintemahl wir „untereinander Glieder sind. Zürnet „und sündiget nicht, gebet auch nicht „Raum dem Lästerer. Alle Bitterkeit und Grimm, und Zorn, und Ge„schrey, und Lästerung sey ferne von „euch samt aller Bosheit ꝛc. Es ist mir „auch einmahl vorgekommen, der armseli„ge Zustand vieler tausend irrigen Schaafe „in der Christlichen Kirche, die keinen Hir„ten haben, weil ihre Hirten Mietlinge sind. „Es ist mir der gantze 12te Psalm, dessen „letzter Versicul gar offt von denen bosshaff„tigen Heuchlern selbst als ein Liedlein von „andern Leuten, die gerechter sind, denn sie, „gemißbrauchet wird, von Anfang bis zu „Ende, in Sinn kommen. Ich habe zwar „von Hertzen um die Bekehrung aller „Maul-Christen geseufftzet, bin aber dabey „in eine betrübte Meditation gerathen, daß „Christus und seine Apostel wohl Hurer, „Zöllner, Todtschläger und alle andere Laster-

sterhaffte bekehret, aber kein einig Exempel, gefunden, daß jemahl ein Heuchler bekehret worden, welche meditation durch den Schluß der Bibel Apoc. XXII. v. 10. bis 15. bestärcket worden u. s. w. Ich bescheide mich gar gerne, daß gegenwärtiger paragraphus vielen nicht gefallen wird, auch viel seyn werden, die absonderlich wegen desselbigen mich fragen werden, was ich für einen Beruff hierzu habe. Aber sie können nur betrachten, was der Apostel denen Ephesern im 5. Cap. schreibet: **Habt nicht Gemeinschafft mit den unfruchtbaren Wercken der Finsterniß, straffet sie aber vielmehr.** Ja das Recht der Natur, das Christus selbst wiederhohlet, legitimiret meinen Beruff: **Was ihr wolt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.** Ich bin versichert, daß wenn ein Reformirter Uns Lutheranern solche offenbahrliche unwahre Dinge nachschriebe, es würde Uns wohlgefallen, wenn einer aus ihren Mitteln selbst die raison brauchte, und ihn drum straffte, und wenn es auch ein Laye wäre, zumahl wenn andere darzu wegen zeitliches Interesse stille schwiegen; Denn **wo diese schweigen, werden auch die Steine reden.**

§. XIII. Ob nun wohl meine vertrauten Meine Freunde in Leipzig mich damahls versicher- Gelas-

bey der mir deßwegen geschehenen Warnung.

ten, daß dieser paragraphus in meiner Schrifft so wohl die Leipziger als Wittenberger Theologos noch mehr als die übrigen in meiner Erörterung befindliche Lehren wieder mich irritiret hätte, und daß man mich deßwegen bey Hoffe harte verklagen würde, so ware ich doch in diesem Stück ruhig, und versicherte mich, daß das Churfürstliche Etats-Ministerium mich dießfalls, wie bishero geschehen, schützen und mich zum wenigsten wieder D. Löschern hören würde, da ich dann gewiß versichert war, daß D. Löscher nicht das geringste würde vorbringen können, dadurch er diese offenbahre Calumnie auch nur wahrscheinlich würde entschuldigen mögen. Ja ich wurde in dieser meiner Ruhe noch mehr gestärcket, als ich von vertrauter Hand vernahme, daß er gegen seine guten Freunde nichts anders zu seiner Entschuldigung vorgebracht, als daß er vorgegeben, er hätte die Disputation nicht selbst gemacht, sondern sein Respondens, und daß D. Hülsemann schon vor vielen Jahren eben dieses denen Reformirten in öffentlichen Schrifften vorgerücket habe. Denn erstlich war es vielmehr wahrscheinlicher, daß der Præses als der Respondens die Disputation verfertiget, zum andern, wenn es auch gleich geschehen, so war doch nicht zu zweiffeln, daß der Præses dieselbe vorher durchgesehen, und

also

also durch seine approbation sich des crimi-
nis calumniæ mit theilhaftig gemachet
hätte; ihn auch von dieser participation
nicht befreyen könte, wenn gleich drittens
diese Verleumdung aus Hülsemanni scri-
ptis absque judicio wäre abgeschrieben
worden. Vierdtens konte ich mir gar nicht
einbilden, daß Hülsemann eine solche uner-
hörte Unverschämtheit solte begangen ha-
ben. Denn ob er gleich ein eyffriger Luthe-
raner, und wie unterschiedene von seinen
Schrifften bezeigen, ein grosser Feind der
Reformirten war, so war er doch viel zu ma-
nierlich in seiner Jugend erzogen, und hatte
durch vielen, bey unterschiedenen Gelegen-
heiten, sich ereignenden Umgang mit Poli-
ticis bey Hoffe, sich eine solche Conduite
angewöhnet, daß ich mir es ohnmöglich ein-
bilden konte, daß er dergleichen Bachanten-
Lügen solte begangen haben.

§. XIV. Ich hatte mich auch in dieser meiner Meynung nicht betrogen. Denn als ich mich nach seinen Schrifften erkundigte, und mir gesagt wurde, daß er eine Disputation verfertiget hätte, de Calvinismo irreconciliabili, die er noch zu Wittenberg als dortiger Professor a. 1641. gehalten hatte, suchte ich mit grossen Verlangen in derselben nach, ob ich finden könte, daß er die Reformirten solcher Dinge, die D. Löscher von ihnen gemeldet, beschuldiget hätte.

D. Löschers ungegründetes Vorgeben wegen D. Hülsemannes.

Ich

Ich durffte aber nicht lange suchen, so fand ich alsbald pag. 25. §. 4. folgenden locum: Quin & ipsam hominis miseriam, doctrinam de Deo, S. S. Trinitate de creatione, atque alia, quæ ordine naturæ præcedant doctrinam de reparatione hominis, Calvinistæ in ordine pædiæ postponunt doctrinæ de prædestinatione tanquam qualitates subjecti prædestinati vel prædestinantis. Quamobrem in Catechismo Heidelbergensi, quem omnes Calvinistæ pro communi doctrina agnoscunt &c. hæc prima thesis est: *Credo quod animo pariter & corpore, sive vivam sive moriar, Domini & Servatoris mei Jesu Christi sim proprius, qui pro peccatis meis plenissime satisfecit, meque ita conservat, ut sine voluntate Patris mei ne pilus quidem de meo capite possit cadere, imo vero omnia saluti meæ servire oporteat, quo circa me quoque suo spiritu de vita æterna certum facit.* Deinde postquam homo jam certus est de prædestinatione sua & vita æterna, interrogatur demum: *Quot sunt tibi scitu necessaria, ut ista consolatione* (quæ jam concepta est, scilicet!) *fruaris, beate vivas & moriaris?* Respondet: *Tria, 1. quanta sit peccati mei & miseriæ meæ magnitudo. 2. quo pacto ab omni peccato & miseria liberer. 3. quam gratiam Deo pro ea liberatione debeam.* Aus diesen loco ist deutlich

lich zu erkennen, daß D. Hülsemann der Reformirten ihre Glaubens-Bekäntniß fideliter von Wort zu Wort referiret, und keinesweges wie D. Löscher gethan, ihre Bekäntniß verkehrt und verfälscht, geschweige denn, daß er, wie abermahls Löscher (oben §. 10.) gethan, diese Bekäntniß für gotteslästerlich hätte halten und more Lœscheriano dabey: Increpet te Deus Satanas! ausruffen sollen, sondern er tadelt daselbst nur dieses an der Reformirten Catechismo, daß sie die prædestination zum Grunde ihres Glaubens voraus setzten, und hernach erst von denen Artickeln, von der Sünde, deren Befreyung u.s.f. handelten, da doch die Lutheraner, als welche die prædestination negirten, ihre Bekäntniß gantz anders einzurichten pflegten. Da ich nun befand, daß wenn ja D. Hülsemanns Büchlein ben Verfertigung der Löscherischen Disputation wäre consuliret und in diesen punct absque Judicio malitiosissime ausgeschrieben worden, es nicht unwahrscheinlich zu seyn schiene, daß dergleichen auch etwa mit dem andern Orte, den Löscher eben daselbst (supra §. 9.) ex Collatione Hagiensi angeführet, (den ich aber in meinen Büchlein nicht berühret) und da er gleichfalls von Gotteslästerung einen Lermen macht, zugegangen seyn möchte, suchte ich auch denselben in besagter disputation des Hülteman-

manni nach, konte ihn aber darinnen nicht finden, bis ich endlich in der vorigen angefügten Disputation de Quæstione, quæ doginata ad salutem creditu sint necessaria, die Hülsemann anno 1627. zu Wittenberg unter D. Balduini Præsidio gehalten hatte, §. 37. p. 470. zwar den locum collationis Hagiensis mit eben denen Worten antraff, mit welchen ihn Löscher allegiret; aber dabey befand, daß Hülsemann nicht, wie Löscher, sich eines Zetergeschreyes von einer Gotteslästerung, deren Erzehlung GOtt ihm doch vergeben möchte, sich bedienet, weil nemlich auch dieser locus aus der doctrin de prædestinatione als eine nothwendige conclusion herflosse.

Der Wittenberger Klage wieder mich.

§. XV. Wiewohl mich nun auch dieser Umstand in meiner Gelassenheit befestigte, und wenn mich D. Löscher und sein Anhang wegen dieser in meinem Buch mit eingerückten defension der Reformirten etwa verklagen wolte, vielmehr in meinen Vertrauen, diese Klage kräftig zu beantworten, stärckte, so ware doch D. Löscher und seine Herren Collegen so klug, daß sie mich wegen dieses Puncts nicht verklagten, sondern einen andern Grund zur Ursache ihrer Klage fürgaben. Ich habe zwar dieselbe nie communiciret bekommen, und kan also, wie gerne ich auch wolte, solche von Wort zu Wort nicht communiciren; aber doch wurde

mir

mir von guten Freunden in Vertrauen gemeldet, daß man auch nicht die Vertheydigung der Ehe zwischen Lutherischen und Reformirten Fürstlichen Personen zum Haupt-Fundament der Klage genommen hätte, sondern daß ich fürnehmlich deßwegen wäre verklaget worden, weil ich in meiner Schrifft die hohen Majores Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen in Dero actionibus und Verfahren in favorem der Reformirten schändlich gelästert hätte; und ich wurde hernach desto mehr versichert, daß diese Nachricht gegründet wäre, nachdem Herr D. Carpzovius zu Dreßden in seinen Anno 1690. verfertigten Bedencken von dem Pietismo diese Beschuldigung wiederholet hatte. (Siehe oben den II. Handel §. V. p. 80. & 81. item §. XIV. p. 160.) Nun ware dieses gewiß, wenn es von mir geschehen wäre, eine Sache von solcher Wichtigkeit, daß ich mich billig hätte befahren müssen, daß ich eine empfindliche Straffe wohl verdienet hätte: ob schon die andere Neben-Anklage der Wittenberger (daß ich denen Reformirten in besagtem Buche geschmeichelt, weil ich darinnen gemeldet hätte, es sey kein fundamentalis Dissensus zwischen denen Lutherischen und Reformirten) nicht viel zu bedeuten hatte (Siehe ibidem §. XV. p. 170.)

§. XVI.

Dieser Klage unvernünfftige Bescheinigung.

§. XVI. Aber lasset nun auch sehen, wie von meinen Anklägern diese ihre Anklage bewiesen werde? Sie gaben vor: **ich hätte in dem Buche dem D. Creil das Wort zu sehr geredet.** Wir wollen erst untersuchen, ob dieses Vorgeben wahr sey: Wie lauten denn Thomasii Worte? Man wird in meiner gantzen Erörterung von Crellen nicht das bitterste finden, als daß ich daselbst im 10. paragrapho des ersten Capitels folgende Worte gesetzt: **So habe ich auch einen ausführlichen Bericht von D. Crells Tode gelesen, in dem ich viel sonst unbekandte Umstände gefunden.** Nun glaube ich gäntzlich, daß alle vernünfftige Welt lachen würde, wenn ein Studente, der nur von der Schulen kommen, diese propositionem für wahr oder nur für wahrscheinlich ausgeben wolte: **Wer da vorgiebet, daß er in einem MSC. viel sonst unbekandte Umstände von D. Crells Tode gelesen, der redet D. Crellen zu sehr das Wort.** Wenn es aber D. Löscher und seine Herren Collegen sagen, so muß jedweder gläubiger Christ seine Vernunfft unter dem Glauben gefangen nehmen, und diese propositionem für infallibel halten. Warum? Denn bey ihnen ist Cathedra Lutheri. Und aus eben diesen fundament darff auch kein ehrliches Mutterkind an der andern Propositionem meiner Her-

Herren Ankläger im geringsten nicht zweiffeln: **Wer D. Crellen das Wort redet, der schimpffet die hohe Vorfahren S. Churfl. Durchl. zu Sachsen in ihren actionibus und Verfahren.** Warum? Weil es solche vornehme und γνησίως orthodoxe Theologi sonst nicht sagen würden, wenn es nicht wahr seyn solte. Nichts destoweniger habe ich mich unterstanden, diese beyde Postulata mit vielen vernünfftigen Gründen in besagten andern Handel d. §. 14. p. 162. bis p. 169. zu attaquiren und deren unvernünfftige Thorheit handgreiflich vorzustellen. Weshalben ich auch allhier mich damit nicht weiter aufhalten, sondern dem unpartheyischen Leser dahin verweisen will. Wolte man mir aber hierbey etwan vorwerffen, daß dasjenige, was ich daselbst vorgebracht hätte, lauter Wercke einer blinden Vernunfft wären, so würde mir doch verhoffentlich nicht können vor übel gehalten werden, wenn ich zur Antwort gäbe, daß ich zwar freylich kein Lutherischer Theologus, aber doch ein ehrlicher Lutherischer Catechismus-Schüler wäre, und GOtt aus besagten Catechismo täglich danckte, daß er mir Vernunfft und alle Sinne gegeben habe und noch erhalte, und zugleich bäte, daß er mir beyde noch ferner bis an mein Ende erhalten wolle.

Erleuterungen wegen Churfürst Christiani I. u. D. Crells.

§. XVII. Jedoch wird es verhoffentlich dem Leser nicht verdrießlich fallen, wenn ich, ehe ich noch weiter gehe, die in offterwehnten §. 14. p. 163 seq. allzukurtz angeführten allegata von Churfürst Christiano I. und Cantzler Crellen allhier ein wenig erleutere, zumahl wenn er die bey des von Oße seinem Testament von mir angefügte annales selbst nicht haben solte. Anno 1591. d. 25. Septemb. starb Churfürst Christian der I. da er noch nicht 31. Jahr alt war, und ihn kurtz vorher Pfaltzgraff Johann Casimir besucht hatte. Die Ursache seines Todes wird von etlichen dem Cantzler Crellen zugeschrieben, weil dieser den Churfürsten, wegen heimlicher Aenderung der Religion und des ohne Scheu abgeschafften Exorcismi mit denen Expeditionen überlauffen, auch der Churfürst offt darüber geklagt, andere hingegen, als der berühmte JCtus Huberus melden, daß so wohl der Churfürst als der Pfaltzgraff, (als welcher auch bald nach dem Churfürsten verstorben) durch heimliche Vergifftungen getödtet worden (dicti Annales p. 207. 208). Was sonst wegen eines Anonymi Lebens-Beschreibung Churfürst Christiani, und wie er gestorben, zu erinnern sey, und wie diese Lebens-Beschreibung billig aus Salmuths Leichen-Predigten supplirt werden müsse, davon ist schon oben im II. Handel §. XIV. p. 166. seq.

und

und in der dabey befindlichen nota zz) umständlichere Meldung geschehen. Den 23. Octobris wurde D. Crell in seinen Hause scharff verarrestiret (Annal. p. 209.) und ist vermuthlich diese Arrestirung auf Ansuchen der Landschafft geschehen, die ihn in heftigen Termin beschuldiget, daß er dem verstorbenen Churfürsten ungeziemende und verdrießliche Sachen zur Unzeit vorgebracht, darüber der Churfürst erzürnet, in Zorn und Grimm darauf gegessen und getruncken, auch also ihn ums Leben gebracht, und die Churfürstl. Frau Wittib, die jungen Herrlein und Fräulein, ja die gantze Landschafft dadurch sehr betrübt; daß er viele Neuerungen angefangen, dem Churfürsten die dießfalls ergangene Warnungs-Schreiben hinterhalten, alle treue Diener geistlichen und weltlichen Standes verhaßt gemacht, zu keiner Verhör kommen lassen, in Ungnaden und gar aus dem Lande gebracht, viel ehrliche von Adel in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt, hingegen unverschämte grobe gotteslästerliche Calviniſten befördert, die Lutheraner aber unterdruckt, und die Theologos aufs grausamste verfolget, die Lutherischen Bücher verbothen, hingegen die Calvinischen gifftigen Schrifften befördert: Daß er den Churfürsten zu einen Testament beredet, darinnen sich zum Legatario und Regiments-Adjuncto selbst eingesetzt und

angeben, und also den Calviniſchen Gifft und Schwarm mit Gewalt und durchs Schwerdt in dieſe Lande bringen wollen: daß er die Lutheriſchen Lehren durch Pierium und Gundermann diſputirlich machen, und dawieder ſchreiben laſſen, viel ehrliche von Adel an ihren guten Leumuth und Ehren angegriffen, ja gar gerathen, daß die gantze Landſchafft zur Calviniſchen Lehre durchs Schwerdt gedrungen werden ſolte. Dieſen unzeitigen Todt nun, und die dadurch der Churfürſtl. Frau Wittwe und Familie, ſo wohl der Landſchafft zugefügten, und in Leib und Lebens geſetzten Jammer und Elend ꝛc. gebührend zu rächen, bäte die Landſchafft, daß der Herr Adminiſtrator dieſen Pflicht, Ehren, Treu- und Landesvergeſſenen Mann wohl verwahren laſſen möge. (Annales p. 220. ſeq.) Ich habe zwar in Annalibus p. 219. gemeynet, daß dieſe Beſchuldigung vielmehr ad annum 1593. als ad annum 1591. gehöre; Alleine nach reifferer Uberlegung der in dieſer Beſchuldigung vorkommenden Umſtände, ſonderlich daß darinnen gedacht worden, daß in dem Churfl. Teſtament Crell zum Regiments-Adjuncto gemacht, ingleichen daß der Churfl. Frau Wittiben zu zweyen mahlen darinnen gedacht worden, da doch (wie alsbald gemeldet werden ſoll,) die Churfürſtl. Frau Wittib in der Landſchafft Kla-

ge durchaus nicht gemischt seyn wollen, bin ich nunmehro der gäntzlichen Meynung, daß diese Beschuldigung vor Crells Incarcerirung übergeben worden. Wie nach Crells incarcerirung die beyden Hoffprediger Johannes Salmuth und David Steinbach arretiret; ingleichen was mit ihnen, item mit Urbano Pierio und D. Gundermañen dieses 1591ten und folgenden 92ten Jahrs vorgenommen worden, ist in Annalibus fol. 209. 210. 211. zu lesen. Den 18. Oct. a. 1591. wurde D. Crell von Dreßden auf die Festung Königstein gefänglich gebracht, (Ibid. p. 210.) An. 1592. in Mense Julio wurden viele bey dem Ober-Hoffgerichte und Consistorio zu Leipzig, ingleichen bey der Universität und dem Rath wegen der Reformirten Religion ihrer Aemter entsetzt (ibid. p. 211.) Absonderlich aber hat man dem Bürgemeister Backofen gerne in die Haare gewolt, (ibid. p. 212.) zumahlen da er des Cantzler Crells Schwager war (Adami in Vit. JCtorum p. 470.) Anno 1593. schickte die verwittibte Churfürstin zwey abgeordnete an die Landschafft wegen D. Crells ab. Dieser ihr Bericht ist in Annalibus p. 2. 3. zu befinden (und muß daselbst lin. 6. an statt der Worte: die Landschafft an die verwittibte Churfürstin gestellet, gelesen werden? die von der verwittibten Churfürstin an die

Landschafft geschickte Commissarii an dieselbe abgehen lassen.) Was ihre Commission gewesen, ist umständlich aus dem Bericht zu vernehmen, nemlich wegen D. Crells Person, und dessen peinlichen Anklage; auch daß die Churfürstin nicht drein gemischt werden solte. Sie berichten ferner, daß die Landstände resolviret hätten, an statt eines ordentlichen Processes zu Ersparung grosser Unkosten auch zu Gewinnung der Zeit eine summarische Klage zu übergeben, zuvorher aber an den Käyserlichen Hoff in Nahmen der Landschafft etliche Deputatos zu schicken, und zu bitten, daß Ihre Kayserl. Majestät ihnen etliche Nachrichten wegen Crellens Persohn, und wegen etlicher unziemlicher Schreiben, die von ihm hergeflossen, oder sonsten geben möchte, ingleichen daß der Herr Administrator zu ersuchen, daß er ihnen andere zu dieser Klage dienliche Copias ertheilen, indessen aber Crellen, daß er mit Schrifften oder sonst nichts practiciren könne, wohl verwahret halten lassen möchte. Die materialia der Klage werden auch zugleich berichtet, (und kommen mehrentheils mit denen kurtz vorher erzehlten Beschuldigungen überein) wie auch daß die Land-Stände die Churfürstin weder in die Klage noch in den gantzen Proceß, nach Dero Begehren nicht mischen wolten: jedoch hätten sie die Commissarii die von

der

der Churfürstin ihnen zugeschickte zwey, D. Crellen belangende, Verzeichnisse etlichen vertrauten Personen von der Landschafft gleichfalls im Vertrauen zugestellt, damit sie daraus etliche zu ihrer Klage dienliche puncte nehmen könten, aber diese gleichwol dabey erinnert, daß die Churfürstin keinesweges sich hierdurch dieser Sache theilhafftig machen wolte. In eben diesen 1593ten Jahre ist in Leipzig ein grosser Tumult wieder die Calvinisten, und absonderlich wieder Adolph Weinhausen entstanden (Annal. p. 223.) welcher Tumult Bürgemeister Backofen vollends aus dem Lande gebracht. (Adami in Vit. JCtorum d. p. 470.) und da sich die Reformirten offtermahls beschwerten, daß sie von der Cantzel unfreundlich und mit unbescheidenen Worten angegriffen und geschmähet würden, ließ der Herr Administrator denen Consistoriis anbefehlen, solches zu verbieten. (Annal. p. 223.) Nachdem aber der Bürgemeister zu Leipzig, D. Daniel Schönherr diese Befehle wieder die eyffrigen Lutherischen Prediger zur execution bringen wollen (wie davon in Annalibus ad ann. 1600. und 1601. p. 233. 234. etliche Umstände zu befinden) ist abermahls ein Tumult wieder diesen entstanden (ibid p. 234.) er auch hernach anno 1602. aller seiner dignitäten entsetzt und in eine Geldstrafe von 4000. Thalern condemni-

ret worden, weil er nemlich verursacht, daß sich der Rath zu Leipzig, von der Landschafft in der wieder D. Crellen anzustellenden Klage getrennet, auch sehr hefftig wieder das orthodoxe und eyffrige Ministerium daselbst gestritten. (ibid. p. 243. seq.) Anno 1601. nachdem Churfürst Christian der II. in Octobr. gehuldiget worden, hat man alsbald selbigen Tages D. Crellen von Königsstein wieder nach Dreßden gebracht, und den 9. Octobris daselbst (nachdem der Churfürst des Tages vorher von Dreßden verreiset) auf dem Churfürstlichen Stalle mit dem Schwerdte gerichtet, welche Execution die Churfürstl. Wittwe mit angesehen, und gesagt, sie wolten dem Manne sein Recht thun sehen, welcher ihren seeligen Herrn so übel angeführet hätte. (ibid. p. 262).

Und insonderheit wegen des in meiner Erörterung allegirten MSC.

§. XIIX. Was in specie das Manuscriptum betrifft von D. Crells Tode, dessen ich in meiner Erörterung mit wenig Worten Erwehnung gethan, habe ich auch solches nunmehro in denen Annalibus mit beydrucken lassen p. 237. seq. und wird ein jedweder daraus erkennen, daß, wenn ich auch gleich dasselbige damahl meinem Büchlein von Anfang bis zu Ende hätte beydrucken lassen, mir doch kein vernünfftiger Mensch würde haben schuld geben können, daß ich dem enthaupteten D. Crell (wie

mich

mich meine Wiedrigen beschuldiget,) das Wort zu sehr geredet. Derjenige, so selbiges verfertiget, hat auch selbst sich so unpartheyisch aufgeführet, und schlechterdings die Umstände des Todes ausführlich erzehlet, ohne etwa hier und dar einige verdächtige oder zweydeutige Worte einfliessen zu lassen, daß man daraus judiciren könte, ob er von D. Crelles oder seiner Gegner Parthey gewesen. Er erzehlet nur mit allen Umständen wie alles zur Execution zubereitet worden; wie sich D. Crell doch nicht eingebildet, daß es Ernst wäre, sondern vermeynet, man spotte seiner nur; wie man ihm aber nichts destoweniger kaum so viel Zeit gelassen, daß er sich zu Gebrauchung des Abendmahls bereiten können; wie hernach das Peinliche Hals-Gerichte geheget, und Crell von dem Scharffrichter verklaget worden; wie D. Crell wieder diese Klage ihn zu hören begehret; aber solches nicht geschehen, sondern ihm das Urtheil verlesen, und der Stab gebrochen worden; wie D. Crell alles, wessen er verklagt worden, geleugnet, und an das Käyserl. Cammer-Gericht appelliret; was der Fiscal dawieder vorgebracht und des Urtheils execution begehret; wie D. Crell gesagt: Ein solcher Proceß sey in diesen Landen, weil sie gestanden, nicht erhöret worden, würde auch wohl künfftig nicht gehöret werden; aber da ihm

darauf nichts geantwortet, sondern dem Scharffrichter die Execution befohlen worden, wie D. Crell sich endlich gefaßt, und dem Churfl. Willen unterworffen, auch durch den Prediger eine Christliche Abbitte gegen die An- und Abwesenden thun lassen: Was bey der Execution selbst von Seiten des Henckers oder Scharff-Richters und auf Seiten D. Crells vorgegangen, und wie der Scharff-Richter, nachdem er D. Crellen den Kopff abgehauen, laut gesagt: das ist ein Calvinischer Streich, seine Taffel-Gesellen mögen sich wohl fürsehen, denn man schonet allhier keines; Endlich auf was Weise D. Crell begraben worden. (Confer notata in Annal. p. 235). Daß aber diese Nachricht von D. Crells Tode auch in der Wahrheit sich also, als beschrieben worden, verhalte, bekräfftigen diejenigen Nachrichten, die Arnold von eben dieser materie in dem Vierdten Theil seiner Kirchen- und Ketzer-Historie Sect. 2. Num. 61. 62. 63. p. 457. seq. referiret, welcher auch im II. Theil im 22. Capitel des 16. Buches §. 19. bis 37. p. 395. seq. ausführliche Nachricht giebt, was unter Churfürst Christiano I. der Religion halben und nach dessen Tode vorgangen, und hernach D. Crells Lebens-Beschreibung sehr deutlich und umständlich erzehlet.

§. XIX.

§. XIX. Bey diesen Umständen nun darff man sich nicht wundern, daß die Chur-Sächsischen Etats-Ministri, auch diejenigen, die mir eben nicht gewogen waren, diese der Wittenberger Klage nicht für zulänglich hielten, daß mir dieselbe communiciret, oder ich darüber vernommen würde, denn sie begriffen die von denen Wittenbergischen Theologis und fürnemlich von dem Anreitzer derselben D. Casparn dießfalls begangene handgreiffliche Sottise gar wohl, wie ich denn versichern kan, daß mir dieserwegen von Hoffe aus niemahls etwas zugemuthet und anbefohlen worden. Dieweil aber doch denen Chur-Sächsischen Etats-Ministris wegen politischer Ursachen, wie alsbald oben §. I. erwehnet, dieser mein tractat sonst nicht gefallen wolte, und sie also gewünscht hätten, daß die Wittenbergischen und Leipziger Theologi etwas gegründeters vorgebracht hätten, so verzagten diese meine Feinde, da sie durch ihre Vertraute von diesem Wunsch Nachricht erhielten, nicht an ihren Vorhaben, und waren demnach besorget, wie sie ihre Anklage auf einen andern Fuß fester setzen möchten. Was auf die Wittenberg. Klage ferner gefolget.

§. XX. Weil nun dieser Umstand vielen bekandt war, so konte es nicht fehlen, daß ich nicht auch beyzeiten davon benachrichtiget wurde. Denn es ware der sehr vornehme Etats-Minister, der bishero sich meiner wie- Eines vornehmen Etats-Ministers Meynung

von meiner Erörterung.

wieder die Leipziger Anklagen für andern, ja fast alleine angenommen, (Siehe den I. Handel des Dritten Theils Juristischer Händel §. 6. p. 12. seq.) Anno 1690. zu Leipzig auf der Neu-Jahrs-Messe gewesen, welchen ich aber wegen der in besagten Ersten Handel §. 38. p. 97. seq. gemeldeten unterschiedenen Ursachen mit meinen Visiten und Klagen über meine Feinde nicht ferner beschwerlich seyn wolte. Dieser hatte nun zu etlichen meinen guten Freunden gesaget: Daß seine gute opinion von mir sehr gefallen wäre, weil ich die Erörterung von der Ehe Fürstlicher Lutherischer und Reformirter Personen verfertiget hätte: Der Hertzog von Z. hätte contre raison d'Etat Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen geheyrathet, und ich liesse mich den Teuffel reiten, und defendirte diese Heyrath gantz offenbahr und ohne Scheu. Ich meritirte, daß ich auf den Königstein geführet würde, und wäre gewiß, daß solches schon geschehen wäre, wenn noch die Zeiten Churfürst Johannis Georgii I. & II. vorhanden wären. Gleichwie er aber dieses gegen meine Freunde nicht eben im Vertrauen, sondern in Gegenwart anderer bey der Taffel gesagt; Also hatten diese auch nicht Ursache solches gegen mich zu verbergen, wie denn der damahlige Kriegs-Rath und General-Auditeur von K. und der

Medi-

Medicus D.A.P. mir beyde davon Nachricht gaben. Ob sie nun wohl vermeldeten, daß wegen etlicher Umstände, die bey diesen Discours vorgegangen, es ihnen wahrscheinlich vorkäme, es habe dieser Etats-Minister durch diese Reden nicht eben wollen zu verstehen geben, daß er mir deßwegen feind oder gehäßig wäre, sondern hätte vielmehr damit andeuten wollen, daß ich mich wegen meiner bekandten Feinde in acht zu nehmen hätte, und gewarnet werden möchte, weil er sich meiner nicht ferner annehmen könte oder wolte, auch mir selbst dieses eben nicht unwahrscheinlich schiene, weñ ich die Umstände betrachtete, die ich in besagten 38. paragrapho p. 97. & 98. erwehnet; so wäre doch diese Nachricht schon genug, mir zu erkennen zu geben, daß meine Feinde nunmehro, da sie sich für diesen Etats-Ministre nicht mehr zu fürchten, und von ihm ferner nichts zu befahren hätten; auf alle Weise trachten würden, sich dieses zu Nutze zu machen; wie denn auch geschahe, daß die Leipziger Theologi sich mit denen Wittebergern vereinigten, und vermittelst ihrer neuen Klage über mein Collegium de Præjudiciis einen Befehl erhielten, darinnen mir alle Collegia und Disputationes untersaget wurden, wegen der Wittenberger Klage aber ein Bey-Befehl mich zu arrestiren und hernach wieder mich zu inquisi-

quiriren ergienge. (Siehe oben den andern Handel §. 3. p. 58. seq. item §. 4. pag. 66. seq.)

Wie es demselben kurtz darauf ergangen.

§. XXI. Wenn ich noch in denen mir von Jugend auf beygebrachten Præjudiciis insonderheit de occultis judiciis divinis oder vielmehr von der übereilten application derselben auf öffters vorkommende Fälle stäcke, oder noch damahls gestecket hätte, würde ich mich erstlich über dieses vornehmen Etats Ministers Unbeständigkeit beklaget und ereyffert, bald darauf aber wiederum gefreuet haben, da nach weniger Zeit er ebenmäßig bey Hoffe in Ungnade kam, und sich aus Sachsen retiriren muste, ja ich würde dieses als ein judicium Dei occultum angesehen, und wohl gar in Schrifften davon gemeldet haben, daß er von GOtt damit gestrafft worden, weil er durch seine Unbeständigkeit wo nicht causa vera, doch zum wenigsten causa sine qua non meiner Verjagung aus Sachsen gewesen. Ausführlich des vornehmen Mannes Unglück zu beschreiben, verbiethen viele Ursachen. So viel kan ich wohl ohne Gefahr melden. Es ist bekandt, daß Churfürst Johann der III. Anno 1691. sturbe, und ihm sein ältester Herr Sohn, Churfürst Johann Georg der IV. succedirte. Gleichwie nun mehrentheils die Premier-Ministri grosser Herrn durch ihre Feinde (unter welchen diejenigen

die

die vornehmsten zu seyn pflegen, die bey dem Successore viel gelten) sehr verfolget, und wo möglich, gestürtzet, oder zum wenigsten sehr erniedriget werden; Also trachteten auch seine Feinde bey Anfang dieser neuen Regierung darnach; Alleine gleichwie er ein sehr scharffsinniger und listiger Minister war; also fand er bald unterschiedene Gelegenheiten, sich in des neuen Churfürsten Gnade zu setzen, bey dem er hernach so viel galte, als bey dessen Herrn Vater. Es funden sich auch viele Gelehrte, die bey ihm sich recommendiren oder einzuschmeicheln suchten. Fürnehmlich kam damahls in Sachsen die kützliche Controvers nicht so wohl de licentia Concubinatus, als gar de licentia Polygamiæ auf das Tapet, und gienge die Rede gar starck, daß der berühmte Stryk, der damahls in Wittenberg Ordinarius war, und bey Hoffe sich sehr zu insinuiren suchte, ein Responsum pro licentia Polygamiæ verfertiget hätte, welches auch desto wahrscheinlicher zu seyn schiene, weil jederman wuste, daß er schon als er noch zu Franckfurth war (wie dergleichen auch der berühmte Struv zu Jena gethan) defendiret hatte, daß die Polygamia nicht wieder das geistliche Gesetz wäre. Es währete aber diese Herrlichkeit nicht lange, indem Churfürst Johann George der IV. anno 1694. starbe, und nach dessen

Todte

Todte der vornehme Etats-Minister seiner Bedienung erlassen wurde, wie ich deñ auch glaube, daß des seel. Speners sein Schreiben von 12. Sept. 1694. welches in seinen letzten Theologischen Bedencken im 3. Theil im 6. Cap. Art. 3. Sect. 155. p. 746. seq. zu finden ist, an ihn gerichtet sey. Ja es erfolgten gar noch grössere Troublen in Sachsen, da eben occasione dieser Polygamie Controvers und wegen anderer mit derselben verknüpfften Umstände, schwere Criminal-Processe angestellet wurden, und hatte es der Herr Stryk für ein sonderlich Glücke oder vielmehr Göttliche Vorsehung zu achten, daß er nicht mehr in Sachsen sich aufhielte, sondern kurtz vorher die hiesige Bestallung angenommen hatte. Denn gleich wie er wegen seiner manierlichen erudition und Conversation sich bey etlichen Ministris am Hoffe beliebt gemacht hatte, also hatte er sich auch zugleich bey andern seines gleichen viel Feinde und Neider erworben, die ihm gewiß ein Bad wegen des Responsi pro Polygamia würden bereitet haben, daß ihm der Angst-Schweiß darüber würde ausgebrochen seyn; Zumahl da man wegen eben dieser Controvers des hohen Adels und der Dames nicht schonte, sondern mit denenselben nach Anleitung des Criminal-Processes auf das schärffste verfuhr, wie die noch hier und dar befindliche Copien der Acten

ten und Urtheile bezeigen. Diese Umstände nun bewogen unsern Etats Minister auch, daß, ob er gleich in besagte Peinliche Processe nicht mit gemischet war, er sich dennoch eine zeitlang aus Sachsen retirirte, und eine gute Zeit in Berlin sich aufhielte. Ich hatte, an statt daß ich ihm diese mutation hätte gönnen sollen, warhaftig Mitleiden mit ihm, und hielte dafür, ihm sehr verbunden zu seyn, daß er, ohngeachtet der vielen Schmeichelungen meiner Feinde, u. deren ministerialischen processionen, noch so lange, als es geschehen, sich meiner angenommen hatte; und wünschte sehr, daß ich Gelegenheit haben möchte, ihn in Berlin zu sprechen, und von denen Veränderungen, die in wenig Jahren geschehen, bescheidentlich zu reden, indem er, als er noch in seinem grösten Flor war, zum öfftern, so viel seine damahls gehäuffte Staats-affairen zuliessen, sehr gnädig und zum theil vertraulich sich gegen mich heraus liesse. Aber ich fande damahls keine Gelegenheit nach Berlin zu reisen. Indessen bekräfftigen mich nicht alleine die bisher erzehlten Umstände, sondern auch, daß es gewiß war, wie unter Churfürst Joh. George des IV. Regiment eine Commission angeordnet worden, die zeithero noch unerörterte Controversiam Pietisticam gebührend zu untersuchen, (wie ich schon oben in letzten paragrapho

des IVten Handels umständlich erzehlet,) ingleichen das kurtz vorher gemeldete Schreiben des D. Speners, in meiner Muthmassung, daß D. Carpzov in dem oben im II. Handel §. 20. p. 186. angeführten loco entweder diesen vornehmen Etats Minister selbst immediate, oder doch mediate per latus des von ihm nomine Electoris verordneten Commissarii hämischer Weise angegriffen habe.

D. Müllers Schreiben an die Universität zu Leipzig.

§. XXII. Nachdem ich aber oben allbereit gemeldet, auf was Weise die Göttliche Vorsehung mich von der mir wegen dieser meiner Schrifft zugedachten gefänglichen arrestirung allergnädigst befreyet, und mich in die jetzige Bedienung gebracht (siehe den II. Handel §. 4. p. 65. seq item §. 9. p. 116. seq.) Als ist bey diesem gegenwärt. Handel nichts mehr übrig, als daß ich noch etwas von dem Probst Müller, dem Autore des Fangs des edlen Lebens ꝛc. erinnere. Dieser war, wie oben gemeldet, wegen Verfertigung dieser Schrift arrestiret, und war ungleich berichtet worden, als ob ich ihn beschuldiget hätte, daß er meine Verjagung aus Leipzig verursacht hätte, und verfertigte deswegen nachfolgendes Schreiben an die Universität zu Leipzig. Præmiss. Tit.

„Es hat der ihnen wohlbekandte Christi-
„an Thomas, Juris Doctor, Herrn Ja-
„cob Thomasens, Orator P. P. und der
Stadt-

Stadt-Schulen Rectoris, nunmehro see-
ligen hinterlassener Sohn, Ihr Civis, bey
Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenburg,
meinem Gnädigsten Herrn angebracht,
daß ich es zu Leipzig dahin gebracht hätte,
daß er Christian Thomas D. nicht ohne
seinen höchsten Schaden und Ungelegen-
heit, gleichsam von Haus und Hoff daselbst,
verjaget worden. Nachdem ich aber mit
gedachten dieses Menschen Vater bey Leb-
zeit in aller Lieb und Freundschafft bis in
den Todt verharret, mit diesem seinem
Sohn zwar nie in Unguten das geringste
zu thun, noch einige Kundschafft de facie
noch sonsten gehabt, doch aus diesen schwe-
ren Anschuldigungen empfinden müssen,
wie derselbe gegen mich malum malo gar
unverschuldeter Weise cumuliren wollen;
Als ergehet hiermit mein dienstgehorsam-
stes hochfleißiges Bitten, es geruhen Ew.
Magnificenz und meine insonders Hoch-
geehrte Herren mir ex actis Judicialibus
und aller beyhabender glaublicher Wissen-
schafft, mit einem gründlichen, deutlichen,
und beständigen Attestato der Wahrheit,
und Unschuld zu Steuer mit dem förderlich-
sten ob periculum moræ gütlich zu stat-
ten zu komuen über folgendes: 1) Ob ih-
res Wissens ich mit gedachten Christian
Thomas Juris D. jemahls, zumahl zeit-
währender Hafften zu Berlin und Span-

„dau das gantze 1689te und 1690te Jahr
„durch bis diesen Tag in- oder auſſer Ge-
„richts, in bösen oder guten das geringste zu
„schaffen gehabt? 2) Ob ich solche berühr-
„te Zeit her durch, coram Academia oder
„andern Judiciis zu Leipzig eine Rechtsü-
„bung, oder einigen Antrag durch mich oder
„durch andere begonnen, zumahl von we-
„gen seiner Gegenschrifft auf mein Büch-
„lein von widriger Glaubens-Ehe, und diß
„ihn zu verfolgen, und von Hauſe und Hoffe
„mit höchster seiner Ungelegenheit u. Scha-
„den zu vertreiben? oder daß es von seiner
„Obrigkeit eo intuitu geschehen? 3) Weil
„dergleichen procedur an solchen Perſoh-
„nen, zumahl diesen, der Statum, Jura, Pri-
„vilegia, favorem, famam in Patria sö
„gewiß und reichlich gewuſt, und sich als ein
„weidlicher Jurist, durch alle Rechtliche In-
„stantien und Beneficia pro ſtylo Elect.
„Sax. Juris zu schützen und zu conſervi-
„ren vermocht, dem Statui Acad. Lipſi-
„co & Electorali Saxon. Proceſſui euſ-
„ſerſt entzogen, und gestalten Sachen nach
„in so kurtzer Zeit zu vollführen so schwehr
„und unvermuthlich; was ihn denn sonſt
„des Orts commovirt und weggebracht,
„ob er nicht ſuo facto oder ſua liber-
„rima facultate das Vaterland, so ge-
„gen wohlverdiente Väter Nachkommen
„sonſt gantz danckbahr iſt, verlaſſen habe?

Ich

Ich zwar hätte mir durch fälschliche von„
ihm imputirte Verjagung, die ich als ein„
Fremder und Gefangener, weder zu Recht„
hoffen, noch vermöglich anstellen oder aus„
führen können, nur härtern Zustand bey„
GOtt und Menschen verursacht, und mir„
eben das Mittel mich an ihm nullo modo,
wegen vermeynter Beleidigung zu erho„
len, entzogen; da ich doch privat-Rache„
nie zu loben, und mehr an meine Seele und
GOttes Gnade der Zeit ernstlich zu den„
cken gehabt. Solte über Vermuthen„
dieser Christian Thomas Juris D. gar nie„
oder doch in anno 1689. und 1690. nicht„
unter E. E. Hochlöbl. Universität Juris-
diction haben gestanden, so bitte ferner„
gantz dienstlich, selbige seine gewesene Ob„
rigkeit, beförderst auf mein Bitten zu ver„
mögen, daß sie gebetener Massen attestan-
do succurriren, und es an Sr. Churfl.„
Durchl. Hoch-Preißl. Geheimden Rath„
gegen Berlin gelangen lassen wolten.„
Solches verdiene ich mit hertzlichem Ge„
bete zu GOtt und aller Treue dienstlichst„
und hoffe, der Höchste werde an meiner„
statt der Vergelter seyn, mich zu gewüri„
ger fürnehmen Affection gantz dienstlich„
empfehlend ꝛc.„ Dieser Brieff war da-
dirt Spandau den 27. Septembr. 1690.
und bey der Uberschrifft war sein völliger
Titul zu befinden: „Philipp Müller S. S.

„Theol. D. und P. P. der Universität Je„nen, Fürstl. Sächs. Consistorial und „Kirchen-Rath, auch Probst zu Unserer „Lieben Frauen zu Magdeburg.„

Meine intercession für ihn.

§. XXIII. Ob nun wohl der Probst Müller hiernächst an S. Churfl. Durchl. unterthänigst supplíciret hatte, daß dieses sein Schreiben an die Leipziger Universität mit ehesten gesendet werden möchte; so trug man doch bey Hoffe Bedencken in dieses sein peritum einzuwilligen, ehe man mich wegen dieses seines Vorgebens vernommen hätte, wannenhero mir annoch in besagten Monat Septemb. anbefohlen wurde, dieserwegen meinen pflichtmäßigen Bericht einzusenden. Ich freuete mich nicht wenig darüber, weil ich solchergestalt Gelegenheit bekam, für D. Müllern zu intercediren, welches zu thun ich sonsten mich nicht würde haben unterstehen dürffen. Mein Bericht sub dato 16. Octob. 1690 lautete folgender gestalt: Pr. Tit. „Ew. Churfl. Durchl. „haben sub dato Cöln an der Spree den „30. Septembr. 1690. gnädigst mir anbe„fohlen, daß ich, was mir von dem Innhalt „des zu Spandau arrestirten D. Philipp „Müllers unterthänigsten Supplicats und „Schreibens an die Universität Leipzig für „Nachricht beywohnete, förderlichst berich„ten solte. Gleichwie nun aus denen gnä„digst mir communicirten des D. Müllers

Sup-

Supplication und Schreiben an die Uni„
versität Leipzig ersehen, daß er sich über„
mich beschweret; ob hätte bey Ew. Chur„
fürstl. Durchl. ich ihn angetragen, daß er„
es zu Leipzig dahin gebracht, daß ich nicht„
ohne meinen höchsten Schaden und Unge„
legenheit gleichsam von Haus und Hoff„
daselbst verjaget worden; Als werden„
Ew. Churfl. Durchl. nicht ungnädigst auf„
nehmen, wenn nach meiner unterthänig„
sten Treue und Pflichten ich hierauf ant„
worte, daß zwar ich mich wohl entsinne„
wie an Ew. Churfl. Durchl. ich unterthä„
nigst mich beschweret, daß wegen der wie„
der des D. Müllers herausgegebenen„
Büchleins von mir verfertigten Schrifft„
ich von denen Wittenbergischen und Leip„
ziger Theologen verklaget worden, auch„
wegen dieser Klage, und Ew. Churfürstl.„
Durchl. ergangenen Anordnung wieder„
den Probst Müller, und herausgegebenen„
Edict wieder die Universität Wittenberg„
man mich aus meinem Vaterlande„
gleichsam gejaget; daß aber der arrestirte„
Müller an der wieder mich zu Leipzig er„
folgten Verfolgung schuld, oder etwas sei„
nes Orts dazu contribuiret haben solte„
werde verhoffentlich bey Ew. Churfl.„
Durchl. ich niemahlen angebracht haben„
kan auch nach meiner unterthänigsten„
Pflicht wohl versichern, daß solches von D.„

„Müllern geschehen zu seyn, ich niemahlen „gemuthmasset, und solchergestalt D. Mül„ler das communicirte Schreiben an die „Universität Leipzig (so hiemit gnädigstem „Befehl nach nebst denen andern Copien ich „wieder zurück sende,) zumahlen, da es ohne „dem auf eine picquante Art gegen mich „concipiret worden, abgehen zu lassen, nicht „vonnöthen haben werde. Ob nun wohl „im übrigen ich mich unterthänigst beschei„de, daß mir nicht zustehet, üm Ew. Churfl. „Durchl. gnädigste Verordnungen ohne „Gnädigsten Befehl mich zu bekümmern, so „erinnert mich doch meine unterthänigste „Pflicht, gehorsamst bey dieser Gelegenheit „zuberichten, wie unterschiedene treugesinne„te Unterthanen dafür halten, daß, wenn E. „Churfl. Durchl. den D. Müllern mit ferne„rer incarceration, wie er es seinem Ver„brechen nach wohl verdienet, belegen sol„ten, diejenigen, so von der Lutherischen Re„ligion zur Zanckfucht geneigt, ihn bey allen „Volck zu einem Märtyrer machen würden, „dahingegen sehr wahrscheinlich zu versi„chern wäre, daß, wenn Ew. Churfürstl. „Durchl. Gnade für Recht ergehen, und ihn „der Gefängniß erliessen, er, weil er sich „durchgehends an allen Orten verhaßt ge„macht, das geringste appuy nicht finden, „auch sonst wegen vieler Ursachen nicht ca„pable seyn würde, Ew. Churfl. Durchl.

Etat

„Etat und Religion das geringste præjudiz „zu erwecken. Und wenn dannenhero Ew. „Churfl. Durchl. mir zu Gnaden halten „wolten, würde ich mich bey dieser Gele„genheit erkühnen, um gedachte D. Müllers „Erlassung des bisherigen Gefängniß un„terthänigst hiermit anzuflehen, in stetswäh„render Verharrung ꝛc.„ Nun bescheide ich mich zwar, daß die bald darauf folgende Erlassung des Arrests keinesweges in regard dieser meiner intercession geschehen sey, sondern daß vielmehr S. Churfürstl. Durchl. diese Gnade in Betrachtung Fürstlicher Sächsischer interessionen, absonderlich aus G. wo D. Philipp Müller zugleich in Bedienung stund, und aus vielen andern so wohl moralischen als politischen Ursachen wiederfahren lassen; ich habe aber deßwegen vor rathsam erachtet, diese meine intercession beydrücken zu lassen, denen Nachkommen zu zeigen, daß, obschon D. Müller in diesen seinen Schreiben, seines Arrests ohnerachtet, mich ziemlich picquant tractiret hatte, ja ob er schon dieses sein Schreiben so eingerichtet, daß wenn ich argwöhnisch gewesen wäre, ich daraus nicht unvernünftige Muthmassungen hätte nehmen können, daß D. Müller allerdings durch seine eigene oder seine vertrauten Freunde Schreiben an seine Herrn Confratres zu Wittenberg und Leipzig meine Ausschaf-

fung und intendirte Arretirung habe befördern helffen, ich mich doch der sonst orthodoxen u. γνησίως Lutherischen morale und politic nicht bedienen, und mich darüber beschweren, sondern viel lieber die einfältige politische Lehre Christi: **Liebet eure Feinde** &c. practiciren wollen.

Erinnerung wegen des Müllerischen Schreibens.

§. XXIV. Denn von der picquanten Schreib-Art, die ich dem unpartheyischen Leser und dessen Urtheil lediglich überlasse, ferner nichts zu gedencken; so war D. Müller so tumm nicht, daß er nicht hätte begreiffen sollen, daß wenn ich ihn auch beschuldiget hätte, wie er es zu Leipzig dahin gebracht, daß ich daselbst von Haus und Hoff wäre verjaget worden, ich keinesweges mit diesen Worten würde haben wollen zu verstehen geben, daß er zu Leipzig coram Magistratu Academico oder bey andern Judiciis mich wegen meiner Erörterung förmlich verklagt und rechtlich belanget hätte; sondern es würde ein jeder nur halbvernünfftiger Mensch, geschweige denn ein Doctor Theologiæ u. s. w. diese Beschuldigung also verstanden haben, daß dieses vielmehr durch Hand-Brieffe an Hof-Leute und Glaubens-Genossen geschehen wäre. Da nun dieses handgreifflich, so ware es ja ein recht hämisches Beginnen, daß er in seinem Schreiben bloß **attestata** begehrte, daß er keinen Proceß mit mir gehabt hätte, und daß er nicht vielmehr

mehr begehrte, daß die Universität oder die Theologische Facultät, oder das Ministerium Ecclesiasticum, oder in specie D. Carpzov. D. Alberti, D. Löscher u. s. f. ihm ein Attestatum geben möchte, daß er mit ihnen dieser Sache halber nicht correspondiret und nach seiner incarcerirung auch die meinige bey ihnen in Vorschlag gebracht hätte: Gewiß, dieser eintzige Umstand solte, wo nicht bey allen, doch denen meisten Lesern, einen starcken Verdacht erwecken, daß D. Müller dergleichen Correspondenzen allerdings geführet, und ich kan nicht leugnen, daß auch mir dergleichen Gedancken damahls in Sinn kommen, ich aber derselben in meinen unterthänigsten Bericht nicht gedencken wollen, theils weil ich noch unterschiedene Zweiffel dabey funde, theils damit dadurch dergleichen Verdacht bey Sr. Churfl. Durchl. und Dero hohe Etats-Ministris nicht etwa erwecket und meine interceſſion fruchtloß gemacht werden möchte.

§. XXV. Von der obscuren und dunckelen Schreib-Art, der sich D. Müller in seinen Schreiben bedienet hatte, will ich deßwegen nicht viel Erinnerung thun, weil schon oben erwehnet worden, daß er dergleichen sich auch in seinen Fang des edlen Lebens ꝛc. bedienet hatte. Jedoch wird der Leser verhoffentlich nicht übel aufnehmen, wenn

Item von dessen Christlichen Memorien-Rechte.

wenn ich zum Beschluß noch mit wenigen melde, daß je älter der gute Mann worden, jemehr diese Mitleidens-würdige Schreib-Art bey ihm zugenommen. Denn Anno 1698. ließ er zu Jena ein Tractätgen in Quarto drucken, dessen Titul war: **Kürtzliche Vorstellung von Christlichen Memorien-Rechte, zu diensamer Andacht und Beybehalt solcher Stifftungen heraüsgegeben.** Nun rathe einmahl, mein lieber Leser, wovon soll dieses Tractätlein handeln? Sprichst du, man müste die Erklärung in dem Tractat selbst und in dessen Summarien suchen, wohlan, ich will dir hiermit dieselben, (welche unser Autor Anleiter nennet) communiciren, ob du irgend dadurch appetit bekommen möchtest, denselben anzuschaffen und zu lesen. **Erster Theil.** „Was Memorien „seyn? Anleiter. Bemerckung des Nah„mens insgemein, zumal des Andenckens, so „I. Natürlich, Sinnlich, in wem, worin„nen, aussen, verständlich, der Menschen, „GOttes. II. Historisch, wiedrige vergessen. III. Sittlich. 1) insgemein, 2) ge„stifftet, 3) Nachzuahmen. IV. Rechtlich, „etwas zu leisten. Dessen 1) gemeine Art, „Abgabe, die nahmhafft, ordentlich, stetig, „an Gelde oder Geldes werth. 2) Eigene „Art: 1) von Stiffter, der gewisse Todt. „Ob Verdammte? Vermeynte Seelige?

Er-

Erdichtete? Noch lebende. Falsche Re-„
liquien. 2) Von der Absicht, bey Men-„
schen, GOtte. Bitte, Gebet, Vorbitte,„
Dancken. Der Innhalt. 3) Von Vor-„
rath, der würcklich, gewiß. 4) Von Exe-„
cutorn. 5) Von Ort und 6) Zeit. 7)„
Ceremonie. 8) Bestätigung durch Bann.„
Das andere Theil. Wie die Memo-„
rien, und zu was Ende auffkommen seyn?„
Anleiter. 1) Andencken Ertzbisch. Ge-„
ronis am gantzen Closter. 2) S. Nor-„
berti wegen dessen und Hospitals. 3)„
Walters von Arnstein. 4) Graff Aldolphs„
von Schaumburg. 5) Graff Adolph von„
Dassel. 6) Richards von Alsleben. 7)„
Erbisch. Conrads. 8) Marggraff Al-„
bert Ursi, und Gemahlin Sophien von„
Brandenburg. 9) Marggr. Conrads von„
Brandenburg. 10) Bodoins von Wans-„
leben. 11) Ertzbisch. Wichmanns. 12)„
Friedrichs von Burner. 13) Hertzog„
Wilhelms zu Lüneburg. 14) Ulrichs„
Boderwegen und seiner Ehefrau. 15)„
Bernards von Wartenberg. 16) Johann„
von Clare, Canonici und Johann von„
Oltersleben. 17) Peters von Korling.„
18) Gebhards und Hildebrands Herrn„
von Plothe. 19) Metten, Hans Beckers„
in der Neustadt Witben. 20) Ertzbisch.„
Alberti und Ernesti. 21) Der Marg-„
grafen. 22) Ertzb. Dietrichs Kagelwith.„

„23) Georg Hänselmuß. 23) Gertrud Ha-
„kens. 25) Moritz Schröders. 26) Hei-
„sto Falckens. 27) Johann Müllers. 28)
„Heideco Hornbudens. **Dritter Theil.**
„Wie verbindlich die Memorien seyn. An-
„leiter. I. Beweiß unerläßlicher Abga-
„be, 1) wegen des Stiffters, Habers, Exe-
„cutorn. 2) Der Documenten. 3)
„Rechtl. Vorurtheilen. II. Ausflucht mit
„1) Verjährung. 2) Ubermäßigen Stiff-
„ten. 3) Cammer-Interesse. 4) Gefan-
„gen lösen. 5) Enderung zu grössern Nutz.
„6) Gemeiner Noth und Besten. 7) A-
„berglauben. 8) Unterscheid des Verfalls
„in die dritte Hand.„ Stehet dir auch
dieser extract nicht an, siehe ob du kanst
klüger werden, wenn du das ungemeine und
seines gleichen nicht habende Büchlein selbst
durchliesest. Aber ich rathe dir es eben
nicht. Bedencke dich zuvorher wohl, ob du
auch wohl zu einem woltest zu Gaste kom-
men, der dir Buttermilch, Habergrütz-
Suppe, Rindfleisch mit grossen Rosinnen,
Schweinefleisch mit Sauerkraut, Karpen
mit einer Kirsch-Brüh, Hechte mit einer
Zwiebel-Brühe, gebratene Rebhüner, Ha-
sen-Schwartzes, gescheelte Pflaumen,
Grünkraut u. s. w. aber alles zusammen in
einer grossen Schüssel mit einander ver-
mischt vorzusetzen verspräche. Sed ohe!
jam satis est &c.

VI. Handel.

Von Partheylichkeit der Richter in Peinlichen Sachen.

§. I.

General-Erinnerung.

ICh habe in dem Dritten Theil der Juristischen Händel n. 6. 7. 8. 9. unterschiedene Urtheil und Responsa dem Leser mitgetheilet, die von denen mit der Larve der Gerechtigkeit bedeckten Haß und Neid und andern dergleichen affecten, zwischen Collegen in Städten, zwischen Gerichten und Advocaten, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, ingleichen zwischen Geistlichen und Weltlichen gehandelt; und wird verhoffentlich dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich in gegenwärtigen Handel abermahls ein und ander Exempel von Partheylichkeit der Richter in Peinlichen Inquisitions-Sachen vorstelle, und die von Uns dieserwegen gesprochene Urtheile oder Responsa communicire. Unter denen Criminibus sind wohl diejenigen, die wieder das sechste Geboth begangen werden, die kützlichsten und verwirrtesten, dabey ein Richter sich wohl in acht zu nehmen hat, daß er denen Denunciatis nicht zu viel noch zu wenig thue, weil die Hurerey und Ehebruch mehrentheils heimlich und ohne Zeugen begangen werden, auch sehr selten so genannte cor-

corpora delicti nach sich lassen, sondern die von wahrscheinlichen Umständen hergenommene indicia bey denen inquisitionibus über dergleichen delicta carnis gemeiniglich also beschaffen sind, daß ein Partheyischer Richter dabey leicht Gelegenheit findet, dieselbe für insufficient ad inquisitionem zu halten, wenn er denen Denunciatis gewogen ist, oder wieder die ihm verdächtigen Personen auch ohne vorhergehende denunciation unter dem prætext des gemeinen Ruffs auf das schärffste und eyffrigste zu inquiriren, wie folgendes Exempel davon zeigen kan.

Summarischer Inhalt des ersten Casus.

§. II. Es hatte ein gewisser Lieutenant fast für zwantzig Jahren seine Frau, die er, als er dem Lager gefolget, indessen zu Hause gelassen, und die daselbst nebst anderer Nahrung sich des Brandtewein- und Bier-Schancks bedienet, wieder besucht, und war bey ihr etliche Wochen verblieben; Als aber nachhero die Frau ein Kind zur Welt gebracht, wolte der Lieutenant dasselbe nicht vor das seine erkennen, sondern denuncirte die Frau wegen Ehebruchs, und bate, ihn Vinculo Matrimonii loßzusprechen, es wurde auch darauf von der Obrigkeit wider die Frau inquiriret, und war nicht zu leugnen, daß sie bey ihres Mannes Abwesenheit mit einem ihrer Nachbarn, mit dem sie von Jugend auf erzogen war, ingleichen mit einem

nem Cornet nicht allzu erbar und behutsam, sondern etwas verdächtig umgegangen, dergestalt, daß ihr Gesinde allerhand Umstände davon unter die Leute brachten, auch die Wehemutter selbst, der sie sich bey ihrer Niederkunfft bedienet hatte, ungescheuet vorgab, daß das Kind in Ansehen der Zeit der Niederkunfft nicht von ihrem Mann seyn könnte, sondern daß ein anderer Vater dazu seyn müsse. Wenn nun der Richter und nachhero die zu dieser Untersuchung verordnete Commissarii sich unpartheyisch aufgeführet hätten, dürfte allen Ansehen nach das Urtheil nicht allzu favorabel für die Leutenantin ausgefallen seyn; Allein, da jene ihre Partheylichkeit wieder die Leutenantin auf unterschiedliche Art hatten blicken lassen, konte es nicht fehlen, es muste Unsere Facultät, an welche die acta geschickt wurden, durch ein interlocut diese partialität erstlich aus dem Wege räumen. Zu desto deutlicherer Verständniß dessen, was ich jetzo summarisch gemeldet, will ich anfänglich die Excerpta ex Actis und hernach Unser Urtheil cum rationibus anführen, dabey aber die Behutsamkeit brauchen, daß ich weder den Ort wo dieser Casus vorgegangen, benennen, noch die dabey interessirten Haupt-Personen mit ihren rechten Nahmen anführen werde.

Excérpta aus denen Actis.

§. 111. So viel nun anfänglich die Acta betrifft, bestanden dieselben aus 20. Numeris, und über zweyhundert foliis, woraus folgende excerpta verfertiget worden:

Der Leutenant Warmund denunciret, daß er seine Frau den 16. Augusti 1708. besuchet, und bis den 12. Septembr. bey ihr verblieben, sie hätte aber den Sechsten Monat nach seiner Heimkunfft ein Hurenkind gebohren, und gienge darbey in der gantzen Stadt das Gerüchte, wie Ehebrecherisch sie gehauset, daß so gar die Gerichte gezwungen worden in originem famæ zu inquiriren, da sich denn viele indicia des Ehebruchs herfürgethan. Uberlässet dem Consistorio & Fisco militari die Special-Inquisition, und bittet ihn von vinculo matrimonii loßzusprechen, und übrige Jura zu reserviren (fol. 1. & 2.)

Folget inquisitio in originem famæ wieder die Warmundin, da Anna Claußkin, (oder Testis A.) Magd bey der inculpata, gestehet, daß Johann Ritter, Nadler daselbst, Tages und Nachts bey der Warmundin aus- und eingangen, sie geküsset, Rock und Schuhe ausgezogen, sich bey ihr ins Bette geleget, Deponentin hätte Rittern solches vorgehalten, da er gesaget, die Frau hätte ihn verführet, deponentin hätte Zettels von ihrer Frau an Rittern tragen müssen, hätte auch ihre Frau wegen ihrer Liebe zur Rede gestellet, vor 3. Jahren hätte der Cornett Bachmann, so in der Stadt in Qvartier gelegen, des Morgens, da deponentin aus der Mühle kommen, ihr Wein gebracht, und gesagt, er habe diese

Nacht

Nacht bey ihrer Frau schlaffen müssen, weil ihr allein gegrauet, und wäre er öffters in der Nacht bey ihr gelegen. Deponiret weiter, daß die Warmundin kurtz vor ihres Mannes letzter Heimkunfft kranck gewesen, sich gebrochen, und nach ihrem Manne sehr verlanget (fol. 3. 4. 5.)

Die Wehemutter Eva Neumanns (oder Testis B.) deponiret, das Kind wäre von des Lieutenant Warmunds Ankunfft 11. Wochen zu früh gekommen, könte also mit der Empfängniß nicht recht zugangen seyn. Die Wöchnerin hätte die Wehen etliche Tage aufgehalten, dahero das Kind gantz blau und fast erstickt gewesen, und wegen dieser Ursache wäre das Kind, so zwar an allen Gliedern vollkommen, anfangs schwach gewesen, nach dem Brantewein-Waschen aber bald wieder zu recht worden, deponiret ferner, daß, als sie den 7. Nov. bey der Warmundin gewesen, sie wahrgenommen, daß sich der partus gerühret und gewendet habe, daraus sie gleich gemuthmasset, daß sie nicht von Lieutenant gravida wäre (fol. 6. & 11.)

Anna Maria Gelbrechtin (oder Testis C.) hat gedienet bey der Warmundin, saget, Johann Ritter wäre offtmahls des Nachts zu ihrer Frau gekommen, Dep. hätte ihm Brieffgens bringen müssen, so ihr ihre Frau wieder zu sagen verboten, wie sie ihr denn auch verbothen, sie ja nicht auf dem Amte zu verrathen und in Ungelegenheit zu bringen. Einsmals hätte ihr ihre Frau, da Ritter bey ihr in der Hölle gesessen, und sie umarmet, das Licht auszulöschen befohlen, und ein andermahl wäre der Warmundin älteste

teste Tochter in ihr Bette kommen, weil sie in ihrer Mutter Bette nicht Raum hätte. In den Sechswochen wäre Ritter einst des Abends hinkommen, da denn die Mägde zu Bette gehen müssen, und Ritter nach ausgelöschten Licht bey der Warmundin auf dem Bette blieben. Vor 3. Jahren wäre Deponentin bey der Warmunden gewesen, da der Cornett Bachmann, nachdem sie zu Bette gewesen, noch bey der Warmunden geblieben. (fol. 6. b. 7. 8.

Elisabeth Wincklers (Testis D.) Magd bey der Warmundin meldet, daß Ritter die Warmundin geküsset, bey ihr im Finstern geblieben. Der Cornett Bachmann hätte sich mit ihr in der Nacht in die Cammer verschlossen. (Fol. 8. b.)

Peter Haupt, Nachtwächter, saget, daß er Rittern offt bey der Warmunden aus- und eingehen gesehen, auch daß er sie am Fenster umarmet und geküsset (Fol. 9.)

Anna Dielitzin (Testis E.) Wollspinnerin saget, daß in der Sechswochen-Zeit Johann Ritter bey der Warmunden gewesen, sich nebst ihr aufs Ruhebette geleget, da Deponentin noch gesprochen, wenn mancher zu Hause gienge, und sich nicht bey eines andern Frau legte, welches ihr die Warmundin verwiesen und ihr das Maul zu halten befohlen. (Fol. 10.)

Fol. 13. seqq. ist ein Responsum, so der Lieutenant Warmund von Franckfurth vor sich eingeholet.

NB.

NB. Das Kind hat die Noth-Tauffe bekommen. (Fol. 19. b.)

Aula giebt dem Ober-Auditeur Commission nebst dem Amtmann die Special-Inquisition wieder die Warmundin und Johann Rittern vorzunehmen. (Fol. 26.)

Die Warmundin erscheinet (Fol. 29. seq.) auf erfolgte Citation nicht, sondern gehet nach Hoffe, und hält um Salvum Conductum fol. 37. an. Ihr Vater stellet auf 300. Thlr. Caution, und sie erhält fol. 41. den gebetenen Salvum Conductum.

Bey ihrer Verhör ad articulos inquisitionales (fol. 43. seq.) läugnet die Warmundin die in der general-Inquisition wegen ihrer verdächtigen Freundschafft mit Rittern und den Cornett angeführten Umstände. Gestehet, daß ihr Mann 1708. 7. Wochen vor Michaelis bey ihr 5. Wochen gewesen. Ritter habe bey ihr vor sein Geld getruncken, die Brieffe wären von ihrem Bruder gewesen. (ad art. 37.) Sie kenne den Cornett, weil seine Pferde bey ihr im Stalle gestanden. Das Kind wäre blau gewesen, weil sie vorhero gefallen. (fol. 50. ad art. 102.) Es wäre ohngefehr 5, oder 6. Wochen zu früh gekommen (ad art. 105.) Sie wäre 2. mahl vor der Geburth gefallen (ad art. 110.) Ihr Mann habe ein Jahr, nachdem er sie geheurathet ein Mensch geschwängert und ihr viel Geld geben müssen (fol. 52. b. ad art. 133.) welches fol. 75. 76. durch den Transact mit dem geschwängerten Menschen bewiesen wird.

Johann Ritter saget in examine (fol. 54. seq.)

seq.) daß er und die Warmundin von Jugend auf einander gekennet, und mit einander aufgewachsen wären, (art. 10. 11.) wäre Trinckens wegen zu ihr gangen (ad art. 14.) hätte mit ihrem Bruder Briefe gewechselt, aber mit der Inquisitin nicht (ad art. 22. 23.) die übrigen aber aus der General-Inquisition ihn gravirende Umstände läugnet er alle, und wird auf seines Bruders Caution de Judicio sisti &c. entlassen. (fol. 58. b.)

Der Cornett gestehet, daß er mit der Warmundin wegen seiner in ihrem Hause stehenden Pferde bekandt gewesen (ad art. 12.) auch öffters mit seinem Wachtmeister und ihr ein Glaß Wein getruncken, aber nichts mit ihr zu thun gehabt. (fol. 64. 65.)

Warmund giebt in seiner ferneren Denunciation fol. 68. seqq. vor, daß er bald nach der Heyrath verspühret, daß seine Frau dem Trunck gar sehr ergeben, und alles durchbracht, welches ihm auch gezwungen in Krieg zu gehen, und hätte sie bey seiner letzten Heimkunfft 1708. alles, was im Hause gewesen, versetzt oder verkaufft, und verschlemmet gehabt. Er habe auch gar wohl notiret, daß er den 16. Aug. 1708. ankommen, weil seine Frau sich so bald gebrochen, welches ihm Argwohn gemacht. Sie habe ihn auch bestohlen, und Flachs entwendet. (fol. 72. b.)

Bey dem Examine ad articulos probatoriales (und denen beygefügten interrogatoriis) hat die Warmundin auf allergnädigste permission einen Notarium adjungiret (fol. 122.) und gestehet die Zeugin D. fol. 90. b. daß der Amt-Schösser

so

so die General-Inquisition vorgenommen, sie damahls in arrest nehmen lassen, sie bedrohet zu karbatschen, die Zeugin C. saget auch fol. 91. daß sie derselbe Amtschösser 5. Tage in arrest setzen lassen, mit der Hand gewincket und mit dem Thurm bedrohet, woferne sie nicht sagen wolte, und sie hätte nicht gewust, was sie sagen solte, auch wäre sie bedrohet worden karbatschet zu werden. (NB. diese beyde Mädgen sind damahls kaum 15. Jahr alt gewesen, (fol. 134) und wäre der Land-Knecht würcklich deswegen in die Stube kommen, und sie bedrohet, fol. 92. Die Zeugin E. ist auch 1. Tag und 2. Nächte in arrest gewesen, daß man also leicht siehet, was ihre vorige Depositiones vor Wahrheit haben können, und zeigen die Antworten ad interrogatoria generalia a fol. 90. usque 94. gnugsam, wie sehr die Zeugen bey der summarischen Verhörung bedrohet, und wie captieus ihre jetzigen Responsiones niedergeschrieben worden. NB. Es ist eben dieser Amtschösser wieder bey diesem examine. Und saget nun Zeugin A. gleich anfangs fol. 94. daß zwar Leute bey der Warmunden aus- und eingangen, sie könne ihr aber nichts böses nachsagen, läugnet expreſſ. fol. 95. ad art. 7. daß sie in der General-Inquisition gesaget, sie bedaure ihren Herrn, daß Ritter so zu seiner Frau gienge. Läugnet ad art. 9. daß sie gesaget, Ritter hätte auf ihr Verhalten geklaget, die Warmundin habe ihn verführet. Ad art. 12. saget sie, sie habe nur einen Brieff an Rittern gebracht, welchen die Warmundin gesaget, daß er von ihrem Bruder wäre. Jedoch bleibet sie

fol. 99. ad art. 27. dabey, daß Ritter bey der Warmunden im Bette gelegen, und den Rock und Schuhe ausgezogen gehabt, welches sie bald beym Mond-Licht bald beym Sternklahr gesehen. Im übrigen contradiciren sich die Zeugen so wohl selbst als auch ihrer summarischen Aussage fast bey allen articuln, ausser daß Zeugin C. und E. dabey bleiben, daß Ritter in den 6. Wochen bey der Warmunden gewesen, und da geblieben, nachdem beyde Zeugen zu Bette, und das Licht ausgelöschet gewesen fol. 116. seq.

Bey der Confrontation der Zeugen saget Testis A. fol. 139. Ritter wäre des Abends allein zu der Warmunden kommen, Inquisita negat: Testis hätte einen Brieff zu Rittern tragen müssen, Inquisita sagt: er wäre von ihrem Bruder: Testis saget, die beyden Inquisiten hätten sich geküsset, sich geduzet, im Finstern allein beysammen geblieben, Ritter hätte zweymahl Rock und Schuhe ausgezogen, und sich bey die Warmundin ins Bette geleget. Inquisita läugnet alles. Eben selbige Testis A. saget fol. 140. b. Rittern ins Gesichte: Er wäre allein bey ihrer Frauen des Abends gewesen, er hätte selbige umarmet und geküsset, sie geduzet, bey ihr im Finstern geblieben, seinen Rock und Schuhe ausgezogen, und sich bey die Inquisitin ins Bette geleget; Testis hätte auch Rittern vorgehalten, daß er so offt zu der Warmunden gangen. Inquisitus bleibt beym negiren.

Testis D. revociret bey der Confrontation wieder verschiedene Puncte, so sie bey dem Examine ad art. c. probatoriales ausgesagt, und fällt in etli-

chen

chen wieder auf ihre Aussage bey der General-Inquisition (fol. 142.) in etlichen aber giebt sie neue explicationes, sonderlich wegen des Cornetts; sagt übrigens der Warmundin, daß Ritter sie umarmet und geküsset, heimlich geredet, und in Finstern bey ihr geblieben, da denn Inquisitin gestehet, es könne wohl seyn, daß er sie umarmet, und daß sie heimlich geredet, aber geküsset hätte er sie nicht, wäre auch nicht im Finstern bey ihr gewesen: Weiter saget Testis, daß sie des Abends, als der Cornett dar gewesen, hätte müssen zu Bette gehen, und Inquisitin hätte ein Hemde ausgeflöhet, hernach mit einem brennenden Kühn gesehen, ob Testis schliefe, und den Kühn ausgethan, und bey dem Cornett im Finstern blieben; es wäre wohl hernach jemand in die Kammer gangen, und die Thür zugemacht, ob aber der Cornett mit gewesen, wisse sie nicht. Inquisita bleibet beständig beym Nein sagen. Eben dieses saget sie auch Rittern, so viel ihm angehet, auch ins Gesichte, der alles negiret.

Testis C. conformiret sich fol. 145. seq. mit der deposition der vorigen Zeugin, daß sie schon nebst Testi D. zu Bette gewesen, als der Cornett noch da gewesen, von übrigen Umständen weiß sie nichts. Ubrigens saget sie bey der Confrontation gegen die Warmunden, daß Ritter dieselbe umarmet und geküsset; Ferner er wäre in 6. Wochen bey ihr gewesen, da ihn denn die Inquisita des Abends aufgehalten, und da Testis E. zu ihm gesaget, wenn mancher nach Haus gienge ꝛc. Inquisita negat. Gleiches saget sie auch dem Inquisito Rit-

tern, der theils leugnet, theils mit der Unwissenheit sich entschuldiget.

Testis E. bleibet bey der Confrontation fol. 147. seq. bey ihrer deposition ad articulos, und saget, also der Inquisitin, daß Ritter in 6. Wochen einmahl bey ihr gewesen, da sie ihn denn mit Worten aufgehalten, sich nebst ihm auf das Bette gesetzt, mit einander heimlich geredet, auch nach ausgelöschten Licht beysammen blieben, Deponentin aber hätte nebst der Zeugin C. zu Bette müssen gehen, und ob sie wohl zu Rittern gesagt, wenn mancher nach Hause gienge, und sich nicht zu eines andern Frau legte, so hätte ihr doch die Inquisitin das Maul zu halten befohlen, und da sie noch mit der Zeugin C. im Bette geplaudert, hätte sie ihr solches gleichfalls verboten. Inquisita weiß von allen nichts und leugnet. Eadem asserit hæc omnia contra Rittern, der aber nichts davon wissen will.

Die Wehemutter B. asseriret in Confrontatione fol. 149. seq. daß sie 6. Wochen vor Weyhnachten bey Inquisitin gewesen, da sie denn gesehen, daß sich das Kind in der rechten Seite gerühret, daß hernach bey des Kindes Geburth das Kind bey vollen Tagen, wiewohl blau gewesen; item, daß sie nicht gewust, daß die Warmundin gefallen, und könte auch die zeitige Geburth nicht von Fallen herkommen, weil es völlig gewesen, und wäre es also Eilff Wochen zu früh gekommen. Inquisita nescio se excusat auf etliche Puncte, bey dem letzten aber saget sie, daß nach ihrer Rechnung das Kind nach 7. Monat und 23. Tagen zur Welt kommen.

Der

Der Cornett submittiret sich fol. 152. ohne defension zum Spruch, weil nichts erhebliches wieder ihn angeführet worden.

Die Defension der beyden Inquisiten Ritters und der Warmundin (Numero 17.) gründet sich anfänglich auf die violenz gegen die Zeugen bey der General-Inquisition, hernach führet sie weitläufftig aus, daß das Kind, so im 7. Monat gebohren, nach der Medicorum und Juristen Meynung vollkommen und also legitimus sey, derowegen kein Corpus delicti des Ehebruchs da wäre, sondern omnino partus legitimus. Ferner führet er wieder die Kinder-Mutter an, daß es eine kleinstädtsche Frau, die keinen Verstand von dergleichen Sachen hätte, indem sie einmahl sagte, daß man die Wehen aufhalten könte, so doch wieder der Medicorum Meynung, und hernach selbst nicht wüste, wie man es machen müste, sie aufzuhalten, daß derowegen ihr Zeugniß, daß sie das Kind 6. Wochen vor Weyhnachten, und also 3. Monat nach der imprægnation sich bewegen gesehen, so wohl wegen ihres wenigen Verstandes von der Sache, als auch weil sie es nicht gewiß sagen könte, nicht zu attendiren. Was die Zeugin A. anlanget, so wäre auf deren depositon nicht zu reflectiren, weil sie animosa, varians, und singularis sey, auch Sachen aussagete, die nicht zu glauben wären. Die Zeugen C. und D. wären wegen ihres 15jährigen Alters ad testimonium ferendum inhabiles, übrigens variantes und de causa scientiæ niemahls recht informiret. Die einige Zeugin E. könte mit ihrer deposition wegen

gen der Visite im Wochen nichts ausmachen, weil sie doch nicht sagen könte, ob Ritter mit der Warmundin aufm Bette gesessen oder gelegen, und was sonst ihr Vorhalten anlanget, so könte diese die Inquisita nicht graviren; daß sie also, sie von der Inquisition zu absolviren, und übrige Gerechtsame zu reserviren bitten.

Warmund inhæriret in seiner imploratione pro interesse civili, (Numero 18.) daß weil das Kind quæstionis vollkommen, es nicht partus septimestris, und also, ex concessis, nicht sein, sondern ein partus adulterinus sey; worzu die vielen indicia einer verdächtigen Freundschafft mit Rittern und dem Cornett, ja gar des adulterii kämen, welches zusammen genommen gnugsam das adulterium bewiesen, und also ad effectum civilem gnug wären. Bittet derowegen ihn von vinculo matrimonii loßzusprechen, und daß Inquisitin ihres dotis verlustig und alle verursachte Kosten ihm zu erstatten schuldig sey, auszusprechen.

Die Warmundin referiret sich in ihren exceptions-Satz (Numero 19.) auf die Aussage der Zeugen C.D.E. ad artic. probat. wegen der Conclusion des Amtschöffers bey der General-Inquisition, und wegen seines falschen Niederschreibens, leget auch ein Schreiben des Notarii, so dem Examini beygewohnet, hierbey, woraus erhelle, wie hart gegen die Zeugen auch bey der Special-Inquisition von denen Commissariis verfahren worden, daß also das gantze fundament dieser inquisition sey der Haß und Verachtung derer Verwandten

ihres Ehemannes des Lieutenants gegen die Inquisitin. Ubrigens inhæriret Inquisitin deductis in defensione, daß kein indicium adulterii bewiesen, auch dem Denuncianten propter transactionem stupri & adulterii kein fides gegeben werden könne, überdem er sich in denunciatione offenbahr contradicire; Es hätte auch dessen Suchen in imploratione nicht statt, weil es kein fundament, indem die Leges pro septimestri partu wären, wie auch die Medici, welcherwegen sie bittet, sie zu absolviren, und competentia quævis zu reserviren, submittendo.

Was die obgedachte Beylage betrifft, so schreibet der Notarius, so bey dem Verhör gewesen, an dem Advocaten der Inquisiten, daß man bey dem Examine ihn sehr torquiret, und fatigiret, dergestalt, daß er gar aufstehen und davon gehen wollen. Wenn die Zeugen ad articulos Nein gesaget, hätten sie es doch müssen wieder bejahen. An Suggestionibus und Circumductionibus hätte es nicht gefehlet, und hätte der Ober-Auditeur nach seiner Caprice verfahren ꝛc. Der Ober-Auditeur hatte dazu geschrieben, daß dieses Calumnien wären, und wäre der Notarius ein elender armseliger Mann, so vor keinen Notarium zu achten, weil er nicht omnibus sensibus præsens wäre, und weder gut hören noch sehen könte.

Warmund saget (Numero 20.) er nehme an der Inquisitions-Sache keinen Theil, und also giengen ihm die in der Inquisitin exceptions-Satz angeführten Dinge nichts an, inhæriret imploratio-

ni pro suo interesse civili und submittiret sich.

Unser Urtheil nebst denen Rationibus.

§. IV. Ich kan nicht leugnen, der Stilus der in vorigen paragrapho angeführten Exceptorum sey eben nicht der annehmlichste; jedoch habe ich diese Excerpta nicht selbst gemacht, sondern dieselbe einen andern zu verfertigen aufgetragen. Wie ich dann auch nicht Autor von dem in dieser Sache gesprochenen Urtheil bin, sondern dasselbige nebst denen Rationibus von einem meiner Herren Collegen als Referenten verfertiget worden. Es lautet also:

Daß zuförderst ꝛc. in dieser Sache beschaffenen Umständen nach andere unpartheyische Commissarii zu constituiren, und bey dererselben Constitution die Beschuldigten zu hören, ob sie was zu Recht beständiges wieder die Commissarios zu erinnern hätten; hiernächst von denen neu verordneten Commissarien die fol. Act. 85. seq. abgehörte Zeugen nochmahls auf ihren bereits gethanen Eyd über die daselbst befindlichen Articulos probatoriales und interrogatoria abzuhören, und deren Aussage mit allen Fleiß zu registriren, und sonst dem Inquisitions-Process gemäß zu verfahren, worauf denn so wohl in der Sache selbst, als auch wegen der angestellten divortien Klage allenthalben ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Es möchte zwar das Ansehen gewinnen, als ob diese Criminal-Sache bereits so viel instruiret sey,

daß

daß nunmehr definitive, oder wenigstens über den Beweiß zu erkennen gewesen, angesehen, die Inquisiti ad articulos gehöriger Massen geantwortet, hierauf die Zeugen eydlich abgehöret, dieselbe mit denen Inquisiten confrontiret, und diese ihre defension geführet, daß dahero zu supplirung der Haupt-Sache nichts mehr scheinet übrig gewesen zu seyn, als daß, da die Inquisiten durch die Zeugen sehr starck graviret sind, etwas peinliches wieder dieselben bey ihrer beständigen Verneinung zu erkennen sey.

Dieweil aber dennoch in criminalibus probatio luce meridiana clarior erfordert wird, und dahero vor allen Dingen darauf zu sehen ist, daß bey Abhörung der Zeugen kein Mangel sich ereigne, weil sonsten auf deren Aussage kein fester Grund zu setzen und gegen die Inquisiten nichts beständiges erkannt werden mag, nicht destoweniger in gegenwärtigen Inquisitions-Process ein und andere Umstände sich hervor thun, welche eine nullität, wenigstens eine Suspicionem in sich halten, daß es mit der Zeugen Abhörung nicht allzu legal zugegangen seyn möchte, zumahlen bey der general-Inquisition gegen die Zeugen sehr hart verfahren, und ehe man gnugsame Nachricht von dem imputirten adulterio gehabt, die Zeugen theils arrestiret, theils sonsten bedrohet, da die Wincklerin ad interrog. 20. aussaget, daß sie bey dem Land-Knecht in arrest gewesen, weil sie sich geweigert gegen die Warmundin etwas zu sagen, ja daß sie sey bedrohet worden, wie sie solte karbatschet werden, desgleichen auch die Gelbrechtin, daß sie von dem Amt-Schösser

und

und Bürgermeister Locsenio sehr harte tractiret, bedrohet, und mit arrest beleget worden, aussaget, ferner auch die Dielitzin eben dergleichen Tractament genossen, die Klaußkin aber fol. act. 92. facie b. noch überdem dieses mit gemeldet, daß des Warmunds Bruder der Amtmann in Draheim mit darbey gewesen, und sie bedrohet, desgleichen auch die alte Amt-Schösserin Warmundin an sie mit allerhand Versprechen gesetzet, um daß sie gegen ihre Schwiegertochter, was sie wüste, aussagen solte, aus welchen allen gleich anfangs keine geringe animositat sich hervor thut, und dahero erfolget, daß die Zeugen von ihrer ersten summarischen Aussage nachgehends bey eydlicher Deponirung in unterschiedlichen Stücken abgegangen, auch gar vorgeben wollen, daß sie solches nicht ausgesaget, von welchen Umständen bey der am 1. Nov. 1709. gehaltenen General Inquisition und summarischer Aussage nichts ist registriret worden, so sich doch allerdings gebühret, und dahero keinen geringen Verdacht einer suggestion nach sich ziehet, vornemlich aber dieses hiebey zu considériren, daß die Inquisitin einen Notarium der Abhörung der Zeugen adjungiret, welcher aber in dem sub signo 4 befindlichen Schreiben attestiret, daß er Bedencken getragen, den rotulum attestatorum und actum confrontationis zu unterschreiben, ferner, daß er bey diesem actu grosse Verdrießlichkeiten gehabt, so daß er endlich, weil man die Zeugen sehr torquiret, aufstehen, und gar davon gehen wollen, auch zugleich diese Vorstellung gethan, daß wenn gleich die Zeugen

gen etwas summariter ausgesaget, man sie doch anjetzo, da sie geschworen, nicht weiter treiben solte, weiter noch hinzu thut, daß an suggestionibus und circumductionibus es nicht gefehlet, auch man nicht attendiren wollen, ipsissima verba Testium zu annotiren, worauf es doch sehr viel ankommt, und ob er gleich noch zur Zeit sein Protocoll ad Acta nicht gegeben, auch sonsten aus seinem eigenem de dato den 26. Octobr. 1710. abgefaßtem Schreiben zu ersehen, daß er ein schwacher kräncklicher Mann sey, dem das Gehör verfallen, und dazu am Kopfe sich confus befinde, so macht doch dessen Zeugniß den actum examinis nicht wenig suspect, da denn in re tanti præjudicii billig zu præcaviren, daß denen Inquisiten kein Tort geschehe, und ihnen die argumenta defensionis, die sie daraus nehmen können, abgeschnitten werden, cum etiam Judex ipse ex officio pro innocentia reorum laborare debeat. *L. 6. ff. de appellat.* adeo ut Judex etiam ex officio novos testes recipere possit super iisdem articulis, etsi jam concluſum sit in causa, Mynſ. *Cent. 5. obſ. 13 n. 4.* imo in favorem defensionis multa conceduntur, quæ alias non admitterentur, Clasen. *ad art. 66. Const. Crim. p. 286.* Dahero es bewandten Umständen nach, damit die Inquisiten gegen das Examen testium nichts opponiren mögen, die Nothdurfft erfordert, daß dieses examen anderweitig auf diese Weise, wie erkandt ist, repetiret werden muß, da auch so gar in causis mere civilibus, wenn gegen das Examen testium excipiret werden solte, solches von neuen kan repetiret

werden. So erhellet hieraus gnugsam, daß nicht anders als geschehen, erkandt werden mögen.

Etliche Voran-merckungen zu dem folgenden Casu. Insonderheit von Vermischung des accusations- und Inquisitions-Processes durch Fiscale.

§. V. Folgender Casus wird den Zweck des gegenwärtigen Handels noch mehr erleutern, theils weil er abermahl von einem processu in causa adulterii handelt, theils weil er zu verstehen giebt, daß Partheyische Richter eine arme Weibes-Persohn, wie im vorigen Exempel die Warmundin war, nicht schonen werden, da sie auch sich unterstehen, Prediger, wenn sie ihnen gehäßig seyn, durch Inquisitiones zu unterdrücken, und wenn sie wohl begreiffen, daß es zu gefährlich seyn würde, wenn sie die übereilte Inquisitiones so für sich anstelleten, zu vorher durch falsches Angeben bey Hoffe Befehle sub & obreptitie auszubringen, und dieselbe hernach, ohne die fälschlich Angeklagte darüber genugsam zu hören, nicht allein zur execution zu bringen, sondern auch noch weiter zu gehen, als die Hoff-Befehle ihnen zu thun erlaubet. Und ob wohl in dem folgenden casu der Fiscal zu der allzu partheyischen Inquisition wieder einen Prediger wegen beschuldigten Ehebruchs den Anfang gemacht hatte, ein Fiscal aber nicht so wohl denen Richtern als denen Peinlichen Anklägern zuzurechnen zu seyn scheinet; so weisen doch die Umstände, daß an demselbigen Orte, wo dieser Handel vorgegangen, der Fiscal nicht allein Peinlicher

An-

Ankläger gewesen, sondern daß er auch vorhero wider den Priester quoad inquisitionem generalem Richter-Stelle vertreten, womit es diese Beschaffenheit hat. Es ist aus der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung bekandt, daß vor diesen nicht nur anderswo, sondern auch in Teutschland in Criminalibus kein processus inquisitorius, sondern acculatorius im Gebrauch gewesen, hernach aber, als in der Constitutione Criminali der Papistische Processus inquisitorius approbiret worden, sich der processus accusatorius nothwendig von selbst verlieren müssen. (vide Disp. nostras de origine Processus inquisitorii, item de Origine & progressu constitutionis criminalis). Da nun etliche JCti & Politici gewahr worden, wie viel schädliche Mißbräuche bey denen inquisitions-Processen sich eingeschlichen, dadurch unschuldige Leute von denen inquirirenden Richtern übereylet werden könten; haben sie aus guter intention zwar gemeynet, diesem Unfug abzuhelffen, wenn man den Processum accusatorium mit dem Inquisitorio vermengte, und denen Fiscälen zwar zuliesse, generaliter zu inquiriren, aber bey der Special-Inquisition ihnen nur vergönnete, daß sie hauptsächlich Kläger-Stelle verträten, und die Inquisitio specialis hernach von dem ordentlichen Richter oder von Commissa-

riis vorgenommen würde. Wiewohl nun nicht zu leugnen, daß hierdurch denen Inquisiten mehr Freyheit gelassen wird, wieder die Anklage des Fiscals mit ihrer Gegen-Nothdurfft gehört zu werden, als wenn auch bey der Special-Inquisition die Richter nur processum mere inquisitorium observiren, so ist doch auch nicht zu leugnen, daß die guten Leute, die ihre Fürsten oder andere Reichsstände beredet, diesen Mischmasch einzuführen, durch dieses Mittel ihre gute intention nicht erreichet haben, und meritiret die Sache wohl, daß sich ein gelehrter und der wahren Politic wohlkundiger Jurisste einmahl drüber mache, und ex professo zeige, was durch diese Verwirrung des Processus inquisitorii & accusatorii für Unheil verursachet worden, sowol was die Aufhaltung promter Justiz als auch die Verfolgung und Bedrückung unschuldiger Leute betrifft. Denn zu geschweigen, daß die Fiscäle auch bey denen Special-Inquisitionibus sich immer mit einzumischen suchen, auch von denen Richtern, denen die Special-Inquisition überlassen worden, sonst gefürchtet werden; so contribuiret dieses schon gar viel ad supprimendos innocentes, denen der Fiscal nicht gewogen ist, wenn ihm als peinlichen Ankläger die general-Inquisition frey stehet, und er bey derselben zugleich Richter

ter-Stelle vertritt, und niederschreiben darff was er will, wie aus dem folgenden Casu wird zu ersehen seyn.

§. VI. Dieweil aber in dem von Unser-ter Facultät dieserwegen verfertigtem Responso keine Species Facti præmittiret worden, sondern die Umstände davon in rationibus dubitandi & decidendi hin und wieder zerstreuet sind; als will ich denselben daraus zuvorhero, so kurtz als möglich vorstellen. Es geschahe, daß für vielen Jahren einem Priester in Nova Zembla seine Frau sturbe, und nach deren Tode ein gewisses Weibes-Stücke aus Jalousie und andern affecten ihn diffamirte, daß er bey Lebzeiten seiner Frauen mit ihr und andern Menschen geehebruchet hätte. Der Herr Fiscal des Orths war nicht faul, sondern stellte die general-Inquisition wieder den Prediger an, und machte so dann einen Bericht nach Hoffe, daß ohne allen Zweiffel der Prediger ein Ehebrecher wäre: Worauf so fort der Prediger durch Befehle suspendirt, und bald darauf, ehe er noch genugsam gehöret, removirt; auch ohne Befehl arrestiret und auf das schärffste wider ihn mit der Special-Inquisition fortgefahren wurde. Da er uns nun die Acta privata nebst seiner verfertigten defension zuschickte, und dißfalls Unser Responsum begehrte, erhielt er solches wie folget:

Kurtze Species Facti zu dem andern Casu nebst Unsern Responso.

Als Uns derselbe die gegen ihn geführte und von ihm excerpirte Inquisitions-Acta in 3. Voluin. nebst der Haupt-Defension zugeschicket, und Unser Rechtlich Bedencken darüber: Was auf gedachte Acta sowohl quoad formam processus als auch in meritis zu erkennen sey, verlanget demnach ꝛc.

Ob wol in formalibus kein erheblicher Mangel zu seyn scheinen will, da ob gleich die Denunciation und instruction des Fiscalis nicht bey den Actis ist, solcher defect doch noch leicht suppliret, und wenn solches geschehen, das fundamentum inquisitionis, absonderlich da clamor publicus mit verhanden gewesen, nicht geleugnet werden kan, und wenn auch gleich der Fiscal anfänglich excediret, dennoch aus den Acten zu sehen, daß er die Inquisition nicht continuiret, sondern solche nachgehends ordentlich von dem Commissario angefangen, und bis zum Ende fortgesetzet, auch was von Beeydigung des Commissarii und Besetzung des Criminal-Gerichts mit Schöppen angeführet worden, von keiner Erheblichkeit ist, indem an das letzte kein Princeps imperii verbunden, bey dem ersten aber bekandt ist, quod sacrilegii instar sit, velle dubitare de ejus habilitate, quem princeps elegit, *L.* 5. *C. de diverſ. reſcript.* endlich die Beschwerungen, so gegen die suspension und remotion obmoviret worden, so beschaffen zu seyn scheinen, daß der Inquisition dadurch kein Eintrag geschehen mögen, anerwogen gleich anfangs bey der general-Inquisition des Procuratoris fisci sich allerhand wichtige indicia commissi adulterii mit un-

unterschiedlichen Personen hervor gethan, welche er in seinem Bericht nicht allein specificiret, sondern auch solche mit der summarischen doch eydlichen Aussage der Zeugen sub n. 1. 2. 3. 4. & 5. bestärcket, und der Vorbericht aus der Höff-Raths-Stube an S. Hochfl. Durchl. mit mehrern erleutert, welche so beschaffen gewesen, daß per rescriptum speciale zu Vermeydung alles Aergernisses, wie Verba rescripti lauten, er suspendiret, auch solche suspension causa cognita, auf die eydliche Zeugen-Aussage erkandt worden, welches denn, absonderlich bey einem Prediger, der in so harten Verdacht, tot commissorum adulteriorum verfallen, denen Rechten nach wohl geschehen mögen, da ex praxi antiqua Ecclesiæ solches nicht allein erhellet, sondern auch bey einen simplen Vormunde bey solchen Umständen die suspension so fort erkandt wird, ob wohl bey demselben kein solches scandalum zu befürchten, §. 7. *Inst. de suspect. Tutor.* und ob er wohl gegen solche suspension Vorstellung gethan, und causas quare non allegiret, dennoch es dabey gelassen worden, es also das Ansehen gewinnen will, als ob ihm hieran kein Tort geschehen, er auch zu der erfolgten remotion selbsten Gelegenheit gegeben, da er nach des Commissarii Bericht 200. Species Ducaten pro abolitione gebothen, und gebethen, daß er solches berichten mögte, so auch geschehen, worauf denn per Rescriptum die resolution erfolget, daß er, wofern er 300. Spec. Ducaten erlegen würde, die abolition erhalten, aber dabey ab officio removiret seyn solte, mit dem Gnädig-

digsten Erbieten, daß wenn er sich bessern würde, er anderweitige Beförderung zu erwarten haben solle, wobey er aber nicht acquiesciren wollen, dahero geschehen, daß die inquisition gegen ihn continuiret, und viele neue und starcke indicia commissi adulterii sich hervor gethan, indem er nach seiner unternommenen Flucht den concubitum mit der Schwägerin zugestanden, die Pircklin gleichfalls, daß er mit ihr Ehebruch getrieben, und er sie zur Flucht angemahnet, zugestanden, die Volcklin gleichfalls nicht ableugnen mögen, daß er sie unzüchtig begriffen, und sonsten grosser Verdacht, daß er sich mit ihr gleichfalls fleischlich vermischet, verhanden, wie denn auch seine Magd ihn eines attentati adulterii beschuldiget, zu geschweigen, daß der verdächtige Umgang mit der Pertschin und Buchbinderin auch andern Personen ihn nicht wenig graviret, welche indicia, wenn sie zusammen genommen werden, so viel zu würcken scheinen, daß, da er auf seinem Leugnen bestärcket, wohl ein schärffferes medium eruendi veritatem erkandt werden möchte.

Weil aber dennoch anfänglich wohl zu erwegen, daß das gemeine Gerüchte von dieser gantzen Sache erst kurtze Zeit nach dessen Ehefrauen Tode, vornehmlich von der Pircklin, so sich doch sehr albern und unbesonnen, auch unvernünfftiger Weise eyfersüchtig aufgeführet, entstanden, und daraus die denunciation nach Hoffe, und ferner die general-Inquisition erfolget, darinn aber der Procurator fisci etwas zu weit gegangen, und in seinen Berichten, absonderlich sub dato d. 17. Decembris 1706. an

dem

dem Herrn Geh. Rath von B. sehr animose sich aufgeführet, positive asseriret, daß es nur gar zu gewiß sey, daß er mit der Pircklin und deren Schwester zugehalten, und mit beyden Kinder gezeuget, auch mit andern Weibes-Personen sonsten sich fleischlich vermischet, dahero ex parte fisci gebeten, daß er propter scandalum bey den herannahenden ferien suspendiret werden möchte, welche facta doch noch gar nicht erwiesen, absonderlich aber gar nicht befunden worden, daß er mit der Pircklin Schwester zugleich zugehalten, davon auch bey der nachhero erfolgten Inquisition sich kein indicium finden wollen, auf welche falsa narrata doch die suspension per rescriptum erfolget, da er doch eines theils noch nicht einsten gehöret worden, welches doch billig zuförderst geschehen müssen, cum ante litem contestatam nemo ab officio suspendi debeat, Stryk. *de suspens. ab offic. c. 3. n. 60. seqq.* andern theils auch der blosse Verdacht pro ipso delicto nicht ausgegeben werden mögen, noch weniger aber bey solcher Bewandniß der Sachen mit der remotion ab officio verfahren werden können, als welche eine pœna ist, und da er noch keines delicti überführet, gegen ihn nicht erkandt werden mögen, also hauptsächlich aus diesem Verfahren allein erhellet, daß ab executione mit ihm angefangen, dessen Haab und Güther annotiret, und der Grund der Inquisition mit unterschiedlichen nullitäten angefüllet ist, dahero er nicht unbillig vermeynet, daß er pro spoliato zu halten, und zuförderst in seinen vorigen Stand versetzet werden müsse, überdem ihm auch die defen-

sion pro avertenda nicht versaget werden mögen, und ob wohl solche per rescriptum Principis ihm abgeschlagen, dennoch davor zu halten, daß solches auf gar zu ungleichen Bericht geschehen, mithin weil der Anfang dieser Inquisition nicht legal ist, dasjenige, was darauf gebauet ist, auch nicht bestehen mag; Carpz. *Prax. Crimin qu. 113. n. 4. & 5.* ferner auch bey der nachhero a Commissario angestellten Special Inquisition viel Dinge vorgenommen worden, die demselben, daß er in unterschiedenen Stücken weiter gegangen, als er nach den Regeln des inquisition Processes hätte gehen sollen, verdächtig machen, wie solches alles in der Uns überschickten und sehr wohl und legal ausgearbeiteten Haupt-defension mit mehrern ausgeführet, und zugleich die in rationibus dubitandi angeführten momenta gründlich beantwortet worden; fürnemlich aber bey der gantzen unpartheyischen erbarn Welt eine starcke præsumtion, zu einen offenbahren Beweiß einer wieder denselben gefaßten animosität und Partheylichkeit giebet, daß, da man denselben mit seiner defension pro avertenda nicht gehöret und nicht hören wollen, auch nulliter suspendiret und removiret, nicht weniger nachmahln ohne Erkäntniß und sine speciali mandato seine Persohn arrestiret und so lange Zeit in gefänglicher und sehr harter Hafft gehalten, dennoch mit der Pirckelin sehr säuberlich verfahren worden, und man dieselbe nicht einmahl arretiret, sondern sie in ihren Hause abgehöret, auch ohnerachtet sie nach ihrer eigenen Confession ein adulterium duplicatum begangen, ohne

ne Einholung Rechtlichen Erkäntnisses mit einer gelinden Geld-Straffe beleget; auch endlich nicht allein das allgemeine Natürliche Recht und Billigkeit, sondern auch in specie die Canonischen Rechte erfordern, quod restituendus sit, quem neque convictum, neque confessum constat esse ejectum, *canon. Notum 10. C. 2. q. 1.*

So erscheinet hieraus allenthalben, so viel, daß nulliter verfahren, und derselbe zuförderst mit cassation der suspension und remotion wieder in pristinum statum zu restituiren, auch daferne neue indicia wieder denselben vorgesucht werden solten, derselbe zuförderst mit seiner Defension pro avertenda zu hören sey, worauf alsdenn ferner ergehet was Recht ist. V. R. W.

VII. Handel.

Ein fast unglaubliches Exempel einer tummen, unverschämten, unflätigen, und den Kläger für der erbaren Welt prostituirenden Ehescheidungs-Klage.

§. I.

ANno 1699. den 21. Januarii wurde Unserer Facultät eine Ehescheidungs-Klage nebst Beylagen und einer Schrifft, worinnen der Kläger ein Responsum über fünff Fragen verlangte, zugeschickt. Der Kläger selbst hatte sich

Die Klage selbst nebst etlichen Vorerinnerungen.

sich Andraco genennet, ingleichen der andern in der Klage und Beylagen erwehnten Personen ihre Nahmen verändert; jedoch den Ort seines Auffenthalts benennet, wiewohl aus vielen Ursachen zu vermuthen, daß er solches nur deßwegen gethan, damit man ihn nicht auskundschafften, und seinen rechten Nahmen erfahren möchte, wie denn auch die Rede gienge, daß an einem gantz andern, und von dem angegebenen sehr weit entferneten Orte ein dergleicher Casus einer unglücklichen Ehe sich zugetragen haben solte. Die Ehescheidungs-Klage war folgendergestalt concipiret:

Eurer Excellenz auch Hoch-Ehrwürdigen Magnificenz und Herrl. kan sonder grosser Gemüths-alteration gehorsamst ungeklagt nicht lassen, welchergestalt, als (1.) einige Zeit über, mich in den Witberstand befunden, mein weitläufftiges Haus-Wesen und öffters Verreisen, wenn indessen zu Hause ich nicht grossen Verlust leiden wollen, eine Wirthin erfordert, darzu mir Herr Johann Christoph Müller, Handelsmann allhier, seine mittelste Tochter, Charitillam, vorgeschlagen, und mir dieselbe, als ein gutes wohlgezogenes Kind auf das äusserste recommendiret. Ob ich mich nun wohl so gleich an ihre Jugend gestossen, und darüber mein erhebliches Bedencken ihm eröffnet; so hat er mir doch ihre modestie und gute Conduite so angelobet, und meine objectiones also auszureden gewust, daß ich vermeynet, an ihr eine Penelope zu

frie-

kriegen, und auf seine beharrliche Persuasion mir endlich dieselbe verwichenen Pfingsten zu Leonte auf seinen Guthe lassen antrauen. Die kurtze Zeit aber, seit dem wir (II.) in solcher Ehe mit einander leben, hat gewiesen, daß mit dieser Charitilla ich mich sehr unglücklich versorget, indem bey derselben ich die Conduite, die mir ihr Vater bey Recommendation ihrer Persohn repræsentiret, nicht angetroffen, sondern sie ihren Unwillen auch noch einige Tage vor unserer Copulation gegen mich blicken lassen, und in Gegenwart ihrer Schwester, der Majorin C. mir in faciem declariret, daß sie mit mir allein nicht könte zufrieden seyn, sondern sie müsse auch etwas junges haben, darbey sie sich auch zugleich den anwesenden Lieutenant Canato auf die Achseln geleget, und dadurch nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie wenigstens dergleichen junge Persohn, wie der Lieutenant Canato, zum Gehülffen haben wolte, woraus ich (III.) mir zwar so gleich nichts gutes von meiner künfftigen Ehe mit ihr schwanen lassen, und dahero ihren Vater so wohl dieser seiner Tochter Verhalten und die Gefahr, die bey unserer künfftigen Ehe daraus entspringen könte, und darbey dieses zugleich vorgestellet, daß bey dieser Bewandtniß ich seine Tochter nicht würde heurathen können; So hat er es mir doch alles mit guten Worten wieder ausgeredet, seine Tochter mit ihrer Jugend entschuldiget, und mich persuadiret, daß sie sich in allen nach mir richten, und mich lieben und ehren würde, wormit ich denn auch in guter Hoffnung zu ihrem künfftigen bessern Verhalten

damahls mich befriedigen lassen. An den Tage der Hochzeit aber hat sie (IV.) ihre Unart aufs neue blicken lassen, und über der Mahlzeit, da ich, als Bräutigam, nicht vermeiden können, ein Glaß Wein Bescheid zu thun, mir unhöflich begegnet, und über der Taffel diese injurie heimlich ins Ohr gesaget: ich solte doch nicht so trincken, ich söffe mir ja das Gehirn aus dem Kopffe. Des andern Hochzeit-Tages aber hat sie (V.) wiederum zu ihrer eigenen prostitution und mir zum Spott vor allen die um sie gesessen, mir vorgehalten: Sie wolte anjetzo des Lieutenant Veneroni Gesundheit trincken, sie wüste wohl, daß ich darüber würde jaloux werden, hat auch ohne Erwartung meiner Antwort, mir zum Verdruß, solche Gesundheit über die Taffel ausgebracht, und nachgehends (VI.) als die Taffel aufgehoben gewesen, und sie mit mir tantzen sollen, sie solches mit grossen Wiederwillen gethan, und als ich sie an Herrn Secretario Fabricio verbracht, sie mit demselben gleichfalls nicht tantzen wollen, sondern statt seiner sich den Lieutenant Veneroni, dessen Gesundheit sie über der Taffel ausgebracht, zum Täntzer erwehlet, und mit demselben alleine getantzet, mich aber weiter nicht aufgezogen, welches ich auch so fort ressentiret, und von der Hochzeit weg und nacher H. gereiset. Worauf (VII.) den Tag darnach ihr Vater mir die Tochter in mein Logiament anhero nacher H. geschickt, da denn auch auf ebenmäßiges beschehenes vieles Zureden, daß sie ihre Lebens-Art ändern würde, ich sie zu mir genommen. Sie hat aber doch auch nach der

Zeit

Zeit (IIX.) mit steter Verachtung meiner Person fortgefahren, und die Eheliche Beywohnung mir eher nicht verstattet, bis ich sie reichlich beschencket, oder doch bis ich dasjenige, was sie verlanget, ihr versprochen, welches ich ihr auch in continenti des andern Tages halten müssen, da hingegen, wenn ich ihr nichts gegeben, oder doch versprochen, und es ihr den Morgen drauf nicht so fort præstiret, und irgends die Beywohnung aus ehelicher Schuldigkeit haben wollen; sie mir dieselbe præfracte denegiret, wann ich sie Imperio maritali darzu anhalten wollen, mir die Genitalia, da ich dergleichen zu ihr nicht versehen, mit denen Händen ergriffen, und mir dieselben dermassen zerquetschet, zerknippen und zerdrücket, daß solche darvon mir sehr geschwollen, und ich vier Tage daran curiren müssen, dergleichen sie mir auch einmahl gethan, als ich zum Fenster hinaus gesehen, da sie rücklings mit ihrer geballten Faust mich ins Gemächte geschmissen, daß ich darüber ohnmächtig worden, und beydesmahl mit Umschlägen und spirituellen Sachen mich curiren müssen, dahero ich anders davor nicht halten kan, als daß sie mich zu entmannen im Sinne geführet, und habe ich anbey diese Leichtfertigkeit an ihr verspühret, daß, wenn ich ihr vor den ehelichen Umgang nichts gegeben oder zu geben versprochen, sie die Immission der männlichen Befruchtung nicht annehmen wollen, sondern solches, so viel an ihr gewesen, verhindert, weil sie aber doch durch den Umgang von mir entzündet, nicht aber völlig vergnüget und gesättiget gewesen; so hat sie hernach eines von meinen

Bei-

Beinen genommen, und mein Knie ꝛc. (NB. Die nachfolgende Worte der Klage hat man beydrücken zu lassen, Bedencken getragen, weil sie gar zu unflätig. Und wird dem Leser genung seyn, wenn er erinnert wird, daß in denenselben die Charitilla beschuldiget worden, daß sie præpostere Veneris usum &c. wie es der Kläger unten circa finem seiner Klage nennet, begangen.) Und weiln ich es vorhero vor eine Schäckerey ihrer Jugend gehalten, und selbst nicht gewust, was es bedeuten solle, durch die irritation meines Schenckels aber die Sache endlich inne geworden, so habe ich mit der Hand nach der humiditat gegriffen, und ihre Clytoridem, Tentigenem vel Nympham aut Myrton vel Hypodermin, (wie nach des Zachiæ *Quæst. Medico Legalium L. 7. Tit. 1. qu. 8. n. 29. p. m. 599.* solches die Anatomici nennen wollen) fast eines Fingers lang gefühlet, worauf ich ihr diesen Mißbrauch ihrer Geburths-Glieder, und die sündliche Art, ihre Brunst zu kühlen, ernstlich verwiesen, hergegen ihr den finem primarium des Ehestandes in generatione Sobolis beweglich vorgestellet, wornach sie zwar mit dergleichen Bezeigen mir weiter nicht kommen dürffen, sie hat aber doch einmahl wie das andere ihre aversion mir stets zu erkennen gegeben, und mir verwichenen 17. Decembris selbsten zugestanden, daß sie mich nicht würde geheyrathet haben, wenn sie darzu nicht wäre gezwungen worden, sie wolte aber erleben, daß diejenigen, so sie zu dieser Heyrath gebracht, die Hände noch übern

Kopff

Kopff solten zusammen schlagen; aus welchen Bedrohungen ich nichts anders schliessen kan, als daß sie entweder an meiner Persohn oder an ihr selbst was böses vornehmen wolle, in welcher wohlgegründeten opinion denn (IX.) ich um so vielmehr gestärcket worden, daß sie einen Strick mit sich ins Bette genommen, welcher mit einer Schlingen gewesen, und welchen die Magd, laut ihrer Aussage, zweymahl an ihren Ort gefunden, den sie mir auch überbracht, weiln sie selber ungleiche Gedancken hievon gehabt, ob irgends die Frau etwas böses im Sinn hätte, der ich aber geantwortet, daß ich solches nicht hoffete, indem ihr das Leben selbst gar zu lieb wäre; Und ist (X.) GOtt bekandt, wie vielmahl sie den Strick mit zu Bette genommen, da sie selbigen nicht vergessen, daß ihn die Magd finden können, und hat auffer Zweiffel GOttes Güte verhütet, daß, weil ich immerzu später, als sie, einschlaffe, und früher wieder aufgestanden, sie ihr böses Vorhaben verschlaffen, und sie dadurch daran verhindert worden. Ihre excessive böse Unart hat aber kurtz vor denen Weyhnacht-Feyertagen sich noch mehr geeussert; dann da ihr die Begierde zu einem reichen heiligen Christ-Geschencke eingekommen, und sie dergleichen von mir desto eher dadurch zu erlangen getrauet, wenn sie mich bereden könte, daß sie von mir schwanger wäre, hat sie mir dieses zu verstehen gegeben, und gesaget: ich solte doch ihren lieben Andraco ansehen, worauf sie mir ihren Leib gewiesen, und sich gestellet, als ob sie von mir schwanger, u. das Kind darinnen getragen würde. Ob

ich ihr nun wohl ihr Ansinnen gar nicht abgeschlagen, sondern nur gesaget: daß sie sich wohl verhalten solte, es würde dazu schon Rath werden, auch in der That, wie ich hiebevorn in dergleichen Dingen mehr prodigal als sparsam mich gegen sie erwiesen, es daran nicht würde haben fehlen lassen; So hat sie sich darnach nicht verhalten, daß sie dergleichen sich hätte würdig gemacht, sondern, als ich ihr nicht so gleich mein mündliches Versprechen darüber gethan, hat sie sich gegen mich herausgelassen, daß sie dasjenige, was sie im Leibe trüge, wohl wieder von sich schaffen wolte, und als ich gefraget, wie sie es denn machen wolte, so hat sie mir zur Antwort gegeben: Sie wolte Campfer, Lorbern und Saffran einnehmen, und es von sich treiben. Ob ihr auch so wohl (XI.) vorher, als auch damahls und sonsten immerzu vielfältig und ernstlich verbothen, daß sie bey ihrer Schwester Mann, den Major C. die vielen Visiten solte einstellen; So hat sie dieselbigen dennoch (XII.) mir zum Verdruß auch damahls täglich fortgesetzet, vorhero aber auch gleichfalls täglich bey ihme gewesen, welcher viele junge Officirer bey sich und am Tische hat, mit denen sie vielen Umgang treibet, und an die Mandel gegangen und gemandelt, dargegen aber um mein Hauswesen sich gar nicht bekümmert, und vielmehr (XIII.) von mir haben wollen, daß ich ihr alles unter ihre Gewalt geben solte, und da ich ihr hierunter zu willfahren nicht vor gut befunden, hat sie mir injuriosissime in faciem gesagt; Kein honnetter Mann verschlösse seiner Frauen etwas, oder verlangte Rechnung von seinen

Sel-

Geldern. Ich habe auch, wie meine Frau (XIV.) gar wohl weiß, den Major selbsten meiner Frauen Umgang mit denen vielen Officirers bey ihm, und, daß er sie bey sich so offte nicht aufhalten solte, zu verstehen gegeben, aber auch bey ihm die Abstellung nicht erhalten; Und als ich (XV.) in verwichenen Octobris in meinen Verrichtungen nacher Br. verreiset, und mich auf dieser Reise ein vier Wochen lang aufgehalten, habe um obangeregter Ursachen willen, ich ihr wiederum expresse verbothen, daß sie in meiner Abwesenheit des öfftern Besuchs des Majors solte müßig gehen, ihr auch eine Magd zu ihrer Bedienung gegeben, sie hat aber meinen Willen abermahls nicht nachgelebet, sondern, wie gedacht, (XVI.) nicht nur damahls bey meiner Abwesenheit täglich den Major viele Stunden lang besuchet, und bisweilen bis in die späte Nacht allda geblieben, sondern hat auch daselbst mit denen jungen Officirern getantzet und gesprungen, und sich Musicanten gehalten, besonders aber mit den jungen Elector vielen Umgang gepflogen, und von denselben sich auch des Tages über auf meiner Stube besuchen lassen, und demselben bis Mitternacht bey sich behalten, und die ihr von mir zugegebene Magd von sich gethan. Vide die Attestata Testium in denen Zeugniß-Rotulis sub A. B. & C. Es ist mir nun (XVII.) der Umgang mit denen jungen Manns-Personen bey dem Major nicht nur der Unanständigkeit wegen, sondern auch um deßwillen sehr zugegen gewesen, weiln nicht nur das meinige alles versäumet worden, sondern ihr auch in den Schäckern,

Springen, Tantzen und andern gemeinen Umgang, alles von Halse gerissen worden, worüber sie zwey Diamante vom Halse verlohren, davon der eine 60. Thaler, der andere aber 30. Thaler mir zu stehen kommen, worvon zwar der erste sich wieder gefunden, der andere aber verlohren geblieben, der vielen Kleider und anderer Dinge, so dabey zerrissen worden, und des vielen Geldes, so sie dabey verthan, nicht zu gedencken, allermassen ich niemahls sie mit Gelde sättigen können. Und bey meiner Heimkunfft habe ich (XIIX.) ein liederliches Schumperlieder-Buch auf den Tisch gefunden, wovon ein Mensch, die sie Zeit meiner Abwesenheit bey sich gehabt, und insgemein die Melusina genennet wird, vorgegeben, daß es das ihrige wäre, da ich es aber genommen, und meiner Frauen ihren Beichtvater (meine Frau von dergleichen abzumahnen) wollen zustellen, so ist ein so genandter Lautenist, Marcialis zu mir gekommen, und hat es mit der grösten Unbescheidenheit von mir abgefordert, und ob ich ihn schon versichert, daß er es wieder haben solte, wenn es seine wäre, weiln die Melusina vorgegeben, daß es das ihrige wäre, ist er doch mit Bedrohungen darüber weggegangen, und des andern Tages darauf seynd mir (XIX.) die Fenster eingeschmissen worden, und die Melusina hat (XX.) nur zu dem Ende vorgegeben, daß das Buch ihre wäre, daß ich den Umgang des Lautenisten mit meiner Frau nicht verspühren solte. Nicht nur aber sie vor ihre Persohn, hat mir viel Hertzeleid zugefüget, sondern auch bey ihren Vater habe ich weder Trost noch Hülffe gefunden. Denn

als sie (XXI.) mir am 24. Julii viel Widerwillen verursachet hat, habe ich sie des Tages zu ihm nacher Leonte geschickt, und ihn gebeten, daß er ihr durch den Sinn fahren möchte, weiln das Tractament, so sie mir erwiesen, unerträglich wäre, ich habe aber wiederum keinen Trost und Hülffe von ihm erhalten, als, daß ihre Jugend daran Schuld hätte, ich solte nur ein mitleidiges Hertz gegen sie haben. Als aber am 26. Julii ihme meine Beschwerungen schriftlich zugesendet, und dessen gütliche Väterliche Remedirung bey der Tochter darauf mich versehen, und bey ihm bescheidentlich darum angesuchet, hat er ihr noch Recht überley gegeben, ist von Leonte zu mir nacher H. gekommen, und mich auf das schändlichste übel angelassen, mich selbst mit Schlägen bedrohet, und weil ich aus diesen Bezeigen wohl verspühret, daß es auf Händel mit mir angesehen, worein ich mich nicht verwickeln lassen wollen, er auch den Major und einen Advocaten, so Obeso geheissen, bey sich und zur Hülffe gehabt, und mich übermannet gesehen, so habe ich darbey nichts mehr gethan, als über ihr Emportement gelachet, und solches GENEROSO CONTEMPTU verachtet, es auch damahls vor eine Ubereilung von ihm gehalten, bis nach der Zeit die Continuation dergleichen schlimmen Tractaments so wohl des Vaters als des Majors und seiner Frauen, und besonders der mir von ihnen am 21. Decembris nur verflossenen Jahres gethanen Uberfall, (wie paulo post dasselbe mit mehren angeführet ist,) gewiesen, daß alles mit Vorsatz und deliberation geschehen.

Es ist mir auch (XXII.) jüngstens eine schwartze Frauenzimmer-Kappe, die hiebevor meine Frau an des Majors Tochter soll verschencket haben, vor meine Stubenthüre geschmissen worden, woran ein Zettel mit einer Nadel angesteckt gewesen, darauf diese Worte gestanden:

Hier schicket euch die kleine Maxa eure alte zerrissene Kappe wieder, welche eure Frau ihr geschencket, und worüber ihr euer unverständig Maul so vielmahl zerrissen habt, und bittet, ihr sollet es nunmehro ꝛc. (NB. **Hier waren wiederum unflätige Worte angeführet, die man Bedencken getragen herzusetzen.**)

Welcher Zettul ohne Nahmens-Unterschrifft ist, und hefftige Injurien in sich begreifft, deßhalben solcher vor einen Paßquill und fameuse Schrifft nicht nur **nach den hier üblichen** *Duell Edict*, sondern auch nach denen gemeinen Rechten mit Leibes-Straffe pfleget angesehen zu werden, und kan diese Kappe und der Zettel daran, niemand anders als meiner Frauen Schwester, die Majorin, vor meine Thüre haben werffen lassen, weiln ihr Töchterlein nur anderthalb Jahr alt, und also die Kappe in ihrer als Mutter Verwahrung gewesen, ohne deren Willen dieselbe mir nicht wieder geschickt, und der Zettel daran können geheffstet werden, um welches alles, wie es jetzo erzehlet, meine Frau gute Wissenschafft gehabt, und alles mit ihrer approbation geschehen.

Ich habe auch (XXIII.) gleich damahls als von meiner Br. Reise wieder zurück gekommen, dem Ba-

Vater, meiner Frauen schlechtes Verhalten in meiner Abwesenheit, bescheidentlich geklaget, und nochmahlen gebeten, daß er seiner Tochter an ihrer Lebens-Art mögte Einhalt thun, da er denn wiederum zu ihrer Besserung keinen Ernst erwiesen, sondern auch noch darzu ihr wieder mich beygestanden, und ihr nicht Unrecht geben wollen. Sie hat auch vor sich selbst sich nicht gebessert, sondern es seynd mir, wie bereits oben angeführet, zu meiner grösten Beschimpfung und öffentlichen Spott die Fenster noch darzu eingeschmissen worden, worbey dieses gantz gewiß, daß solches von meiner Frauen wegen geschehen, weil ich sonst mit niemanden einige Feindschafft habe, von denen ich mich dergleichen Tractament zu befürchten hätte. Ob ich nun wohl auch vor dieses mahl das mir zugefügte grosse Unrecht verschmertzen, und nochmahls suchen und gewarten wollen, daß meine Frau durch meine Gütigkeit und täglich ihr bezeigte *Tendresse* sich überwinden lassen, und doch endlich in sich gehen, ihre eigene Ehre, guten Nahmen und Leymuth in Consideration ziehen, und sich bessern würde; so ist doch alles vergebens gewesen, und ihr Verhalten und Trotz gegen mich hat sich so verschlimmert, daß ich ihr letzlichen gar nicht mehr steuren können, wodurch sie mich denn genöthiget am 21. Decembris jüngsthin, da vorhero keine gütlichen Worte mehr helffen wollen, und von ihren Vater ich auch verlassen gewesen, kraffr der mir über sie zukommenden potestate maritali, und über sie habenden Zucht durch eine Maulschelle ihr inhibition zu thun. Wor-

auf sie (XXIV.) sporenstreichs zu ihrem Vater gelauffen, und denselben excitiret, daß er zu mir mit grosser furie und ohne Anklopffen in die Stube gedrungen. So bald ich ihn nun gesehen, habe ich, daß er Tumult und Querelle werde anrichten, mir eingebildet, und bin dieses zu vermeiden, ohne Wortwechsel vor ihn in die Cammer gewichen, habe auch die Thüre hinter mir zugeschlossen, worauf er seinen Haupt-Schlüssel heraus gezogen, und die Cammerthür damit öffnen wollen, weiln ich aber inwendig einen Riegel vorgeschoben gehabt, daß er durch den Schlüssel die Thüre nicht öffnen können; so hat er aussen vor der Cammerthüre in meiner eigenen Stube die allerärgsten Schimpff-Worte und Schmähungen auf mich herausgestossen, und unter andern horriblen Injurien und infamien, die ich nicht alle behalten können, mich einen Spitzbuben und Schelm gescholten, auch mich heraus gefordert, und gesagt: Warum versteckst du dich, komme heraus, ich will dir lernen meine Tochter schlagen; da er auch ferner dennoch mit gantzer Gewalt die Thüre erbrechen wollen, habe ich ihm zugeruffen, er solle es bleiben lassen, ich hätte geladen Gewehr bey mir, und wenn er einbrechen solte, würde ich ohnfehlbar Feuer geben, worauf er mir geantwortet: Du Schelm, du Spitzbube, schieß nur, schieß. Ich habe mit aller Bescheidenheit regeriret, nein, ich schiesse nicht, wenn ihr die Gewalt unterlasset, so habe ich nicht nöthig zu schiessen, wobey ich denn auch weiter gesaget: Daß wenn sie etwas wieder mich zu klagen, Obrigkeit genung vorhan-

den

den wäre. Bey diesen Tumult nun ist der Major nebst seiner Frauen zugleich mit zugegen gewesen, als welche meiner Frauen Vater, da er mich auf meiner Stube attaquiret, auf den Fusse müssen seyn nachgefolget, und haben ihn beyde mit Tumultuiren und hefftigen infamiren auf meine Persohn wieder mich zum äussersten assistiret, es hat auch der Major selbsten vor der Cammerthür mich angeschrien, und gesagt, du **Hundsfürtische** *Canaille*, komm heraus, ich will dirs bezahlen, was du gegen den Pfarrer zu Leonte gesagt: ich wäre ein **Hundsfott**, wobey er darnach auch diese hefftige Injurien ausgeschüttet, er wolle mich so gut bezahlen, als ich schon **ausgekarbatschet** worden, seine Frau aber die Majorin hat mich einen **Pfannkuchen-Jungen** gescholten, und darbey gesagt: Du bist nichts anders werth, als daß man dich mit Nasenstiebern tractiret, der Hauptmann Capicius und der Major Conradi haben dich **ausgekarbatschet**, und als ex justo dolore ich nicht mehr geantwortet, als (sit venia dicto) &c. (NB. **auch die hier von beyden Theilen ferner gegen einander ausgestossene unflätige Worte, die der Kläger ganz unverschämt mit beygesetzt, hat man Aergerniß zu vermeiden, nicht beydrücken lassen.**) Wormit nun zwar ihr damahliger Tumult zu Ende gangen, meine Frau aber hat (XXV.) von derselben Stunde an sich von mir separiret, und ihr ein eigenes Bette in die Cammer gemachet, und alleine geschlaffen, in welcher Cammer sie sich den gantzen Tag einsperret, und mit mir kein Wort

redet, und sich vor mir eher nicht sehen lässet, als wenn sie zu Tische kommet, welches letztere (XXVI.) sie ausser Zweiffel nur um deswillen continuiret, weiln sie sonst mit Speiß und Tranck keine Versorgung hätte, auch sie und die ihrigen hiebey die Einbildung haben mögen, als würde dadurch eine sonderliche Possess von ihr in den Meinigen & in Præstatione Alimentorum continuiret, welches ihr aber, da die Causæ divortii am Tage seyn, wenig helffen wird. Am verwichenen andern Feyertage auf den von ihr, ihren Vater und denen ihrigen erregten Tumult nun ist meine Frau (XXVII.) in die Kirche gangen, und da sie wieder heraus gekommen, ist sie mit einem Menschen, so insgemein die Melusina genandt wird, in eines verstorbenen Hoffschneiders Haus getreten, und hat ihr mit grossen Muth und Frolocken erzehlet, wie ihr Vater und die ihrigen am 21. Decembris mich überfallen, mich auf das hefftigste geschimpffet, da ich hiebevor so viel Hertze gehabt, und ihr eine Ohrfeige gegeben, auch dabey viel Mauls gehabt, so wäre mir hernach das Hertze gefallen, und ich vor ihnen in die Cammer gelauffen, die Cammer verschlossen, und Schnipgen hinter der Thüre gemacht, hat auch mit Gedult und Freuden angehöret, daß das Mensch, die Melusina, die allerschändlichsten Injurien auf mich ausgegossen, und mich gegen den jungen Hymenæus den närrischen *Andraco* gescholten, und hernacher, als Hymenæus wieder von sie gewesen, gesagt: Wenn ich nur wäre dabey gewesen, ich hätte selber mit zuschlagen und Nasenstüber

ber und Ohrfeigen wollen helffen austheilen. Ohnerachtet auch (XXIIX.) die Zeit über, als sie bey mir gewesen, ich sie recht reichlich versorget, und sie beschencket, so hat sie doch auch hierinnen ihre averſion gegen mich bezeuget, und ihr Vermögen, so in einen starcken Muttertheil bestehet, nicht zu mir gebracht, sondern es in ihres Vaters Händen gelassen, sie hat auch (XXIX.) hierauf dieser Listigkeit sich gebrauchet, daß, weil sie verspühret, wie ich ihre Ausschweiffungen, und die von ihr und denen ihrigen mir angethane affronten weiter nicht so hingehen, sondern deshalb gehörigen Ortes klagen würde; so hat sie angefangen, mir alle erdenckliche Caresſen zu erweisen, und mich zu versichern, daß sie forthin mir alle schuldige Ehre und Liebe bezeugen, und dasjenige, worüber ich ein Mißfallen haben könte, wolte müßig gehen, ich solte sie nur vor dieses mal pardoniren, als ich nun dadurch persuadiret gewesen, daß es ihr mit der promittirten Besserung ihres Lebens ein Ernst sey, so habe ich aus diesem Vertrauen und aus hertzlicher Liebe und Erbarmniß zu ihrer Persohn, mein Hertze wieder zu ihr gewendet, und mit ihr in friedlicher und ruhiger Ehe leben wollen; So bald wir aber mit einander das Ehebette beschritten, und ich das eheliche Werck mit ihr vollbringen wollen; so habe ich denuo verspühren müssen, daß mit ihrer Busse und Besserung es lauter Heucheley und malitz gewesen, indem sie zwar meine Männlichkeit in ihr vas muliebre recipiret, so bald aber verspühret, daß die ejaculatio seminis erfolgen werde, hat sie die positur ihres Leibes so ver-

verrücket, daß sie die Befruchtung nicht recipiret, sondern ein peccatum Onanticum verursachet, welches sie zu keinem andern Ende also practiciret, und verrichtet, als daß sie von mir durchaus nicht schwanger werden, und von mir Kinder tragen will, da doch, wenn der liebe GOtt mir die Gnade thun, und Eheseegen, welches mein eintziger Wunsch in meinem Ehestande gewesen, bescheren würde, ich ihr, so viel mein Zustand leiden würde, die reichlichste Vergeltung und Præsente davor versprochen.

Aus welchen antea deductis allen denn zur Gnüge zu spühren, daß weder bey meiner Frauen, noch dero Vater und denen ihrigen die geringste Hoffnung zu einer friedlichen und einer Christlichen Ehe, und eines guten Comportements vor mich zu hoffen, sondern ich mich noch vielmehr gefährlicher Suiten und funestorum so wohl von meiner Frauen als von ihrem Anhange, auch mich endlichen gar Leib und Lebens-Gefahr besorgen muß, allermassen der mit zu Bette genommene Strick samt der Schlinge, und die angedrohete Procuratio abortus solche Dinge seyn, so summum periculum andeuten, und die mit der præfracta denegatione des Debiti Conjugalis, ingleichen dem virulento & implacabili animo meiner Frauen, mit dem beharrlichen neglectu rei domesticæ & Oeconomicæ maritalis, violenta Invasione durch ihren Vater, Schwager, Schwester und anderer Leuten in meiner Stuben, und durch dieselben mir zugefügten infamen Beschimpffungen und Injurien und deren schimpfliche Erzehlung an die Melusina und das

Com-

Commercium mit derselben in Anhörung der auf mich ausgeschütteten Injurien, der tägliche und unabgewöhnliche Umgang mit fremden jungen Manns-Personen, & Protractio Conviviorum cum iis extra domum mariti in multam noctem, præposteræ veneris usus in thoro genitali ad pedem & genua mariti, und anderer oben begriffene media concludendi mehr zu den gäntzlichen divortio zulänglich. Und ob nun zwar die meisten Puncte in unsern Ehebette und zwischen mir und meiner Frauen ihren Vater und ihrer Schwester und deren Mann in ædibus privatis ohne anderer Leute Beyseyn & ubi actu alii testes intervenire non potuerunt, & sic solo Deo teste vorgegangen; so werden doch auch zum Divortio eines theils nur starcke Vermuthungen erfordert, die, da alles, wie gedacht, im Ehebette, und ædibus privatis passiret, und unter die Causas difficillimæ probationis gehören, um so vielmehr zu admittiren, und die gäntzliche Ehescheidung werden würcken können, wie denn auch über diejenigen Puncte, so durch Zeugen nicht zu erweisen, mir meiner Frau den Eyd zu deferiren nachgelassen.

Denn ob es wohl das Ansehen haben möchte, daß in diesem Fall die Eydes-delation, als contra matrimonium vergens, nicht zuläßlich, und verschiedene Rechts-Lehrer der Meynung seyn, daß contra matrimonium die Eydes-Delation gar nicht statt finde, dieweil aber dennoch, wenn man die Sache recht ansiehet, diese vorhabende Eydes-delation contra matrimonium gar nicht lauffet, all-

die-

dieweiln meine Frau, wenn sie ein gutes Gewissen hat, die wider sie geklagten facta pro conservatione & continuatione matrimonii kan abschwören, wodurch das Juramẽt pro, und nicht contra matrimonium laboriren würde, hiernechst aber auch, wenn man gleich den Fall setzen wolte, quod juramenti delatio contra matrimonium sit, dennoch derer bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung dahin gehet, quod, præcipue aliis probationibus deficientibus, eidem omnino locus sit concedendus, Brunnem. *ad L. 9. ff. de Jurejur. num. 25. & 26.* Stryk *de Dissens. sponsalit. Sect. 3. §. 33.* Born *de Juram. Judic. Cap. 4. n. 6.* Titius **Probe des Teutschen Geistlichen Rechts** *l. 5. c. 5. §. 3. seqq.* So will ich hiermit meiner Frauen die sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 28. & 29. &c. libellirten Facta in ihr Christliches Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, des Vertrauens zu denen Rechten lebende, daß sie solches hierüber eydlich zu eröffnen schuldig, das übrige aber nothdürfftig zu erweisen, mir reserviret haben;

Und ergehet an Ew. Excell. auch Hoch-Ehrwürdige Magnificenz und Herrl. mein unterthänig-gehorsamstes Bitten, sie wollen ermeldte meiner Ehefrau, nebst mir das förderlichsten auf einen gewissen Tag vor sich laden, sie über meine Klage vernehmen, und nach dero gerechtesten und gnädigsten Befinden mich von ihrer Ehe gäntzlich absolviren, und mir, wenn ich in Zukunfft mich darzu solte resolviren können, anderweitig zu verehligen gestatten ꝛc.

§. II.

§. 11. Die in der Klage bey den 16. Klage-Punct allegirten Zeugen-Aussagen sub A. B. C. solten alle für dem Stadt-Richter zu H. eydlich geschehen seyn, und zwar die sub A. theils den 31. Decembr. 1698. theils den 7. Januarii 1699. die sub B. den 30. Decembr. 1698. und die sub C. den 7. Januar. 1699. In der sub A. waren zwey Zeugen über 34. Articul vernommen worden. Die in denen Beylagen befindliche Zeugen-Aussagen.

Art. 1. Wie Zeugin heisse? auch wes Alters, und was ihre Handthierung sey? Test. 1. Sie heisse Anna Maria H. würde ohngefehr 23. Jahr alt seyn, und hielte sich bey der Mit-Zeugin der S. auf. Test. 2. Sie hiesse Anna Regina S., wäre ohngefehr 25. Jahr alt, und Hanns Christoph S. eines Laqueyens Eheweib. Art. 2. Wahr, daß Zeugin bey dem Herrn Andraco vor einiger Zeit vor Köchin gedienet? T. 1. Ja. Art. 3. Wahr, daß sie daher des Herrn Andraco Ehliebste kennen gelernet? T. 1. Ja. Art. 4. Wahr, daß der Herr Andraco im verwichenen October nacher Br. verreiset? T. 1. Es wäre nach Michaelis gewesen, als derselbe weggereiset. Art. 5. Wahr und habe Zeugin gesehen, daß Charatilla in ein paar Tagen darauf, als der Herr verreißt gewesen, gegen Abend weggegangen? T. 1. Melusina und die Frau Charatilla wären mit einander an einem Abend ausgegangen. Art. 6. Wahr, daß die Frau Charatilla bis bald Eilff Uhr des Nachts aus dem Hause gewesen? T. 1. Die Frau Charatil-

ratilla wäre etliche mahl ausgegangen, und einsmahls bis gegen 11. Uhr des Nachts aussen geblieben. Art. 7. Wahr, daß Melusina bey ihr gewesen, und mit ihr nach Hause gekommen? T. 1. allemahl, und hätte Melusina auch bey der Frau Charatilla geschlaffen. Art. 8. Wahr, daß die Melusina so wohl diese Nacht, als die übrigen sämtlichen Nächte, da der Herr Andraco verreiset, bey ihr geschlaffen. T. 1. Ist beantwortet. Art. 9. Ob Zeugin nicht wisse, wo die Charatilla damahls sich so lange aufgehalten? T. 1. saget: das wüste sie nicht eigentlich, die Frau Charatilla hätte vorgegeben, daß sie bey der Frau Pl. einer Kaufmanns-Frau in Vienna gewesen wäre, wie denn die Zeugin einsmahls sie dahin geführt, hernach aber wieder nach Hause gehen müssen. Art. 10. Wahr, daß in wenig Tagen darauf, als den Sonntag, die Frau Charatilla zu ihrer Frau Schwester der Gellia gegangen, und die Melusina auch bey ihr gewesen? T. 1. Ja. Art. 11. Wahr, daß sie bis des Nachts um 1. Uhr daselbst geblieben? T. 1. Ja, und hätte es gleich 1. Uhr geschlagen, als sie in die Stube getreten. Artic. 12. Wahr, daß viel junge Officiers zugleich mit da gewesen, die mit der Charatilla getantzt und gesprungen? T. 1. Music hätten sie bey der Gellia gehabt, und wären Officiers da gewesen, allein Tantzen hätte sie nicht gesehen. Art. 13. Ob der junge Elector unter selbigen sich ebenmäßig befunden. T. 1. Der wäre auch dabey gewesen, als der sich daselbst aufhielte. Art. 14. Wahr, daß nach der Zeit der junge Elector die

Cha-

Charatillam meistentheils fast 8. Tage besucht? T. 1. Ja. Art. 15. Wahr, daß er auch öffters Abends bey ihr gewesen? T. 1. Gar zu öffters des Abends nicht. Art. 16. Wahr, daß er das eine mahl fast bis in die Mitternacht bey ihr geblieben? T. 1. Nein. Art. 17. Ob dieser junge Elector nicht je zuweilen gantze Stunden lang bey ihr allein in der Stube gewesen? T. 1. Nein. Art. 18. Wahr, daß dieses so offte geschehen, daß Zeugin es nicht zehlen könne? T. 1. Sie wohneten in einem Hause, was hätte es denn zu bedeuten, wenn sie zusammen gelauffen wären. Art. 19. Wahr, daß die Zeugin die Charatillam bey den Officierern im Haus bey der Mandel angetroffen, da sie mit den Officierern gerollet? T. 1. Die Charatilla hätte wohl mit dem jungen Elector und den andern Officierern einmahl gemandelt, dazumahl hätte sie bisgen Daffend gemandelt. Art. 20. Wahr, daß sie vor sich nichts zu rollen gehabt? T. 1. Der Daffend wäre der Melusina gewesen. Art. 21. Wahr, daß Zeugin die Charatillam öffters mit jungen Manns-Personen gesehen? T. 1. So öffters nicht. Art. 22. Wahr, daß ohngefehr vor 10. Wochen die Charatilla Sonntags nach der Kirche Nachmittags mit der Melusina in ihr Quartier gegangen? T. 1. Ja, ins R. Haus, wo die Melusina wohnete. Art. 23. Wahr, daß sie daselbst Musique gehabt? T. 1. Music wäre in einem andern Zimmer gewesen, die Melusina und die Charatilla wären auch daraus gekommen, und gesaget, daß es Bergleute wären. Art. 24. Wahr, daß die

Charatilla des Nachts bis gegen 10. Uhr bey ihr geblieben? T. 1. Ja. Art. 25. Wahr, und erinnere sich Zeugin, daß als sie bey dem Herrn Andraco in Diensten gewesen, sie einen Strick in dessen Ehebette, an der Seite, wo die Charatilla zu liegen pfleget, gefunden? T. 1. Der Strick hätte ausserm Bette unten auf der Erde, an der Charatilla ihrer Seite gelegen, den sie Zeugin, mit dem Fuß unter das Bette gestossen hätte. Art. 26. Wahr, daß sie solchen Strick dem Herru Andraco überbracht? T. 1. Das wäre am andern Abend geschehen, da der Strick wieder forne gelegen hätte. Art. 27. Wahr, daß sie ihm dabey gesaget: Sie hätte den Strick nunmehr zum andern mahl im Bette an der Charatilla ihrem Orte gefunden? T. 1. Sie hätte nur gesagt, daß der Strick zweymahl haussen auf der Erde gelegen hätte am Bette, daselbst sie ihn weggenommen, und dem Herrn Andraco gegeben hätte. Art. 28. Wahr, daß sie dabey gesagt: Ob irgends die Frau gar etwas böses im Sinn hätte? T. 1. Sie hätte sich befürchtet, der böse Feind möchte zuschüren, und ein Unglück darüber entstehen; Der Herr Andraco aber hätte angefangen: Darüber dürffte sie ihr keine Gedancken machen, das Leben wäre ihr, seiner Frauen, viel zu lieb. Artic. 29. Wahr, daß Zeugin viele Tage bey der Charatilla genehet? T. 2. Ja. Art. 30. Wahr, daß eine junge Mannsperson, in einer blonden Peruque solche Zeit über 2. mahl gekommen, die Stubenthür aufgemacht, und nur mit den Kopff in die Stube gegucket? T. 2. Ja. Art. 31. Wahr,

daß derselbe, als er Zeugin in solcher Stuben sitzen sehen, ohne ein Wort zu reden, beyde mahl die Thüre wieder zugemacht? T. 2. Ja. Art. 32. Wahr, daß darauf so gleich die Melusina hinaus gegangen, und mit demselben geredet? Test. 2. Ja. Art. 33. Ob Zeugin diese junge Mannsperson gekennet, oder dieselbe nach der Zeit kennen lernen? T. 2. Sie kennete ihn gar nicht. Art. 34. Ob es nicht der junge Elector gewesen? T. 2. Das wüste sie nicht.

Dieweil aber die Aussage der ersten Zeugin Annen Marien H. dem Andraco keine Satisfaction geben wolte, als kam er bey dem Stadt-Richter mit folgenden Schreiben ein:

P. P. Es wird dienstschuldigst gebeten, die Köchin, Anna Maria H. bey ihrer Aussage auf die Articul noch über folgende Umstände zu vernehmen: 1) ad Artic. 16. Hat solche nicht gestehen wollen, daß der junge Elector bis Mitternacht einsmahls auf meiner Stube bey ihr gewesen, ohngeachtet sie mir es doch vielmahls referirt, und zwar daß gedachter junge Elector damahls wie sie sich bis über 9. Uhr bey der Melusina unter Berg-Musique divertirt, derselbe ihnen auch gleich auf meine Stube gefolget, allda vor solchen sie 2. Kannen Most, mit Vorgeben eine kalte Schaale annoch zu geniessen, holen müssen, der sich auch der Zeit bey 2. Stunden aufgehalten, daher wohl nichts gewissers, als Mitternacht schon bey solchen Ende gewesen seyn kan. 2) ad Art. 17. So ist schon aus vorhergehenden zu

spüren, daß es nicht bloß auf eine Stunde, sondern auf mehrere Stunden angekommen. 3) ad Art. 26. Daß in dem Strick eine Schlinge gezogen gewesen, mit welcher Schlinge sie mir auch denselben übergeben.

Worauf auch den 7. Januarii 1691. die begehrte abermahlige Vernehmung war vorgenommen, und folgende Registratur drüber gemacht worden:

Anna Maria H. wird über die fol. 14. angemerckten Umstände vernommen, die ad n. 1. gesagt: Der junge Elector wäre stracks der Charatilla gefolget, als dieselbe nach 10. Uhr des Nachts mit der Melusina von der Berg-Musique aus dem Veneronischen Hause nach Hause gekommen wäre, er hätte auch damahls mit gegessen, und wäre aufs längste bis nach 11. Uhr daselbst geblieben; Die Charatilla hätte ihr aus dem Veneronischen Hause, woselbst die Musique gewesen, 5. gl. zugeschicket, damit sie vor 4. gl. 2. Kannen Most, und vor einen Groschen Semmeln hohlen möchte. Bey der Erinnerung ad n. 2. hat die H. vorgegeben, es wäre der junge Elector eine Viertel Stunde lang, manchmal auch eine halbe Stunde über bey der Charatilla geblieben, sie wäre eine Magd, und hätte darauf nicht eben Achtung gehabt. Es wohnte auch die Charatilla und der junge Elector in einem Hause beysammen. Ad n. 3. gedencket diese Zeugin, daß eine Schlinge in dem Strick damahls gewesen, wie sie solchen dem Herrn Andraco übergeben hätte, damit sie beschlossen und sich erbothen, wenn es von ihr

ver-

verlanget würde, solche Umstände vermittelst Eydes zu wiederhohlen und zu bestärcken.

Die Beylage B. enthielt die eydliche Zeugen-Aussage eines Handels-Dieners über 18. Artickel in sich.

Art. 1. Wie Zeuge heisse? auch wes Alters und Standes er sey? Resp. Er hiesse Christoph St. würde ins 25ste Jahr gehen, und wäre ein Handels-Diener. Art. 2. Wahr, daß Zeuge, als er jetzigen andern Weyhnachts-Feyertag aus der Kirche gekommen, die Frau Charatilla in des gewesenen Hoffschneiders N. Erben ihrem Hause angetroffen. Resp. Er wohnte in diesem Hause, und hätte er die Charatila daselbst angetroffen, wüste aber nicht, ob es am ersten oder andern Feyertag gewesen sey. Art. 3. Wahr, daß eine Weibs-Persohn, die Melusina allhier bey ihr gewesen? Resp. Ja. Artic. 4. Wahr, daß Zeuge eine Weile an der Thüre stehen geblieben? Resp. Ja. Art. 5. Wahr, daß er wahrgenommen, wie die Charatilla mit der Melusina sehr übel von ihrem Eheherrn Andraco gesprochen. Resp. Ja. Art. 6. Wahr, daß indem sie also mit einander geredet, der junge Hymenæus durch das Haus bey ihnen vorbey gegangen. Resp. Den jungen Hymenæum hätte er nicht daselbst gesehen, wiewohl Friedrich, ihr Handels-Junge, den jungen Hymenæum daselbst gesehen, und alles mit angehöret haben solte, was geredet worden wäre. Art. 7. Wahr, daß die Melusina M. Hymenæum angeredet, und ihn gefraget, M. Hymenæus wo wollen sie hingehen? Resp. Das solte ermeldter

Friedrich gehöret haben, wie ers ihm selbst erzehlet hätte. Art. 8. Wahr, daß M. Hymenæus die Melusina gefraget: Wen sie bey sich hätte? Resp. Das hätte der Junge auch gehöret. Art. 9. Wahr, daß die Melusina darauf geantwortet: Kennet er sie nicht, es ist ein Weibgen von 15. Jahren. Resp. Der Junge hätte es ihm auch erzehlet. Art. 10. Wahr, daß M. Hymenæus der Melusina geantwortet, nein, er kenne sie nicht? Resp. Der Handels-Junge solte es auch gehöret haben. Art. 11. Wahr, daß die Melusina drauf gesaget: Kennet er denn den närrischen Andraco nicht, dessen Frau ist sie? Resp. Es würde solches der Junge auch sagen. Art. 12. Wahr, und habe Zeuge damahls auch gehöret, wie die Charatilla der Melusina erzehlet, daß die ihrigen ihren Mann in seiner Stube überfallen? Resp. Das hätte er selbst gehört. Art. 13. Wahr, daß die Charatilla der Melusina gesaget: Vorhero ehe ihr Vater und die übrigen Leute wären dabey gewesen, hätte er, Herr Andraco, über sie die Charatilla, viel Maul gehabt, da aber hernach ihr Vater und die andern gekommen, hätte er sich von ihnen in die Kammer retirirt? Resp. Die Worte wären dahin gegangen: Ihr Mann hätte gegen sie, als er mit ihr alleine gewesen, viel Mauls gehabt, nachdem aber die ihrigen wären gekommen, so hätte er das Hertze sincken lassen, hätte die Cammerthür zur Retirade genommen, und das Schnipgen hinter der Thür gemacht, auch sich nicht heraus gewaget. Art. 14. Wahr, daß die Charatilla auch gesagt, da das Hertze vorher

gegen

gegen sie so groß gewesen, wäre es doch hernach gefallen. Resp. Wie gesagt. Art. 15. Wahr, daß sie ferner gesagt: Er, Herr Andraco hätte Schnippen mit der Thüre gemacht, raus aber wäre er fein nicht gekommen. Resp. Das wäre schon beantwortet. Art. 16. Wahr, daß sie dabey auch gesaget, sie hätte ihn heraus gefordert, und haussen vor der Thür hefftig auf ihn geschimpffet, er wäre aber doch nicht heraus gekommen? Resp. Ja. Art. 17. Wahr, daß die Melusina darauf geantwortet, wann sie nur wäre dabey gewesen, sie hätte selbst wollen helffen mit zuschlagen? Resp. Die Melusina hätte gesaget: Wenn sie wäre dabey gewesen, sie hätte selber mit wollen helffen zuschlagen, oder Nasenstüber, oder Ohrfeigen austheilen helffen; Eins von diesen dreyen wäre gewiß geredet worden. Art. 18. Wahr, daß sie auch gesagt: Sie hätte Nasenstüber und Ohrfeigen wollen helffen austheilen? Resp. Wie gesagt: Wiewohl der Handels-Junge dieses gewisser sagen könnte.

Dieweil nun der Handels-Diener in seiner Antwort sich öffters auf den Handels-Jungen bezogen hatte, so hatte Andraco auch diesen in der Beylage sub C. über die vorigen 16. Articul abhören lassen.

Art. 1. Wie Zeuge heisse, auch wes Alters und Standes er sey? Resp. Er heisse Friedrich Hoffcunz, gienge in das 17. Jahr, und lernte die Handlung ꝛc. Art. 2. Wahr, daß Zeuge, als er jetzigen andern Weyhnachts-Feyertag aus der Kirche gekommen, die Frau Charatilla in des gewe-

senen Hoff-Schneiders N. Erben ihren Hause angetroffen. Resp. Es wäre am ersten Feyertage gewesen. Art. 3. Wahr, daß eine Weibs-Person die Melusina allhier bey ihr gewesen? Resp. Ja, und die Mägde. Art. 4. Wahr, daß Zeuge eine Weile an der Thür stehen geblieben? Resp. Eine kleine Weile. Art 5. Wahr, daß er wahrgenommen, wie die Charatilla mit der Melusina sehr übel von ihrem Eheherrn, dem Herrn Andraco gesprochen? Resp. Die Charatilla hätte der Melusina erzehlet, wie sie ihren Mann überfallen hätten, und wie er anfänglich ein Hertz gehabt, hernach aber wäre dasselbe weggewesen. Art. 6. Wahr, daß, indem sie also mit einander geredet, der junge Hymenæus durch das Haus bey ihnen vorbey gegangen? Resp. Ja. Art. 7. Wahr, daß die Melusina M. Hymenæus angeredet, und ihn gefraget, M. Hymenæus wo wollen sie hingehen? Resp. Ja. Art. 8. Wahr, daß M. Hymenæus die Melusina gefragt, wen sie bey sich hätte? Resp. M. Hymenæus hätte die Melusina gefraget, wer das allerliebste Frauenzimmer wäre. Art. 9. Wahr, daß die Melusina darauf geantwortet: Kennet er sie nicht, es ist ein Weibgen von 15. Jahren? Resp. Ja. Art. 10. Wahr, daß M. Hymenæus der Melusina geantwortet: Nein, er kenne sie nicht? Resp. Ja. Art. 11. Wahr, daß die Melusina darauf gesaget: Kennet er den närrischen Andraco nicht, dessen Frau ist sie? Resp. Ja. Art. 12. Wahr, und habe Zeuge damahls auch gehöret, wie die Charatilla der Melusina er-

zeh-

zehlet, daß die ihrigen ihren Mann in seiner Stube überfallen? Resp. Das wäre bey dem 5ten Articul schon gesagt. Art. 13. Wahr, daß die Charitilla der Melusina gesagt: Vorhero, ehe ihr Vater und die übrigen Leute wären dabey gewesen, hätte er, Herr Andraco, viel Maul gehabt, da aber hernach ihr Herr Vater und die übrigen gekommen, hätte er sich in die Cammer retiriret? Resp. Ja, und hätte der Mann draussen in der Kammer Schnipgen gemachet. Art. 14. Wahr, daß die Charitill: auch gesaget: Da das Hertze vorhero gegen sie so groß gewesen, wäre es doch hernach gefallen? Resp. Das seye schon gesaget. Art. 15. Wahr, daß sie ferner gesagt: Er, der Herr Andraco, hätte Schnipgen mit der Thüre gemacht, rauß aber wäre er fein nicht gekommen? Resp. Das hätte er nicht gehöret. Art. 16. Wahr, daß sie dabey auch gesaget: Sie hätte ihn raus gefordert, und haussen vor der Thür hefftig auf ihn geschimpfft, er wäre aber doch nicht raus gekommen? Resp. Wäre schon gesaget.

§. III. Ich zweiffle nicht, wenn der unpartheyische Leser die Klage des Andraco nebst denen Beylagen wird gelesen haben, es werde derselbe befinden, daß ich nicht ungegründet, dieselbe auf den Titul dieses Handels eine tumme, unverschämte, unflätige, und den Kläger für der erbaren Welt prostituirende Klage genennet. Jedoch will ich zu desto besseren Verstande, was ich hiermit verstanden haben wolle, noch dieses

Allerhand Anmerckungen über die Klage.

wenige erinnern. Meine Meynung gehet gantz nicht dahin, daß ich die Charatillam und ihren Vater, ingleichen den Major und die Majorin defendiren und deren Thaten die Andraco der Klage mit einflieſſen laſſen, loben oder rechtſprechen wolte: ſondern daß ich nur damit anzeigen wollen, daß Andraco in dieſer Klage ſich ſelbſt dergeſtalt abgemahlt, daß, wenn auch alles, was in derſelben enthalten, wahr wäre, dennoch zugleich daraus erhelle, daß er vermuthlich mehr unter die alten als jungen Männer zu rechnen; daß er als ein alter Gecke ſich in ein junges ungezogenes Mädgen verliebt, und ſich, wie ſolche Gecken pflegen, von ihr anfänglich bey der Naſe herum führen laſſen, und ihre Liebe mit Præſenten oder Verſprechen erwecken wollen; aber ſeine parole nicht allemahl gehalten; dabey der argwöhniſchen Eyfferſucht mehr, als es ſich geziemet, oder die Frau ihn darzu veranlaſſet, ergeben geweſen; daß er ein höchſt unbeſtändiges und variables Gemüthe gehabt, ein Praler und furchtſamer Haaſe geweſen; daß er von einer ſolchen Rachgier beſeſſen worden, daß, wenn er auch auf ſeine ſonſt liebſten Freunde ſich erzürnet, er alle Geheimniſſe, die er mit nichts beweiſen können, wider ſie in der Furie entdeckt haben würde; daß er die arcana des Ehebettes, die, wenn ſie auch wahr geweſen, dennoch ihn

ſelbſt

selbst von der Bestraffung nicht gäntzlich würden befreyet haben, schrifftlich unter die Leute zu bringen, sich unterstanden; daß er dabey so tumm gewesen, daß er nicht vorher gesehen, daß wenn die Klage wäre übergeben, und fortgesetzet, auch solchergestalt publique worden, das weibliche Geschlecht desselben Orts wieder ihn würde irritiret worden seyn, dergestalt, daß er sich hätte befahren müssen, daß es ihm durch die gemeine Canaille auf öffentlicher Gasse würde haben steinigen, oder zum wenigsten mit Kothe bewerffen lassen; geschweige denn, wenn seine Charatilla und ihre Anverwandten in Beantwortung der Klage vermuthlich seine Knickerey, brutalität, Grobheit und andre bisher gemeldete ungemeine Qualitäten mit Erzehlung anderer von ihm verschwiegenen Umstände solten öffentlich kund gemacht, oder ihn selbst wohl gar als einen alten Mœchaberis mit denen Mägden, und sonderlich mit der, so ihn den gefundenen Strick solte gebracht haben, in die inquisition zu bringen sich bemühet haben.

§. IV. Wolte man nun gleich zu Vertheydigung des Andraco vorgeben, daß die in der Klage begangene Fehler dem armen einfältigen Manne nicht hauptsächlich zuzurechnen wären, indem er, als vermuthlich ein Kauffmann, die Rechte nicht verstanden, sondern daß diese absurde Klage hauptsächlich

Und insonderheit über den Advocatum, der selbige concipiret.

lich seinem Advocato zuzuschreiben wäre, der allem Ansehen nach ein Rabula und Legulej is gewesen, indem er den ehrlichen Andraco beredet, daß er vermittelst dieser Klage die Ehescheidung erhalten würde, auch viel impertinente facta in dieselbe mit eingemischt, und zur Unzeit die künftig zu dem mit der Beklagtin wegen ihrer Einlassung nöthigen Verfahren, gehörige disputation wegen der Eydes-delation in die Klage gantz unförmlich mit eingemischt; so würde ich zwar mir nicht eben vornehmen, dem Advocato, (der nur so wenig als Andraco bekandt,) das Wort zu reden, und ihn zu defendiren; ich solte aber dennoch ohnmaßgeblich dafür halten, daß der Advocate wahrscheinlich dem Andraco mit unzeitigen contradiciren nicht aus der Wiege werffen wollen, und daß er more communi Advocatorum gemeinet, bey dem Manne was zu verdienen; aber ich glaube doch, daß es nicht sein Ernst gewesen, die verfertigte Klage zu übergeben, sondern daß er nur, da ihn Andraco die in der Klage enthaltene facta mündlich erzehlet, oder wohl gar schrifftlich übergeben, und begehret, daraus eine Ehescheidungs-Klage aufzusetzen, und ja nichts von denen communicirten circumstantiis facti darinnen zu vergessen, er denselben nicht widersprechen wollen, gleichwohl aber vorher gesehen, daß mit der Kla-

ge

ge nicht viel würde zu erhalten seyn, und doch sich bemühet, so viel als möglich, etwas ex legibus anzuführen, das wegen der Eydes deferirung dem Andraco zu statten kommen möchte; damit er dem Andraco nur in etwas besänfftigte, da derselbe vermuthlich wohl gar prætendiret, daß er selbst, in Mangel des Beweises, zum Juramente zugelassen werden müsse u. s. w.

§. V. Zu dieser Muthmassung hat mich veranlasset, daß die offterwehnte Klage den 18. Januarii 1691. datiret war, und daß unter eben diesen dato das Schreiben an Unsere Facultät war abgeschicket worden, in welchen unter denen Fünff Fragen auch diejenige von des Klägers eigenen Juramente mit begriffen war. Daß also wahrscheinlich der Advocat dem Andraco gerathen hatte, ehe er die Klage dem dortigen Consistorio übergäbe, er zuförderst von einem Collegio Juridico so wohl wegen der in der Klage begehrten Ehescheidung, als auch wegen seines übrigen Begehrens, ein Responsum einholen solte; ꝛc. Das an Uns deswegen abgegangene Schreiben lautete also:

Schreiben an Unsere Facultät und die in selben propo-nirte Fünff Fragen.

P. P. Dieselben geruhen aus beyliegender Klage sub signo ⊙ und denen Beylagen sub A.B. &c. großgünstig und hochgeneigt zu ersehen, aus was Ursachen wider meine Ehefrau Charatillam zur gäntzlichen Ehescheidung zu klagen mich genöthi-

get

get befinde. Nachdem nun das meiſte zwiſchen uns Eheleuten im Ehebette oder doch in ædibus privatis, wobey niemand zugegen geweſen, paſſiret, und auſſer dem, was in denen der Klage angeführten Rotulis ſub A. B. & C. zu befinden, ich keinen andern Beweiß habe, und alſo gerne berichtet ſeyn möchte.

(I.) **Ob die in der Klage enthaltenen *momenta* zur gäntzlichen Eheſcheidung mir ihr hinlänglich?** Als nehmlich 1) virulentus & implacabilis animus meiner Frauen gegen mich, per *l. 8. C. de Repudiis*, quæ ratio ad divortium in multis Curiis probata & admiſſa fuit, Schurf. *Conſ. 22.* Weſenbec. *in Paratit. de divort. n. 8.* wie dieſes ihr mir gantz entfremdetes Gemüthe und die obſtination und das odium, auch die Verachtung meiner Perſon ex Factis in Libello mit mehren erhellet, um deßwillen ich dieſelben anhero zu repetiren nicht vor nöthig erachtet, 2) der beharrliche Neglectus rei domeſticæ. Si quis enim liberorum & domeſticorum fidem negavit, & infideli deterior habetur adeoque maritus animum, corpus & bona ſua infideli committere non poteſt, uti D. Paulus innuit *1. ad Timoth. 5. verſ. 8.* Koppen. *Decad. 3. Enucl. 2. n. 106. verſ. & quia fidelitas.* 3) Die Inſidiæ mit dem Strick und der Schlinge daran: In confeſſo autem eſt, quod probatis inſidiis capitalibus, tanquam deſertione ipſa ſatis oſtenſa, & vinculo de facto rupto divortio locus fiat. *l. 8. C. de Repud. Novell. 177. Cap. 8. §. 3. ibique* Matchias

thias Stephan. *in Expl. Nov. 22. §. 11. 53.* 4) Adminatio procurationis abortus, 5) violenta invaſio per patrem & cognatos in meiner eigenen Stube, und durch dieſelben mir zugefügten infamen Beſchimpffungen und Injurien, auch ihre eigenen Injurien auf mich gegen Melaſinen in des Heinrichs Hauſe, 6) der tägliche und unabgewöhnliche Umgang mit fremden jungen Mannes-Perſohnen, Vagabunda enim vita & aliorum hominum conſuetudine gaudens, ut minime decet honeſtam matronam ita juſtam in animo mariti movet ſuſpicionem, *Novell. 114. Cap 8. §. 4.* ibi: *ſe cum viris extraneis nolente marito, convivatur.* Stephani *in Explicat. Novell. 22. n. 52.* 7) Præpoſteræ Veneris uſus in thoro genitali ad pedem & genua mariti, 8) præfractæ debiti conjugalis denegatio, niſi debitum hoc ditioribus donis & muneribus fuerit elicitum & hoc pretio emtum & redemptum, welche und andere media concludendi in Libello actionis mit mehrern zu befinden, daraus das diſſeitige Petitum folget, und verhoffentlich zu concludiren.

(11.) **Ob geſtalten Sachen mir nicht zu *concediren*, daß über denen Puncten, ſo ich durch Zeugen nicht erweiſen kan, ich mich der Eydes-*Delation* gebrauchen dürffe?** Zu welchen letztern ich aus folgenden Urſachen zu gelangen gedencke, daß, ob es wohl das Anſehen haben möchte, wie in Ehe-Sachen, wenn ad diſſolvendum matrimonium, & ſic contra matrimonium gehandelt wird, die Eydes-Delationes nicht

zuläſ-

zulaßig, und die ietzige Eydes-Delation als contra matrimonium urgens anzusehen, auch verschiedene Rechts-Lehrer der Meynung seyn, daß contra matrimonium die Eydes-Delation gar nicht statt finde; jedennoch, wenn man die Sache recht ansiehet, diese vorhabende Eydes-Delation contra matrimoniuim gar nicht anlauffet, alldieweilen meine Frau ausser Zweiffel in ihrer Antwort auf die Klage derer zur Ehescheidung von mir angeführten Ursachen nicht geständig seyn, sondern dieselben negiren wird; dannenhero, wenn sie ein gutes Gewissen hat, sie wurcklich pro conservatione & continuatione matrimonii schweret, hiernechst aber auch, wenn man gleich den Fall setzen wolte, quod Juramenti delatio contra matrimonium sit, dennoch derer bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung dahin gehet, quod præcipue aliis probationibus deficientibus eidem omnino locus sit concedendus, Brunnem. *ad l. 9. ff. de Jurejur. num. 25. & 26.* Stryk. *de dissens. spons. Sect. 3. §. 33.* Born. *de juram. judic. C. 4. n. 6.* Titius Prob. des teutschen Geistlichen Rechts *l. 5. c. 5. §. 3. seqq.* In gegenwärtiger Sache aber die zur Ehescheidung angeführten Facta, so weit sie nicht die Rotuli sub A. B. & C. erweisen, also beschaffen, daß sie, wie oben schon erwehnet, meistentheils im Ehe-Bette und zwischen mir und meiner Frauen alleine, & quidem in ædibus privatis, ubi testes actu intervenire non potuerunt, vorgegangen, die von ihrem Vater, und ihrer Schwester und deren Ehemann am 21. Decembr.

anni

anni præteriti, bloß meiner Frauen wegen mir zugefügte Uberfallung auf meiner Stube gleichfals zu der Zeit geschehen, da ich auf meiner Stube alleine, und niemand als meine Frau bey mir gewesen, und also, wenn mir die Delatio Juramenti nicht zugelassen wäre, ich sub justo clypeo meine gerechte Sache, und die mir so höchstnöthige Hülffe verliehren müsse. Ich würde zwar zur Eydes-Delation in der mir so sehr angelegenen Sache mein refugium ohnedem nicht nehmen, indem mir die Leichtsinnigkeit meines Weibes hierbey gar viel Bedencklichkeit machet; allein so necessiret mich die äusserste Noth darzu, indem in hac causa difficillimæ probationis mir andern Beweiß aufzubringen ohnmöglich.

Pro (III.) Wenn die Beklagte das Juramentum delatum vel aliud solte ablegen, und sie dergestalt von der Klage, so weit sie die Ehescheidung betrifft, darauf könnte absolviret werden, ob nicht wenigstens die *Separatio a thoro & mensa* ad evitationem derer mir künfftighin obschwebenden periculorum, worzu die violenten Indicia aus denen in der Klage begriffenen Factis mit dem Strick und der Schlingen, und den von ihrem Vater und denen Ihrigen mir zugefügten Uberfall und andern vorhanden, würde zu erhalten seyn.

(IV.) Wenn die separatio a thoro & mensa erfolgen solte, und meine Frau von mir die *Alimentation* fordern würde, ob sie ihr starckes Muttertheil, so noch in ihres Vaters Hän-

den, und sie bis dato zu mir nicht eingebracht, mir zuforderst herausser zu geben schuldig, und ob mit dieser Exception wieder ihre Prætension der Alimentation, bis die Extraditio ihres Vermögens an mich erfolget, mich schützen könne.

(V.) Und letztens so ist aus dieser Klage sub ⊙ zu ersehen, daß von meiner Frauen enormia crimina & ad cœlum clamantia peccata vorgenommen werden, die bey der weltlichen Obrigkeit ohne Untersuchung und harte Bestraffung nicht können vorbey gelassen werden. Es ist zwar nicht ohne, daß zu selbiger mehr nicht, als mein Angeben vorhanden. Ich bin aber doch auch erböthig, alle das Angeben, wie es in dem Libell begriffen worden, eydlich zu bestätigen, welches auch juxta Doctrinam Brunnem. *in Pr. Inquis. Cap. 4. n. 23. in fin.* Käyser *in Prax. Crim. P. 1. C. 3. §. 7.* wieder sie so viel wird würcken können, daß, wenn etwas härteres wider sie nicht zu erkennen wäre, wenigstens sie diese Facta per juramentum purgatorium werde abzulegen haben. Ob ich nun so wohl mit meinem *Juramento* zur *confirmation* derer *Denunciatorum* zu *admittiren*, und ob hierauf die Beklagte ad Inquisitionem & minimum ad purgatorium graviret wäre? möchte ich gleichfalls des Rechts gerne berichtet seyn.

Als ergehet an meine Hochgeehrteste Herren und Patronos mein dienstschuldigstes Bitten, Sie wollen, weilen summum periculum in mora, und ich mich casus tragicos versehen muß, die besondere Affection mir erweisen und diese Sache,

wenn

wenn es nöthig, auch ausserordentlich vortragen lassen, hochgeneigt überlegen und mir Dero Responsum darüber per Rationes dubitandi & decidendi etiam cum allegatis Doctorum & Textuum durch diesen Expressen wiederfahren lassen und derselben die ietzige Urthels-Frage samt denen Beylagen großgünstig und hochgeneigt wieder mit beyfügen ꝛc.

§. VI. Was nun endlich Unser Responsum betrifft, wird ein der Rechte auch nur ein wenig kundiger Leser aus dem, was bisher erwehnet worden, schon vorher sehen, daß in selbigen ein schlechter Trost vor den tollen Andraco werde enthalten seyn, weshalben ich auch ohne fernere vorläuffige Erinnerung mich zu demselben wende, wenn ich nur noch dieses werde angemercket haben, daß von dem Herrn Referenten deswegen vermuthlich in dem Responso weder Species facti præmittiret, noch die Uns proponirte Fragen deutlich repetiret worden, weil der Kläger, wie kurtz vorher gemeldet, gebeten, ihm die Klage und die Fragen wieder zurück zu schicken, und dem Responso beyzufügen, wie auch würcklich geschehen. Unser Responsum.

Als derselbe Uns vorstehende Urthels-Frage nebst 2. Beylagen und annectirten fünff Fragen zugeschicket, und ꝛc. ꝛc. Demnach ꝛc.

Ob wohl, so viel die erste Frage betrifft, in der übergebenen Klage allerhand wichtige momenta angeführet worden, welche zu gäntzlicher Ehescheidung

dung hinlänglich scheinen möchten, angesehen erstlich solche Facta in den Libell angegeben sind, welche nicht allein der Charatillæ äusserste Hartnäckigkeit gegen ihren Mann Andraco, sondern auch dieses bezeigen, daß ihr Gemüth von ihm gantz entfernet sey, indem sie seiner bey vielen Gelegenheiten gespottet, sich an denen von ihrem Vater, Schwager und Schwester am 21sten Dec. vorigen Jahres, gegen ihm unternommenen hefftigen Beschimpfungen delectiret, solches noch zu des Andraco ferneren prostitution der Melusina erzehlet, und, daß dieselbe ihm den närrischen Andraco genannt, gedultig angehöret, dadurch also ihren animum implacabilem genugsam angezeiget, hiernechst auch seinen geschehenen Verboth in seiner Abwesenheit des Majors Haus zu meiden, sich wiedersetzet, und in allem ihm contrair gewesen, und denn aus denen Rechten nicht allein bekannt, quod justi divortii causa sit, si cum viris extraneis, nolente marito, convivatur, aut si nolente viro foris domum manserit uxor. *per Novell. 117. C. 8. §. 4. & 5.* sondern auch einige Rechts-Lehrer der Meynung sind, quod in casu capitalis & irreconciliabilis inimicitiæ totale divortium concedi possit, Bruckner *in Decisionib. matrimonialib. C. 18. n. 17.* cum talis malitiosa uxor parum a desertrice distet. Stryk. *de dissens. sponsalit. Sect. 6. §. 23.* Hiernechst auch (2) dieses hinzukömmt, daß die Charatilla ratione insidiarum vitæ structarum sich sehr verdächtig gemacht, indem sie einen Strick mit einer Schlinge mit sich ins Bette genommen ha-

haben soll, welchen die Magd laut ihrer Aussage zweymahl an ihrem Ort unter dem Bette gefunden und solchen auch dem Andraco überbracht, weil sie selber ungleiche Gedancken hiervon gefast, ob nicht etwa ihre Frau etwas böses im Sinne haben möchte, welches aber GOtt verhütet, weil Andraco immer später, als sie eingeschlaffen, und früher wieder aufgestanden, ob insidias autem vitæ structas totale divortium decerni posse, late probavit Stryk. *diss. de Divort. ob insid. vit. struct.* (3) Auch kein geringes momentum ad totale divortium ex præfracta debiti conjugalis denegatione entspringen möchte, indem sie die Eheliche Beywohnung ihrem Manne bishero nicht eher gestattet, als bis er sie reichlich beschencket, oder wenn er sie imperio maritali darzu anhalten wollen, sie einmahl die Kühnheit gebrauchet, daß sie die genitalia mit den Händen ergriffen, und dieselben dermassen zerquetschet, zerknippen, und zerdrucket, daß ihn solche davon sehr geschwollen, und er 4 Tage daran curiren müssen, ja wenn sie ihm auch zugelassen, er dabey diese Leichtfertigkeit verspühret, daß sie die immissionem seminis, so viel an ihr gewesen, verhindert, inzwischen doch, weil sie einmahl per concubitum irritiret gewesen, an statt des legitimi usus conjugalis præposteram venerem ad mariti pedem vel genua exerciret, und auch letztens, als Andraco sich mit ihr wieder versöhnet, abermahls die immissionem seminis verhindert, quales ausus non tantum sunt contra substantiam matrimonii fi-

nemque ejus primarium impediunt, *argum. capit. ult. X. de condit. appoſit.* Sed etiam in effectu denegationem debiti conjugalis & deſertionem malitioſam continere dicuntur, cum paria ſint non facere & non legitime facere, ob quam cauſſam etiam divortio locum eſſe Doctores tradunt, Nicolai *de Divortio part. 2. Cap. 2. n. 51. & ſeqq.* Stryck. *citat. loc. Sect. 6. §. 20. & ſeqq.* (4) Der Charatillæ extrema malitia dadurch noch vergröſſert wird, daß als ſie ſich von ihm ſchwanger geſtellet, und ihr Mann ihr nicht gleich was ſie verlanget, verſprechen wollen, ſie ſich herausgelaſſen, daß ſie dasjenige, was ſie im Leibe trüge, wohl wieder von ſich ſchaffen, und zu dem Ende Camphor, Loorbeer und Saffran einnehmen wolte, qualis procuratio abortus rurſus divortium operatur. Bruckner *cit. loc. cap. 16. n. 6.* Lyncker *deciſ. 71.* Brunnem. *de jure eccleſ. lib. 2. c. 17. §. 33.* Zu geſchweigen (5) daß ſie täglich mit jungen Officieren gegen des Mannes Verboth einen verdächtigen Umgang gepflogen, in ihres Mannes Abweſenheit mit ihnen getantzet, geſprungen und ſich Muſicanten halten laſſen, beſonders aber mit dem jungen Elector frey und verdächtig umgegangen, qualis impudica converſatio adulterium præſumtum involuit & divortio locum facit, *argum. cap. 12. X. de præſumtionib. Authent. ſi quis ad leg. Jul. de adulteriis.* Endlich (6) auch in der gantzen Klage, ſolche Facta angegeben ſind, welche mores intolerabiles der Charatillæ anzeigen, ob quos nonnulli etiam divor-

divortio locum concedunt, *vid.* Pufend. *Lib. 6. de Jure Nat. & Gent. Cap. I. §. 24. ibique allegatus* Miltonus.

Dennoch aber und dieweil, wenn auch gleich alle diese causſæ in Jure & Facto gegründet seyn solten, (wobey doch vieles zu erinnern seyn dürffte,) solche überhaupt per insecutam remissionem aufgehoben, und inskünftige ferner ohne allen effect seyn würden, zumahl Andraco in seiner Klage selber bekennet, daß wie Er seiner Frauen am 21. Dec. eine Ohrfeige gegeben, und deßwegen von ihrem Vater, Schwager und Schwester mit vielen Beschimpffungen ihm hart zugesetzet, Charatilla auch sich etwas seiner enthalten, bald aber wieder angefangen, ihm alle ersinnliche caressen zu erweisen, und ihm zu versichern, daß sie forthin ihm alle schuldige Ehre und Liebe bezeigen, und dasjenige, worüber er ein Mißfallen haben könnte, müßig gehen wolte, auch gebeten, daß er ihr das passirte pardonniren möchte, darauf er zu ihr sein Hertze wieder gewendet, und sich mit ihr versöhnet, qualis conciliatio coniugum omnes adulterii causas tollit, maxime si rursus innocens nocenti cohabitet, Nicolai *de Divortiis P. 2 cap. 1. n. 44. & seqq.* Und obwohl Andraco angiebet, daß sie abermahl wie sie mit einander das Ehe-Bette beschritten und die ejaculationem des seminis verspühret, sie die positur ihres Leibes so verrücket, daß sie die Befruchtung nicht recipiret, welches sie zu keinem andern Ende also practiciret, als daß sie von ihm durchaus nicht schwanger werden und von

ihm Kinder tragen wolte, also diß in effectu pro denegatione debiti conjugalis zu halten sey; dennoch dieses dabey zu erwegen, quod in tali casu circumspecte & gradatim procedendum sit. Ipsa enim denegatio cum proposito continuationis fieri & præterea pertinax, incorrigibilis constans & perdurans ad aliquot annos esse debet, quin etiam contumax ante omnia amicorum & confessionarii severis adhortationibus ad cohabitandum inducenda; iis rursus posthabitis magistratus officium implorandum, omnibusque modis tentandum, an præceptis pœnalibus refractaria ad debitum conjugale recte persolvendum coërceri possit, & tandem post publicas & privatas admonitiones frustra adhibitas divortium demum permittendum est, Nicolai *de Divort. P. 2. c. 2. n. 60. & seqq.* Stryk *de dissens. sponsalit. Sect. 6. §. 21.* welcher processs hier noch keinesweges vorgegangen, noch aus den bisherigen Verfahren der Charatillæ erhellet; daß sie einen beständigen Vorsatz eine dergleichen unzuläßige evicirung der Befruchtung gefasset, und gäntzlich incorrigibel sey, absonderlich, da sie noch in ihrer zarten Jugend und Wildheit sich befindet, und etwa erst 15. Jahr alt ist, also Andraco, wenn er vernünfftig circumspecte & gradatim mit ihr verfähret, noch nicht alle Hoffnung zur Besserung verlohren, im übrigen auch selbsten die angeführten causæ nicht zulänglich zu achten, zumal was die erste und letzte betrifft, solche von den Jureconsultis protestantibus nicht unbillig verworf-

fen

sen worden, Pufend. *cit. loc.* da zum höchsten die separatio quoad thorum & mensam in casu gravissimarum inimicitiarum verstattet wird, Nicolai *cit. loc. c. 5. n. 29.* Die andere zwar in Thesi ihre Richtigkeit hat, aber die angeführten insidiæ aus den gefundenen Strick nicht so fort erzwungen werden können, Andraco auch nicht wissen kan, wer solchen Strick in die Cammer hingeleget, cum tamen probandum sit, realiter insidias vitæ alterius conjugis structas fuisse, Stryk *in us. modern. Tit. de Divort. §. 49.* und ob zwar in causa tertia einige denegatio debiti conjugalis anzutreffen, dennoch, was hierbey zu erinnern sey, aus den vorhergehenden erhellet, Andraco auch darbey sehr imprudenter handelt, daß er dergleichen Ausschweiffung seiner jungen Frauen, so er n. 8. erzehlet, kund und offenbar zu machen, und dadurch bey der Welt ein gröser Aergerniß, zwischen sich aber und seiner Frauen das Ubel zu vergrössern suchet, cum tamen ejusmodi impudici excessus potius sint celandi, quam in opprobrium uxoris manifestandi, welches ein Hochwürdig Consistorium nicht anders als mißbilligen kan, hiernechst die vierdte caussa nur in blossen minis bestehet, welche die Charatilla aus Unbedachtsamkeit ihrer Jugend herausgestossen, um dadurch bey ihren Mann dasjenige, was sie gesuchet, zu erlangen, keinesweges aber allhier eine realis procuratio abortus zu befinden, vielweniger aus der 5ten caussa ein præsumtum adulterium herzunehmen ist, absonderlich da sie meistentheils zu ihrer Schwester der Majorin gegangen, und aus der Zeu-

gen Aussage nicht zu befinden, daß der junge Elector mit ihr verdächtig umgangen, und nicht so fort eine vaga suspicio, die aus blosser Jalousie entspringet, ein præsumtum adulterium machen kan, cum nequidem solus conatus & attentatum adulterii sufficiat, Nicolai *de Repudiis P. 2. c. 1. n. 53.* Endlich auch mehr als zu bekandt ist, daß inter protestantes auf die causas, welche in der Novella 117. anzutreffen, nicht indistincte mehr gesehen wird, und also Andraco noch zur Zeit bey allen erzehlten Umständen noch kein solidum fundamentum agendi vor sich habe.

So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß gestalten Sachen und Umständen nach, die in der Klage enthaltene momenta zur gäntzlichen Ehescheidung nicht zulänglich seyn, sondern vielmehr Andraco besser thue, wenn er durch interposition ihrer Bluts-Freunde und mit Zuziehung ihres Beichtvaters, was den punctum denegati debiti conjugalis betrifft, ihr gebührende Vorstellung thun lasse, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit, daß sie, wie sich gebühret, ihm ehelich beywohne, zu bringen trachte, und wenn solches nicht verfangen solte, alsdann sich bey dem Consistorio darüber beschwere und dessen richtliche remedirung suche, und wenn alle diese gradus bey ihr nichts verfangen, noch sie zu raison bringen können, so ist alsdenn Andraco die gäntzliche Ehescheidung zu suchen wohl befugt.

So viel die andere Frage betrifft, obwohl Andraco vermeinet, über diejenigen Puncta, welche er mit Zeugen nicht erweisen kan, er seiner

Frau

Frau der Charatilla den Eyd deferiren könne, angesehen, solche Eydes-Delation nicht contra matrimonium deferiret werde, vielmehr wenn sie solchen Eyd acceptiret, wie sie zu thun schuldig, die causſæ divortii völlig hinwegfielen und keinesweges die Ehe zerrissen würde, also allhier die jura, quæ disponunt, contra matrimonium non posse deferri juramentum, hier inapplicabel wären.

Demnach aber doch nach demjenigen, was bey der vorigen Frage erinnert und angeführet ist, es allhier nicht auf die in ratione dubitandi angeführte Meynung, welche noch nicht so klar ist, sondern darauf ankommt, ob der deferirte Eyd etwas releviren werde, welches aber angeführter massen nicht geschehen kan, angesehen die angeführten causſæ ad divortium nicht zureichend sind, und es also hier billig heisset, quod juramentum, quod non relevat, admitti non debeat. Carpz. *lib. 3. resp. 45. n. 24.*

So halten wir davor, daß die Eydes-Delation gestalten Sachen nach allhier nicht statt finde.

Bey der dritten Frage möchte zwar angeführet werden, daß die separatio quoad thorum & mensam in den Fällen, in welchen das divortium totale nicht erkannt werden kan, statt finde, und auch bey den protestanten recipiret sey, ut facilius morum emendatio & animorum reconciliatio obtineatur, & majora mala aliaque quam plurima incommoda præcaveantur, Carpz. P. 2. *decis. 180. n. 5. seqq.* Brunner. *de Jur. connub. lib. 1. cap. 29.*

c. 29. Dergleichen incommoda auch bey denen angeführten Umständen allhier zu befürchten, zumahl die suspicio insidiarum sehr wahrscheinlich gemacht, und der Uberfall von der Charatillæ Vater und Anverwandten nicht wenig darzu contribuiret, daß die Gemüther dieser beyden Eheleute sehr getrennet sind, daher zu hoffen stehet, daß durch diese separation die Charatilla sich bessern und bessere conduite ins künftige zu führen sich bequemen werde, cum etiam ob uxoris furias separatio concedatur, si aliter corrigi nequeat. Nicolai *de Repud. P. 2. c. 5. n. 27. & 28.*

Weil aber dennoch auch ein Judex, ehe er ad separationem quoad thorum & mensam schreitet, vor allen Dingen Sorge tragen muß, daß die zwistige Eheleute ad concordiam reduciret, und wieder versöhnet werden, qua reconciliatione interveniente non decernenda separatio quoad thorum & mensam, Nicolai *c. l. n. 38.* Also ex paritate rationis auch ein gleiches in diesem casu zu statuiren ist, da nach den letzten Troublen so am 21sten Dec. a. p. sich zugetragen, Andraea mit seiner Frauen sich völlig wieder versöhnet, ihr alles pardoniret, sie es ihm abgebeten, und daß sie ihm in keinem Dinge, so ihm zuwieder wäre, entgegen seyn wolte, versprochen, also dadurch alle vorhin geschehene und unrechtfertigte Händel völlig abgethan sind, und was die nach der Zeit abermahls unternommene denegatio legitimi debiti conjugalis betrifft, noch zur Zeit, wie bey der ersten Frage beygebracht, ihr continuatum propo-si-

positum darbey ermangelt, im übrigen, wann sie ins künftige contra datam fidem sich noch ferner animose und halsstarrig aufführen, ihrem Ehemann allen Tort anthun, und sich also, daß nicht leichte pro præsenti eine emendatio zu hoffen wäre, verhalten solte, alsdenn ex hisce noviter emergentibus causis, die begehrte separatio wohl statt finden könnte, cum quæ noviter emergunt novo indigeant auxilio.

So mag zwar noch zur Zeit die separatio quoad thorum & mensam nicht statt finden, es bleibet aber dennoch dem Andraco inskünftige, wann die Charatilla darzu neue Gelegenheit geben solte, solche zu suchen, unbenommen.

Bey der **vierten** Frage ist zwar nicht ohne, daß der Ehemann den usumfructum omnium bonorum uxoris habe, und daher Andraco der Charatillæ Mutter-Theil zu fordern, wohl berechtiget zu seyn scheinen möchte, wenn sie separatione facta die alienation fordern solte.

Weil aber dennoch was de usufructu bonorum uxoris angeführet ist, nach Sachsen-Recht seine gute Richtigkeit hat, und wenn dieser casus in Sachsen ventiliret werden solte, Andraco intentionem fundatam haben würde, hergegen nach dem jure civili, welches in H. woher dieser casus uns zugeschicket, schlechterdings beobachtet wird, derselbe solchen usumfructum sich keinesweges anmassen kan, sed sua dote contentus esse debet und de reliquis bonis nihil percipiret, nisi uxor sponte marito hoc indulserit. *L. 8. L. 11. C. de pact.*

pact. conv. sup. dot. L. pen. pr. ad L. Falcid. Dahero der Frauen frey stehet, die Abnutzung ihren Mann davon zu entziehen, inzwischen er doch sie zu alimentiren schuldig bleibt.

So halten wir davor, daß Andraco nichts mehr als den ihn constituirten dotem zu fodern berechtiget sey, und von den übrigen Gütern die Abnutzung separatione facta, nicht begehren, noch ihr dieserwegen die alimenta entziehen könne.

Bey der letzten Frage möchte zwar angeführet werden, daß Andraco nicht als accusator, sondern als denuncians anzusehen sey, und dahero auch so gar als testis gegen die Charatillam zugelassen werden könne, Carpz. *P. I. c. 16. def. 66.* quod tunc maxime procedit, si aliorum testium testimonium deficiat. Id. *cit. loc. n. 2.* welches allhier um destomehr applicabel seyn möchte, da die meisten angegebenen facta in occulto passiret und kein anderer als der Mann davon attestiren kan, dahero dann, wann Andraco seine denunciation beschwören solte, die Charatilla wenigstens ad juramentum purgatorium graviret seyn würde.

D. aber u. d. dieses billig cum grano salis anzunehmen, und alsdenn zu admittiren ist, wann wahrscheinlich sich befindet, daß der denuncians weder aus Haß, Feindschafft und sonsten zur Ungebühr solche denunciation thut, Käyser *in Prax. Crimin. P. I. c. 3. §. 7.* sonsten aber dergleichen denunciator inimicus nicht leicht zu hören, vielweniger zum Eyde zu lassen, cum nec testi inimi-

co fides habenda sit, und dann hier in Facto sich offenbahr befindet, daß Andraco seiner Frauen der Characillæ sehr gehäßig u. auffetzig ist, alles in ejus summum opprobrium zu propaliren, und sie öffentlich zu prostituiren suchet, so einen klugen und gescheiden Ehe-Mann nicht wohl zustehet, es überdem auch bedencklich fallen will, den Mann, so sich gegen seine eigene Frau in criminalibus zum Zeugen obtrudiret, ad testimonium dicendum zuzulassen.

So mag gestalten Sachen und Umständen nach, Andraco seine vorhabende denunciation eydlich zu bestärcken nicht zugelassen werden. S. V. R. W.

§. VII. Ob Monsieur Andraco, nachdem er Unser Responsum erhalten, nichts destoweniger seine thörichte Klage übergeben, und fortgesetzet, und was von seiner verklagten Frauen Parthey ihm hingegen wiederum für verdrießliche Wahrheiten gesagt worden, und wie die Sache sonsten abgelauffen, kan ich eben nicht sagen. Jedoch solte ich meynen, daß, da ferner nichts davon gehöret worden, Andraco vermuthlich den zu Ende der ersten Frage von Uns ertheilten Rath dürffte gefolget haben durch interposition guter Freunde, und mit Zuziehung ihres Beicht-Vaters die Ungezogenheit seiner Frauen in etwas wieder zurechte zu bringen, zumahl wenn sein Advocat und Concipient der Klage ihm solches auch

was ferner erfolget.

auch gerathen, wie ich gleichfalls vermuthe, weil sich selbiger allbereit dem Andraco necessair gemacht, und auch bey diesen gütlichen Mitteln allerhand Gelegenheit finden konte, durch seinen Beystand bey dem Andraco Advocaten-Gebühren zu verdienen.

IIX. Handel.

Ungemeines Exempel Rabulistischer Hartnäckigkeit zu klagen.

§. I.

Die an Uns geschehene Fragen.

ES wird nicht nöthig seyn, daß ich die vorher stehende rubric auf gegenwärtigen Handel weitläufftig applicire, oder deßwegen viele General-Anmerckungen mache, indem die Zanckſucht des gemeinen Bauer-Volcks und die an allen Orten herrschende Rabulisterey notorisch ist, und der Leser theils aus der relation des Handels, theils aus denen wenigen Erinnerungen, die ich §. 3. zu thun gesonnen bin, die application der rubric auf den Handel verhoffentlich selbst leichtlich begreiffen wird. Im Augusto 1719. schickte ein Bauer aus Sr. Königl. Majestät Landen, der Valtin C. hiesse, folgendes Schreiben nebst zweyen Fragen an Unsere Facultät.

P. P.

P. P. Es hat mein nunmehro sel. Vater Valtin C. einen wüsten Halbspänner-Hoff in U. mit allem Zubehör ohne dem geringsten Beytrag (ratione meiner Mutter Heyraths-Gelder wegen) vor sein baar vom Vater geerbtes Geld erkauffet, und bebauet, den besagten Hoff noch bey seinem Leben mir als jüngsten Sohn in Gegenwart einiger noch im Leben verhandenen Zeugen versprochen; daher denn auch nach meines Vaters Tode, und von Kindesbeinen an, bis zu erreichten 36jährigen Alter diesen Hoff nebst meinen beyden Brüdern, getreulich helffen vorstehen, und die schwehreste Arbeit, auch 2 Jahre ohne Entgeld darinnen verrichten müssen, daß inzwischen meine beyden Geschwistere davon reichlich ausgesteuret, und den ältesten Bruder ohne einen andern in possession genommenen väterlichen Hoff, mit allem geholffen worden; Und daher, weil die Rechte, auch fast alle Provincial-Statuta dahin zielen, daß bey Theilung der Güter auf die jüngsten und letztgebohrnen Kinder gesehen werde, gar wohl vermeynet hätte, es würde der von meinem Vater vor mir gemachten provision nach, den Hoff vor meinen mittelsten Bruder Hansen, als possessore anzunehmen, von meiner Gerichts-Obrigkeit auch nicht versaget werden, so hat sich dennoch das contrarium bey meine Wiedrige, und in specie bey meinem mittelsten Bruder gefunden, als welcher mit Zuziehung meiner alten 73jährigen Mutter nicht eher geruhet, bis er hiesigen Adelichen Gerichtshalter unter allerhand nichtigen prætexten

zu beyhabenden Bescheide sub Numero I. verleitet: Gleichwie ich aber als ein des Processus Unerfahrner, der diesen Bescheid nicht verstanden, und also ohne damahligen Beystand eines Advocati in seiner Rechts-Krafft erschiessen lassen; also hat auch mein und nach dem am 12. Martii anni præteriti darzu kommender Advocat sich versehen, und nicht restitutionem in integrum, sondern denen Beylagen sub Num. II. und III. nach, um die possession des quæstionirten Hoffes gebethen, und hiedurch folgendes abfälliges Decretum sub Num. IV. erhalten. Nachdem aber, um an Sr. Königl. Majest. A. Ober-Gerichte zu appelliren nicht ermangeln lassen; jedoch aber, weil, wie gedacht, einmahl der sub Num. I. allegirte Bescheid seine Rechts-Krafft ergriffen, auch am 14ten Junii a. c. ein abermahliger abgesprochener Bescheid daher erfolget; und die mir darinnen nochmahlige gesuchte Appellation sub Num. V. auch abgeschlagen worden. Indem ich aber zu diesem meinem väterlichen Hoff, der väterlichen Vermachung, auch hiesiger A. Constitution nach, den Vorzug vor meinen mittelsten Bruder habe, so würde mir daher sehr nahe geschehen, wenn ich um meines unwissendlichen und nachmahls, weiß nicht um wessen meines Advocati Versehen, mein Recht an meinen mittelsten Bruder Hansen absteben, und für alle meine saure Arbeit den Kürtzern ziehen sollen. Damit aber um anderweitiges Verfahren mich nicht in mehrere und unnöthige Kosten bringe, so habe vor rathsam erfunden;

den; über nachstehende Fragen ein recht gegründetes Responsum JCtorum einzuholen.

1) Ob in dem da mir als jüngsten Sohn der Vater nach Anleitung der Rechte und A. Constitution den Hoff versprochen, der in hiesigen Adelichen Gerichte mir ertheilte Bescheid sub Num. I. so auf die hiesige 1690. errichteten Adelichen Verordnung, dem daraus sub Num. VI. beygefügten 12ten paragrapho und des Herrn Judicis unzeitigen præsumtion nach sich gründet; in Rechten approbiret werden könne?

2) Ob in dem, daß ersterer Bescheid in seiner Rechts-Krafft erschossen, und die beygefügte Appellation sub Num. V. mir allbereit abgeschlagen worden; restitutio in integrum annoch daselbst im Appellations-Gerichte statt habe; Und mithin mein Advocat, weil er bey seinem Antritt restitutionem in integrum zu bitten übergangen, die der Zeit angewandte Kosten, und die Sache in vorigen Stand zu setzen, schuldig sey?

So wird die Hochlöbliche Juristen-Facultät bey der berühmten Universität Halle dienstschuldigst ersuchet, über diese Fragen Dero Rechtl. Meynung in forma Responsi mit dem forderlichsten mitzutheilen.

§. II. Was die dem an uns abgelassenen Schreiben beygefügte Beylagen betrifft, so ist zum voraus zu mercken, daß das sub Num. I. ein von denen Adelichen Gerichten des Orts am 16. Septemb. 1718. publicirtes Urthel (oder wie es der Quærent nen- Die mitgeschickte sechs Beylagen.

nete, decret) war. Num. II. war des Quærenten Bittschreiben an den Adelichen Gerichts-Herrn sub dato 12. Martii 1718. in welchem Er gebeten, ihn den väterlichen Hoff für seinen Bruder zu gönnen; welche Bitte er Num. III. d. 18. Julii 1718. widerhohlet hatte. Num. IV. war ein abermahl in dieser Sache am 6. Martii 1719. publicirter Bescheid der Adelichen Gerichte. Num. V. eine appellation an die A. Cantzley sine dato, nebst dem rejectionsdecret vom 22. Junii 1719. und endlich Num. VI. Copey von dem 12. §. &c. der Adelichen Herren Gevettern von A. am 3. Novemb. 1690. publicirten Gerichts-Ordnung.

Num. I. P. P. Daß, weiln Valtin durch Unzucht sich verschälcket, und als es ruchbar in Krieg gehen wollen, doch aber, nachdem er sich seine Geschwächete, mit welcher er die Güter vielmehr nieder- als aufhelffen würde, antrauen lassen, jenem seinen Bruder Hansen die Güter zu besitzen und pro possessore anzunehmen vor Valtinen versprochen, welcher auch nach hiesiger Gerichts-Ordnung des 12. §. von welchem man bessere Hoffnung als Valtinen hat, pro futuro possessore erkläret und angenommen wird. Und hat sich demnach Hanß mit Valtinen des Ausgelobens wegen zu setzen, doch daß die Güter durch das übermäßige Ausloben nicht allzusehr belästiget und beschweheret werden.

Num.

Num. II. P.P. Da ich weiß, daß meine Wiederige und insonderheit mein Bruder Hanß, der nach meines Vaters Gütern stehet, und zu Erhaltung seines Vorhabens mich bey Eure Gnaden dis-recommendiret, und vorgeben, als hätte ich mich in Krieges-Dienste begeben, und also den Hoff nicht besitzen können, solchenfalls denn auch Eure Hoch-Herrl. meinen Bruder einige Hoffnung zu diesen Hoffe gemachet haben sollen: Alleine Eure Gnaden erlauben mir dawieder mein Wort zu reden, wie mir niemahln im Sinn kommen, das Soldaten-Leben zu erwehlen, ich habe auf den Gütern geblauet und gearbeitet, und diese kan ich nicht vergessen, ich will mich nichts rühmen als meiner Schuldigkeit, daß ich Dero Dienste allemahl mit Liebe und Sorgfalt gethan, und bitte Eure Gnaden werden Dero rühmlich-angebohrner Clemenz nach, solches in gnädige Erwegung ziehen, ich bin der jüngste Sohn, mit welchem nach der Eltern Tode selten in Güte gehandelt wird, sondern pflegen allezeit den Kürtzern zu ziehen, in welcher Besorgung denn auch mein Vater in seinem Leben ein Auge auf mich gerichtet, und erweißlich dargethan werden kan, daß er mir bey seinem Leben den Hoff zugedacht, und dieserwegen vor mir provision gemacht, die Rechte, und fast alle Provincial-Statuta ziehen dahin; daß bey Theilung der Güter auf die jüngsten und letzt-gebohrnen Kinder gesehen werde, so daß der älteste mündert, und der jüngste es anzunehmen die Wahl hat, und wiewohl ich bey Dero Gerichts-Ordnung nichts auszu-

ſetzen habe, ſo werden doch Euere Gnaden dieſelbe als eine der gemeinen observance, und Statuten conforme Regul anzuſehen geruhen. Ich mache für mir dieſen Schluß, wenn die Rechte und Landes-Gewohnheiten pro junioribus und denen jüngern Kindern und Erben bey der Erbtheilung favorem indiciren, auch Eure Gnaden für mir und meine Wohlfahrt eine geneigte Conſideration hegen, mich zu meinem väterlichen Hoff admittiren werden, will ich pro conſcience verſichern, daß Eure Gnaden die Wahl nicht gereuen werde, und wie ich mich allemahl zum Gehorſam und Treue gegen Dero Gnaden verbunden erachtet, alſo werde auch lebenslang in Beobachtung meiner Schuldigkeit implorando verharren.

Num. III. P.P. Ich habe Eure Gnaden bereits untern 12. Martii a. c. fürgetragen, was geſtalt ich als der jüngere Sohn vor meinen Bruder Hanß, der ſich meines Vaters Güter anmaſſen will, dazu der nächſte ſey, und einige Leute in der Gemeinde wiſſen und bezeugen können, daß mein ſeel. Vater mir den Hoff zugedacht habe, allermaſſen denn zu dem Ende Jochim Oſter und Michel Junge gerichtlich vernommen worden, daß nur Eure Hochherrl. wieder mich, unter dem Vorgeben als wäre ich ein Soldat geworden, für meinen Bruder Hanß C. zu einen gemachten Schluß, als wenn er die Güter haben ſolte, verleitet, ſo verbindet ſie dennoch die aus einem irrigen ſuppoſito gefaſſete deduction keinesweges, und noch weniger mag auch mein Bruder dadurch zu Erreichung

seiner intention etwas profitiren. Ich habe bekannter massen in den Gütern gearbeitet, und geblauet, und hoffe nicht, daß Eure Gnaden gegen meiner Aufführung sonsten etwas auszusetzen haben werden, ich versichere auch, daß ich ferner in allen satisfait seyn werde, damit aber endlich der Sache ihr Recht geschehen möge, so bitte die Aussage der von mir angegebenen Leute und Zeugen zu communiciren, und darnechst die Verfügung machen zu lassen, daß ich zu meines Vatern Hoffe gelassen werden möge, ich bedinge für mir jura primaria junioribus circa hereditatem competentia und bin in Getröstung gnädiger Verordnung cum imploratione.

Num. IV. In Sachen Valtin und Hansen Gebrüder aus U. geben die Adeliche Alvenslebische Gerichte der vielmahl tentirten aber entstehenden Güte diesen Bescheid; daß allen Einwenden Valentins ungeachtet, es bey dem untern 16. Septembr. a. p. publicirten Bescheide sein Bewenden, daß nehmlich Hanß zum künfftigen possessore einmahl angenommen, auch bleiben, und des Ausgelobens wegen sich mit selben gütlich zu setzen, oder auch deshalb rechtliche Entscheidung sich zu gewärtigen.

Num V. P. T. Durch den in Sachen zwischen mir und meinem Bruder Hanß am 14. huj. abgesprochenen Bescheid finde mich Silva Illustris Judicii autoritate graviret; allermassen 1) ich nicht alleine erweisen kan, daß mein seel. Vater toties quoties ausgesprochen, daß ich seinen Hoff

hernächst besitzen solle, sondern auch 2) die Gerichts-Obrigkeit solches vorhin placidiret; mein Bruder aber 3) durch allerhand fictiones, daß ich Krieges-Dienste amplectiret, und sonsten den Hoff vorzustehen nicht vermöchte, es bey der Obrigkeit dolose dahin gebracht, daß diese nunmehro ex post mich zurücke zu setzen, und ihn darauf anzunehmen gemeynet, da doch auch 4) ich von Kindesbeinen an, auf diesem meinen väterlichen Hoff beständig gearbeitet; ja wenn 5) dieser mein Bruder wieder alles Verhoffen das Vorrecht zum Besitz des Hoffes für mich behaupten könte, worunter mir jedoch unter allen, was angeführet, die Landes-Observanz gleichfalls annoch zustatten kömmet, daß als der jüngste Sohn vor jenen als den mittlern, dazu zu admittiren, auch der älteste Bruder mir deßhalb keine quæstion machet; demnach die Ablösung oder Abfindung nicht nach Gutdüncken desselben, sondern solchenfalls prævia taxa & subhastatione des Hoffes geschehen müste. Wie nun aus diesen, und mehreren hiernechst anund auszuführenden Erhebligkeiten gemäßiget werde, von obiger Sentenz hiermit an S. Kön. Maj. Unsern Allergnäd. Herrn intra Fatale zu appelliren. Als bitte E. E. Excellenzen und Gnaden, Sie geruhen hochgeneigt diese appellation anzunehmen, und zur Ableistung des Appellation-Eydes, und mündlicher Justification derselben, terminum cum citatione anderweitig anzusetzen, wofür ich beharre &c.

Es

Es findet diese appellation keine statt. Decretum St. den 22. Junii 1719. Königl. Preuß. A. Cantzley.

Num. VI. Und weiln etliche in dem Wahn stehen, als wenn der jüngste Sohn allezeit die Güter besitzen, oder etwas vor den Abtritt haben müsse, dieses aber in Rechten keinen Grund, und die Obrigkeit übel dran seyn würde, wenn sie allemahl den Jüngsten, der wohl offtmahls der schlimmeste, vor seine bessere Brüder zum Unterthanen annehmen müste; Als soll sothaner irriger Wahn hiemit männiglichen benommen, und daß es bey der Obrigkeit stehe, welchen unter denen Brüdern oder Schwestern sie den Besitz der Güter gönnen wollen, jedem angedeutet seyn. 2c. 2c. Schließlich behalten die Hoch-Wohlgebohrn. Herren Gevettern von A. sich hiermit expresse bevor, diese ihre Gerichts-Ordnung, nach Befinden und Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu vermehren, zu verbessern und zu erklären 2c.

§. III. Dieweil dann aus dem Anfang des vorigen paragraphi allbereit zu sehen, daß der Quærente die Beylagen nicht fein ordentlich rangiret hatte; Als will ich zu desto besserer Verständniß Unseres Respons dieselben in gehörige Ordnung bringen, und zugleich kürtzlich die peccata omissionis notiren. Unstreitig gehören die num. VI. befindliche excerpta aus der Hochadelichen A. Gerichts-Ordnung 1690. zum Voraus: hernach solten die Num. II.

Unordnung und Mängel bey der Facti Specie.

& III. in Martio & Julio 1718. ergangene Bittschreiben folgen, so dann der Num. I. in dieser Sache mens. Sept. 1718. gegebene erste Bescheid. Nächst diesem hätte quærent sein ferneres Suchen, worauf der andere Bescheid von 6. Mart. 1719 Num. IV. erfolget, mit communiciren oder dessen Innhalt in dem Bericht an Uns kurtz und deutlich exprimiren sollen. Aber dieses alles war so wohl vergessen worden, darinnen anzuführen, als die Nachricht von dem, was nach diesen andern Bescheid bis auf dem am 14. Junii publicirten dritten Bescheid (dessen er so wohl in dem Schreiben an Uns als in der Beylage sub Num. V. gedencket) erfolget und von beyden Partheyen ferner vorgebracht worden, neben denen formalien selbst dieses dritten Bescheides, wowieder er die Num. V. mitgeschickte Appellation eingewendet. Da aber der Rabula, der das Schreiben an Uns entworffen, dieses alles in der schönsten Confusion in seinem eigenem cerebello untereinander geworffen, hat es nicht fehlen können, daß auch die Sache Uns in eben der Verwirrung vorgetragen werden müssen.

Unser responsum.

§. IV. Gleichwie Wir Uns nun beflissen diese Unordnung in Unserm Responso, so wir im Sept. 1719. entworffen, in etwas zu ändern, als kan der Leser leicht vorhersehen, daß selbiges weder dem zanckſüchtigem

Bauer

Bauer noch seinem Rabulæ vortheilhafft fallen können.

P. P. Ist euer Vater verstorben, und hat einen Bauerhoff nach sich gelassen, welchen ihr, als der jüngste Sohn für dem ältern Bruder Hanß Carnalen prætendiret, es haben aber nichts destoweniger die Adelichen Gerichte zu E. den 16. Septembr. 178. erkant, daß weil ihr durch Unzucht euch verschuldet, und als es ruchtbar, in Krieg gehen wollen, doch aber, nachdem ihr euch eure Geschwächte, mit welcher ihr die Güter vielmehr nieder als aufhelffen würdet, antrauen lassen, euren Bruder Hansen die Güter zu besitzen, und pro possessore anzunehmen, vor euch versprochen, selbiger auch nach dasiger Gerichts-Ordnung, bessere Hoffnung, als ihr vor euch hätte, pro futuro possessore erkläret, und angenommen werde; bey welchen Abschiede es auch nochmahls in einem andern Decret von 6. Martii 1719. gelassen worden, und ihr wollet berichtet seyn: **Ob diese zwey Bescheide in Rechten approbiret werden können?**

Ob ihr nun wohl dawieder anführet, daß euch euer Vater bey seinen Lebzeiten diesen Bauerhoff, daß ihr denselben nach seinen Tode haben soltet, versprochen, auch die Rechte und fast alle provincial Statuta dahin zieleten, daß bey Theilung der Güter auf die jüngsten und letzten geschehen werde, dergestalt, daß der Aelteste theile und der Jüngste wehle, und dem ohnerachtet, euer mittelster Bruder Hanß mit Zuziehung eurer alten 73. jährigen Mutter nicht eher geruhet, bis er dortigen Adelichen Gerichts-

richtshalter unter allerhand nichtigen prætexten zu obgedachten Bescheiden verleitet.

D. a. d. anfänglich in ihres Vaters Versprechen mit nichts erwiesen, ja wenn auch solches erwiesen werden solte, es dennoch für sich weder pro contractu inter vivos noch pro ultima voluntate zu halten wäre, hernach die Gewohnheit, daß der älteste theile, der jüngste aber wehle, so allgemein, als ihr vorgebet, nicht ist; sonderlich aber in der Marck Brandenburg nicht angenommen worden Strych. *in Us. mod. ad tit. ff. Famil. erciſc §. 2. in fine.* Zu geschweigen daß auch in gegenwärtigen Fall von der obigen Gewohnheit, nicht die Frage ist, sondern von der Gewohnheit, nach welcher, wenn nur ein Stücke Gut verhanden, der jüngste solches zu kühren, oder sich sein Kühr-Recht ablauffen zu lassen Macht hat, unter welchen beyden doch ein grosser Unterscheid ist, und dieses letzte noch an wenigern Oertern als das erste recipiret worden. Carpz. *Part. 3. Const. 15. def. 25.* auch noch einer grossen Untersuchung unterworffen ist, ob diese Gewohnheiten gar auf die Erbschafften in Bauergütern jemahlen mit Recht applicirret worden, obgleich Carpzovius *d. Part. 3. Const. 15. def. 3. n. 5.* dieses als ausgemacht præsupponirret, aber mit nichts beweiset; und wenn gleich alles dieses seine Richtigkeit hätte; dennoch diese Gewohnheiten salvo jure & interesse tertii zu verstehen wären; und der sub n. 6. beygelegte extract aus der A. Gerichts-Ordnung de anno 1690. ausdrücklich besagt, daß zwar etliche in den Wahn stünden, als wenn der jüngste

Sohn

Sohn allezeit die Güter besitzen, oder etwas vor den Abtritt haben müste, dieses aber in Rechten keinen Grund habe; und NB. die Obrigkeit übel daran seyn würde, wenn sie allemahl den jüngsten, der wohl offtmahl der schlimmste, vor seinen bessern Brüdern zum Unterthanen annehmen müste, als solle sothaner irriger Wahn hiermit männiglich benommen und daß es bey der Obrigkeit stehe, welchen unter denen Brüdern oder Schwestern, sie den Besitz der Güter gönnen wolten, jedem angedeutet seyn; Ihr auch in euren Bericht nichts anführet, was ihr wieder sothane Gerichts-Ordnung zu allegiren hättet, ja vielmehr in der unter euren Nahmen eingegeben Supplic sub n. 2. ausdrücklich stehet, daß ihr bey der Gerichts-Ordnung nichts auszusetzen hättet; im übrigen aber ihr die von dem judice in dem ersten Bescheide wieder euch gemachte præsumtion umb deßwegen nicht für unzeitig ausgeben möget; indem ihr einestheils die vorhergehende Schwängerung eures ietzigen Weibes nicht läugnen könnet, und nach eurer eigenen Anführung eure leibliche Mutter mit euch und eurer conduite nicht zufrieden ist; Als sind die zwey wiedre euch gegebene Bescheide, allerdings für denen Rechten gemäß zu achten.

Auf die andere Frage erachten wir vor recht. Meldet ihr in eurem Bericht ferner, daß gleichwie ihr als ein des Processes Unerfahrner den ersten Bescheid nicht verstanden, und also selbigen ohne damahligen Beystand eines Advocati in seine Rechts-Krafft erschiessen lassen, also hätte auch

euer

euer am 21. Martii vorigen Jahrs darzukommender Advocat sich versehen, und nicht restitutionem in integrum, sondern nach denen Beylagen sub n. 2. & 3. um die possession des quæstionirten Hoffs gebeten, und hierdurch den andern abfälligen Bescheid sub n. 4. erhalten, und ob ihr wohl davon sub n. 5. appelliret, so wäre doch weil einmahl der erste Bescheid seine Rechts-Krafft ergriffen, diese Appellation sub n. 5. abgeschlagen worden, wannenhero ihr berichtet seyn wollet, **ob ihr nicht vor dem** *Appellation*-**Gericht von neuen** *restitution in integrum* **zu bitten befugt wäret, und mithin euer voriger** *Advocat*, **weil er solches bey der** *supplic. n.* 2. **nicht gethan, die der Zeit angewendeten Kosten euch zu erlegen und die Sache in vorigen Stand zu setzen schuldig sey?**

Ob nun wohl die restitutiones in integrum sonst an die gewöhnlichen fatalia Appellationum nicht gebunden seyn; auch ein Advocat, wenn er etwas versiehet, seinen Clienten den dadurch zugefügten Schaden zu erstatten schuldig ist:

D. a. d. so wohl bey appellationibus als restitutionibus in integrum zuförderst rechtmäßige gravamina contra sententiam a qua erfordert werden, daran es euch aber in gegenwärtigem casu nach Anleitung dessen, was bey der ersten Frage gemeldet worden, ermangelt; überdieses auch ungegründet und dem Augenschein zuwieder, daß der Advocat, so die Suppliquen n. 2. & 3. verfertiget, wieder den ersten Bescheid restitutionem

in

in integrum hätte suchen können, indem dieser Bescheid, als welcher erst am 16. Septemb. voriges Jahrs publiciret worden, noch nicht in rerum natura gewesen, massen beyde Suppliquen und zwar die erste sub. n. 2. am 12. Martii, die andere sub n. 3. aber am 18. Julii voriges Jahrs datiret sind; auch endlich nicht die Advocaten, sondern die Richter vermögend sind verdorbene Sachen in vorigen Stand zu setzen; So erscheinet daraus, daß ihr den Rechten nach nicht befugt seyd wieder die offtgemeldeten beyden Abschiede restitutionem in integrum zu suchen, noch den vorigen Advocaten wegen Erstattung der bishero angewendeten Kosten, und daß er die Sache in vorigen Stand setzen solle, anzuhalten. V. R. W.

IX. Handel.

Rares Responsum, daß Ehe-Tractaten für vollkommene Ehen zu achten.

§. I.

ICh weiß nicht, wer mir das ietzo zu communicirende Responsum mitgetheilet, und bin ich zwar anfangs der Meynung gewesen, daß auch von Unserer Facultät in dieser Sache ein Responsum eingeholet worden; aber ich habe in dem gantzen protocollo nunmehr davon nichts finden können, unerachtet ich selbiges von O-

Species Facti nebst zwey Fragen.

ctober 1706. (in welchen Monat das Responsum datiret war) bis zu Ende des 707. Jahres durchsuchet. Der Casus über welchen war gesprochen worden, bestand in folgenden Umständen.

Sempronius lässet auf besondern Rath und Antrieb seiner Eltern und zumahl des Vaters, als eines **frommen alten Kirchen-Lehrers**, den GOtt mit etlichen **wohlgerathenen** Söhnen gesegnet, um Semproniam, die ihm zwar der **Person nach unbekannt**, aber doch von andern rechtschaffenen Leuten und guten Freunden, die auf seine vorige Abschickung sie gesehen, ihme und seinen Eltern **angerühmet worden**, auch gleich ihme, **einen feinen Prediger zum Vater gehabt** und noch eine feine Freundschafft hat, ordentlich anhalten, unter der **Bedingung, wenn beyde Personen einander gefallen würden**, wiewohl er nicht gewiß weiß, ob diese Bedingung, von dem, der die Anwerbung thun sollen, ausdrücklich mit überschrieben worden. Die Antwort hierauf bleibet etwas lange aussen. *Sempronii* **Vater** wird indessen kranck, zweiffelt jedoch **nicht** an der affirmation, und **wünschet** kurtz vor seinen Ende dem Sohn zu **solcher Heyrath vielen Seegen.** Etliche Tage nach seinem Todte kömmt die Antwort nach Wunsch, nemlich daß nicht nur die sämmtliche Freundschafft, sondern auch Sempronia selbst mit **diesen Gesuch** zufrieden, und als vom HErrn kommend angenommen, wie man es dann ihres Orts schon vor so gewiß achtet, daß der Vormund Semproniæ keinen Scheu

trä-

träget, es *public* zu machen, und andern von ihr zu sagen, sie seye schon versprochen, wiewohl Sempronius lieber gesehen hätte, wann man es noch in etwas geheim gehalten hätte, als warum er auch ausdrücklich gebeten gehabt. Als aber Sempronius hinkommt und erfähret, daß die Sache schon public, mißfallet ihm solches gar sehr, und da er Semproniam selbst sichet, will ihre Person und *Conduite* ihm nicht allerdings gefallen, sondern etwas zu schlecht und einfältig vorkommen. Demnach trägt er Bedencken in der Sache fortzufahren, sondern erkläret sich, weil die Personen nun einander gesehen, und das Werck richtig, wolten sie beyde es GOtt ferner vortragen, er aber innerhalb vierzehen Tagen entweder selbst wieder kommen oder seine Resolution schreiben. Nach verflossener Zeit, binnen welcher er zwar manchen Kampff mit sich selbst gehabt, aber doch endlich überwunden, schreibet er hin, er habe das Werck bisher GOtt ohnabläßig vorgetragen, und in seinen Gemüthe Versicherung empfangen, daß es aus GOtt sey, hätte demnach beschlossen, damit fortzufahren, und auf einen gewissen Tag wieder hinzukommen, schicket auch der Semproniæ daneben zu Bezeugung seiner *affection* ein Büchlein. An ihrer Seiten wird ihm nach einer geraumen Zeit wieder schrifftlich geantwortet, er solte nur kommen, man sey bishero seiner immer gewärtig gewesen, und das überschickte Büchlein sey von Sempronia mit Lieb und Danck angenommen worden; Als er wieder hinkommt, geräth er aufs neue in Angst,

und sorget die Person möchte sich nicht in die Stadt schicken, und weiln er in solcher Ungewißheit ohne rechte eheliche affection sich nicht getrauet etwas zu beschliessen, zumahl er auch an ihr den Fehler observiret, daß sie mit den Augen etwas schielet, und übrigens wenig Worte machet; *abstrahiret* er von der Sache, giebt ihr 2. *Species*-Thaler zur Ergötzlichkeit vor bisanhero ihres Orts genossene Gutthaten, und gehet wieder nach Hause. Weil nun der *Semproniæ* Bruder ihn beym Abschiede etwas ins Gewissen geredet, und vorgestellet, daß es vor Gott schon eine Ehe möchte gewesen seyn, reuet es ihn nach seiner Zurückkunfft, daß er abstrahiret, nimmet sich auch gleich vor, das Werck wieder zu *reassumiren* und feste zu setzen, mithin der Semproniæ einen Ring zur Versicherung zu schicken. Sempronii Mutter aber, aus Sorge, das Werck möchte wegen der bey ihm ermangelnden *affection* nicht wohl ablauffen, will ihren Consens ferner nicht dazu geben, sondern schläget ihn vor *Titiam*, eine gewisse Wirths-Tochter, und Lieutenants Wittib, welche eben umb deswillen in diesen loco tertio gewesen, weil eine andere Person auch dahin kommen wollen, sie zu sehen, und allenfalls zu freyen, die aber über die gesetzte Zeit aussengeblieben. Sempronius verlanget Bedenck-Zeit, seine Mutter aber und andere *persuadiren* ihn so lange, bis er darein williget, wird also das gantze Werck zwar nicht ohne Geberth und Uberlegung, doch mit mercklicher hæsitation Sempronii innerhalb wenigen Stunden, da vorhero niemand dran gedacht

dacht gehabt, angefangen, und vermittelst **wörtlicher Zusage und Handgeben vollzogen**, auch nach diesen von Sempronio, ob er wohl seine præcipitanz alsbalden sehr beseufftzet und bereuet, blos auf inständiges Anhalten der Mutter, durch **Ausantwortung eines Mahlschatzes** und Schreibung eines Brieffgens bestätiget. Hierauf aber bekommt er **grosse Gewissens-Angst**, welche nun fast ein **halbes Jahr** Tag und Nacht gewähret, so wohl wegen des ersten Handels, daß er seinen seeligen Vater und **dessen letzten Willen** nicht darinnen besser gefolget, und also auch des darauf gelegten **väterlichen Seegens sich beraubet**, sondern der Person ihre **Niedrigkeit** sich davon abhalten lassen, und sie nebst ihrer Freundschafft, obwohl nicht aus Maliz **betrübet**, als auch wegen der letztern, da er sich so sehr præcipitiret, und so flugs überreden lassen, auch einem andern in **sein Werck gefallen**, und mehr auf das **äussere** als **innere** gesehen, es findet sich auch bey ihm mehr und mehr **aversion** gegen die letztere, und wird ihm dero Person aus verschiedenen Ursachen sehr zuwieder, fraget sich also, 1) **Ob** *Sempronius* **mit guten Gewissen von dem ersten Handel abgehen könne?** 2) **Was bey solchen Umständen ihme zu rathen?**

Ich zweifle nicht, der Leser werde aus denen in der Specie Facti angeführten Umständen zugleich begreiffen, daß die Sempronia eines Dorff-Priesters Tochter, die sich auch auf dem Dorffe oder sonst auf

dem Lande aufgehalten, Sempronius aber in der Stadt gewohnet, da sein Vater auch Kirchen-Lehrer gewesen, obgleich diese ietztgemeldete Umstände nicht mit deutlichen Worten in der specie facti ausgedruckt worden.

Urtheil der blinden Vernunfft über die erste Frage.

§. II. Hiernechst kan ich mir leicht einbilden, daß gar viele Leser, denen so wohl die Jura, als die Lehrsätze der heiligen Schrifft von der Ehe bekannt, folgender gestalt über den referirten Handel raisoniren dürfften: Sempronius wäre nicht gescheide, daß er sich ein Gewissen machte, ob er mit gutem Gewissen die Handlung mit der Sempronia habe abbrechen können? Er gestehe ja in der specie facti selbsten, daß er sich mit der Sempronia nicht förmlich versprochen, wie hernach mit der Titia geschehen, sondern daß alle Zusammenkünffte mit der Sempronia in offenbahren terminis blosser Tractaten bestanden, und daß sein Vater, wenn er auch gleich noch so ein grosser Kirchen-Lehrer gewesen, der dem H. Augustino zu vergleichen wäre, dennoch ihm nicht pure befohlen, sondern nur gerathen und angetrieben, die Semproniam zu heyrathen, und da der Sohn die Tractaten vorgenommen, ihn kurtz vor seinem Tode dazu viel Glück und Seegen gewünscht, hieraus aber (zumahl da damahls die Sache auf Seiten der Sempronia auch

ratione

ratione der Tractaten noch sehr ungewiß gewesen) keinesweges zu schliessen, daß wenn aus der Sache auch auf Seiten des Sohnes nichts werden solte, er den väterlichen Seegen Ihm wolle entziehen und in einen Fluch verwandeln; ja da seine Mutter selbst Ihn zuletzt wiederrathen, die Semproniam zu heyrathen, und sich vielmehr mit der Titia zu verloben angetrieben, so sey zu præsumiren, daß nicht allein Sie Ihm ihren Seegen werde geben, wenn Er bey der letzten Verlöbniß bliebe, sondern es wäre auch zu præsumiren, daß wenn sein Vater noch lebete, er gleichfals entweder freywillig oder auf Zureden der Mutter, (indem die Weiber gar offt auch über die grösten Kirchen-Lehrer zu herrschen pflegen,) seinen consens und Seegen über die Heyrath mit der Titia werde geben, oder wenn er es ja aus Eigensinn nicht thun wolte, es noch ein groß problema wäre, welcher Seegen dem andern vorzuziehen sey, der väterliche oder der mütterliche, wobey man sich versichern könte, daß obgleich freylich die allgemeine Meynung der Gelehrten für den väterlichen Seegen streiten würde, (weil die Männer und nicht die Weiber dieses problema resolviren,) sie doch so viel limitationes ohnstreitig beyfügen würden, die man gar leichte auf den gegenwärtigen Handel würde appliciren u. also der Mutter des Sempronii

den Vorzug geben müssen. Zu geschweigen daß nach gemeinen Rechten in concursu sponsaliorum die sponsalia de præsenti denen sponsalibus de futuro vorzugehen wären, und es also in des Sempronii Willen nicht stehe, ob er die Titiam verlassen und sich wieder zu der Sempronia wenden wolle.

Ingleichen über die andere Frage.

§. III. Was die andere Frage beträffe, wäre zuförderst dem Sempronio zu rathen, daß er bey sich selbst anfange, und weil die gantze Species Facti fast auf allen Zeilen bezeigte, wie er ein unbeständiger, dabey aber scheinheiliger Fantaste in summo gradu wäre, der sich einbildete, wenn ihn seine thörichten Begierden plagten, daß diese Plage eine Gewissens-Angst sey; der sich einbildete, wenn er nach der Veränderung seiner Begierden nur ein Gebet herplappere, die darauf continuirende Gedancken eine Göttliche Eingebung nothwendig seyn müsse; so sey ihm wohl vor allen Dingen zu rathen, daß er solche fantastische und mehr als enthusiastische sottisen weglege, deßwegen vernünfftige Gelehrte so wohl die Kirchenlehrer, als von andern Facultäten zu Rath ziehe, und so dann die handgreiffliche Thorheit seiner bisher allegirten Gewissens-Angst und Veränderlichkeit erkenne, oder, wenn er so bald mit dieser seiner emendation nicht fertig werden könne, sich

zum

zum wenigsten befürchte, daß wenn Titia ihn bey denen Consistoriis verklagen würde, die Herren Consistoriales ihm vermuthlich anbefehlen würden, bey Vermeydung empfindlicher Straffe, die Ehe mit derselben durch Priesterliche Copulation zu vollziehen, und er durch diesen Spruch in eine anderwärtige Gewissens-Angst werde gesetzet werden u. s. w.

§. IV. Alleine mein werthester Leser, übereile dich nicht mit diesen bisherigen erzehlten Urtheil, und betrachte zuvorhero wohl, was andere gelehrte und berühmte JCti dawieder einwenden könten. Sie dürfften vielleicht sagen, daß, so viel die erste Frage betrifft, Sempronius seine erste Versprechung mit der Sempronia für eine bündige Ehe, mit Wegwerffung seiner blinden Vernunfft nach dem göttlichen Licht halten müsse, indem sein Vater aus besonderer göttlichen direction ihme nicht alleine gerathen und ihn angetrieben, die Semproniam zu heyrathen, sondern auch diese seine Meynung mit dem Tode bekräfftiget. Dieses werde nicht nur in genere durch das Vierdte Geboth, sondern auch in specie durch viele dicta der Schrifft, daß die Eltern für der Kinder ihre Verheyrathung sorgen solten, und insonderheit durch das Exempel Abrahams und Isaacs bewiesen, da jener diesem die Rebeccam zu heyrathen an-

Ganz wiedrige Beantwortung der ersten Frage nach der mystischen Jurisprudenz.

befoh-

befohlen, die er doch vorhero nicht gesehen, Isaac aber dieselbe in Gehorsam des Glaubens angenommen. Dergleichen sey auch hier geschehen, da Sempronia, ehe sie noch selbst den Sempronium gesehen, seine Freywerbung als vom HErrn kommend, mit ihrem Jawort erwiedert, und also ihre Ehe in substantialibus vor GOTT ihre völlige Richtigkeit erlanget. Diesen Grundsatz nun sey ferner gantz nicht zuwieder, daß solche Einwilligung auf Seiten Sempronii nicht anders als mit der Bedingung geschehen, wenn nemlich beyde Personen einander gefallen würden, und also die Sache in blossen Heyraths-Tractaten bestanden, zumahlen da keine Zeugen dabey gewesen; Denn es habe nicht in Sempronii Macht gestanden, wieder seines Vaters Befehl dieser Condition sich zu bedienen, und wäre also selbige schlechterdings pro turpi & non adjecta zu achten, weil sie auch über dieses sich nicht im Geiste, sondern im Fleische gegründet, und Sempronius seine Vernunfft nicht unter dem Gehorsam des Glaubens gefangen genommen. Zu geschweigen, daß nach der Lehre des seel. Lutheri gar keine wahrhafftige differenz sey inter sponsalia de præsenti & de futuro. So könne auch der Mangel der Zeugen Sempronio nichts-helffen, weil dieser durch der Eltern consens und durch die vorherge-

brauch-

brauchte Mittels-Personen ersetzt werde. Und folge hieraus nothwendig, daß Sempronii Abgang von der Verlobung mit der Sempronia, ein formaler Ehebruch sey, und daß er theils die Semproniam als eine Wayse, theils die Titiam als eine Witwe dadurch sehr betrübet habe. Es könne auch weder die Gelassenheit der Sempronia, noch der Mütterliche consens die Verlobung mit der Titia nicht justificiren, weil die Weiber dem Willen der Männer unterworffen wären.

Und nachhero der andern Frage.

§. V. Die andere Frage betreffend, wäre Sempronius schuldig, zuförderst würckliche Busse zu thun, und auf den Weg, von dem er gewichen zurück zu kehren, und die Semproniam um Verzeihung seiner Wanckelmüthigkeit zu bitten; Wenn sie aber dadurch nicht zu bewegen wäre, die Ehe mit ihm zu vollziehen, so müsse er so lange in cœlibatu bleiben, und keinen Fleiß sparen, Semproniam wieder zu gewinnen. Er müsse auch gleichfalls der Titiæ seine an ihr begangene Sünde abbitten, und wenn sie auf Vollziehung der Ehe dringen wolte, müsse er ihr gleichfalls vorstellen, daß sie so dann auch an ihren Orte einen Ehebruch begehen würde, dabey aber müsse er ihr Gemüthe durch andere douceurs und Wohlthaten besänfftigen, damit er dadurch die schädlichen Witwen-Thränen bey ihr verhüten

möchte: Wolte sie sich aber in Güte nicht beruhigen lassen, so müsse er den gerichtlichen Ausspruch wegen ihrer erwarten: und wenn derselbe ihm etwa wieder sein Gewissen zumuthen wolte, Tiriam zu heurathen, so müsse er sich dabey passive verhalten, und GOtt mehr gehorchen als den Menschen, auch sich zu allen beyden præpariren, dabey aber GOtt vertrauen, daß er die Sache zu einem gewünschten Ende bringen werde. Daß aber Sempronius von selbst ein menschliches Judicium in der Sache erwehlen, und dessen Ausspruch sich unterwerffen wolle, sey ihm keinesweges zu rathen, weil die menschlichen Gerichte überall mit Vernunfft-Lehren und Menschen-Satzungen verdorben wären, auch so gar die Consistoria sich insgemein einer strengen Herrschafft über die Gewissen anmasseten.

Kurtze Beantwortung, der wieder dieses letzte Judicium gemachten dubiorum.

§. VI. Nun wohl dann, mein werthester Leser, was hast du zu Vertheydigung deines §. 2. & 3. vorgebrachten übereilten Judicii, wieder die bisher §. 4. & 5. vorgestelte gantz wiedrige Meynung einer raren und mystischen Jurisprudenz einzuwenden? Ich kan mir wohl leicht einbilden, daß du vielleicht mit grossem Eyffer wider mich auf folgende Art loßbrechen dürfftest. Ich solte mich ins Hertze nein schämen, daß ich solche absurde und so gar fantastische Grillen als in der specie Facti enthalten gewesen, hätte für-

fürbringen und deine vernünfftige und so wohl der heiligen Schrifft als der gesunden Vernunfft gemässe Lehrsätze damit refutiren wollen. Ich hätte ja vorlängst in vielen Schrifften das Gegentheil behauptet, daraus dein Judicium über die vorgelegten zwey Fragen als nothwendige Conclusiones folgeten. Ich hätte ja gelehret, daß die Vernunfft zwar in Göttlichen Geheimnissen sich der heiligen Schrifft unterwerffen müste, aber doch dabey gelehret, daß die dicta der heiligen Schrifft nicht unvernünfftig ausgeleget werden müsten; ich hätte ja gelehret, daß die Ehe ein weltlich Geschäfft wäre, und keinesweges mit denen Papisten für ein Sacrament gehalten werden solte; Ich hätte ja Anno 1712. in der disputation de pactis futurorum sponsaliorum vom Jawort ausführlich behauptet, daß die Tractaten, wenn gleich das Ja-Wort schon ertheilet wäre, denen beyden Partheyen frey liesse, von ihrem Vorhaben wieder abzutreten u. s. w. und nun wolte ich doch das Gegentheil behaupten, und rechte Enthusiastische Meynung defendiren: Es könte dieses alles mir ja für nichts anders als einen Satyrischen Schertz ausgeleget werden, da ich doch bedencken solte, daß ich schon öffters dergleichen Satyrische Schreib-Art selbst für sündlich erkannt, und versprochen davon abzustehen. Zum wenigsten solte ich mich

doch

doch fürchten, daß ich mich unterfangen, zu Ende des vorigen paragraphi die Gerichts-Ordnungen hoher Obrigkeit und die Consistoria schimpflich anzupacken, ja ich solte den Vers wohl bedencken: An nescis longas regibus esse manus? u.s.w. His præsuppositis dürfftest du vielleicht mich selbst fragen, womit ich diese handgreifliche sottisen, die ich wieder dein judicium vorgebracht, mir abzulehnen getrauete. Allein nur ein klein wenig Gedult, mein lieber Freund, wenn dir es so leichte wäre, deine abermahls begangene Ubereilung zu entschuldigen, als mir es leichte seyn wird, deine ob wohl eyffrigen, aber gantz und gar unvernünfftigen Vermahnungen und Bestraffungen meiner, wieder dich zu vertheydigen, so würde die Sache bald abgethan seyn. Wer hat dir denn die Macht gegeben, daß du die von mir im 4. und 5. paragrapho erzehlte Beantwortung der vorgelegten zwey Fragen mir zurechnest? Habe ich nicht deutlich genug in denen Anfangs-Worten des vierten paragraphi Erwehnung gethan, was **andere Gelehrte und berühmte** *JCti* wieder deine Beantwortung einwenden **könten**? und da du selbst erkennest, daß dieses Einwenden auch meinen bisherigen Lehren zuwieder sey, wie kömmst du darzu, daß du mir nichts destoweniger dieselben zueignen, und mir dabey beymessen willst, daß ich

alles

alles aus Spötterey vorgebracht? Hast du schon vergessen, daß ich bald bey dem Anfang dieses Handels eines mir zugeschickten Responsi erwehnet, und hast du nicht vielmehr gedencken können und sollen, daß die dir gemachte Einwürffe nichts anders als eine summarische Erzehlung des Inhalts des Anfangs erwehnten responsi begriffen. Wolltest du auch ferner repliciren, daß ich doch zum wenigsten darinnen satyrisiret und gespottet hätte, daß ich den Autorem unter die gelehrten und berühmten JCtos gerechnet, da doch die contenta wiesen, daß es ein ungelehrter und Enthusiastischer Autor sey. So würde ich dir leichtlich durch Vorlegung des responsi selbst und durch die darinnen häuffig zu befindenden allegata, sowohl scripturæ als derer Legum und Doctorum zeigen können, daß er nothwendig unter die insgemein so genannte gelehrte und berühmte Leute gerechnet werden müsse, ob er sich gleich nicht genennet. Und ob gleich zum Grunde seines responsi gelegt, daß man die Vernunfft unter den Glauben gefangen nehmen und dem göttlichen Lichte folgen müsse, so mache doch dieses ihn noch lange nicht zu einem Enthusiasten, indem ja noch heut zu tage, wo nicht die meisten, doch viele so wohl an der metaphysischen Orthodoxie klebende, als die einfältige Tugend und Frömmigkeit

gantz

gantz löblich urgirende Theologi, eben dergleichen fundamenta noch täglich inculciren, und hoc non obstante dennoch die Enthusiasten und so genannte inspirirte cum applausu refutiren. Im übrigen lasse ich den gelehrten und berühmten Autorem dafür sorgen, wie er dasjenige zu verantworten sich getraue, was er in fine wieder die Gerichts-Ordnungen und Consistoria geschrieben.

Das ausführliche Resum des Anonymi.

§. VII. Du magst endlich den Kopff schütteln wie du wilst, und dir vielleicht noch einbilden, daß ich dich vexirte und deiner spottete, und daß es nicht glaublich sey, daß ein gelehrter Jurist solch Zeug geschrieben haben solte; so will ich dich doch durch thätliche Vorlegung des Responsi forciren, daß du deine übereilte Gedancken von dem Autore wiederruffen must. Es wurde mir selbiges wie oben gedacht, zugleich mit der specie facti communiciret, und hatte ihm der Autor den Titul gegeben: *VIDÈTVR*, auch das datum vom 28. Oct. 1706. dazu gesetzt, aber weder den Ort seines Auffenthalts noch seinen Nahmen gemeldet.

Auf hiebevor stehende mir communicirte facti speciem und daraus gezogene zwo Fragen, zwey unterschiedliche von Sempronio getroffene Ehe-Verbündnisse betreffend, in der Furcht des HErrn nach der von ihm empfangenen Gnade mein einfältiges

riges Bedencken zu erstatten, so erachte ich mit wenigen beständig davor, wie die von ihm zuerst mit der von seinem seel. Vater beliebten Person vorgehabte Handlung nach dem göttl. Lichte nicht wohl anders als vor eine bündige Ehe gehalten werden könne, folglich durch seinen, hernach davon geschehenen Absprung mit Recht und Bestand nicht wohl getrennet, noch eine andere Ehe deroselben zuwieder geschlossen, zu Beruhigung des daher geängstigten Gewissens aber kein besser Mittel noch Rath ihme gezeiget werden könne, als der Weg der Busse, daß er nemlich seine in dem langwierigen Zweiffel und hin und her wancken bey Schliessung des ersten und in der behenden Ubereilung bey Unternehmung des andern Ehestandes begangene Schwachheit im Lichte der Göttlichen Wahrheit erkennen, von denen vernünfftiglich erwehlten Neben-Wegen auf die rechte Bahn des Göttl. Willens zurücke trete, und hierinnen das Hertz keusch und feste mache, damit die in der Finsterniß der Vernunfft verirrer und verstrickte Seele durch das Licht der Göttl. Gnade hinwiederum erquicket, aus solchem Netze herausgezogen, und zu ihrer Ruhe gebracht werde.

Dieses nun desto deutlicher ans Licht zu stellen, so ist zuförderst gründlich zu erörtern, ob der erst vorgehabte Ehe-Handel vor GOtt und nach dem Rechte schon eine Ehe gewesen? und dieses kan nach hiebevorstehender Information darum anders nicht als mit Ja beantwortet werden, weiln erstlich aus der Erzehlung des facti erhellet, daß *Semproniі* Vater ein frommer, gottsfürchtiger und

alter

alter Kirchen-Lehrer, welchen GOtt absonderlich mit feinen und wohlgerathenen Söhnen geseegnet, ihme zu Ehelichung der ersten Person sonder Zweifel **aus besonderer Göttlicher** *Direction*, **mit** treuväterl. Hertzen **gerathen**, und zu dessen Vollziehung **angetrieben**, in dieser seiner Meynung **auch** beständig **verharret**, seinen väterlichen Seegen darauf geleget, und solches alles **mit dem Tode bekräfftiget**. Welches einige fundament von solcher Krafft und Verbindlichkeit zu achten, daß, wenn auch sonst noch nichts weiter in der Sache vorgegangen, Sempronius gleichwohl mit guten Gewissen anders nicht als nach des Vaters ihme bekandten und solchergestalt bestätigten Willen heyrathen könnte, es thäte sich dann in facto eine solche moral- oder natural-impossibilität hervor, die nicht zu überschreiten wäre, dergleichen aber in diesem Fall nicht obhanden, oder wenigstens sich noch nicht geäussert. **Der klare göttliche Befehl in vierdten Geboth**, welchen so viele andere Schrifft-Stellen erläutern und befestigen, vid. Exod. XX. 2. Sir. III. 1-17. Ephes. VI. 1. 2. Coloss. III. 10. giebt nicht nur *in genere* diesem *asserto* genugsamen Grund, da solchergestalt der Kinder Wille dem Willen der Eltern in allen wieder GOtt und seinen deutlichen geoffenbahrten Willen nicht lauffenden Handlungen ausdrücklich und ohne Ausnahme unterworffen, folglich diesen anders nicht als GOttes Rath und Willen anzusehen, und in schuldigen Gehorsam zu erfüllen verbunden ist, sondern es hat GOtt auch **insonderheit bey Schliessung**

sung der Ehe denen Eltern volle Macht und Autorität gegeben, ihre Kinder zu berathen, Jerem. XXIX. 6. Sir. VII. 27. 1. Cor. VII. 36. welches denn schon ein Heyde erkennet, wenn er gesagt: Plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit. Papin. *in L. 22. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult.* und das Exempel Abrahams des Vaters aller Gläubigen, giebt hierinnen noch mehr Licht, wenn er seinen Sohn Isaac die Rebeccam zum Eheweibe langen liesse, die dieser nicht einst gesehen noch erwehlet hatte, gleichwohl aber seinen Vater hierinnen, wie sonst im Glauben gehorsam war, und sie freyete, vid. Gen. XXIV. per tot. Diesemnach hat zum andern Sempronius nichts anders als die Pflicht eines gläubigen, gehorsamen Kindes beobachtet, wann er seinen Eltern bey dem ersten Falle so ferne gefolget, daß er sobalden um die Person, ob er solche gleich auch noch nicht gesehen gehabt, angehalten, und ihr seine eheliche affection zu vernehmen geben lassen. Und da nun die Person nebst ihrer gantzen Freundschafft diese Freywerbung als vom HErrn kommend, liebreich aufgenommen, und so balden mit einen Jawort erwiedert, so ist hierdurch die Sache noch weiter, und da sonst keine Hinderung es wehret, zu einer *formalen* Ehe-Verbindung vor GOTT allerdings gelanget. Als zu welcher nichts weiter als eine in den Schrancken göttlicher Ordnung beschlossene Gemüths-Vereinigung beyder zusammen heyrathender Personen mit dem Vorsatz als treue Gehülffen Lebenslang bey einander zu wohnen erfordert wird.

Immassen auch ein Heyde saget: Nuptias non concubitus, sed consensus facit. Ulpian. *in L. 30. ff. de R. J.* und die Eva ward so balden von Adam vor sein Weib erkandt, und angenommen, als GOtt ihme sie zuführte, Genes. II. v. 22-24. welches Zuführen bey denen Nachkommen und durch die Göttliche Lenckung derer dabey concurrirenden Hertzen geschiehet. Denn GOtt ist es freylich, welcher denen Menschen das Hertz lencket Psal. XXXIII. v. 15. und schaffet, was sie vor oder hernach thun. Ps. CXXXIX. v. 5. und also kan in gegenwärtigen Fall wohl nichts klärer seyn, als daß **die erstere Ehe** *in substantialibus* **vor GOtt ihre gedoppelte und völlige Richtigkeit** erlanget, ohnerachtet die Zusammenheyrathende Personen **einander noch nicht gesehen und gesprochen** gehabt, weiln wie gedacht, genug ist, wenn beyderseitige Einwilligung in Göttl. Ordnung erfolget, es mag solches gleich persönlich oder durch andere gegen einander declariret werden, so gar daß auch schon bey denen Heyden hierunter an Seiten der Kinder ein blosses Stillschweigen gegen ihre Eltern vor eine hinlängliche Einwilligung geachtet worden. *vid. L. 12. pr. & §. 1. & l. fin. ff. de sponsal.* allwo denen Kindern anders nicht zugelassen wird, von denen Eltern in solchen Fällen zu dissentiren, als wenn ihnen unartige, unehrliche und schändliche Ehegatten von ihnen zugeführet werden wolten.

Zwar möchte diese Einwilligung an Seiten Sempronii fast zweiffelhafft machen, **daß solche nicht anders denn mit Bedingung geschehen**, nemlich

lich wann beyde Personen einander gefallen würden. Wie es nun **nach der Vernunfft** heißt: conditio nil ponit in esse, unde si deficiat conditio, deficit etiam ipsa conventio ac perinde habetur, ac si actus nunquam factus fuisset. Bald. *in L. siquidem n. 3. C. de except.* also scheinet in dem gegenwärtigen Fall sich das gantze Werck dadurch zerschlagen zu haben, weiln **Sempronio** die Person nicht allerdings gefallen, noch eine recht eheliche affection zu ihr bey ihme sich finden wollen. Und also möchte man wohl fast davor halten, es seyn **blosse Heyraths-***Tractaten* gewesen, welche nicht zum bündigen Schlusse gekommen, folglich auch vor keine würckliche Ehe passiren können, per ea quæ habet Gailius *1. obs. 140. n. 10. & seq.* Vultej. *Cons. 24. n. 16. & seq. Vol. 2.* Wie denn auch die facti species gantz nicht scheinet, daß ein formales Ehe-Versprechen, zumahl auch **in Beyseyn redlicher Zeugen, wie es die Obrigkeitl. Landes-Ordnung erfordert,** wäre vorgegangen, sondern Sempronius hat auch letztmahls nur **Vertröstung** gethan in **denen** *Tractaten* fortzufahren, und auf einen gelegenen Tag zu kommen. Wovon er aber hernach abstrahiret, und also keine formalia sponsalia gehalten. Allein wann man das Werck genauer untersuchet, so wird durch solche Einwürffe der einmahl dargethane consensus matrimonialis nicht aufgehoben werden. Denn was ermeldte Bedingung betrifft, so fraget sich, **ob solche zu** *annectiren*, **auch in** *Sempronii* **Mächten gestanden, da er seinen Vater in der Sache billig** *absolu-*

soluten Respect und Gehorsam schuldig gewesen? Der angezogene *L. 12. §. 1. ff. de Sponsal.* giebt darinnen eine Entscheidung, wir können aber solche deutlicher finden in Act. V. v. 29. Matth. X. v. 37. Luc. XIV. v. 26. nemlich wann die Personen ungläubig oder lasterhafft, folglich um dessen willen Joh. XXIII. v. 12. 13. oder sonsten von GOtt deren Heyrath verboten gewesen, so hätte Sempronius wohl Ursach gehabt, seinen Eltern so fern seinen Gehorsam zu entziehen, da aber dergleichen in facto keines erscheinet, so hat er wieder die seinen Eltern schuldige Pflicht zu der auf ihren Befehl geschehene Anwerbung dergleichen eigenwillige Condition nicht wohl anknüpffen können, sondern es könnte solche *pro non adjecta* billig geachtet werden. Nam quod contra Leges fit, ipso jure nullum est. *L. 5. C. de LL.* dem lieben GOtt aber hat dergleichen eigenwilliges Heyrathen nach der Augen-Lust niemals gefallen, weiln es sich nicht im Geiste, sondern im Fleische gründet, das Fleisch aber ist kein nütze, und die Wercke des Fleisches sind verdammlich vid. Genes. 6. v. 2. 3. Prov. 31. v. 30. Sirac. 25. v. 28. 29. Tob. 6. v. 17. 18. Joh. 6. v. 63. Sempronius hätte vielleicht besser gethan, wenn er seine Vernunfft hier unter dem Gehorsam des Glaubens so bald gefangen genommen, juxta 2. Cor. 10. v. 5. und mit einfältigem Hertzen, ohne mit Fleisch und Blut darob viel sich zu besprechen, Gal. 1. v. 16. den Weg erwehlet, welchen ihn GOtt durch seines lieben Vaters Rath gezeiget, so würde ihm solche seine Vernunfft hernachmahls nicht

zum

zum Strick worden seyn, in so empfindlicher Gewissens-Angst und anderes Unheil ihn einzuflechten. Denn eben diese Condition hat ihn hernach in seinem Glauben und Gehorsam irre gemacht, und in die Weitläufftigkeit verführet, da denn hernach eine Abweichung aus der andern erfolget. Demnach ist nöthig, daß man solche in ihrem Grunde, sobald als unzuläßig und nichtig erkenne, keinesweges aber daher unbefugten Anlaß nehme, **was GOTT durch seine heilige *Direction* zusammen gefüget hat, wieder dessen Befehl und Willen zu scheiden**, da bevorab der getreue GOTT Sempronio diesen Fehler schon einst im Anfange zu gute gehalten, und ihme hernachmahls, da er schon das erstemahl gestutzet, dennoch seinen Willen, und **daß diese erstere Ehe aus ihme sey**, zu erkennen gegeben und sein wanckendes Hertz so ferne befestiget gehabt, daß er solches auch schrifftlich gegen die Person bekannt, und ausdrücklich versprochen, **im Werck fortzufahren**, welches den anfangs schon ertheilten consensum noch mehr bekräfftiget. Talis enim iteratio & geminatio unius actus diversis temporibus & vicibus facta maximam vim habet, & enixam agentis voluntatem nec non mentis plenam deliberationem ostendit. Mund. *1. Conf. 4. n 45. & 102. 103.* Klock. *Vol. 4. Conf 51. n. 22.* Und so iemand sagen wolte, diese Worte *importiren* keine *sponsalia de præsenti*, weiln sie erst das Werck auf einen künfftigen actum gesetzet, der aber hernach zurücke geblieben, so dienet hierauff, das heutiges

Tages, zumahl bey uns Teutschen die Worte; **Ich will dich nehmen** und dergleichen (wovon das Versprechen: ich will kommen **und in Werck der vorgehabten Ehe fortfahren**, fast wenig differiren wird) sponsalia de præsenti ausmachen Luth. *in libello* **von Ehe-Sachen** Gerhard. *Tom.* 7. §. 130. Cypræus *de Sponsal. C.* 4. §. 8. wie denn der Wahrheit und Gerechtigkeit sehr gemäß, was alle Jcti heutiges Tages insgemein statuiren, daß alle *honesta promissa* ex animo deliberato facta eine obligationem efficacem ex parte promittentis importiren. Lauterb. *Exerc. 8. cond. 9.* Carpz. *P. 2. C. 19. def. 7. 8.* Schilt. *Exerc. ad ff. 8. th. 5.* Stryk. *Us. Mod. ff. de pact. §. 1. & seq.* und ist darnach fast nichts zu finden, was Sempronium von diesen auf des Vaters eigentlichen Willen und also **GOttes Befehl** ausdrücklich mit gutem Vorbedacht **iterato** geschehenen und von der Sempronia allezeit liebreich aufgenommenen Ehe Antrag- und Versprechen absolviren können, nach dem Göttlichen Ausspruch: **Was GOtt zusammen gefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.** Matth. 19. v. 6. 9. Welchen allen denn die **unterlassene** *formularität* **eines** *solennen* **Verlöbnüsses in Beyseyn gewisser Zeugen** an seiner essenz um so weniger Abtrag thun kan, jemehr dieser defectus durch der Eltern Consens, und die auch vorhero darunter gebrauchte Mittels-Personen überflüßig ersetzet ist.

Wie verhoffentlich daß der **erste Handel vor GOtt allbereits zu einer bündigen Ehe erwach-**

wachsen, hiermit deutlich und gründlich genug ausgeführet ist, also wird auch leicht seyn auf die von Sempronio formirte erstere Frage hieraus zu antworten, ob nehmlich derselbe mit gutem Gewissen und Bestand Rechtens von diesem zeithero *considerirten* ersten Ehe-Handel habe abgehen können? Denn ist die erste Ehe vor GOtt richtig gewesen, wie aus zweyen soliden fundamentis voluntatis paternæ & consensus proprii contrahentium bereits dargethan worden, so ist in Wahrheit weder Sempronius noch ein anderer Mensch in der Welt befugt gewesen, solche durch eigenmächtigen Abspruch zu trennen. Da es aber dennoch de facto sofern geschehen, so erkennet der göttliche Ausspruch unsers theuersten Heylandes selbst solche eigenmächtige Scheidung in kurtz angezogener Schrifft-Stelle vor einen Ehebruch, worbey dann ein Gewissen umb so vielweniger sich beruhigen kan, je mehr dabey eintrifft, was der Heilige Geist saget Jacob. 2. v. 10. **So jemand das gantze Gesetze hält, und sündiget an einem, der ists gantz schuldig.** Denn sofern Sempronius hier sich vor dem Spiegel stellet, und im Lichte GOttes prüffet, so wird er befinden, ob er nicht seinen eigenen Willen und fleischlichen Absichten über GOTT und den Glauben gesetzet, und den theuren Nahmen GOttes, welchen er über der ersten Ehe so ohnabläßig und mehr als bey der andern angeruffen durch die bey der letztern vor rechtmäßiger, gründlicher und völliger Erörterung des ersten Handels geschehenen

Ubereitung nicht wenig vorbey gegangen. Es wird ihm auch leyd seyn, wenn er durch dieses factum ob ihm schon sein Gewissen von malice absolviret, denen Feinden der Wahrheit gleichwohl Anlaß geben solte, den Nahmen GOttes und den Weg der Wahrheit, den er zeithero zu wandeln angefangen, zu verlästern, Rom. 2. v. 29. 2. Petr. 2. v. 2. Wie sehr er auch damit den innern Sabbath und die Ruhe seiner Seelen gestöhret, hat er zeithero mit vielen Schmertzen erfahren. Und sein Gewissen saget ihm, daß er mit diesem eigenmächtigen Absprunge seinen lieben seel. Vater unter der Erde nicht allerdings geehret, beyde Personen aber, mit welchen er sich verknüpffet, deren die eine im Waisen- und die andere im Wittben-Stande lebet, sind nicht minder dadurch betrübet und beleidiget worden, als durch das daher etwa besorgliche Aergerniß auch andern und ihm selbst an Seel und Leib mercklich damit geschadet werden könnte; Man weiß auch nicht, ob bey Erkiesung der andern Person, solche dem nächsten, deme sie vielleicht destinirt gewesen, und ihr der näheste, der sie begehret und mit leichterem Succes heyrathen können, entweder, die erstere aber durch Unbeständigkeit des Hertzens wieder die aus dem ersten Antrag geschöpffte Hoffnung getäuschet, den Fleisch und dessen Lüsten wieder den Geist zuviel eingeräumet, und also fast überall mercklich impingiret und angestossen worden?

Wollte auch gleich auf der ersten Person Zufriedenheit und gelassenes Gemüth, welches sich

sich bey dem ihr gegebenen Repudio gezeiget, sich beruffen werden, so kan solches das einmahl getroffene vinculum bevorab an Seiten Sempronii darum nicht resolviren, noch ihn von der Sünd entbinden, ohngeachtet sie bey solcher Bewandniß nach der Lehre des Heil. Geistes 1 Cor. 7. v. 15. vielleicht an ihren Ort davon solchergestalt befreyet sey, und wieder ihren Willen fast kaum gezwungen werden möchte, die einmahl abrumpirte Ehe zu vollenziehen. Es kan auch der mütterliche Einrath das andere factum nicht allerdings justificiren, wie gut er auch gemeynet gewesen, weiln der väterliche Consens vorgehet, und des Weibes Wille selbst den Willen des Mannes unterworffen ist. Gen. 3. v. 16. 1 Tim. 2. v. 12. 1. Petr. 3. v. 5. 6. Wannenhero das andere factum überall wieder den göttlichen Gesetz-Willen streitet, und zumahl auch umb der dabey mit untergelauffenen Übereilung auch bey Sempronio noch gewesenen Zweiffels willen, und weiln er dazu von der Mutter ohnbedächtlich persuadiret worden, nicht bestehen kan. Nam præcipitantia est noverca justitiæ, *Clement. pastoralis 2. §. præhabitis vers. verum quia, de sentent. & re jud.* Und es hat abermahl auch schon ein Heyde erkannt cautissimi cujusque principium esse, quod dubitas ne feceris. Plin. *lib. 1. epist. 18.* welches denn im göttlichen Wort noch gewisser ausgedrücket. Rom. 14. v. 20. 23. Philipp. 2. v. 14. Jacob. 1. v. 6. 8. von der persuasion aber sagen die JCti, quod persuadere plus sit, quam cogere *L. 1. §. 3. & L. 15. ff.*

15. ff. de Servo corrupto. Menoch. *de A. J. Q. 2. Cons. 395. n. 41.* Klock. *Vol. 1. cap. 4. n. 247.* Hujusmodi autem actus coacti sunt rescindendi, quia consensu ac voluntate libere agentium destituuntur.

Wie aber nun auf die andere Frage dem verunruhigten Gewissen in diesem fast schweren Falle am besten und sichersten zu rathen? scheinet die wichtigste Erwegung zu erfordern. Das Wort des HErrn, welches ja das einige Licht auf unsern Wegen seyn kan und soll Psalm 119. v. 105. worauf wir zu rathen haben 2. Petr. 1. v. 19. giebt denen Gefallenen keinen andern Rath als **würckliche Busse und Rückkehr** auf die Wege, wovon man gewichen. Jer. 6. v. 16. Apoc. 2. v. 15. Diesemnach ist wohl hier kein besser Mittel vorzuschlagen, als daß Sempronius zuförderst vor dem HErrn seine **Fehler** leidmüthig erkenne und **abbitte**, ihn um seines Geistes Beystand, nun aus diesem Netze, worinn er sich verstricket zu eluctiren imbrünstig anruffe, so dann aber **in seinem Nahmen** sich würcklich aufmache und wieder zurück trete auf den Weg, wovon er gewichen, nemlich daß er die erste Geheyrathete um Verzeihung seiner Wanckelmüthigkeit auch reassumtion und Vollziehung des unterbrochenen Ehe-Handels ersuche, und also denn wofern er solches von ihr erlanget, die Ehe mit ihr in GOttes Nahmen vollziehe. **wäre sie aber zu solcher gütigen Vollbringung nicht zu bringen**, so möchte wohl am besten seyn nach der Lehre des Heil. Geistes 1. Cor.

7. v.

7. v. 17. *in cælibatu* so lange möglich, sich zu dulden, und keinen Fleiß zu sparen, damit sie wieder gewonnen werden möchte. Der andern Person wäre nicht minder die geschehene Ubereilung und Sünde umbständlich und gründlich zu Gemüthe zu führen, auch sofern man sich dabey an ihr versündiget, hertzlich abzubitten, und dabey vorzustellen, wie man dem Gewissen nicht weiter Gewalt anlegen, noch in der geschehenen Abweichung beharren und fortwandeln, mithin sich in noch grösseres Seelen-Verderben stürtzen könnte, zumahl sie an ihrem Ort durch Vollziehung des andern übereilten Ehegelöbniß, sich von der Sünde des Ehebruchs nicht frey behalten, (sie war in loco tertio eo tempore, weil eine andere Person auch dahin kommen wollen, sie zu sehen und allenfalls zu freyen, die aber über die gesetzte Zeit aussengeblieben) folglich schlechten Seegen dadurch einerndten würden, juxta Matth. 19. v. 9. weil doch jeder Fluch des Gesetzes Deuteron. 27. v. 26. cap. 28. v. 15. & 68. über diejenigen, so solches brechen und dazu nicht wieder zurückkehren, nicht aussenbleiben, noch ein Wort vom HErrn unnütze auf die Erde fallen kan. Es wäre auch billig darauf zu dencken, wie man ihr Gemüthe etwa durch andere douceurs und Wohlthaten, hinwiederum besänfftigen und also die schädlichen Wirwen-Thränen bey ihr verhüten möchte, und so könnten nicht minder verständige und Christliche Mittels-Personen um sie zu gewinnen, darunter gebrauchet werden. Wollte sie

aber

aber in Güte sich nicht damit beruhigen, so müste man des **gerichtlichen Ausspruchs** von ihr erwarten, und dabey sich mit der Wahrheit, so viel möglich, verantworten. Fiele denn hierauf der gerichtliche Abschied dem göttlichen Willen gemäß aus, so wäre sich umb so viel leichter dabey zu beruhigen, wenn auch gleich etwas von Schmach und Verlust zeitlicher Güter dabey zu erdulden seyn solte, wofern nur das Gewissen agendo dabey nicht weiter verletzet werden müsse. Confer. Rom. 14. v. 23. Wolte aber **etwas wieder das Gewissen zugemuthet werden**, welches man ohne dessen Verletzung nullo modo eingehen könte; so wäre sich freylich dabey *passive* **zu halten**, und der Gehorsam **mehr GOtt als den Menschen** zu leisten, dabey aber jedoch zuförderst aller Zweiffel, Menschen-Furcht und falsche Absichten aus dem Hertzen zu räumen, und sich **zu allen Leiden**, das GOtt dabey verhängen möchte, gefast zu halten. GOtt wird nach geprüffter Geduld, Treue und Beständigkeit der Sachen schon ein solches Ende zu machen wissen, wie es seinem hochheiligen Nahmen rühmlich und Sempronio heilsam seyn mag. Von selbst aber ein **menschliches** *Judicium* in der Sache zu erwehlen, und dessen Ausspruch absolute sich zu unterwerffen, achte ich rebus sic stantibus, da **die menschliche Gerichte überall mit Vernunfft- Lehren und Menschen-Satzungen** fast sehr überschwemmet und verdorben, **die** *Consistoria* **aber**, die doch in solchen Gewissens-Sachen Richter seyn wollen,

wie-

wieder GOttes Befehl Ezech. 34. v. 4. 2 Cor. 1. v. 24. 1. Petr. 5. 3. sich insgemein einer strengen Herrschafft über die Gewissen anmassen, bedencklich, jedoch alles salvo cujusvis recte sentientis judicio.

Gelt, mein Leser, du bist nun anders gesinnet, als vorher! und möchtest den Autorem dieses Responsi wol so gerne kennen, als ich. Gelt, du begreiffest nun, daß dein Responsum sich vor dem Videtur des Autoris verkriechen muß, oder wenn du ja noch auf deinem hartnäckigten Sinn über Verhoffen bleiben soltest, so thue mir den Gefallen, und melde mir mit kurtzem, wie getrauest du dir den Autorem Anonymum und dessen deutliche und offenbahre allegata scripturæ & legum zu wiederlegen?

§. IIX. Aber ich mercke wohl, du bleibest bey deinem præjudicio, und bildest dir ein, die allegata des Anonymi wären so leichte zu beantworten, als die gewöhnlichen allegata oder dicta scripturæ, deren sich die Päbstlichen Bullen zu bedienen pflegten: du fährest fort, dir einzubilden, es sey mein Ernst nicht, daß ich des anonymi responsum defendiren und das in paragrapho 2. & 3. angeführte Judicium verwerffen wolte, zumahl da selbiges in der gesunden Vernunfft gegründet, auch meinen eigenen bisherigen Grund-Lehren gantz gemäß und aus denenselben hergeleitet sey. Dero-

Rung meines eigenen Gutachtens.

we-

wegen wäreſt du vielmehr befugt von mir zu prætendiren, daß ich das fantaſtiſche Reſponſum des Anonymi wider die von dir angebrachte vernünfftige u. der Schrifft nicht zuwieder lauffende rationes vertheydigen ſolte, als daß ich von dir begehren könte, daß du den Anonymum wiederlegen ſolteſt. Es müſte denn ſeyn, daß ich mich gantz geändert, und meine Grund-Lehren (die doch noch faſt auf allen paginis dieſes andern Theils der Gemiſchten Händel anzutreffen wären) gäntzlich verlaſſen, und die ſonſt ſo ſehr von mir recomendirte Freyheit zu raiſonniren abandonniret hätte, welches doch um ſo vielweniger zu vermuthen wäre, da mich keine Noth dazu antriebe, ſondern die Freyheit zu raiſonniren, und dadurch die allgemeine Irrthümer zu wiederlegen, ſich auch bey andern Religions-Verwandten ſchon vor etlichen Jahren inſinuiret hätte, und von dieſen wäre recommendiret worden, wie dann ſonderlich das von einem Engeländer verfertigte und anno 1662. in das Frantzöſiſche überſetzte Büchlein: Penſées libres ſur la religion &c. von vielen vornehmen Politicis der Unſeren, ſehr gelobet und approbiret würde. Ja du dürffteſt bey dieſen Umſtänden wohl endlich gar dahin verfallen, daß du dich erböteſt, dein Judicium, das du oben von dieſem Handel gefället, fahren zu laſſen, wenn

ich

ich selbst solches refutiren und des Anonymi sein videtur in Ernst approbiren würde, und wolltest du dir auf diesen Fall nicht mehr ausbedingen, als daß ich zugleich die Ursachen melden solte, was mich bewogen, meine bisherige Grundlehren und Freyheit zu raisonniren so plötzlich zu ändern.

§. IX. Ich muß gestehen, mein Leser, daß diese deine letzten Vorschläge sehr raisonable sind, und daß ich fast eine Unhöfflichkeit begehen würde, wenn ich nunmehro dir meine Gedancken nicht offenhertzig entdecken wolte, was ich selbst von denen bisher angeführten beyden wiedrigen Judiciis über den gegenwärtigen Handel hielte. Aber ich verhoffe auch, du werdest mich entschuldigen, wenn ich es jetzo nicht thue, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil ich jetzo nicht in dem Zustande bin, daß ich es thun kan, und daß mich die gemeine Regul, quod ad impossibile nemo obligetur gnugsam entschuldigen wird. Wenn ich vor acht Tagen den gegenwärtigen Handel hätte vortragen und examiniren sollen, würde ich ohne Zweiffel das §. 2. & 3. gefällete Judicium und die Censur des wiedrigen Videtur §. 6. approbiret haben; alleine jetzo bin ich nicht mehr in dem Zustande, da ich vorhin gewesen, sondern es hat sich seit wenig Tagen eine gewaltige alteration in meinem Gemüthe zugetragen, die noch

Entdeckung eines Geheimnisses, warum solches nicht geschehen könne.

noch bis dato dauret, und mich gantz ungeschickt macht, daß ich nicht melden kan, ob ich es mit deiner Meynung oder mit des Anonymi seiner halten, oder wohl gar eine dritte über gegenwärtigen Handel fällen solle. Und damit du nicht etwan auf die irrige Gedancken kommen möchtest, als wenn ich dich vexirte, so will ich dir im Vertrauen (aber sub fide silentii,) den gantzen Handel entdecken, zumahl, da du der von mir zu erhaltenden Nachricht destomehr bedürfftig zu seyn scheinest, jemehr du nur jetzo gemeldet, daß du das Büchlein Pensées libres sur la religion so sehr æstimirest, und dich vermuthlich dadurch verführen lassen, weil viel vornehme Politici der Unserigen dasselbe gelobet. Derowegen höre mit attention zu, und laß deiner Vernunfft nicht allzufreyen Lauff, sondern betrachte zugleich die wunderliche Fügung gantz unverhoffter Zufälle.

Unglaubliche Würckung der Löscherischen Reflexionen über die Pensées libres.

§. X. Es sind wenig Tage verflossen, da mir ein guter Freund des Hochwürdigen Herrn *D. Val.* Ernst Löschers Nöthige *Reflexiones* über das Buch *Pensées libres sur la religion*, die dieses jetzige Jahr heraus gekommen, zuschickte, und mich bitten liesse, ich möchte dieselben mit guten Bedacht lesen. Weil nun dieses Werckgen sehr kurtz gefaßt war, und kaum in drittehalb Bogen bestund, machte ich

mich

mich alsobald darüber, und befand in dem Vorbericht, daß der liebe erbarmungswürdige Mann sich hertzlich beklagte, daß diese Pensées libres bey ansehnlichen Welt-Leuten grossen Eingang gefunden, daß diese sich nicht gescheuet, das Buch in seiner Gegenwart höchlich zu rühmen, wannenhero er bewogen worden, die Seele und den Kern der gedachten Pensées libres und derer Absehen vorzustellen, dessen Blösse und Unart zu entdecken, und dergestalt dafür hertzlich zu warnen. Bey dieser Gelegenheit entschuldiget er sich zugleich, warum er nicht lieber eine teutsche Schrifft erwählet und refutiret hätte, und spricht: Die Teutschen ärgerlichen Schrifften, z. E. die *THOMASI*schen, sind nur Bücher aus den Frantzösischen und Engelländischen Quellen: Also sucht man billig diese bey uns zu verstopffen; Es ist auch die vorhabende ausländische Schrifft viel scheinbahrer abgefaßt, als die innländischen, und zeigt weit mehr raison, bon Sens und Glimpff. Wer ihr also gewachsen ist, und sich durch sie nicht ärgern läst, den werden weder Juristische Händel noch ernsthaffte und muntere Gedancken und dergleichen Schrifften irre machen. Ob ich nun wol mich über diese Worte des ehrlichen Herrn Löschers so wenig alterir-

te, als ich mich über seine andern seit etliche und zwantzig Jahren von mir gefälleten Judicia alteriret hatte; und also die reflexiones selbsten mit geziemender attention durchlase, so kamen mir doch dieselben nicht anders vor, als lauter petitiones principii und γνησίως scheinheilige Gedancken des guten Mannes, die allbereit in meiner historia Contentionis inter imperium & sacerdotium insgesamt ihre Abfertigung bekommen, und bildete ich mir dabey feste ein, daß diese reflexiones wohl schwerlich würden die ansehnlichen Weltleute, denen zu nutze sie waren publiciret worden, bekehret, und Sie auf Herrn Löschers Meynung gebracht haben: ja ob mich schon ein guter Freund versichern wolte, daß die ansehnlichen Weltleute, die die Pensées libres vorher gegen Herrn Löschern gelobet hätten, nach der Publication dieser reflexionen hauffenweise sich zu ihm verfügt und ihm gedancket hätten, daß er sich so viel Mühe geben wollen, sie wieder auf den rechten Weg zu bringen, ja daß sie ihm gar deßwegen ansehnliche Geschencke, (jedoch ad orthodoxos & pios usus) hätten reichen lassen; so hielte ich doch diese Nachricht für lauter Schertz, und bliebe beständig bey meinen bisherigen Grund-Lehren und der daraus hergeleiteten Freyheit zu raisoniren. Alleine ich kan dir dabey nicht verhal-

halten, daß ich Zeit vier Nächten im Schlaff in ziemliche Unruhe durch Träume gebracht worden. Denn bald träumte mir, als wenn die offterwehnten vornehmen Welt-Leute mich anblöckten und mit Gewalt forciren wolten, Herrn Löschern auf den Knien für die gegen mich gebrauchte väterliche correction zu dancken; bald träumte mir, sie trügen den auf einen schönen Stuhl sitzenden Löschern auf ihren Achseln, und liessen dabey ausruffen: Vivat Valentinus noster, pereat Thomasius: bald träumete mir, sie bückten sich für ihm, wenn er auf seinem Superintendenten-Stuhl sässe, nicht anders als ich in dem untersten Theil des vor der Historia Contentionis stehenden Kupfferstücks das Brachium Seculare habe abbilden lassen u. s. w. Dieses alles hätte nun hingehen mögen, (denn Träume sind Träume) aber dieses war das allerschlimmste, daß ich bey diesen Träumen jederzeit aufwachte, und nicht wieder einschlaffen konte, sondern eine so grosse Gewissens-Angst darüber empfand, als nimmermehr des Sempronii seine im I. paragrapho erwehnte Gewissens-Angst mag gewesen seyn, da er sich mit der Titia verlobt hatte. Ich kan zwar nicht leugnen, daß diese meine Angst frühe Morgens wieder aufgehöret hat, und daß ich sodann wieder bey

meinen Grund-Lehren geblieben; Aber ich habe doch dabey mir gäntzlich vorgenommen, diesen Zufall noch etliche Wochen zu überlegen und zu bedencken, bey welcher resolution ich beständig bleiben solle. Und also wirst du mir, mein Leser, nicht verdencken, daß ich anietzo nicht vermögend bin, meine Gedancken über den gegenwärtigen Handel zu entdecken.

Beschluß dieses Handels.

§. XI. Du wirst mir vielleicht auch nicht verdencken, wenn ich meine Zuflucht gar zu dir nehme und dich hertzlich bitte, daß du gleichfals die Löscherischen reflexiones über die Pensées libres mit gebührender attention durchlesest, und mir hernach deine unpartheyische Gedancken von diesen zwar kurtz gefaßten aber sehr andächtigen Opusculo, ingleichen von dem, was mir bisher widerfahren, eröffnest, dich auch zugleich erkundigest, ob es denn wahr sey, daß der Herr Löscher viel vornehme Welt-Leute damit bekehret habe. Ingleichen würde mir ein grosser Gefalle geschehen, wenn du reiflich überlegen woltest, ob es nicht rathsam sey, daß wir beyderseits den Herrn Löscher mit geziemenden respect ersuchten, seine Meynung über den gegenwärtigen Handel uns oder vielmehr der gelehrten Welt in dergleichen kurtzen reflexionen mitzutheilen, ob und wie weit ihm das Judicium des Anonymi gefiele? Absonderlich

aber

aber wirst du nicht vergessen darauf wohl Achtung zu haben, ob du auch nach der Durchlesung der reflexionen über die Pensées libres mit so verdrießlichen Träumen als ich, geplaget würdest, und daneben eine gleichmäßige Angst empfändest, und mir alles ausführlich und ohne Heucheley erzehlen. Lebe indessen wohl.

X. Handel.

Unterschiedene Meynungen von tödlichen Wunden, item von andern die Straffe des Todtschlages betreffende Fragen:

§. I.

Es ist eine gemeine Meynung derer Juristen lange Zeit gewesen, daß bey Erkennung der ordentlichen Todes-Straffe, wegen begangenen Todtschlages zuförderst auf den Umstand gesehen werden müsse, ob die Wunden oder Schläge für tödtlich zu achten, oder nicht, dergestalt, daß nur im ersten Fall der Thäter mit der Todes-Straffe gleichfalls zu belegen, in dem andern aber er ausserordentlich solle gestraft werden. Denn obwohl Herr Bodinus Anno 1703. das Gegentheil behaupten wollen, in einer absonderlichen disputation de non requi-

Gemeine Meynung, daß bey der Straffe des Todschlags hauptsächlich auf die Tödlichkeit der Wunden zu sehen.

renda lethalitate vulneris, so hat doch diese seine Meynung aus unterschiedenen Ursachen wenig Beyfall gefunden, fürnemlich weil er zum Grunde gesetzt, daß die Todes-Straffe eines Todtschlages von GOtt als ein allgemeines Gesetz befohlen worden, dergestalt, daß auch die hohe Obrigkeit darinnen nicht dispensiren könne, ingleichen, daß die inspectio lethalitatis weder in Justinianeischen Recht noch in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung befohlen sey; da doch sein erster Grund allbereit von andern wiederleget worden, derer Meynung ich in einer anno 1707. gehaltenen disputation de Jure aggratiandi Principis Evangelici in causis homicidii kürtzlich zusammen gezogen; der andere Grund aber deswegen nicht schliesset, weil die Peinlichen Gerichte nicht an das Justinianeische Recht, sondern an die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gewiesen sind, auch diese und deren articulus 147. und 149. von dem Herrn Bodino gar sonderlich, aber sehr gezwungen, ausgeleget wird.

Woher eigentlich so wiederwärtige Meynungen

§. 11. Nachdem aber zwischen denen Herren Medicis selbst de lethalitate vulnerum sowohl wegen ihrer eigentlichen Beschreibung und Arten, als wegen der Untersuchung und Beweises derselben durch verständige Medicos unterschiedene Streit-

Fra-

Fragen vorgefallen, so ist eben nicht zu verwundern, daß auch die Juristischen Collegia und Schöppenstühle dieserwegen nicht einerley Meynungen gehegt. Von denen Medicis können hiervon nachgesehen werden Pauli Zachiæ *Quæstiones Medico-legales lib. 5. tit. 7.* Fortunati Fidelis *Relationes Medicæ lib. 4. Sect. 2.* Gottofr. Welschii *rationale vulnerum lethalium judicium*, Pauli Ammanni *Praxis vulnerum lethalium*, Ejusd. *Medicinæ Criticæ casu* 8. 10. 13. 17. 18. 23. 31. 41. 43. 46. 48. 49. 53. 54. 55. 58. 71. 78. 85. & 93. fürnemlich des Herrn Hoff-Rath Stahls anno 1703. sehr gelehrte *disputation de vulnerum lethalitate*. Von denen JCtis hat man zu unsern Zeiten gemeiniglich Carpzovii *Praxin Criminalem quæst.* 26. und zwar mehrentheils blindlings gefolget, bis man endlich angefangen das præjudicium autoritatis in etwas bey Seite zu setzen, und die streitigen Fragen etwas vernünfftiger zu untersuchen. Wannenhero ich dafür gehalten, es werde denen geneigten Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich von diesen Streitigkeiten und Veränderungen in gegenwärtigem Handel einige Exempel gebe.

von der Tödtlichkeit der Wunden selbst entstanden.

§. III. Anno 1665. hat die Juristen-Facultät zu Greiffswalde nach Colberg gesprochen, daß ein Todtschläger ausserordentlich zu bestraffen, obgleich der Verwundete bald nach der Verwundung gestorben

Greiffswaldisches Urtheil 1665 wieder die angegebe-

ne Le-
thalität.

und der Barbier die Wunde vor tödtlich gehalten, da denn fürnemlich auf Carpzovium reflectiret und mehr als einmahl als eine Haupt-raison angeführet worden, quod hæc opinio communior & in praxi receptior sit, und solche dannenhero der gegentheiligen tanquam singulari & recentiori billig vorzuziehen wäre, wie nachfolgendes Urtheil und dessen rationes mit mehrern bezeigen.

In Peinlichen Sachen seeligen Dionysii Neuresen Witwen, Anklägerin an einem, entgegen und wieder Valentin M. Angeklagten am andern Theil, Homicidii, erkennen und sprechen Wir von GOttes Gnaden, Friedrich Withelm, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht und denen ergangenen Acten gemäß zu seyn, daß Angeklagter gestalten Sachen nach mit der ordentlichen Straffe der Todtschläger nicht zu belegen, sondern davon zu absolviren, da hingegen aber der Anklägerin ein Sühne-Geld von 500. Thalern samt Erstattung aller auf diesen Proceß verwendeten Unkosten (jedoch auf vorgehende gerichtliche moderation) zu entrichten schuldig, auch beneben über die allschon erlittene vieljährige Hafft mit Sechsjähriger Landes-Verweisung abzustraffen sey, V. R. W.

Rationes Decidendi.

Dann obgleich 1) darwieder angezogen wird, daß einige Dd. dafür halten, ob solte die Inspectio vulneris in tali casu, da der Entleibete nach empfan-

pfangenen Wunden so fort, oder intra modicum tempus verstirbet, zu adhibiren nicht nöthig seyn, zumalen daraus lethalitas vulneris leicht zu præsumiren; So ist doch solche opinio nicht alleine sehr gefährlich, sondern auch den Rechten sehr zuwieder; massen aus denenselben bekandt, quod ex conjecturis & præsumtionibus lethalitas vulneris minime probari possit, sed quod ad probandam eam requirantur probationes luce meridiana clariores. *l. fin. C. de probat.* Mascard. *de probat l. 2. Concl. 830. n. 5.* Farin. *Parte 1. opp. Crim. qu. 2. n. 6.* cum alias fieri possit facile, ut homo innocens condemnaretur, wie Carpz. *in Pract. Crim. P. 1. q. 26. n. 52.* weitläufftig remonstriret. Und wie diese *opinio communior* und *in praxi receptior* ist: so ist dieselbe jener als *singulari* und *recentiori* billig vorzuziehen,, bevorab da man nicht versichert seyn können, ob nicht einige andere Syptomata darzu mögen gekommen seyn, denn ex deposit. Test. 2. ad art. 19. abzunehmen ist, daß occisus durch Verhaltung des Geblütes und sonsten seines üblen comportements den Tod ihme selbst verursachet habe. Dahero offenbahr, daß in hoc casu die Inspectio vulneris nicht hat können unterlassen werden; weil man de lethalitate vulneris vorhero genugsam und vollkommen versichert seyn muß, ehe man ordinariam pœnam erkennen könne; massen die Erfahrung bezeuget, daß auch gefährliche und fast tödliche Wunden geheilet worden seyn, wenn so fort ein erfahrner Artzt adhibiret, und der Verwundete sich gebührend an-

geschicket hat, ubi autem per negligentiam & malam vulnerati curationem vulneratus moritur, ordinaria pœna locum habere nequit, per jura notoria, præsertim cum in casu dubio potius ex superveniente symptomate mortuus præsumatur. Wie aber allhier nicht unbillig gezweiffelt werden kan, ob durch Verhaltung des Geblütes, oder von der Wunde der Entleibete gestorben? hat die ordentliche Inspectio so vielweniger können unterlassen werden.

Ob auch gleich 2) vorgegeben wird, ob sey nach Gewohnheit des Ortes mit der Inspection des toden Cörpers verfahren worden, so ist doch bekandt, daß solche Gewohnheit, welche denen Rechten schnurstracks zuwieder, keinen effect haben könne. Gleichwie aber der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnunge dergleichen superficiaria Inspectio und Betrachtung des erblichenen Cörpers e diametro zuwieder ist, so kan die geschehene Besichtigung für sufficient nicht erkandt werden, denn zugeschweigen quod *uni chirurgo* non facile credatur, sed *plurium Medicorum judicium*, & ad ininimum duorum requiratur, *l. lex quæ tutores, §. sed etsi C. de administr. tutor.* Præsertim si plures haberi possint, Gail. *lib. 2. obs. 3. n. 3. 4.* So wird in angezogener Peinlichen Halsgerichts-Ordnung ausdrücklich erfordert, (1) quod illa inspectio fieri debeat præsente Judice vel ab eo deputato, (2) quod debeat fieri a peritis Medicis & Chirurgis sectio vulneris, (3) consideratio ejusdem exactissima, (4) assertio certa adjurata de vulneris letha-

lethalitate, (5) assertionis ratio. Gleichwie aber dieser requisitorum keines adhibiret oder observiret worden, so kan auch nicht de lethalitate vulneris ein gewisses statuiret, vielweniger ordinaria pœna erkant werden. Zumahlen *communior & in praxi receptior est sententia*, quod ubi dubium est, an ex vulnere mortuus quis sit, nec ne, extraordinaria pœna tantum locum habere debeat, per ea quæ late tradit. Carpzov. *d.l.* Welches alles allhier so vielmehr zu attendiren, da die extranei Medici die Wunde schlechterdings pro lethali nicht haben halten können, peritis autem in sua arte est credendum, & duobus major habenda fides quam uni, *l.1.§.1.ff. de vent. inspic.* Gail. *d.obs. III. n. 8.* Aus welchen sattsam erhellet, daß dasjenige, so wieder unsere 1.& 2. rationem decidendi von Implorantin angeführet worden, von gantz keiner Erhebligkeit sey, bevorab da in dubiis pro reo potius, quam actore pronunciandum esse, ex Jure bekandt ist ꝛc.

§. IV. Dieses Urtheil war im Junio publiciret worden. Es hatte aber die Klägerin dawieder restitutionem in integrum gesucht und waren darauf die acta an den damahligen Churfürstlichen Hinter-Pommerischen Hoff-Rath in Colberg D. Ambrosium Navin geschickt worden, der aber voriges Urtheil sub dato 1. Decembr. 1665. confirmiret und sich gleichfalls hauptsächlich auf Carpzovium gegründet, und dabey halb Theologisch ange-

Dessen Bekräfftigung eodem anno.

ge-

führet, daß diese Meynung nicht alleine communior & practica, sed etiam IN-CONSCIENTIA TUTIOR sey.

Accusatrix klaget wieder accusatum in puncto homicidii ad pœnam ordinariam. Accusatus seu Reus schützet zu seiner Defension fürnehmlich vor, warum er ordinaria homicidii pœna nicht zu belegen. 2. Daß nicht probiret, vulnus fuisse lethale. Hierauf ist nun jüngste Urthel der löblichen Universität zu Greiffswalde publiciret und Angeklagter ab ordinaria absolviret. Wieder diese Urthel suchet Anklägerin restitution in integrum, videndum igitur de gravaminibus; und ob obige des Angeklagten defensiones und exceptiones, worauf sich auch die sententia a qua fundiret, durch die gravamina restitutoria elidiret seyn. Allegatur 1) daß in lethalitatem vulneris zu inquiriren nicht nöthig, weil vulneratus so bald nach empfangener Wunde gestorben. Und 2) der Wund-Artzt, so die Wunden besichtiget und tödtlich befunden, ein geschworner Mann, dem juxta observantiam localem zu glauben, wenn schon kein Medicus oder Chirurgi mehr adhibiret worden.

Respondeo ad 1) daß ab accusato bereits geantwortet, daß dieses *contra communem & in conscientia tutiorem & practicam* sententiam, anlauffe, quæ vult, ut tempora ad certum judicium de lethalitate vulneris ferendum non considerentur, und solches doch nur auf præsumtionem ankömmt, da denn etiamsi vulneratus

tus ex vulnere quandoque deceſſiſſe præſumatur, ſcilicet, cum quæritur, utrum vulnerans in ſacris ordinibus militare poſſit, *C. ad audientiam 12. §. quia vero utrum*, & *C. ſignificaſti 18. §. quod ſi diſcern. de homicid.* Attamen cum agitur de pœna ultimi ſupplicii, hoc non eſt præſumendum, cum in criminalibus ex præſumtionibus ad ordinariam capitis nemo ſit damnandus. Carpz. *Pract. Crim. P. I. qu. 26. n. 19. ſeq. n. 22. ſeq. & n. 42.* Ubi ex judicio Dnn. Scabinorum graviter ſcribit his verbis: Und obwohl der Verwundete alsbald nach 12. Stunden nach empfangenen Stich Todes verfahren, dahero zu muthmaſſen, daß ſelbiger Stich tödtlich geweſen ſeyn müſſe, uns auch nicht unbekandt, was von etlichen Rechts-Gelehrten de vulneris lethalitate & temporis intervallo, quando nempe vulneratus ex vulnere deceſſiſſe, vulnusque mortiferum fuiſſe præſumatur, diſcuriret wird. So halten wir doch dergleichen præſumtion viel zu ſchwach zu ſeyn, die Todes-Straffe darauff zu erkennen, und dem Gefangenen das Leben abzuſprechen, denn es wohl ſeyn können, daß der Verwundete aus andern Zufällen, als ſchwere Noth, Schlag, Verblutung, oder auch ſelbſt eigener Verwahrloſung geſtorben, wie ſich denn bey ſolchen Verwundungen zum öfftern begeben thut, derowegen in dergleichen ſchweren Fällen, ſo des Menſchen Leben und Todes-Straffe betreffen, und bloſſe præſumtiones, quæ læpiſſime fallunt, nicht zu fuſſen, ſondern den probatis & juratis,

Me-

Medicis atque Chirurgis, utpote in arte sua peritis de lethalitate vulneris, NB. *facta sectione*, attestantibus einig und alleine zutrauen ꝛc. Hactenus Carpzov. Ubi simul testatur de veriori & communissima opinione. Womit zugleich ad 2) geantwortet wird, und ist solches auch bereits in Actis sattsam deduciret, daß mit der Besichtigung nicht recht umgegangen, und keine section oder Eröffnung des Cörpers an verwundeten Orte geschehen, daher auch der Wund-Artzt davon kein certum judicium geben können. Carpz. *d. qv. 26. n. 23. 43. 45. 46. 53. & 54.*

So vermeine ich demnach, daß es bey vorigem Urthel, der darwieder gesuchten restitution in integrum ungehindert, salva aggratiatione Principis billig verbleibet.

Gleichmäßiges Urtheil der Leipziger Juristen-Facultät 1692.

§. V. Bey diesen Umständen nun ist nicht zu verwundern, daß annoch Anno 1692. die Juristen-Facultät zu Leipzig mense Augusto nach Stargard in Sachen des Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Advocati Fisci, Peinlichen Anklägers wieder Joachim Philip Z. peinlich angeklagten (der einen von Adel Fabian P. dergestalt verwundet hatte, daß er nach Verfliessung einer Stunde verstorben) ein Urtheil verfertiget, in welchem das vorige, welches Beklagten die Todes-Straffe zuerkannt hatte, geändert, und die Straffe in eine Landes-Verweisung verwandelt wurde, und zwar hauptsächlich aus der Ursa-

Ursache, weil man die Wunde nicht vorher gebührend besichtiget, ob dieselbe tödtlich gewesen, wie aus denen dem Urtheil beygefügten rationibus decidendi gnugsam zu erkennen.

Ob wohl Peinlicher Angeklagter nicht leugnen kan, sondern gestehet, auch durch der abgehörten Zeugen Aussage genugsam überführet, daß er auf entleibeten Fabian P. nachdem er über demselben sich ziemlich entrüstet, und ihn provociret, auch selbst einen Degen ihme vorgeleget, zugestossen, und dergestalt verwundet, daß er nach Verfliessung einer Stunde verstorben, worzu denn Angeklagter durch die von ihm geschehene Verwundung allerdings Ursache gegeben, und dahero vor einen solchen Todschläger zu halten, welcher die Todes-Straffe verdienet, qui enim mortis causam præbuit, pœnam homicidii meretur. *L. 51 ff. ad Leg. Aquil. l. 15. ibique Dd. ff. ad L. Cornel. de Sicar.* Allermassen denn sehr starcke Muthmassung fürhanden, daß die dem Fabian P. weil er nicht über eine Stunde gelebet, zugefügte Wunde tödtlich gewesen, vulnus enim mortale præsumitur, si brevi tempore vulneratus decesserit. Menoch. *arbitr. Jud. quæst. c. 275. n. 2.* Mascard. *de probat. Vol. 2. Concl. 1077.* Boer. *Decis. 223. n. 11.* Wie deñ auch die Wunde von denen vermittelst Eydes abgehöreten Zeugen, welche den toden Cörper betrachtet, vor tödlich gehalten worden, vulneris autem lethalis conjectura & præsumtio sumitur ex fama & testium depositione, Farinac. *in op. Crim. Part. 5. q. 127. n. 59.*

Daß

Daß also dergestalt Peinlich Angeklagten nicht zu statten zu kommen scheinet, daß er so wohl bey seiner Defension, als auch bey der wieder das am 9. Junii jüngsthin publicirte Urtheil gesuchten Restitution angeführet, daß die Besichtigung und Eröffnung des entleibeten Cörpers unterlassen worden, alldieweiln es derselben in diesem Fall nicht bedurfft, auch solche nur in zweiffelhafften Fällen, und wenn der Verwundete nach Verlauff einiger Tage verstorben, vorzunehmen, dahin doch auch Käyser Carls des V. **Peinliche Halsgerichts-Ordnung** *Art.* 147. zu ziehen, und daß solchergestalt die gerichtliche Besichtigung nicht schlechterdings vonnöthen, und de substantia sey, daß, wo selbe unterlassen wird, gegen dem Thäter mit der ordinaria oder Lebens-Straffe nicht solte verfahren werden können, davor gehalten wird, Oldecop. *in tract. contra Carpz. Decis. 1. q. 5. & observ. Crim. tit. 4. obs. 47. n. 8.* Feltmann. *de cadav inspic. cap. 61. n. 7.* Blumblacher *in Comm. ad Nem. Carol. art. 149 n. 8.* Sicuti enim Jura actum frustraneum detestantur *L. 14. §. 1. ff. ut legator. seu fideicomm. causa caveatur.* Pruckm. *Vol. 1. cons. 42 n. 5.* Ita eius omissio nihil operatur nec attenditur, *L. 21. C. de probat. cap. 36. X. de offic. & potest. Judic. deleg.* Surdus *decis. 184. n. 8.* Giurba *Consil. crim. 84. n. 27.*

Dennoch aber und dieweil vermöge der kundbaren Rechte kein Todschläger mit der ordentlichen Lebens-Straffe zu belegen, ehe und bevor des Corporis delicti halber genugsame Gewißheit fürhanden,

den, darzu denn sonderlich erfordert wird, daß die zugefügte Wunde für sich allerdings tödtlich gewesen, und der Beschädigte durch einige Cur und Artzney beym Leben nicht erhalten werden können, sondern unumgänglich versterben müssen, *juxta l. 11. §. 3. l. 30. §. fin. ad Leg. Aquil. ordinat. crim. art. 147. & 148.* Hierbey aber auf die Zeit, und ob der Verwundete bald verstorben oder nicht, keinesweges zu sehen, tempus enim ad lethalitatem vulneris nihil contribuit, Salyc. *ad L. 1. C. de emendat. serv. n 3.* Zumahl da auch deswegen von denen Doctoribus noch zur Zeit kein gewisses spatium determiniret, Farinac. *in oper. crim. Part. 5. q. 127. n. 11.* Finckelthaus. *observ. 61. n. 2. 13. & seqq.* Vielweniger disfalls der Zeugen Aussage zu consideriren, Alexandr. *consil 148. n. 1.* Specular. *tit. de probat. §. fin. rubr. protestationum species n. 27. & tit. de homicid. §. 1. n. 4* Vornemlich wenn andere Zeugen, wie in præsenti ad Art. 19. f. 137. das contrarium attestiren; sondern zur Gewißheit der lethalität anderer Gestalt nicht, als durch der geschwornen und bewehrten Aertzte und Barbierer Zeugniß von der geschehenen Eröffnung des Cörpers und fleißiger Besichtigung zu gelangen; und daß demnach dieselbe schlechterdings nöthig und de substantia sey, dahero insonderheit abzunehmen, weil sonsten folgen würde, daß theils auf die Todes-Straffe aus bloßen Vermuthungen, welche doch auch falliren können, zu erkennen, theils auch daß selbe etlicher massen in arbitrio judicis bestünde, da doch in causis criminalibus, und

welche des Menschen Leben oder Tod betreffen, blosse Vermuthungen nicht zu admittiren, sondern probationes luce clariores erfordert werden, *juxta l. fin. C. de probat. L. 1. §. 24. ff. ad SCtum Syilanian.* Menoch. *l. 1. Præsumt. 97. n. 23.* Tiraquell. *de Pœn. temper.* Hingegen das arbitrium judicis de vulneris lethalitate judicandi nicht liberum, sondern ad peritorum & Medicorum judicium restrictum, quod ideo est sequendum, cum quæstio, an vulnus sit mortale, potius facti sit quam juris, & magis ad medicam artem spectet, quam ad jurisprudentiam. Hinc Medicorum relatio præcipue attendenda, illique omnino standum, *Cap. 15. X. de Homicid.* Farinac. *d. l. qu. 127. n. 48. 50. & seqq. n. 101. seqq.* Finckelth. *observ. 61. n. 9.* Zach. *in quæst. Mediceleg. l. 5. tit. 2. n. 8. seqq.* Wormit denn auch die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** *Art. 149.* übereinkömmet. Daß nun derselbe nicht indifferenter auf alle und jedwede Verwundungs-Fälle, sondern nur auf diejenige, wo etwa ein Zweiffel sich ereignet, zu verstehen sey, ist noch zur Zeit gründlich nicht ausgeführet, solches auch aus denen hierzu angezogenen Worten: **In obgemeldten Fällen**, (indem selbe gar wohl auf den unmittelbarer Weise vorhergehenden *Art. 148.* alwo von unterschiedlichen Todtschlags-Fällen gehandelt wird, zu appliciren) nicht zu behaupten. Nechst diesem allezeit auch sodann, wenn einer gleich alsbald oder kurtz nach empfangenen Stich verstirbet, der Zweiffel, wie die Verwundung beschaffen, und ob selbe

schleeh-

schlechterdings tödtlich gewesen sey, oder nicht, dennoch verbleibet; indem nicht ungewöhnlich, daß bald bey der Verwundung ein und andere Zufälle zuschlagen können, wodurch ungeachtet die Wunde für sich tödtlich nicht gewesen, der Tod kan verursachet werden, Gottfr. Welsch. *de rational. vulner. judic. c. 14. & ult.* Lauterb. *de different. Juris Comm. & Wurtenberg. cap. 12. n. 12. sqq.* Gegenwärtiger Fall aber unter die zweiffelhafften auch deswegen zu rechnen, weil nicht alleine etliche Zeugen, die den entleibten P. zugefügte beschehene Wunde vor tödtlich nicht halten, sondern weil der geschworne Barbierer umständlich attestiret, daß, wenn zeitig ein Chirurgus zu den Entleibten kommen wäre, er wohl curiret werden können. Indem nun bekannten Rechtens, quod in dubio ac præcipue in pœnalibus benignior interpretatio capienda, & mitior sententia sit sectanda *l. 5. l. 42. ff. de pœnis l. 9. l. 56. ff. de Reg. Jur. c. 49. eod. in 6. can. Alligent. 26. q. 7. can. 18. de pœnitent. dist. 1.* Finckelth. *observ. 61. n. 8. seq.* Carpz. *in Prax. Crim. p. 1. qu. 26. n. 52. seqq.*

So ist auch in Ansehung der angezogenen Motiven das am 9. Junii eröffnete Urthel geändert, und an statt der darinn enthaltenen ordentlichen Todes-Straffe, dem Peinlichen Angeklagten die ewige Landes-Verweisung, nebst Erstattung der aufgewandten Unkosten von uns nicht unbillig zuerkannt worden.

Die Herren Scabini aber gehen von der alten Meynung eodem anno ab.

§. VI. Vielmehr ist wohl anzumercken, daß in eben demselben 1692sten Jahr die Herren Schöppen zu Leipzig angefangen, die alten irrigen Meynungen, darauf Carpzovii Lehre fürnemlich gegründet war, zu verlassen, und sich dabey keinesweges besorget, daß Sie etwa (secundum adducta §. 4.) durch die Veränderung ihr Gewissen verletzen würden. Denn da Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen von denen Collegiis begehret hatte, Ihre Gedancken von etlichen streitigen Rechts-Fragen zu ertheilen, hatten die Herren Scabini zu Leipzig sich dergestalt declariret, daß Sie dafür hielten, daß in gewissen Fällen, und sonderlich wenn der Entleibte plötzlich gestorben, das vulnus pro lethali zu halten wäre, wenn gleich aus Versehen oder Unverstand dasselbige nicht gebührend besichtiget worden; wobey Sie solche rationes anführen, die da scheinen, als wenn sie die im vorigen paragrapho befindliche rationes decidendi der Löbl. Juristen-Facultät hätten beantworten wollen. Sie hatten hiernächst unterschiedliche vernünfftige Vorstellungen gethan wegen vieler Fälle, bey welchen durch Verwirrung theils der Medicorum, theils der Juristen zum öfftern die vulnera nicht vor lethal geachtet würden, da doch gegründetere Ursachen vorhanden wären, warum

man

man dieselbe billig vor lethal halten solte. Endlich hatten sie unterschiedene Gründe angeführet, warum sie dafür hielten, daß die Untersuchung und Bestraffung des Todtschlages von der Regul de præscriptione vicennaria criminum ausgenommen werden müsse. Weil nun viel artige Dinge in diesem Bedencken enthalten, will ich solches umständlich hersetzen.

Zum 10. erinnern wir uns zwar, daß unsere Vorfahren in dem Fall, da nach der Entleibung die todten Cörper entweder gar nicht, oder nicht gebührend leciret und besichtiget, die ordentliche Todes-Straffe darauf zu erkennen Bedencken getragen, und diese Meynung nicht alleine Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Höchst-Löbl. Herren Vorfahren sich zu jederzeit gefallen lassen, und die execution der zuerkannten gelinden Straffe gnädigst anbefohlen haben, sondern auch wir, die wir vermöge der fundation unsers Collegii und geleisteten hohen Pflicht, welche uns zu unserer Antecessorum gehaltenen, in Rechten gegründeten, und von der Hohen Landes-Obrigkeit gebilligten observanz verbindet, in dergleichen Fällen ein anders nicht gesprochen, und es scheinen will, daß die Vermuthung, welche man aus der Kürtze oder Länge der Zeit von der Wunde Beschaffenheit hernimmt, zu schwach sey, indem wohl seyn könne, daß der Verwundete aus andern Zufällen, als schweren Noth, Schlag, Verblutung, oder auch aus selbst eigener Verwahrlosung gestorben, und wir in so schweren

Fällen des Menschen Leben betreffende, eine Gewißheit, daß der Tod der Verwundung halber, und nicht aus andern Ursachen erfolget, jedesmahl verlanget; über dieses etliche der Medicorum solche innerliche Zufälle anzuführen wissen, welche dem Verwundeten kurtz vor der Verwundung zustossen und das Leben gantz unvermuthet nehmen können. Nachdem aber uns bisanhero Fälle vor die Hand kommen, da einer nach empfangenen Schuß oder anderer Verletzung alsobald Sinn und Verstand verlohren, auch gleich oder in kurtzen darauf seinen Geist aufgegeben, sind wir darüber, zumahl wenn die Verwundung mit einem unordentlichen Gewehr, und an einem gefährlichen Orte des Leibes geschehen, nicht wenig bekümmert worden, **ob nicht** *neglecta cadaveris inspectione* **nichts destominder auf die Todes-Straffe zu erkennen sey?** Juxta Feltmann *de Cadav. inspic. c. 26. n. ult.* Wann wir betrachten, daß weder in Jure divino, noch in denen weltlichen Rechten die Besichtigung des todten Cörpers præcise, und daß ausser dem wieder den Todtschläger mit der Todes-Straffe nicht verfahren werden könne, nirgends geordnet. Denn obwohl die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** *art. 149* davon handelt, so wird doch die Besichtigung daselbst nicht als ein nothwendig Stück zur Ermessung und Erkäntniß der Verwundung, sondern damit daran nach dem Begräbniß destominder Mangel sey (weil ausser dem viel Dinge seyn, woraus solche anzustellen,) auch nicht in allen, sondern nur im vorhergehenden

147. und 148. *Art.* gemeldten Fällen erfordert. Im übrigen in 147. *Art.* der Fall, in welchem zweiffelhafftig ist, ob der Geschlagene der Streiche halber gestorben oder nicht, angezeiget, nemlich da der Tod über etliche Zeit darnach erfolget. Diesem nach, wenn der Geschlagene alsofort zu leben aufgehöret, daß er der Streiche halber gestorben, vor gewiß und zweiffelhafftig præsupponiret, folglich auch, wenn nicht andere Umstände mit unterlauffen, die Ermessung der Wunden und die Besichtigung des todten Cörpers nicht vor nöthig geachtet worden, welches nicht alleine der contextus klärlichen zeuget, und diejenigen, so darüber commentiret, nebst andern bewehrten Rechts-Lehrern angemercket; Blumlacher *in observ. ad art. 149. n. 8.* Brunnemann. *de Inquisit. Process. c. 7. n. 20. add.* Gail. *2. Observ. III. in pr.* sondern auch die Glossa *in l. un. verb. depulsa C. de emend. servor.* und die Doctores ingemein statuiret, vid. Farinac. *qu. crim. 127. part. 2.* Nam ut Baldus *in cons. 328. in princip. lib. 2.* scribit: Si percussus illico, h. e. *intra triduum* mortuus fuerit, ipsa natura quodammodo ostendit, ipsum esse mortuum ex vulnere, ita ut nec tunc quærendum sit de negligentia vulnerati, vel imperitia medici Farinac. *libr. 1. cons. crim. 100. n. 17.* Et Paul. Zach. *in quæst. med. legal. libr. 5. tit. 2. qu. 5. n. 13.* ait: Illud absque dubio procedere omnino debet, quod decedente vulnerato *intra triduum*, & multo magis eadem die præsumatur mortuus ex vulnere, non obstantibus quibuscunque, &

ratio est, quia vix dari potest morbus acutus, qui vulneri non ex culpa vulneris superveniat, & tam brevi spatio hominem e medio tollat. Gesetzt demnach, daß einer bald nach empfangener Wunde an der schweren Noth, an einem Schlag-Fluß, Fieber, oder andern dergleichen Zufällen stürbe, so würde doch dem Thäter, da er gleich wiederum sterben müste, nicht zuviel geschehen, weil zu vermuthen, daß diese Zufälle von der Verwundung herkommen. Socin. Jun. *vol. 2. consil. 178. col. 1.* Anton. Gomez. *var. resol. libr. 3. c. 3. n. 29.* & paria censentur ex vulnere decedere, & ex infirmitate ab eo causata. *L. 15. pr. D. ad L. Cornel. de Sicar. cap. presbyt. 7. & ibi* Felin. *n. 2. x. de homicid.* Barthol. *tr. de percuss. n. 1.* Boër. *Decis. 323. n. 10.* nisi vulnus fuerit exiguum & præsumtive non lethale. Gail. *d. obs. n. 23.* Wenn auch in puncto homicidii keine Vermuthungen gelten solten, so würden die wenigsten Todtschläger am Leben gestrafft werden können, weil hierinnen nicht allezeit eine infallibilis certitudo zu haben, sondern es offters auf blossen conjecturen beruhet, von denen Medicis und Chirurgis auch ihr Judicium weiter nicht, als de credulitate und ihren Vermuthungen nach requiriret wird Farinac. *qu. crim. 127. n. 113.* Sonderlich in infanticidio fast meistentheils auf blosse Vermuthungen gesprochen werden muß, daß man nemlich an dem Kinde nach der Geburt einige Anzeigung des Lebens verspühret, und nicht zu vermuthen, daß, als an ihm Hand angeleget worden, es

nicht

nicht mehr gelebet, dißfalls auch keine signa violentiæ an dem todten Cörper erfordert werden, weil ungeacht dergleichen sich nicht herfür thun, das Kind um das Leben gebracht seyn kan. Blumlacher. *d. n. 8. ad art. ord. crim. 149.* Im übrigen die von denen Medicis angemerckte innerliche Zufälle, welche, weil der Mensch hierdurch seines Lebens plötzlich und unvermuthet beraubet wird, noch vor der Verwundung sich zugetragen haben könten, gar rar sind, und in sectione, wenn sie nicht partem læsam betroffen, oder der gantze Cörper durchsuchet und seciret wird, nicht deprehendiret werden können, derohalben darauf keine reflexion zu machen.

Bey sogestalten Sachen aber wird Ew. Chur-Fürstl. Durchl. billig anheim gegeben, ob Sie es bey unserer bisanhero üblichen observanz schlechterdings bewenden lassen, oder vielmehr, wie weit hinführo in puncto homicidii die Besichtigung des todten Cörpers zu dictirung der ordentlichen Todes-Straffe vor nöthig geachtet werden solle, oder nicht, constituiren wollen, bevoraus, wenn der Verwundete nach dem Schlag alsobald umgefallen, sich weiter nicht besonnen, und in solchem Zustande noch desselben Tages gestorben, auch Nachricht fürhanden, mit was für einem Gewehr, und in welchem Theile des Leibes die Wunde zugefüget worden. Nichts destoweniger aber könte allen und jeden Richtern anbefohlen werden, so offt ein Todtschlag geschehen, es mag der Verwundete alsofort, oder eine zeitlang nach den Schlägen

sterben, den todten Cörper vor dem Begräbniß gebührend besichtigen und seciren zu lassen, denn wir keineswegs gebilliget haben wollen, wenn der Richter entweder aus Unachtsamkeit, oder auch zu Ersparung der Unkosten solche verabsäumet, welches ob es gleich nicht nöthig gewesen wäre, doch in einem und andern sehr dienlich seyn können, zum wenigsten ihme hierinnen zu arbitriren nicht zukömmet.

Müssen aber Ew. Chur-Fürstl. Dürchl. ferner und zum 11) unterthänigst hinterbringen, welcher gestalt Wir im Sprechen durch der Medicorum und Wund-Aertzte Bericht, die sie von der Beschaffenheit der an der todten Cörpern befundenen Wunden erstatten, öffters irre gemacht werden, wenn sie dieselben daher vor tödtlich nicht erkennen wollen, daß dem Geschlagenen durch gewisse von ihnen nahmhaffte gemachte Mittel geholffen werden können, welche doch allem Ansehen nach bey dem Geschlagenen sich nicht appliciren lassen, oder auch aus Mangel derer in solchen Dingen erfahrnen Aertzte, so wohl derer darzu benöthigten instrumenten und materialien nicht gebraucht werden können, wohin billig mit gerechnet wird das *trepaniren*, als dessen zum öfftern zwar in ermeldten Berichten mit gedacht wird, gleichwohl solches denen wenigsten dieser Landen bekannt ist, zu geschweigen, daß unsere Medici und Chirurgi darinnen genugsam geübet wären, oder die Instrumenta darzu hätten; sie gehen aber iezuweilen noch weiter, und beruffen

sich

sich auf Mittel, die nicht nur bey uns, sondern auch noch gar nicht bekannt sind, wie wir denn vor nicht gar langen Zeiten in Actis aus Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Ober-Amt zu Budißin im Marggrafftthum Ober-Lausitz wahrgenommen, daß eine Medicinische Facultät die Wunde an dem Entleibten dahero, daß Leute vorhanden, oder sich noch finden möchten, von denen sie hätte können geheilet werden, vor tödtlich zu achten angestanden; ja es sind von ihnen wohl ehe solche Curen in Vorschlag gebracht worden, welche geschienen, daß sie nicht einmahl zu *practiciren* gewesen, und erinnern wir uns aus Acten einen gefangenen Studiosum zu Wittenberg betreffend, daß die Medici des Orts vorgegeben, der Stich, welchen Inquisit dem Verstorbenen zugefügt, hätte können *curiret* werden, woferne derselbe alsofort gehöriger massen verbunden worden, dabey aber nicht angezeiget, auf was Weise darzu zu gelangen, und woher sobald der Wund-Arzt zu nehmen gewesen. Nun ist zwar nicht mehr als billig, es kan auch von denen Medicis ein anders nicht begehret werden, als daß, wenn eine Wunde auf gewisse Art geheilet werden könne, sie dieselbe nicht schlechterdings vor tödtlich judiciren, und die Mittel, womit zu helffen gewesen, zugleich anführen, jedoch möchten wir wünschen, daß an statt dessen, daß sie vielmahls *in genere* von der Wunde und ihrer Beschaffenheit handeln, sie *in specie* determinirten, ob auch der Geschlagene davon hätte kön-

können genesen, so wohl ob die angezeigten Mittel bey denselben sich würden haben *practiciren* lassen, und ob solche unter ihnen des Orts bekannt, und in Ubung sind, also daß man derer Leute habhafft werden mögen, denn wo dieses nicht geschicht, werden wir und andere, so hernach die Urthel stellen sollen, ob der Geschlagene an der Verwundung gestorben, oder nicht, in Zweiffel gelassen, und ist leicht zu ermessen, daß hierauf offtermahls nicht einerley Urthel gesprochen werden, bevoraus, da ohnedem die Rechts-Lehrer in unterschiedenen Puncten die lethalitatem vulnerum anlangende, *confuse* reden und untereinander *differiren*, als wenn das vulnus zwar nicht schlechterdings oder de necessitate absoluta, sondern nur ut plurimum lethal ist, quod potest sanari, sed non nisi cum magna difficultate, & ita *plus ad mortem tendit*, quam ad evasionem. Denn obgleich etliche asseriren wollen, daß um dergleichen Verwundung willen der Thäter nicht homicidio, sondern nur de vulnere gehalten, und zu ihrem Behuff Barth. Cæpollam *in Conf. Crim. 67. n. 19.* anziehen; so wird doch von denen Doctoribus insgemein das vulnus *ut plurimum* lethale unter die mortiferæ gezehlet, und derjenige, der also gefährlich verwundet, pro vulnerato ad mortem erkannt ex doctrina Baldi *in cap. 1. pr. n. 3. quib. mod. feud. amitt.* Farinac. *qu. crim. 127. part. 1. & ibi allegati.* B. Carpzov. *qu. crim. 26. n. 7.* Welcher Meynung auch Cæpolla sowohl *in consil. crim. 28. n. 20.* als auch

auch in dem allegirten *consil. 61. n. 15.* selbst beypflichtet, und *in n. 19.* von dem vulnere, davon er selbiges Ortes handelt, zu verstehen, quod in loco non periculoso extitit, ac sine difficultate sanari potuit. Da auch nur auf die *absolute* lethalia und nicht zugleich auf die *cum magno periculo conjuncta* vulnera in dictirung der Todes-Straffe das Absehen genommen werden solte; so würde der disputat, ob der Geschlagene nicht so wohl der Schläge halber, als *culpa sua* oder imperitia Medici, oder von wegen eines andern Zufalls gestorben, vergebens seyn, in Erwegung, daß dergleichen in *absolute* lethali vulnere nicht attendiret wird, Farinac. *crim. 127. part. 1. n. 12. & 17.* Carpz. *qu. crim. 26. n. 4.* sondern bloß in reliquis mortiferis vulneribus statt haben kan. Woferne nun die Medici in specie dererminirten, daß der Geschlagene nicht an dieser Verwundung, sondern ex alia causa gestorben, auf dem Fall möchte es dem Thäter dienlich seyn, jedoch würde die probation, wie Baldus *d. l. n. 11.* und aus ihm Decius *concl. 415. n. 3.* observiret, nach Gelegenheit sehr schwer fallen, und eine solche *culpa* quæ qualitati vulneris prædominata fuerit, beygebracht werden müsseo, Bald. *d. l. Socin. Jun. in c. presbyter. 2. n. 9. X. de homicid.* Wenn aber die Medici solchenfalls, ob der Geschlagene der Verwundung halber gestorben oder nicht, vor gewiß nicht berichten können, so wohl wenn sie hierüber nicht einig seyn, so wird von denen Rechts-Verständigen dafür gehalten, daß in hoc dubio wieder den Thäter und auf die pœnam ordi-

ordinariam zu sprechen sey, Bald. *in d. c. 1. prine. n. 11.* Decius *Consil. 415. n. 3.* Farinac. *qu. crim. n. 127. p. 4. n. 148. & 170. & ibi plures allegati.* Und obwohl bey dieser Bewandniß es scheinen will, daß weil man nicht versichert, quod vulneratus ex vulnere interierit, man *in mitiorem partem* inclinieren solle; So wird doch dargegen angeführet, daß in hoc casu die *præsumtio homicidii* fürhanden, weil der Geschlagene nach den Schlägen gestorben, solche auch in loco aliquo periculoso und sehr gefährlich gewesen, und diese Vermuthung zur Gnüge nicht abgelehnet, indem die Medici, daß der Tod durch etwas anders verursachet worden, nicht sagen können, oder doch deswegen nicht einig mit einander sind, probatio autem in contrarium efficacior esse debet contra illud, quod verosimile est Decius *d. cons. 415. n. 3.* und des rei defensio auf der wiedrigen assertion beruhet, quæ cum probata non sit, nec illi prodesse potest. Item, wenn eine Wunde, so an und vor sich selbst nicht tödtlich, an dem Geschlagenen nicht geheilet werden könne, so wird billig gefraget, ob der Thäter nichts destoweniger mit der Todes-Straffe zu belegen, cum aliud alii mortiferum esse soleat. *L. 7. §. 5. D. ad l aquil.* und allhier weder culpa des geschlagenen oder eines andern fürhanden, noch der Tod von einem Zufall nach der Verwundung herkommen, demnach des percussoris factum alleine übrig bleibet, und solchen der Todt beyzumessen, daher behauptet wird, daß wenn einer unterschiedene Schläge und Wunden empfangen,

deren

deren keine vor tödtlich zu achten, oder der Verstorbene zu der Zeit, da er geschlagen worden, bereits aus andern Ursachen kranck und schwach gewesen, wohl geschehen kan, daß er von den Schlägen, die einen gesunden starcken Menschen nichts geschadet hätten, sein Leben zum wenigsten ehe als sonst einbüssen müssen. *argum. d. l. 7. §. 5. D. ad L. Aquil.* Dav. Damhoud. *in proceſſ rer. crim. cap. 75. n. 2. & ult.* Dahin gehöret auch, **wenn die Mittel, so ingemein zu helffen pflegen, bey den Verstorbenen nicht angeschlagen, oder er solche auszustehen nicht vermocht**, sondern drüber Todes verblichen. Item: **Wenn die Wunde curirt werden können, da alsobald Rath geschaffet worden, welches aber** entweder per rerum naturam, oder wegen Entlegenheit des Orts, und weil um die Gegend kein erfahrner Medicus anzutreffen, **nicht möglich gewesen**, so wohl wenn der Verstorbene an einem einsamen Ort, da keine Leute sich befunden, oder es gewahr worden, geschlagen worden, und er aus Schwachheit nicht fortkommen können, sondern sich verblutet, oder auf andere Weise der empfangenen Schläge halber verderben müssen, weil in solchem Fall die culpa gleichfals eintzig und alleine auf dem Thäter beruhet. Gleiche Bewandniß scheinet es auch alsdenn zu haben, wenn die Medici berichten, daß dem Geschlagenen durch ein **gewisses Mittel** geholffen werden können, welches aber entweder **in diesen Landen nicht üblichen**, und von niemand practiciret werden kan, **oder noch gar nicht bekandt**, sondern erst erfunden werden

soll,

soll, oder doch nur zur Zeit in einer blossen Speculation bestehet; denn ob wohl den Thäter, wenn die Wunde ex inscitia Medici nicht getheilet worden, etlicher massen zu statten kömmt, so wird doch bey einem Medico nicht eine ungemeine, oder sonderbahre peritia erfordert, noch, wenn deshalben Mangel vorfället, kan der Thäter damit sich beständiger Weise entschuldigen, weil er das Schlagen bleiben lassen sollen, und da er animum occidendi gehabt, seine böse intention auch ins Werck gerichtet worden, und der Tod des Geschlagenen, so viel möglich gewesen, nicht abgewendet werden können, man mit demselben, zumahlen wieder GOttes ernstes Gebot billig kein Erbarmen hat.

Wie Wir uns aber nebst andern Rechts-Collegiis in solchen mit andern dergleichen Fällen verhalten sollen, dessen verlangen Wir beschieden zu werden, damit die Ungleichheit im Sprechen in hoc tam atroci atque exoso delicto vermieden werde; wozu viel dienen könte, wenn die Medici und Chirurgi, wie sie inskünfftige ihre Berichte und judicia super lethalitate vulnerum einrichten sollen, angewiesen würden.

12. Ist bekannt, daß Inhalts des *L. querela 12. C. ad L. Corn. de fals.* die delicta nach Ablauff 20. Jahren regulariter vor verjähret gehalten werden, dergestalt, daß weder accusatio noch inquisitio dererwegen weiter statt finden könte, welches denn auch in crimine homicidii eine Ausflucht ist, dadurch der Todes-Straffe, ja aller Pein zu entgehen, und ist nicht zu leugnen, daß die Docto-

res

res die Verjährung mit auf dieses delictum gezogen. Anton. Thesaur. *decis. 208.* qui plures allegat, & ita in senatu Pedemont. judicatum refert *n. 3. seq.* Wie auch ex *l. si diutius 25 pr. D. de pœn.* asseriret, daß gleichwie in andern delictis, also auch in crimine homicidii ob lapsum temporis, puta 10 vel etiam 8. annorum, wenn binnen der Zeit wieder den Thäter nichts vorgenommen worden, die ordentliche Straffe hinwegfallen und gemildert werden müsse. Matth. *de Affict. decis. 277.* Thom. Grammat. *consil. 39.* Carer. *in Pr. crim. Fr. de homicidio §. 30. excusatur.* Farin. *qu. crim. 10. n. 84. & 89.* Welches Hippol. de Marsil. *singul. 454.* als ein sonderbahres notabile anziehet, und Thesaurus *in decis. 76 n. 2. decis. Senat. Pedem.* bekräfftiget. Dieweil aber dennoch die *Theologi* die Verjährung *in crimine homicidii* nicht gelten lassen wollen, sondern hefftig darwieder streiten, und anführen, daß auf dasselbige die Todes-Straffe von GOtt sine determinatione ullius temporis geordnet, und gleichwie hierinnen nulla lege humana dispensiret, also auch die in weltlichen Rechten inducirte Verjährung höher nicht extendiret werden könne, noch die auf das Land gebrachte Blutschuld, bis dem göttlichen Gesetze, so viel möglich ein Genüge geschehen, lapsu temporis aufhöre, hiernechst die *Criminalisten* von der *vicennali præscriptione* nicht allein das parricidium ex *l. ult. ff. ad leg. Pompon. de parricid.* sondern auch das Attentatum und andere *enormia delicta* eximiren. Farin. *d. qu. 10. n. 29.* Carpz. *qu.*

crim. 141. n. 52. Und wie vorlängst in *crimine latrocinii* die vorgeschützte Verjährung nicht attendiret, hiernechst uns erinnern, daß die 9. inedita constitutio den Mord unter die atrociſſima delicta rechnet, und wiewohl etliche Rechts-Lehrer daselbst unter denen diliberatis & repentinis sive invite commiſſis homicidiis distinguiren, also daß nur jene unter die atrociſſima delicta gehören, doch von dieser distinction in dict. constit. kein vestigium zu spüren, lege autem non distinguente, nec nostrum est distinguere, auch der Todtschlag, so aus Frechheit geschicht, an und vor sich selbst, wie oben im neunten casu dubio gedacht, pro enormi ac maxime detestando crimine erkannt wird; im übrigen die doctrina, quod ob lapsum temporis pœna mitiganda sit ex falso intellectu des *L. 25. pr. ff. de pœn.* herrühret, indem Budæus, Aleiatus und andere elegantioris literaturæ JCti gewiesen, daß der reatus nicht a tempore delicti patrati sich anfange, sondern den Zustand bedeute, worinnen die Verbrecher, nachdem sie angeklaget, und von magistratu in numerum reorum aufgenommen, sich befunden, *d. l. 25. in princ. & l. 7. §. 2. ff. de bon. damnat.* um welcher willen, wenn sichs zumahl mit ihrer Hafft verweilet, die Straffe nach Befindung nicht unbillig gelindert wird, daß aber dergleichen in dem Fall, wenn 10. oder mehr Jahre nach der That verflossen, erfolgen müsse, ist weder in dem angezogenen textu, noch sonsten in Rechten gegründet. Jul. Clar. *in Pract. Crim. §. fin. qu. 60. n.*

32.

32. es haben auch weder unsere Vorfahren noch wir in puncto homicidii auf diesen Umstand niemahls reflectiret. Carpz. *qu. Crim. 141. n. 82. seq.*

Es beruhet aber bey Ew. Churfürstl. Durchl. was sie dieser beyden Puncte halber zu decidiren gnädigst belieben werden.

§. VII. Es haben auch hiernechst die Wittenbergischen JCti in einem zu gleicher Zeit dict. anno 1692. eingesendeten unterthänigsten Bedencken, an statt daß sie hätten der Leipziger Juristen-Facultät beyfallen sollen, vielmehr dem im vorigen paragrapho erzehlten Bedencken der Herren Schöppen in allem beygepflichtet, wie die folgende excerpta davon sattsame Nachricht geben werden. Ingleichen die Herren JCti Wittenbergenses.

Was 10. erinnert worden, daß wenn ein Entleibter bald nach empfangener Wunde verstirbet, und der Cörper ohne Besichtigung zur Erde bestattet wird, die ordentliche Todes-Straffe nichts desto minder zu erkennen sey, befinden Wir denen göttlichen und weltlichen Rechten allerdings gemäß, inmassen das göttliche Recht keine Besichtigung erfordert, die Peinliche Halsgerichts-Ordnung aber Artic. 147. alsdenn nur solche nöthig erachtet, wenn der Verwundete über etliche Zeit hernach stirbet, derowegen Wir auch in solchen Fall die Lebens-Straffe zu erkennen kein Bedencken getragen; Wir können aber bey diesem Punct auch über folgenden Fall Ew. Churfl. Durchl. Gnädigste Entscheidung unterthänigst zu erbitten, nicht um-

hin, wenn nemlich eine Entleibung vorgegangen, und die Gerichte des Orts, wo die That verübet, zu der Besichtigung einen verständigen Medicum und Chirurgum zwar abfertigen, sie aber selbst der Besichtigung nicht beywohnen, oder da einige von ihnen dabey seyn, dennoch per Actuarium Judicii den actum der Besichtigung nicht registriren lassen; Hingegen der Medicus und Chirurgus in ihren schrifftlich gegebenen Gezeugniß bekräfftigen, wie die Wunde dergestalt beschaffen, daß der Verwundete davon sterben müssen, ob wegen gedachter Nachläßigkeit der Gerichte, da sonst der Thäter nichts zu seiner defension anzuführen, die pœna ordinaria in extraordinariam zu verwandeln sey? Wir müssen gestehen, daß bisher in diesen Landen dergestalt gesprochen, und der Thäter mit der Lebens-Straffe verschonet worden, es ist auch diese Meynung in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 149. als woselbst die Form der Besichtigung vorgeschrieben, einiger massen gegründet, auf welchen Text die Collegia in diesen Landen dergestalt bestanden, daß wenn auch auf requisition eines auswärtigen Richters Acta in puncto homicidii übersandt, und darauf pœna extraordinaria wegen nicht förmlicher Besichtigung erkandt worden, aber, daß bey ihnen die Observanz dergestalt eingeführet, daß nur allein durch die Medicos die qualität der Wunden beschrieben, und solches ad Acta geleget worden, berichtet, und dahero nochmahliges Erkäntniß, ob nicht die Lebens-

Straf-

Straffe, zumahl da die malitia des Thäters offenbar, statt finden könte, darauf aus einem gewissen Collegio dieser Lande geantwortet worden, daß es bey vorigen Urtheil bleibe, und könte wieder die Peinliche Halsgerichts-Ordnung keine wiedrige Observanz eingeführet werden. Wenn aber von denen Herren Schöppen sub num. 10. sehr wohl erinnert, daß die *inspectio cadaveris* **in göttlichen Rechten nicht vorgeschrieben**, sondern bloß aus menschlicher Verordnung eingeführet, und dahero weil die leges humano arbitrio unterworffen, dieselbe so wohl per consuetudinem als contrariam observantiam geändert werden können, der Käyser Carolus V. auch in gedachten 149. Artic. gar nicht verordnet, daß wenn die daselbst vorgeschriebene Form der Besichtigung nicht dergestalt observiret worden, man aber sonst genugsame Gewißheit, daß die Wunde tödtlich sey, von denen Medicis haben könte, die Lebens-Straffe dem Mörder erlassen werden soll, zumalen da des Notarii und mehrentheils ungelehrter Gerichts-Personen Gegenwart derer Medicorum Besichtigung keinen grössern Glauben beylegen mag, in Betrachtung dieselben nichts anders registriren können, als was ihnen von dem Medico und Chirurgo vorgesaget wird, weil sie selbsten von denen innern Theilen des Menschen keine Wissenschafft haben, und also einerley, ob es der Medicus nebst dem Chirurgo selbst verzeichnet, oder es dem Actuario, was er schreiben soll, vorsaget; immassen auch das judicium super lethalitate auf des Medici Zeugniß ankömmt, dergestalt aber we-

gen Unterlassung einer nicht absolute nöthigen Circumstanz der Besichtigung von dem Gesetze GOttes abzuschreiten, und Menschen-Blut auf dem Lande zu lassen, uns höchst bedencklich fällt, so übergeben Ew. Churfl. Durchl. Entscheidung wir diesen Fall, ob nicht ohnmaßgeblich zwar denen Gerichten bey ernster Straffe anzubefehlen, daß sie die Besichtigung ferner denen Peinlichen Rechten gemäß, stricte observiren sollen; Wenn aber nichts destominder solche unterlassen würde, und man aus eines erfahrnen Medici und Chirurgi eydlich abgestatteten Attestato, daß die Wunde tödtlich gewesen, versichert, auch der Thäter sonst keine andere defension vor sich hätte, die ordentliche Straffe der Todschläger zuzuerkennen sey.

Was 11. von derer Medicorum Gutachten über der Verwundung, ob solche absolute oder secundum quid lethal sey, umständig von denen Schöppen erinnert worden, dasselbe befinden Wir dergestalt wohl an- und ausgeführet, daß solches billig in genaue consideration zu ziehen, immassen die exempla zur Gnüge bezeugen, daß durch die blosse subtilität derer Medicorum viele Todschläger der verdienten Straffe denen göttlichen Gesetzen zuwieder entzogen worden, derowegen Wir den gethanen Vorschlag überall beypflichten, und sind der unvorgreifflichen Meynung, daß wenn gleich die Verwundung an und vor sich nicht tödtlich, dieselbe aber gefährlich, der Chirurgus auch hierbey alle Sorgfalt gebrauchet, also daß ihm an denen ordentlichen Mitteln etwas versäumet zu haben

ben nicht beygemessen werden kan, über dem der Verwundete selbst durch übles Verhalten, oder schädliche diæt seinen Zustand nicht ärger gemacht, dennoch aber eine appoplexia, epilepsiæ oder Wund-Fieber darzu geschlagen, dadurch der Tod beschleuniget wird, solche Verwundung denen göttlichen Rechten nach für capital zu achten sey, zumaln wenn man der bösen intention des vulnerantis sattsam versichert ist, inmassen die opinio Doctorum, daß alsdenn nur die Lebens-Straffe statt finde, wenn der Tod immediate aus der Wunde erfolget, weiter nicht zuzulassen, als wenn eine causa intermedia extrinsecus darzu gekommen, wodurch der Tod erfolget. Denn wenn diese causa intermedia ex ipso vulnere sine concurrente negligentia chirurgi, & malo regimine vulnerati entstehet, als wenn der Patient durch die Verwundung schlaffloß wird, daraus in eine Epilepsiam (mit welchem affectu er aber vorhin nicht behafftet gewesen,) verfällt, und dergestalt durch die hefftigen Convulsiones seinen Geist aufgeben muß, so bleibet allerdings das vulnus die vera mortis causa, weil dieser Erfolg bey diesem vulnerato nicht verhütet werden können. Daher uns auch diese der Herren Schöppen Meynung überaus wohl gefället, daß die Medici dahin angehalten werden, nicht ob in genere dergleichen Wunden curabel seyn, sondern ob bey gegenwärtigen Patienten nach dessen Constitution der Tod aus der Wunden ohne andere äusserliche Ursachen erfolget, welches wir nach dem Gesetze Gottes gnugsam erachten, die Todesstraffe zu dictiren,

wiewohl viel Doctores hierinnen einer wiedrigen Meynung seyn. Dieses aber ist bedencklicher, wenn einer an einem von Menschen entlegenem Ort nicht tödtlich verwundet wird, derselbe aber durch die Verblutung, welche wenn jemand fürhanden gewesen, leicht gestillet werden können, in eine Ohnmacht geräth, und dergestalt seinen Geist aufgiebet, ob alsdann, wenn bey der Besichtigung die Wunde weder tödtlich, weder gefährlich befunden wird, dennoch aber aus Mangel ordentlicher Hülffe der Mensch sterben müste, die Todes-Straffe statt finde? In diesem Fall wird fast überall der Thäter losgesprochen, da man doch das Absehen zu nehmen hätte, ob der Thäter einen Vorsatz zu tödten gehabt hätte oder nicht, denn wenn der Vorsatz zu erweisen, ist genug, daß der Tod facto occisionis illicito & ad homicidium directo erfolget, obgleich der Verwundete geheilet werden mögen, weil es bey diesen Umständen nicht geschehen können. Ersuchen demnach Ew. Chur-Fürstl. Durchl. gantz unterthänigst, in dieser so wichtigen Sache, so zur Erfüllung des göttlichen Willens und Abwendung allgemeiner Land-Straffen zielet, eine heilsame Verordnung abfassen zu lassen.

Was hiernechst 12. daß die præscriptio in crimine homicidii nicht statt finde, angeführet worden, damit sind wir ebenfalls gantz einig, weil die præscriptio alsdenn ein modus tollendi pœnam bloß aus menschlichem Gesetze herrühret, wodurch die von GOtt mit so grosser Bedrohung eingesetzte Straffe nicht aufgehoben werden mag.

§. IIX.

§. IIX. Uber dieſes haben auch die Herren JCti zu Greiffswalde ihre alte und oben §. 3. ausführlich vorgeſtellte Meynung geändert, und anno 1693. in einem inchen des Adjuncti Fiſci zu Stargard peinlichen Anklägers wieder Beklagten Priebslaff von K. im Martio geſprochenen Urtheil erkannt, daß Angeklagter wegen der an Hans Chriſtoph von F. begangenen Entleibung hinwiederum mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hinzurichten ſey. Unerachtet nun keine Inſpectio vulneris dabey vorgegangen, und ſie alſo nach ihrer alten Meynung tanquam communiore & ita recentiori tanquam ſingulari præferendæ hätten mitius ſprechen ſollen, ſo hatten ſie doch in ihren folgenden rationibus vernünfftig zu verſtehen gegeben, aus was für Urſachen ſie das obgedem unvernünfftige præjudicium autoritatis abgeleget.

Ja ſo gar auch die Greiffswaldiſche Juriſten-Facultät an. 1693.

I. Quod ordinaria pœna homicidii ſit ultimum ſupplicium, ſive pœna mortis ſive gladii §. 5. *Inſt. de publ. Judic. l. 3. Cod. de Epiſc. audient. conſt. crim. Carl. V. art.* 137. Jul. Clar. *lib. 5. ſent. 2. §. homicidium verſ. Sed quæro, quid ſit pœna homicidii.* II. Und daſſelbe ohne Unterſcheid, ſive ſit Nobilis, qui homicidium commiſit, ſive plebejus. Carpz. *pr. crimin. p. 1. q. 2. n. 12. & 13.* modo homicidium dolo malo & animo occidendi ſit commiſſum. Gail. *2. obſerv.*

no. n. 1. III. Der dolus malus und der animus occidendi aber kan und wird in præsenti casu daher erwiesen, weil nicht kan geleugnet werden, daß durch des Inquisiti Schuß der von F. ums Leben gekommen, und sobald er nur in Christoph Friedrich K. Hoff getragen, seinen Geist aufgegeben, ja nicht länger als eine halbe Stunde nach dem empfangenen Schuß gelebet. Test. 2. 3. & 4. ad Art. Inquis. 36. IV. Jam vero non modo homicidium, quia per se est factum illicitum præsumitur semper dolo malo perpetratum. *l. 1. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar. & ibid.* Dd. Matth. Wesemb. *p. 4. cons. 156 n. 1.* V. Sondern es ist aus den Rechten und dero Lehren bekannt, quod is, qui gladio vel alio instrumento ad perpetrandum homicidium apto, aliquem percutit, animum occidendi habuerit. Carpz. *pr. crim. p. 1. qu. 1. n. 18. sqq. qu. 3. n. 23. & 25.* VI. In tantum, ut si talis vel animum modo vulnerandi habuerit, & præter intentionem alicui vulnus lethale infixerit, pœna ordinaria puniri debeat. Gomez. *tom. 3. var. resol. 3. n. 17. & 18.* VII. Und kan zu des Inquisiti defension nicht gereichen, daß, da Inquisitus vorhin wohl mit dem Entleibeten umgegangen, auch das mahl ihn gebrauchet hat, und durch selbigen seinen Vetter zu sich entbiethen lassen, Entleibeter zu ihm in die Zeche gekommen. IIX. Noch auch, daß Entleibeter Inquisito das durch ihm geschehene Hühner-Schiessen, ingleichen das attentatum stuprum violentum vel hujus qualemcunq; conatum in groben Schertz vorgeworffen.

worffen. IX. Weil solches nicht allein Inquisitus nicht ad animum revociret, hingegen die conversation und compotation mit Entleibeten continuiret, sondern auch quia jocus occisi in occidentem, hunc a pœna homicidii ordinaria liberare nequeat. Carpz. *pr. crim. p. 1. qu. 30. n. 14.* X. Gleicher Bewandtniß ist, und kan Inquisitum a pœna ordinaria nicht liberiren, daß occisus ihme die Kanne wieder zugeschoben und gesagt, er solte seine Neige selbst austrincken, oder aussauffen. Test. 2. & 4. ad art. 27. Um so vielweniger als Inquisitus den occisum sofort mit Schurcken schelten, wegscheren heissen, Test. 2. & 4. ad Art. 30. & 31. & ad Interr. 7. art. 17. sqq. usque ad 35. injuriiret, auch sofort die Flinte vor sich geleget. Test. 2. & 4. ad art. 32. IX. Daß solches vielmehr den Entleibeten excusiret, daß er nicht sofort weggegangen, sondern gesagt, er solte zuerst hinaus scheren, er wolte seine Neige nicht aussauffen. Test. 2. & 4. ad Art. 30. & 31. & ad Interrog. 5. art. a 17. ad 35. ignoscendum quippe illi est, qui eodem quo offensus modo fuit, se defendit. Carpz. *d. l. n. 2. & 24.* XII. Und gesetzt, es wäre dadurch, daß Entleibeter Inquisito die Kanne zurücke geschoben, seine Neige selbst auszusauffen, auch nachgehends replicando vel excipiendo ihn wegscheren heissen, auch endlich getrampfet und gegen ihn aufgestanden, nicht ohne Ursache offendiret, und dahero zur defension veranlasset worden, so ist doch Accusatus in nullo periculo vitæ constituiret gewesen, quo casu excessus

solius

solius defensionis absque periculo vitæ pœna ordinaria punitur, Carpz. *d. l. n. 4.* neque occisor ob leves injurias sibi ab occiso illatas ab ordinaria absolvitur. Carpzov. *d. l. n. 76. in fin.* XIII. Es will auch zwar in seiner defension Inquisitus vorwenden, daß er mit der Flinte nur von sich stossen, Entleibeter aber die Flinte ergriffen, und ihme aus der Hand reissen wollen, dadurch an den Abzug derselbigen kommen, und also sich selbst blessiret. Allein es ist keines hiervon erwiesen, sondern es scheinet vielmehr per attentata das contrarium, und sagen die Zeugen, daß sie nicht gesehen, noch sagen können, daß Entleibeter des Inquisiti Flinte begriffen habe, ingleichen daß es nicht seyn könne, daß Entleibeter den Schuß procuriret, als Inquisitus die Flinte, und nicht Entleibeter in Händen gehabt. Test. 2. & 4. ad Int. 15. & 16. art. Inquis. a 17. ad 35. Ingleichen daß die Flinte bald nach dem Aufstehen des Inquisiti und in dem Moment losgeschossen worden, Test. 3. & 4. ad Interr. 9. Art. 34. XIV. So ist endlich, daß occisus an der Wunde gestorben, und dieselbe *lethal* gewesen, ausser Zweiffel, und constiret daraus, daß nicht alleine nebst vielem Hagel ein groß Bley durch die Wartze in die lincke Brust gegangen. Test. 5. 6. & 7. ad art. 36. sondern auch, daß er binnen einer halben Stunde nach empfangenen Schuß (wie oben bereits angeführet) gestorben. Test. 2. & 4. ad art. 36. XV. Und hindert nicht, daß die *solennis inspectio vulneris* nicht hierbey *adhibiret* worden, weil dieselbe

selbe alsdann nur nothwendig ist, wenn einiger Zweiffel, ob der Entleibete an der empfangenen Wunde gestorben sey oder nicht. *Const. crim. Carol. V. art. 147. & 149. & ibid.* Dd. Conf. Oldekop. *qu. crim. Decad. 1. q. 8. per tot.* Der aber allhier, wie aus obigen erhellet, nicht fürhanden.

§. IX. Es kommen zwar in denen ietzo erzehlten rationibus mehr Umstände vor, die hauptsächlich zu gegenwärtigen Handel nicht gehören, aber es ist zu meinem Zweck genug, daß die beyden letzten ratio-nes davon handeln. Ich hoffe dannenhero auch, es werde dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich ihm loco appendicis noch einen casum vortrage, bey dessen decision zwey berühmte Collegia (fürnemlich über die Frage: quis autor rixæ?) dissentiret, ob sie schon ratione der Tödtlichkeit der Wunden einig waren. Es hat sich solcher gleichfals anno 1693. zugetragen, und haben wegen desselbigen die Herren Schöppen zu Halle folgendes Urtheil gesprochen.

Noch ein Exempel wiedriger Meynungen super quæstione, quis autor rixæ?

Wird Inquisit Johann Georg Freytag beschuldiget, daß er Christoph Grammen auf öffentlicher Strassen dergestalt verwundet, daß in kurtzen er darauf verstorben, welche Verwund- und Entleibung auch, daß sie von ihme geschehen seyn müsse, er selbst nicht abredig seyn kan, wie dann verschiedener Zeugen eydliche Aussage ebenfalls dahin gehet, u. zugleich sein Degen mit der Wunde überein getroffen.

Ob nun wohl Inquisit zu seinem Behelff vorwendet, daß er nicht wisse, wie es mit der Verwundung zugegangen, Christian Löhmann auch als Testis juratus des entleibten Cammeraden, daß sie ihme und Inquisiten den Weg vertreten, in facie gesaget, und dieser daher urgiret, daß der Entleibte ihm halb Dritte geweglagert und überfallen, desgleichen der eine von diesem einen blossen Degen gehabt, weswegen er aus Beysorge, daß an Leib und Leben er möchte gefehrdet werden, sich zur Nothwehre angestellet, wobey jedoch er nur des einen Wiederpart auf ihn versetzte Hiebe auspariret, und also der Entleibte immittelst ihme entweder von der Seite in Degen selbst eingelauffen, oder in darzwischen springen den Stoß müsse bekommen haben.

Dieweil aber solch sein Vorgeben der Wahrheit nicht ähnlich, indem aus seines eigenen Cammerads, Christian Löhmanns eydlichen Deposition erhellet, daß Inquisit zuerst gejauchzet oder geschrien, item, daß, als der Entleibte nebst seinen Cammeraden zu ihm und seinen Gefehrden gesaget: Gehet ihr eure Strasse, wir wollen unsere gehen, er sich (ungeachtet Zeuge ihn um Vermeidung aller Ungelegenheit, fortzugehen ermahnet, auch beym Ermel genommen) dennoch um, und den Ermel ihm aus der Hand gedrehet, und darauf zu ermeldten Wiederpart sich gewendet, wie nicht minder, daß Inquisit wohl fortkommen können, immassen auch Zeuge durch sie weggegangen, und sie ihme nichts gethan hätten. Weiter Martin Kleissens, eines Soldaten Eheweib eydlichen erhärtet,

daß

daß der Entleibte und seine Gefehrden bey der Action diese Wort geführet: Sie wären Soldaten, sie, Inquisit nemlich und sein Cammerad Johann Löhmann, solten sie gehen lassen, sie wolten nach ihren Quartiere gehen, darauß dann abzunehmen, daß Inquisit diese Entleibung vielmehr selbsten muthwillig veranlasset und autor rixæ gewesen. Hierüber nur gedachter Löhmann jurato deponiret, und dem Inquisiten unter Augen gesaget, daß dieser im Gasthofe zum dreyen Krohnen nach beschehener Schlägerey ihm berichtet, was massen als er seinen krumm gewordenen Degen wieder gleich gebogen, er jemand einen Fang gegeben. Der Hausknecht zu gedachten dreyen Krohnen auch Christian Hahn eydlichen bestärcket, und bey gehaltener Confrontation beständig dabey geblieben, daß Inquisit in erwehnten Gasthofe unter andern erzehlet, wie er zu vorgegebener Nothwehre einen Stoß gethan hätte, da doch Inquisit seines Orts vorgeschützet, als ob die Verwundung im pariren geschehen seyn müsse. Welches alles dann Inquisiten eines frevelhafften und vorsetzlichen Todschlages sehr verdächtig machet, Zumahlen darzu kommet, daß der Entleibte selbst gantz unbewehrt gewesen, und Inquisit von ihm sich keiner Gefahr so leichtlich zu besorgen gehabt. **Im übrigen die an dem Entleibten befundene Wunden, des zur Inspection des todten Cörpers gebrauchten und darzu verpflichten Medici, wie auch Barbirer erstatteten Bericht nach vor absolut lethal zu achten.** Als ist Inquisit bey solcher angezoge-

zogenen Bewandniß dasjenige, so zu seiner Defension er oberzehlter massen anführet, im Fall darauf nach anderweiter Vorhaltung der bereits abgefasseten Inquisitional Articul er nochmahls verharret, und nichts richtigers bekennen solte in der scharffen Frage, damit er ziemlicher Weise anzugreiffen, zu erhalten schuldig. Wann nun alles und jedes, so dabey vorgehet, fleißig ad Acta niedergeschrieben, und selbe aber einst zu fernern Spruch Rechtens eingeschicket werde, beschiehet sowohl seinet als derer übrigen Coinquisiten halber, was recht ist.

Nachdem aber der Inquisit wieder vorstehendes Urtheil seine defension geführet, und die acta sodann nach Jena verschickt worden, hat die Löbliche Facultät daselbst ihre Meynung folgender massen erkläret.

Nunmehro aus denen Acten allenthalben so viel zu befinden, daß Johann Georg Freytag mit der scharffen Frage zu verschonen; Er ist aber nach ernster Verwarnung für dem Meineyd und dessen schweren Straffe, worbey ein oder mehr Geistliche zu gebrauchen, sich vermittelst leiblichen Eydes zu reinigen, und daß er weder den Entleibten Christoph Grammen, noch jemanden von dessen Cammeraden, umzubringen oder zu ermorden sich nicht vorgesetzt gehabt, auch nicht wisse, daß er den tödtlichen Stich gethan, zu schwören schuldig. Er thue solches oder nicht, so ergehet dann ferner was recht ist ꝛc.

Rationes decidendi.

Obwohl der Inquisit, Johann Georg Freytag, Studiosus Theologiæ, beschuldiget werden will,

will, daß er autor rixæ geweſen, indem er nicht nur ſo fort beym Eingang in der Schmergaſſe zuerſt geſchryen, ſondern auch den Degen entblöſſet, und als ihm des Herrn Majors von Gersdorff drey Knechte begegnet, er mit ſelbigen angebunden, auch, unerachtet ſie ihm zugeruffen, er ſolte ſeine Straſſe gehen, ſie wolten die ihrige auch gehen, ſein Gefehrte, Chriſtian Löhmann, auch ihn beym Ermel genommen, zurück gezogen und ſo fort zu gehen, ermahnet. Ingleichen er von jemanden um GOttes willen gebeten worden, zurück zu bleiben, es wäre genug, er dennoch ſich mit ihnen in Kampf eingelaſſen, und den einen, Chriſtoph Grammen, einen Stich zugefüget, woran er kurtz hernach geſtorben, immaſſen denn Inquiſit, daß der Stich mit ſeinem Degen geſchehen ſeyn müſſe, nicht leugnen kan, und ſich deſſen im Gaſthofe ſelbſt gerühmet, das *vulnus* auch, des Herrn *Medici* und *Chirurgi* Bericht nach vor *lethal* befunden worden. Dieweil aber iedennoch (1) das bloſſe Schreyen und Jauchtzen auf der Gaſſen kein ſolches Vornehmen iſt, woraus der Inquiſit zum autore rixæ gemacht werden kan, oder das nachhero erfolgte Unglück entſtanden. Vielmehr (2) nach jederzeit gewöhnlichen, wiewohl böſen Art der Studenten, und überdiß aus übermäßiger Trunckenheit geſchehen und dadurch niemand beleidiget worden. Hingegen (3) die Gerßdorffiſchen Knechte ohne Urſach contra geſchryen, ja alle drey nach Auſſage Chriſtian Löhmanns ad art. 11. ihm den Weg und zwar der eine mit einem bloſſen De-

gen vertreten, welches Zeugens obschon unici assertion, dem Inquisito in diesem Stück ubi de innocentia ejus agitur, billig zu statten kommet. Und ob wohl, laut Deposition ejusdem testis, Inquisit wohl durchkommen können, er dennoch (4) sich mit der Flucht zu salviren nicht eben verbunden gewesen, indem er sich befahren müssen, daß er im Umwenden einen Fang bekommen möchte. Hiernechst (5) von ihm nicht zu præsumiren, daß er sich allein an drey unbekandte Personen vorsetzlich wagen sollen; Vielmehr (6) Thomas Köppe, als einer von der Gegenpart, selbst ad art. 28. Fol. 45. bezeuget, daß Inquisit Hülffe ruffen müssen. Dannenhero Deponent und seine Cammeraden geeilet hätten, daß sie wären fortkommen. Gestalt auch (7) der Augenschein an des Inquisiti Degen Fol. 279. gnugsam bekräfftiget, daß er Gewalt gelitten, und sich defendiren müssen. So erscheinet aus diesen Umständen allenthalben so viel, daß Inquisit weder autor rixæ, noch bey ihm ein Propositum oder intentio occidendi gewesen, sondern er vielmehr eine Nothwehr zu thun gezwungen worden. Nachdem nun auch (8) darzu kommet, daß er nicht nur nach aller Zeugen Aussage extreme ebrius gewesen, ob er es schon selbst nicht gestehen wollen. Auch (9) die action in finsterer Nacht vorgegangen, da er nicht gewust, noch wissen können, wohin er gestossen, oder wer vor ihm sey. Immassen (10) daß er eben denjenigen getroffen, so unbewehrt gewesen, mehr vor, als wieder den Inquisiten dienet, indem daraus zu vermuthen, daß er nach

selbi-

selbigen nicht müsse gestossen haben. Auch (11) die beyde von der Gegenpart selbst bekennen müssen, daß sie den Stoß nicht gesehen, noch sagen könten, daß Inquisit solchen gethan hätte. (12) Er auch, laut Zeugen Aussage fol. 67. b. ad art. 7. mehr nicht im Gasthofe gesagt: als daß er einen Stoß gethan, aber nicht wisse, ob er jemand getroffen oder nicht. Letzlich (13) der Stich in des Ertödteten Leibe von hinten zu im Rücken gefunden worden, und also nicht wohl abzunehmen, wie es darmit zugegangen. Ob der Entleibete im pariren selbst in des Inquisiti Degen gefallen, oder von seinen eigenen Cammeraden aus Versehen also verwundet worden. Allermassen sich denn (14) bey der Besichtigung an des Inquisiti Degen kein vestigium, Blut oder dergleichen gefunden, hingegen ex actis nicht zu sehen, daß des Gegenparts, Ludwig Günther Aderholds Degen auch wäre besichtiget worden. So wolte allzuhart fallen, wenn man den Inquisiten alsofort der scharffen Frage untergeben und von ihm eine Antwort über eine solche Sache erzwingen wolte, so er selbst, allem Vermuthen nach, eigentlich nicht weiß, noch aussagen kan. Und weil über dieses mehr erwehnter Inquisit persona honestior, bey welchen das juramentum tanquam tortura spiritualis so viel ist, als bey einem viliori die tortura corporalis, zumahl zu *præsumiren*, daß er, als ein *Studiosus Theologiæ*, seine Seele nicht in Gefahr des ewigen Verderbens setzen werde. Auch ohnedem die ordentliche Straffe des Todtschlags

in gegenwärtigem casu nicht statt findet. So haben wir dafür gehalten, es werde gnug seyn, wenn er die etwa noch wieder ihn streitende indicia vermittelst Eydes ablehnet und über die im Urthel enthaltene zweene puncta schwöret, darauf so dann, was etwa weiter zu erkennen seyn möchte, sich finden wird.

Ob nun wohl leichtlich zu vermuthen, was für ein Urtheil gefallen seyn müsse, wenn der Inquisit den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd würcklich abgeleget; so will ich doch zu desto deutlichern Begriff das drauf folgende und abermahl von denen Herrn Jenensibus gesprochene Urtheil nebst dessen rationibus beyfügen.

P. P. Daß ermeldter Inquisit nunmehro von angestellter inquisition zu entbinden und nach abgelegter Urfehde, der gefänglichen Hafft zu erlassen. Er ist aber dennoch seines Einwendens ungeachtet, die aufgelauffene und fol act. 169. liquidirte Unkosten, auf vorhergehende billige moderation zusamt denen vorgeschossenen Urthels-Geldern, abzustatten schuldig. Auch werden die beyden Mit-Inquisiten, Ludwig Günther Aderhold und Thomas Köppe, wenn sie wieder zur Stelle kommen, der erste zwar auf drey Wochen, der andere aber auf 14. Tage mit Gefängniß bestrafft und seynd zugleich die ihres theils verursachten Unkosten zu bezahlen gehalten.

Ratio-

Rationes decidendi.

Nachdem der bisherige Inquisit den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd würcklich abgelegt, so ist dessen absolution halber kein Bedencken übrig und obwohl sonst in dergleichen Fall, wo ein homicidium culposum verübet worden, der Thäter wenigstens mit einer pœna extraordinaria belegt wird. Dieweil aber alhier noch ungewiß, ob Inquisit den tödtlichen Stich gethan, und er sich vielmehr jurato gereiniget, daß er solches nicht wisse, so hat dahero wieder ihn einige Straffe nicht erkennet werden mögen. Zumahl er zu dem Unglück nicht einsten Ursach gegeben, ausser daß er, **nach Art der trunckenen Studenten**, gejauchzet; welches doch keine proxima, noch immediata causa cædis insecutæ gewesen. Immittelst kan er sich gleichwohl der Erstattung der Inquisitions-Kosten nicht entbrechen. Denn obwohl einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß ein Inquisit, so sich durch Abschwörung des purgatorii von der Inquisition loßwürcket, ohne Unkosten absolviret werden möge. So scheinet doch der Billigkeit nicht gemäß zu seyn, daß derjenige, so culpabilem suspicionis causam gegeben, und sich auch durch sein eigenes factum in die inquisition gesetzet hat, frey ausgehen und die Obrigkeit dieselben übertragen solle; immassen denn solcher Gegen-Meynung auch andere Doctores mit mehrern Fug beypflichten. v. Perez. *ad Cod. tit. de Fruct. & Litium expensis n.* 7. Tabor. *de confront. pag. 169.* und bis hieher also in hiesigem Collegio jederzeit

derzeit gesprochen worden. B. Struv. *Exerc. 17. th. 47.* Anreichend endlich die beyden Mit-Inquisiten Ludwig Günther Aderhold und Thomas Köppen, seynd selbige an dem begangenen Todtschlage nicht gar ohne Schuld, indem, nach eydlicher Zeugen deposition sie beyde nicht nur dem Studioso Freytagen, ohne Noth und Ursach, contra geschryen, sondern auch den Weg in der engen Schmerstrasse vertreten, der erste auch den blossen Degen præsentiret und also diesem ohnedem trunckenen Inquisiten gleichsam zu der action, woraus das Unglück entstanden, genöthiget. Dannenhero sie mit der im Urthel enthaltenen Straffe und Erstattung ihres Theils Unkosten zu belegen.

Unserer Facultät Lehre de lethalitate vulnerum.

§. X. Was Unsere Facultät in specie betrifft, so hat Herr Ludovici in der neuen edition seiner Anmerckungen über die peinliche Halsgerichts-Ordnung ad artic. 148. p. 203. sq. allbereit etliche von Uns in causa homocidii gesprochene Urtheil von An. 1705. und 1706. cum rationibus decidendi beydrucken lassen, davon das erste die hypothesin zum Grunde setzet und vertheydiget, daß, wenn der Verwundete bald nach der Verwundung stirbt, diese vor tödlich zu achten sey, wenn gleich keine Besichtigung derselben gebührend geschehen, die andern beyden Urtheil aber etliche Umstände vorstellen, nach welchen das vorige assertum limitiret werden müsse, und hat der seel. Geh. Rath Stryke in dem schon Anno 1671.

1671. publicirten Tractat de Jure Sensuum dissert. I. cap. 3. allbereit die alten auf dem præjudicio autoritatis sich gründende Meynungen grösstentheils fahren lassen, woraus hernach der gleichfalls nunmehro seel. Ludovici in der von ihm verfertigten Continuatione quarta Strykiani Usus moderni Pandectarum ad libr. 48. tit. 8. §. 2. seq. p. 754. seq. die dahin gehörigen Controversien, (von der Besichtigung der Wunden; von dem Fall, wenn die Medici nicht einig sind; item ob und wie offt dem Inquisito ein Beweiß wieder die Medicinischen attestata zuzulassen sey; daß wenn der Entleibete alsbald stirbt, die unterlassene inspection der Wunde ihn von der ordentlichen Todes-Straffe nicht befreye; daß aber in Gegentheil, wenn der Verwundete selbst schuld an seinem Tode sey, oder andere Ursachen verhanden, der Thäter mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen wäre,) guten theils ausführlich decidirt. Im übrigen hat Prof. Eisenhard zu Helmstädt allbereit anno 1679. eine Disputation de die critico vulnerum ac percussionum lethalium gehalten, worinnen auch unterschiedenes zu finden seyn wird, das zu gegenwärtigen Handel gehöret.

§. XI. Was meine eigene Gedancken betrifft, so kan man aus meinen bisherigen Vortrag leicht abnehmen, daß ich es nicht mit Meine eigene Gedancken davon.

mit dem alten Schlendrian, der oben in §. 3. 4. und 5. vorgetragen worden, halte, sondern daß ich vielmehr der in §. 6. 7. 8. und 10. angeführten Gegenparthey zugethan bin, jedoch nur hauptsächlich quoad conclusionem. Denn was die hier und dar angeführte rationes betrifft, halte ich dieselben nicht alle für zulänglich, oder daß sie doch zum wenigsten einer etwas deutlicheren Erklährung zuweilen bedürffen. Als zum Exempel wenn in §. 6. num. 12. unter andern mit angeführet wird, daß die Theologi die Verjährung in crimine homicidii nicht gelten lassen wollen, weil auf dasselbige die Todes-Straffe von GOtt sine determinatione ullius temporis geordnet, u. hierinnen nulla lege humana dispensiret werden könne: ingleichen §. 7. num. 10. daß die inspectio cadaveris in Göttlichen Rechten nicht vorgeschrieben worden, item daß wegen einer nicht absolute nöthigen Besichtigung von dem Gesetze Gottes keinesweges abzuschreiten, noch Menschen-Blut auf dem Lande zu lassen; Ferner num. 11. daß die blosse subtilität der Medicorum viele Todtschläger der verdienten Straffe denen Göttlichen Gesetzen zuwider, entzogen hätte, u. s. w. indem solchergestalt præsupponiret wird, als ob die Straffe der Todtschläger hauptsächlich durch GOtt selbst per modum legis universa-

versalis verordnet wären, und daß die Juristen in Auslegung der Schrifft denen Theologis blindlings folgen müsten: da doch bescheidene und vernünfftig Christliche Theologi dergleichen mehr als Päbstische Tyranney über die Juristen nicht prætendiren werden, und ich hiernechst die Lehre, daß die im Göttlichen Gesetze verordnete Straffe des Todes keinesweges pro lege universali zu achten sey, in der allbereit oben §. 1. allegirten Disputation de Jure aggratiandi &c. deutlich ausgeführet habe. So überlasse ich auch zwar dem Leser sein freyes Urtheil über den in §. 9. proponirten casum. Und ob mir schon der Herren Jenensium Sentenz in ansehen des dem Inquisito zuerkannten Juraments gefällt, so wolte ich doch, daß die dabey gesetzte rationes: Daß das Schreyen und Jauchzen auf den Strassen eine jederzeit gewöhnliche wiewohl böse Art der Studenten gewesen, ingleichen, daß zu præsumiren wäre, es würde Inquisitus als ein *Studiosus Theologiæ* seine Seele durch das Jurament nicht in Gefahr des ewigen Verderbens setzen, entweder ausgelassen, oder etwas deutlicher erkläret worden wären. Denn es dürfften sonst viele Leser dawider unterschiedene Zweiffel einstreuen. Z. E. wie es doch kommen, daß auf denen Evangelischen Universitäten, unerachtet nun schon etliche mahl

über die Reformation solennissime gejubelt worden, dennoch die vorher übliche böse Gewohnheit auf denen Strassen zu schreyen und zu jauchzen, sonderlich bey denen Studiosis, nicht abgeschafft werden mögen, und ob hieran eigentlich die Studenten, oder nicht vielmehr andere, auch wohl gar die Professores selbst, oder wer sonst Ursache wären? ingleichen: ob die jederzeit gewöhnliche, wiewohl böse Art der Studenten in puncto sexti auch sowohl zureichend sey, einen Studiosum von der ordentlichen Straffe des Ehebruchs zu befreyen, als sie in besagtem Casu vermögend gewesen, den Inquisitum von der imputation zu befreyen, daß er autor rixæ gewesen? Ob die præsumtio, daß ein Studiosus Theologiæ seine Seele durch ein falsches Juramentnicht in Gefahr des ewigen Verderbens setzen werde, eine præsumtio Juris tantum, oder wohl gar Juris & de Jure sey? Warum denn non obstante illa præsumtione in dem Urtheil zugleich erkannt worden, daß diese fromme Seele vor Abschwörung des Eydes vor der schweren Straffe des Meineydes ernstlich verwarnet, auch bey dieser Verwarnung ein oder mehr Geistliche gebrauchet werden solten? Ob, wenn schon sonst die Studiosi Theologiæ vor andern Studiosis eine starcke præsumtion wegen Sorge für ihrer Seelen

See-

Seeligkeit für sich hätten, dennoch dieselbe nicht vielmehr bey einen solchen Studioso Theologiæ cessiren müsse, der nach der jederzeit gewöhnlichen wiewohl bösen Art der Studenten, auf der Strasse geschryen und tourniret? Oder ob vielleicht dieses Schreyen und tourniren mit der Sorge für die Seelen-Gefahr bestehen könne? Ob die Studiosi der übrigen Facultäten sich diese raison nicht zu Schimpf anziehen könten, als wenn sie nicht so wohl für Abwendung ihrer Seelen-Gefahr besorgt wären, als die Studiosi Theologiæ? Oder ob " " ". Aber ich rathe den Leser, er halte mit seinen dubiis und Fragen einmahl inne, denn ich fürchte sonst, es dürffte der Herr Referente (wenn er noch leben solte) böse werden, und ihn wohl gar mit der scharffsinnigen Antwort abfertigen, daß ein Thore mehr fragen könnne, als gantze Facultäten antworten.

XI. Handel.

Kurtzer Bericht wegen erhaltener Nachricht von dem Verstande eines Orts aus Ciceronis Buch de Oratore.

§. I.

Warum die mir zugeschickten Nachrichten jetzo publiciret worden.

Ich habe im IVten Handel des ersten Theils dieser Gemischten Händel p. 147. seq. die Herren Ciceronianer wegen Verstandes eines gewissen Orts des Cicero aus seinem Buch de Oratore gebeten, daß sie mir die deswegen vorgelegte zwey Fragen zu beantworten belieben möchten; auch zugleich einen andern Ort desselben, den ich aber nicht angedeutet, p. 149. vorgeleget, nicht nur denselben zu errathen, sondern auch, weil er etwas dunckel und weitläufftig ist, solchen von Anfang bis zu Ende zu erklären; Ich habe ferner unter gewisser Bedingung p. 150. versprochen, die mir mitgetheilte Unterweisung diesen meinen Gemischten Händeln mit einzuverleiben. Nun habe ich zwar bishero von unterschiedenen geneigten Gönnern und guten Freunden auf dieses mein Verlangen angenehme Antwort und Nachricht erhalten, und ware dannenhero anfangs gesonnen, dieselben in eine gute Ordnung zu bringen, und diesem gegenwär-

tigen

tigem andern Theil zu Ende deſſelben mit anzufügen. Nachdem aber die mir zugeſchickten Nachrichten alle ſo beſchaffen, daß in einer jedweden etwas, ſo in der andern nicht enthalten, zu befinden, auch dererſelben etliche kurtz, etliche etwas weitläufftiger, etliche auch ſehr ausführlich und noch weitläufftiger gefaſſet waren, und ſelbige in einer ziemlichen Anzahl mir bishero zugeſchickt ſind, dergeſtalt, daß ſelbige insgeſamt zum wenigſten ſechs, auch vielleicht wohl mehr Bogen austragen dürfften; Als werden verhoffentlich die Herren Autores, derer Nachrichten nicht ungütig nehmen, daß ihre gelehrte Gedancken in dieſen gegenwärtigen Theil nicht erſcheinen, ſie ſollen aber mit dem nechſten von mir an das Tageslicht gebracht werden.

Wenn und in was für Ordnung ſolches geſchehen ſolle.

§. II. Dieweil aber der folgende Dritte Theil, ſo GOtt will, eher nicht als auf Michaelis dieſes Jahrs wird können publiciret werden, und dieſe Verzögerung denen Herren Verfaſſern etwas zu lang werden dürffte, ſo bin ich geſonnen, bald nach der jetzigen Leipziger Oſter-Meſſe beſagte Antworten auf meine vorgelegten Fragen abſonderlich drucken zu laſſen, weil ohnedem denen Herren Criticis mit denen andern in meinen Gemiſchten Händeln vorkommenden Sachen nicht viel dürffte gedienet ſeyn. Ich werde mich hierbey befleißigen, die dieſer-

serwegen an mich geschickte Piecen absque præjudicio eruditionis & ordinis, nach Anleitung der Zeit, wenn selbige bey mir eingelauffen, eine nach der andern drucken zu lassen. Dieweil auch etliche wenige mich gebeten, ihre Nahmen nicht zu entdecken, und ich doch der gäntzlichen Meynung bin, daß sie hierzu keine gegründete Ursache haben, indem ihre Nachrichten am allerausführlichsten sind, und ihre sonderbahre Gelahrheit deutlich bezeigen; als kan ich nicht umhin, dieselben zum Voraus zu berichten, daß ich diese Bitte mehr für ein Compliment als für rechten Ernst angenommen, und dannenhero noch zur Zeit gesonnen sey, ihre Nahmen beyzusetzen, es wäre denn, daß sie binnen 4. Wochen nach der Oster-Messe noch einmahl schrifftlich bezeigten, daß es ihr Ernst sey, nicht genannt seyn zu wollen: Wie ich denn auch bitte, daß nunmehr andre mir von dieser materie nichts weiter überschicken.

Dancksagung wegen der mir geschehenen Unterweisung.

§. III. Indessen dancke ich denenjenigen von Hertzen, die mir bisher ihre Gedancken communiciret, nicht sowohl wegen der Erklährung des loci aus des Ciceronis Buch de Oratore, welcher nur gleichsam ein prætext zu der andern nicht gemeldeten passage war, als wegen der Erklährung dieser letzten, nemlich der 12. Epistel

pistel in neundten Buch ad Familiares, worzu ich für etlichen Jahren, als ich die Valesiana durchlase und demjenigen nachdachte, was daselbst p. 93. zu befinden, einen Appetit bekommen hatte. Fürnemlich aber bin ich denenjenigen verbunden, die mich meines ehemaligen Irrthums oder Zweiffels benommen, indem ich d. p. 149. des vorigen Ersten Theils unter andern geschrieben, wie ich zweiffelte, ob man die Antwort auf meine Frage bey iemand anders unter denen Lateinischen Scribenten, als bey dem Cicero selbst, antreffen würde, da doch nunmehro die mir zugeschickte Antworten mir unterschiedliche Nachrichten gegeben, daß auch andere Lateinische Aurores der alten Zeiten, fürnemlich aber Quintilianus, noch mehrere Nachricht davon geben, ja so gar in vielen Stücken besagte zwey und zwantzigste sonst sehr dunckele Epistel des Cicero ziemlich deulich erkläret. Das übrige verspahre ich bis zu künfftiger publication der mir zugesendeten Antworten.

Inhalt

Inhalt

des

Andern Theils

der

Gemischten Händel.

I. Handel.

Kurtze Lehrsätze vom Recht eines Christlichen Fürsten in Religions-Sachen.

Vorrede. Erklährung der Worte: Eines Fürsten. §. I. Des gemeinen Wesens. §. II. Und der Fürstlichen Rechte. §. III. Ursprung des gemeinen Wesens. §. IV. V. Und wie die Obrigkeit GOttes Ordnung sey. §. VI.---IX. p. 1. 2. 3. Regeln, welches Thun und Lassen der Unterthanen denen Rechten eines Fürsten nicht unterworffen. §. X.---XIIX. p. 4. 5. 6. Regeln von der Religion ausser der Republique. §. XIX.---XXIV. p. 6. 7. Und bey Aufrichtung derselben. §. XXV. XXVI. p. 7. Natürliche Religion. §. XXVII. XXIIX. p. 7. 8. Geoffenbahrte Religion. §. XXIX.

Inhalt des 2. Theils der Gem. Händel.

§. XXIX. p. 8. Allerhand Arten der wahren Religion. §. XXX. p. 8. 9. GOtt hat die geoffenbahrte Religion durch Bündnisse bey denen Menschen eingeführet. §. XXXI. seq. p. 10. Einfältiger Zustand der geoffenbarten Religion bis auf Mosen. §. XXXIV. seq. p. 10. 11. 12. Die durch Mosen eingeführte Jüdische Religion. §. XXXIIX. p. 13. Unterscheid derselben und der Christlichen Religion. §. XXXIX. seq. p. 14. 15. 16. Zustand der Christlichen Religion unter den Heydnischen Käysern. §. XLVII. p. 16. 17. Ingleichen unter den Christlichen Käysern und Regenten. §. XLIIX. seq. p. 18. 19. Der wahren Christlichen Religion, Zweck, Mittel und eintziger Grund. §. LII. seq. p. 20. bis 25. Dreyerley Pflichten eines Christlichen Fürsten. §. LXIV. seq. p. 25. Und derer Verknüpffung mit dessen Recht in Religions-Sachen. §. LXVII. seq. p. 25. 26. Uberhaupt. §. LXIX. p. 26. Und insonderheit in Ansehen anderer Völcker von anderer Religion. §. LXX. seq. p. 27. 28. 29. Dann in Ansehen seiner eigenen Unterthanen. §. LXXIV.----XCIIX. p. 30. bis 43.

Inhalt des 2. Theils.

II. Handel.

Summarische Erzehlung von der Verjagung des Autoris aus seinem Vaterlande.

Gelegenheit zu diesem Handel. §. I. p. 44. seq. Summarischer Inhalt der mir Anno 1689. von vier Theologis erregten Wiederwärtigkeiten. §. II. p. 46. seq, Ferner wegen der defension Herrn M. Franckens, wegen der refutation D. Löschers u. wegen der lectionum de Præjudiciis. §. III. p. 50. seq. Meine darauf erfolgte Verjagung aus Leipzig und meiner Feinde dabey gebrauchte gefährliche intriguen. §. IV. p. 64. sq. D. S. B. Carpzovs harte Beschuldigungen und Vorschläge, was wieder mich vorzunehmen. §. V. p. 73. sq. Meine anno 1691. erfolgte öffentliche Abreise von Leipzig. §. VI. p. 85. sq. Und gebrauchte Vorsichtigkeit wieder fernere Verfolgung. §. VII. p. 95. seq. Neuer Unfug des Herrn D. J. B. Carpzovii wieder mich. §. IIX. p. 99. sq. Meine glimpfliche Vorstellung an meine Gegner wegen der göttlichen Vorsorge für mich. §. IX. p. 116. sq. General-Beantwortung des Vorwurffs wegen des Schöppen-Urtheils. §. X. p. 124. sq. Special-Antwort auf die Vorwürffe (1) wegen

gen verfertigter Famos-Schrifften, (2) daß S. C. D. zu Sachsen ich als einen Beschützer meiner Leichtfertigkeit ausgegeben. §. XI. p. 127. seq. (3) Daß ich die Lutherische Religion und dero Lehrer gelästert. §. XII. p. 153. seq. Insonderheit aber die sogenannte Formulam Concordiæ. §. XIII. p. 157. seq. (4) Daß ich die hohen Majores Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen gelästert. §. XIV. p. 162. seq. (5) Daß ich mit solchen Lästerungen denen Reformirten schmeicheln wollen. §. XV. p. 170. seq. (6) Daß ich die Pietisten nach Halle avociren wollen. §. XVI. p. 172. (7) Daß ich die Chur-Brandenburgischen Interdicta und Verruffungen der Wittenbergischen Universität veranlasset. §. XVII. p. 173. seq. (8) Daß ich mit meinem höllischen Instituto mich bloß an der Universität zu Leipzig rächen wollen. § XIIX. p. 180. seq. (9) Daß ich durch meine leichtfertige principia viel ehrlicher Leute Kinder verführet. §. XIX. p. 182. seq. Meine Bitte an das Chur-Sächsische Geheimde Raths-Collegium. §. XX. p. 184. Meiner Wiedrigen gefährliche Lehren contra Jura Principum. §. XXI. p. 185. Unmaßgeblicher Vorschlag den Proceß zu endigen. §. XXII. p. 187. Theils durch eine unpartheische Commission. §. XXIII. p. 188. Theils wegen der

Lehre, durch vernünfftige und öffentliche jedoch mündliche Disputationes. §. XXIV. p. 190. Eventualiter wird die Sache GOtt befohlen. §. XXV. p. 195. Entschuldigung wegen der hochnöthigen ernstlichen Schreib-Art. §. XXVI p. 196. Vorhaben, jedoch unter gewisser Bedingung meines künfftigen Stillschweigens. §. XXVII. p. 197. Mein schließlicher offenhertziger Wunsch. §. XXIIX. p. 200.

III. Handel.

Händel mit Herrn Hector Gottfried Masio.

Kurtzer Inhalt von des Herrn Masii Interesse Principum circa religionem Evangelicam. §. I. p. 201. Meine Gedancken darüber im Monat December. 1688. §. II. p. 209. Auf was Weise Herr Masius wieder mich aufgebracht worden. §. III. p. 213. Dessen Brieff an seinen Anverwandten in Leipzig. §. IV. p. 215. Und noch ein anderer an einen Chur-Sächsischen Minister. §. V. p. 219. Item abermahls an seinen Anverwandten wegen der Schippingischen Schrifft. §. VI. p. 222. Mein Schreiben an den Chur-Sächsischen Minister. §. VII. p. 223. Meine Anmerckun-

ckungen über den Schippingischen Paßquill §. IIX. p. 226. Erklährung etlicher daselbst befindlichen dunckelen Oerter. §. IX. p. 228. Herrn Masii neue invention mich zu verklagen. §. X. p. 232. Seine Beschuldigung, daß ich von denen Majestäten schimpfflich geschrieben. §. XI. p. 234. Ungrund der Meynung, daß die Majestät denen Regenten unmittelbahr von GOtt gegeben werde. §. XII, p. 235. Falsche Beschuldigung, daß ich die Majestäten mit Maulschellen verglichen. §. XIII. p. 237. Gemeine confusion der instanzen mit denen argumentis a simili. §. XIV. p. 239. Meine Supplique wieder Herrn Masii Anklage gehört zu werden. §. XV. p. 244. Darauf erfolgter Dreßdenischer Ober-Consistorial-Befehl. §. XVI. p. 245. Mein Bedencken bey der citation von der Universität. §. XVII, p. 247. Meine andere Supplique an das Ober-Consistorium. §. XIIX. p. 248. Und was ferner darauf erfolget. §. XIX. p. 259. Das mir anbefohlne Einbringen bey der Universität. §. XX. p. 261. Unpracticable Vorschläge, wie aus dieser Verdrießlichkeit am füglichsten zu kommen. §. XXI. p. 263. Meine darauf gegebene Antwort. §. XXII. p. 264. Meine Gedancken bey der Bedrohung wegen Verbrennung meiner Monate. §. XXIII. p. 267. Befehl des

Ober-Consistorii; daß ich ohne Leipziger Censur nichts solte drucken lassen. §. XXIV. p. 269. Neue Streit-Schrifften der Herren Andreä und Becmanns wieder Hrn. Masium. §. XXV. p. 272. Masianische neue Schmähungen wider mich gegen Hrn. Andreä. §. XXVI. p. 278. Item gegen Herrn D. Becmannen. §. XXVII. p. 280. Warum meine Beantwortung derselben nicht sobald erfolgen können. §. XXIIX. p. 281. Warum ich in meiner dedication nicht mehrere Hrn. Masium picquirende Umstände erwehnet. §. XXIX. p. 283. Inhalt der gantzen dedication. §. XXX. p. 286. Wie es mit der darauf erfolgten Verbrennung meiner Schrifften zugegangen. §. XXXI. p. 290. Was Herr Masius und Huberrus Mosanus in ihren Streit-Schrifften davon erwehnet. §. XXXII. p. 290. Formalia der Coppenhagischen Zeitungen. §. XXXIII. p. 295. Gar viele Zweiffel von dem eigentlichen Verstande dieser Zeitungen. §. XXXIV. p. 296. Meine muthmaßliche Gedancken davon. §. XXXV. p. 299. Was nun dieser Verbrennung halber anzufangen? §. XXXVI. p. 305. Meine deßhalben alsbald gefaßte resolution. §. XXXVII. p. 309. Jedoch nach vorhergegangener denunciation. §. XXXIIX. p. 311. Churfürstliches Schreiben nach Dennemarck. §. XXXIX.

§. XXXIX. p. 313. Masii neue Lästerungen wieder mich, nebst derselben Beantwortung. §. XL. p. 317. Publicirung meines Berichts unter Attilæ Friedrich Frommholds Nahmen. §. XLI. p. 323. Inhalt desselben. §. XLII. p. 325. Ursachen, warum Herr Masius sich darüber geärgert. §. XLIII. p. 327. Aetii Dieterich Ehrenholds Gegen-Bericht. §. XLIV. p. 328. Siegfried Benzens Ebenbild Christian Thomasii und dessen Inhalt. §. XLV. p. 332. Ist ein zu denen Masianischen Händeln gehöriges Possen-Spiel. §. XLVI. p. 340. Eines Anonymi und mein eigenes Urtheil davon. §. XLVII. p. 343. Aus was Ursachen die Benzenische Schmäh-Schrifft nicht beantwortet worden. §. XLIIIX. p. 349. Nachricht von Benzens folgenden fatis. §. XLIX. p. 349.

IV. Handel.

Mein Anno 1689. Herrn M. August Hermann Francken ertheiltes Responsum Juris.

Ursachen, warum dieses Responsum allhier wiederum publiciret werde. §. I. p. 352. Kurtze Historie der wieder die so genannten Pietisten angestellten inquisition

zu Leipzig. §. II. p. 355. Die aus Herrn D. Speners Bericht etwas umständlicher vorgestellet wird. §. III. p. 360. Von dem Ursprung des Collegii Philobiblici zu Leipzig. §. IV. p. 361 Und desselben Wachsthum, als Herr M. Francke wieder von Hamburg gekommen. §. V. p. 364. Aus was für Ursachen etliche Leipziger Theologi diesem Collegio gehäßig worden. §. VI. p. 366. Die deßhalb zu Leipzig angestellte inquisition. §. VII. p. 370. Spenerische sehr merckwürdige reflexiones darüber. §. IIX p. 371. Die inquisition bleibt liegen. §. IX. p. 376. Merckwürdige Umstände, die sich bey Vorlegung der Acten ereignet. §. X. p. 379. Warum die vorgelegte acta völlig excerpiret worden. §. XI. p. 381. Inhalt der acten. §. XII. p. 382. Notabler Bericht der Theologischen Facultät an das Ober-Consistorium. §. XIII. p. 384. Item Dero Antwort auf das Schreiben des Concilii. §. XIV. p. 387. Ihre übergebene Articuli wegen M. Franckens. §. XV. p. 386. Ingleichen ein Mischmasch von inquisitional- und Zeugen-Artickuln. §. XVI. p. 388. Des Concilii Bericht. §. XVII. p. 392. Meinnigs und Heinichs summarische Aussagen. §. XIIX. p. 394. Weitläufftige geschworne Zeugen-Aussage.

ge. §. XIX. p. 398. Noch anderer drey Zeugen summarische Aussagen. §. XX. p. 41 . M. Schadens summarische Aussage. §. XXI. p. 417. M. Achillis protestation. §. XXII. p. 420. M. J. C. Langens summarische Aussage. §. XXIII. p. 421. Item M. Thiemens. p. XXIV. p. 422. Und M. Müllers. §. XXV. p. 423. Ingleichen M Friedels. §. XXVI. p. 424. Endlich M. Franckens über 64. Artickel. §. XXVII. p. 425. M. Antonii protestation. §. XXIIX. p. 436. Mein Responsum über die illegalität der Acten. §. XXIX. p. 439. Beantwortungen der dawieder publicirten Schmähungen, (1) eines Anonymi. §. XXX. p. 460. (2) Der Theologischen Facultät zu Leipzig; nemlich der ersten. §. XXXI. p. 462. Der andern, §. XXXII. p. 466. Der dritten, §. XXXIII. p. 467. (3) Des Autoris des Unfugs der Pietisten. §. XXXIV. p. 471. Anmerckungen über des berühmten Theologi Scommata. §. XXXV. p. 474. Erdichtete retorsion wieder denselben. §. XXXVI. p. 476. Erinnerung von M. Junckers historia controversiæ pietisticæ. §. XXXVII. p. 479. eine andere Erinnerung wegen einer un-

partheyischen historiæ controversiæ pietisticæ. §. XXXIIX. p. 482.

V. Handel.

Letzte Verfolgung wegen der von mir publicirten Ehe- und Gewissens-Frage.

Gelegenheit zu folgenden Streit-Schrifften. §. I. p. 492. Inhalt des Büchleins: Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubens-Ehe. §. II. p. 494. Allerhand Muthmassungen von dem Autore §. III. p. 500. Inhalt meiner Ehe- und Gewissens-Frage von der Heyrath Lutherischer und Reformirter Fürstlicher Personen. §. IV. p. 501. Meine Gelassenheit bey Verfertigung dieser Schrifft. §. V. p. 505. Etliche anfänglich angenehme suiten derselbigen. § VI. p. 507. Entdeckung des Autoris des Fangs des edlen Lebens, und dessen arrestirung. §. VII. p. 509. Der deswegen von neuen erregte Grimm meiner Feinde und meine conduite dabey. §. IIX. p. 511. Nachricht von D. Caspar Löschers disputation de devitandis hæreticis §. IX. p. 514. Das eigentliche corpus delicti in derselben. §. X. p. 517. Durch was für Gelegenheit ich

ich dasselbe erfahren. §. XI. p. 518. Meine Erinnerungen dawider. §. XII. p. 520. Meine Gelassenheit bey der mir deswegen geschehenen Warnung. §. XIII. p. 521. D. Löschers ungegründetes Vorgeben wegen D. Hülsemanns. §. XIV. p. 523. Der Wittenberger Klage wieder mich. §. XV. p. 526. Dieser Klage unvernünfftige Bescheinigung. §. XVI. p. 528. Erleuterung wegen Chur-Fürst Christiani I. und D. Crells. §. XVII. p. 530. Und absonderlich wegen des in meiner Erörterung allegirten MSC. §. XIIX. p. 536. Was auf die Wittenb. Klage ferner gefolget. §. XIX. p. 539. Eines vornehmen Etats-Ministers Meynung von meiner Erörterung. §. XX. p. 539. Wie es demselben kurtz darauf ergangen. §. XXI. p. 542. D. Müllers Schreiben an die Universität zu Leipzig. §. XXII. p. 546. Meine intercession für ihn. §. XXIII. p. 550. Erinnerung wegen des Müllerischen Schreibens. §. XXIV. p. 554. Item von dessen Christlichen Memorien-Rechte. §. XXV. p. 555.

Inhalt des 2. Theils.

VI. Handel.

Von Partheylichkeit der Richter in Peinlichen Sachen.

General-Erinnerung §. I. p. 559. Summarischer Inhalt des ersten Casus. §. II. p. 560. Excerpta aus denen actis. §. III. p. 562. Unser Urtheil nebst denen rationibus. §. IV. p. 574. Etliche Vorerinnerungen zu dem folgenden Casu. Insonderheit von Vermischung des accusations- und inquisitions-processus durch Fiscäle. §. V. p. 578. Kurtze Species facti zu dem andern Casu, nebst unserm Responso. §. VI. p. 581.

VII. Handel.

Ein fast unglaubliches Exempel einer tummen, unverschämten, unflätigen und den Kläger für der erbaren Welt prostituirenden Ehescheidungs-Klage.

Die Klage selbst nebst etlichen Vorerinnerungen. §. I. p. 587. Die in denen Beylagen befindliche Zeugen-Aussage. §. II. p. 607. Allerhand Anmerckungen über die Klage

Klage. §. III. p. 617. Und absonderlich über den Advocaten, der selbige concipiret. §. IV. p. 619. Schreiben an Unsere Facultät, und in selben proponirte Fünff Fragen. §. V. p. 621. Unser Responsum. §. VI. p. 627. Was ferner darauf erfolget. §. VII. p. 639.

IIX. Handel.

Ungemeines Exempel Rabulistischer Hartnäckigkeit zu klagen.

Die an Uns geschehene Fragen. §. I. p. 640. Die mitgeschickten Beylagen. §. II. p. 643. Unordnung und Mängel bey der Facti specie. §. III. p. 649. Unser Responsum. §. IV. p. 650.

IX. Handel.

Rares Responsum, daß Ehe-Tractaten für vollkommene Ehen zu achten.

Species facti nebst zwey Fragen. §. I. p. 655. Urtheil der blinden Vernunfft über die erste Frage. §. II. p. 660. Ingleichen über

über die andere Frage. §. III. p. 662. Gantz wiedrige Beantwortung der ersten Frage nach der mystischen Jurisprudenz. §. IV. p. 663. Und nachhero der andern Frage. §. V. p. 665. Kurtze Beantwortung der wieder dieses letzte Judicium gemachten dubiorum. §. VI. p. 666. Das ausführliche Responsum des Anonymi. §. VII. p. 670. Begehrung meines eigenen Gutachtens. §. IIX. p. 685. Entdeckung eines Geheimnisses, warum solches nicht geschehen könne. §. IX. p. 687. Unglaubliche Würckung der Löscherischen Reflexionen über die Pensées libres. §. X. p. 688. Beschluß dieses Handels. §. XI. p. 692.

X. Handel.

Unterschiedliche Meynungen von Tödtlichkeit der Wunden, item von andern die Straffe des Todtschlages betreffende Fragen.

Gemeine Meynung, daß bey der Straffe des Todtschlages hauptsächlich auf die Tödtlichkeit der Wunden zu sehen. §. I. p. 693. Woher eigentlich so wiederwärtige Meynungen von der Tödtlichkeit der Wunden selbst entstanden. §. II. p. 694.

Greiffs.

Greiffswaldisches Urtheil 1665. wieder die angegebene lethalität. §. III. p. 695. Dessen Bekräfftigung eodem anno. §. IV. p. 699. Gleichmäßiges Urthel der Leipziger Juristen-Facultät 1692. §. V. p. 702. Die Herren Scabini aber gehen von der alten Meynung eodem anno wieder ab. §. VI. p. 708. Ingleichen die Herren JCti Wittebergenses. §. VII. p. 723. Ja so gar auch die Greiffswaldische Juristen-Facultät anno 1693. §. IIX. p. 729. Noch ein Exempel wiedriger Meynungen super quæstione, quis autor rixæ. §. IX. p. 733. Unserer Facultät Gutachten de lethalitate vulnerum. §. X. p. 742. Meine eigene Gedancken davon. §. XI. p. 743.

XI. Handel.

Kurtzer Bericht wegen erhaltener Nachricht von dem Verstande eines Orts aus Ciceronis Buch de Oratore.

Warum die mir zugeschickten Nachrichten jetzo nicht publiciret werden. §. I p. 748. Wann und in was für Ordnung solches geschehen solle. §. II. p. 749. Danckſagung wegen der mit geschehenen Unterweisung. §. III. p. 750.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian, 1655-1728

Vernünfftige und Christliche, aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedancken Und Erinnerungen Uber allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Händel
Bd.: 2

Halle im Magdeburg[ischen] (1724)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1869
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301121-4
VD18 80283985-001